This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000545692

Versuch einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehnten Jahrhundert,

entworfen

von

Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Erster Band.

Enthaltend die Jahre 1600 — 1609.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1791.

Praecipuum munus annalium reor, ne virtutes ſileantur, utque pravis dictis factisque ex poſteritate metus et infamia ſit.

Tacitus, Ann. III. 65.

Versuch einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehnten Jahrhundert,

entworfen

von

Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Erster Band.

Enthaltend die Jahre 1600 — 1609.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1791.

überreicht dieſes Buch

in

tiefſter Unterthänigkeit

der Verfaſſer.

Durchlauchtigster Landgraf!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben Sich, durch huldreichste Eröffnung der großen litterarischen Schätze Höchstdero Archivs, als einen so vorzüglichen hohen Beförderer meines gegenwärtigen historischen Versuchs zu beweisen geruht, daß ich es für eine Art von Schuldigkeit halte, dem aus jenem Archiv so sehr bereicherten Werke den hohen Namen eben dieses seines Durchlauchtigsten Beförderers vorzusetzen. Und überhaupt, welche Art von Schriften kann mit mehrerem Recht einem Regenten zugeschrieben werden,

den, als eben historische? als diejenige, welche das treue Gemälde preiswürdiger Herrscherthaten der wahren Väter des Vaterlandes, der Nachwelt zur Bewunderung, und den künftigen Fürsten zum glänzenden lockenden Beispiel, im unzerstörlichen Tempel des Nachruhms aufzustellen, aber auch muthvoll die ungeschmeichelte Schilderung aller, selbst der schauervollsten, Unthaten der Volks-Unterdrücker, ihren Nachfolgern und den kommenden Menschengeschlechtern zum Abscheu, mit den hellesten Farben dargestellt zu hinterlassen, bemüht sind. Gute Fürsten lesen diese Schriften gerne, freuen sich, daß die Geschichte auch einst von ihnen reden wird, und bekommen dadurch einen neuen Antrieb zu lobenswürdigen Handlungen, zu Handlungen, wie diejenigen sind, welche Ew. Durchlaucht erstes und angefangenes zweites Regierungsjahr auszeichnen. Wie gerne wird man Geschichtschreiber, wenn man neben den landesväterlichen Thaten Leopolds und Friederich Wilhelms, auch Karl Friederichs von Baaden, und anderer edler teutschen Fürsten, zugleich von Ew. Hochfürstl Durchlaucht melden kann, daß Höchstdieselben als ein ächter Schätzer der Wissenschaften die ansehnliche Bücher-

und

und Instrumenten-Sammlung eines großen Gelehrten zum öffentlichen Gebrauch angekauft, für die weitere Aufnahme der hiesigen hohen Schule durch Anstellung noch mehrerer geschickten Lehrer gesorgt, auch derselben zum Ankauf ökonomisch-statistischer Bücher jährliche 300 Gulden verwilligt; als ein **Beförderer des Wohls der Menschheit**, zehentausend Gulden zu einem Gebährhaus bestimmt; als ein **toleranter Fürst** den wenigen catholischen Religionsgenossen in Höchstdero Residenz ein **Bethhaus**, der hiesigen kleinen catholischen Gemeinde aber, nebst der Erlaubniß auch hier eines dergleichen zu errichten, einen Geistlichen, der zugleich öffentlicher Lehrer ist, zugestanden; endlich als ein freiwilliger **Belohner des wahren Verdienstes**, nicht nur vielen von Höchstdero treuen Dienern, ohne ihre Bitte, den ihren Aemtern gewöhnlich anklebenden Gehalt ergänzet, sondern auch überhaupt denselben nach Umständen und Möglichkeit zu vermehren, mit hohem Fürstlichen Worte zugesagt haben! Wie viele weitere preiswürdige Thaten darf nicht der Geschichtschreiber, nach einem solchen Anfang, noch von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht niederzuschreiben zu bekommen hoffen! Gott der

All-

Allmächtige gebe zu Vollbringung derselben Ew. Durchlaucht Jahre, Gesundheit, Kräfte und seinen göttlichen Segen an Leib und Seele! Mir aber und diesem meinem Buche erbitte ich hierbey unterthänigst Höchstdero unschätzbare Gnade und Huld, durch welche beglückt ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe,

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster
Renatus Karl Freyherr von Senkenberg.

Vorrede.

Inhalt.

§. I. Etwas über die Einrichtung des Werks.

§. II. Nachricht von den dabey gebrauchten handschriftlichen Hülfsmitteln.

§. III. Zusätze und Verbesserungen zu dieser Geschichte, samt Beschluß.

---

§. I.

Hiermit übergebe ich den ersten Band meines Versuchs über die Geschichte des teutschen Reichs im 17ten Jahrhundert, welcher auch für die Besitzer der großen Häberlinischen Reichshistorie als der zwey und zwanzigste Band dieses Werks verkauft wird, dem geehrtesten Publicum zu derjenigen gütigen Aufnahme, die der von mir größtentheils ausgearbeitete XXI. Band jenes Werks zu meiner besonderen Dank-Verpflich-

Schriftsteller bewiesen werden muß, leicht eintritt. Um so weniger darf ich eben hoffen, derjenige zu seyn, der es hierinnen jedem meiner geehrtesten Leser auch bey aller Bemühung rechtmachen werde. Indessen bemerke ich hiebey nur folgendes: Erstlich, in Ansehung des zuviel: daß es manchmal, wo die Geschichtschreiber von einander abgehen, nothwendig sey, die Urheber oder Vertheidiger dieser oder jener Meinung gegeneinander zu stellen; daß mancher Leser, der gerne in Betreff des Gesagten aus den Quellen selbst schöpfen möchte, eine, mancher aber eine andere davon, allein zum Gebrauch habe, der Schriftsteller aber soviel möglich für alle sorgen müsse, daß oftermals ein Allegat nur deßwegen dastehen müsse, um damit der Leser versichert seyn könne, daß der Verfasser das Buch, woraus es genommen ist, zu Rath gezogen habe, u. s. w. Nun aber auch das zu wenig belangend, so hoffe ich, 1) daß ich doch nirgends etwas ohne hinlänglichen Beweis angeführt habe, 2) stehet mancher Umstand nur an einem einzigen Ort, 3) ist es bey Büchern, die überhaupt eine ganze Reihe Jahre abhandeln, wie Meteren, Thuanus, Khevenhüller, u. d. g. wol nicht nothwendig, daß man sie bey jedem Anlaß besonders anführe, wenn sie nichts eben merkwürdiges davon enthalten, oder ganz kurz gehen, oder gar nur ausschreiben, wie letzteres so häufig eben bey Khevenhüllern c) der Fall

c) Daß überhaupt dieser sonst so gepriesene Schriftsteller, je länger ich ihn bisher gebraucht, mir je weniger werth geworden, kann ich nicht läugnen, theils überhaupt eben wegen des abscheulichen Ausschreibens, theils weil er sogar in den Sa-

Praecipuum munus annalium reor, ne virtutes ſileantur, utque pravis dictis factisque ex poſteritate metus et infamia ſit.

Tacitus, Ann. III. 65.

nem Buch, als an einem Gesichte. Bey beiden leidet dadurch das Vornehmste, die Wahrheit.

§. II. Zu Ausarbeitung dieses Bandes habe ich das Glück gehabt, von mehrern Orten her verschiedene wichtige hier kürzlich zu beschreibende Handschriften zu erhalten. Zuerst muß ich hiebey und mit mir das Teutsche Publicum die hohe Gnade meines Durchlauchtigsten Landes-Herrn preisen, welcher mir zu Unterstützung dieses Werks den Gebrauch des Hochf. Hessischen Archivs zu Darmstadt zuzugestehen, und aus demselben insonderheit zu gegenwärtigem Bande Dreierley mittheilen zu lassen gnädigst geruhet hat.

1) Einen etwa drey Zoll dicken, kleinen, aber sehr leserlich geschriebenen Pergamentband, in Folio, dessen Titel auf dem Bande also lautet:

Reichstags propositionen, und bey währendem Reichstag zu Regensburg fürgangene Sessionstreit, Supplicationes, Intercessiones und fernere Gravamina. De Annis 1607. 1608.

Dieses ist derjenige, den ich Kürze halber mit den Worten, Mscr. Arch. Darmst. I. anzuführen pflege, und enthält lauter, theils zwischen der Kaiserlichen Commission und den Ständischen Gesandten gewechselte, theils bey jener oder diesen, von einzelnen Ständen oder Privat-Personen, überreichte Schriften.

2) Einen dergleichen wol handdicken Band, zum Theil von der nehmlichen gleichzeitigen Hand

eben so leserlich geschrieben. Auf dem Band stehet:

Allerhand Missiven, Berichte, und Schrifften, so vor und unter währendem Reichstag zu Regensburg, ergangen sind. De Annis 1606. 1607. 1608.

Dieser enthält Berichte der Hessen-Darmstädtischen Reichstags-Gesandten an ihren Herrn, wie auch dessen Antworten, derselben Instructionen, Briefe wegen der Reichstagsgeschäffte zwischen den Teutschen Fürsten gewechselt, Protokoll-Fragmente vom Fürstenrath sowol als den Protestantischen Fürsten, u. s. w. Dieses pflege ich mit Mscr. Arch. Darmstad. II. zu bezeichnen.

3) Ein großes aus mehrern kleinern bestehendes Convolut, den Reichstag von 1608, die Union, die Jülichischen Angelegenheiten, die Prager Zusammenkunft u. s. w. betreffend, enthaltend allerhand Briefe, Antworten, übergebene Schriften, Berichte, Gutachten der Regierung zu Gießen, (als ohne welche damals, wie dieses Convolut deutlich zeigt, in keiner wichtigen Sache etwas geschah,) Resolutionen darauf, u. d. g.

Zweitens habe ich auch das Glück gehabt, von einem Hochedlen Rath der Reichsstadt Eßlingen zu meiner schuldigsten Dankverpflichtung, deren ich mich hiemit öffentlich entledige, den Gebrauch eines dortigen, nur gehefteten, ziemlich dicken Archival-Manuscripts von Kreis-Abschieden des

Schwä-

Schwäbischen Kreises *), von den Jahren 1598. bis 1609, in folio von gleichzeitiger Hand geschrieben, zum Gebrauch nach Gießen zu erhalten, in welchem außerdem auch noch viele Relationen des Eßlingischen Gesandten zu Regenspurg von dem Reichstag von 1608. zu finden sind.

Drittens habe ich auch von dem würdigen Hessen-Darmstädtischen Hr. Geh. Rath, Baron von Barkhaus-Wiesenhütten, zu Frankfurt, dessen ganzes hochgeehrtestes Haus schon lange als der Sitz der Musen aus des Engelländers Moore Reisen bekannt ist; einen Folio-Band von jener Zeit, der sehr viele Kreis-Abschiede des Oberrheinischen Kreises aus der erstern Hälfte des 17ten Jahrhunderts enthält, bey meinem letzten Frankfurter Aufenthalt zum Gebrauch bekommen, wofür ich gedachtem meinem hochgeehrtesten Freunde andurch ebenfalls öffentlichen Dank abstatte.

Außer diesen fremden Hülfsmitteln hat mir auch bey dem Reichstag von 1603. eine Handschrift meiner eigenen Bibliothek gute Dienste gethan, welche der vormalige Besitzer, der berühmte Uffenbach mit seinem gewöhnlichen schönen Hornband und der Aufschrift: Acta Comitialia Ratisbonensia. 1603. versehen lassen. Dabey hat derselbe die Muthmaßung vornen hinein geschrieben, daß wahrscheinlich Caspar von Fleischbein, der als Mainzischer Hofrath bey dem Reichstag selbst

*) Ich bemerke hiebey, daß in diesem wohlgeordneten Archiv die Kreis-Acten in wenig unterbrochener Reihe von 1535. bis auf unsere Zeiten, aufbewahrt sich befinden.

mit gewesen, die alte Handschrift, von welcher Uffenbach mit Erlaubniß ihres Eigenthümers, eines von Fleischbein, im Jahr 1715. seine Abschrift nehmen lassen, zu verfertigen befohlen haben möchte. Mein Mscr. ist in folio, von 1143 Seiten, leserlich, aber nicht genau geschrieben, und mit einem Register versehen. Es enthält, außer den Wechselschriften der Kaiserlichen Commission und der Reichstagsgesandten, auch sämtliche damals an erstere oder letztere eingegebene Supplicationen, samt denen darauf erfolgten Antworten.

Noch mehrere Handschriften meiner Bibliothek habe ich an den Orten, wo sie mir zu statten gekommen, kürzlich beschrieben.

Zuletzt aber muß ich noch eines großen historischen geschriebenen Werks gedenken, das mir bey Beschreibung der Böhmischen Händel sehr gute Dienste gethan hat, und das ich auch noch ferner gebrauchen werde. Es ist solches das in diesem Band oft angeführte Mscr. Slawatanum oder des 1618. zu Prag zum Fenster hinausgeworfenen Grafen Wilhelm Slawata *) Verantwortung gegen den Grafen Heinrich Matthes von Thurn, welcher in einer Schrift die Rechtmäßigkeit dieser Auswerfung hatte behaupten wollen. Balbinus führt

*) Von dem sehr angesehen gewesenen nun ausgestorbenen Ge-
schlecht dieses Grafen hat eine, nach Art der alten St-
bis auf den ersten König von Böhmen Przemisl
geführte Stammtafel *Balbinus* Miscell. Dec. I
vermöge welcher das Geschlecht mit Johann G
von Slawata, Wilhelms Enkel, erlösch
Dec. I. L. IV. p. 130. sqq. ist vieles v
wata Leben selbst zu finden.

dieſe Schrift ſehr fleißig und mit vielem Lob
nen Miſcell. und Epitome rer. Boh. an, und
ſie bald apologia, bald hiſtoria, weil der
die ganze Geſchichte Böhmens von den Zei-
s Huß an, mit einſchaltet. Ich beſitze davon
. 2. 4. 5. 6. und ſiebente Buch, davon jedes
ganzen ziemlich eng geſchriebenen Folianten,
ter einige einer Hand dick ſind, ausmacht.
dritte fehlet. Alle ſind in Pergament gebun-
und ſtehet vorne, allemal auf der erſten Seite,
orte: Librariae Exc. D. D. Joh. Joachimi Co-
Slawatae, ſo daß es vielleicht dasjenige Ex-
ist, was der Verfaſſer ſelbſt zu ſeinem Ge-
ſich ins Reine ſchreiben laſſen. Ob, und
wan noch ein anderes Exemplar davon in der
ſich befinde? iſt mir unbekannt. Schade,
gedachtermaßen der dritte Band, oder das
Buch, fehlt! Ob zu dieſen ſieben Büchern,
ammen wieder in 31 Theile abgeſondert ſind,
ehrere gehören, weiß ich nicht. Der Verf.
agt an einem Orte *), daß er in der Ge-
e, davon er bereits ſieben große Bücher in
h und Böhmiſcher Sprache fertig hätte, noch
fortfahren wolle. Dieſes iſt im Jahr 1644.
eben. Sein Tod aber fällt erſt ins Jahr
; daher es dann wol möglich wäre, daß
in mehreres dazu gekommen, da er dieſe ſie-
hr 1636. an, ohngefähr alle
rſter Kanzler vom Königreich
hat. Der erſte
der Jahre 160[illegible]

*) II. L. I. p. 134.

und 1609. der zweite in 4 Theilen die bis 1619. da Ferdinand der II. Kaiser geworden. Der vierte Band gehet im 15—19ten Theil auf die Regierungen der Könige Georg, Wladislav, Ludwig und Ferdinand I. zurück, bis auf das Jahr 1534. Der fünfte führt die Geschichte im 20—23sten Theil bis zum Jahr 1543. Der sechste geht, im 24—27sten Buch, bis 1546. Der siebente enthält im 28—31sten Band das einzige Jahr 1547. so daß noch Materie genug zu vielen Bänden vorhanden gewesen, wenn der Verf. die Geschichte also fort, bis dahin, wo er zu seiner Vertheidigung angefangen hatte, führen wollen. Da der Verfasser ein so angesehener Mann und von vielem selbst Augenzeuge gewesen, so ist dis Manuscript von ungemeiner Wichtigkeit. Hiezu kommt noch die Unparteilichkeit [h]), mit der er erzählet, so daß man sogar nach seiner eigenen Erzählung deutlich sieht, wie kein Mensch als er selbst, durch seinen ungestümen Eifer für die von ihm angenommene Catholische Religion, Schuld daran gehabt, daß er im Jahr 1618. zum Fenster hinaus-

h) Unparteilichkeit ist eine der vornehmsten Eigenschaften eines Geschichtschreibers. Ich hoffe gegen dieselbe nicht gefehlt zu haben. Unterdessen ist es, zumal in Religions-Sachen, leicht, daß man auch wider seinen Willen dagegen anstoße. Ich zweifle nicht, daß dieses der Fall eines von mir an einem Ort dieses Buchs freimüthig desfalls widerlegten, sonst beliebten Schriftstellers, gewesen seyn werde; welcher daher diese, verhoffentlich in den Augen der Unparteiischen nicht ungegründete Critik, nicht übel nehmen, sondern vielleicht, bey genauer Lesung der dorten getadelten Stelle seines Buchs, selbst daß er im Eifer für seine Partey zu weit gegangen, wahrheitsliebend erkennen wird.

ausgeworfen worden. Uebrigens ist alles sehr gerade und leserlich, ja der letzte Band recht schön geschrieben. Schade nur, daß ich die mitunter vorkommenden lateinischen Wörter, wie auch die Namen der Personen und Länder, durch so viele Fehler verstellt finde, und also wol das so nothwendige Collationiren mit der Urschrift unterblieben ist.

§. III. Und nun könnte ich meine Vorrede beschließen, wenn ich nicht noch, wegen einiger Stellen des XXI. Bandes der Reichshistorie sowol, als der bisher erhaltenen Aushänge-Bogen dieses jetzigen Bandes, ein weniges bemerken zu müssen glaubte. In dem XXI. Band hatte ich S. 141. die Redens-Art, den Zetterpfennig geben, und S. 182. das Wort Pavatier unerklärlich gefunden. Ein ungenannter gelehrter Freund hat hierauf zu meiner und des Publicums Dankverpflichtung in dem disjährigen Journal von und für Teutschland in Betreff des letztern mehr als wahrscheinlich dargethan, daß Pavatier ein Schreibfehler anstatt Paretier ist, und demnach Unterbeamte eines großen Hofamtes, so am K. Französischen Hof die Aufsicht über das Brodt in der Königlichen Küche, ja in ganz Paris hatte, wie solches schon Richelet in seinem Wörterbuch, unter dem Wort Panetier, bemerkt hat, darstellet. Und in Ortelii Beschreibung der Wahl und Krönung K. Matthias S. 262. kommen, eben auch in der Ordnung zwischen den Vorschneidern und Truchsessen, zwey Panatiers vor, daß also die Sache vollends ganz außer

Zwei-

Zweifel ist. Nun wünschte ich dann freilich auch wegen des Zetterpfennigs einen eben so guten Aufschluß zu erhalten. Aber desfalls hat gedachter Gelehrter nichts auch nur ein wenig wahrscheinliches beigebracht; denn daß hier, wie er muthmaßet, von einem zehenten Pfenning die Rede gewesen, läßt der ganze Zusammenhang, der vermuthlich jenem Gelehrten nicht selbst vor Augen gewesenen Stelle, nicht zu. Letzterer, samt der Aehnlichkeit des Worts Zettergeschrey, führt mich vielmehr darauf, daß der Gesandte sich über Magdeburg beklagt, weil es zwar bey dem letzten Reichstage großen Lermen, in der Sessions-Sache, gemacht, aber nicht standhaft geblieben sey. In Betreff S. 230. N. (h) habe ich seitdem gefunden, daß auf die dort erwähnte vom Arumäus angeführte Stelle sich sogar das ganze Corpus Evangelicum in einer Staatsschrift neuerer Zeiten h) bezogen habe, mithin der Beweis von derselben Aechtheit von großer Wichtigkeit sey. Ich wünsche daher um so mehr, daß alle Gelehrte, auch anderer Religion (denn einem ächten Gelehrten muß die Wahrheit über alles, selbst über sein System gehen), in den Archiven und Bibliotheken desfalls nachsuchen mögen, um auf die rechte Wahrheit zu kommen. Bey S. 251. N. (h) kann ich auf die N. T. R. Gesch. XVIII. B. S. 275. verweisen. Zu S. 445. N. (d) bemerke ich, daß der ganze daselbst berührte Abschied des Nürnberger Tages der fünf Kreise in dem vorhin beschriebenen Eßlingischen Archival Mscr. enthalten ist. S. 579. N. (h) muß anstatt

h) Bey *Schaurotb* Concl. Corp. Evang. T. II. p. 793.

anſtatt verfertigt, geleſen werden: beſiegelt. Zu S. 631. wo des Beutelſchneiders Honauers Erwähnung geſchiehet, merke ich an, daß ſein nicht unmerkwürdiges Spitzbuben-Leben in den Biographien hingerichteter Perſonen (Nürnb. 1790. 8.) beſchrieben iſt. S. 723. muß N. (ll.) die Stelle aus Valvaſor alſo geleſen werden, III. B. XV. Buch, S. 549. ſq. S. 724. N. (v) iſt eine ganze Zeile im Druck ausgelaſſen. Es muß im Anfange der Note alſo heißen: „S. den Auszug des Kaufbriefs bey Moſer, Sain. Staatsr. S. 37. Den Revers aber des Churf wegen Friedewalde bey Lünig ꝛc.„ Zu S. 738. iſt noch von Landgraf Moritz von Heſſen zu bemerken, daß er im Jahr 1600. nebſt einigen andern teutſchen Fürſten und Herren, den Orden der Mäßigkeit aufgerichtet, davon das vornehmſte Geſetz war, nie mehr ſtarkes Getränke in einem Tage als 14 Ordensbecher (deren einer leicht nach damaligen Zeiten einen Schoppen gehalten haben kann) voll, zu trinken. S. Mich. Conr. *Curtii* Progr. de ordinum Haſſiacorum inſtitutis, (Marburgi 1771. 4.) wo die Ordens-Statuten mit ſtehen.

Zu dieſem Bande aber bemerke ich nur: S. 3. N. (††) daß, wer von Tychons von Brahe Leben und Tod mehr wiſſen will, die davon handelnden Schriften angezeigt finden könne in dem ſchönen Lawätziſchen Handbuch für Bücherfr. [1]) I. Th. IV. B. I. Abth. voce *Tycho Brahe*.

Hie-

1) Daß zu dieſem Buch noch viele Beiträge geliefert werden könnten, verſtehet ſich von ſelbſten. Auch ich wäre im Stande gar manche zu liefern, und ſtehe mit ſolchen dem gelehrten Hr. Verf. ſehr gerne, auf Erfordern, zu Dienſte.

Hiemit empfehle ich dann gegenwärtigen Band dem geehrtesten Publicum zur geneigten Aufnahme und Beurtheilung *), mit nochmaliger Wiederholung alles dessen, was ich in der Vorrede zum nächstvorigen Band in Ansehung meines Werks ausdrücklich und dringend gebeten hatte, und mit dem nochmaligen gewiß ernstlichen Versprechen, alle mir etwan in Recensionen, oder auf welche Art es immer sey, gemacht werdende Erinnerungen bestens benutzen zu wollen. Geschrieben zu Gießen um Michaelis des Jahrs 1791.

*) Vielleicht darf ich mir die Gewährung meines Wunsches um so mehr versprechen, als ich mir auch selbst einen vierwöchentlichen kostspieligen Aufenthalt in der Reichsstadt Frankfurt nicht habe dauern lassen, um durch Benutzung der vortrefflichen öffentlichen Bibliothek, wie auch guter Freunde Privat-Bücher-Sammlungen, diesem Bande mehrere Vollkommenheit zuwege zu bringen. Eines muß ich nur dabey bemerken, daß nehmlich wegen des ohne meine Schuld sehr aufgehaltenen Drucks das Register nicht von mir, sondern in Halle verfertigt worden.

Inhalt.

1601. Seite

Kaiser Rudolfs Haus- und Regierungs-Angelegenheiten 3
Zusammenkunft der Protestanten 8
Reichs-Deputations-Tag 17
Kreis-Täge 26
Religions-Gespräch zu Regensburg 31

1602.

Kaiser Rudolfs Haus- und Regierungs-Angelegenheiten 38
Italiänische Angelegenheiten 42
Kreis-Täge 48

1603.

Des Kaisers Haus- und Regierungs-Angelegenheiten 51
Zusammenkunft der Protestanten 55
Reichstag zu Regenspurg 61
Sächsische Begebenheiten 281
Brandenburgische Vorfallenheiten 285
Vermischte Begebenheiten und Urkunden 290

1604.

Des Kaisers Haus- und Regierungs-Angelegenheiten 298
Oesterreichische Begebenheiten 302
Strasburgische 304
Paderbornische 309
Hessische 311
Badische 318
Mainzische 321
Pfälzische 321
Inner-Oesterreichische Begebenheiten 322
Vermischte Begebenheiten und Urkunden 325

1605.

Schwäbischer Kreistag 338
Sächsische Kreistäge 352
Oberrheinische Kreistäge 353
Ungarische Begebenheiten 357
Kaiserliche Urkunden 360
Braunschweigischer Krieg 364
Vermischte Begebenheiten und Urkunden 370

1606.

	Seite
Churfürstentag	374
Schwäbischer Kreistag	399
Oberrheinischer Kreistag	406
Ungarische Begebenheiten	409
Oesterreichische Begebenheiten	412
Kaiserliche Urkunden	417
Braunschweigische Begebenheiten	419
Wertheimischer Krieg	429
Saynische Begebenheiten	432
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	437

1607.

Donauwerthische Sache	441
Kreis-Täge	461
Oesterreichische Begebenheiten	463
Ungarische Vorfälle	466
Visitation des Landgerichts in Schwaben	468
Sächsische Begebenheiten	469
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	475

1608.

Reichstag zu Regenspurg	484
Union der Protestanten	537
Churfürsten-Tag zu Fulda	547
Oesterreichisch-Ungarische Begebenheiten	554
Der Fränkischen Grafen Zusammenkunft	586
Aachenische Begebenheiten	589
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	594

1609.

Böhmische Begebenheiten	601
Schlesische Vorfälle	648
Oesterreichische Geschichten	654
Union der Protestanten	678
Der Protestanten Gesandtschaft an den Kaiser	682
Donauwerthische Sache	697
Liga der Catholiken	702
Kaiserliche Privilegien	704
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	706

So wie ich mit dem vorigen ein und zwanzigsten Bande der sogenannten neuesten teutschen Reichshistorie das sechszehnte Jahrhundert beschlossen habe, so fange ich nun in diesem das für unser Teutsches Vaterland durch den weltberühmten dreißigjährigen Krieg, und darauf erfolgten Frieden, so wichtig gewordene siebenzehnte an, dessen erstes Jahrzehend ich in demselben abzuhandeln gedenke. Es ist dieses Jahrzehend insonderheit merkwürdig, weil in solchem außerordentlich viel desjenigen brennbaren Stoffs gesammelt worden, der in dem folgenden in lichte Flammen ausbrach. Teutschland war schon an sich unglücklich genug, einen schwachen Kaiser zum Oberhaupt zu haben, der zu Prag in seiner wollüstigen Ruhe, mehr mit Goldmachen als mit Staatsangelegenheiten beschäftiget, sich um das Reich nur als eine Nebensache bekümmerte. Doppelt unglücklich aber war es durch den auf den höchsten Gipfel gestiege- Eingang.

nen Religionshaß. Nicht nur trieben denselben die beide Hauptparteien, Katholiken und Protestanten gegen einander auf das höchste, sondern unter den Protestanten verfolgten wieder Reformirte und Lutheraner, ja unter diesen selbst wieder die unterschiedene Sekten, einander mit der größten Heftigkeit. Alles wechselseitige Vertrauen in politischen Geschäften war verlohren, und der geringste Schritt, den der eine Theil that, war, nach des andern Meinung, auf seinen Untergang gerichtet. Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu Aachen gegen die Protestanten geschehene Exekution vermehrte das Mißtrauen um ein großes; der langwierige Aufenthalt der Spanier auf Reichsboden noch um ein weit mehreres. Alle Mittel demselben abzuhelfen, liefen fruchtlos ab. Reichs-versammlungen wurden zerrissen: Religions-gespräche nach leerem Gezänk abgebrochen, und von beiden Theilen sich der Sieg mit Ungestüm zugeschrieben: den Reichsgerichten wurde nicht gehorcht. So entstand und wuchs die traurige Krankheit des Teutschen Staatskörpers so lange, bis sie nicht anders als durch eine dreißigjährige schreckliche Aderlaß gehoben werden konnte. Der Geschichtschreiber dieser Krankheit, dieser Cur, zu sein, ist freilich für den teutschen Patrioten ein äußerst trauriges Geschäfft. Aber wer die reizenden Gefilde Italiens betreten will, muß zuvor die Himmelhohen schneegethürmten Alpen überstiegen haben: Desgleichen wer in der Ordnung der Jahre einstens die sanftern erleuchtetern Zeiten Josephs und Friedrichs beschreiben will, muß sich zuvor auch durch die barbarischen ersten funfzig Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts hindurch arbeiten. Also — zur Sache!

Kaiser

Des Kaisers Haus- und Regier. angeleg.

Kaiser Rudolf saß, wie schon gedacht, und zwar nun bereits im zwei und zwanzigsten Jahre †), zu Prag, mehr mit der Betrachtung des himmlischen als des irdischen Globus, unter Anleitung des berühmten Tycho von Brahe††) beschäfftiget, gab einem Persischen Gesandten Audienz *), führte durch seine Generale den TürkenKrieg mit ziemlichem Glücke fort **), und unterschrieb in Regierungssachen, was ihm seine beide berühmte Geschäftsmänner, Hanniwald und Koraduz, samt dem Reichs-vicekanzler Stralendorf, vorlegten. Von solchergestalt ausgestellten Urkunden sind mir, außer denen dort und da noch im Lauf der Geschichte anzubringenden, nachstehende bekannt worden: Er bestätigte nehmlich den Landständen der beiden Fürstenthümer Schweidniz und Jauer zwei neu-aufgerichtete Ordnungen, eine das Mann- und Zwölfterrecht, die andere die Supplication gegen die

a) Schweidnizisches Privilegium.

†) Nehmlich seit dem Jahr 1579. M. T. R. Hist. XI. B. S. 1,

††) Dieser berühmte Däne starb auch in diesem Jahr den 24 Okt. kurz nachdem er noch an der Kaiserlichen Tafel gewesen war. Gottfrieds Chron. S. 1054. Thuan. L. CXXVI. in f. p. m. 954. Ludolf 1. S. 51.

*) Dieser wollte den Kaiser bewegen, mit seinem König gegen die Türken gemeine Sache zu machen; doch blieb es bei der Unterhandlung. Rhevenh. Ann. V. 2400.

**) Meteren h. a. Rhevenh. h. a. Gottfried h. a. Thuanus h. a. Das vornehmste war, daß die Kaiserlichen Stuhlweissenburg eroberten, Erzh. Matthias die Türken schlug, und der aufgeworfene Fürst von Siebenbürgen, Bathori, von dem tapfern General Basta auf das Haupt geschlagen wurde.

1601 Urtheile des Manngerichts, betreffend *). Weiters erließ er ein sehr scharfes Rescript an die Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg, dahin, daß sie einen Ritterhauptmann erwählen, der Erwählte aber bei Strafe von 2000 Reichsth. die Stelle annehmen, und dann in Beisein eines dazu von ihm erforderten Kaiserlichen Kommissarius, einen Rittertag halten solle **).

b) Reser. an die Ritterschaft in Franken.

c) Bestätigung der Aebtissin zu Quedl.

Ingleichen übte er das wichtige Recht der Bestätigung Protestantischer unmittelbarer geistlicher Personen aus, da die Aebtissin Anne von Quedlinburg gestorben, und an ihre Stelle die Herzogin Marie von Sachsen erwählt worden war; worauf dann auch die neue Aebtissin einen besondern Lehen-Brief über ihre Regalien und Weltlichkeiten von ihm bekam ***). Insonderheit aber hatte sich die unmittelbare Reichs-Ritterschaft des Kaisers Gnade zu erfreuen. Denn dieser zu Gefallen erließ er an den H. zu Würtenberg, den Marggrafen zu Baden, den Teutschmeister, den Grafen von Zollern, den Probst zu Ellwangen, die Stadt Rothweil, wie auch die Grafen von Helfenstein und Oettingen, eben so viele, jedoch ganz gelind abgefaßte Rescripte, in welchen sie erinnert, vermahnt und in Gnaden ersucht werden, die an sich gebrachte Ritterschaftliche Güter, gleichwie Er selbst, der Kaiser, als Erzh. von Oesterreich thue, zu der Ritterschaft, auf ihr jedesmaliges Zuschreiben, zu ver-

d) Freiheitsbriefe für die Reichsritterschaft.

*) Diese Bestätigung ist zu finden bei Lünig, R. A. P. spec. Cont. I. p. 404. dd. 20 Merz e. a.

**) Lünig, P. spec. Cont. III. Abs. II. p. 38. dd. Prag 6. Jun.

***) Lünig Spicil. Eccles. III. Th. von Aebtissinnen S. 283. dd. Prag 2. Jul. und 28. Aug.

verſteuern †). Ingleichen ertheilte er der freien 1601
Reichsritterſchaft in Schwaben fünf Privilegien in einem Tage, die ſich meiſtens auf vorhergehende dergleichen beziehen: 1) Daß alle einmal bei derſelben geweſene Adeliche Güter für immer zu derſelben verſteuert werden ſollten, ſie möchten nun auch auf was Art es immer wäre, davon gekommen ſein. 2) Daß kein Jude in den Ritterſchaftlichen Oertern, auf unbewegliche Güter, oder auf Renten etwas leihen dürfe. 3) Daß ſie von Lebensmitteln, Bau-Materialien, u. d. g. nirgends Zoll zu geben ſchuldig ſei. 4) Daß die leibeigene, ſo unter der Ritterſchaft geſeſſen, von ihren Eigen-herren nicht über Herkommen zu beſchweren. 5) Daß die Ritterſchaftliche nicht durch Wildfuhren und ſonſten in ihren Wald- und Jagd-gerechtigkeiten beſchwert werden ſollten ††).

Fernerhin ertheilte der Kaiſer auf Bitten eines Schleſiſchen Edelmanns, Joachims von Berg, demſelben die Freiheit, gegen Erlegung von 35000 Thalern, gewiſſe Lehen als Erbe zu beſitzen †††). Endlich erließ er auch an ſeine Vor-der Oeſterreichiſche Regierung ein Befehlſchreiben, von denen unter ſie gehörigen ehemals Ritterſchaftlichen Oertern Schramberg und Obernau, die Steuern an die Ritterſchaft auszuzahlen ††††).

c) Vergünſtigung eines Schleſiſchen Lehens halber.

d) Reſcript zum Beſten der R. Ritt.

†) Lünig, P. ſpec. Cont. III. p. 158. dd. Prag 10. Sept.

††) Alle fünf vom 1. Okt. datirte Privilegien ſtehen bei Lünig l. c. p. 57. ſqq. Das atteſtatum inſinuationis beim Kammergericht aber, dd. Speier 16. Jun. 1603. findet man P. ſpec. Cont. III. p. 160.

†††) Lünig, Cod. Germ. dipl. T. II. p. 210. Es iſt dd. Prag 29 Sept. Von der Familie ſelbſt ſ. Lucä Schleſ. Chronik S. 1787.

††††) *Lünig, P. ſpec. Cont. III. p. 595.*

1601 Auch schickte er den Grafen Karl von Harrach an die Italiänischen Staaten, als Florenz, Modena, Mantua, Parma, Genua, Lucca, um Beisteuer zum Türkenkrieg *).

In seinen Oesterreichischen Landen verfuhr Kaiser Rudolf, durch seinen Statthalter, Erzh. Matthias, immer noch mit der schon bekannten Strenge gegen seine Protestantischen Unterthanen **), wozu dann freilich die von dem aufs äußerste gebrachten Pöbel manchmal begangene Ausschweifungen gegen ganz unschuldige Katholiken, z. B. gegen den Abt zu Görsten bei Steier in Ober-Oesterreich, der Procession halten wollte, vieles beitrugen. Zu Linz ging es noch ganz ruhig her, als die Kaiserliche Kommission zur Reformation einrückte, und wurden die Patente wegen Abschaffung des wieder angefangenen Evangelischen Gottesdienstes daselbst und in allen Städten, zwar mit Widerspruch der Protestantischen Landstände, aber doch ohne thätliche Widersetzung, angeschlagen, vermöge welcher sich die Landstände, bei Verlust ihrer eigenen Religionsübung und 50000 Dukaten Strafe, nichts dergleichen wieder unterfangen sollten. Aber in dem sogenannten Salz-amt, als die Kaiserliche Kommissarien dorthin kamen und die Reformationspatenten anschlagen lassen wollten, so rotteten sich die Bauern zusammen, nahmen den Amtmann

*) Dessen Instruction besitze ich in einer geschriebenen Sammlung lauter Lateinischer Staatsschreiben, unter dem Titel: literae latinae, von verschiedenen Kaisern p. 214. Sie ist dd. Prag 7. April 1601.

**) S. den Zusammenhang in der A. T. K. Hist. XXI. B. S. 718. u. f. aus Khevenh. und Raupach, wovon auch für dieses Jahr ersterer Ann. T. V. p. 2377. sqq. letzterer im Evang. Oesterr. 7. Th. S. 215. u. f. nachzulesen sind.

ann daſelbſt gefangen, und legten ihn ſamt 1601
em gewiſſen Hofmändl, der an allem und in-
derheit daran, daß ein Abgeordneter von ihnen
Prag gefänglich eingezogen worden, Schuld
ben ſollte, in Ketten und Bande, vertrieben
bei alle Katholiſche Pfarrer in ihren Orten, und
ten die ausgewichene Proteſtantiſche wieder ein,
klärten jedoch dabei, in allen politiſchen An-
alten wollten ſie gerne gehorchen, aber in Re-
gions-ſachen ſeien ſie es nicht ſchuldig; Leib
d Gut gehöre zwar dem Kaiſer, hingegen die
eele Gott zu. Als ſie aber merken mochten,
ß ihr Verfahren von dem Erzh. und Kaiſer
r übel genommen werde, ſchickten ſie 25 De-
tirte nach Wien, um dem Erzh. einen Fußfall
thun, wobei ſie alle Schuld auf das harte Ver-
hren des Salz-amtmanns ſchoben, von wel-
erlei Betragen jedoch der inzwiſchen aus dem
erhaft nach Wien entronnene Amtmann nichts
ſich kommen laſſen wollte. Hierüber wurde
n Deputirten in ihrem Quartier Hausarreſt
gekündiget, mit dem Bedeuten, daß derſelbe
lange dauern werde, bis ſie bei den ihrigen aus-
würkt, daß der Hofmändl und alle ſonſten et-
an noch gefangen genommene Katholiken wieder
sgegeben würden, jeder wieder an ſeine Salz-
beit gienge und zu keinen ſolchen Thätlichkeiten
ehr ſich gebrauchen ließe, wornach dann eine
ommiſſion in das Salz-amt geſchickt werden
llte, der ſie ſich alle zu unterwerfen, und Be-
heid von ihr anzuhören hätten. Uebrigens hät-
n in den Städten und Dörfern die Proteſtanten
e eine Religions-übung verſtattet bekommen,
ndern alles desfalls ſich ſelbſt herausgenommen,
ithin doppelt ſtrafbar gehandelt, u. ſ. w. Hier-
uf ſendeten die geängſtigte Deputirte drei aus

1601 ihrem Mittel an ihre Gemeinden, welche es auch dahin brachten, daß der Hofmändl und die übrige Gefangene losgelassen wurden, auch jedermann wieder an seine Arbeit gieng, und alles in Ruhe kam, wozu dann die von den vier Ständen des Landes abgeschickte Kommissarien *) nicht wenig beitrugen, aber weil sie alle, bis auf zwei Prälaten, selbst Protestanten waren, die Religions-übung nicht abstellten. Gegen Ende des Jahrs aber als ein Geschrei in dem Salzamt entstanden, als ob man sie von Steiermark aus mit Kriegsvolk überfallen wollte, rottete sich der Pöbel, obgleich eben ihre Wiener-Deputirten samt dem zu Prag in Arrest gewesenen Stadelmann wieder waren losgegeben worden, auf das neue zusammen, ließen alle Arbeit liegen, verhauten die Wege, stellten Wache aus, u. d. g. ließen sich auch durch die von dem Landeshauptmann an sie abgeschickte vier Kommissarien nicht von diesem ungeziemlichen Verhalten abbringen, worüber das Jahr so unruhig zu Ende ging.

Zusammenk. zu Friedberg.

Von Zusammenkünften der Reichs-Stände findet man dieses Jahr verschiedene, und zwar die ersten gleich im Anfang desselben. Es ist nehmlich aus der Geschichte des vorigen Jahrhunderts bekannt, daß in dem letzten Jahr desselben a) die zu Speier versammelt gewesene Protest. Stände einiges daselbst zwischen ihnen verhandeltes auf eine weitere Zusammenkunft ausgesetzt hatten. In Gemäßheit nun dieses Speierischen Abschiedes versammelten sich die gedachte Stände

*) Raupach S. 217. macht aus diesen, gegen Abevenh. deutliche Worte S. 2396, Kaiserliche Kommissarien.

a) S. die Neueste T. Reichshistorie XXI. B. S. 698.

Stände wieder zu Anfang d. J. und vereinigten 1601
sich nach vierzehentägiger Berathschlagung dahin, 18. Jan.
mit Versprechen des unverbrüchlichsten Geheimnisses [b]), forderſamſt zum Besten des Marggrafen von Baden-Durlach ein Fürschreiben an den Kaiſer, zu Hintertreibung der gegen ihn erkannten Exekution [c]) ergehen zu lassen, von welchem Schreiben auch der Aufſatz dabei verfaßt und verlesen worden. Sodann die Speieriſchen Punkte selbſt belangend, ſo wurde zuerſt in Ansehung der Hof-processe ausgemacht, das ſchon bei der letzten Zusammenkunft beſchloſſen und verlesene Schreiben an den Kaiſer, zu welchem nun auch Würtemberg mit einſtimmte, würklich und mit dieſes Standes Zusätzen abgehen zu laſſen. Kurze Zeit hernach ſollte auch die damals nur auf den Abſchlags-fall beſchloſſene Geſandtſchaft, in der vereinigten Stände Namen, an den Kaiſer ergehen, wozu die Churfürſten von Pfalz und Brandenburg, ferners der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel, und die Wetterauiſche Grafen ihre Geſandten, jeder einen oder mehrere, abordnen ſollten, wesfalls auch eine Inſtruction entworfen und verleſen wurde. Weil auch der König von Dännemark ſich zu Theilnehmung an dem Inhalt dieſes Schreibens willig

b) Wie ſolches alles bei dem Verf. des Buchs: Acta ſecreta, d. i. der unirten Proteſtirenden Archiv, (in Londorpii Actis Publ. T. III. p. 450. u. f.) unter der Beil. XXX. zu finden iſt, a. a. O. S. 560—566. Das Datum des Abſchieds iſt vom 2 Febr. S. auch im kurzen von dieſer Zuſammenkunft, Struv Geſch. der Rel. Beſchw. S. 416. u. f.

c) Vermuthlich in der Frauen- alber Sache, N. T. R. Geſch. XXI. B. S. 642.

1601 erklärt habe, so solle derselbe durch den Churfürsten von Brandenburg ersucht werden, entweder zu diesem Ende einen besondern Gesandten an den Kaiser zu schicken, oder den Gesandten der vereinigten Stände ein Creditiv von ihm mitgeben zu wollen. Nebst diesem könnte auch jeder der vereinigten Stände seine allenfallsige eigene Beschwerden der Hofprocesse halber besonders verzeichnen, und dem Kaiser übergeben lassen. Die Unkosten der Gesandtschaft sollten durch würkliche Erlegung des bereits zu Speier dazu bewilligten halben Römermonats bestritten werden, diese Erlegung aber so zeitlich geschehen, daß die Gesandtschaft den 26. Apr. zu Beraun in Böhmen eintreffen, und sodann die Reise zum Kaiserlichen Hoflager fortsetzen könne. Würden aber fernerhin einem oder andern der vereinigten Stände solche Hofprocesse insinuirt werden, so solle derselbe sie nicht annehmen, sondern dem Kaiser kurz erklären, daß er sich auf dieselbe nicht einlassen könne, sogleich aber den vereinigten Ständen davon Nachricht geben, und ohne solche nichts weiter vornehmen. Gedachte Stände sollten am wenigsten bemühet sein, dergleichen Hofprocesse gegen einander auszubringen, sondern vielmehr, wenn ja etwas dergleichen unternommen worden, gütliche Uebereinkunft der Sachen halber treffen. Ferner, da auch, dem Vernehmen nach, einige Katholische Stände durch Hofprocesse sich beschwert fänden, so sollte man sich bei diesen erkundigen, was sie etwa in Betreff derselben vorzunehmen gedächten? Weiter sollte man auch andere Stände nach und nach von der Nichtigkeit dieser Hofprocesse unterrichten, damit, wenn gegen sie etwa dergleichen mit der Zeit unternommen werden wollte, sie sich ebenwohl

gleich

gleich dagegen seßten, und diese Processe nicht 1601
annähmen, damit der Kaiser, je mehr Widerspruch er fände, desto eher zum Einstellen derselben bewogen werde. Weiter solle man die appellationem a Caesare male informato ad melius informandum ja nicht vergessen, sondern auch im Fall der Noth gebrauchen. Noch weiter solle man, wenn der Kaiser etwan außerordentliche Hülfe von einem der vereinigten Stände verlangte, sich der Gelegenheit bedienen, und schlechterdings alles desfalls verweigern, bis der K. die Hofprocesse ganz abgestellt habe. Sollte aber, alles dieses ohngeachtet, der K. jemand von obgedachten Ständen in Gemäßheit eines solchen Processes zuletzt gar in die Acht erklären, und einem oder andern Stande die Hülfe anbefehlen wollen, so sollten die übrige der Vereinigten diesen Stand abmahnen, daß er dem Befehl nicht Folge leiste. Und endlich solle jeder von ihnen allen, zu Hause sich in guter Verfassung zur Gegenwehr zu halten suchen, um auf alle Fälle desto geschickter zu sein. Wobei jedoch es gar nicht darauf angesehen sein solle, dem Kaiser ungebührlich zu trotzen, sondern nur unrechte Gewalt abzutreiben. Unter den Hofprocessen insonderheit waren dismal vorzüglich bei der Versammlung benamt worden, 1) die Sache des Gr. Heinrich von Sain gegen seine Gemahlin, in welcher derselbe durch Kaiserliche ja sogar Päpstliche Processe die Ehescheidung verlangte, wegen welches sowohl an den Kaiserlichen Kommissarius den Erzb. von Kölln, als auch an den Grafen selbst zu schreiben beliebt wurde; wie dann auch beide Schreiben sogleich abgiengen. 2) Ein beschwerliches Mandat von der Kaiserlichen Kommission gegen

den

1601 den H. zu Braunschweig *), zum Besten der Stadt; wider welches der H. „eine schedulam ap„pellationis und ein Schreiben an den Kaiser ent„worfen hatte, die dann beiderseits in der Ver„sammlung abgelesen und gebilligt worden.„ 3) Brachten die Lauenburgische Abgeordnete drei Sachen, in welchen dergleichen Hofprocesse ergangen, an, wovon die eine Berthold Lüzau von Seedorf, die andere Gottschalks von Stettin Wittib, und die dritte Viktorn von Stralendorf betraf, von denen jedoch nur die erste gewissermaßen unter die abzulehnende Hofprocesse mit aufgenommen wurde. Nun zweitens, in Betreff der hinterhaltenen Türkensteuer wurde beschlossen, da die Ursachen, um welcher willen die Hinterhaltung derselben ehemals festgesetzt worden, noch fortdauerten, solche Hinterhaltung auch noch ferner fortdauern zu lassen, auf so viele Ziele derselben, als seit der Spanischen Einquartierung ins Reich fällig wären; dieses aber dem Kaiser, auf die letzthin zu Speier beliebte Art, durch ein Schreiben zu melden. Auch solle desfalls der Proceß zu Speier fortgesetzt, und der vereinigten Stände Anwälde befehligt werden. Sollte aber, wider Verhoffen, ein beschwerliches Urtheil erfolgen, so bliebe die Revision übrig zur Hand zu nehmen, in so weit nehmlich, als jeder Stand etwas bewilligt, denn auf ein mehreres als dieses brauche man so des Kammergerichts Gerichtbarkeit nicht zu erkennen. Viertens, (denn wegen des dritten und fünften Punkts ein besonderer Abschied verfaßt worden) in Belang der von den Kreis-obersten verschiedener Kreise zu dem

*) Von diesem wird weiter unten, unter den Braunschw. Begebenheiten, das nöthige vorkommen.

dem Zug gegen die Spanier vorgeschossenen Un- 1601
kosten, bliebe nun nichts übrig, als denen an den Kaiser abzufertigenden Gesandten auch deshalb eine Ausrichtung aufzugeben, und den Kaiser zu ersuchen, denen zu Koblenz vereinigt gewesenen fünf Kreisen ernstlichst aufzugeben, daß sie gedachten Kreis-obersten ihre desfallsige Auslagen erstatteten, wie bereits dem Vernehmen nach dem Westfälischen Kreise in Betreff des Gr. v. d. Lippe aufgegeben worden: weswegen man dann auch würklich „eine Stelle in die Instruction der Gesandten mit eingerückt habe.„

„Außerdem, (fährt der Abschied fort,) seien noch einige andere Punkte in Berathschlagung gekommen, als, die Herstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen, und dann die einhellige Vergleichung über den Verstand des Religions-friedens. Wegen erstéres solle man bei dem nächsten Reichstage auf die Vornehmung dieses Gegenstandes dringen, und keineswegs in einige außerordentliche Visitationen willigen. Wegen des andern solle man einstweilen, da man sich nicht über alles vereinigen können, bei dem Verstande bleiben, den man 1594. und 1598. in Gravaminibus, Replicis und so weiter, angenommen gehabt [b]). Indessen möge Churpfalz einen Auszug aller derjenigen Stellen machen lassen, in welchen man nicht einig sei, samt dem Vorschlag, wie man sie Churfürstlicher seits erklärt haben wolle. Ferner sei auch der

b) Dieses nach dem Rath des wackern Leonhard Schuchs, dessen mannhaftes, ohngeschmeicheltes und doch bescheidenes, dabei sehr gründliches Gutachten, über die wechselsweise Gravamina aus dem Rel. Frieden, bei Londorp T. III. p. 558. u. f. zu lesen ist. dd. 5. Jan. 1601.

1601 der Darleih-Zinsen halber die Rede entstanden, als welche die Katholische nach ihren auf dem letzten Deputationstag zu Speier gethanen Aeußerungen gerne ganz verbannen, und dem Kammergerichte darauf zu erkennen verwehren wollten. Dieserhalben sei es für das Beste geachtet worden, daß jeder Fürst in seinem Lande desfalls eine Ordnung mache, und solche dem Kammergericht einsende, damit es sich nach derselben für dieses Land richten könne. Endlich sei auch noch die Frage vorgekommen: ob es zu leiden, daß eines Herrn Unterthan, darum daß er auch etwan einigermaßen in eines andern Fürsten Land begütert sei, von seines eigentlichen Herrn Instanz ab, und zur Kammergerichts-instanz gezogen werde? Demnach sei beschlossen, daß jede Herrschaft hierüber vermöge gemeiner Rechte Verordnung thun solle, doch nach jeden Landes Gelegenheit, Verträgen und Herkommen *); doch hätten einige Gesandte die beide letzte Punkte nur ad referendum genommen. Worauf dann dieser Abschied unterschrieben, besiegelt, und jedem Theilhaber ein Original davon zugestellt worden. Die unterschreibende Stände sind, Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, Johann Georg von Brandenburg, postulirter Administrator zu Strasburg, Pfalzgraf Johann von Zweibrück, der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Bischof von Osnabrück, der Marggraf von Baden-Durlach, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, die Wetterauische Grafen, der Graf Gottfried von Oettingen.

Zugleich

*) Kann man wohl etwas unbestimmteres lesen? Und doch wird dieses als ein Schluß der Versammlung in den Abschied gesetzt!

Zugleich wurde noch ein Abschied über die in dem Haupt-abschied ausgelassene zwei Punkte der Speierischen Berathschlagungen verfertigt, und mit dem nehmlichen Datum versehen. 1601 Nebenabschied zu Friedberg. 2. Febr.

1) Einmal, die Strasburgische Sache belangend, sei gefragt worden, ob dieselbe als eine gemeine Religions-sache mit der That auszufechten, oder sonst, und auf was Art, beizulegen sei? Zu Thathandlungen sei am allerwenigsten, zumal da der Kaiser selbst den Versuch der Güte an Hand gegeben, zu rathen. Doch solle das zu Speier verabredete Schreiben an den Kaiser, samt der Confutations-schrift, abgeschickt werden, um sich hernach gelegentlich, bei den Verhandlungen, darauf beziehen zu können. Die gütliche Handlung selbst zwischen dem Administrator, und dem Kardinal von Lothringen belangend, so blieben dazu die schon beliebte Mittelspersonen, nehmlich Chur-Pfalz und der Herzog von Baiern, die besten. Doch müsse das Domkapitel zu Straßburg, und die Stadt dieses Namens, dabei nicht vergessen werden. Uebrigens bleibe auch dem Haus Brandenburg heimgestellt, ob es nicht den K. von Frankreich ersuchen wolle, den durch seine Vermittlung schon in dieser Sache gemachten Vergleich zu handhaben? Ueberhaupt aber solle man bei einem neuen Vergleich vorzüglich dahin Bedacht nehmen, daß in demselben nichts dem gemeinen Evangelischen Wesen, dem Recht der Chur- und Fürstlichen Häuser an die Stifter, und auch der Stadt Strasburg zum Nachtheil einfließe, welche Stadt sonderlich um Beschleunigung des Vergleichs-werks gebeten, damit man es ihr sonst nicht verdenken könne, wenn sie „um der scharfen „lothringischen Proceduren gegen sie los zu kommen,

sich

1601 sich allein auf alle mögliche Art zu helfen suche. Uebrigens wurde auch beschlossen, daß dem von Domkapitels zu Strasburg wegen ein Anlehen suchenden Abgeordneten damit nicht willfahret werden könne. Zum andern wäre bei der Speierischen letzten Berathschlagung, n. 5. auch über die Revision der vier Kloster-sachen f) gehandelt worden, jedoch ohne daß man damals eines Schlusses hätte einig werden können. Daher man dann jetzo diesen Gegenstand noch einmal vorgenommen und beschlossen habe, daß diese Revisionen einmal verhindert werden müßten. Wie aber solches am füglichsten geschehen könne, dazu sei am dienlichsten befunden worden, 1) daß, wenn am 1 Mai, beschlossenermaßen, die Deputation wieder zu Speier zusammenkäme, der hier versammelten Stände Revisions-Deputirte sich mit dem Revisions-eid allgemein nicht binden ließen, sondern gleich die vier Klostersachen g) ausnähmen, als in welchen sie sich der Revision nicht unterziehen könnten, maßen dem Kammergericht selbst darin gar keine Gerichtbarkeit zugestanden, und dieses selbst ehemals, nehmlich 1557. und 1566. dergleichen aus dem Religionsfrieden herrührende Fragen von sich ab, und an Kaiser und Reich verwiesen habe. Hingegen sollten diese Gesandte, bei der desfalls einzulegenden Protestation, die größte Willigkeit, in andern Revisions-sachen zu handeln, bezeugen, auch solche, falls nur die obbenannte vier Sachen ausgesetzt würden, würk-

f) S. Neueste Reichsgesch. XXI. Band, S. 699.
g) Nehmlich Oettingen gegen die Karthause, Baden gegen Speier, Strasburg gegen das Magdalenenkloster, und Hirschhorn gegen die Karmeliter. S. A. T. K. Geschichte XXI. Band, S. 641.

wirklich an den Tag legen. Wäre aber diese Aus- 1601
setzung der vier Sachen nicht zu erhalten, so würde das Beste seyn, die Gesandten der correspondirenden Höfe dahin zu instruiren, daß sie sich lieber von dem ganzen Revisionswerk absonderten, auch andere Evangelische Stände dazu zu bereden suchten, da dann zu hoffen wäre, daß durch solche Absonderung die Vornehmung der Sachen werde eingestellt werden müssen. Dieses alles solle übrigens in größtem Geheimniß unter ihnen den Gesandten ausgemacht seyn, und niemand, als ihren Herrschaften offenbart werden. Unterschrieben ist dieser Abschied von den ChurPfälzischen und allen übrigen bey dem Haupt-abschied benannten Gesandten, nur daß hier noch drey Abgeordnete der Stadt Straßburg sich mit unterzeichnet haben.

Aus der Geschichte des Jahrs 1600 wird annoch erinnerlich seyn, daß damals auf dem Deputations-tag zu Speier eine abermalige Zusammenkunft dieser Deputation daselbst auf den 1. May d. J. angesetzt worden [1]). In Gemäßheit dieses Schlusses nun trafen, zur bezweckten Erledigung der vielen Kammergerichtlichen Revisionen, die Deputirten auch insgesamt, nur wie es scheinet etwas später, daselbst ein. Allein, wie es zu wirklicher Vornahme der Sachen kommen sollte, machten die vier Kloster-sachen, von denen oben in dem Friedbergischen Abschiede die Rede war, dem ganzen Revisions-wesen einen Aufenthalt. Denn, ohngeachtet der obgedachte ehrliche D. Schuch dem Churfürsten seinem Herrn, in einem

1) Neueste T. R. Hist. XXI. Band S. 691.

1601 einem besondern Gutachten [k]), wie unrecht man habe in diesen Sachen sich absondern zu wollen, aus den alten Acten sonnenklar bewiesen, und nur Gehorsamshalber einen Rath, wie man etwa, auf den von ihm mißbilligten Fall der Trennung, sich am besten verhalten solle, beygefügt hatte, blieb doch der Churfürst, und mit ihm die übrige correspondirende Stände, derselben Meinung, wie in dem Friedbergischen Abschied geäußert war, welchemnach dann auch die Gesandten instruirt wurden. Da nun die Katholische fest darauf bestehen blieben, daß die vier Kloster-sachen auch, so gut als andere, vorgenommen werden müßten, so thaten endlich die Gesandte von Churpfalz, Chur-Brandenburg und Braunschweig den Kaiserlichen Commissarien und ihren Mitständen den nachfolgende Erklärung [l]): „Ihre Principalen hätten aus denen ihnen mitgetheilten bisherigen Verhandlungen gesehen, daß unter denen zu revidirenden Sachen sich viere befänden, welche die Religion beträfen, durch deren Erörterung beym Kammergericht der Weg gebahnt werden sollte, sämtlichen Protestantischen Ständen das jus reformandi zu benehmen, ja wol gar die von 30 auch 40 Jahren her geschehene Reformationen umzustoßen; welches aber gegen den Religions-frieden, so wie auch gegen das Herkommen sey; zudem daß hier vom Kammergericht eine Auslegung dieses Friedens gemacht werden wolle, diese zu machen aber ihm nicht zustehe,

Erklärung einiger Prot. Gesandten. 5. Jul.

k) Welches bey Londorp T. III. S. 569. u. f. stehet, und recht lesenswerth ist, wie alles, was mir je von diesem Mann zu Gesicht gekommen. Es ist d.d. 15. Apr. 1601.

l) Aus Londorp S. 571. u. f. zusammengezogen. Einen kurzen Begriff davon hat Struv Gesch. der Rel. Beschw. S. 419.

stehe, wie es dann selbst ehemals 1557 und 1566. 1601
dergleichen Sachen an den Reichstag gewiesen habe; welchemnach dann auch diese Erklärung zu machen, eben so wenig den jetzigen Deputirten, sondern dem ganzen Reich gehöre, von welchem diese Deputirte wol nicht dazu bevollmächtigt seyn dürften m). Darum, und aus andern Ursachen mehr, hätten gedachte ihre Principalen ihnen befohlen, die Erklärung zu thun, wie sie in die Vornehmung dieser vier Sachen nicht willigen, noch daß sie, Gesandte, dazu beeidiget würden, leiden könnten, sondern vielmehr die Aussetzung dieser Sachen und Verweisung derselben an Kaiser und Reich, wie in Sachen Sachsen contra Allendorf n) geschehen, sich ausbitten müßten. Sollten aber dennoch, wider diese Bitte und Verwahrung, die benannte 4 Sachen vorgenommen werden wollen, so müßten sie sich von dem ganzen Revisionswerk absondern, und gegen alles, was sodann desfalls geschehen würde, als null und nichtig protestiren, (worinnen ihnen auch mehrere Evangelische Stände beystimmten) somit alle von Natur und Recht erlaubte Mittel dagegen gebrauchen, woraus dann, wenn jemand einiger Schade zuwüchse, solcher nicht ihnen, sondern denen, welche wider die Reichsgesetze gehandelt, zuzuschreiben seyn werde. Würden aber gedachte vier Sachen ausgesetzt, und an Kaiser und Reich gewiesen werden, so wollten sie ihres Orts

m) Alle diese Einlassung in Materialien hatte der patriotische D. Schuch, als in einer baufälligen Sache, widerrathen, und nur eine kurze Protestation gegen die vier Klostersachen, nicht aber eine völlige Absonderung vom ganzen Visitationswerk, wenn diese doch vorgenommen würden, angegeben.

n) So stehet im Londorp, aber ohne weitern Wink, was es eigentlich betroffen?

1601 sich in allen übrigen Sachen und dem ganzen Revisions-werk so bezeugen, daß gewiß ihnen und ihren Principalen kein Vorwurf wegen verhinderter Justiz gemacht werden könne.

Weiterer Verlauf desselben.

Was nun nach dieser Erklärung weiter zu Speier verhandelt worden, davon würde ich weder selbst etwas wissen, noch hier melden können, wenn nicht eine schriftliche Nachricht mir dabey, wenigstens in etwas, zu Hülfe käme o). In derselben heißt es, (nachdem eben bemeldete Pfalz-Brandenburgische Erklärung im Auszug beygebracht worden) der Kaiserliche Commissarius, samt den andern Churfürsten und Fürsten, habe noch denselben Tag, da solche überreicht worden, die sie übergebende Gesandten über folgendes befragt, und von ihnen weitere Erklärung begehrt: ob ihre Meinung sey, daß diese vier Kloster-Sachen nun und nimmermehr zur Revision gezogen werden sollten? oder ob sie allein die Berathschlagung, ob und welchergestalt diese vier Sachen künftig zu revidiren und auszugleichen seyen, bis nach Erledigung anderer vorhergehender Sachen verschoben zu sehen wünschten? Auf diese Anfrage hätten sich die Pfälzische Räthe kurz entschlossen, rund zu erklären, „daß letzteres ihres „Her-

o) Es ist dieses ein unter meinen Collectaneis Juris Publ. befindliches der Handschrift nach ohngefähr gleichzeitiges Gutachten, sechs Bogen in Folio stark, vor dem Reichstag von 1603. in den vier Klöster-Sachen, von einem unbenannten Verf. an einen Protestantischen mir sonst nicht bekandten Hof ausgestellt. Der Anfang lautet: Zum Neunten; daß also über weit mehrere Puncte das Bedenken gestellt seyn muß; und das Gutachten lenkt sich auf die Pfälzische Seite, wobey man dem Verf. die Gerechtigkeit schuldig ist, zu bekennen, daß er alles zu seiner Meinung Vertheidigung, was nur möglich war, aufgebracht, und gut zusammengestellt habe.

„Herren Meinung gar nicht wäre, sondern er die- 1601
„ser vier Sachen halber freye Hände haben und
„deswegen versichert seyn wolle.„ Hierauf sey
dann das Dekret ergangen, „daß der Commis- $\frac{7}{17}$ Jul.
„sarius samt den Ständen sich der angedeuteten
„Vertröstung nicht aufnehmen, noch von dem
„klaren Buchstaben des jüngsten Regensp. Abschieds,
„und dem den 7. Octob. 1600 gemachten Einhel-
„ligen Schluß, und den Parteyen selbst publicir-
„ten, auch von denselben angenommenen Be-
„scheid *), abweichen könnten, sondern es noch-
„mals dabey bewenden ließen, daß nemlich auch
„dieses Pfälzisch-Brandenburg-Braunschweigi-
„sche Gesuch, bis man in der Ordnung zu densel-
„ben Sachen gelangen würde, eingestellt werden
„solle.„ Wider diesen Bescheid protestirten
Tags darauf die Churpfälzischen auf das Beste, $\frac{8}{18}$ Jul.
mit Vermelden, „daß nun jeder, seiner Gelegen-
„heit nach, wiederum nach Hause ziehen möge,„
welches auch von den andern Revisions-Räthen
also beschlossen, und damit der Aufbruch gemacht
worden, ohngeachtet der Herzog von Bayern
insonderheit, in einem eigens desfalls an seinen
Gesandten zu Speier abgelassenen Schreiben, so
auch in meiner Handschrift mit eingerückt ist, sehr
scharf darauf gedrungen, die Revisionen, alles
Widerspruchs ohngeachtet, doch vorzunehmen.

Und so war dann eine der schönsten Hoffnun-
gen Teutschlands, die Erledigung der so lange
angehäuften Revisionen, auf einmal zu Wasser
geworden, und dieses, leider! durch das Ver-
schulden einiger von denen Ständen, die das Glück
hatten, einer reineren Lehre als viele andere sich
erfreuen zu können, deeren sie sich aber nicht be-
dienten, um auch desto reinere Absichten für das

*) Dieser Bescheid liegt nicht bey.

1601 gemeine Beste zu haben, und bey allen Gelegenheiten an den Tag zu legen. Wie leicht hätte man sich von Seiten der Pfälzer ꝛc. darauf einlassen können, daß nach vorhero ausgemachten Revisionssachen man rathschlagen wollte, wie diese vier Sachen auszumachen seyen? Aber nein! der ganze Deputationstag mußte eher zerrissen seyn, ehe man nur in etwas dem gemeinen Besten zu lieb von seinen Privat-absichten abgegangen wäre. Wie traurig dieser Vorfall damals in anderer unparteyisch denkender Protestantischen Stände Augen sich ausnahm, solches zeigt ein vom Administrator der Chur Sachsen an den Churf. von Pfalz abgelassenes Schreiben [q]), in welchem derselbe eines von ChurPfalz erhaltenen Schreibens gedenkt, und dann beyfügt: „Er habe mit Bedauern vernommen, daß die sämtlichen Revisionen ins Stecken gerathen, und man unverrichteter Dinge von einander geschieden sey; maßen er sich leicht die Rechnung machen könne, daß zuletzt solchergestalt die ganze Justiz, und die ordentliche im Reich verfaßte Mittel, wodurch bishero die Stände von beiden Religionen bey einander gehalten worden, aufgehoben, oder daß dieser Vorfall doch, bey den ohnedis gefährlichen Zeiten, zu mehrerer Trennung, und endlich zu unwiderbringlichem Unheil im Vaterlande, Ursache geben werde [r]). Er seines Orts erinnere sich wohl, was bey der Zusammenkunft zu Cassel, im vorigen Jahr, zwischen ihnen beiden mündlich, dieser vier Klö-

Churs. sächsisch. Schr. 15. Sept.

q) Auch dieses hat uns Londorp aufbehalten, T. III. S. 572.

r) Sehr im prophetischen Geist, oder vielmehr mit dem Blick eines Kenners in die Zukunft, gesprochen! Leider haben die Protestanten, so gut als die Katholiken, das Holz zum dreyßigjährigen Brande

Teutsch-

Klöster-sachen halber verhandelt worden, und 1601
was er dem Churf. damals für Vorschläge gethan. Er hätte auch seine Räthe zu Speier dahin instruiret, daß sie suchen sollten zu machen, daß diese vier Sachen nicht vorgenommen würden. Aber das wären oftgenannte vier Sachen nicht werth, daß dadurch die andern hochwichtigen Sachen alle ins Stecken gerathen sollten. Indessen habe er vernommen, daß man Pfälzischer Seits, wider alle Erörterung dieser vier Sachen, anders als vor Kayser und Reich, feierlichst protestirt; hingegen Katholischer Seits, aus einigen von ihnen angegebenen Ursachen, insonderheit der Folgen halber, in die Aussetzung der vier Sachen und Trennung derselben von den übrigen, nicht willigen wollen, daher man dann unverrichteter Sachen und nicht ohne großen Verdruß, von einander gegangen; welches er dann also dahin gestellt seyn lassen müsse. Wann nun aber der Zustand so bleibe, kein Theil weichen, solchergestalt die Justiz gehemmet, und auch so manchen Ständen in ganz politischen Sachen zu einem End-urtheil zu kommen unmöglich gemacht werden wollte, mithin es auf die letzt gar zu Thathandlungen zwischen den Ständen, oder zum Verfall des Kaiserlichen und Kammergerichtlichen Ansehens gerathen sollte, so hätte Er, der Churfürst, leicht zu erachten, was für Gefahr dieses bringen könne. Vor dieser Zeit sey es, insonderheit bey Aufrichtung des Rel. Friedens, durch Bemühung wohlgesinnter Männer

Teutschlands zusammentragen helfen; und diese veranlaßte Zerreißung des Revisions-tags war gewiß ein starker Bündel dazu! Aber — o, daß doch die Prot. nur damals allein und nicht auch in neueren Zeiten an der Zerreißung eines solchen Revisionstags Schuld gehabt hätten!

1601 beider Theile, dahin vermittelt worden, daß sich die Katholiken in Betreff der damals eingezogen gewesenen geistlichen Güter besänftigen lassen, auch daß wegen der fernern Reformation in den Prot. Landen eine leidliche Vergleichung gemacht worden, dabey sich das ganze Reich (bis auf einige Ausnahmen) gar wohl befunden, und ein Theil den andern mit Sanftmuth getragen habe. Wenn nun die Sachen der eingezogenen geistlichen Güter wieder so eingerichtet werden könnten, so wäre es wol das wünschbarste von allem. Wenn aber dieses, wie es nun fast scheine, nicht geschehe, so sehe man, Sächsischer seits, nicht, was nach dem Buchstaben des Rel. Fr. mit Bestand weiter vorgenommen werden könnte. Denn, zu einiger Thathandlung, oder zu solchen Mitteln, dadurch den Ständen beider Religionen zu mehrerer Verbitterung oder innerlicher Empörung Anleitung gegeben würde, könne man keinesweges rathen. Da ihm, dem Herzog Administrator, nun diese sehr verwirrte Sache von Herzen nahe gehe, und er nicht sehe, wie derselben ohne gänzliche Zerrüttung geholfen werden möge, so bitte er den Churf. freundlichst und inständigst, seines Orts auf Wege bedacht zu seyn, daß das Uebel, welches aus Trennung und vermuthlicher Thathandlung entstehe, vermieden bleibe, und die ganze Reichs-Justiz nicht ins Stecken gerathe, u. s. w.„

Uebrigens muß der Verdruß, dessen in eben angeführtem Schreiben gedacht wird, so groß gewesen seyn, daß bey der Abreise der Gesandten gar kein Abschied verfaßt worden. Wenigstens findet man nichts dergleichen im Druck oder in einer Abschrift. Auch wird in den nachfolgenden öffentlichen Verhandlungen sich nie auf etwas dieser Art bezogen, ja der Zusammenkunft

Badischen Sessionsstreit und dannenhero rührende 1601
Verweigerung der Contribution, 11) den neu-besetzten Kreis-advocaten, 12) die von Würtemberg und Ulm berechnete Unkosten, wegen der Wallonen Durchzug, 13) die unruhigen Unterthanen einiger Kreisstände, 14) die Beschwerden der Truchsessen von Waldburg, 15) deren von Baumgarten zu Erbbach Forderung wegen Einquartierung des Schwäbischen Kriegsvolks, 16) der Prälaten des Kreises Streit mit der Aebtissin zu Buchau, 17) die Friedenshandlung zwischen dem Kaiser und den Türken, 18) der Grafen von Helfenstein, 19) die Gr. von Gerolbeck, 20) die Kemptische und leutkirchische Beschwerden gegen den Landvogt in Schwaben. Endlich komme ich dann auf den in diesem Jahr gehaltenen Kreistag zu Ulm, allwo dieses die Gegenstände m.Apr.
der Berathschlagung waren: 1) ein Regiment teutscher Kriegsvölker von 4000 Mann auf 6 Monate lang im Feld, ohne den An- und Abzug, mit aller Munition zu unterhalten, 2) die Badische Sessionsstreitigkeit, 3) Ahndung, daß den Beschwerden der Evangelischen Stände, sonderlich der Hofprocesse halber, den geschehenen Vertröstungen von 1594. und 1598. gemäß, noch nicht abgeholfen, 4) die säumige Stände, 5) die Einnehmer-Rechnung, 6) das Münzwesen, 7) die Moderation und Inquisition deshalben, 8) Helfensteinische Sache wegen Möskirch, item Grafenegg, wegen Marschalkenzimmern †), 9) Eßlingen, Memmingen, Kaufbeuern und Leutkirch der Moderation halben. In Gemäßheit nun dessen, was unter andern hier wegen des Münzwesens ausgemacht worden war, kamen die Stände abermals, blos dessentwegen, jedoch nur im Ausschuß, 24 Aug. 3 Sept.
zu

†) s. XXI. B. der N. T. X. Gesch. S. 492.

1601 Von Kreistägen, dergleichen doch wol auch in diesem Jahr viele gehalten worden, sind mir nur wenige näher bekandt geworden. Z. B. einer des Niedersächsischen Kreises zu Halberstadt †), in dessen Abschied es heißt: daß das denselben veranlassende Kaiserliche Begehren einer Türkenhülfe zwar eigentlich nicht vor die Kreis-, sondern Reichsversammlungen gehöre; indessen wollten die Stände dem K. der jetzigen dringenden Noth halber, anstatt der begehrten 1200 wohlgerüsteten Pferde zu desto geschwinderer Hülfe 14 Monate einfachen Römerzugs, in guter grober Reichsmünze, oder auch Philippsthalern zu erlegen, bewilligen, jedoch mit dem Beding, daß diese an der demnächst zu bewilligenden allgemeinen Reichshülfe abgezogen werden dürfe ††). Da-

Kreist. 1) Niedersächs. zu Halberstadt. 28. May

†) Und zwar aus einer Handschrift in Folio, neuerer Zeiten, welche ich unter dem Titel: Extract Niedersächsischer Kreis-actorum, von 1599-1654, besitze.

††) Vielleicht ist es dem geneigten Leser nicht unangenehm, wenn ich das Anschlagsquantum jeden Standes mit hieher setze. Es sollte also geben:

	Rthlr.	Gr.
Magdeburg	15925	—
Bremen	8428	—
Braunschweig	1687	—
dasselbe wegen $\frac{2}{3}$ von Hildesheim	4377	8
Grubenhagen	735	—
Lüneburg	8820	—
Halberstadt	5292	—
Meklenburg eines Theils	4518	12
andern Theils	4518	12
Holstein eines Th.	4090	—
Dännemark	4090	—
Sachsen Lauenburg	2646	—
Hildesheim $\frac{1}{3}$	2188	16

Lübeck

im Obersächsischen Kreise selbst übergebene Bedenken, die Münz-Betrügereyen belangend, einmal alle zusammen in reife Ueberlegung nehmen, und eine Verordnung veranlassen wollte, wie diesem allem für das künftige vorzukommen wäre **). 1601

Nicht weniger hielt der Fränkische Kreis eine Zusammenkunft zu Nürnberg, und der Chur-Rheinische zu Koblenz, wo auch unter andern in Betreff des Münzwesens einiges beschlossen wurde ***). 23 Apr. / 3 Mai / 16 / 26 Jul.

Ein auch unter die Staatsbegebenheiten von Teutschland gehöriger Vorgang war die Unterredung der Protestantischen und Katholischen Theologen zu Regenspurg, oder das sogenannte Colloquium Ratisbonense §). Nemlich, so wenig bisher mit den unterschiedlichen über die Religions-irrungen gehaltenen öffentlichen Gesprächen ausgerichtet worden war, auch der heftigen Art nach, wie sie gehalten worden, ausgerichtet werden konnte, so gab es doch damals noch Fürsten Gelegenheit zum Religionsgespräch.

*) Das Kaiserl. Schreiben, in welchem der Kaiser insonderheit verspricht, auch den Burgund. Kreis zu ermahnen, daß er sich den Reichsgesetzen in Münzsachen gemäß halte, d.d. Prag 17. Febr. 1601. stehet samt dem Kreisabschied d.d. Jüterbock 24. April eod. beide so viel sie das Münz-wesen belangen, bey Hirsch, T. IV. n. 66. und 67. S. auch Müller Sächs. Annalen, h. a. S. 227. welcher insonderheit anführt, wieviel seit dem 12. Oct. 1599. in diesem Kreis vermünzt worden? nemlich 50303. Mark fein Silbers.

**) Die Auszüge desfalls hat Hirsch, n. 68. und 70.

§) S. Struv Pfälzische Kirchenhist. C. VIII. §. 16. Ludolfs Hist. Schaubühne I. B. S. 6. u. f. wo auch zu Ende ein gründliches Urtheil über die Religionsgespräche stehet. *Andr. Caroli* memorab. Eccles. T. I. L. 1. c. 4.

1601 ich aber auch die in den drey letzten Jahren vor diesem gehaltene Versammlungen dieses Kreises, als an einem ganz schicklichen Platz nachholen will. Zuerst also finde ich einen Kreistag (1598 em.Maj) zu Ulm. Der damals dem Kaiser bewilligte Nachzug, die Pfennigmeisters-rechnung, die Bestellung eines Obersten, dessen Wartgeld, die Bestellung eines General-obersten, die Musterplätze, die Bestellung der Flösse, Schiffe, und Floßleute, Wehr und Rüstung, Einkauf von Lunten, Kraut und Loth, Verordnung des Ausschusses nach Nürnberg ***), Bestellung der Kundschafter, Tax-ordnung wegen des durchkommenden fremden Kriegsvolks, des Kreis-Einnehmers Rechnung, die Königseckische rebellische Unterthanen, die Händel der Stadt Leutkirch mit der Landvogtey Schwaben, die ungehorsamen sonstigen Unterthanen, endlich der Städte Augspurg und Ulm Anlehen an den Kreis, waren die Gegenstände dieser Versammlung. Weiter finden wir einen dergleichen Kreistag auch zu (1599 m.Oct.) Ulm, der nachfolgende Stücke betraf: 1) den zu Nürnberg verabredeten Nachzug, 2) die Kreiseinnehmerrechnung, 3) den Spanischen feindlichen Einfall auf Reichsboden, 4) der Kaiserlichen Gesandten Anbringen wegen des Westfälischen Kriegswesens, 5) die Reichs-Restanten, 6) die Streitigkeiten von Machselrain mit denen von Fugger, 7) die Kreis-anlehen, 8) die Kreis-Restanten, 9) der Stadt Eßlingen Steuer, 10) den Ba-

welches ich hinter einer alten Beschreibung von Ulm angebunden besitze. Es ist aber leider ein bloßes Verzeichniß, oder Rubriken, ohne Auszug der Verhandlungen selbsten.

***) Von der dortigen Zusammenkunft von fünf Kreisen, s. im XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 445.

Uhr kamen beide Theile samt ihren Theologen in 1601
den großen Saal des Rathhauses zusammen. Zu Unterrednern waren von Protestantischer Seite bestimmt, D. Jacob Heilbrunner, Neuburgischer Hofprediger, und D. Aegidius Hunnius, Prof. zu Wittenberg, von Katholischer Seite aber D. Wolfgang Hunger und der Jesuit Jacob Gretser, beide Professoren zu Ingolstadt, denen sich, von der dritten Sitzung an, noch der Jesuit Adam Tanner beygesellte [a]). Nebst welchen auch von jedem Theile zwey Notarien, um alles niederzuschreiben, und ein Inspector, der auf die Notarien Acht geben sollte, bestellt waren. Ueber dieses waren auch noch Zuhörer genug aller Arten zugegen [b]). Anfangs wurde im Namen beider Fürsten eine Anrede an die sämtlichen Unterredner, hernach die Ordnung der Disputation, in 11 Puncten abgetheilt, verlesen. Beide enthielten hauptsächlich Vermahnungen zur Friedfertigkeit, und zur Beobachtung des Wohlstands im Disputiren. D. Alb. Hunger, als Vice-Canzler der Univ. Ingolstadt, antwortete hierauf zuerst mit wenigem, und forderte die Protestanten auf, den Anfang zu machen. Hierauf that D. Heilbrunner

a) Also waren es nicht fünf Jesuiten, die von katholischer Seite zu Unterrednern aufgestellt wurden, auch waren Magnus Agricola und Andreas Osiander keine dergleichen bey den Protestanten, wie beides der neueste Geschichtschreiber Galletti, Gesch. von Teutschland, IV. B. S. 341. versichert.

b) Insonderheit der H. Albrecht von Bayern, Maximilians Bruder, und des Pfalzgrafen Sohn, Wolfgang Wilhelm, Khevenh. T. V. p. 2397. aus welchen ganz richtig dort angegebenen Personen bey Galletti a. a. O. die Pfalzgrafen Albrecht, Wolfgang und Wilhelm, gemacht werden.

1601 zu Ulm zusammen ††). Dieser Ausschuß bestand aus Kostnitz, Würtemberg, Baden, Weingarten, einem Gräflichen und einem Städtischen Gesandten, und wurde auf selbigem ein Münzbedenken entworfen †††), welches nach genugsamer darüber von den übrigen Ständen gemachter Ueberlegung dem Kaiser zugeschickt werden sollte, mit Bitte, nächstens den so lange vorgewesenen allgemeinen Münztag sämtlicher Kreise zu berufen, um sich einer Ordnung zu vergleichen, die im ganzen Reich gehalten werden müßte und auch der Kaiser für seine Erblande anzunehmen sich gefallen ließe.

3) Der drey corresp. Kreise.

Imgleichen hielten die drey correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, zwey Münz-probationstage, durch einen Ausschuß, zu Nürnberg und sodann zu Regenspurg, in deren letztem eine neue Zusammenkunft zu dem Ende auf das künftige Jahr zu Augspurg verabredet wurde *).

4) Des Obersächs. K.

Da auch von dem Kaiser das Münzwesen dem Obersächsischen Kreis in einem Schreiben an den Herzog-Administrator Friedrich Wilhelm zu Sachsen besonders anempfohlen worden war, so wurde desselben wegen insonderheit mit ein Kreistag zu Jüterbock angestellt, wobey insonderheit beschlossen worden, den Kaiser zu ersuchen, daß er die ihm von verschiedenen auch dem

†) Hirsch Münz-archiv III. Th. S. 297.

††† Vermuthlich das nemliche, das bey Hirsch S. 171-191. zu lesen ist, von Paul Welsern, dem Städtischen Gesandten, bey dem Ausschuß, verfertiget.

*) Die nichts wichtiges enthaltenden Abschiede dieser beiden Täge, d.d. Nürnberg $\frac{1}{11}$ Maj. und Regensp. $\frac{29 \text{ Sept.}}{9 \text{ Oct.}}$ 1601. samt der Bambergischen Instruction dazu, stehen bey Hirsch Münz-archiv. T. IV. n. 69. 73. und 74.

ansehen, und mithin dem H. von Bayern vor- 1601
stellten, daß er ohnmöglich mehr ein solches Ge-
spräch, bey dem dergleichen Ausdrücke vorkämen,
seine fortdauern lassen. Dazu kam dann, daß
man sich über die Art des Disputirens nicht recht
vertragen konnte, indem die Jesuiten alle Be-
weise, die nicht in scholastischer Form vorgetragen
werden, gar nicht annehmen wollten. Zudem sa-
hen die Fürsten wol beide ein, daß nach der viel
zu hitzigen Art zu disputiren, mit der man schon
bisher zu Werk gegangen war, nun vollends,
wenn man weiter, und sonderlich über des Pabsts
Gewalt zu sprechen kommen würde, die Hitze bei-
der Theile sich vermehren, folglich, statt des ge-
hofften und gesuchten Friedens, noch mehr Unfriede
angerichtet werden würde. Mit einem Wort, Ende desselben
das Gespräch ward abgebrochen, und beiderseits
Theologen reiseten unverrichteter Dinge nach Hau-
se. Vorher aber ward von gewissen dazu depu-
tirten Personen beider Theile, aus denen von bei-
den Theilen zusammen geführten vier Protocol-
len, durch die genaueste Collationirung derselben,
eines verfertiget, welches in die Zukunft als au-
thentisch dienen sollte, und von allen diesen Per-
sonen, vier von der Katholischen, und sechs von
der Protestantischen Seite unterschrieben, besie-
gelt *), und so in zwey gleichlautenden Exem-
plarien, zu beider Fürsten Gebrauch, ausgefer-
tigt. Das Jahr hernach wurde dasselbe auch ge-

 druckt,

*) Was zehen dazu öffentlich bestellte Personen durch-
gehen, unterschreiben und besiegeln, hat doch, zu-
mal wenn diese zehen Personen nicht von einerley
Partey sind, den vollkommensten Glauben bey aller
Welt. Also fällt freylich bey Unparteyischen die un-
ten vorkommende Beschuldigung, als hätten die Pro-
testanten gar das Bayerische Original verfälscht, von
selbst weg.

1601 ſten ſowol als Theologen genug, die letzteres nicht einſahen, ſondern vielleicht aus wahrem frommen Eifer, wenigſtens zum Theil, getrieben, noch immer mehr dergleichen zu veranſtalten ſuchten. Von dieſer Art Fürſten waren der Herzog von Bayern, Maximilian, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, welche, da ſie bey Gelegenheit eines Beſuchs von Religionsangelegenheiten zu ſprechen gekommen, hernach auch, ſonderlich aus Veranlaſſung einiger Katholiſchen Schmähſchriften, in einen Briefwechſel darüber gerathen waren, endlich in Gemäßheit des von dem Pfalzgrafen auch ſchon mündlich gethanen Vorſchlags, ein öffentliches Geſpräch zwiſchen den berühmteſten Lutheriſchen und Katholiſchen Theologen halten zu laſſen, ſich vereinigten. Zum Orte ward die Reichsſtadt Regenſpurg, als ein von den beiden Reſidenzen der ſelbſt den Vorſitz führen wollenden beiden Fürſten nicht weit entlegener Ort, erwählt, und von Neuburgiſcher Seite alle lutheriſche Fürſten daran Theil zu nehmen eingeladen. Wirklich vereinigten ſich auch die Neuburgiſche, Pfälziſche, Würtenbergiſche, Churſächſiſche [1], und Brandenburgiſche Theologen, zu zwölf lateiniſchen Sätzen, die den Anfang der Diſputation machen ſollten. Als nun beide Fürſten mit ihrem Gefolge zu Regenſpurg angelangt waren, wurde ſogleich der dritte Tag darauf zum Anfang des Geſprächs beſtimmt. An dieſem Tag erhuben ſich die Herzoge von Bayern Maximilian und Albrecht in die Domkirche, und ließen die h. Geiſt-meſſe abſingen. Nachmittags 1 Uhr

Zuſammenk. zu Regenſp. $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Nov

$\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ Nov

1) Herzoglich Sächſiſche, wie auch Braunſchweigiſche u. ſ. w. Theologen findet man nicht bey dieſen Sätzen unterſchrieben.

Damit es nun auch dieser Haupthandlung, 1601
ja zu sagen, an einem Nachspiel nicht fehlte, so Vetters und Heilbrunners Gespr. 19/29 Nov.
wurde gleich darauf ein Privat-Gespräch zwischen dem D. Philipp Heilbrunner und dem Jesuiten Konrad Vetter gehalten, bey welchem auch der H. von Bayern und der Pfalzgraf gegenwärtig waren. Heilbrunner hatte gegen die Jesuiten, Vetter aber, unter dem Namen Andreä, gegen den D. Luther, sehr viel geschrieben, weshalben sich dann Heilbrunner ein Gespräch mit letzterm ausbat, dabey er seinen Bruder, D. Jacob Heilbrunner, der Jesuit aber seinen Ordensbruder Johann Hylin, zum Gehülfen hatte. Hier war nun deutlicher als bey obigem Haupt-Gespräch zu sehen, wohin sich der Sieg neigte, da Konrad Vetter, welcher den D. Luther meistens mit seinen eigenen Worten zu verunglimpfen bemühet gewesen war, durch Gegeneinanderhaltung der von ihm angeführten Worte Luthers mit dessen ganzen Schriften, leicht überwiesen werde, diese Worte theils nicht ganz, theils aus dem Zusammenhang gerissen angeführt zu haben, um einen unglimpflichen oder untheologischen Sinn herausbringen zu können; da ihm dann Hylin endlich dadurch zu helfen suchte: Müßte sich ja die Bibel gefallen lassen, daß man sie unterschieden auslegte, warum nicht auch Luthers Schriften? Uebrigens suchte auch hier jeder von beiden Unterredenern hernach in desfalls herausgegebenen Schriften seine Sache auf das vortheilhafteste der Welt vorzustellen a).

Dahingegen spart z. B. Hunnius in seinen Antworten, ingleichen Heamann, auch nichts von anzüglichen Redensarten, nennt auch die Jesuiten bald Suitas, bald Esavitas, u. s. w.

a) Auch diese Schriften sind bey Struv Pf. K. H. C. VIII. §. 19. verzeichnet.

1601 ner eine längere Antwort, und ein Gebet, worauf Gretser von der andern Seite niederkniete, und auch sein Gebet verrichtete. Nun bat Heilbrunner, daß die Sätze der Katholiken möchten zuerst verlesen werden. Auf dieses las Gretser einen einzigen lateinischen Satz ab, in welchem behauptet wurde, daß die h. Schrift zwar eine untrügliche, aber nicht allein hinlängliche Entscheidungsquelle aller Religionsstreitigkeiten sey, da hingegen die Protestanten in obgedachten zwölf von D. Heilbrunnern verlesenen Sätzen das alleinige Ansehen der h. Schrift in Glaubenssachen behaupteten. Sodann wurde die Disputation in lateinischer Sprache angefangen, und zwar so, daß alles in die Feder dictirt wurde, welches Dictiren zwar die Fürsten zu Ersparung der Zeit gerne abgestellt hätten, und es bey der sechsten Sitzung wirklich versuchten, aber nicht damit durchdringen konnten. Es wurde somit über die einzige Frage, das Ansehen der h. Schrift belangend, in vierzehen Sitzungen hin und her gesprochen, jedoch so, daß die Materie lange noch nicht erschöpft war, indem den folgenden Tag die Katholischen noch mehrere Gründe für die Behauptung, daß die Kirche in Glaubenssachen Richterin seyn müsse, beybringen wollten. Auf einmal aber gab es Halt, und den Nachmittag zeigte sich, daß beide Fürsten eins geworden waren, dem Gespräch ein Ende zu machen. Eine Ursache war, die von beiden Theilen angegeben wird, diese nemlich, daß die Protestanten bey aller Gelegenheit den Pabst als den Antichrist behandelten, dieses Benehmen auch damit zu rechtfertigen suchten, daß diese Benennung keine Injurie sey, hingegen die Katholiken, wie leicht zu erachten, dieselbe für die gröbste Beschimpfung

ansa-

ſahen, und mithin dem H. von Bayern vor- 1601
llten, daß er ohnmöglich mehr ein ſolches Ge-
räch, bey dem dergleichen Ausdrücke vorkämen,
nne fortdauern laſſen. Dazu kam dann, daß
an ſich über die Art des Diſputirens nicht recht
rtragen konnte, indem die Jeſuiten alle Be-
iſe, die nicht in ſcholaſtiſcher Form vorgetragen
rden, gar nicht annehmen wollten. Zudem ſa-
n die Fürſten wol beide ein, daß nach der viel
hitzigen Art zu diſputiren, mit der man ſchon
shero zu Werk gegangen war, nun vollends,
enn man weiter, und ſonderlich über des Pabſts
ewalt zu ſprechen kommen würde, die Hitze bei-
r Theile ſich vermehren, folglich, ſtatt des ge-
offten und geſuchten Friedens, noch mehr Unfriede
ngerichtet werden würde. Mit einem Wort, Ende deſſelben
s Geſpräch ward abgebrochen, und beiderſeits
heologen reiſeten unverrichteter Dinge nach Hau-
. Vorher aber ward von gewiſſen dazu depu-
rten Perſonen beider Theile, aus denen von bei-
n Theilen zuſammen geführten vier Protocol-
n, durch die genaueſte Collationirung derſelben,
ines verfertiget, welches in die Zukunft als au-
hentiſch dienen ſollte, und von allen dieſen Per-
nen, vier von der Katholiſchen, und ſechs von
r Proteſtantiſchen Seite unterſchrieben, beſie-
lt w), und ſo in zwey gleichlautenden Exem-
larien, zu beider Fürſten Gebrauch, ausgefer-
gt. Das Jahr hernach wurde daſſelbe auch ge-

 druckt,

w) Was zehen dazu öffentlich beſtellte Perſonen durch-gehen, unterſchreiben und beſiegeln, hat doch, zumal wenn dieſe zehen Perſonen nicht von einerley Partey ſind, den vollkommenſten Glauben bey aller Welt. Alſo fällt freylich bey Unparteyiſchen die unten vorkommende Beſchuldigung, als hätten die Proteſtanten gar das Bayeriſche Original verfälſcht, von ſelbſt weg.

1601 druckt, von jedem Theil beſonders herausgegeben [r]), und in vielen Schriften von jedem Theil ſich, wie immer, der Sieg zugeſchrieben [s]), ſomit, da dieſes mit vieler Heftigkeit geſchah [t]), der Haß zwiſchen den Religionstheilen nur vermehret.

Da-

r) Nemlich von Proteſtantiſcher Seite zu Lauingen, 1602. in 4. ingleichem teutſch ebend. im nemlichen Jahr, über welches Andreae Montani Cenſur und Ausbeſſerung des Teutſchen zu Lauingen abgedruckten Protokolls, München 1602. 4. herausgekommen iſt; von katholiſcher Seite iſt es zu München, auch in 4. und zwar zweymal in dem nemlichen Jahre, lateiniſch gedruckt zu leſen.

s) Dieſe Schriften ſind verzeichnet bey Struv Pfälz. Kirchenhiſt. c. VIII. §. 18. wobey jedoch zu bemerken iſt, daß 1) die von ihm angegebene Schrift Adam Tanners, relatio compendiaria, etc. ſchon vorher zu München, und zwar zweymal, im Jahr 1602. in 4. ſodann auch in eben dieſem Jahr teutſch, jedoch hie und da mit Grobheiten vermehrt, herausgekommen war. 2) Setze ich folgende bey Struven nicht zu findende Schriften hinzu: 1) Hunnii, reſp. Geo. *Zeaemanno*, Theſes de colloquio cum Pontificiis habendo. *Witt.* 1602. 4. 2) *Jac. Greſeri* reſponſum ad theſes Aegid. Hunnii etc. in quo non pauca de colloquio Ratisb. *Ingolſt.* 1602. 4. 3) *Geo. Zeaemanni* de colloquio Ratisb. tractatio, relationis et notationum Aeg. Hunnii veritatem demonſtrans. *Witt.* 1603. 4) Triumphus Jeſuiticus, d. i. Bericht, was für grauſamen Spott die Jeſuiter, als des Röm. Stuhls geſchworne beſtellte und verpflichte Tüncher und Schmücker bey dem zu Reg. 1601. gehaltenen Colloquio eingelegt etc. Tübingen 1603. 4.

t) So beſchuldigte z. B. Adam Tanner in ſeiner comp. relatione, die Proteſtanten gar, ſie hätten in dem Bayeriſchen Original des Protokolls, das Wort traditam, auf welches im Zuſammenhang viel ankommt, in deſcriptam verwandelt; der vielen Läſterungen nicht zu gedenken, die ſonſt in dieſem Buch ſtehen.

Da-

ſen Lehenherrn Willen hierin zu thun, bey Stra- 1602
fe des Verluſts aller dieſer Lehen. Allein der
König von Spanien befahl dem Statthalter von
Meiland, den Handel zu Ende zu bringen,
und dieſer machte ſeine Sache ſo gut, daß der
alte Fürſt denſelben, mit Vorbehalt, daß der
König die Kaiſerliche Einwilligung und die Auf-
hebung dieſes Verbots zuwegebringen möchte,
dennoch einging, wozu bald darauf noch ein Ne- (1198
benvertrag kam, in welchem auch dieſe Klauſel 16. Mai)
wiederholt iſt e). Nun verweigerte zwar der (29. Mai
Kaiſer beſtändig die Beſtätigung des Handels; eod.)
der Pabſt, auf Veranlaſſung inſonderheit der
Genueſer, die nun ihre ganze Anforderung auf
Final ſo gut als verlohren hielten, ſchickte gar einen
eigenen Nuntius an den König Philipp den II.
ab, der ihn ermahnen ſollte, vom Kauf abzuge-
hen; die Genueſer ſelbſt beklagten ſich bey dem
Kaiſer darüber, und baten um rechtliche Erörte-
rung ihres Anſpruchs. Allein es half alles nichts;
der Kauf konnte nicht wieder rückgängig gemacht
werden, und in dieſem Jahr nahm K. Philipp
der III. von Spanien, durch den Statthalter von
Meiland, den alten Grafen Fuentes, wirklich
Beſitz von Final und aller Zugehörde, nachdem
die teutſchen Truppen, die Final beſetzt hielten,
und 16 Monate keinen Sold bekommen hatten,
gar leicht dem Spaniſchen Befehlshaber, der ih-
nen dieſen Rückſtand auszahlte, gewichen waren f).
Der Kaiſer nun, als er dieſes erfuhr, beſchwerte

e) Alle dieſe hier angeführte Urkunden ſtehen in der ſchönen Deduction: Ampliſſima quaeſtionis ſalariae Finarienſis diſcuſſio, (Paviae 1633. f.) p. 271-290. und aus ſolcher die beide Kauf-Urkunden in *Lünig* Cod. Ital. Dipl. T. III. p. 875. wie auch bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. I. p. 576.

f) *Th. cont.* h. a. p. 971.

1602 Des K. Schritte Final betr.

Bey aller auch in dieſem Jahr immer fortdauernden Melancholie des Kaiſers [b]) ließen er und ſeine Miniſter, wie in den vorigen Jahren, doch Italien nicht außer Acht, wie er dann ſich bey dem König von Spanien über die von ihm in eben dem Jahr geſchehene Einnahme des Reichslehens Final in der Lombardie höchlich beſchweren ließ. Es war nemlich dieſe von der Familie Carretto beſeſſene Marggrafſchaft, ſo wie von vielen Kaiſern vorhero, alſo auch noch von unſerm Rudolf [c]), derſelben allezeit ordentlich zu Lehen gegeben worden, mithin ihr Zuſammenhang mit dem Reich unwiderſprechlich. Demohngeachtet hatte der letzte des Hauſes, Andreas Sforza von Carretto, Fürſt und Marggraf von Final, wie auch Herr von Calizano, weil er immer Streit mit den Genuenſern ſeinen Nachbarn hatte, und alſo nie zum ruhigen Beſitz ſeines Marggrafthums kommen konnte, zu welchem Ende die Stadt Final ſelbſt eine Zeitlang von Kaiſerlichen auch Spaniſchen Truppen Sequeſtersweiſe beſetzt geweſen war [d]), in dem 65ſten Jahr ſeines Alters ſich bereden laſſen, dieſe Marggrafſchaft an den König von Spanien Philipp den II. zu verkaufen, wofür ihm dieſer auf Lebenslang jährliche 24000 Neapolitaniſche Ducaten, die ohngefähr 12000 Teutſche Ducaten ausmachen, ſamt andern Bedingungen, zugeſtund. Kaiſer Rudolf zwar, wie er merkte, daß dieſer Handel im Werk wäre, ließ dem Marggrafen einen (20. Jul. 1597) Befehl zugehen, nichts ohne ſeinen als des oberſten

b) Khevenh. T. V. p. 2583.
c) N. T. R. Geſch. X. Band, S. 447.
d) B. Parentis Jus et poſſeſſio Imp. in Genua, p. 145. et in adj. 33. 34. 35. S. auch die daſelbſt mit angedruckte Diſſ. de juſtitia proſcindendi alienationem Finarii, ſect. III. p. 629.

ſten Lehenherrn Willen hierin zu thun, bey Stra- 1602
fe des Verluſts aller dieſer Lehen. Allein der König von Spanien befahl dem Statthalter von Meiland, den Handel zu Ende zu bringen, und dieſer machte ſeine Sache ſo gut, daß der alte Fürſt denſelben, mit Vorbehalt, daß der König die Kaiſerliche Einwilligung und die Aufhebung dieſes Verbots zuwegebringen möchte, dennoch einging, wozu bald darauf noch ein Nebenvertrag kam, in welchem auch dieſe Klauſel wiederholt iſt e). Nun verweigerte zwar der Kaiſer beſtändig die Beſtätigung des Handels; der Pabſt, auf Veranlaſſung inſonderheit der Genueſer, die nun ihre ganze Anforderung auf Final ſo gut als verlohren hielten, ſchickte gar einen eigenen Nuntius an den König Philipp den II. ab, der ihn ermahnen ſollte, vom Kauf abzugehen; die Genueſer ſelbſt beklagten ſich bey dem Kaiſer darüber, und baten um rechtliche Erörterung ihres Anſpruchs. Allein es half alles nichts; der Kauf konnte nicht wieder rückgängig gemacht werden, und in dieſem Jahr nahm K. Philipp der III. von Spanien, durch den Statthalter von Meiland, den alten Grafen Fuentes, wirklich Beſitz von Final und aller Zugehörde, nachdem die teutſchen Truppen, die Final beſetzt hielten, und 16 Monate keinen Sold bekommen hatten, gar leicht dem Spaniſchen Befehlshaber, der ihnen dieſen Rückſtand auszahlte, gewichen waren f). Der Kaiſer nun, als er dieſes erfuhr, beſchwerte (1598 16. Mai) (29. Mai eod.)

e) Alle dieſe hier angeführte Urkunden ſtehen in der ſchönen Deduction: Ampliſſima quaeſtionis ſalariae Finarienſis diſcuſſio, (Paviae 1633. f.) p. 271-290. und aus ſolcher die beide Kauf-Urkunden in *Lünig* Cod. Ital. Dipl. T. III. p. 875. wie auch bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. I. p. 576.

f) *Th. cont.* h. a. p. 971.

1602 sich obbesagtermaßen bey diesem König, erhielt aber keine weitere Antwort, als diese, „es sey ihm Leid, daß der Kaiser hierin etwas ihm zum Mißfallen geschehen finde: er wolle sich genau um alle Umstände erkundigen, und dann so antworten, daß ihm nichts zu klagen übrig bleiben solle.„

imgleichen wegen Comacchio.

Bey dieser Gelegenheit, da von Italien die Rede ist, kann ich nicht umhin auch noch einiges dieses Land betreffend nachzuholen, welches in dem nächstvorhergehenden Band zu bemerken vergessen worden ist. Nemlich einige Zeit hernach, als Cäsar von Este, Herzog von Modena, sich mit dem Pabst über Ferrara verglichen, und es demselben abgetreten hatte [g]), ließ der Kaiser an diesen Herzog ein Schreiben ergehen, vermöge welches er demselben verwies, daß er der Stadt Comacchio, welche doch Reichslehen sey, in dem Vertrag gar nicht erwähnt hätte, ja daß er nicht einmal dem Kaiser geschrieben hätte, was für Unterhandlungen desfalls etwa gepflogen worden. Er möchte also dem K. genaue Nachricht von allem, was vorgegangen, geben, damit derselbe sodann sehen könnte, was etwa noch zu thun wäre, um der Sache wieder zu helfen, worauf der H. ihm antwortete, er habe diese Stadt nicht vergeben, aber die Unterhändlerin, die Herzogin von Urbino, und des Pabstes Truppen hätten ausgemacht und gethan was sie gewollt hätten, dannenhero er außer Schuld sey [h]). So ließ er auch ein Schreiben an Franz und Hugo von Cazolino, und

auch wegen des Reichslehen Arnasco.

g) N. T. R. Gesch. XXI. Band, S. 69.

h) Das Schreiben d.d. Prag 24. Nov. 1598. stehet bey Lünig Cod. Ital. Dipl. T. I. p. 1744. und mit der Antwort des Herzogs in der Ded. Risposta per il diritto Imperiale sopra Comacchio, (in f. sine l. et a.) n. VII.

und die übrigen Gemeindsherrn von Arnaſco [e]) 1602
ergehen, worin er ſie ermahnt, daß ſie ſich nicht auch, wie die obengedachten Herren von Final, ohne Einwilligung des Kaiſers mit fremden Herren einließen, bey Strafe Kaiſerlicher Ungnade. Und da demohngeachtet einer von dieſer Familie, Dominicus genannt, ſich beygehen ließ dagegen zu handeln, mithin der Kaiſer ihn der Felonie ſchuldig hielt, ſo nahm er demſelben ſeinen vierten Theil dieſes Lehens, ließ es aber gleichwol einige Zeit hernach obgedachten beiden Hugo und Franz von Cazolino gegen die Summe von 4000 Rheiniſchen Gulden, jeden zu 60 Kreuzer gerechnet, wieder zukommen [f]). Ingleichen befahl er dem und Sabionetta.
Herzog von Sabionetta auf das ernſtlichſte, jedoch ohne beygeſetzte Strafe, die ſchon lange dem Julius Cäſar Gonzaga, Fürſten von Bozzolo, von einer Kaiſerlichen Commiſſion wegen einiger Anſprüche auf Sabionetta zugeſprochene Summe, nemlich 55000 Meiländiſche Thaler, (d. i. ohngefähr ſo viele heutige Conventionsthaler) baldigſt ſelbſtverſprochener maßen in Rom auszuzahlen, und einſtweilen Caution desfalls zu Genua (welches hier civitas et camera noſtra imperialis genannt wird) zu leiſten [g]). Weiter verlieh er dem Malteſer Orden das Recht, den

e) Eins von den ſogenannten feudis Langharum in Ober-Italien, und Reichsafterlehen von Final. Büſching Erddeſchr. T. V. S. 54. Dieſes Schreiben hat Lünig Cod. Italiae Dipl. T. I. p. 2218. d.d. 6. Nov. 1598.

f) Auch dieſe Urkunde ſtehet bey Lünig a. a. O. d.d. Prag 3. Oct. 1607. S. daneben die kleine Ded. unter dem Titel: ſumma cauſae feudi Arnaſci, (ſ. l. et a. in f.) p. 2.

g) Nach der Urkunde bey Lünig Cod. It. Dipl. T. I. p. 1854. dd. Pilſen, 10. Jan. 1600.

1602 Ordens-Prior in Böhmen zu benennen, ſo zwiſchen dem Orden und der Krone Böhmen ſtreitig geweſen war, jedoch mit dem Anhang, daß dagegen von dem Orden, wenn er, der Kaiſer, ihm einen oder mehrere verdiente Perſonen zu Mitgliedern des Ordens empföhle, dieſe nicht nur aufgenommen, ſondern auch, wenn ſie aus Böhmen oder den einverleibten Landen gebürtig, mit Kommendureyen in dortigen Landen verſehen werden ſollten [m]).

Mit den eben bemerkten Italiäniſchen Regierungshandlungen des Kaiſers hänge ich gleich am füglichſten alle dergleichen aus dieſem Jahre Teutſchland betreffend zuſammen, welche ſonſt nicht füglich in der Geſchichte angebracht werden können. Eine dergleichen iſt die Commiſſion, welche derſelbe, bey den vorauszuſehenden Unruhen nach des damals regierenden Herz. von Jülich Tod, dem Grafen Simon von der Lippe ertheilte, das ihm ſelbſt ohnehin zur Hälfte gehörige Lippſtadt als Kaiſerlicher Commiſſarius einzunehmen, und in dem Stande, wie er es finden würde, bis auf Kaiſerliche Verordnung zu behalten [n]). Imgleichen ließ der Kaiſer, da eben dieſes zu erwartenden unbeerbten Todesfalls halber der Pfalzgraf von Neuburg um Beſtätigung des dem H. Wilhelm von Jülich von K. Karl dem V. gegebenen weiblichen Erbfolgsprivilegiums an-

a) Commiſſion wegen Lippſtadt.

b) Reſolution wegen der Jülich. Erbfolge

m) Auch dieſen Freyheitsbrief hat Lünig, C. It. D. T. IV. p. 1498. ſq. d.d. Prag 9. Jun. 1598. aber in Italiäniſcher Sprache, in welcher er gewiß nicht, ſondern in Lateiniſcher, gegeben iſt.

n) Die Urkunde hierüber d.d. Prag, 20. Merz 1602. ſtehet in dem Brandenburg- und Neuburgiſchen inſtrumento proteſtationis gegen den Gr. v. d. Lippe (1610. 4.) ſodann in Lünig Spicil. Sec. 1. Th. S. 475.

anhielt, demſelben zur Antwort ertheilen, „der H. werde wiſſen, was dieſerhalben bereits anderer Orten an den K. geſucht worden, und aus was für erheblichen Urſachen er ſeine Erklärung hierüber, beſorglicher Weiterungen halber, verſchoben habe. Gleichwie nun dieſe Urſachen immer noch vorwalteten, ſo ſehe er nicht, wie er mit der gebetenen Beſtätigung willfahren könne; indeſſen möge der Pfalzgraf verſichert ſeyn, daß er, der K. demſelben ſo wenig als jemanden von den Anſprechern der künftigen Erbſchaft etwas zum Nachtheil zu thun oder zu entziehen gedenke [o]). Weiter verkaufte er, als König von Böhmen, an Heinrich Anshelm Freyherrn von Promnitz, die Herrſchaft Dobrelug, in der Nieder-Lauſitz, für 230000 Reichsthaler [p]). Auch beſtätigte er der Abtey Münſter im Gregorienthal alle ihre Freyheiten [q]). Nicht weniger ſtellte er der Stadt Bremen einen Revers aus, daß die ihm auf ſein Anſuchen zum Türkenkrieg von der Stadt bewilligte unbenannte Summe ihr zu keiner Folge gereichen, oder die Erlegung derſelben an ihren Privilegien im geringſten ſchädlich ſeyn ſollte [r]). Weiter ergingen von ihm in dieſem Jahr zwey verſchiedene Befehle das Stift Fulda belangend, zu deren Verſtand man dasjenige vorausſetzen muß, was ſeit dem Jahr 1576. in der Angelegenheit des von dem Biſchof Julius zu Würzburg vertriebenen

1602

c) Verkauf von Dobrilug.

d) Privil. für die Abtey Münſter

e) Bremiſcher Revers.

f) Befehle die Abtey Fulda belangend.

o) Dieſe Reſolution d.d. Prag, auch vom 20 Merz 1602. ſtehet bey *Gaſtel* de ſtatu publ. Europae, p. 418. *Lünig* P. ſpec. T. I. p. 685. *Du Mont* Corps dipl. T. V. P. II. p. 21.

p) Lünig, Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 447. d.d. Prag, 4. Mai. 1602.

q) Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 1117. hat dieſe lateiniſche Urkunde, d.d. Prag, 29 May 1602.

r) Lünig, P. ſpec. *Cont. IV.* P. I. p. 265.

1602 benen Abts **Balthasars**, aus der Geschichte bekandt ist *). Derselbe hatte nun seit dem Reichstag von 1594, wo zuletzt seiner sich die **Churfürsten** bey dem Kaiser Fürbittsweise angenommen, an dessen Hofe vergeblich um Entscheidung seiner **Spolien-Klage** gegen den gedachten Bischof nachgesucht, bis endlich in diesem Jahr der Spruch erfolgte, welcher des **Bischofs** Unternehmen gegen den **Abt** kassirte, und demselben auflegte, dem Abt alles entzogene cum fructibus perceptis et percipiendis, auch Ersatz aller Unkosten, zurückzugeben. Wobey zugleich das mit dem **Bischof** in dieser Sache verwickelt gewesene **Capitel** zu Fulda 10000, die **Stadt** auch 10000, die **Ritterschaft** aber 100000 **Gulden Strafe** erlegen, dabey dem Abt **huldigen**, und ferner Gehorsam leisten sollte **). Einige Zeit hernach erging auch der **Kaiserliche Auftrag** an den Erzh. **Maximilian**, Teutschmeister, des **Kaisers Bruder**, der bisher die Fuldischen Lande im Namen des **Kaisers** so viel möglich in Sequester gehalten hatte, sich ehestens nach **Fulda** zu begeben, den Abt wieder in alle seine Rechte einzusetzen, und insonderheit die **Unterthanen** von den **Sequestrations-Pflichten** zu entbinden. Zugleich wies der K. in einem besondern **Mandat** die sämtlichen **Unterthanen** wieder an ihren vorigen Herrn. Welchem allem zufolge dann der **Erzh. Maximilian** durch einige Abgeordnete den Auftrag

*) R. T. R. Hist. X. B. S. 332. und XVIII. B. S. 613—625.

) Es stehet dieses Urtheil bey **Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 937. aus *Schannat* Hist. Fuld. probat. 276. d.d. Prag, 7. Aug. e. a. beide folgende Urkunden aber d.d. Prag 4. Sept. e. a. ebendas. prob. 277. und 278.

zog vollzog und den Abt wieder einſetzte, nachdem 1602
dieſer in die 24 Jahre vertrieben geweſen war, worauf er dann noch vier Jahre ſeine Lande ruhig verwaltete *).

Auch kam in dieſem Jahr der Vergleich über die Erbſchaft des im Jahr 1595. verſtorbenen Erzh. Ferdinands von Tirol [e]) nach ſiebenjährigem Handeln endlich zu Stande [f]). Die Vettern des Kaiſers von der Steiermärkiſchen Linie nemlich hätten gerne geſehen, daß des gedachten Erzh. verlaſſene Lande mit ihnen getheilt worden wären. Hingegen wollte ſich der Kaiſer mit ſeinen Brüdern dazu nicht verſtehen, ſondern behielt

g) Des K. Vertrag mit dem Erzh. von Oeſterreich.

*) Nemlich bis an ſeinen Todestag, den 15. Merz, 1606. *Schannat* Hiſt. Fuld. p. 276. wo auch ſein Grabſtein in Kupfer geſtochen iſt.

e) N. T. R. Hiſt. XIX. Band, S. 80. u. f.

f) Ich weiß wohl, daß Rhevenhiller dieſen Vertrag in das Jahr 1598. ſetzt, T. V. p. 1873. ſq. Allein, da das geringe Anſehen dieſes Schriftſtellers, ſelbſt in Oeſterr. Sachen, ſchon oben, N. T. R. Hiſt. XXI. B. S. 616. n. (z) erwieſen iſt, ſo habe ich Bedenken getragen, ihm hierin Folge zu leiſten, und ebengedachten Vertrag bey ſothanem Jahr, gegen das Datum deſſelben, ſo bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 630. auf den 5. Febr. 1602. lautet, mitzunehmen, um ſo mehr, als auch mein Vorgänger, N. T. R. Hiſt. XIX. Band, S. 87. daſſelbe für richtig annimmt, imgleichen Moſer Staatsr. T. XII. S. 401. und Famil. Staatsr. II. Band, S. 949. Vermuthlich iſt im Jahr 1598. etwa die erſte Tagſatzung geweſen, wo aber der Vergleich nicht zu Stande gekommen. Wenigſtens ſetzt auch der Graf Brandis im Tirol. Ehrenkranz, p. 216. das Jahr 1602. als dasjenige, wo ſich der Erzh. Maximilian als Regent von Tirol daſelbſt niedergelaſſen. Ein gleiches ſagt Matth. Burglechner in ſeiner Beſchreibung von Tirol, die vom Jahr 1642. iſt, und ich in einem Mſct. in groß Folio 435. S. beſitze, S. 379.

1602 hielt die ganze Verlassenschaft in die sieben Jahre lang, wobey er jedoch einen Revers ausstellte, daß er dadurch jenen an ihren Rechten nichts benehmen, sondern es nur alles bis zu billiger Ausgleichung besitzen wolle. Diese erfolgte dann endlich dahin, daß die gesamten Lande des Verstorbenen beständig beysammen bleiben sollten, es würde denn von den sämtlichen Erzherzogen anders beliebt; daß allezeit wechselsweise einer von der Oesterreichischen, und einer von der Steiermärkischen Linie die Regierung darin führen solle; daß dieser die Einkünfte heben, aber die Schulden zahlen solle. Das übrige von denselben solle in neun Theile getheilt werden, davon fünf die Oesterreichische, vier aber die Steiermärkische Linie zu ziehen hätte, u. s. w. Zugleich aber wurde mit dem Marggrafen Karl von Burgau, der des verstorbenen Erzh. Sohn von der ungleichen Ehe mit der Philippine Welserin war, ausgemacht, daß dieser, der alles, was nicht Lehen war, von unbeweglichen Gütern, und alle bewegliche Verlassenschaft seines Vaters forderte, mit der Marggrafschaft Burgau, und Landgrafschaft Nellenburg, auch Fahrniß und Baarschaft sich begnügte, von dem übrigen aber abstund. Solchemnach wurde dann gleich noch in diesem Jahr des Kaisers Bruder Maximilian, der sonst als Teutschmeister schon in der Geschichte vorgekommen ist, zum Regenten von Tirol bestimmt, allwo er auch seinen Siz nahm.

h) Krieg mit den Türken.

Endlich ist auch etwas von dem Türkenkriege, seines Einflusses halber auf die Teutschen Reichstäge, zu gedenken u). Ein Unglücksfall für

u) Aus Khevenh. T. V. p. 2514 bis 2546. Meteren h. a. p. 1049. *Thuani* p. 960. *Lond.* Sleid. con-

für den Kaiser war der Verlust des Herzogs von 1602
Mercoeur aus dem lothringischen Hause, welcher,
nebst dem General Roßwurm, Stulweißen-
burg hatte erobern helfen, dieses Jahr aber, da
er um weitere Hülfsvölker zu werben nach Teutsch-
land reisete, zu Nürnberg krank wurde und
starb *). Sodann ging, ohngeachtet der K.
32500 Mann zu Roß und Fuß in Ungarn und
Siebenbürgen, ohne die Ungarn selbst, die ihm
dienten, auf den Beinen hatte, Stulweißen-
burg durch einen unter währenden Uebergabs-
Tractaten von den Türken gewagten Sturm
über, nachdem diese jedoch bey 20000 Mann da-
vor sitzen lassen. Hingegen eroberte der Erzh.
Matthias nebst dem General Roßwurm die
Festung Pest gegen Ofen über, und belagerten ei-
ne Zeitlang Ofen, nahmen auch die Vorstädte
dieser Hauptstadt ein, mußten aber solche samt der
ganzen Belagerung, wegen der gar zu starken Ge-
genwehr, auch einbrechender kalten Witterung,
wieder verlassen. In Siebenbürgen waren die
Kaiserlichen dismal sehr glücklich; der eine Rebelle, der
Zeckler Moses genannt, wurde von dem tapfern
General Basta auf das Haupt geschlagen, auch
die Festung Bistriz oder Rössen, so der Fürst
Siegmund Bathori mit seinen Leuten besetzt
hielt, mit Capitulation erobert, dabey aber von
den Soldaten wider das gegebene Wort in der
übergebenen Stadt, nach damaliger Art, viel
Muth-

contin. L. VIII. p. 339. sq. kurz zusammenge-
zogen.

*) Und zwar den 8. Febr. d. J. welches ich hier aus
Tob. Brauns geschriebener Nürnbergischer Chronik,
(s. N. T. K. Gesch. XXI. B. S. 399.) mit Ge-
wißheit, gegen andere Schriftsteller, die hier anzu-
führen zu weitläuftig ist, angeben kann. Sein Körper
wurde nach Lothringen in seine Heimath geführt.

1602 Muthwillen verübt, den hierauf Baſta ſcharf beſtrafte. Das vornehmſte aber war, daß Bathori ſelbſt, da er ſahe, daß er nichts mehr gegen die Kaiſerlichen ausrichten konnte, Geſandte an den Baſta abſchickte, und demſelben unter gewiſſen Bedingungen das ganze Fürſtenthum übergab, worauf er dann unter Bedeckung nach Böhmen abgeführt, und von dem Kaiſer mit einigen Böhmiſchen Herrſchaften, der Würde eines Böhmiſchen Landſtands, auch anſehnlichem Einkommen begabt worden *), in welchem Zuſtand er dann noch verſchiedene Jahre zugebracht hat.

1) Gewaltſame weitere Reformation in Oeſterr.

In Oeſterreich ließ der Kaiſer auch dieſes Jahr wieder ſcharf gegen die Proteſtanten daſelbſt zu Werk gehen †). Denn da die Aufrührer nicht auseinander gehen wollten, ließ der Kaiſer gleich zu Anfang des Jahrs einige Truppen von der Steiermärkiſchen Gränze gegen ſie anrücken, wozu er ſich auch etwas Salzburgiſcher Mannſchaft zur Hülfe erbat; zugleich aber ſchickte er ſechs Commiſſarien, unter welchen der bekandte Landeshauptmann von Löbel der vornehmſte war, an dieſelbe ab, um ſie zur Ruhe zu vermahnen. Die Aufrührer aber, da ſie ſahen, daß mit Gewalt reformirt werden ſollte, wollten die Waffen nicht ablegen, ſondern zogen bey 600 Mann ſtark den Kaiſerlichen und Salzburgiſchen Truppen, unter dem Gr. Stadion, entgegen. Da ſie aber aufeinander trafen, und dieſe ihr Geſchütz loszubrennen anfingen, lief das zuſammengerottete, mit nichts dergleichen verſehene Volk, gar bald auseinander, und ſuchte ſein Heil in der Unterwerfung. Sie wurden aber nicht anders zu Gna-

*) Khevenh. T. VI. p. 2821.
†) Khevenh. T. V. p. 2496 — 2504. Raupach T. I. p. 218. ſq.

Gnaden angenommen, als daß sie versprechen muß- 1602
ten, alles Gewehr abzuliefern, die vornehmsten Rädelsführer auszuhändigen, den geschehenen Aufruhr fußfällig abzubitten, und den Kaiserlichen Patenten unbedingten Gehorsam zu leisten. Hierauf wurde ihnen, nach neugeleistetem Huldigungs-Eide, ein Religions-Revers vorgelesen, welchen sie alle unterschreiben, oder das Land, jedoch mit Hinterlassung des zehenten Pfennings, meiden sollten, dergleichen auch von allen Städten in Ober- und Nieder-Oesterreich gefordert und von den meisten wirklich gegeben worden war. Hierauf wurde dann überall die Reformation mit Kirchen, Schulen, u. s. w. vorgenommen, die Unterthanen den Religions-Eid abzulegen gezwungen, und zum Schrecken für alle übrigen etliche der Ausgelieferten mit dem Schwerdt hingerichtet, von drey Aufrührern aber die Häuser von Grund aus verbrannt, und an ihrer Stelle ein Galgen aufgerichtet, wobey auch noch einige auf gewisse Zeit im Gefängniß verharren mußten. Bald nach dieser Dragoner-Bekehrung starb der hauptsächlich, wie schon gesagt, dabey gebraucht gewesene Landeshauptmann, Hans Jakob von Löbel, dessen Stelle die Landstände, nach altem Herkommen, bis zur Wieder-Ersetzung durch einen aus ihrem Mittel verwalten lassen wollten. Da aber diese größtentheils Protestanten waren, so setzte der Kaiser den Anwald Ruprecht Hehenmüller zum Interimsverwalter, darüber sich dann die Stände, zumal derselbe gleich in Linz mit Einziehung einiger den entwichenen Protestanten zugehörigen Güter seinen Religions-Haß bezeugte, sehr beschwerten, aber nichts erhalten konnten.

1603 steuern z). Auch bestätigte er den Vertrag, ver-
d) Bestätigung des Tausches von Giuffredo. mittelst welches Franz Marchese von Castiglione das Reichslehen Giuffredo dem Herzog Vincenz von Mantua, gegen Medoli und Solfarino überließ, jedoch so, daß die ausgetauschten Stücke sämtlich Reichslehen bleiben sollten a). Die vornehmste seiner Regierungshandlungen, nemlich der Reichstag zu Regenspurg, wird unten besonders, und weitläufig abgehandelt werden.

e) Türkenkrieg. Gegen die Türken war der Kaiser durch seine Generale Kollonitsch, Eggenberg, Roßwurm und Georg Basta, ziemlich glücklich b). Sonderlich schlug letzterer den schon erwähnten Siebenbürgischen Rebellen, der Zeckler Moses genannt, ein paarmal auf das Haupt, und so, daß er in der dritten Schlacht gar sein Leben einbüßte. Uebrigens bekam der Kaiser zu diesem Krieg außer dem, was ihm auf dem Reichstag zu Regenspurg war zugestanden worden, noch von vielen Orten her schöne Beyträge. Nicht nur verwilligten sie ihm die Kreise, ja auch einige Stände des Reichs, noch dort und da besonders, so wie z. B. Chur-Sachsen ihm 12 Kanonen schenkte, sondern auch Auswärtige gaben reichlich. So bekam er schon verschiedene Jahre hintereinander von Spanien 200000 Ducaten, und noch einige tausend Mann frey unterhalten c). Genua steuer-

z) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 595. d.d. 2 Dec. d. J.

a) Sie stehen alle bey Büsching, Erdbeschr. V. Band, S. 99, die Bestätigungsurkunde aber in Lünigs Cod. Ital. Dipl. T. II. p. 43. sq. d.d. Prag, 11. Dec. 1603. Sie ist, wie alles, was Italien angehend aus der Reichskanzley kommt, Lateinisch verfaßt.

b) Khevenh. Ann. Ferd. h. a.

c) Khevenh. T. V. p. 2464. VI. 2280.

ſtarte ihm 30000 Reichsthaler [a]), wobey es 1603
ſich noch ſehr entſchuldigte, da es auch Galeeren
gegen die Türken halte, nicht mehr geben zu
können. Eben ſo mußten auch Parma [e]) und
Lorenz [f]) jedes nach Kräften geben. Imgleichen
Mantua [g]).

Uebrigens verlohr der Kaiſer auch in dieſem 26 Febr.
Jahr ſeine Mutter, Marie, K. Karl des V.
Tochter, welche zu Madrit, wo ſie ſeit vielen
Jahren lebte, im 75ſten Jahr ihres Alters den
Geiſt aufgab. Sie war eine mit vielen Geiſtes-
gaben, auch Kenntniſſen [h]), gezierte Dame, die
von Philipp dem II. ihrem Bruder manchmal um
Rath gefragt, und wegen ihrer vortrefflichen
Gedenkungsart von jedermann geſchätzt wurde [i]).

a) Laut ihres Antwortſchreibens in meines ſel. Vaters Ded. Jus et poſſeſſ. Imp. in Genua, n. LXXVIII. der Beylagen. Mehrere Schreiben des Kaiſers an dieſe Republik, noch dazu, nach der damaligen Verfaſſung, in einem ziemlich befehlenden Ton, auf welche faſt immer etwas erfolgte, ſtehen in einem Mſcr. ſo ich beſitze, in Folio, von 244. beſchriebenen und vielen weißen Seiten, ſo unter dem Titel: literae latinae, eine Menge lateiniſche Staats- und Privatſchreiben von den Kaiſern Rudolf, Matthias, Ferdinand dem II. auch Joſeph und Karl dem VI. enthält, p. 22. 24. 25. 30. 31.

e) Lit. Latinae p. 26.

f) Lit. Latinae p. 30. 35.

g) Lit. Lat. p. 77.

h) Unter letzteren war auch die Lateiniſche Sprache, wovon dieſes zeugt, daß ſogar ihr Sohn K. Rudolf in derſelben Briefe an ſie zu ſchreiben pflegte, wie dann in den gemeldeten Litteris Latinis dergleichen mit ſtehen. Und heutzutage ſollen kaum die Prinzen, ja kaum die Privatperſonen mehr, Lateiniſch lernen!!

i) Rhevenh. T. V. p. 2761. hat weitläuftig von ihrem Ende, letzten Willen, Begräbniß, u. ſ. w. Eine kurze, aber ſchöne Ueberſicht ihres Lebens und Characters ſ. bey *Londorp.* Sleid. cont. l. X. p. 487.

1603 steuern z). Auch bestätigte er den Vertrag, ver-
d) Bestätigung des Tausches von Guiffredo. mittelst welches Franz Marchese von Castiglione das Reichslehen Guiffredo dem Herzog Vincenz von Mantua, gegen Medoli und Solferino überließ, jedoch so, daß die ausgetauschten Stücke sämtlich Reichslehen bleiben sollten a). Die vornehmste seiner Regierungshandlungen, nemlich der Reichstag zu Regenspurg, wird unten besonders, und weitläufig abgehandelt werden.

e) Türkenkrieg. Gegen die Türken war der Kaiser durch seine Generale Kollonitsch, Eggenberg, Roßwurm und Georg Basta, ziemlich glücklich b). Sonderlich schlug letzterer den schon erwähnten Siebenbürgischen Rebellen, der Zeckler Moses genannt, ein paarmal auf das Haupt, und so, daß er in der dritten Schlacht gar sein Leben einbüßte. Uebrigens bekam der Kaiser zu diesem Krieg außer dem, was ihm auf dem Reichstag zu Regenspurg war zugestanden worden, noch von vielen Orten her schöne Beyträge. Nicht nur verwilligten sie ihm die Kreise, ja auch einige Stände des Reichs, noch dort und da besonders, so wie z. B. Chur-Sachsen ihm 12 Kanonen schenkte, sondern auch Auswärtige gaben reichlich. So bekam er schon verschiedene Jahre hintereinander von Spanien 200000 Ducaten, und noch einige tausend Mann frey unterhalten c). Genua steuer-

z) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 595. d.d. 2 Dec. d. J.

a) Sie stehen alle bey Büsching, Erdbeschr. V. Band, S. 99, die Bestätigungsurkunde aber in Lünigs Cod. Ital. Dipl. T. II. p. 43. sq. d.d. Prag, 11. Dec. 1603. Sie ist, wie alles, was Italien angehend aus der Reichskanzley kommt, Lateinisch verfaßt.

b) Khevenh. Ann. Ferd. h. a.

c) Khevenh. T. V. p. 2464. VI. 2280.

steuerte ihm 30000 Reichsthaler b), wobey es 1603
sich noch sehr entschuldigte, da es auch Galeeren gegen die Türken halte, nicht mehr geben zu können. Eben so mußten auch Parma c) und Florenz d) jedes nach Kräften geben. Imgleichen Mantua e).

Uebrigens verlohr der Kaiser auch in diesem 26 Febr.
Jahr seine Mutter, Marie, K. Karl des V. Tochter, welche zu Madrit, wo sie seit vielen Jahren lebte, im 75sten Jahr ihres Alters den Geist aufgab. Sie war eine mit vielen Geistesgaben, auch Kenntnissen f), gezierte Dame, die von Philipp dem II. ihrem Bruder manchmal um Rath gefragt, und wegen ihrer vortrefflichen Gedenkungsart von jedermann geschätzt wurde f).

b) Laut ihres Antwortschreibens in meines sel. Vaters Ded. Jus et possess. Imp. in Genua, n. LXXVIII. der Beylagen. Mehrere Schreiben des Kaisers an diese Republik, noch dazu, nach der damaligen Verfassung, in einem ziemlich befehlenden Ton, auf welche fast immer etwas erfolgte, stehen in einem Mscr. so ich besitze, in Folio, von 244. beschriebenen und vielen weißen Seiten, so unter dem Titel: literae latinae, eine Menge lateinische Staats- und Privatschreiben von den Kaisern Rudolf, Matthias, Ferdinand dem II. auch Joseph und Karl dem VI. enthält, p. 22. 24. 25. 30. 31.

c) Lit. Latinae p. 26.

d) Lit. Latinae p. 30. 35.

e) Lit. Lat. p. 77.

f) Unter letzteren war auch die Lateinische Sprache, wovon dieses zeugt, daß sogar ihr Sohn K. Rudolf in derselben Briefe an sie zu schreiben pflegte, wie dann in den gemeldeten Litteris Latinis dergleichen mit stehen. Und heutzutage sollen kaum die Prinzen, ja kaum die Privatpersonen mehr, Lateinisch lernen!!

f) Rhevenh. T. V. p. 2761. hat weitläuftig von ihrem Ende, letzten Willen, Begräbniß, u. s. w. Eine kurze, aber schöne Uebersicht ihres Lebens und Characters s. bey *Londorp.* Sleid. cont. l. X. p. 487.

1603 mir nicht bekandt geworden. Unterdessen scheinet hier der Grund zu einer förmlichen näheren Vereinigung derjenigen Protest. Stände, die sich bey den bisherigen Zusammenkünften befunden hatten, gelegt worden zu seyn, wie das nachfolgende gleich ergeben wird. Es kamen nemlich Churpfalz, Landgraf Moritz von Hessen, die Marggr. von Brandenburg und Baden zu Anfang dieses Jahres zu Heidelberg zusammen [p]), und verfaßten einen Abschied, folgenden Inhalts [q]): „Da wegen der vielen Bedrückungen, die die Protestantischen Stände im Reich, sowol insgesamt als einzeln, gegen Gesetze und Herkommen erfahren müßten, einige derselben sich zusammengethan, kraft darüber, jedoch auf weiteres Nachdenken, aufgerichteter Union [r]), hätten sie daneben auch noch einige andere Puncte zu besserem Bestand

senswerth ist, eben wie das bey Londorp S. 578. befindliche Schreiben dieses wackern Teutschen an den Churpfälzischen Vice-Kanzler, die Ursachen betreffend, warum er den Beruf (vielleicht zu dieser Versammlung zu gehen) nicht annehmen könne, wo dem Churf. die Wahrheit so gesagt ist, daß es werth wäre in des Hrn. von Moser patriotischem Archiv wieder abgedruckt zu werden, wenn diese nützliche Sammlung nicht, wie es heißt, mit dem zwölften Band abgebrochen werden sollte.

p) Diese sind allein unterschrieben. Struvs Angeben, als ob auch der Churf. von Brandenb. dabey gewesen sey, Gesch. der Rel. Beschw. S. 420. ist daher unwahrscheinlich.

q) Auch diesen hat Londorp T. III. p. 580. d.d. 12. Febr. 1603. und kürzlich Struv, Gesch. der Rel. Beschw. S. 420.

r) Diese erste Grundlage der Union ist meines Wissens noch ungedruckt.

fand solcher Vereinigung miteinander hier aus- 1603
machen wollen. Und zwar vorzüglich solle die ganze Zeit der Verein über, eines zum andern das beste Vertrauen haben. Sodann solle man sich von dieser den Reichsgesetzen nicht entgegenstehenden Zusammensetzung durch keine Mandaten, Bedrohungen, Vertröstungen, Misverstand in Religions-Puncten, oder sonsten etwas in der Welt abbringen lassen, auch wenn der Pabst, oder die Spanier, oder jemand anders, dem Rel. Frieden zuwider, sie angriffen, oder sie sich von solchen wirklich einen Angriff zu befahren hätten, einander beyspringen, und hülfreiche Hand leisten. Alle zwischen den unirten Ständen etwa democh entstehende Streitigkeiten sollten, soviel möglich, durch Vergleich oder Schiedsrichter ausgemacht werden, wenigstens beides auf alle Art versucht werden, ehe man zur wirklichen Klage komme. Sollte etwa ein nicht unirter Stand sich zur Vollstreckung der Hofprocesse, oder zur Religionsänderung brauchen lassen, so solle man sich demselben insgemein widersetzen. Zu Bestreitung der allenfalls nöthigen Unkosten sollten alsogleich .... Gulden erlegt und diese Summe alljährlich mit .... Gulden vermehrt werden, welches Geld dann sämtlich insgeheim nach Heidelberg zu liefern, und daselbst gegen Revers bis zur Nothdurft aufzubewahren sey. Jeder vereinigter Stand solle seinen eigenen Bevollmächtigten auf seine Kosten zu Heidelberg halten, um beständig sich insgemein über alles berathschlagen zu können [s]). Die nöthigen

s) Diesen vorgehabten Unions-Rath belangend, ließ auch Churpfalz ein ausführliches Gutachten sich stellen, welches, nach dem Quis? quid? ubi? etc. ausgearbeitet, bey Londorp T. I. p. 2. im-

1603 Zusammenkünfte der Stände in Person sollten in der Nähe von Heidelberg, da das Directorium sey, angestellt werden. Wer austreten wolle, solle es den andern Ständen ein Jahr zuvor anzeigen. Wer eintreten wolle, solle es, ehe ihm auch nur eine Vertröstung der Annahme halber geschehen dürfe, bey den vereinigten Ständen insgesamt anzeigen. Jeder Stand solle sich möglichst bemühen, andere herbeyzuziehen. Insonderheit möge Pfalz und Brandenburg es übernehmen, auch den Landgrafen Ludwig den ältern von Hessen mit in das Bündniß zu bringen. Imgleichen solle man suchen die Herz. Sachsen Weimarische und Koburgische Linien, jene durch Landgr. Moritzen von Hessen, diese durch den Marggr. von Brandenburg, dazu zu gewinnen. Ehe aber ein solcher Vortrag geschehe, solle der Unirte von dem nicht Unirten sich angeloben lassen, daß er den zu thuenden Vortrag, falls er ihm auch nicht anständig, bis ins Grab geheimhalten wolle. Jeder Stand solle sich zu Abtreibung wenigstens der ersten Gewalt, bis man ihm zu Hülfe kommen könne, in gutem Vertheidigungsstand halten. Man wolle auch mit nächstem wegen eines allenfalsi-

imgleichen bey Lünig Staats-Conf. T. I. S. 580. und bey Struv Pf. Kirchenh. VIII. Cap. §. XX. zu lesen ist. Es ist nach Londorps Angabe (obwol Struv a. a. O. das Gegentheil behauptet) vom 18. Merz 1604. Daß jedennoch dieser Rath nicht zu Stande gekommen, sagt Struv in der Gesch. der Rel. Beschw. S. 424. obwol er auch selbst den Nicol. *Bellum* im Oesterr. Lorbeerkranz p. 5. anführt, welcher diesen Rath als wirklich eingerichtet angiebt, wie dann auch *Masenius* Ann. Trev. h. a. p. 444. wo er von der Einrichtung desselben spricht, kein Wort davon, daß es beym bloßen Vorhaben geblieben, einfließen läßt.

sässigen Haupts, das, wenn man angegriffen 1603
werde, alles führen müsse, sich vereinigen, dabey auch berathschlagen, ob für die unirten Stände den bevorstehenden Reichstag zu besuchen rathsam sey. Wegen der vorenthaltenen Türkenhülfe von den Jahren 1594 und 1598 habe man, da verschiedene Stände sich lieber in Güte mit dem Kaiserlichen Hofe setzen wollten, beschlossen, jedem desfalls freye Hand zu lassen. Wegen der Westfälischen Kriegskosten sollten die unirten Stände, wenn eine neue Türkenhülfe auf dem Reichstag ja nicht umgangen werden könnte, sich bestens verwenden, daß den Kreisobersten des Fränkischen, Oberrheinischen und Niedersächsischen Kreises ihre den Reichs- und Kreis-Abschieden gemäß gethane Auslage wieder erstattet werde. Die gesagte neue Türkenhülfe belangend, wolle man erstlich die Kaiserliche Forderung erwarten, sodann sich darüber berathen, doch überhaupt daran seyn, daß, wo möglich, die Hülfe nicht in Geld, sondern in selbst von den Reichsständen zu schickendem Volk, verwilligt werde. Doch solle diese Bewilligung nicht anders geschehen, als mit dem Vorbehalt, daß dagegen Friede und Ruhe im Reich gehandhabet, die Prot. Stände nicht zur Ungebühr mit Hofprocessen beschwert, sondern bey dem Rel. Frieden und jure reformandi gelassen, die Rel. Beschwerden aber, soviel davon blos vom Kaiser abhinge, fordersamst abgethan, und keine neue dergleichen aufgebracht würden. Ferner wolle man auch schlechterdings bey den Verwilligungen durch keine majora sich binden lassen, und solle das, was eines eingewilligt, dem andern keine Verbindlichkeit machen. Auch solle man darauf dringen, daß das Kammergericht in seinen Erkenntnissen nicht gegen der Stände Freyheiten,

Aus-

1603 Austräge, und sonsten handle, item daß es angewiesen werde, möglichsten Fleiß anzuwenden, damit jedes Jahr wenigstens so viele Sachen entschieden werden, als in dessen Lauf neue anhängig gemacht worden, damit nicht dieses höchste Gericht gar unter der Last erliege. Wie dann wegen alles dieses jeder unirter Stand seine Gesandten gehörig und vollständig zu instruiren nicht versäumen solle. Die Straßburgische Sache solle man auch suchen bereits beschlossenermaßen zum Vergleich zu bringen. Insonderheit sey die Meinung dahin gegangen, daß der Landgraf Moritz übernehmen möge, mit dem König von Frankreich und dem H. von Würtenberg desfalls zu handeln, so hoffe man, dieser Fürst werde sich dem Verlangen gemäß erklären. Damit auch inmittelst die Sache dem Administrator zum besten in etwas aufrecht erhalten werde, sey man auch eines gewissen Geldbeytrags, ohnangesehen Chur-Brandenburg gar nichts geben wolle, eins geworden, so daß der Churf. von Pfalz außer dem, was er bisher aus freyem Willen gegeben, 6000 fl., Zweybrück 1000, der Marggraf von Brandenburg 5000, Landgraf Moritz 5000, und Baden-Durlach auch 5000 fl. beytragen, welches alles jedoch der Administrator, nach zu Stande gekommenem Vergleich, von dem, was er in solchem erhalten werde, bestens erstatten zu wollen, gebührend zu versichern habe. Auch solle man auf dem Reichstage dahin bemühet seyn, zu bewirken, daß dem Administrator von Straßburg der ihm gebührende Sitz, samt Stimme, auf demselben eingeräumt, oder doch wenigstens dem Gegentheil keine zugestanden würde, wie auch daß die Domcapitularen Protest. Religion von diesem Stift nicht ausgeschlossen würden. Da auch

eine

eine weitere Zusammenkunft über die hier zu be- 1603
rathschlagen vorgewesene Stücke vorgeschlagen worden, welche Chur-Brandenburg gern mit seinem Vorwissen angestellt zu sehen wünschte, so wolle ChurPfalz, sobald sich Churbrandenburg des näheren erkläret, die Ausschreibung des Tages nicht ermangeln lassen. Uebrigens solle alles im größten Geheim verbleiben.„

Nun aber auch auf den obgedachten Reichstag zu kommen, so hatte der Kaiser schon im vorigen Jahr eines Reichstags halber ein Ausschreiben an die sämtlichen Stände ergehen lassen, welches in forma patente gedruckt, jedoch als ein verschlossen und versiegeltes Schreiben, mit des K. eigener Hand-Unterschrift, mutatis mutandis an jeden Stand abgeschickt worden c). In demselben heißt es: „Es werde ihnen bekandt seyn, was seit dem Jahr 1598. in Betreff des von den Türken gegen den 1591. beschwornen Frieden angefangenen Kriegs, auf verschiedenen Kreisversammlungen, von ihm für väterliche Erinnerungen, auch Ansinnen an sie geschehen, auch wie fleißig er ihnen von allem, was zu Dämpfung dieses Kriegs von ihm vorgenommen worden, Nachricht gegeben. Da indessen die Friedens-Unterhandlungen nicht zu Stande gekommen, mithin der Krieg immer fortdaure, so sey es nothwendig, was dessentwegen weiter zu thun, zu berathschlagen. Demnach habe er deshalb die Churfürsten um Rath gefragt, welche nach langer reifer Ueberlegung es für nothwendig gehalten, daß auf einem allgemeinen Reichstag diese Sache abgehandelt, zu-

(1602 12 Aug.)

Kaiserl. Ausschr.

c) Eine Abschrift desselben besitze ich in dem in der Vorrede beschriebenen Mscr. S. 1137-1144. aus der ich hier den Haupt-Inhalt ausziehe. d.d. Prag, d. 12. Aug. 1602.

1603 ausgesogen worden, als der Burgundische, Nieder-Rheinische und Westphälische Kreis, oder sie hätten solche Reichsschatzungen nicht bewilligen wollen, weil man ihren Beschwerden nicht abgeholfen hätte, wodurch die ganze Last auf die gehorsamen Stände gefallen, welche aber in der Harre solche auch nicht mehr ertragen können und also das ganze Reich zu Grunde gerichtet werde. Nichts destoweniger müßte man beherzigen, mit was sonderbaren Stücken der Pabst und die ihm anhangende Potentaten umgiengen, die reine Lehre der Augspurgischen Confession auszutilgen, und es allein daran ermangle, daß ihre Kräfte, wegen allerhand gefährlicher Kriege, nicht vereinigt seyen. Man hätte deswegen zu besorgen, daß, wenn mit dem Erbfeind des christlichen Namens ein beständiger oder nur auch ein zeitlicher Friede geschlossen würde, sie mit vereinigten Kräften ihr blutdürstiges Vorhaben durchsetzen, und die Vollziehung der Tridentischen Concilien-Schlüsse an die Hand nehmen dürften, davon sie bisher durch das Hungarische Kriegswesen zurückgehalten würden. Der Herzog hielte demnach die Fortdauer des Türkenkrieges für weniger gefährlich, wie groß auch die Beschwerde seyn möchte, als diejenige, womit man auf der andern Seite bedrohet würde. Er meinte aber, daß der Kaiser mit einer Hülfe zu unterstützen, und unter zwey Uebeln das geringste zu erwählen wäre. Obwol nun nach dem Inhalt des letzten Reichsschlusses von 1598. die Hülfe an Volk hätte geschehen sollen, so hätten sich indessen die Umstände so geändert, daß einestheils durch die vielen Kriege eine ziemliche Anzahl Menschen hingerafft worden, und man jetzo bey dem Schwäbischen Kreis die Hälfte mehr Sold geben müsse, anderntheils die

Muster-

…ſſe halten, auch ſonſten, wofern in den gemei- 1603
…n Reichs-Beſchwerden keine Hülfe erfolgte,
…ichts contribuiren würden.„

Indeſſen aber, daß die Fürſten des Reichs-
…us halber Briefe wechſelten, verzog ſich die wirkli-
…e Zuſammenkunft und Eröffnung der Sitzungen
…is in den Frühling d. J. Der Abſchied dieſes
…Tages ſelbſt gibt *) nichts weiter an, als daß ſich
…s aus eingefallenen beſchwerlichen Verhin-
…derungen damit verzogen habe. Endlich that der
…n Namen des Kaiſers, als Commiſſarius, er-
…ſtgemeldte Erzh. Matthias an die verſammelten
…Stände den Kaiſerlichen Vortrag dahin **):
„Schon zu Eingang des 1601. Jahrs, als der 11/21 Mert. Kaiſerlicher Vortrag.
Kaiſer den Churfürſten die Nothwendigkeit eines
Reichstags vorgeſtellt, und ihre Einwilligung dazu,
dem Herkommen nach, begehrt habe, habe er auf
allen Fall ſich vorbehalten, wenn er etwa, wegen
der Türken-Gefahr oder ſonſten, nicht von Prag
kommen könnte, einen andern anſehnlichen
Reichsfürſten an ſeiner Statt abzuſenden, welches
alsdann auch in dem Ausſchreiben zum Reichstag
wiederholt und darin beſonders ſeines Bruders,

*) R. A. 1603. §. 5.

**) Alles, was ich von dieſem Reichstag ſage, iſt, wo nichts anders angeführt iſt, aus dem in der Vorrede beſchriebenen Uffenbachiſchen, jetzo mir zuſtehenden Folio-Manuſcript, da die Geſchichtſchreiber jener Zeit kaum mit einigen Zeilen dieſer Verſammlung Erwähnung thun, z. B. Khevenh. VI. 2650. wörtlich aus Meteren XXIV. B. p. m. 1077. *Puſecius* Chron. p. 216. *Thuanus*, Ann. l. CXXX. p. m. 1009. S. auch Ludolfs Schaubühne, 1. B. S. 94. Andere ſchweigen gar davon, als Chytraei continuator, Sleidanus contin. u. dergl. Der Vortrag macht in gedachter Handſchrift 60 Seiten aus, von S. 26—86.

1603 chingen, D. Jacob Haugen und Johann Kielmann noch weiter dahin, sowohl wegen des Fürstenthums Würtemberg, als auch der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard Sitz und Stimme zu führen. Er gab ihnen ferner den Befehl, „bey der Reichstags-Proposition den Sitz vor Pommern zu nehmen, hernach mit diesem zu alterniren und gleichwohl den Abschied dieses Fürstlichen Hauses Gesandten vor ihnen unterschreiben zu lassen, den Mecklenburgischen Gesandten hingegen niemals zu weichen, und soviel nur immer möglich mit andern darauf zu sehen, daß der Türkenhülfs-Punkt zuletzt genommen werde, weil sonst die andern Materien gar nicht berührt werden dürften. Besonders sollten sie aber darauf dringen, daß die A. C. Verwandte bey der Armee von den obersten Stellen nicht verdrungen würden, wie bisher geschehen, sondern wie diesen ihr Geld gut und willkommen sey, also auch ihre taugliche Leute ihren Werth behalten und die freie Religions-Uebung im freien Feld gestattet werden sollte, übrigens aber erklären, daß der Reichs-Beitrag nicht durch die Mehrheit der Stimmen von solchen, die nichts geben, beschlossen, sondern eines jeden freiem Willen heimgestellet werden müßte. Und weil die bisher geordnete Reichs-Deputation meistens mit Katholischen besetzt worden, sollten die Gesandten auf eine gleiche Anzahl von beiden Religionen dringen, indem sonst weder der Herzog, noch andere Stände sich durch solche parteiische Schlüsse verbunden erachten könnten. Wie auch der Herzog die Erklärung wegen der Hof-Processe thun ließe, daß, wenn dieselben nicht aufhörten, die Stände nicht schuldig seyn würden selbigen zu gehorsamen, sondern sich steif an die Reichs-

gesetze

ung und Ergänzung der Reichs-Matrikel. Erst- 1603
lich also, den Türkenkrieg belangend, so hätte
man bereits im Jahr 1601. den Churfürsten weit-
läuftige Nachricht von allen dessen Vorfallenheiten
gegeben. Damit nun auch die sämtlichen Stände
davon gehörig unterrichtet würden, so sey schon im
Jahr 1599. des K. äußerstes Bemühen gewesen,
den Frieden herzustellen, hingegen habe bey den
Türken, die zwar selbst die Unterhandlung veran-
lasst, alle aufrichtige Neigung dazu gänzlich ge-
fehlt, indem sie bey dieser Gelegenheit zwar alle
Genugthuung, für den ihrer Seite erlittenen Scha-
den, und noch dazu eine jährliche Abgabe gefordert,
aber für den ihres Orts zugefügten Schaden den
geringsten Ersatz nicht zugestehen wollen; wie sie
dann auch den während den Unterhandlungen aus-
gemachten Stillstand nicht gehalten, sondern den
Christen auf alle Art Schaden gethan hätten.
Es hätte man zwar auch, Türkischer Seite, im
Jahr 1600. neue Unterhandlungen mit; großen
und ungewöhnlichen Betheuerungen y) veranlaßt,
weiterhalben dann der K. eine Gesandtschaft
nach Ofen abgeschickt habe, aber kurz darauf seien,
ohne alle Rücksicht auf dieses, die ärgsten Feindse-
ligkeiten ausgeübt. Hieraus sey genugsam zu se-
hen, daß bey gegenwärtiger Uebermacht der Tür-
ken kein Frieden zu hoffen sey, hingegen wenn
man sie ferner also zunehmen lasse, für das ganze
Teutsche Reich die größte Gefahr vorauszusehen
sey, weshalben man sich dann ernstlich berathschla-
gen müsse. So sey bereits in Rücksicht dieser schon
damals anerkannten Gefahr, im Jahr 1495. der

y) Nehmlich nicht nur bey Gott, sondern auch bey den Büchern Mose, den Psalmen Davids und den h. Evangelien, soll der Türkische Kaiser seinen Ernst im Friedenswerk haben versichern lassen.

1603 des Erzh. Matthias Meldung gethan habe. Da nun wirklich allerhand wichtige Urſachen, inſonderheit die nähere Aufſicht über das Türkiſche Kriegsweſen, den Kaiſer perſönlich zu erſcheinen verhinderten, ſo hoffe er, die Stände und ihre Geſandten würden mit der Abordnung für dismal r) zufrieden ſeyn, und dennoch nicht weniger eifrig und bereitwillig zu allem, was dem Ausſchreiben nach vorgenommen werden ſolle, ſich bezeigen. Und obwol es dem Kaiſer viel lieber geweſen ſeyn würde, den Reichstag bereits, dem Ausſchreiben gemäß, im vorigen Jahr zu eröffnen, ſo habe doch des Erzh. Feldzug gegen die Türken, ſamt einigen andern unvorgeſehenen Vorfällen, gemacht, daß der K. nicht eher zum Reichstag komen können, ohne daß er jedoch denſelben ſchriftlich weiter hinauszuſetzen für nothwendig angeſehen habe, weshalben er ſich dann bereits, durch den Reichs-Erbmarſchall, Alexander von Pappenheim ſowol als durch andere Perſonen, bey denen ſchon vor einiger Zeit angekommenen Ständen und Geſandten entſchuldigen laſſen, wie Er, der Erzh. dann ſolches hiemit nochmals, in des K. Namen beſtermaßen thue, und gegen ſämmtlichen Ständen, die ihn erwartet, ſich in Gnaden bedanke. Die Urſachen des Ausſchreibens ſeyen fünffach geweſen. Erſtlich, bey dem noch immer dauernden Türkenkriege, ſich des Widerſtands halber zu berathſchlagen. Zweitens, der Niederländiſchen Händel wegen. Drittens, wegen der Juſtiz und ſonderlich des Kammergerichts. Viertens, wegen des Münzweſens. Und endlich fünftens, wegen Ringerung

r) Man ſehe aus dieſem Ausdruck inſonderheit, wie ſehr damals die Kaiſer ihrer Schuldigkeit gemäß hielten, bey den Reichstagen ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn.

ſungen kommen würden, allein es ſey doch offen- 1603
bar, daß es hiebey dem K. um keinen Gewinn, ſondern nur um Abwendung Schadens, und zwar nicht nur von Ungarn, ſondern auch vom Teutſchen Reich, zu thun ſey. Alſo hoffe man in Kaiſerlicher Seite, man werde ſich auch dismal nicht entziehen, zumal auch ganz fremde Chriſtliche Mächte Hülfsvölker ſchickten, welche doch auch mit wirklicher Abſendung derſelben, und mit Beſtimmung der Anzahl derſelben vornehmlich darauf, was Teutſchland als das nächſte Reich thäte, ſähen.„

„Die Art der Hülfe betreffend, (fährt der Erzh. weiter fort) ſo ſey nach aller Kriegserfahrnen Rath unumgänglich nöthig, gegen den Feind nicht nur 6 Monate lang, ſondern, nach deſſen eigenem Beiſpiel, das ganze Jahr hindurch, gerüſtet zu ſeyn. Wenn man glaube, daß bey dieſem Plan die Koſten um ein großes anſehnlicher würden, ſo irre man ſich. Dann, ſo viel die Reuter belange, ſey jedermann bewußt, daß man ihnen, zumal denen, die aus dem Reich kämen, allemal einen Monat Sold zum An- und einen zum Abzug, item für Fahnengeld, Zubuße und Commiſſarial-Zehrung noch einen halben geben müſſe, wobey ſie ſich doch noch immer, daß es zu wenig ſey, beklagten. Dieſes mache zuſammen acht und einen halben Monat, und man habe doch nur ſechs Monate lang den Nutzen der Mannſchaft. Würden die Reuter aber gleich auf ein ganzes Jahr angenommen, ſo könne man hernach mit der Muſterung eine andere Einrichtung machen, und dann mit etwa noch einem Monat, alſo zuſammen mit zehenthalben Monaten Sold, Jahr aus Jahr ein dieſelbe zu Dienſte haben. So kämen die Fußgänger auch, mit Lauf-Fahnengeld,

1603 gemeine Pfennig gegen den Türken angelegt wo
den. Weiter habe man 1500. in gleicher A
trachtung die Türkenhülfe bewilligt. Imgleich
sey 1518. durch die Churfürsten persönlich
Heerzug wider die Türken beschlossen worden. I
Jahr 1522. habe man 2000 Mann zu Fuß u
4000 zu Roß gegen ihn ausgerüstet. Im Je
1526. habe man nach K. Ludwigs von Unga
Tod abermals eine Türkensteuer bewilliget.
Augspurg 1530. sey abermals gegen den Türk
nachdem er gar im Jahr 1529. bis vor Wien
kommen gewesen, eine stattliche Kriegsrüstung
ternommen worden. So sey auch auf den na
folgenden Reichstägen 1532. 1541. 154
1544. 1548. der Türken zunehmende Gew
als etwas vorzüglich dem T. Reich schädliches
gesehen worden. Eben so habe man die Sa
auf den Reichstägen der Jahre 1567. 1576.
1582. betrachtet, und auch auf den nachheri
Reichstägen allemal eine Beisteuer gethan.
wie man nun damals die Sache betrachtet ha
so sey sie noch zu betrachten, und fest zu glaub
daß wenn man nicht 90 Jahre lang mit
Reichs gesammten Kräften gegen diesen mäch
gen Feind hätte arbeiten helfen, er schon viellei
außer Ungarn noch ein großes Theil des Reic
selbst unterjocht haben würde. Demnach sey
unumgänglich nöthig, auch jetzo dem Kaiser ge
diesen übermächtigen Feind (von dessen Macht
denen gegen ihn aufgewandten Kosten wol zel
Seiten hier angefüllt zu lesen sind), da er die Kos
ohnmöglich allein bestreiten könne, beizusteh
Dem K. sey zwar wohl bekannt, wie es bey
vorigen Türkenhülfen, für die er hier nochm
danksagen lasse, hergegangen, daher er leicht
achten könne, was auch jetzo wieder für Entsch
digu

dungen kommen würden, allein es sey doch offen- 1603
bar, daß es hieben dem K. um keinen Gewinn, sondern nur um Abwendung Schadens, und zwar nicht nur von Ungarn, sondern auch vom Teutschen Reich, zu thun sey. Also hoffe man von Kaiserlicher Seite, man werde sich auch dismal nicht entziehen, zumal auch ganz fremde Christliche Mächte Hülfsvölker schickten, welche doch auch mit wirklicher Absendung derselben, und mit Bestimmung der Anzahl derselben vornehmlich darauf, was Teutschland als das nächste Reich thäte, sähen.„

„Die Art der Hülfe betreffend, (fährt der Erzh. weiter fort) so sey nach aller Kriegserfahrnen Rath unumgänglich nöthig, gegen den Feind nicht nur 6 Monate lang, sondern, nach dessen eigenem Beispiel, das ganze Jahr hindurch, gerüstet zu seyn. Wenn man glaube, daß bey diesem Plan die Kosten um ein großes ansehnlicher würden, so irre man sich. Dann, so viel die Reuter belange, sey jedermann bewußt, daß man ihnen, zumal denen, die aus dem Reich kämen, allemal einen Monat Sold zum An- und einen zum Abzug, item für Fahnengeld, Zubuße und Commissarial-Zehrung noch einen halben geben müsse, wobey sie sich doch noch immer, daß es zu wenig sey, beklagten. Dieses mache zusammen acht und einen halben Monat, und man habe doch nur sechs Monate lang den Nutzen der Mannschaft. Würden die Reuter aber gleich auf ein ganzes Jahr angenommen, so könne man hernach mit der Musterung eine andere Einrichtung machen, und dann mit etwa noch einem Monat, also zusammen mit zehenthalben Monaten Sold, Jahr aus Jahr ein dieselbe zu Dienste haben. So kämen die Fußgänger auch, mit Lauf-Fahnengeld,

1603 Zubuße, Commissarien-Zehrung, Schiffkosten und Abzug, zum wenigsten auf acht halbe Monate; dagegen wenn obbemeldete ständige Einrichtung gemacht würde, und sich hierunter das Volk nicht alle Jahre, wie bisher, von neuem staffiren und ausrüsten, dann auch das Fußvolk, für die Rüstung und Wehr, nicht jederzeit einen Monat dahinten lassen dürften, so wäre es für Reuter und Knechte nützlicher und besser i), dabey würde man dann auch ein geübtes, des Landes kundiges, der Luft gewohntes, einander selbst bekanntes Volk erhalten, und damit das ganze Jahr hindurch dem Feinde Abbruch thun, auch mit einem Fähnlein vielleicht mehr, als mit einigen nach der jetzigen Einrichtung, ins Werk setzen können. Dabey seyen auch die Ungarischen Vestungen ihrer Lage nach, sonderlich an der Gränze, so beschaffen, daß man eher im Winter, als im Sommer, Unternehmungen pflegen, auch das feindliche Land verheeren, somit auf den Sommer dem Feinde den Unterhalt schwerer machen könne. Nebst dem könnte man auf solche Art die so vielfältigen jährlichen Musterungen, Abdankungen, An- und Durchzüge, welche die bisherige Einrichtung mit sich brächte, und welche den Kaiserlichen Landen fast mehr als die Kriegssteuern Schaden, auch den Kriegsfuhren und andern Nothdurften großen Abbruch thäten, ganz entübrigt seyn. Diesem allem nach wünsche er von dem Reich auf fünf Jahre lang hintereinander, 16000 Mann wohlgerü-

i) Wie aus diesem allen nun folge, daß mit einem Monate Sold über die bisher gehabte Kosten, das Heer das ganze Jahr hindurch erhalten werden könnte, lasse ich andere aus denen mit Fleiß fast ganz hieher gesetzten Worten des Kaiserlichen Vortrags errathen.

rüstet zu Fuß, und 5000 zu Roß, oder, wenn 1603
se Volkshülfe, welche dem K. am liebsten wäre,
ht erhalten werden könnte, so viel an baarem
ld, in guten groben Münzsorten, daß man
se Anzahl Mannschaft, fünf Jahre lang, für
ändig zu besolden im Stand sey. Die Auf-
ngung dieser Geld-Beisteuer könnte, nach des
Meinung, am besten nach dem gemeinen Pfen-
ng, als der niemand überlästig sey, geschehen;
lte aber den Ständen, wie 1598, der Anschlag
ch Römer-Monaten besser gefallen, so bäte
an zu bedenken, daß jetzo ein Monat viel gerin-
r, bey immer weiterer Abnahme der Matrikel
, als ehemals, mithin man, um das nehmliche
Geld als sonsten herauszubringen, eine weit
ößere Anzahl Röm. Mon. verwilligen müsse.
ächst diesem müßte man auch, es möge nun Geld
er Volk bewilligt werden, aufs neue alle fremde
Werbungen in allen Landen auf das schärfste ver-
eten. Daben möchten die Stände auch auf Be-
llung eines Nachzugs, auf alle Fälle eines un-
rmutheten feindlichen Angriffs im Reich selbsten,
elcherhalben bereits im Jahr 1598. die Ordnung
macht, aber schlecht gehalten worden, bey fort-
uernden Ursachen desselben, ernstlicher bedacht
yn. Schließlich möchte man auch die gewöhnlich
r Beisteuer des Türkenkriegs auszusetzende Al-
osenkästen nicht vergessen, daben durch die
rediger an allen Sonn- und Feiertagen die nö-
igen Ermahnungen thun lassen, daß man
ichlich für die Kranken und Verwundeten einle-
n wolle.„

„Zum andern, fährt der Erzh. fort, habe
r Kaiser wegen des benachbarten a) Nieder-

a) Diesen Ausdruck braucht der Erzh. als wenn die Niederlande damals gar nicht zu Teutschland gehört hätten.

1603 ländischen Kriegs vorzutragen. Es sey nehmlich schon auf mehreren der vorigen Reichstäge schlossen worden, daß der Kaiser, mit Zuziehung des Reichs, eine ansehnliche Gesandtschaft beide Kriegführende Theile absenden, und d Frieden zu vermitteln suchen solle. Es habe a mit dieser Gesandtschaft bishero keinen Fortga gewinnen wollen. Denn obwohl die zu derselb auserseheне Stände beiderley Religion bereits v schiedene male ihre Gesandten zusammengeschi um das nähere desfalls zu verabreden, auch schon etlichemal im Werk gewesen, daß ihre sa des Kaisers Gesandten nach Kölln sich ver gen, und dort das von beiden kriegenden Theil zu erfordernde Geleit abwarten sollten, so ha es doch eben über dieses Geleit immer Anstand ge ben. Spanischer Seite zwar habe man sich jederz zu dessen Ertheilung willig bezeugt, aber de weniger von der andern Seite. Endlich hätt auch letztere, auf unabläſſiges Ermahnen des und der Stände, zwar die Päſſe, jedoch mit a gehängter Protestation, de non consentiendo pacificationem, verwilliget, wären aber glei wieder anderes Sinnes geworden. Und da d K. noch im Jahr 1600. um die Sache zu betr ben, selbst zwey Reichsgrafen und einen G sandten [b]) an beide Theile abgeschickt, so hä zwar der Erzh. Albrecht, als Herr der Spa schen Niederlande, denselben allen guten Besch gegeben, allein die Staaten ihnen alle Hoffnu des Friedens aufgekündigt. Nebst diesem dau ten die Bedrückungen, die durch diesen Krieg de

ten. Freilich befolgten beide Theile keine Beſe des Reichs. Aber beide Niederlande gehörten d damals noch zum Burgundischen Kreis.

b) S. 17. T. N. Hist. XXI. Band, S. 603.

T. Reich widerführen, noch immer fort, die ein- 1603
genommene Vestungen würden nicht wieder ihren Eigenthümern zugestellt, die gehemmte Schiffahrt auf des Reichs Flüssen nicht wieder freigestellt, und der gethane Schaden nicht ersetzt, alles zu großem Schimpf und Nachtheil des Kaisers, des Reichs und seiner Stände, und ohne alle Rücksicht auf die viele desfalls ergangene Abmahnungsschreiben, ja es geschähen täglich noch neue Uebergriffe. Von letzterer Art sey, was vor nicht gar langer Zeit in Ostfriesland vorgefallen. Es werde nehmlich jedermann bekannt seyn, was gestalten die Stadt Emden abermals gegen ihren Landesherrn sich aufgelehnt, und da sie sonst in allen Zwistigkeiten bey dem K. Recht gesucht und erhalten, auch dankbar angenommen habe, dismal mit Hintansetzung aller vorgeschlagenen gütlichen Mittel, auch Verachtung der verordneten Kaiserlichen Commission, sich an die Generalstaaten gewendet, worauf letztere den Emdern eine starke Anzahl Mannschaft zu Roß und Fuß zu Hülfe zu schicken sich beigehen lassen, dadurch nicht nur dem Reich in seinem Gebiet und dem K. in seiner Gerichtbarkeit Abbruch, sondern auch dem Lande herum, durch Streifereien und Raubereien des Kriegsvolkes, großer Schaden geschehe: ja es habe dieses Kriegsvolk schon wirklich dem Grafen von Ostfriesland einige Schlösser angefallen und erobert, stehe auch noch von dergleichen Feindseligkeiten gegen ihn nicht ab. Dahero dann der K. für hochnothwendig erachte, daß dieses alles auf jetzigem Reichstage in gute reifliche Ueberlegung gezogen werde, insonderheit, ob es rathsam sey, die so oft zu schicken vorgehabte Gesandten der Friedenshandlung halber doch noch abzuschicken; item was etwan für Anstalten vorzukehren, um,

jene

1603 jene Gesandtschaft möge vor sich gehen oder nicht, auf alle Fälle den häufigen Streifereien und Beschädigungen aller Art, auch Hemmung des Handels und Wandels ein Ende zu machen? Schließlich, was besonders wegen der Stadt **Emden** zu thun, und ob nicht zu Handhabung des Kaiserlichen und Reichs Ansehens, auch abschreckendem Beispiel, die gegen besagte Stadt erkannte Processe schleunig zur Exekution zu bringen wären?„

„**Drittens** (heißt es in dem Vortrag weiter) sey auch ein wichtiger Punkt der Berathschlagung, das **Kammergericht**. Nehmlich nach dem Reichsabschied von 1598. sollten auf dem nach Speier angesetzten **Deputationstag** vorzüglich **sieben Punkten** dieses Gerichts und der Justiz überhaupt halber vorgenommen werden. 1) Die Entscheidung der Dubiorum Cameralium. 2) Die Erörterung der Revisions-Sachen, nebst Fürsehung, daß inskünftige der Lauf der Gerechtigkeit nicht durch so viele Revisionen gehemmt werde. 3) Die Abstellung der wieder im Reich einreißen wollenden Thätlichkeiten. 4) Die Visitation des Gerichts. 5) Die Abhelfung der Beschwerden dieses Gerichts, wegen der Besoldung und sonsten. 6) Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung. 7) Beförderung der fiscalischen Processe, samt Durchsehung des Fiscals Memorial. Von diesen Punkten sei zwar einiges durch die zu Speier 1600 gewesene Deputation und ihren Abschied erledigt worden; allein, es seyen 1) außer einigen damals nicht ganz auszumachen gewesenen Dubiis noch acht neue dergleichen hinzugekommen, 2) seyen auch einige vernünftige Bedenken, wegen Verhinderung des allzuhäufigen **Revisions-Gesuchs** eingekommen, die neben des **Kammergerichts** seinen eigenen zu untersuchen stünden, 3) wären

daneb**st**

nebſt die noch ſchwebende Reviſionen durch un- 1603
erſehene den Ständen c) Verhinderungen ge-
eckt worden b). Endlich ſey auch 4) wegen der
iſcaliſchen Proceſſe noch keine genugſame Für-
ehung getroffen, ja gar ſeitdem von einigen Stän-
en gegen die zu Eintreibung der Türkenſteuer
erfügte fiſcaliſche Proceſſe manches neuerlich ein-
gewendet worden. Daher dann dieſer und ande-
er etwa noch vorzufindender Juſtizbedürfniſſe hal-
ber, indem das Reich ohne ſtracke Verwaltung der
Gerechtigkeit nicht beſtehen könne, der K. der
Stände wohlerwogenes Bedenken noch bei währen-
der Reichsverſammlung erwarte.„

„Viertens, heißt es in der Propoſition,
ſey zwar der Münze halber, in dem letzten De-
putations-Abſchied f) die Verordnung gemacht
worden, daß der 1559. herausgegebenen Münz-
ordnung genau nachgelebt und gegen die Uebertre-
ter mit aller Strenge verfahren werde f), allein es
werde derſelben gar keine oder wenige Folge gelei-
ſtet, und dadurch im gemeinen Weſen vieler Scha-
den angerichtet. Er, der K. habe ſeiner Seite
nichts erwinden laſſen, um dieſem Unweſen zu
ſteuern, auch desfalls ſchon in der Replik bey dem
Reichstag des Jahrs 1598. alles mögliche den
Stän-

c) Hier fehlt im Text offenbar das Wort, zuge-
ſtoßene.

b) Dis iſt nun alles, was wegen der noch ſchwebenden
Reviſions-Sachen geſagt wird. Alſo, auch nicht
ein Wort von der ganzen fruchtloſen Zuſammenkunft
des Jahrs 1601.

c) Hier iſt immer der von 1600. zu verſtehen, indem
1601. bey der großen Uneinigkeit, ſo über die Klo-
ſterſachen entſtanden, gar keiner aufgeſetzt worden.

f) S. im XXI. B. der N. T. K. Hiſtorie S.
691.

1603 Ständen vorgestellt [g]), diese möchten dann nun, da bisher nichts vorzügliches desfalls ausgerichtet worden, sich diesmal ernstlich darüber berathschlagen, wie alles am besten einzurichten sey, und auch hierüber ihr wohlerwogenes Gutachten dem K. zukommen lassen.„

„Fünftens, fährt der Erzh. weiter fort, könne der K. den Ständen nicht unangezeigt lassen, wie hochnothwendig es sey, daß einmal die Reichsmatrikel in Ordnung gebracht werde. Warum man bey dem letzten Deputationstag darüber nicht verfahren können, und wohin es im Abschied verschoben werden müssen [h]), sey den Ständen wol unverborgen. Da aber dem Kaiser sowohl als ihnen, den Ständen selbst, daran gelegen sey, daß dieses Unwesen mit der Matrikel nicht so fortdaure, so gesönne er an die Stände auch hierüber wohl nachzudenken, und ihm ihre Gedanken zu eröffnen, wie die in den Kreisen alles Ermahnens ohnerachtet bisher unterbliebene vorläufige Untersuchung der Sache in die Wege geleitet, und sodann die Moderationshandlung, und Matrikel selbst zu Stande gebracht werden könne.„

„Zum Beschluß der Proposition erkläre sich der Kaiser auch noch dahin, daß er in Betreff der strittigen Session, wie schon bey den vorigen Reichstagen, insbesondere 1598. sein Erbieten geschehen, er nach von allen Seiten genugsam beigebrachter Nothdurft, von einer dazu zu bestimmenden Deputation darüber entscheiden lassen wolle.

g) S. im XXI. B. der A. T. R. Historie S. 259.

h) Nehmlich auf einen allgemeinen, von den Kreisen wohl vorzubereitenden Moderationstag. A. T. R. Hist. XXI. B. S. 691.

alle. Inzwischen ermahne er alle in Sessions-Streitigkeiten befangene Stände, bis zu Austrag der Sachen sich friedlich mit einander zu verhalten, damit nicht über solche Privat-Angelegenheiten die Sessionen und also die allgemein wichtige Verhandlungen behindert würden und ins Stecken geriethen, da hingegen die hier auf dem Reichstag in votando et subscribendo beobachtete Ordnung niemand an seinen Befugnissen nachtheilig seyn sollte. „Der Beschluß ist eine Ermahnung, um der großen Noth willen, zuerst die Berathschlagung wegen der Türkensteuer, sodann die wegen der Niederländischen Unruhen, ferner die Justiz, u. s. w. vornehmen zu wollen.„ 1603

Hierauf wurde dem Erzherzog, weil der K. besonders auf den Punkt von der Türkenhülfe drang, hierüber zuerst ein besonderes Gutachten übergeben [e]). Im Eingange heißt es, man habe wohl verstanden, was ihnen in des K. Namen vorgebracht worden. Das Kaiserliche Zuentbieten, insonderheit die Danksagung für das Erscheinen belangend, so nähmen sie ersteres mit unterthänigstem Dank an, hielten aber des K. Danksagung für überflüssig, weil die Stände sich ihres schuldigen Gehorsams, auf das Kaiserliche Ausschreiben zu erscheinen, in aller Unterthänigkeit bewußt wären [f]). Die Sachen selbst belangend, so dankten sie vorerst dem K. unterthänigst, daß er die Wohlfahrt des Teutschen Reichs, ja der gan- Erklärung der Stände die Türkenhülfe betr. 10/20 Apr.

e) Dieses stehet auch in meinem obbeschriebenen Mscr., und daselbst S. 86 bis 110.

f) Ich habe diese Formeln alle mit Fleiß ausgezogen, um bemerken zu machen, wie groß damals, bey allen Mißhelligkeiten, die Ehrerbietung der Stände gegen den Kaiser gewesen. Würden wol heutzutage die Stände, wenn der Fall wiederkäme, eben so sprechen?

1603 ganzen Christenheit, gegen den Erbfeind bisher so wohl in Acht genommen, bäten dabey gehorsamst in Unterthänigkeit, ferner damit fortfahren zu wollen. Freilich hätte man sehr gewünscht, daß es mit diesem Ungarischen Kriegswesen eine andere Beschaffenheit inzwischen bekommen hätte, um die armen Unterthanen in Teutschland einmal von Gaben dazu ausruhen lassen zu können; unterdessen, da die Sache inzwischen nicht anders, und die Gefahr nicht geringer, ja eher größer geworden, so wolle man auch dismal in Gemäßheit des Kaiserlichen Ansinnens, sein möglichstes thun. Da man aber mit Aufbringung der verlangten Volkshülfe nicht wohl fortkommen werde, und diese mit zu vielen Ungelegenheiten verknüpft sey, so halte man für besser, der dringenden Noth anstatt des Volkes mit Geld zu Hülfe zu eilen. Die Art nun diese Geldhülfe aufzubringen betreffend, so habe der K. zwar die Hebung des gemeinen Pfennings vorgeschlagen, als eine Art Abgabe, die die Armee nicht drücke, und doch so ergiebig sey, als irgend eine andere. Allein, es seyen bereits auf den beiden letzten Reichstägen auch Schwierigkeiten genug beigebracht worden, die sich bey dieser Abgabe fänden, mithin wäre es wol am besten, bey der bisherigen Verwilligungsart, nach Römermonaten, zu bleiben. Ueber die Anzahl der Monate seien unterschiedene Meinungen vorgefallen, wie dann einige nach Beschaffenheit ihrer Lande, mehr, andere weniger, zu verwilligen angetragen, andere sich ganz entschuldigt, wie z. B. Trier und Kölln, welche als durch den Niederländischen Krieg ganz außer Stand, etwas zu geben, sich darstellten, wie dann auch Trier solches sogar einer desfalls zu ernennenden Kaiserlichen Commission vor Augen zu legen sich erboten habe.

Andere

Andere hätten dafür gehalten, wenn der Stände 1603
Beſchwerden, wenigſtens in ſoweit es unmittelbar beym Kaiſer ſtehe, zuvorderſt abgeholfen, gutes Vertrauen unter ihnen geſtiftet, und die Gerechtigkeit gehörig verwaltet würde, daß alsdann die Verwilligung auch ergiebiger ſeyn könnte. Endlich habe man ſich in dem Churfürſtenrath auf vierzig Monate verglichen, (obwohl einige Geſandte nur auf 30—36 M. befehligt, und alſo ſub ſpe rati eingewilligt hätten) welche in guter grober Münze, nach dem bisher gebräuchlichen Werth, geliefert und in die fünf Legſtädte, Frankfurt, Nürnberg, Regenſpurg, Augſpurg, Leipzig, gebracht werden ſollten, und zwar binnen 4 Jahren, alſo daß allezeit um Johannis fünf, und um Weihnachten wieder fünf, jedes Jahr zu bezahlen ſeyen, mit welcher nach Kräften angebotenen Hülfe dann der K. hoffentlich zufrieden ſeyn werde. Im Fürſtenrath aber hätte man, aller bisherigen Bedrückungen ohngeachtet, durch die Mehreren auf 54 Monate geſtimmet, zu 6 Terminen in drey Jahren zu bezahlen, jedoch mit Bitte, 1) die Stände in Betracht dieſer allgemeinen anſehnlichen Bewilligung mit beſonderem Anſinnen einer Verwilligung zu verſchonen, 2) mit Einbringung der Reſtanten eine durchgängige Gleichheit zu halten, 3) den Reichspfennigmeiſter zu Ablegung der ihm in ſeiner Inſtruction aufgegebenen Rechnung anzuhalten. Die Städte aber hätten ſich mit den Monaten nach dem Churfürſtlichen, mit den Jahren aber nach dem Fürſtlichen Gutachten zu richten erboten, jedoch ſo, daß das erſte Ziel, weil Johannis ſo nahe, auf Jacobi geſetzt werde. Die Direction des ganzen Kriegsweſens werde dabey dem K., wie gewöhnlich, anvertrauet, in Hoffnung, derſelbe werde ſich angele-

1603 gen seyn lassen, daß solche Hülfe gleich ausgetheilt, alle Unordnungen, so bishero gespürt, abgethan, das Kriegsvolk gehörig bezahlt, und sonst alles auf das Beste eingerichtet werde. Nebst dem bitte man den K. die vielfältigen Beschwerden der Stände beider Religionen sich angelegen seyn zu lassen und auf deren baldigste Abthuung möglichsten Bedacht nehmen zu wollen. Imgleichen, da die Beschwerden wegen der Durchzüge und Musterplätze immer fortdauerten und manchmal eine Anzahl Volks durch solche Officiere geführt werde, die nicht im Reich angesessen, also zu keiner Caution zu bringen; bey denen man sich also des erlittenen Schadens nicht erholen könne; auch noch neuerlich geklagt worden, daß der Chur-Rheinische Kreis, sonderlich Trier und Kölln, durch das für den K. geworbene Wallonische Kriegsvolk sehr bedrückt worden, (indem dieses Volk nicht nur mit dem, was ihnen verordnet gewesen, sich nicht begnügen lassen, sondern mit Rauben und Plündern, und sonstiger Behandlung der Unterthanen dermaßen Schaden gethan, daß es denselben leichter gewesen seyn würde, doppelte Türkensteuer zu geben, als dieses alles zu erleiden) so bitte man gar sehr, daß der K. die Stände mit solchen Durchzügen verschonen wolle. Wäre ja aber dergleichen unumgänglich nöthig, so wolle der K. doch die Stände davon bey Zeiten benachrichtigen, damit nicht die Haufen ohne Vorwissen der Stände, und ohne daß sie Anstalten dazu machen könnten, in die Lande und vor die Städte kämen; auch wolle derselbe solche Befehlshaber bestellen, die die Reichs-Satzungsmäßige Sicherheit leisten könnten, und die Anstalt machen, daß das Kriegsvolk einzeln durchziehe, maßen sonst bey fortdauernden solchen Unordnungen die Lande ruinirt und außer

Stand

stand gesetzt würden, sich selbst und dem K. 1603
hülfe zu leisten. Dabey dann auch noch dieses
bitten vorkomme, daß bey Austheilung der vor-
nehmen Officiersstellen auf solche, die im Reiche ge-
sessen, vorzüglich gesehen werden möge. Da auch
der K. sich selbst erboten, die ausländischen
Mächte um Hülfe gegen den Türken zu ersuchen,
bitte man, dieses auch wirklich zu thun, dann
sonst die große Last des Kriegs in die Länge nicht zu
tragen seyn würde. Den vom K. verlangten
Nachzug belangend, seyen auch die Meinungen
verschieden gewesen. Im Churfürstenrath
hätten die Gesandten meistentheils keine bestimmte
Instructionen desfalls gehabt, indessen aber bäten
sie im Namen ihrer Herren den K., daß, da in
den Reichsgesetzen und Abschieden schon genugsame
Vorsehung auf solche unvorgesehene Nothfälle ge-
schehen sey, derselbe sie für diesesmal mit ferneren
der jetzt ganz unerschwinglichen Abgaben dazu ver-
schonen, und die gute Vorsehung treffen helfen
möchte, daß man sich in Gemäßheit jener Verord-
nungen, nicht nur in denen dem Krieg am näch-
sten liegenden, sondern auch in den übrigen Krei-
sen, auf allen Nothfall in gehöriger Bereitschaft
halten solle. Uebrigens hoffe man auch, daß bey
so ansehnlicher Verwilligung, der K. selbst etwas
davon zu Bestellung eines Nachzugs werde anwen-
den können. Im Fürstenrath aber habe man
dafür gehalten, daß die 1598 im Reichsabschied
vorgeschriebene Anstalt nicht zu verbessern, sondern
also zu wiederholen und ins Werk zu setzen sey,
welchem dann der Städterath auch beigefallen.
Das weitere Ansinnen wegen der Werbungen
belangend, so hielte man allerdings für billig, daß
die Reichsbürger, so zu Kriegsübungen Lust hät-
ten, viel eher zu einem solchen allgemeinen christli-

1603 chen Krieg, da man zur Rettung des christlichen Namens, und jeder für die Sicherung seiner Nahrung streite [1]), an-, und hingegen von innerlichen Kriegen, oder auch andern Potentaten zuzuziehen, abgehalten würden, demnach die Verordnung des letzten Reichstags, wegen Verbots der fremden Werbungen, allerdings zu erneuern wäre. Das Begehren wegen der Almosenstöcke ließen sich die Stände ebenwohl alle gefallen, es sollte mithin die Verordnung des letzten Reichstags ebenfalls erneuert werden, auch an das Volk die Sonn- und Feiertage von den Kanzeln die Ermahnung zu milder Beisteuer für die Kranken und Verwundeten geschehen, nicht weniger in allen Städten und Dörfern täglich eine Stunde geläutet werden, um zur Buße, und Gebet gegen den Türken zu ermahnen. Was auch wegen Eintreibung dieser Türkensteuer von den Unterthanen, wie auch der deshalb zu haltenden Gleichheit, und der Kaiserlichen Procedur gegen die Säumigen, in den vorigen Reichsabschieden beschlossen worden, sey ebenfalls von Wort zu Wort zu wiederholen, und dem Abschied einzuverleiben. Wobey dann auch schließlich die Stände, so in Oesterreich mit angesessen, unterthänig bäten, daß die ihrenthalben in den vorigen Reichsabschieden geschehene Vorsehung wiederholt, sonderlich aber dem jetzigen R. A. einverleibt werden möchte, daß die Stände, die gegen K. Ferdinands des I. Verordnung von 1542. mit doppelter Steuer belegt seyen, bey ihren alten Rechten und Freiheiten desfalls gelassen würden.„

Auf

1) Wie man doch damals die Türkenkriege ansahe! Welch ein Sprung von da, bis zum Vertrag von Reichenbach!

Auf diese Antwort der Stände nun erhielt 1603
dieselbe nachfolgende Rück-Antwort m): Kaiserliche Resolution oder Replik wegen der Türkenhülfe. 16 26 Mai.
„Der Erzherzog habe dem Kaiser von allem, was die Reichsstände an ihn gelangen lassen, Nachricht ertheilet. Derselbe nehme die Erklärungen wegen des Türkenkriegs mit Dank und in Gnaden an, hoffe auch, dieselbe würden sich bey diesem Reichstag in allen Stücken so erzeigen, daß der Endzweck der verwilligten Kriegs-Beisteuer, nehmlich die nützsame Bekriegung dieses mächtigen Feindes, erhalten werden könne. Demnach könne er nicht glauben, daß jemand in der ganzen mit so vieler Mühe und großen Kosten zusammengebrachten Versammlung seyn werde, welcher den Gedanken hätte, nur eine kleine Handreichung bey der großen Noth, die vor Augen schwebte, zu thun, wodurch das Feuer nicht gedämpft, sondern noch die Besorgniß, alles, sowohl aus den Erbländern, als aus des Reichs Hülfe umsonst angewandt zu haben, erweckt würde. Diesemnach habe Er, der K. auch den Ständen, zu Anfang des Reichstags, deutlich anzeigen lassen, wieviel er, um etwas auszurichten, nöthig habe, demohngeachtet aber ihre Erklärung so befunden, daß sie eine zu schwache und unerkleckliche Beihülfe versprechen. Er habe also den Erzh. aufs neue bevollmächtigt, mit ihnen desfalls zu handeln. Am liebsten wäre es freilich dem K. gewesen, wenn man ihm Volkshülfe hätte verwilligen wollen, oder wenn man den gemeinen Pfenning anstatt derselben beliebt hätte, wodurch wenigstens der gemeine Mann gewiß nicht gedrückt worden wäre. Weil jedoch der Anschlag nach Römermonaten vorgezogen worden, so müsse

m) Sie stehet in meinem mehrged. Mscr. von S. 111: 126. und ist hier, gleich der Proposition und Antwort, nur im Wesentlichen ausgezogen.

1603 er sich es freilich gefallen lassen. Unterdessen sey das Bewilligte theils nicht einhellig, theils nicht genugsam bewilligt. Zuerst also bitte der K. sich in allen Collegien eines gleichen vereinigen zu wollen. Sodann möchten sie doch erwägen, wie wenig auch die größere Verwilligung des Fürstenraths, nehmlich 54 Monate, bey der großen Noth, hinlänglich sey, da zumal die Bestallungen, auch andere Kriegsbedürfnisse, wie die Register zeigen würden, seit 1598. um ein merkliches gestiegen, und ein einfacher Römermonat an gewissem und sicherem Ertrag nicht mehr dann 60000 fl. abwerfe, mithin die 54 Monate, wenn man sie auch alle in einem Jahr bekäme, kaum für dieses zu Bezahlung der verlangten Mannschaft hinreichte. Zudem wüßten die Stände ja selbst, was bey den Römermonaten für Abgang sich finde, ja was bey einigen Kreisen und Ständen ihm dem K. hierunter für Mangel entstanden [n]), und daß jetzo monatlich ein Regiment Knechte von 3000 Mann, ohne Laufgeld, Musterplätze, u. d. g. in die 40000 fl. sodann 1000 Pferde, ohne den Anritt, und Zuggulden, u. d. g. auch des Monats über 20000 fl. koste [o]). Auch habe die Erfahrung bezeugt, daß die beiden Verwilligungen der letzten Reichstäge, die doch ansehnlich gewesen, ohne noch die

n) Hiemit war vermuthlich auf die beiden Sächsischen Kreise, als welche meistens aus protestantischen Ständen, die die Türkenhülfe zu geben verweigerten, bestanden, gezielet.

o) Ob diese genau nach dem Mscr. geschriebene Zahlen richtig seyn können? mögen Kriegsverständige beurtheilen. Wären sie richtig, so müßten ja diese 3000 Mann Fußvolk im ganzen Jahr 480000 fl. gekostet haben. Eine ungeheure Summe, eben so wie die für die 1000 Mann Reuterey, welche auf das ganze Jahr 240000 fl. ausmacht.

die beſondere Hülfe einiger Kreiſe und Stände, 1603
wofür der K. insbeſondere dankſage, nicht hinge-
reicht haben würden, bey aller Anſtrengung der
Kaiſerlichen Erblande, den Feind von Teutſchland
abzuhalten. Demnach ſtellte der K. den Stän-
den vor, da zumal auch noch demſelben die Beve-
ſtigung der Gränz-Oerter und anderes zum Krieg
gehöriges, außer dem Unterhalt der Truppen,
oblieze, ob nicht es ihnen allen zuträglicher ſey,
ſich mit einer recht erklecklichen Hülfe auf einmal
anzugreifen, als mit weniger ſtarken Verwilligun-
gen zwar einiges beizutragen, aber in der Haupt-
ſache doch nichts auszurichten; um ſo mehr als
jetzo zu befürchten ſey, daß, wenn der Türk, wie
er nunmehr Hoffnung dazu habe, die Unruhen in
Aſien ſtillete, er mit doppelter Macht auf den
Kaiſer losgienge. Dieſem allem nach ſey zwar
des K. Begehren gewiß nicht übermäßig geweſen,
jedoch bey der großen ihm vorgeſtellten Entkräf-
tung der T. Reichsunterthanen, ſo wolle der K.
ſich damit begnügen, die Stände zu erſuchen,
ihm wenigſtens 100 Römermonate, nehmlich
auf die beiden erſten Jahre 35, auf das drittfol-
gende aber 30 verwilligen zu wollen, und zwar
ſo, daß in dieſem Jahre zu Zahlungsterminen
Johannis, Jacobi und Michaelis, und in den fol-
genden Georgii, Jacobi und Michaelis geſetzt wür-
den, welche Termine wegen Annahme und Abdan-
kung des Volks, auch der Frankfurter Meſſen
und Leipziger Märkte am bequemſten ſeyen. Hie-
bey hoffe der K. die Stände würden ihm die nun
verlangte Summe, von der es ihm kaum möglich
ſeyn werde 9000 Mann zu Fuß, und 3000 zu
Roß, auf Jahr und Tag zu erhalten, zu verwilli-
gen keinen weitern Anſtand nehmen, ſodann auch
mit ihrer Antwort auf die übrigen Punkten des K.

1603 Vortrags nunmehro erscheinen. Der Legstädte halber wolle der K. wünschen, daß in den R. A. gesetzt würde, daß jeglicher Stand seine Zahlung an die Legstadt, wohin er gehöre, zu thun habe. Der Münzsorten halber müsse die Anordnung gemacht werden, daß die Zahlung allemal in guten groben Münz-Sorten geschähe, und die Stände, welche bisher die Sorten in unrechtem Werth erlegt, zur Haltung einer durchgehenden Gleichheit mit den übrigen hierinnen sich verstehen wollten. Des Reichs-Pfennigmeisters Rechnung wolle der K. so viel möglich befördern, weswegen derselbe auch hieher erfordert worden, da denn nebst denen schon hiezu deputirten Kaiserlichen Commissarien, auch dabey zugezogenen Fürsten, nehmlich dem Pfalzgraf Philipp Ludwig, und dem Landgrafen zu Leuchtenberg, noch ferner einige Stände aus jedem Kreise erwählt und bevollmächtigt werden könnten, der Rechnungsablage beizuwohnen, damit jeder Kreis zuverlässige Nachricht von allem empfange. Diese Rechnung würde auch am besten zeigen, wie wenig erklecklich, den Umständen nach, die 1598. bewilligte 60 Monate gewesen. Daß dem K. die Direction des Kriegswesens heimgestellt werde, nehme man mit Dank, und wolle man gewiß darauf bedacht seyn, daß das Hülfsgeld der Bestimmung gemäß alleinig angewendet, die Leute richtig bezahlt, den Unordnungen aber gesteuert werde. Zu den hohen Kriegs-Stellen wäre ihm, dem K., ohnehin lieber, Teutsche als Fremde zu gebrauchen. Die Durchzüge und Musterplätze belangend, habe der K. genugsame Anzeige thun lassen, warum man deren nicht gänzlich überhoben seyn könne. Indessen habe der K. bisher, um der Reichsstände Lande zu schonen, die Musterplätze fast beständig blos in

sei-

seinen Erblanden, mit groſſer Beschwerung derſel- 1603
ben, anlegen lassen, es solle auch hinfüro also ge-
schehen, und wenn ja dieses nicht geschehen könnte,
durch die dazu geordnete Commissarien alle mögli-
che Verfügung geschehen, damit niemand in die-
sem Stücke, wie bisher geschehen, klagen könne.
Die Hülfs-Erforderung anderer Potentaten
habe der K. sich immer bestens angelegen seyn las-
sen, und keine Kosten desfalls gespart. Und
obwohl bey einigen, auf die man besonderes
Vertrauen gesetzt, dennoch wenig oder gar nichts
ausgerichtet worden, so werde derselbe jedoch auch
ferner keinen Fleiß desfalls erwinden lassen; je-
doch sey es richtig, daß diese alle ihre Augen vor-
züglich darauf wendeten, wie sehr sich das Teutsche
Reich, als welches der Gefahr am nächsten, an-
greifen würde, weswegen der K. bitte, ihnen al-
len hierin mit recht gutem Beispiel vorzugehen.
Wegen der Beschwerden der Stände, seyen
theils insgemein, theils insbesondere, von Seiten
des Kaisers solche Bescheide erfolgt, die des
Reichs Rechten gemäß seyen; so wolle er auch
inskünftige auf weitere Abstellung derselben
bedacht seyn, und jedem in allen Stücken die
gehörige Justiz angedeihen lassen. Eben da-
her habe er ja bey dem Vortrag einen be-
sondern Artikel von dem Justizwesen gemacht,
wobey denn die Stände ihm, um etwas gutes
auszurichten, die Hände zu bieten bestens ersucht
würden. Den Nachzug belangend, so wäre
freilich gut, wenn derselbe auf 20 Monate ver-
anstaltet werden könnte; unterdessen, da es 1598.
wegen seiner Einrichtung so viele Schwierigkeiten
gegeben hätte, so bitte der K. jetzo genaue Verfü-
gung desfalls zu thun, oder die Hauptbewilligung
so einzurichten, daß man dem Feinde desto mehr

1603 Abbruch thun, mithin den Fall, einen Nachzug zu brauchen, desto mehr entfernen könne. Doch sey es auf alle Fälle gut, dem Reichs-Abschied einzuverleiben, daß jeder Stand sich zu Hause gefaßt halte. Was wegen der fremden Werbungen und der Almosen von den Ständen selbst versprochen worden, bitte man zu halten und dem Reichsabschied einverleiben zu lassen. Die Einbringung des Verwilligten betreffend, so sey es bekannt, was gegen dieselbe, wenn wider die Säumigen habe vom Fiskal verfahren werden wollen, öfters schriftliche unerhörte Ausflüchte eingegeben, dadurch aber die Hülfe merklich geschwächt worden p): daher denn der K. bitte, in den R. A. mit setzen zu lassen, daß keinem Stande, gegen die Entrichtung der verwilligten Hülfen, und desfalls geschehenen gerichtlichen Erkenntnissen, einige Einwendung zu machen erlaubt seyn solle. Von den Restanten solle nächstens ein Verzeichniß eingegeben werden, mit dem Begehren, daß die saumseligen Stände nunmehr forderſamst bezahlen, und den K. nicht in die Nothwendigkeit, zu Besoldung des auf die Reichshülfe angenommenen Kriegsvolks Schulden zu machen, versetzen möchten. Derer im Oesterreichischen begüterten Stände wegen sey der K. zufrieden, daß dasjenige, was 1594. verordnet worden, in dem R. A. wiederholt würde. Welches alles dann die Stände wohl betrachten, und alles zu baldigem Ende zu bringen behülflich seyn möchten.„

Auf

p) Ist ganz vernehmlich auf die Protestantischen Schreiben, in welchen dem K. die Entrichtung der Türkenhülfe unter einigen Vorwänden aufgesagt wurde, ohne solche jedoch namentlich anzuführen, gemeinet.

Auf dieſe Kaiſerliche Replik erfolgte in 1603
hen Tagen die Schlußantwort der Stände [a]) 25 Mai.
hin: „Obwohl die Stände gerne geſehen hät- Der Stände Schlußantwort wegen der Türkenhülfe.
n, daß dem K. das bisherige Anerbieten, ſo
a ihnen geſchehen, genug geweſen wäre, ſo woll-
n ſie doch wegen der ihnen vorgeſtellten, auch al-
rdings ihnen bekannten dringenden Noth ihr äu-
erſtes thun, und die bereits gethane Verwilligung
ach Kräften erhöhen. Dieſemnach habe das
hurfürſtliche Collegium, ſamt dem Stadt-
ath, erklärt, daß noch 40 Monate weiter, den
Nachzug mit eingerechnet, in 4 Jahren, und zu
Zielen, jedes Ziel 10 Monate, in den verord-
eten Legſtädten zu erlegen, zugeſchoſſen, und hie-
on das erſte Ziel auf Jacobi, das andere auf
Weihnachten dieſes Jahrs, ferner auf Johannis
nd wieder Weihnachten des folgenden Jahrs zu
eiden Zielen noch 20 dergleichen, im 1605 Jahr
uch ſo viel, und die übrigen 20 Monate im 1606
ahr, auf eben ſolche Ziele, mithin 80 Monate
allem, ohne Abzug voriger Kreishülfen, alles
n gangbaren Reichs- und andern Münzſorten,
dem Werth wie die nächſtvorige Reichsſteuer
mpfangen worden, erlegt werden ſollten. Der
ürſtenrath ſey mit den beiden andern Collegien
egen der Ziele verſtanden, aber die Anzahl der
Monate belangend habe er ſich zu 90 Monaten
or majora entſchloſſen, alſo daß in den zwey er-
en Jahren zu beiden Terminen 25 Monate, die
wey letzten Jahre aber 20 Monate, für voll ge-
eicht werden ſollten. Jedoch ſo, daß in allen
äthen die Geſandten ſich vorbehalten hätten,
aß, weil des Reichstags Ende ungewiß, in An-
ſehung

a) Auch von dieſer kann ich aus meinem oftbeſagten Mſct. S. 127 ꝛc. das Weſentliche beibringen.

1603 sehung des ersten Ziels niemand vor der Frankfurter Herbstmesse gedrungen werden solle, wobey auch wegen des Erzstifts Cölln das vorige widerholt werde. Der mindere Theil der Fürstenraths-Gesandten wollte sich, aus Mangel weiterer Vollmacht ihrer Herren, zu nicht mehr als 60 Monaten erklären, und hofften, der K. werde ihren Herrschaften ein weiteres nicht zumuthen, auch überhaupt die Stände mit der particular, oder auch Kreis-Hülfe verschonen, und die gethanen Anlehen auch Vorzahlungen sich an dieser Zahlung abziehen zu lassen geneigt seyn. Der Direction halber bliebe es bey dem gesagten, und dem Kaiserlichen Erbieten. Insonderheit möge aber der K. der Durchzüge halber die Anordnung thun, daß, wenn jemand von den Ständen sich beschwert finde, der Schaden, so etwa geschehen, den Obersten abgezogen und von dem Abzug den Ständen ersetzt, somit aller Vorwand, es etwan an der Steuer selbst abzuziehen, benommen würde. Wobey die Bitte wiederholt werde, den Teutschen Adel vorzüglich zu Befehlshaber-Stellen zu gebrauchen. Wegen der Versicherung, in Betreff der Suchung auswärtiger Hülfe, imgleichen Abschaffung der Stände Beschwerden, dankten sie gar sehr. Die Pfennigmeisterey-Rechnung betreffend, da dem K. ohnehin die ganze Direction überlassen sey, so wäre auch von Seiten der ohnehin meistens auf diesen Punkt gar nicht instruirten Gesandten, im Betreff der Personen, die zu der Abhör derselben gezogen werden sollten, nichts zu erinnern. Den Nachzug belangend, obwol die Hülfe desto stärker bewilligt worden, um einer besondern Vorsehung desfalls entübrigt zu seyn, so hielten sie doch nach dem Kaiserlichen Vorschlag allerdings für gut, auch dem Reichs-Abschied ein-

uchten bleiben, die übrigen Jahre aber auf Lätare 1603
ni Marien Geburt geſetzt würden, doch mit der Einſchränkung, daß man dieſes Jahr ſowol als die folgenden niemand zur Zahlung vor der zunächſt dem Termin folgenden Frankfurter Meſſe dringen ſolle. Auf ſolche Art ſollten im erſten auf beide Ziele jedesmal 10 Monate, im Jahr 1604. aber auf beide Ziele 22 Monate, ſodann 1605. eben ſoviel, und 1606. wieder 22 Monate, zur Erfüllung der ganzen 86 Monate abgetragen werden; wobey der Kaiſer nochmals, wie ſchon öfters, erſucht werde, die verſprochene Vorſehung wegen der Durchzüge und ſonſten zu thun, dagegen die Stände dann das Vorbehalt, ſich allenfalls des Schadens halber an den Reſtanten zu erholen, fallen laſſen wollten, u. ſ. w.„

Da nun ſolchergeſtalt in Anſehung des erſten Puncts, oder der Türkenſteuer, alles ſo gut wie berichtigt war, und die Stände nun an den zweyten Punct, nemlich die Beylegung der Niederländiſchen Unruhen, kommen wollten, ſo kam der Weſtfäliſche Kreis mit einem dahin gehörigen Bedenken bey dem Reichstag ein [u]), davon das Weſentliche dieſes iſt: der Kreis danke gar ſehr dem K. ſowol als den Ständen, daß man der Niederländiſchen Unruhen halber eine beſondere Berathſchlagung anſtellen wolle. Nun ſey in Betreff des Niederländiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes [v]) bekandt, was derſelbe ſeit Anfang der Niederländiſchen Unruhen für Schaden bey den Reichstägen bis 1598 bisher liquidirt habe, alſo, daß derſelbe den rechten Werth des ganzen Eigenthums des an- 28 April Weſtf. Kreiſes Beſchw.

u) Dieſes ſtehet in meinem mehrged. Mſct. S. 143 bis 163.

v) So nennt ſich dieſer Kreis hier ſelbſt, anſtatt Niederrheiniſch-Weſtf.

1603 Auf dieser Erklärung der Stände muß nun, und zwar in großer Geschwindigkeit, ein vielleicht ganz kurzes, abermaliges Kaiserliches Ansinnen s) an die Stände ergangen seyn. Denn 10 Mai. bereits wenige Tage darauf erging wieder eine so betitelte fernere und endliche Erklärung der Stände an den Erzh. über diese Gegenstände dahin t): „Daß da an die Churfürsten und Städte von der Kais. Commission das Begehren geschehen, wie sie sich doch bey der jetzigen großen Türken-Noth noch zu etwas weiterem, als den verwilligten 80 Monaten erklären, auch wegen der Zahlungs-Ziele eine bequeme Uebereinkunft untereinander treffen möchten, so sey desfalls reifliche Ueberlegung gepflogen worden. Ohngeachtet nun sonderlich die Churfürstlichen geglaubt hätten, daß es bey der einmal von ihnen geschehenen Bewilligung sein Bewenden haben könnte, wie dann auch die Reichsstädtischen weiteren Befehl als dazu nicht hätten; so wären doch beide Collegien, in Betracht der vorgestellten großen Türken-Gefahr dahin übereingekommen, die weiter verlangten sechs Monate annoch, jedoch auf Gutheißen ihrer Principalen, zu übernehmen, indem sie hofften, daß solches den Umständen nach keinen Anstand haben werde. Demnach hätten sich dann die Fürstlichen, um besserer Gleichheit willen, dahin verstanden, ihre Verwilligung auch auf 86 Monate zu setzen, also, daß diese Summe durchgehends angenommen seyn solle. Die Zahltermine belangend, wolle man dem Begehren nach sich dahin verstehen, daß dieselbe für d. J. auf Jacobi und Weihnach-

s) Dieses fehlt zwar in meinem Mscr., doch zeigt die folgende Antwort ihr Daseyn sowol als den Inhalt.

t) In meinem Mscr. S. 139-143.

ten bleiben, die übrigen Jahre aber auf Lätare 1603
Marien Geburt gesetzt würden, doch mit der
schränkung, daß man dieses Jahr sowol als die
nden niemand zur Zahlung vor der zunächst dem
min folgenden Frankfurter Messe dringen solle.
solche Art sollten im ersten auf beide Ziele je-
nal 10 Monate, im Jahr 1604. aber auf
e Ziele 22 Monate, sodann 1605. eben soviel,
1606. wieder 22 Monate, zur Erfüllung der
zen 86 Monate abgetragen werden; wobey der
ser nochmals, wie schon öfters, ersucht werde,
versprochene Vorsehung wegen der Durchzüge
sonsten zu thun, dagegen die Stände dann
Vorbehalt, sich allenfalls des Schadens halber
den Restanten zu erholen, fallen lassen wollten,
s. w.„

Da nun solchergestalt in Ansehung des ersten
ncts, oder der Türkensteuer, alles so gut wie
ichtigt war, und die Stände nun an den zwey-
Puncr, nemlich die Beylegung der Nieder-
ndischen Unruhen, kommen wollten, so kam
Westfälische Kreis mit einem dahin gehöri- 21 April
Bedenken bey dem Reichstag ein [u]), davon Westf. Kreises Beschw.
Wesentliche dieses ist: der Kreis danke gar
r dem K. sowol als den Ständen, daß man der
iederländischen Unruhen halber eine besondere
erathschlagung anstellen wolle. Nun sey in Be-
ff des Niederländisch-Westfälischen Kreises [v])
kandt, was derselbe seit Anfang der Niederlän-
schen Unruhen für Schaden bey den Reichstägen
1598 bisher liquidirt habe, also, daß derselbe
n rechten Werth des ganzen Eigenthums des
an-

u) Dieses stehet in meinem mehrged. Mscr. S. 143 bis 163.

v) So nennt sich dieser Kreis hier selbst, anstatt Niederrheinisch-Westf.

1603 ansehnlichen Kreises weit übersteige w), welches alles man hier nicht wiederholen, sondern es bey dem Eingegebenen bewenden lassen wolle. Nur aber, weil seit diesem Reichstage der neuen Bedrängnisse mit Mord, Raub, Erpressung und Verwüstung so gar viele geworden, daß an manchen Orten die Leute ganz um alles gekommen und das Feld gar nicht mehr gebauet werden könne, auch die Landstraßen und der ganze Handel durch das herumschweifende herrenlose Gesindel unsicher gemacht, imgleichen auf dem Wasser die Fahrt durch neue Zölle gehemmt, die Fürsten und Stände des Kreises auch sich zum Theil fast alles ihres Einkommens beraubt sähen, so müßte man wol sich abermals regen. Wobey dann das traurigste sey, daß, wenn manchmal die beschädigten Stände dergleichen Gesindel ertappten und zur Strafe zögen, derselben ihre Helfer dieses die ganz daran unschuldige Bauerschaft entgelten ließen, die Urtheiler aber sich vollends fast nirgends sehen lassen dürften, ja gar oft noch die Sicherheit ihres Leibes mit Geld lösen müßten. Manche Stücke des Kreises wären ganz von den Kriegführenden Theilen besetzt, und also gleichsam vom Kreis abgerissen, indem sogar alle actus jurisdictionis von dem einnehmenden Theil ausgeübt worden. Die Citationen außer Lands, unter dem Vorwand der Bullae Brabantinae, dauerten auch noch fort x), und würden die Unterthanen mit allerley Zwangsmitteln sich in Brabant einzulassen angehalten. Man bitte also inständigst, dem Versprechen des R. A. von 1598. nach,

w) Abermals ein Beweis, wie damals die Länder gerechnet worden.

x) Wegen dieser Bulle werden weiter unten noch zwey Schriften, eine vom Westf. Kreis, und dann die Brab. Antwort vorkommen.

, auch dadurch die kriegenden Theile vielleicht 1603
ie eher zum Frieden bewegt werden möchten,
wollten sie desfalls einiges vorschlagen. Wie-
ol nemlich aus den R. A. verschiedenes desfalls
ordnetes bekandt sey, welches, wenn es alles
ire befolgt und die beschlossene Defensions-
ülfe ins Werk gesetzt, auch gegen die, welche sich
arin säumig erwiesen, mit den dabey ausge-
acht gewesenen Strafen verfahren worden, die
roße Verheerung hätte verhindert, auch die Frie-
ensbrecher bestraft werden können, so sey doch die-
es alles nicht geschehen, und dem Kreis bisher die
ngeordnete Kreishülfe wenig nutzbar gewesen, da-
er es am besten seyn werde, demselben acht bis
eun Römermonate zu Besetzung der Gränz-
en und Pässe, um die Ausschweifungen beider
heile auf des Reichs Boden zu behindern, auf ei-
ige Jahre hintereinander, bis wenigstens der
Kreis wieder zu besseren Kräften käme, zu bewil-
igen. Die Direction hiebey sey dem Kreise zu las-
en, jedoch so, daß alle hohe und niedere Befehls-
aber, wie auch das ganze Kriegsvolk, so zu die-
er Defension gebraucht werde, in Kaisers und
Reichs Eid und Pflicht zu nehmen seyen, wobey
ich auch der Kreis von aller Verwendung Rech-
ung zu thun erbiete, woraus sich dann ergeben
erde, daß alles, nebst des Kreises eigenen An-
alten, nicht nur zu dessen Privat-, sondern auch
ittelbar zu des ganzen Reichs Bestem, angewen-
et worden. Damit es aber an wirklicher Erle-
ung nicht ermangle, so bitte man, dem R. A.
it einverleiben zu lassen, daß jeder Stand ohne
den geringsten Aufschub oder Widerstand, das
hm an dieser Verwilligung zu erlegen zustehende,
in der bestimmten Frist, zu einer der 1594. ver-
ordneten gewöhnlichen Legstädte zu bringen hätte,

1603 (fahren die Westfälischen Gesandten fort) so wollten die Stände zuerst auf ihr Gewissen bezeugen, daß zu eines oder andern kriegführenden oder Religions-Theils Nachtheil oder Verkleinerung der geringste Punct nicht gesetzt, sondern hierbey nichts als die Rettung des geöseten [1]) Kreises gesucht werde. Es sey nemlich insonderheit in dem Kaiserlichen Vortrag von zweyerley, der Niederländischen Unruhen wegen, die Frage gewesen, einmal, ob man noch die lange beschlossene Gesandtschaft absenden wolle, oder, ob man auf Errichtung einer beständigen Vertheidigung gegen alle Gewalt denken wolle. Das erste belangend, so bitte man abermals inständigst, da die so lange beschlossene Gesandtschaft, zur Verkleinerung des Reichs bisher nicht vollzogen worden, daß dismal neben dem Defensionspunct, neue Vorbereitung dazu gemacht, erträgliche Friedenspuncte aufgesetzt, und wenn dieselbe in allen Stücken billig befunden, beiden Theilen bekandt gemacht würden, wornach dann der Theil, der solche nicht annehmen, doch aber ferner des Reichs Boden vergewaltigen wollte, für einen Reichsfeind erklärt und wider ihn das in den R. A. auf solchen Fall bestimmte ins Werk gesetzt werden könnte. Damit aber nicht, unter dem Schein einer etwa anzufangenden Friedens-Unterhandlung, die Unterthanen des Kreises inzwischen ganz hülflos blieben, sondern dasjenige, was nach den Reichsgesetzen den übrigen Kreisen, zum Besten eines vorzüglich bedrängten Kreises obliege, geschehe,

was in einer gewöhnlichen Vollmacht zu stehen pflegt. Sie ist von allen damals versammelt gewesenen Kreisständen des Westf. Kreises ausgestellt, zu Lippe, den 15. May 1602.

z) So heißt das Beywort in dem Mscr.

Theile, auf gemeine Kosten, um Herausgabe der 1603
im Reich zugehörigen Oerter, mit Versprechen
desselben ferner müßig zu gehen, wie auch Erstat-
tung des geschehenen übergroßen Schadens, Be-
nennung der Ströme, Abschaffung der neuen Zölle
und Auflagen zu Wasser und Lande, u. s. w. im
Namen des ganzen Reichs, samt dem Kaiser, ab-
gelassen wäre? welche dann, auf Widersetzungsfall,
beiden Theilen obgedachten kriegerischen Schluß dabey
zu melden hätte, um dadurch etwa desto eher die
Gemüther zum Frieden und Annahme der Reichs-
Vermittlung zu stimmen, in dessen Entstehung
man hernach die Drohungen, wozu aber sich vorher
bestens in Verfassung zu setzen wäre, in Erfüllung
zu bringen hätte. Zu diesem Endzweck könnte
man auch vorläufig den König von Dännemark,
als Reichsmitstand, und die Hansee-Städte
beschicken, ihnen alles hieher gehörige vorstellen,
und dabey begehren lassen, da das Reich hier das
gemeinschaftliche Beste aller seiner Mitglieder su-
chen müßte, der König und besagte Städte zu
Vollziehung der desfalls gemachten Schlüsse hülf-
reiche Hände bieten möchten. Auch könnte ein
gleiches den übrigen Mächten von Regenspurg aus
bekandt gemacht werden, damit jedermann wisse,
wie man nur im höchsten Nothfall, und durch Ver-
letzung der Kaiserlichen und des Reichs Autorität
gedrungen, alles dieses unternehme. Daneben
wollten sich übrigens die beschwerten Stände allem
dem, was sonst das Reich zu ihrem Vorstand gut
finden würde, gerne unterwerfen, nur bäten sie,
sie nicht zu verlassen. Da nun aus allem erzähl-
ten zugleich die Unvermögenheit des Westfäli-
schen Kreises, und die Unmöglichkeit, aus dem-
selben ohne Furcht eines Aufruhrs eine neue Steuer
zu erheben, sich deutlich ergäbe, so möchte man

1603 widrigenfalls er durch den Reichsfiskal dazu gezwungen werden würde. Und zur Vermeidung alles Verdachts bäten die Kreisstände, daß Commissarien beider Religionen abgeordnet würden, welche darauf Acht haben sollten, daß das Geld zum bestimmten Endzweck, und so räthlich als möglich, angewandt werde. Eben so werde sehr gut seyn, daß die drey benachbarten Kreise sich auf alle Fälle bereit hielten, damit sie, wenn mit gar großer Kriegsmacht etwa eingebrochen werden wollte, auf Erfordern zur Hülfe bereit seyn könnten. Ueberhaupt sey auch alles aufs neue in Erinnerung zu bringen, was sonsten wegen Aufmahnung der übrigen Kreishülfen in den Reichsgesetzen löblich verordnet sich befinde; dessen allen man aber nur mit Zuziehung der Commissarien und in der äußersten Bedürfniß zu gebrauchen hätte. Nebst dem wollten sie auch noch weiter um geschärfte Mandaten gegen die, welche Reichs-Oerter eingenommen und noch im Besitz hätten, auch den Ständen in ihre Gerichtbarkeit eingriffen, die Landstraßen, Handlung und Flüsse beeinträchtigten u. s. w. dringendst ersuchen, über welchen dann aber auch gehalten werden möchte. Auch möchte man die scharfe Verordnung machen, daß keine fremde Werbungen im Reich geduldet würden, (da man auch ohne dieses die Leute zur Werbung gegen den Türken brauche) dabey mandata avocatoria bey Strafe der Acht, gegen alle die, welche sich zu solchem das Reich beschädigenden Krieg gebrauchen ließen, ergehen lassen. Ferner wäre die Verkehr mit dem dem Frieden sich widersetzenden Theil, wie auch die Zufuhr des Mund- und Kriegsvorraths zu verbieten. Dabey dann zu berathschlagen gegeben werde, ob nicht alsogleich, von Regenspurg aus, eine Schickung an beide

Theile,

Theile, auf gemeine Kosten, um Herausgabe der 1603
dem Reich zugehörigen Oerter, mit Versprechen derselben ferner müßig zu gehen, wie auch Erstattung des geschehenen übergroßen Schadens, Befreyung der Ströme, Abschaffung der neuen Zölle und Auflagen zu Wasser und Lande, u. s. w. im Namen des ganzen Reichs, samt dem Kaiser, abzulassen wäre? welche dann, auf Widersetzungsfall, beiden Theilen obgedachten kriegerischen Schluß dabey zu melden hätte, um dadurch etwa desto eher die Gemüther zum Frieden und Annahme der Reichs-Vermittlung zu stimmen, in dessen Entstehung man hernach die Drohungen, wozu aber sich vorher bestens in Verfassung zu setzen wäre, in Erfüllung zu bringen hätte. Zu diesem Endzweck könnte man auch vorläufig den König von Dännemark, als Reichsmitstand, und die Hansee-Städte beschicken, ihnen alles hieher gehörige vorstellen, und dabey begehren lassen, da das Reich hier das gemeinschaftliche Beste aller seiner Mitglieder suchen müßte, der König und besagte Städte zu Vollziehung der desfalls gemachten Schlüsse hülfreiche Hände bieten möchten. Auch könnte ein gleiches den übrigen Mächten von Regenspurg aus bekandt gemacht werden, damit jedermann wisse, wie man nur im höchsten Nothfall, und durch Verletzung der Kaiserlichen und des Reichs Autorität gedrungen, alles dieses unternehme. Daneben wollten sich übrigens die beschwerten Stände allem dem, was sonst das Reich zu ihrem Vorstand gut finden würde, gerne unterwerfen, nur bäten sie, sie nicht zu verlassen. Da nun aus allem erzählten zugleich die Unvermögenheit des Westfälischen Kreises, und die Unmöglichkeit, aus demselben ohne Furcht eines Aufruhrs eine neue Steuer zu erheben, sich deutlich ergäbe, so möchte man

1603 auch, bey Anlegung einer dergleichen, ihres Kreises verschonen, warum die Gesandten insonderheit zu bitten befehligt seyen. Wobey jedoch die noch nicht beschädigten Stände ihren Antheil zu der allenfalls auszuschreibenden Türkensteuer freywillig erlegen würden, auch die andern, so bald sie nur dieses großen Elends los wären, ihren Antheil nachzuholen, u. s. w.„

17 Mai Bedenken der Stände wegen der Niederl. Unruhen.

Auf dieses nun erfolgte das Bedenken der Stände, die Niederländischen Unruhen belangend, dahin a): „Die Stände dankten auch hier für die bisher deshalben getragene Reichsväterliche Fürsorge, und bäten damit fortzufahren. Nun hätten die Stände sowol aus dem Kaiserlichen Vortrag, als den Beschwerungen des Westfälischen Kreises selbst genugsam ersehen, daß dringend noth sey, hier Fürsehung zu thun, wenn nicht ganze Stände ja wol Kreise dem Reich entzogen werden sollten. Hiebey hätte der K. insonderheit drey Puncte zu bedenken gegeben. Der erste sey die so lange vorgewesene Gesandtschaft nach den Niederlanden. Die bisher von den kriegenden Theilen bezeigte Geringschätzung der des Friedens halber von dem K. mehrmals schon an sie abgefertigten Gesandtschaften schiene zwar eine schlechte Wirkung für die im Namen des Reichs abzuschickende zu versprechen. Um jedoch nichts zu unterlassen, habe man in allen dreyen Collegien für gut angesehen, entweder die schon im Jahr 1594. dazu bestimmte, oder allenfalls auch andere Stände beider Religionen, forderſamſt an beide Theile abzuschicken, mit dem Begehren, zuerst alles eingenommene wiederzugeben, nicht weiter ein-

a) Es stehet auch in meinem oftbenannten Mſct. von S. 165—181.

zufallen, die Zölle abzuſchaffen, die Landſtraßen 1603
d Flüſſe frey zu laſſen, die Schäden zu erſetzen,
d wegen künftiger Schäden Caution zu ſtellen,
dann, wann dieſes alles wohl aufgenommen
rden, auch des Friedens halber mit ihnen ver-
ttlungsweiſe handeln zu laſſen. Zu dem Ende
ſie die zu ſolcher Geſandtſchaft bereits lang ent-
rfene Inſtruction durchgeſehen, und, wo nöthig,
ändert werden, welches Geſchäffte dem K. mit
n Deputirten vollkommen anzuvertrauen ſey.
Dabey dann auch der Fürſtenrath insbeſondere
cht für undienlich erachtet, daß aus jedem Ort,
ſonderheit dem Weſtfäliſchen Kreiſe, eine Perſon
cht als mitgeſandte, ſondern nur um über
lles berichten zu können, der Geſandtſchaft bey-
zugeben, welches jedoch die Churfürſtlichen dem K.
nd deputirten Ständen, ob es nothwendig ſey,
lediglich heimſtellten, dabey aber erachteten, daß,
wenn es geſchehen ſollte, es doch wenigſtens auf
des Orts, von dem ſie geſchickt, eigene Koſten ge-
ſchehen müßte. Ueberhaupt ſey in Anſehung der
Koſten bisher keine rechte Einigkeit zuwege zu
bringen geweſen: wie dann inſonderheit die Chur-
fürſten es mit dem ehemals dazu beſtimmten hal-
ben Monat dazu genug zu ſeyn glaubten, hin-
gegen die Fürſten und Städte dafür hielten, daß
noch ein halber Monat dazu auszuſchreiben
wäre. Zudem aber werde von Chur- und Fürſt-
licher Seite für billig erachtet, daß, wenn die
Geſandtſchaft etwa mehr als dieſe Abgabe betrüge,
gekoſtet, daß bey dem nächſten Deputationstag
desfalls weitere Fürſehung geſchehe. Und da ob-
beſagtermaßen faſt zu beſorgen, daß die Geſandt-
ſchaft von dem einen Theil, der bisher alles dieſer
Art ausgeſchlagen, wieder nicht angenommen wer-
de, hätten die Churfürſtlichen inſonderheit zwar

1603 anfangs bedacht, daß man sich auf jetzigem Reichstag sogleich fest zu entschließen habe, was auf solchen Fall, oder wenn nur ganz unerhebliche Antworten gegeben würden, mit Avocatorien, Mandatis poenalibus, Sperrung des Handels oder sonst, zu thun sey? Dennoch hätten sie mit den Fürsten und Städten sich nachgehends dahin vereinigt, daß man den Ausgang der Gesandtschaft zuerst abwarten, sodann einen Deputationstag ansetzen solle, wo die Gesandten ihre zwar gleich an den Kaiser einzusendende Relation öffentlich abzulegen hätten, und man das weitere überlegen könne, welches dann alles als vom ganzen Reich beschlossen angesehen werden müßte. Derowegen werde der Kaiser dabey ersucht, die von den Gesandten an ihn abgestattete Relation den ausschreibenden Fürsten jeden Kreises mitzutheilen, damit man sich zum voraus auf den Deputationstag mit Berathschlagung wohl schicken könne. Was nun zweytens die weiteren Vorkehrungen außer der Gesandtschaft betreffe, so hielte man für gut, daß man die bedrängten Stände nicht hülflos lassen, sondern die im Jahr 1594. bewilligte dreymonatliche Hülfe nicht nur, insoferne es noch nicht geschehen, wirklich abtragen, sondern dazu auch drey andere Monate erlegen solle, einen auf Marien Geburt, den andern auf Weihnachten, den dritten auf Lätare des kommenden Jahres, unter allen den Strafbedrohungen, wie bey der Türkenhülfe. Die Direction in Betreff der Hülfe sey dem Westfälischen als hauptsächlich bedrängten Kreise zu überlassen, doch also, daß alle Parteylichkeit bey deren Anwendung vermieden, und solche blos zur Vertheidigung gebraucht werde, daß der Kaiser auch zwey Commissarien von beiden Religionen hiezu verordnen möge, welche gebührende

Auf-

Aufsicht darüber hielten, und mit deren Vorwissen 1603
alle Anordnungen zu machen wären, wobey schließlich die Rechnung an K. und Reich auf Erfordern abzulegen wäre, zum Beweis, daß alles gesetzmäßig angewendet worden. Bey allem diesem habe der Städte-Rath den Mangel gehöriger Instruction vorgewendet, und, da ja ohnehin noch nicht alles wegen der Türkenhülfe ins Reine gebracht, bis daß solches geschehen, auch seine genaue Antwort zu liefern versprochen. Nun drittens die Ostfriesischen Unruhen belangend, so wolle zwar verlauten, daß solche ganz verglichen seyen. Da aber des K. Vortrag ein anderes besage, so hätten Chur- und Fürsten sich dahin entschlossen, indem der Kaiser am besten wissen müsse, wie es mit dem Proceß der Stadt Emden gegen den Grafen stehe, und ob die weiteren Vorkehrungen desfalls bis zur wirklichen Achtserklärung dieser Stadt gehen könnten, dieses alles dem K. heimzustellen, welcher hierin, nach den Reichsgesetzen, zu niemands widerrechtlichem Nachtheil zu verfahren wissen werde. Doch würde dabey nicht undienlich seyn, wenn der K. vorher, ehe man mit rechtlicher Gewalt zu Werke ginge, noch einmal die Güte zwischen beiden Theilen versuchte, welches dann entweder durch obbenannte Reichsgesandtschaft, oder auch durch besondere dazu zu ernennende Commissarien, geschehen könnte. Mit diesem Bedenken hätte sich der Städte-Rath in so weit verstanden, daß dieses Geschäfft der Niederländischen Gesandtschaft aufgetragen werden solle, u. s. w.„

Auf dieses Bedenken antwortete der Erzh. Matthias nachfolgendes b): „Die Gesandt- 22 May. Des Erzh. Antw.

b) Die Antwort stehet S. 183 — 194. meines mehrgedachten Mscr.

1603 schaft nach den Niederlanden belangend, lasse er sich gar wohl gefallen, daß durch solche noch der letzte Versuch gemacht werde, wie auch was wegen ihrer zu thuenden Werbung für Vorschläge geschehen. Die Instruction müsse allerdings nochmals durchgesehen und nach den Umständen allenfalls geändert werden. Nur glaube er, daß die Gesandten nicht eben mit der Erwähnung der Friedensvermittlung so lange, bis wegen der Schadens-Ersetzung und Abstellung der Drangsale, begnügliche Antwort erfolgt, zu warten hätten, sondern es den Gesandten hier am besten heimgestellt werde, nach den Umständen zu handeln. Daß der Gesandtschaft noch eine Person aus jedem Ort, wo Beschwerden sich finden, zugesellt werde, ließe er sich auf die angegebene Weise gefallen. Der Kosten halber würde der Vorschlag der Fürsten, wegen Erlegung eines ganzen Monats, wol der beste seyn, wobey es sich dann doch ohnehin verstehe, daß, wenn die Gesandtschaft auch ein mehreres noch kostete, solches, als zum Besten des Reichs aufgewandt, auf dem zu versammelnden Deputationstag mit anzugeben, und der Ersatz zu bewilligen sey. Diesen Deputationstag selbst auszuschreiben, wäre dem K. gar nicht entgegen, wenn dabey, vorgeschlagenermaßen, das dorten beschlossene gleich vollkommene Gültigkeit hätte, zu welchem Ende dann die Stände ihre Gesandten mit zulänglichen Instructionen zu versehen bemühet seyn würden. Was der Kaiser dabey auf sich habe, werde er reichsväterlich zu besorgen nicht unterlassen. Das, was wegen der dem Westfälischen Kreise zu reichenden mitleidigen Hülfe vorgeschlagen, ließe sich der K. gar wohl gefallen, mit dem Ersuchen, die Städte möchten sich allem diesem nicht entziehen. Wegen der

Ost-

im, um so mehr als dieses eine Sache sey, der 1603
niemand sich entschlagen könne, und die eigentlich
b die Religion keinen Einfluß habe, wie dann
uch nicht nur Spanien und Frankreich und an-
re Katholische Länder, sondern auch Eng-
elland e), Holland und andere Protestanti-
sche Reiche, den neuen Calender angenommen,
esfalls dann der K. sich nun auch desfalls von
en Ständen willfähriger Erklärung getröstete.„

Hierauf erging die Schluß-Erklärung 20 May. Schluß-erkl. der Stände.
der Stände über die beiden ersten Artikel, ohn-
gefähr dahin f): „Die weitere Erklärung des
Erzherzogs über den zweyten Punct der Kaiserli-
chen Proposition, wie auch die Erinnerung des
Calenders halber, hätten sie erhalten, freueten
sich auch, daß der K., die Niederländischen Unru-
hen belangend, in den meisten Stücken mit ihnen
einverstanden sey, mithin es desfalls bey dem Ein-
verstand sein Bewenden hätte, und solches alles
nun in den R. A. gesetzt werden könnte. Was
aber die Friedenshandlung belange, so ließen
sich die Stände ganz wohl gefallen, daß der Ge-
sandtschaft heimgestellt würde, wann und wie die-
selbe deshalben den Antrag thun wolle. Eben so
sey ihnen nun insgesamt ganz wohlgefällig, daß
ein ganzer Monat zu den Kosten der Gesandt-
schaft

e) Zur Probe, wie man auch in Staatsschriften manch-
mal offenbare Unwahrheiten, aus der nemlichen Zeit,
in der man lebt, angeführt findet, berufe ich mich
auf die Monum. Westmonasterienſia, (London
1683. 8.) wo die Grabschrift der Königin Elisabeth,
die nach unserer Zeitrechnung den 3 April 1603. ge-
storben ist, p. 288. das Datum so angiebt: 24 Mart.
1602. also nach dem ganz alten Englischen Calen-
der.

f) Sie stehet in oftbesagtem Mſct. S. 195—200.

1603 fen. Diesem allem ohngeachtet würde der K. nie entgegen seyn, wenn sie bey ihm und ihrem rechtmäßigen Herrn um Gnade ansuchten, sie ihnen widerfahren zu lassen. Daß aber diese, die Niederländische Sache eigentlich nicht mit betreffende Angelegenheit, mit zu den Verrichtungen der Niederländischen Gesandtschaft sollte gezogen werden, solches wäre zu bedenklich, und würde die Ember nur stolzer machen, daher auch desfalls nichts in den R. Abschied einzurücken wäre. Alles andere aber ließe sich der Erzh. gar wohl gefallen.„

17 May. Kaiserl. Erinnerung wegen des Calenders.

Zwischen diesen beiden letzten Schriften war auch abseiten der Kaiserlichen Commission eine also betitelte Erinnerung des Calenders halben, an die Stände ergangen c), dahin: „Die Stände würden auch bey diesem Reichstage, so wie bey den vorigen, selbst genugsam verspüret haben, was aus der Ungleichheit des Calenders für Unordnung und Verzögerung bey den Geschäfften aller Art entstünde, wie es auch der K. ihnen noch dazu verschiedentlich besonders habe zu Gemüth führen lassen; demohngeachtet sey dieses alles von keiner Wirkung gewesen, so sehr die Abhelfung dieses Unheils unter die dringenden Nothwendigkeiten gehöre, und immer die Sache auf die nächste Reichsversammlung verschoben werden wollen. Da nun diese Sache mit in die Verbesserung der Justiz einschlüge, und desfalls auch bereits auf dem Deputationstag 1595. durch viele Stimmen die Aufhebung dieser Ungleichheit für gut gefunden worden d), so ließ der K. nochmals an sie gesinnen, daß sie hierüber sich bestens berathschlagen möchten,

c) Sie stehet S. 191 — 194. des besagten Mscr.
d) In wiefern dieses gegründet? habe ich nicht finden können.

ten, um ſo mehr als dieſes eine Sache ſey, der 1603
niemand ſich entſchlagen könne, und die eigentlich
in die Religion keinen Einfluß habe, wie dann
auch nicht nur Spanien und Frankreich und an-
dere Katholiſche Länder, ſondern auch Eng-
land [t]), Holland und andere Proteſtanti-
ſche Reiche, den neuen Calender angenommen,
weſfalls dann der K. ſich nun auch desfalls von
den Ständen willfähriger Erklärung getröſtete.„

Hierauf erging die Schluß-Erklärung 20 May. Schluß-erkl. der Stände.
der Stände über die beiden erſten Artikel, ohn-
gefähr dahin [u]): „Die weitere Erklärung des
Erzherzogs über den zweyten Punct der Kaiſerli-
chen Propoſition, wie auch die Erinnerung des
Calenders halber, hätten ſie erhalten, freueten
ſich auch, daß der K., die Niederländiſchen Unru-
hen belangend, in den meiſten Stücken mit ihnen
einverſtanden ſey, mithin es desfalls bey dem Ein-
verſtand ſein Bewenden hätte, und ſolches alles
nun in den R. A. geſetzt werden könnte. Was
aber die Friedenshandlung belange, ſo ließen
ſich die Stände ganz wohl gefallen, daß der Ge-
ſandtſchaft heimgeſtellt würde, wann und wie die-
ſelbe deshalben den Antrag thun wolle. Eben ſo
ſey ihnen nun insgeſamt ganz wohlgefällig, daß
ein ganzer Monat zu den Koſten der Geſandt-
ſchaft

t) Zur Probe, wie man auch in Staatsſchriften manch-
mal offenbare Unwahrheiten, aus der nemlichen Zeit,
in der man lebt, angeführt findet, berufe ich mich
auf die Monum. Weſtmonaſterienſia, (London
1683. 8.) wo die Grabſchrift der Königin Eliſabeth,
die nach unſerer Zeitrechnung den 3 April 1603. ge-
ſtorben iſt, p. 288. das Datum ſo angiebt: 24 Mart.
1602. alſo nach dem ganz alten Engliſchen Calen-
der.

u) Sie ſtehet in oftbeſagtem Mſct. S. 195—200.

1603 schaft hinterlegt, das aber, was noch über denselben aufginge, vom ganzen Reich ersetzt werde. Nun die Stadt Emden belangend, da dem Kaiser am besten bekandt sey, wie die ganze Sache stehe, auch was der Lauf der Gerechtigkeit in derselben weiter erfordere, so lasse man es demselben ganz allein über, was desfalls zu thun; nur wolle man ihm dabey heimstellen, wenn bis zu der wirklichen Absendung der Niederländischen Gesandtschaft diese Sache noch nicht beygeleget, sondern durch die Staaten der Zwist unterhalten wäre, diesen Gesandten mit aufzugeben, daß sie die Staaten ersuchten, sich nicht in die Emdischen Angelegenheiten weiter zu mischen, sondern sie dem rechten ordentlichen Richter zu lassen. Wegen Vergleichung des Calenders hätten die Stände wol eingesehen, wie hochnothwendig diese Vergleichung zum allgemeinen Besten sey; weil aber dieser Punct in dem Kaiserlichen Ausschreiben nicht enthalten, mithin auch niemand seine Gesandten dahin instruirt gehabt, so sähen sich diese, sonderlich die der A. C. Verwandten, ganz außer Stand, hierin etwas zu antworten. Doch wollten sie diese Erinnerung an ihre Principalen gelangen lassen, und wenn bis dorthin die Instruction darüber eingelaufen, allenfalls bey Ueberlegung des dritten Puncts, nemlich des Justizwesens, sich derselben gemäß äußern.„

24 May. Schluß-erkl. des Erzh.

Und nun erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzh. über die beiden ersten Puncte [9]), des Inhalts: Vorerst danke man für die Bestimmung der Türkenhülfe, sodann erfreue man sich, daß auch wegen der Niederländischen Angelegenheiten, und was dazu gehörig, alles ins Reine gebracht, nicht weniger, daß man des Calenders halber um

9) In meinem oftgedachten Mscr. von S. 201 — 203.

um Instruction bitten, und sich sodann weiter darüber erklären wolle. Dabey aber könne man nicht umhin, dennoch den Ständen und Gesandten diese Calender-Angelegenheit insbesondere zu empfehlen, da der K. ihm dem Erzh. noch neulich derselben halben sehr dringend zugeschrieben und ein besonderes Creditiv beygelegt habe, in Gemäßheit welches die Stände um so mehr diese Vergleichung zu betreiben sich angelegen seyn lassen möchten.„ 1603

Das hier so eben erwähnte Creditiv [b]) in der Calender-Sache gab auch wol mit Anlaß, daß der Erzh. eine Erinnerung an die Stände ergehen ließ, des Inhalts [c]): „Der Erzh. habe mit Bedauern vernommen, daß des Justizwesens halber eine Spaltung unter den Ständen beiderley Religion sey, weswegen er den Reichshofrath von Ulm nach Prag geschickt, um dort sich Bescheids zu erholen. Damit aber die Berathschlagungen darum nicht ins Stecken geriethen, so gesinne er an die Stände, lieber die andern Puncte, die Justiz ausgenommen, jetzo vorzunehmen, und sie zu Ende zu bringen zu suchen, dasjenige aber, so wegen der beiden ersten Puncte verabredet worden, einstweilen in den Reichsabschied bringen zu lassen.„ 3 / 9 Mai / Jun.

Diesemnach überreichten die Stände ihre Erklärung auf den dritten und vierten Punct der K. Proposition, dahin [d]): „So viel zuerst das Münz- 14 Jun. Erkl. der Stände auf die übrigen Puncte.

b) S. 203 — 205. des gedachten Mscr. stehet dieses Creditiv, so weiter nichts wichtiges enthält, mit eingerückt, d.d. Prag, 20 May 1603.
c) Ebendas. 206. u. f.
d) S. 208 — 220. des Mscr., allwo dabey stehet, lectum den 16 Jun., das Datum aber ist vom 14ten.

1603 Münzwesen betreffe, so wüßten sie sich allerseits wohl zu erinnern, was bey den bisherigen Reichstägen beschlossen worden, nemlich, daß jeder Kreis sein Gutachten darüber eingeben solle, um dann bey dem nächsten Reichstag die Sache recht gründlich überlegen zu können. Da aber diese Gutachten lange nicht alle, sonderlich wegen Mangel an tüchtigen Münzverständigen Leuten, eingegangen seyn, so würde auch diesesmal wol schwerlich etwas Ganzes in der Sache gemacht werden können. Damit aber doch dieselbe nicht ganz ohne Vorsehung bleibe, so wolle man den Kaiser bitten, an die Kreise nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben ergehen zu lassen, daß sie alle ihre gemeldete Gutachten, binnen gewisser Frist, einschicken möchten, wobey auch die bisher eingelaufenen Bedenken denen, die bisher noch damit zurückgeblieben, aus der Mainzischen Canzley mitgetheilt werden sollten. Alsdann, wann alle Gutachten eingelangt, solle der Churfürst von Mainz dem K. davon Nachricht geben, und ihn ersuchen, einen allgemeinen Münztag, an einem allen Kreisen gelegenen Orte, auszuschreiben, allwo mit den K. Commissarien die Sache genugsam überlegt werden könnte. In dem Ausschreiben an die Kreise könnte auch dieses mit erinnert werden, daß die Stände jedes Kreises, die selbst Bergwerke hätten, vorzüglich darüber gehört würden. Imgleichen wären auch die Kreis-Waradeinen auf die Versammlung zu bescheiden, welche die bisher von Jahr zu Jahr in den Kreisen im Gang gewesenen Münzsorten mitzubringen und öffentlich vorzuweisen hätten. Alsdann solle ein Gutachten über die ganze Sache dem K. überreicht werden, damit, wenn etwa eine Reichs- oder Deputations-Versammlung nahe bevorstünde, dieses Gutachten derselben

zu

gänzlicher Billigung übergeben, oder eine be- 1603
dere Zusammenkunft desfalls angeordnet wer-
könne, um alles ersprießlich abzuhandeln. Da
ch insonderheit die Klage gewesen, daß die große
rdnung in dem Münzwesen daher hauptsächlich
stehe, daß der Burgundische Kreis sich nicht
ch der Münz-Ordnung richte, so werde beson-
ers für nothwendig gehalten, dessen Bedenken,
ie auch das vom Oesterreichischen Kreis, zu be-
yhren, auch was den Burgundischen betrifft,
ohnwohl hievon durch die abzusendende Gesandt-
schaft die nöthige Erinnerung thun zu lassen. Wie
s dann auch nicht überflüssig schiene, wenn
n Herzog von Lothringen sich den Reichsgesetzen
emäß zu halten erinnert würde. Damit aber
ch inzwischen von dem Münztag in der Sache
was geschehe, solle die 1559. herausgegebene
Münz-Ordnung, samt weiteren dahin gehörigen
Reichstags-Verordnungen, sonderlich von 1594,
einstweilen fest gehalten werden. Wobey dann
ch die Vollziehung der Strafen gegen die
en Gesetzen zuwider handelnde ohnnachsichtlich zu
veranstalten wäre. Imgleichen wären einstweilen
e Kreise zu ermahnen, daß sie ihre Mitstände
on Münzung der gar zu vielen und geringen
Scheidemünze abhalten, aber auch wegen der noch
zu erlaubenden Menge derselben, und deren Schrot
nd Korn, Fürsehung thun möchten, ohne daß
jemand hierinnen etwas nachgesehen, wohl aber
gegen die Uebertreter ohnnachläßig mit Strafen
verfahren werde.

„Was nun weiter (fahren die Stände fort)
das Moderations-Werk belange, fände man
diesen Punct zwar nicht weniger als den vorigen
beschwerlich, weil manche Sachen dieser Art so
gar lange liegen geblieben. Indessen, da bereits

1603 Münzwesen betreffe, so wüßten sie sich allerseits wohl zu erinnern, was bey den bisherigen Reichstägen beschlossen worden, nemlich, daß jeder Kreis sein Gutachten darüber eingeben solle, um dann bey dem nächsten Reichstag die Sache recht gründlich überlegen zu können. Da aber diese Gutachten lange nicht alle, sonderlich wegen Mangel an tüchtigen Münzverständigen Leuten, eingegangen seyn, so würde auch diesesmal wol schwerlich etwas Ganzes in der Sache gemacht werden können. Damit aber doch dieselbe nicht ganz ohne Vorsehung bleibe, so wolle man den Kaiser bitten, an die Kreise nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben ergehen zu lassen, daß sie alle ihre gemeldete Gutachten, binnen gewisser Frist, einschicken möchten, wobey auch die bisher eingelaufenen Bedenken denen, die bisher noch damit zurückgeblieben, aus der Mainzischen Canzley mitgetheilt werden sollten. Alsdann, wann alle Gutachten eingelangt, solle der Churfürst von Mainz dem K. davon Nachricht geben, und ihn ersuchen, einen allgemeinen Münztag, an einem allen Kreisen gelegenen Orte, auszuschreiben, allwo mit den K. Commissarien die Sache genugsam überlegt werden könnte. In dem Ausschreiben an die Kreise könnte auch dieses mit erinnert werden, daß die Stände jedes Kreises, die selbst Bergwerke hätten, vorzüglich darüber gehört würden. Imgleichen wären auch die Kreis-Waradeinen auf die Versammlung zu bescheiden, welche die bisher von Jahr zu Jahr in den Kreisen im Gang gewesenen Münzsorten mitzubringen und öffentlich vorzuweisen hätten. Alsdann solle ein Gutachten über die ganze Sache dem K. überreicht werden, damit, wenn etwa eine Reichs- oder Deputations-Versammlung nahe bevorstünde, dieses Gutachten derselben

zu

gänzlicher Billigung übergeben, oder eine be- 1603
ndere Zusammenkunft desfalls angeordnet wer-
n könne, um alles ersprießlich abzuhandeln. Da
uch insonderheit die Klage gewesen, daß die große
Unordnung in dem Münzwesen daher hauptsächlich
ntstehe, daß der Burgundische Kreis sich nicht
ach der Münz-Ordnung richte, so werde beson-
ers für nothwendig gehalten, dessen Bedenken,
ie auch das vom Oesterreichischen Kreis, zu be-
ören, auch was den Burgundischen betrifft,
ohnwohl hievon durch die abzusendende Gesandt-
chaft die nöthige Erinnerung thun zu lassen. Wie
s dann auch nicht überflüssig schiene, wenn
em Herzog von Lothringen sich den Reichsgesetzen
emäß zu halten erinnert würde. Damit aber
uch inzwischen von dem Münztag in der Sache
etwas geschehe, solle die 1559. herausgegebene
Münz-Ordnung, samt weiteren dahin gehörigen
Reichstags-Verordnungen, sonderlich von 1594,
einstweilen fest gehalten werden. Wobey dann
uch die Vollziehung der Strafen gegen die
den Gesetzen zuwider handelnde ohnnachsichtlich zu
veranstalten wäre. Imgleichen wären einstweilen
die Kreise zu ermahnen, daß sie ihre Mitstände
von Münzung der gar zu vielen und geringen
Scheidemünze abhalten, aber auch wegen der noch
zu erlaubenden Menge derselben, und deren Schrot
und Korn, Fürsehung thun möchten, ohne daß
jemand hierinnen etwas nachgesehen, wohl aber
gegen die Uebertreter ohnnachläßig mit Strafen
verfahren werde.

„Was nun weiter (fahren die Stände fort)
das Moderations-Werk belange, fände man
diesen Punct zwar nicht weniger als den vorigen
beschwerlich, weil manche Sachen dieser Art so
gar lange liegen geblieben. Indessen, da bereits

1603 auf allen vorigen Reichstägen für das Beste gehalten worden, daß die Inquisitiones desfalls nochmals angestellt würden, so glaube man, daß dieses zur Vollziehung zu bringen sey; deswegen dann der K. zu ersuchen, an alle Kreise nochmals ernstlich zu schreiben, sothane Inquisitiones forderſamſt anzustellen, und was durch solche herausgekommen, an die Mainzische Kanzley zu berichten, damit hernach zur Richtigkeitmachung in diesen Angelegenheiten desto wirksamere Anstalten getroffen werden könnten. Nun auch das Erbieten belangend, in den Sessionsstreitigkeiten, überall wo die Acten compliret, mit Zuziehung einiger Stände entscheiden zu wollen, so sey dem K. für solches Dank zu sagen; und er dabey zu bitten, diese Entscheidung forderſamſt, um den Gang der Geschäfte zu befördern, vornehmen zu wollen, wobey dann auch denen, die ihre Nothdurft noch nicht eingegeben haben, eine gewisse Frist zu Einbringung derselben zu setzen wäre, um auch mit ihren Sachen zum Ende zu gelangen. Weil auch einige strittige Stände gar nicht klagen wollten, und doch fortstritten, so möchte der K. doch auch diesen eine gewisse Frist bestimmen, um ihre Befugnisse gegen einander auszuführen. Bey welchem allem denn die Kaiserlicher Seits angegebene Clausula salvatoria wegen des Rangs allerdings sehr nützlich seyn würde, dem Reichs-Abschied einverleibt zu werden.„

2. Jun. Hierauf erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzh. über diese Punkte dahin [1]: „Das, was über den vierten und fünften Punct von den Ständen erinnert worden, fände er so beschaffen, daß er im Namen des K. sich es alles gefallen lassen

[1] Diese Schluß-Erklärung stehet in dem gedachten Mſct. S. 221—223.

ſen könnte. Doch glaube er, es würde auch 1603
ht undienlich ſeyn, unter den Benachbarten die
chweizer mit zu erſuchen, ſich dem Reichs-
ſatzweſen gemäß zu halten. Demnach könnte
n alles übereingekommene in den Abſchied ge-
acht werden, und wolle der K. alles, was hie-
von ihm verlangt worden, gerne übernehmen,
auf das beſte beſorgen, wobey er ſich von den
chsſtänden Gehorſam verſpreche. Dabey
lle er die Kalender-Sache den Proteſtanti-
n Ständen beſtens empfohlen haben.„

Indeſſen, da ſolchergeſtalt dieſe beide Punkte
ch beendiget waren, wollte es mit dem dritten
anct, wegen der Juſtiz, gar nicht fort, daher
r Erzh. an die verſammelten Stände eine Er-
innerungsſchrift ergehen ließ [m]). Und als dieſe 11. Jun.
n keiner Wirkung geweſen war, erging die
eite dieſer Art [n]), worin der Erzh. erklärte, 14 Jun.
daß der Kaiſer, weil er ſähe, daß die Uneinigkeit Erinnerung der Juſtiz halber.
er dieſen Punct gar nicht abnehmen wolle, alſo für
ſesmal doch wol nichts auszurichten ſeyn werde,
en heimſtellen wolle, das Juſtizweſen lieber ganz
zuſetzen, und dazu entweder auf der Stelle ei-
anderen Reichs-Verſammlung halber ſich zu
gleichen, oder dem K. die Macht einen Tag
u auszuſchreiben zu geben, das aber bisher über
4 übrigen Puncte beſchloſſene in einen Abſchied
bringen.„

Dieſem zur Antwort erfolgte, den Tag dar- 16/26 Jun.
f, nachfolgende Erklärung der Stände [o]): Erkl. der Stände.
eil aus denen ſich ergebenen Hinderniſſen
ht ſogleich zu kommen geweſen, ſo ließen

m) Sie ſtehet in dem angezogenen Mſct. S. 223-228.
n) Sie ſtehet S. 226 — 228.
o) Ebendaſ. S. 229. u. f.

1603 Münzwesen betreffe, so wüßten sie sich allerseits wohl zu erinnern, was bey den bisherigen Reichstägen beschlossen worden, nemlich, daß jeder Kreis sein Gutachten darüber eingeben solle, um dann bey dem nächsten Reichstag die Sache recht gründlich überlegen zu können. Da aber diese Gutachten lange nicht alle, sonderlich wegen Mangel an tüchtigen Münzverständigen Leuten, eingegangen seyn, so würde auch diesesmal wol schwerlich etwas Ganzes in der Sache gemacht werden können. Damit aber doch dieselbe nicht ganz ohne Vorsehung bleibe, so wolle man den Kaiser bitten, an die Kreise nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben ergehen zu lassen, daß sie alle ihre gemeldete Gutachten, binnen gewisser Frist, einschicken möchten, wobey auch die bisher eingelaufenen Bedenken denen, die bisher noch damit zurückgeblieben, aus der Mainzischen Canzley mitgetheilt werden sollten. Alsdann, wann alle Gutachten eingelangt, solle der Churfürst von Mainz dem K. davon Nachricht geben, und ihn ersuchen, einen allgemeinen Münztag, an einem allen Kreisen gelegenen Orte, auszuschreiben, allwo mit den K. Commissarien die Sache genugsam überlegt werden könnte. In dem Ausschreiben an die Kreise könnte auch dieses mit erinnert werden, daß die Stände jedes Kreises, die selbst Bergwerke hätten, vorzüglich darüber gehört würden. Imgleichen wären auch die Kreis-Waradeinen auf die Versammlung zu bescheiden, welche die bisher von Jahr zu Jahr in den Kreisen im Gang gewesenen Münzsorten mitzubringen und öffentlich vorzuweisen hätten. Alsdann solle ein Gutachten über die ganze Sache dem K. überreicht werden, damit, wenn etwa eine Reichs- oder Deputations-Versammlung nahe bevorstünde, dieses Gutachten derselben

zu

zu gänzlicher Billigung übergeben, oder eine be- 1603
sondere Zusammenkunft desfalls angeordnet wer-
den könne, um alles ersprießlich abzuhandeln. Da
auch insonderheit die Klage gewesen, daß die große
Unordnung in dem Münzwesen daher hauptsächlich
entstehe, daß der Burgundische Kreis sich nicht
nach der Münz-Ordnung richte, so werde beson-
ders für nothwendig gehalten, dessen Bedenken,
wie auch das vom Oesterreichischen Kreis, zu be-
gehren, auch was den Burgundischen betrifft,
ebenwohl hievon durch die abzusendende Gesandt-
schaft die nöthige Erinnerung thun zu lassen. Wie
es dann auch nicht überflüssig schiene, wenn
der Herzog von Lothringen sich den Reichsgesetzen
gemäß zu halten erinnert würde. Damit aber
auch inzwischen von dem Münztag in der Sache
etwas geschehe, solle die 1559. herausgegebene
Münz-Ordnung, samt weiteren dahin gehörigen
Reichstags-Verordnungen, sonderlich von 1594,
einstweilen fest gehalten werden. Wobey dann
auch die Vollziehung der Strafen gegen die
den Gesetzen zuwider handelnde ohnnachsichtlich zu
veranstalten wäre. Imgleichen wären einstweilen
die Kreise zu ermahnen, daß sie ihre Mitstände
von Münzung der gar zu vielen und geringen
Scheidemünze abhalten, aber auch wegen der noch
zu erlaubenden Menge derselben, und deren Schrot
und Korn, Fürsehung thun möchten, ohne daß
jemand hierinnen etwas nachgesehen, wohl aber
gegen die Uebertreter ohnnachlässig mit Strafen
verfahren werde.

„Was nun weiter (fahren die Stände fort)
das Moderations-Werk belange, fände man
diesen Punct zwar nicht weniger als den vorigen
beschwerlich, weil manche Sachen dieser Art so
gar lange liegen geblieben. Indessen, da bereits

1603 auf allen vorigen Reichstägen für das Beste gehalten worden, daß die Inquisitiones desfalls nochmals angestellt würden, so glaube man, daß dieses zur Vollziehung zu bringen sey; deswegen dann der K. zu ersuchen, an alle Kreise nochmals ernstlich zu schreiben, sothane Inquisitiones forderſamst anzustellen, und was durch solche herausgekommen, an die Mainzische Kanzley zu berichten, damit hernach zur Richtigkeitmachung in diesen Angelegenheiten desto wirksamere Anstalten getroffen werden könnten. Nun auch das Erbieten belangend, in den Sessionsstreitigkeiten, überall wo die Acten compliret, mit Zuziehung einiger Stände entscheiden zu wollen, so sey dem K. für solches Dank zu sagen; und er dabey zu bitten, diese Entscheidung forderſamst, um den Gang der Geschäffte zu befördern, vornehmen zu wollen, wobey dann auch denen, die ihre Nothdurft noch nicht eingegeben haben, eine gewisse Frist zu Einbringung derselben zu setzen wäre, um auch mit ihren Sachen zum Ende zu gelangen. Weil auch einige strittige Stände gar nicht klagen wollten, und doch fortstritten, so möchte der K. doch auch diesen eine gewisse Frist bestimmen, um ihre Befugnisse gegen einander auszuführen. Bey welchem allem denn die Kaiserlicher Seits angegebene Clausula salvatoria wegen des Rangs allerdings sehr nützlich seyn würde, dem Reichs-Abschied einverleibt zu werden.„

2. Jun. Hierauf erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzh. über diese Punkte dahin [1]: „Das, was über den vierten und fünften Punct von den Ständen erinnert worden, fände er so beschaffen, daß er im Namen des K. sich es alles gefallen lassen

[1] Diese Schluß-Erklärung stehet in dem gedachten Mſct. S. 221—223.

ekannt, auch bey denen weiter übergebenen du- 1603
is dieses schon erledigten nicht mehr gedacht
ter. Zudem, gesetzt auch, daß das Dubium
Generale so, wie man Prot. Seite angebe, ge-
ben, so sey ja das Kammergericht befugt, ja
ldig, einem jeden, dem sein rechtmäßiger Be-
gewaltsam entzogen worden, nach den gemeinen
chten zu Hülfe zu kommen, und wenn es ein
eide oder Türk wäre. Also könne wol hierun-
keine Nullität begangen seyn. Sollte aber
ch eine Parten glauben, daß dergleichen bega-
worden, so wäre ja auch dafür das Rechts-
tel der Revision da, daß man dieselbe bei-
bringen und beweisen könne. Wenn endlich die
Prot. gar behaupten wollten, daß in dergleichen
Sachen schlechterdings keine richterliche Ent-
scheidung, sondern blos gütliche Vergleichung
Statt habe, so hätten sie ganz unrecht, eben weil
in dem R. A. 1566. die Erkenntniß darüber dem
K. G. zugebilligt und aufgegeben worden. Die
Verordnung des Kel. Fr. aber von der gütlichen
Uebereinkunft gienge nur Religions-Punkte,
nicht aber geistliche Güter an. Da nun aus die-
sem allem die Protestantischen Stände sich selbst
wol zu bescheiden wissen würden, daß keine ge-
gründete Ursache vorhanden, warum die Revi-
sionen ohne die vier Klostersachen, hingegen
genug dergleichen, warum sie alle miteinander vor-
genommen werden müßten, so bitte man dieselbe
freund- und dienstlich, selbst von dem abseiten ih-
rer vorgebrachten Begehren abzustehen, und die
Sachen nach der Verordnung des R. A. 1598.
machen zu lassen, damit die heilsame Justiz
nicht gar gesteckt werde, u. s. w.„

1603 sie sich das Ansinnen, für jetzo den Punkt wegen der Justiz ganz auf sich, absque cujusdam partis praejudicio, beruhen zu lassen, gar wohl gefallen, eben so wie dieses, daß der K. eine andere Zusammenkunft, hauptsächlich zu dieses Punkts Berichtigung, mit Rath der Churfürsten, ausschreibe.„

16/26 Jun. Des Erzh. letzte Antw.

Hierauf antwortete nochmals der Erzh. o): „daß, da nun alles berichtiget, was für dismal geschehen können, sie, die Stände, nun bey der Mainzischen Kanzley den Aufsatz des R. A. baldigst möchten fertigen, sodann ihn davon benachrichtigen lassen, damit er, dem Herkommen nach, jemand zu dessen Abholung befehligen könne. Schließlich danke er ihnen, daß sie bis zu Fertigung des Abschieds allhie beysammen bleiben wollten.„

Und so waren dann nun freilich alle Punkte der Kaiserlichen Proposition in so weit berichtiget, aber der dritte, freilich einer der hauptsächlichsten, also, daß auf die Zukunft nichts als die traurigsten Folgen davon vorauszusehen waren. Was die Veranlassung dazu gewesen, davon kann ich hier, ehe ich an die andern, außer der Kaiserlichen Proposition vorgekommenen Sachen komme, am bequemsten einiges einschalten p). Die Hauptsache lag nemlich, wie schon jeder nur halb aufmerksame Leser der bisherigen Begebenheiten dieses Landes leichtlich errathen kann, an der zwischen beiden Religionstheilen entstandenen Uneinigkeit über die Revisionen. Dieses zeiget zuerst ein Memorial, oder vielmehr Stück Memo-

Memorial der Prot. die Klosterfachen betr.

o) Ebendas. S. 231. u. f.

p) Aus Londorp Act. Publ. T. I. S. 77. u. f. nur daß die dort vorkommende drey Actenstücke mir nicht in der rechten Ordnung zu stehen scheinen.

Memorials, welches die Proteſtirenden auf dem Reichstag damals übergeben, in welchem es heißt: „das Kammergericht habe gegen ſein eigenes 1557. und 1566. angebrachtes Dubium Cameralē in Religionsfriedens-Sachen geſprochen, welches es um ſo weniger thun ſollen, als ihm 1557. auferlegt worden, den Beſcheid desfalls zu erwarten, wie es dann auch noch 1566, daß es dieſen erwartete, ſich erklärt habe. Dergleichen aber zu geben, hätten ſich die Reichsſtände nicht entſchließen können, weil ihnen dieſe Sachen zu wichtig, und blos einer freundſchaftlichen Uebereinkunft fähig, geſchienen. Dennoch habe das Kammergericht Nullitäten begangen, indem ſolches in dergleichen Sachen Mandaten erkannt, welche dann zu befolgen man auch nicht ſchuldig ſey. Demnach wäre nicht unbillig, daß die vier Kloſter-Sachen einſtweilen (doch nicht für beſtändig, ſondern auf Hoffnung eines gütlichen Vergleichs) ausgeſetzt gelaſſen, hingegen inzwiſchen die andern Reviſions-Sachen ungeſäumt vorgenommen, alſo nicht der ganze Lauf der Juſtiz gehemmt würde.„ 1603

Der Katholiſch. Stände Antwort

Auf dieſes Memorial nun übergaben die Katholiſchen Stände ein dergleichen, nachfolgenden Inhalts, den Proteſtanten zur Antwort: „Was die Proteſtanten der Ausſetzung der vier Kloſterſachen halber begehret, hätten die Katholiſchen genugſam erwogen, und wäre ihnen nichts liebers, als wenn ſie denſelben hierinne willfahren könnten. Sie erinnerten ſich aber, daß im Reichs-Abſchied 1598. den Reviſions-Deputirten die Ausmachung aller damals anhängig geweſenen Reviſions-Sachen einhellig übertragen worden. Hiebey müßten denn die Geſandten der Katholiſchen Stände, ihren allgemein haben-

1603 den Befehlen gemäß, lediglich verbleiben, und dürften hierin nichts nachgeben. Es wüßten auch die Katholischen Fürsten keine Ursache, um welcher willen diese vier Sachen von den andern Revisions-Sachen abgesondert werden müßten. Dieses um so mehr, als die in diesen Processen verlohren habende Theile sich selbst gutwillig bey dem Kammergericht eingelassen, auch hernach das Rechtsmittel der Revision ergriffen, ferner bey dem in Gemäßheit des Reichs-Abschieds von 1598. angestellten Deputationstag die Succumbenzgelder sich bestimmen lassen, derselben wegen Caution geleistet, auch dabey um nichts weiter als gleiche Anzahl Urtheiler gebeten, mithin sich auf so manche Art der Gerichtbarkeit des Kammergerichts als der Revisoren unterworfen hätten. Man sehe demnach nicht, wie die Prot. nun von diesem selbst anerkannten Gerichtsstande wieder abspringen wollten. Dawider dann auch das Eingewandte wegen der Competenz des Kammergerichts in keinen Betracht kommen könne. Das Dubium Camerale 1557. und 1566. habe nur darin bestanden, ob diejenigen Geistlichen, welche nicht unter dem Reich stünden, auch von der Jurisdictione ordinariorum eximirt seyen, in Betreff des Religionsfriedens Processe vom Kammergericht erhalten könnten? nicht, ob überhaupt dieses Gericht in Religions-Friedens-Sachen zu erkennen habe? Auf dieses Dubium nun sey im Abschied des Jahrs 1566. deutlich der Bescheid gegeben, daß das Kammergericht jedem, der wider den Rel. Fr. beschwert zu seyn darthun könne, rechtliche Hülfe erweisen solle. In Gemäßheit welches Schlusses dann das Gericht hernach nicht nur in denen vier bestrittenen, sondern noch weit mehreren in den Rel. Fr. einschlagenden Sachen, erkannt,

erkannt, auch bey denen weiter übergebenen du- 1603
biis dieſes ſchon erledigten nicht mehr gedacht habe. Zudem, geſetzt auch, daß das Dubium Camerale ſo, wie man Prot. Seite angebe, geweſen, ſo ſey ja das Kammergericht befugt, ja ſchuldig, einem jeden, dem ſein rechtmäßiger Beſitz gewaltſam entzogen worden, nach den gemeinen Rechten zu Hülfe zu kommen, und wenn es ein Heide oder Türk wäre. Alſo könne wol hierunter keine Nullität begangen ſeyn. Sollte aber doch eine Partey glauben, daß dergleichen begangen worden, ſo wäre ja auch dafür das Rechtsmittel der Reviſion da, daß man dieſelbe beibringen und beweiſen könne. Wenn endlich die Prot. gar behaupten wollten, daß in dergleichen Sachen ſchlechterdings keine richterliche Entſcheidung, ſondern blos gütliche Vergleichung Statt habe, ſo hätten ſie ganz unrecht, eben weil in dem R. A. 1566. die Erkenntniß darüber dem K. G. zugebilligt und aufgegeben worden. Die Verordnung des Rel. Fr. aber von der gütlichen Uebereinkunft gienge nur Religions-Punkte, nicht aber geiſtliche Güter an. Da nun aus dieſem allem die Proteſtantiſchen Stände ſich ſelbſt wol zu beſcheiden wiſſen würden, daß keine gegründete Urſache vorhanden, warum die Reviſionen ohne die vier Kloſterſachen, hingegen genug dergleichen, warum ſie alle miteinander vorgenommen werden müßten, ſo bitte man dieſelbe freund- und dienſtlich, ſelbſt von dem abſeiten ihrer vorgebrachten Begehren abzuſtehen, und die Sachen nach der Verordnung des R. A. 1598. ausmachen zu laſſen, damit die heilſame Juſtiz nicht gar geſteckt werde, u. ſ. w.„

1603 Ob nun hierauf wieder etwas von Seiten
Der Katholischen Erinnerungsschrift die Justiz betr. der Protestanten geantwortet worden, ist mir nicht bekannt: wohl aber findet sich im Druck eine von Seiten der Katholischen Gesandten, der Kaiserlichen Commission (noch nach obgedachter letzter Antwort derselben an die Stände)
5 Jul. überreichte sogenannte unterth. Erinnerung, des Inhalts: „Wiewohl die Katholischen Stände nichts liebers gesehen hätten, als daß des Justizwesens im Reich halber alles zu gutem Ende hätte gebracht werden können, so müßten sie es doch, da sich unvermuthete, nicht von ihnen herkommende Hindernisse gezeigt, dabey bewenden lassen. Sie würden sich solches für diesesmal noch lieber gefallen lassen, wenn sie nur für die Zukunft gute Hoffnung zu Beylegung dieser Schwierigkeiten haben könnten. So aber könnten sie dieses gar nicht, da aus allen Vorgängen sich nicht undeutlich zeige, daß die Prot. nicht nur darauf ausgingen, die bisher besessene geistliche strittige Güter zu behalten, sondern freie Hände zu erlangen, um auch fernerhin geistliche Güter nach Gefallen einzuziehen, somit in diesem Punkt den Rel. Fr. ganz umzustoßen. Welches sich daraus ziemlich klar erwiese, weil sie diese Kloster-Sachen nicht als Spolien-, sondern als unmittelbare Religions-Sachen angesehen haben, somit gar keiner rechtlichen Erkenntniß unterwerfen wollten, als wodurch dann den Katholischen alle Mittel, zu denen ihnen bisher entzogenen, auch noch ferner entzogen werdenden Kirchengütern zu gelangen, gänzlich benommen werde, demnach sie zuletzt aller geistlichen Güter und mit ihnen als Folge gar aller Religions-Uebung beraubt werden könnten. Denn, wollte man etwan auf die gütliche Auskunft, von der die Protestanten

immer

immer sprächen, sich verlassen, so wäre dieses eben 1603
so viel als nichts, da die etwa zu bestellenden Schiedsrichter beider Religionen, sich ebenwohl wieder theilen, und jede für ihre Glaubensverwandten sprechen würden. Was auch dergleichen Zusammenkünfte gefruchtet, und was die Protestanten dabey für Praktiken gebraucht, sey aus dem Straßburgischen Vorfall zu sehen. Ueberhaupt sehe man jetzo stärker, als jemals, der Protestirenden Bemühen, den Rel. Fr. umzustoßen, und einen neuen für sie noch vortheilhaftern Vergleich zu erhalten, daher dann die Katholischen auf dieses Vorhaben, um es zu hintertreiben, wachsamer, als je, seyn müßten. Und ob man schon vom Kaiser gewiß versichert sey, er werde der Katholischen Religion nichts zu leide geschehen lassen, so hielten doch die Gesandten der Katholischen Stände es für ihre Schuldigkeit, bey der Kaiserlichen Commission desfalls eine kleine Erinnerung zu thun, weil zu besorgen stehe, daß Pfalz und Brandenburg hinfüro gar in keine Deputations-Versammlung willigen möchten, es werde dann die Aussetzung der 4 Kloster-Sachen bewilligt. Sollte aber dieses geschehen, mithin den Protestanten hierin so schlechterdings ihr Wille gethan werden, so würde auf die letzt die so lange gesuchte Freystellung nachfolgen, und diese nicht nur den Untergang der geistlichen Güter, sondern auch nach und nach den der ganzen Katholischen Religion be[illegible]n. Dieses alles aber zu wagen, sey unverantwortlich, und schicke sich nicht, um etwa den doch nur unsichern Frieden zu erhalten, Gottes Ehre und die ganze Religion in Gefahr zu setzen; vielmehr hielten sie sich schuldig, ohne weiteres Zaudern, Leib, Gut und Blut zur Erhaltung der Katholischen Religion aufzusetzen.

1603 Wesfalls man hoffe, daß der K. hierin ja nichts, ohne den Katholischen Ständen davon vorher Nachricht zu geben, beschließen werde, u. s. w.„ Und so viel von denen in der Kaiserlichen Proposition enthaltenen Sachen!

Mecklenburgischer Sessionsstreit

Nun aber auch auf die außer der Kaiserlichen Proposition auf dem Reichstag d. J. vorgekommene und im R. A. berührte Sachen zu kommen, so fange ich mit der Mecklenburgischen Rangstrittigkeit an. Es erließ nemlich der Erzh. Matthias an sämmtliche Stände eine Erinnerung [r]), des Inhalts: „Sie würden wissen, was im Jahr 1594. auf damaligem Reichstag, zwischen den Häusern Mecklenburg, Hessen, Würtenberg, Pommern und Baden, wegen strittiger Sitzung vorgegangen sey [s]), und welchergestalt im Namen und an Statt dieser vier Fürsten auch der Vertrag, den der Kaiser zwischen den Jülichischen und Mecklenburgischen Gesandten bis zum rechtlichen Austrag der Sache den 30. Jun. 1594. errichtet, angefochten werden wollen, darauf der K. den 2 Aug. hernach sich ein wohlerwogenes Bedenken von den Ständen ausgebeten, welches dann den 16. Aug. von den Churfürsten hernach eingekommen. Weil aber bald zur selbigen Zeit der Reichstag zu Ende gelaufen, mithin die Sache im vorigen Stand geblieben, so legten nunmehr die Mecklenb. Gesandten dieses Gutachten für ihre Herrschaften und für sich aus, und bäten ihn den Erzh. um Handhabung, wie aus der Schrift, sammt den Beylagen, zu ersehen seyn würde. Er, der Erzh. habe dem K. Nachricht gegeben. Da

7 Apr.

nun

r) Sie stehet in meinem mehrgedachten Mscr. von S. 233 — 236.

s) S. N. T. X. Geschichte XVIII. Band S. 452 u. f.

nun nochmals vonnöthen zu seyn befunden worden, 1603
die ganze Sache dem Chur- und Fürstenrath von neuem vorzutragen, so gesönne er hiemit an dieselben, daß sie, die Gesandten der nicht mit im Streit befangenen Stände, obgenannte Schriften ablesen, die andern der streitenden Herren Gesandten dagegen hören, und nach gehaltener Umfrage ihr Gutachten, was dieser Irrungen halber zu verfügen, übergeben möchten.„

Die Mecklenburgische Schrift [1]) selbst war des Inhalts: „Ihm, dem Erzh., sey zur Genüge bewußt, wie das Fürstl. Haus Mecklenburg des Vorzugs der Stimme halber, von andern Fürsten, jedoch mit Unfug, angefochten werden wolle. Denn obwol Mecklenburg älterer Fürst, mithin ihm der Vorgang gebührend sey, habe Jülich doch darüber mit ihm Streit angefangen, daraus erfolgt, daß bey dem Reichstag 1576. der Reichsvicekanzler im Fürstenrath dem Mecklenburgischen Gesandten, sich des Stimmrechts vor Jülich zu enthalten, befohlen. Da nun diese sich beschwert befunden, hätten sie gegen dieses protestirt, imgleichen auch ihre Fürsten bey dem Kaiserlichen Hof super turbata possessione gegen Jülich Klage geführt, die noch unentschieden hänge. Weil auch der H. von Mecklenburg nicht so schlechterdings sich aus dem Besitz verdrängen lassen wollen, so habe derselbe 1594. seinen Gesandten befohlen, den Platz vor Jülich zu behaupten, wie er dann auch schriftlich bey dem K. eingekommen, und gebeten, pendente lite ihn bey dem Vorsitz zu lassen. Deswegen habe der K. dann zwey Commissarien zu gütlicher Handlung zwischen Jülich und Mecklenburg deputirt, welche nach langer Mecklenb. Schrift.

Hand-

1) Sie stehet ebendas. S. 236 ff.

1603 Handlung endlich den Vergleich u), wie es ein weilen mit dem Vorsitz zu halten sey, getroffe und, wie es sub 1. beiliege, zu Papier gebrach Als nun diesem zufolge die Mecklenburgischen G sandten im gedachten Jahr 1594. ihren Sitz ne men wollen, so wären die Gesandten der vier unt sich abwechselnden Häuser, Würtemberg, He sen, Baden und Pommern, zugleich, ohne Fu aufgestanden. Und weil darüber Irrung entsta den, so hätten damals der Erzb. von Salzbur und der Pfalzgraf zu Neuburg sich ins Mitt geschlagen, und die Mecklenburgischen Gesandten e sucht, dem Kaiser zu lieb nur auf wenige Tage sic still zu halten, mit dem Erbieten, bey dem K. di Entscheidung der Sache betreiben zu wollen, be welcher diese Nachgiebigkeit zu keinem Nachthe gereichen solle. Diesem zufolge hätten dann auc die Mecklenb. Gesandten sich des Votirens einig Tage enthalten, der gewissen Hoffnung, der Kai ser werde den Streit bald zu schlichten bemühe seyn. Da sich aber dieses verzogen, hätten di Mecklenb. Gesandten desfalls eine Bittschrift ein gegeben, worauf der K. den Churſächsischen Ad ministrator und gedachten Pfalzgrafen von Neuburg zur Untersuchung dieser Sache bestim met. Dieser habe die sämtlichen Parteien unter schiedliche male verhört, bey welcher Gelegenhei dann Mecklenburg klärlich dargethan, daß es, wenn auch von den nun streitenden Häusern die Fürsten selbst auf den älteren Reichstägen zugegen gewesen, dennoch allemal den Vorsitz gehabt, z. B. 1566. Herzog Ulrich, 1576. Herzog Johann Albrecht, 1582. abermals H. Ulrich. Wie dann auch dieses der Natur der Sache gemäß sey, weil

u) S. unten den Auszug sothanen Vergleichs, unmittelbar nach dem von dieser Schrift.

„Auf besondere K. Verordnung werde ihnen allen 1603
die Mecklenburgische diesen Streit betreffende In-
formationsschrift zugestellt, mit Befehl und Ver-
mahnen, binnen 14 Tagen desfalls ihren allerseits
gen Bericht der Commission zu überreichen. Im-
mittelst aber, damit die Geschäffte nicht aufgehal-
ten würden, stelle man es den Mecklenb. Ge-
sandten anheim b), ob sie inzwischen des Rath-
gangs sich bis zu dem nicht sehr entfernten Aus-
trag der Sache enthalten, oder ihre Stimme durch
einen andern Gesandten vertreten lassen wollten,
welcher, so wie er seines Principalen Meinung an-
zeigt, gleich darauf die Mecklenburgische, mit
dem Anhang, suo loco et ordine, vortrage.„

Was nun die Mecklenburgischen Gesand-
ten hierauf gethan, weiß ich nicht zu bestimmen; so
viel zeigt der Augenschein, daß sie vor der Unter-
schrift des R. A. Regenspurg verlassen haben müs-
sen, indem sie unter den unterschreibenden Stän-
den nicht mitgedruckt sind c).

Eine

b) Es muß also das Dekret auch an diese mit ergangen seyn.

c) Sattler Würt. Gesch. T. V. §. 69. h. a. sagt, sie seien aus dem Rath geblieben, und bald gar nach Hause gereiset. Eben dieser Schriftsteller sagt a. a. O. daß es wegen der Mömpelgardischen Stimme auch Streit gegeben habe, indem der Hennebergische Gesandte nicht leiden wollen, daß der Würt. Gesandte gleich nach Würtemberg auch für Mömpelgard mit votire. Endlich sey dem Widerspruch durch das bekannte, suo loco et ordine, abgeholfen worden. Hernach hätten auch die Hessischen Gesandten den Würtembergischen vorgehen wollen, weil Würtemberg jetzt auf eine neue Linie gekommen wäre; seien aber bald von diesem ungegründeten Verlangen, auf die gehörige Vorstellung, abgestanden.

1603 doch nur auf den andern Tag (da den ersten Tag die Jülichischen vorsitzen), haben sollen, daß hinfüro auf diesem sowol als künftigen Reichstägen, bis zum Austrag der Sache, die Mecklenburgischen Gesandten den Jülichischen im Votiren nachstehen, hingegen in der Unterschrift vorgehen sollten. Wie dann auch dieses Vergleichs, bey der nächsten Sitzung, von den Mecklenburgischen Erwähnung gethan, von den Jülichischen aber ihr Beyfall in der nemlichen Sitzung bezeuget werden solle. Uebrigens aber solle dieses alles der Befugniß beider Theile nicht im mindesten zum Nachtheil gereichen.„

Gutachten der Churf.

In dem Anschreiben des Erzh. an die Stände dieser Sache halber ist auch eines **Churfürstlichen Gutachtens** gedacht, so in dieser Sache erstattet worden. Dieses lautete in der Hauptsache dahin m): „Da der K. an sie habe gelangen lassen, der zwischen **Mecklenburg** und einigen andern Fürstlichen Häusern strittigen Sessions-Sachen halber, ihr Gutachten zu geben, so hielten die Churfürstlichen Gesandten dafür, daß, weil man die Befugnisse der streitenden Theile nicht genugsam vor Augen gelegt habe, dieses mal schwerlich eine Entscheidung zu thun seyn werde, und daß solchemnach am besten ein gütlicher Vergleich, wo er zu erhalten möglich, wenigstens einstweilen zu versuchen sey: indem gleichwol so viel erachtet werde, in Erwägung der bey etlichen Reichstägen gefundenen Session, oder anderer im Reich gehaltener Visitation, Designation, und gehaltenen Ordnung, das Fürstliche Haus Mecklenburg in ge-

m) Es ist vom 16. Aug. 1594. und in dem oftbesagten Mscr. zu lesen S. 248 — 250.

„Auf beſondere K. Verordnung werde ihnen allen 1603
die Mecklenburgiſche dieſen Streit betreffende Informationsſchrift zugeſtellt, mit Befehl und Vermahnen, binnen 14 Tagen desfalls ihren allerſeitigen Bericht der Commiſſion zu überreichen. Immittelſt aber, damit die Geſchäffte nicht aufgehalten würden, ſtelle man es den Mecklenb. Geſandten anheim [b]), ob ſie inzwiſchen des Rathſangs ſich bis zu dem nicht ſehr entfernten Austrag der Sache enthalten, oder ihre Stimme durch einen andern Geſandten vertreten laſſen wollten, welcher, ſo wie er ſeines Principalen Meinung anzeigt, gleich darauf die Mecklenburgiſche, mit dem Anhang, ſuo loco et ordine, vortrage.„

Was nun die Mecklenburgiſchen Geſandten hierauf gethan, weiß ich nicht zu beſtimmen; ſo viel zeigt der Augenſchein, daß ſie vor der Unterſchrift des R. A. Regenſpurg verlaſſen haben müſſen, indem ſie unter den unterſchreibenden Ständen nicht mitgedruckt ſind [c]).

Eine

b) Es muß alſo das Dekret auch an dieſe mit ergangen ſeyn.

c) Sattler Würt. Geſch. T. V. §. 69. h. a. ſagt, ſie ſeien aus dem Rath geblieben, und bald gar nach Hauſe gereiſet. Eben dieſer Schriftſteller ſagt a. a. O. daß es wegen der Mömpelgardiſchen Stimme auch Streit gegeben habe, indem der Hennebergiſche Geſandte nicht leiden wollen, daß der Würt. Geſandte gleich nach Würtemberg auch für Mömpelgard mit votire. Endlich ſey dem Widerſpruch durch das bekannte, ſuo loco et ordine, abgeholfen worden. Hernach hätten auch die Heſſiſchen Geſandten den Würtembergiſchen vorgehen wollen, weil Würtemberg jetzt auf eine neue Linie gekommen wäre; ſeien aber bald von dieſem ungegründeten Verlangen, auf die gehörige Vorſtellung, abgeſtanden.

1603 chen sey, wesfalls dann allerdings Hoffnung sey daß, da 1594. Mecklenburg und Jülich einst weilen durch die Kaiserlichen Commissarien vergli chen worden, auch hier die Bemühung derse ben nicht vergeblich seyn werde. Auf den Fal aber, daß solcher Vergleich wider Vermuthen nich Statt habe, achteten beide, der Chur- und Für stenrath, für gut, daß die Kaiserliche Commissio einen Interims-Spruch, vorbehaltlich jede Theils rechtlicher Befugnisse, thue, um dami wenigstens jetzo die Geschäffte nicht aufgehalte würden. Dieser Spruch selbst könnte, wie di Churfürstlichen meinten, blos ex aequo et bon geschehen, da hingegen die Fürstlichen geglaubt, daß weil Mecklenburg einigermaßen seiner Befugniss halber Bericht gegeben, von jedem der andern strit tigen Stände auch dergleichen, etwa binnen eine Frist von 4 Wochen, zu fordern, worauf dann i Gemäßheit derselben der Spruch, jedoch imme mit Vorbehalt jedes Theils Rechten, nur in posse forio momentaneo, geschehen könne. Dabe denn auch der Fürstenrath an Hand gäbe, o nicht mit den Mecklenburgischen zu handeln, da sie auf die an sich nicht viel über die benannte 4 Wochen sich erstreckende Zeit, entweder gar de Rathgangs sich enthalten, oder doch durch einen anderen hiezu substituirten Fürstlichen Gesandte ihre Stimme ablegen lassen wollten, also daß die ser nach der seines Herrn wegen gegebenen Stim me auch wegen Mecklenburg das nöthige hin zusetze.„

21 Apr. Commiss sions-Decret.

Hierauf erfolgte endlich das Commissions-Decret an die Hessischen, Pommerischen, Würtenberg- und Badischen Gesandten a) dahin: „Auf

a) Im oftgedachten Mscr. S. 271 — 273.

„Auf beſondere K. Verordnung werde ihnen allen 1603
die Mecklenburgiſche dieſen Streit betreffende Informationsſchrift zugeſtellt, mit Befehl und Vermahnen, binnen 14 Tagen desfalls ihren allerſeitigen Bericht der Commiſſion zu überreichen. Inmittelſt aber, damit die Geſchäffte nicht aufgehalten würden, ſtelle man es den Mecklenb. Geſandten anheim [b]), ob ſie inzwiſchen des Rathgangs ſich bis zu dem nicht ſehr entfernten Austrag der Sache enthalten, oder ihre Stimme durch einen andern Geſandten vertreten laſſen wollten, welcher, ſo wie er ſeines Principalen Meinung angezeigt, gleich darauf die Mecklenburgiſche, mit dem Anhang, ſuo loco et ordine, vortrage.„

Was nun die Mecklenburgiſchen Geſandten hierauf gethan, weiß ich nicht zu beſtimmen; ſo viel zeigt der Augenſchein, daß ſie vor der Unterſchrift des R. A. Regenſpurg verlaſſen haben müſſen, indem ſie unter den unterſchreibenden Ständen nicht mitgedruckt ſind [c]).

Eine

b) Es muß alſo das Dekret auch an dieſe mit ergangen ſeyn.

c) Sattler Würt. Geſch. T. V. §. 69. h. a. ſagt, ſie ſeien aus dem Rath geblieben, und bald gar nach Hauſe gereiſet. Eben dieſer Schriftſteller ſagt a. a. O. daß es wegen der Mömpelgardiſchen Stimme auch Streit gegeben habe, indem der Hennebergiſche Geſandte nicht leiden wollen, daß der Würt. Geſandte gleich nach Würtemberg auch für Mömpelgard mit votire. Endlich ſey dem Widerſpruch durch das bekannte, ſuo loco et ordine, abgeholfen worden. Hernach hätten auch die Heſſiſchen Geſandten den Würtembergiſchen vorgehen wollen, weil Würtemberg jetzt auf eine neue Linie gekommen wäre; ſeien aber bald von dieſem ungegründeten Verlangen, auf die gehörige Vorſtellung, abgeſtanden.

1603 Holsteinische Bittschrift.

Eine andere Sessionsstreitigkeit war die wegen des Herzogthums Holstein, wegen welches der K. von Dännemark und der Herzog Johann Adolf einen gemeinschaftlichen Stimmführer auf den Reichstag gesandt hatten. Dieser übergab der Kaiserlichen Commission eine Supplik, des Inhalts [b]): „Der K. von Dännemark Christian der IV. der als Herzog von Holstein zu diesem Reichstag beschrieben worden, und der H. Johann Adolf von Holstein, hätten ihn Namens dieses Herzogthums auf denselben abgeschickt, wie es sein Creditiv des weiteren bezeugen würde. Nun habe er aber, einiger Verhinderungen halber, nicht gleich den Sitzungen beiwohnen können, und daher des Herzog Ernst von Braunschweig Lüneburg Gesandten, mit dem er ohnehin zusammenzuhalten angewiesen worden, gebeten, an Holsteinischer Statt die Stimme mit abzulegen, und dabey sich nicht versehen, daß andere Häuser dagegen sich setzen würden. Dennoch habe sich zugetragen, daß bey einer Gelegenheit, wo dieser
6/16 Apr. Gesandte also handeln wollen, die Pommerische, Hessische und Badische Gesandten dawider protestirt, und behauptet, es gebührte ihm nicht seine Stimme vor ihnen zu geben, dagegen dann der Gesandte sein Recht auch im Namen von Holstein mit behauptet, und den Protestationen widersprochen habe. Damals hätten die Würtembergischen Gesandten noch nichts dagegen eingewendet,
7/17 Apr. hernach aber, als wieder votirt werden sollen, mit den erstbenannten andern Fürstlichen Gesandten gegen das Holsteinische Votum Einspruch gethan, dagegen dann der Lüneburgische [c]) Gesandte sein

b) Sie stehet S. 273—290. des Mscts, und ist ohne Datum.

c) Im Mscr. steht Würtembergische, welches aber dem Zusammenhang offenbar widerspricht.

obiges wiederholet. Das Directorium habe 1603
uf den Lüneburgiſchen Geſandten angegangen,
Holſteiniſche Stimme einſtweilen, ohne alle
liche Folge, mit dem Zuſatz, ſuo loco et or-
, zu geben, welches derſelbe auch einigemale
reinander gethan, ſo er, der Holſteiniſche
andte, aber nicht auf ſich nehmen noch billigen
e. Wozu denn auch noch dieſes ſehr be-
erliche komme, daß der Reichs-Erbmarſchall
, dem Holſteiniſchen, gar nicht zu Rath an-
t, noch auch in der Umfrage das Holſteini-
Votum gefordert, welches, als es ihm vorge-
n worden, er geantwortet, er müſſe ſich nach
r Liſte richten, in der er Holſtein nicht fände,
müßte alſo bey der K. Commiſſion die Sache aus-
acht werden. Bey Nachſuchung nun über
n Vorfall, und deſſen Veranlaſſung, habe er
nden, daß die vorigen H. von Holſtein immer
uf gehalten, daß ihnen auf den Reichsver-
mlungen ihr Siz und Stimme, wofern wegen
Vorzugs des Königlichen Hauſes ja kein mehr
zu erhalten ſeyn ſollte, dennoch unzweifent-
vor allen land- und Marggrafen, (ausgenom-
Chur-Brandenburg) vermöge der Präro-
der Herzoge vor Fürſten, die nicht Herzoge
, wie auch vor denen nach Holſtein zu Herzog-
nern erhobenen Ländern, ungekränkt bleibe,
hes alles den Rechten gemäß ſey, und ihm als
andten dabey zu beharren obliege. Schon K.
drich der III. habe dem König von Dänne-
t Chriſtian I., welcher ſeiner, des Geſandten,
ncipalen gemeiner Stammvater geweſen, zu
en, und zum Lohn für ſeine viele demſelben
iſtete Dienſte, deſſen in Teutſchland habende (1474)
mtliche Beſitzungen zu einem Herzogthum mit

1603 Namen Holstein erhoben f), laut Briefes, von dem 1570. auf dem Reichstag zu Speier Abschrift sey übergeben worden. Die hernach gefolgte unruhige Regierung des K. Johanns, die noch unruhigere des K. Christians des II. und dann des darauf gefolgten K. Friedrichs bis 1544. mit K. Karl dem V. gehabte Feindschaft seien aber Schuld gewesen, daß Dännemark nicht zu den Reichstägen berufen worden. Und wenn es nachhero etwan zu einigen Reichstägen beschrieben worden, auch wol Gesandten dahin geschickt, so seien diese, wenn ihnen nach Ueberreichung ihres Creditivs nicht gleich ein Platz in dem Reichsrath angewiesen worden, wieder abgereiset, ohne das Ende des Reichstags zu erwarten, daher sie dann auch selten oder gar nicht in den Unterschriften der Stände vorkommen könnten. Doch komme ihnen die 1570. in den Abschied gesetzte Klausel, daß wegen der Stände, die noch nicht zur Sitzung kommen können, Versehung geschehen solle, zu gut. An sich aber sey ausgemacht, daß die Herzoge den Vorsitz und Vorgang bey allen Gelegenheiten vor denen Fürsten, die keine Herzoge seien, als land- und Marggrafen, von jeher gehabt, wie dann auch in den Titulaturen, wo Herzogthümer und Marg- oder landgrafschaften zugleich vorkommen, erstere allezeit vorgesetzt würden, wie dann auch dieses die einhellige Lehre der Rechtslehrer sey, und ein Herzog wol ein Fürst, aber nie ein Fürst Herzog genannt werde, auch Marggrafen sich mehrmalen in und außer Teutschland zu Herzogen machen ließen, wie z. B. Jülich und Mantua. Imgleichen wiesen gar viele Beyspiele, daß in den Fürstenraths-Sitzungen mehrmalen die

f) S. Neueste Teutsche Reichsgeschichte VII. Band S. 26.

die neuerlich gemachten Herzoge den ältern Fürſten 1603
in Sitz und Stimme vorgezogen worden. Wenn
aber die Land- und Marggrafen dagegen einwenden
wollten, es möchte bey ſolchen Gelegenheiten aus
gutem Willen von einigen Fürſten nachgegeben wor-
den ſeyn, ohne daß dieſes einem andern ein Recht
oder Schuldigkeit machte: ſo ſey dieſes doch ganz
ungegründet, indem nicht zu vermuthen, daß je-
mand freiwillig einem andern, zumal öfters, in
einer Befugniß nachgebe, ſondern vielmehr ver-
muthet werde, daß es opinione neceſſitatis ge-
ſchehen. Inſonderheit gegen Würtemberg ſey
zu merken, daß reichskundigermaßen das Land
Holſtein einige Zeit vor Würtemberg zum Herzog-
thum erhoben worden. Daher dann aus dieſem
allem klar erhelle, daß, ohne noch die Königliche
Würde dabey in Betracht zu ziehen, doch dem
Hauſe Holſtein vor allen Land- und Marggra-
fen, auch vor Würtemberg, der Vorſitz gebühre.
Sollte demnach in vorigen Zeiten derſelbe ſeinen
Herren nicht zugeſtanden worden ſeyn, ſo bleibe
dieſen doch außer allem Zweifel noch die Befugniß,
denſelben zu begehren, wie ſolches auch inſonderheit
der H. Adolf auf dem Reichstag 1570. erklärt
habe. Was aber Pommern betreffe, obwohl
daſſelbe als Herzogthum älter ſeyn möchte, ſo
ſtritten doch für Holſtein der Glanz der Königli-
chen Würde, auf welche ja allerdings mit Achtung
zu geben. Sollte jedoch dieſem gar nichts zu
Ehren geſchehen wollen, ſondern Pommern der
Vorſitz zugeſprochen werden, ſo würde man mit
dieſem allein ſich leichtlich vergleichen können.
Weil aber Pommern in einen täglichen Um-
wechſel mit einigen andern Häuſern ſich ein-
gelaſſen, mithin keine gewiſſe Sitzung habe, ſo
könne er, der Geſandte, auch in Anſehung

1603 Pommerns nichts nachgeben. Er bitte also nun ganz inständigst, und auf die seinen Herren ersprießlichste Weise, (ohne sich jedoch in einen Proceß desfalls einlassen zu wollen, weil man nur dasjenige verlange, was ihnen in Betracht ihrer Herzoglichen Würde zukomme, und derselben anhänge) im Namen des Kaisers, der die Würden gebe, also auch die Vorzüge derselben bestimmen und dabey handhaben könnte, die Anordnung zu thun, daß ihm, dem Gesandten, in seiner Herren Namen, ein solcher Platz im Fürstenrath angewiesen werde, wie er ihn ohne Verantwortung einnehmen könne, so daß, wenn ja dem König seinem Herrn wegen dieser seiner Königlichen Würde kein weiterer Vorzug gestattet werden wollte, doch ihm der Sitz vor den Land- und Marggrafen, wie auch vor denen, die nach Holstein in den Herzoglichen Stand erhoben worden, zukomme. Dafür würden seine gnädigste Herren auf alle Weise dankbar zu seyn suchen, und solches am allererſten bey jetzo vorseiender Türkensteuer nach Gebühr zu bezeugen nicht ermangeln.„

Der Häuser Würtemberg ꝛc. Schrift gegen Holstein.

Als nun diese Schrift im Fürstenrath verlesen worden, gaben die Gesandten von Würtemberg, Hessen und Baden, eine Gegenschrift ein[9]), des Inhalts: „Obwohl sie nicht Befehl hätten, sich mit den Holsteinischen Gesandten in einen unnöthigen und unzeitigen Schriftwechsel einzulassen, und sie daher die Holsteinische Schrift, die durch die Geschichte der Reichstäge widerlegt werde, auf ihrem Grund und Ungrund blos beruhen lassen könnten; so wollten sie jedoch, um ihren Herren ja nichts zu vergeben, kürzlich antworten. Zuerst nähmen sie dieses aus der Holst. Schrift bestens an, daß die Holst. Gesandten nie wirklich die

9) In ostgedachtem Mſct. S. 291—297.

wie jedem Kreis hierüber zu wachen der Befehl zu- 1603
gangen. Indeſſen fände ſich nicht, daß dieſes
alles von genugſamer Wirkung geweſen, ſondern
dennoch werde die Wolle und zumal der Kern der-
ſelben ausgezogen und verführet, auch bey Zoll-
und Mautſtätten öfters unangehalten durchgelaſſen.
Auch fänden ſich einige, welche jene Reichstags-
Verordnungen gänzlich hintanſetzten, und dieſelbe
als gleichſam durch den Gebrauch aufgehoben an-
zugeben unterſtünden, dadurch dann die Wolle
übermäßig vertheuert, die daraus in fremden
Landen gemachte Tücher wieder in hohem Wer-
the verkauft, und die Machung guten Tuchs
im Reich durch den Mangel guter Wolle er-
ſchweret, ſomit aber vielen Leuten der Unterhalt
entzogen werde. Damit nun ſolches nicht weiter
geſchehe, und das gemeine Weſen mehr Schaden
leide, ſo hätten ſie, die Städte, es anzuzeigen für
nothwendig erachtet, mit Bitte, dieſe Verord-
nungen in dem R. A. zu wiederholen, und feſtzu-
ſetzen, daß jedermann denſelben genau nachzukom-
men habe, ſonderlich, daß man in jeder Obrigkeit
Landen, an den Zoll- und Mautſtätten die Wolle
in großer Menge nicht durchlaſſe, ſondern auf-
halte.„ Auf dieſes Bitten erfolgte von Seiten
der Stände die Antwort [f]) dahin, daß allerdings 26. Jul.
daſſelbe gegründet, und demſelben gemäß zu ver-
fahren wäre. Dem zufolge dann auch in den
Reichs-Abſchied §. 63. das nöthige eingerückt
ward.

Noch eine andere Bittſchrift übergaben eben Bittſchr. der Reichsſtädte, die Seiden- und Wollenwaaren betreff. 27. Jul.
dieſe Reichsſtädte, wegen der Seiden- und
Wollenwaaren [g]). Sie ſtellten nemlich vor:
„Obwol bisher mehrmals verordnet worden, daß

f) Ebendaſ. S. 303. u. f.
g) In meinem oftgedachten Mſct. S. 304-307.

1603 mann bekannt werde, die Verordnung dahin zu thun, daß diese Schrift in beiden Reichsräthen abgelesen, ferner der Holsteinische Gesandte mit seinem vergeblichen Suchen abgewiesen, und wegen des neuen Gesuchs einer ihm bisher nie (seinem eigenen Geständniß nach) in dem Reichsrath zugestandenen Stimme, die rechtlichen Wege einzuschlagen angehalten werde.„

Diese beide Schriften nun wurden den Reichsständen zum Bedenken von dem Erzh. Matthias zugestellt, welches dann auch dahin erfolgte [h]: „Sie hätten beiderseitiges Vorbringen wohl gelesen und erwogen. Weil aber vermöge des R. A. zu Speier dem K. diese Sessions-Sachen von den Ständen heimgegeben worden, zudem die Stände bey Gelegenheit der letzten Puncte der Kaiserlichen Proposition, auf diesem Reichstag, sich wegen der Art und Weise, wie diese Präcedenz-Sachen alle zu schlichten, hinlänglich geäußert hätten; so wollten sie es bey gedachter Heimstellung, wie auch erwähnten Bedenken gelassen, und dem K. die Erledigung aller dieser Art Beschwerden nochmals bestens anempfohlen haben.„

Reichsstände Bedenken. 25 Jun.

Nächst diesen Sessions-Streitigkeiten kommen nun die übrigen bey dem Reichstag eingekommenen Bittschriften. Hierunter nehme ich zuerst die der Reichsstädte [i]. „Es werde der ganzen Reichsversammlung wohl bekannt seyn, was sowol in den Reichs-Abschieden, als auch insbesondere in der Polizei-Ordnung, wegen verbotener Verführung der Wolle aus dem Reich versehen worden, und wie

Bittschrift der Reichsstädte.

h) Es stehet in dem oftgedachten Mscr. S. 297-299.

i) Sie folgt in meinem Mscr. in der Ordnung S. 299-303.

Die Anlage 1. enthält ein Gutachten, wie das Falschfärben und Schweren der Seide in Teutschland gänzlich auszurotten [n]), in welchem sonderlich desfalls angerathen wird, daß man in der R. A bey namhafter Strafe befehle, daß gleich nach Endigung desselben jeder Stand in seinem Gebiet, da allbereits Seide bereitet und gefärbt wird, oder künftig bereitet werden möchte, aus dem Seiden-Bereiten und Färben zwey unterschiedene Handwerker mache, so daß der, welcher seine oder anderer Leute Seide bereite, nicht färben, hingegen der Seiden-Färber die Seide nicht bereiten, noch damit handeln dürfe, bey Verwirkung seiner Waare. Es müßte aber, um darüber halten zu können, überall eine gewisse Anzahl Seidenfärber angenommen und dahin beeidet werden, 1) daß sie die schwarz zu färbende Seide nicht schwerten, d. i. aus einem Pfund vorher bereiteter nicht mehr dann ein Pfund schwarzer Seide färben wollten. 2) Daß alle solche Seide nicht mehr als einmal gegallet würde. 3) Daß sie um gebührenden Lohn einem Kaufmann wie dem andern aufrichtig färben und darunter keinen Betrug üben, 4) daß sie selbst keine Seide bereiten, auch nicht mit Seide handeln, noch mit andern, so zugleich Seidenhändler und Seidenfärber sind, in Handelsgemeinschaft treten wollten. Alles bey Verwirkung ihrer Waare, auch sonstiger angemessener Strafe an Leib und Gut. Nebst dem müßten an jedem Orte besondere Aufseher und Schaumeister bestellt und beeidet werden, die die Seidenhändler etwa monatweise zu visitiren, und fleißig zu vernehmen hätten, ob dieser Ordnung gemäß gelebet werde, wobey dann die Uebertreter getreulich der Obrigkeit angegeben werden müßten. 1603

n) Ebendas. S. 307.

1603 die Seidenwaaren, auch wollene Tücher, nicht mit bösen durchfressenen, sondern guten, und bey den Reichsstädten gebilligten Farben und Materialien gefärbt und zubereitet werden sollten, auch daß zu Vermeidung merklichen Verlusts, sowol am Gewicht als an der Substanz, auf diese Verordnung mit gebührlicher Strafe gegen die Uebertreter zu verfahren sey; so sey doch dieses nicht wirksam genug gewesen. Sie, die Erb-Städte, hielten zwar scharf darüber, aber andere Stände nicht so sehr; der Hauptverderb aber käme daher m), daß die, so mit Seiden handelten, selbst ihre Färbkessel hielten, und die Seide nach Gefallen mit Farbe beschwerten, desgleichen auch die Wollentücher nicht durch ganze, sondern zur Ersparung des Waids (mit Verfälschung der Tücher) mit halben Stahlen färbten. Und hielten sie dafür, daß die, so dieses schädlichen Färbens gebrauchten, von denen Orten, in denen es verboten, entwichen und an andere Orte gezogen wären. Da aber durch diese Bereitung die Waare merklich verderbt und der Käufer in Nachtheil gesetzt würde, dieser Betrug aber an vielen Orten ohngescheuet im Schwang gehe, so hätten die Erb-Frey- und Reichsstädte gerne sehen mögen, daß jene Verordnungen in beständiger Ausübung geblieben wären. Nachdem es aber vornehmlich an dem in Anlage 1. und 2. bemerkten hafte, und an der Abstellung dieser Misbräuche viel gelegen, als bäten die Städte inständigst, daß die desfalls ergangene Verordnungen nochmals im R. A. wiederholet und bestättiget, sodann auch die Beylagen 1. und 2. wohl erwogen, und demnach der Schluß gefaßt werde.„

Die

m) Von hier an, bis zu Ende des Periods, sind es die eigenen Worte der Supplik.

Die Anlage 1. enthält ein Gutachten, wie 1603
as Falschfärben und Schweren der Seide in
eutschland gänzlich auszurotten u), in welchem
nderlich desfalls angerathen wird, daß man in
em R. A bey namhafter Strafe befehle, daß gleich
ach Endigung desselben jeder Stand in seinem
Gebiet, da allbereits Seide bereitet und gefärbt
ird, oder künftig bereitet werden möchte, aus
em Seiden-Bereiten und Färben zwey unter-
chiedene Handwerker mache, so daß der, welcher
eine oder anderer leute Seide bereite, nicht fär-
en, hingegen der Seiden-Färber die Seide
icht bereiten, noch damit handeln dürfe, bey
Verwirkung seiner Waare. Es müßte aber, um
arüber halten zu können, überall eine gewisse An-
ahl Seidenfärber angenommen und dahin beeidet
erden, 1) daß sie die schwarz zu färbende Seide
icht schwerten, d. i. aus einem Pfund vorher be-
eiteter nicht mehr dann ein Pfund schwarzer Sei-
e färben wollten. 2) Daß alle solche Seide
icht mehr als einmal gegallet würde. 3) Daß
ie um gebührenden lohn einem Kaufmann wie
em andern aufrichtig färben und darunter keinen
Betrug üben, 4) daß sie selbst keine Seide berei-
en, auch nicht mit Seide handeln, noch mit an-
ern, so zugleich Seidenhändler und Seidenfärber
ind, in Handelsgemeinschaft treten wollten. Al-
es bey Verwirkung ihrer Waare, auch sonstiger
ngemessener Strafe an leib und Gut. Nebst
em müßten an jedem Orte besondere Aufseher
nd Schaumeister bestellt und beeidet werden, die die
Seidenhändler etwa monatweise zu visitiren, und
leißig zu vernehmen hätten, ob dieser Ordnung
emäß gelebet werde, wobey dann die Uebertreter
getreulich der Obrigkeit angegeben werden müß-
ten.

u) Ebendas. S. 307.

1603 ten. Weil aber dem Betrug schwerlich genug entgegengegangen werden könne, wenn nicht auch verordnet werde, daß keine falsche Seide, und seidene Schnüre, so von geschwerter Seide gemacht worden, aus andern Landen in Teutschland eingeführt werden dürfe, so könnte diese Einfuhr von Kaisers und Reichs wegen, bey Strafe der Verwirkung der Waaren, auch allenfalsiger Leibesstrafe, verboten werden. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit desfalls entschuldige, so könnte jeder Obrigkeit aufgegeben werden, diese Ordnung, der Seide wegen, durch öffentliche Anschläge aller Orten ihrer Lande zu verkündigen. Dabey auch zu bedenken wäre, ob nicht dem Kaiserlichen Fiscal aufgegeben werden solle, gegen die übertretenden Stände auf eine namhafte Strafe zu verfahren.„

Die oberwähnte Anlage 2. ist ein kurzer Bericht wegen der schwarzen Farbe der Tücher, des Inhalts: „da es weltkundig, daß zu Bremen, Stade, Emden und andern Orten, Englische Tücher auf halb Stahlen gefärbt und gemacht würden, da doch zu Cölln die Tücher insgemein auf ganzen Stahlen, zu welchen noch einmal so viel Waid, als zu den halben Stahlen nöthig sey, gefärbt werden müßten; so sey leicht zu erachten, daß, wenn dem Tuch die Hälfte ächter Materialien abgezogen werde, dieser Abzug mit Zusatz falscher Materialien ersetzt werden müsse, daraus dann folge, daß die auf halbe Stahlen gefärbte, und in Jahresfrist nicht verkaufte Tücher in sich selbst verderben, und die Haare, wegen dazu gebrauchter schlechter Materialien, von selbst abfallen müssen, wodurch dann sonderlich der gemeine Mann gar sehr vervortheilt und um sein Geld gebracht werde.„

In

In Gemäßheit deſſen nun erfolgte der Stände Bedenken dahin o), daß forderſamſt die dieſer Sache halber bey den vorigen Reichstägen p) gemachte Verordnungen in dem R. A. wiederholt, ſodann den Ständen aufgegeben werden ſolle, nicht allein ernſtlich darüber zu halten, ſondern auch die von den Reichsſtädten als Beylagen übergebene Bedenken wohl zu überlegen, und ſoviel ſich nach jedes Landes Gelegenheit thun laſſen will, ins Werk zu richten, und thätig daran zu ſeyn, damit dem Betrug der ſchwarzen Farbe vorgekommen werden möge. 1603 25. Jun. Bedenken der Stände.

Noch eine Bittſchrift der Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreisſtände kam an die Reichsverſammlung *), des Inhalts: „Sie würden allerſeits wiſſen, was bereits auf vielen Reichstägen wegen der Brabantiſchen Evocationen beſchloſſen worden. Ob nun wol, nach der Kaiſerlichen Vertröſtung auf dem letzten Reichstag, zu hoffen geweſen wäre, daß der Erzh. Albrecht, als Herr von Brabant, dieſe beſchwerlichen Eingriffe in die Rechte der Stände inzwiſchen abgeſtellt haben würde, ſo hätten doch die Lüttichiſchen und Jülichiſchen, auch Cölniſchen und Aacheniſchen Geſandten ausgeführt, daß dieſe Proceſſe wider ihre allerſeitigen Unterthanen und Bürger fortgeſetzt, ja ſtärker als zuvor getrieben würden. Da nun ſolches zu Verkleinerung des Reichs insgeſamt mitgehöre, und es daher dem ganzen Reich darauf ankomme, daß es abgeſchafft werde, ſo bäten ſie die ſo oft beſchloſſenen Mittel wirklich zu Supplik der Niederrh. Weſtf. Stände. 27. Jun.

o) Ebendaſ. S. 314. u. f.
p) Von dem Reichstag von 1594. ſ. N. T. R. Hiſt. XVIII. Band, S. 457.
*) S. 674. meines oftangef. Mſct. bis 678.

1603 zur Hand zu nehmen, und dem Reichsabschied einzuverleiben.„

15. Jun. Burg. Gegenbericht. Hierauf gaben die **Burgundischen** Gesandten nachfolgenden **Gegenbericht** ein †): „Es hätten die 3 Westfälischen Kreisstände bereits in einer andern Schrift, Gravamina betitelt, von dieser Sache etwas vorgebracht. Als aber sie, die **Burgundischen**, damals gemeldet, daß solche Klagen viel zu allgemein wären, und daß, wenn man die Fälle dieser Processe insbesondere anbringen würde, der Ungrund ihrer Klage gezeigt werden könne, so hätten die Gegner nichts weiter geantwortet. Auch als diese Schrift nochmals in Erwägung gezogen, und von den **Burgundischen** das nemliche wiederholt, von den **Oesterreichischen** aber darauf gestimmt worden, daß die nach den Niederlanden bestimmte Friedensgesandte auch davon zu handeln Befehl bekommen sollten, hätten einige Westfälische Kreisstände, als **Jülich, Paderborn, Lüttrich, Prüm** und **Stablo** auch damit eingestimmt, daher man dann um so weniger noch eine besondere Klage desfalls hätte erwarten sollen. Es sey aber dergleichen dennoch eingekommen, jedoch abermals ohne besondere Angabe einiger Fälle. Da nun auf eine solche allgemeine Klagschrift nichts bündiges zu antworten sey, so wollten sie ihre vorige Antwort wiederholet haben. Damit aber doch nur einiges dem Gegentheil entgegengesetzt werde, so sey zu merken, daß nach K. **Karl** des IV. sogenannter **Brabantischen Bulle** alle und jede Brabantische Unterthanen außerhalb Lands weder an Leib noch Gut verarrestirt werden dürften, mithin jeder, der eine Personal-Klage gegen einen dergleichen Unterthanen hätte, ihn vor seinem gebührenden Richter belan-

†) S. 678. bis 686. des ostheš. Mscr.

legte Schrift des mehreren zeigen werde *). 1603
Nebst dem seyen, wider das alte Herkommen, verschiedene Aemter des Jülichischen Landes, als Grafenwörth, Häylshausen, Kronstein, Steinworth, und andere, mit starken Auflagen beschweret worden, dazu man sich des Vorwands, als wenn dieselbe eigentlich Geldrischer Hoheit, der Aemter Hochdüffel und sonsten wären, bedienet, wie des weiteren aus der Instruction, die desfalls den Gesandten mitgegeben, zu ersehen seyn werde †). Ferner sey die Reuterey, welche zur Besatzung in Rheinbergen gelegt worden, in das Herzogthum Berg eingefallen, und habe alle obhlige Fütterung mit Gewalt abgeholt. Weiter hätten die Meütinirer zu Hochstraten mit Brand, und Drohschreiben, die Fürstlichen lande in Schrecken und Schaden gesetzt, welches alles der H. weil er keine Hülfe von den Benachbarten erhalten, selbst aber Truppen nicht mehr besolden könne, zugeben müssen. Ueber dieses alles sey im Jahr 1602 eine große Anzahl Kriegsvolk eigenes Gefallens ins Fürstenthum **) gerückt, welche dasselbe nach Gefallen geschätzt, und daselbst vielen Muthwillen verübt hätte, welcherley Einlagerung sogar in der Charwoche geschehen. Der täglichen Streifereyen beider kriegenden Niederländischen Theile, aus den nächsten Besatzungen, nicht zu gedenken. Welches alles den zu erwartenden Kaiserlichen Commissarien auf das deutlichste bewahrheitet werden könne, und dabey bewiesen, daß sich der seit dem letz-

*) Diese folgt gleich hienach im Auszug.
†) Das scheinet die auch hier weiter unten, nach der Deduction wegen Mörs, im Auszug beygebrachte Instruction zu seyn.
**) Davon wird unten in der Geschichte des Niederländ. Kriegs etwas vorkommen.

1603 Fällen noch zu klagen hätten, ſie ſolche verzeichnen möchten, bis ſolches aber geſchehen, auf ihr Anbringen im geringſten nicht zu geben, viel weniger dem zukünftigen Reichs-Abſchied etwas gegen Burgund einverleiben zu laſſen, widrigenfalls ſie gegen alles proteſtirt haben wollten.„

Dieſerhalben nun erging das Gutachten der Stände [q]) dahin: daß durch die in die Niederlande abzuſchickende Geſandtſchaft dieſer Beſchwerden halber bey dem Erzh. Albrecht Vorſtellung geſchehen, und wenn dieſe fruchtlos abliefen, auf der nächſten Reichszuſammenkunft die Sache weiter in Berathſchlagung genommen werden ſolle.„

Jülich u. Berg. beſondere Beſchw.

Aus dem oben im Auszug beygebrachten Gutachten des Weſtfäliſchen Kreiſes iſt erſichtlich, daß einige Stände, ſonderlich Jülich, noch beſondere Beſchwerden einzugeben gehabt. Dieſe folgen nun, und zwar zuerſt die der Herz. Jülichiſchen Geſandten [r]). „Bereits im Jahr 1599 ſey ein ganzes Kriegsheer in die Cleviſchen Lande eingeführt worden, welches in denſelben großen Schaden aller Art gethan, faſt alle veſte Oerter eingenommen, auch den Rheinſtrom, und deſſen Handel, ſogar durch ein offenes ausgegangenes Edikt, beeinträchtiget habe. Nach der Zeit ſey die Rheinbergiſche Belagerung zu Waſſer und Land erfolgt, dabey das Jülichiſche Gebiet an beiden Seiten des Stroms abermals viel gelitten habe. Gleich nachher ſey die ganze, dem H. von Jülich gehörige Grafſchaft Mörs, ſamt Zugehörungen, eingenommen, auch bishero nicht wieder zurückgegeben worden, wie die beſonders desfalls beygelegte

q) Im Mſct. S. 1133.
r) S. 405-407. des Mſct.

legte Schrift des mehreren zeigen werde *). 1603
Nebst dem seyen, wider das alte Herkommen, verschiedene Aemter des Jülichischen Landes, als Grafenwörth, Häylshausen, Kronstein, Steinworth, und andere, mit starken Auflagen beschweret worden, dazu man sich des Vorwands, als wenn dieselbe eigentlich Geldrischer Hoheit, der Aemter Hochdüffel und sonsten wären, bedienet, wie des weiteren aus der Instruction, die deswegen den Gesandten mitgegeben, zu ersehen seyn werde †). Ferner sey die Reuterey, welche zur Besatzung in Rheinbergen gelegt worden, in das Herzogthum Berg eingefallen, und habe alle nöthige Fütterung mit Gewalt abgeholt. Weiter hätten die Meutinirer zu Hochstraten mit Brand, und Drohschreiben, die Fürstlichen Lande in Schrecken und Schaden gesetzt, welches alles der H. nicht keine Hülfe von den Benachbarten erhalten, sich aber Truppen nicht mehr besolden könne, zusammen müssen. Ueber dieses alles sey im Jahr 1602 eine große Anzahl Kriegsvolk eigenes Gefallens ins Fürstenthum **) gerückt, welche dasselbe nach Gefallen geschätzt, und daselbst vielen Muthwillen verübt hätte, welcherley Einlagerung sogar in der Charwoche geschehen. Der täglichen Streifereyen beider kriegenden Niederländischen Theile, und den nächsten Besatzungen, nicht zu gedenken. Welches alles den zu erwartenden Kaiserlichen Commissarien auf das deutlichste bewahrheitet werden könne, und dabey bewiesen, daß sich der seit dem letz-

*) Diese folgt gleich hienach im Auszug.
†) Das scheinet die auch hier weiter unten, nach der Deduction wegen Mörs, im Auszug beygebrachte Instruction zu seyn.
**) Davon wird unten in der Geschichte des Niederländ. Kriegs etwas vorkommen.

1603 letzten Reichstag in den Fürstlichen Landen g
hene Schaden auf 6000000 Thaler belaufe u. s.

Jülich und Clevische rechtl. Ausf. wegen Mörs.

Weiter kam auch der Herzog von Cleve einer rechtlichen Ausführung gegen M Oranien, wegen Mörs und anderer Orte, des Inhalts [s]): „Die Grafschaft Mörs ge mehr als 300 Jahren von Jülich als le ligium zu Lehen. Da aber der männliche S der Mörsischen Grafen ausgegangen, sey zwischen H. Wilhelm von Cleve, und helm Gr. von Nuenar, auch dessen mit A Gräfin zu Wied, Gr. Friedrichs von N Enkelin, erzieltem Sohn, Gr. Hermann Nuenar, ein Vertrag aufgerichtet worden, daß die Gräfin von Nuenar das Land Mör rechtem Erblehen für sich und ihre Erben m chen, und in Ermanglung desselben, weil Geschlechts, von Cleve empfangen, und fer die Mann- und ledige Lehenschaft absetzn worauf auch ermeldete Grafen also mit der schaft Mörs, hernach mit dem Schloß, und Ländchen von Krakau und Crevelt beso für sich und ihre Erben belehnet worden [t]). nun obgedachter Graf Hermann 1578 gest so sey zwischen seiner hinterlassenen Schweste Gräfin Walpurg, samt ihrem Gemahl Adolfen von Nuenar, und dem H. vo lich, wegen der Grafschaft Mörs, und insond wegen der Herrschaften Freimersheim, Kr und Crevelt, auch anderer Stücke, Streit entst

(27. Mai 1579) welcher dann durch dazu benannte Schiedsrich Cleve dahin beygelegt worden, daß, wenn er, Adolf, nach seiner Gemahlin mit Tode ohne

s) Sie stehet in meinem oftbenannten Mscr. 316 und ist ohne Datum.

t) Hiebey wird sich auf Lehenbriefe und Reversali zogen, sub A-F. die aber nicht in meiner schrift mit abgeschrieben sind.

ben abgehen würde, (maßen ihm bis dahin die Leib- 1603
cht zuſtehe) alsdann die Grafſchaft, Stadt und
chloß Mörs, mit aller Zugehör, dem H. von Jülich
fallen und ſein Eigenthum ſeyn ſolle, zu welchem En-
dann die ſämtlichen Unterthanen, gleich nach der
n dem Gr. von Nuenar desfalls zu empfangenden
lehnung, dem H. die Eventual-Huldigung zu lei-
n hätten. Wobey dann ferner ausgemacht worden,
ß, da der H. von Jülich von dem Abt zu Werden
t der letzterem durch den Tod Grafen Hermanns
Nuenar heimgefallenen Herrſchaft Freimarsheim
eits belehnet ſey, ſo ſolle dieſer den wirklichen Beſitz
ch daſelbſt ergreifen, und alle Beamte ihm hul-
en laſſen, hernach aber dieſe Herrſchaft dennoch
Gräfin Walpurg, gegen Verfertigung eines
ventariums, auch Leiſtung der Nießbrauchs-
cherſtellung, auf ihre Lebenszeit einräumen, alſo,
ß es nach ihrem Abſterben alſogleich ohne Wi-
rede und fernere Einſchränkung an Jülich zu-
kfalle. Wegen des Schloſſes Krakow, auch
tadt und Ländchen Crevel, ſey beliebt worden,
ß beides, ſamt dem Weilerhof im Amt Lyhen,
s beſonderer Gnade dem Grafen zum rechten
n erblichen Mannlehen für ſich und ſeine
nnliche Erben zu Lehen gegeben werden ſolle.
elchen Vertrag dann Graf Adolf und Gräfin
alpurg unverbrüchlich zu halten verſprochen,
angehängter Entſagung aller möglichen Aus-
hte, darauf auch die wirkliche Belehnung er-
get, und die Eventualhuldigung an Jülich her- (7. Aug.
h geleiſtet worden [u]), wie nicht weniger die Be- 1579)
Ergreifung zu Freimersheim von Jülichiſcher (13. Aug.
ite geſchehen [v]). Da nun verſchiedene Jahre eod.)
nach der Graf Adolf, und ſpäter die Gräfin

[u]) Hier wird ſich auf Anlagen ſub tit. G-K bezogen, die aber leider auch im Mſct. fehlen.
[v]) Laut Ant. L. M. die auch abgehen.

1603 Walpurg verstorben, so habe in Gemäßheit dieser Verträge Jülich alsobald, mit gutem Willen der Unterthanen, von Mörs und Freimerheim, auch allen Zugehörungen, Besitz genommen, dem dann bald darauf auch die Besitznehmung zu Krakow und Crevel, wie auch auf dem Weilerhof, soviel nach Gestalt der Sachen geschehen können, jedoch in optima juris forma, nachgefolget. Ob dann nun wol Jülich bey solchen Umständen am wenigsten erwartet hätte, daß die verstorbene Gräfin Walpurg als beeidigte Vasallin von Jülich, ohne Vorwissen des Lehensherrn, die ungezweifelten Lehensstücke an jemand, wer es auch sey, heimlich zu verschenken oder sonst zu übertragen sich unterstehen sollte, so habe doch der Graf Moritz von Oranien den Rittmeister Pabst Wirich Kluit m) abgesandt, der dem Magistrat zu Mörs ein Schreiben eingehändigt, um die Grafschaft in Besitz zu nehmen. Als aber derselbe durch den Magistrat selbst, so wie die dort befindlichen Clevischen Räthe, höflichst abgewiesen worden, so hätte dieser Herr zwey Schreiben, eines an den Herzog von Cleve, das andere an dessen Räthe abgeschickt, und darin angegeben, „daß die Gräfin Walpurg ihm dem Grafen Moritz die ganze Grafschaft Mörs, samt Freimerheim, Krakau und Crevelt anfänglich durch ein Testament, hernach durch eine Schenkung unter Lebenden feyerlich übertragen, auch gleich auf der Stelle alle vorfindlich gewesene Briefe und Siegel überliefert, und ihm Erlaubniß gegeben, eigenmächtig sich in den Besitz zu setzen. Demnach habe der Graf die Grafschaft durch die Holländischen Truppen von der Spanischen Gewalt befreyet, auch eine Zeitlang

(6. Jun. 1600.)

(9. Jun. eod.)

m) Gerade so wird er in dem Mscr. geschrieben; doch muß in dem lächerlichen Vornamen Pabst wol ein Fehler seyn.

lang beſetzt gehalten, auch in dieſer Zeit unter- 1603
ſchiedliche actus poſſeſſionis ausgeübt. Auch her-
nach, als die Beſatzung aus Mörs herausgezo-
gen, und der Gräfin bewilligt worden, daß zu
mehrerer Ruhe die Gräfin das Land, jedoch im Na-
men des Grafen, auf Lebenslang beſitzen ſolle, ha-
be ſich die Gräfin feierlichſt erklärt, daß alle actus
poſſeſſorii, ſo durch ſie oder ihre Diener daſelbſt
ausgeübt würden, ihm dem Grafen an ſeinem
Rechte keinen Schaden bringen, ſondern vielmehr
als zur Erhaltung deſſelben unternommen anzuſe-
hen ſeyn ſollten. Demnach möchten die Cleviſchen
Räthe zu Vermeidung aller Thätlichkeit gutwillig
ſich verſtehen, alles, was bishero von Cleviſcher
Seite zu Störung dieſes Beſitzes unternommen,
abzuthun, und die allenfalſigen Cleviſchen Befug-
niſſe auf rechtliche Weiſe zu ſuchen.„

Als man nun Cleviſcher Seite dieſem wider- cod. 2.
ſprochen, und ſich zu gütlicher Zuſammenkunft er-
boten, ſo ſey eine dergleichen zu Emerich veran-
ſtaltet worden, da dann des Gr. Moritz Abge-
ordnete auf obgedachtem Teſtament und nach-
gefolgter Schenkung beſtanden, und die Wie-
der-Einräumung von Mörs vor allen Dingen
verlangt hätten. Cleviſcher Seite habe man ein-
gewendet, daß die verſtorbene Gräfin, als Clevi-
ſche Vaſallin, gar nicht befugt geweſen, über die-
ſe Lande, ſo wenig als über das Werdiſche Lehen
Freimersheim, eine Verordnung zu machen,
wie ſie dann auch von Krakau und Crevel gar
nur lebenslängliche nießbräuchliche Beſitzerin gewe-
ſen. Des Gr. Moritz Geſandten aber hätten
weiter geantwortet: obwol die Grafen zu Mörs
von 1284. an die Cleviſchen Lehen über dieſes Land
als feudum ligium empfangen, ſo hätte doch
Gr. Johann von Cleve 1361. die Lehens-Gewähr
nachgelaſſen, und vermittelſt eines beſondern

1603 Quitbriefs bekannt, daß die Grafen ihr Land nicht mehr als Mannlehen zu empfangen hätten, daher dann die folgenden Grafen bis 1541 die H. von Cleve als Lehensherrn zu erkennen beständig sich geweigert, mithin die Grafschaft 180 Jahre als Eigen besessen. In diesem Jahr aber (1541) wäre bey dem Vertrag zwischen H. Wilhelm von Cleve und Gr. Wilhelm von Nuenar, nach welchem die Lehen auf männlich- und weibliche Erben wieder empfangen werden sollten, doch das feudum ligium oder ledige Mannschaft abgethan, auch dem Gr. von N. von dem H. zu Cleve Schutz und Schirm zugesagt worden. Es habe aber nach Gr. Hermanns Tode der H. des Grafen Schwester, Gräfin Walpurg das Lehen, als einer einmal ausgeschlossenen Frauensperson, immer verweigert, auch anstatt des versprochenen Schutzes es bey dem Abt zu Werden zuwegegebracht, daß die Herrschaft Freimersheim ihm selbst dem H. zu Lehen gegeben, mithin die Gräfin ausgeschlossen worden. Weiter habe der H. dem Gr. von Reiferscheid, bey dem Streit wegen der Herrschaft Padburg, gegen die Gräfin allerhand Vorschub gethan, ihr auch zu Wiedererlangung der Grafschaft Mörs von den Spaniern keine Hülfe geleistet, wie dann der obgedachte Vertrag von 1579. unter dem falschen Vorwand der Regel: femina semel excluſa, semper excluſa: mithin aus einer falschen Ursache errichtet, auch durch Drohungen großentheils erzwungen worden, wie dann demselben ganz ungewöhnliche Klauseln einverleibet worden, nemlich daß die Beamten bereits bey Leben der Gräfin dem Herzog huldigen sollten. Nach diesem allem könne sich der H. auf den Vertrag von 1541, welchen man Clevischer Seite gebrochen, nicht berufen, eben so wenig als aus angegebenen Ursachen auf

den

m letztgedachten Vertrag; vielmehr habe derſelbe 1603
in Lehensgewähr und dominium directum ver-
irkt, daß alſo die Gr. Walpurg denſelben für
hren Lehenherrn zu erkennen nicht mehr gehalten,
emnach die Grafſchaft Mörs als Eigenthum,
Freimersheim als Werdiſches Weiberlehen, ſo-
ann Krakau und Crevel wegen Cleviſcher Seite
egangener Verwirkung, an wen ſie wollte zu
ibertragen, befugt geweſen. Daher dann der
H. um ſo weniger Recht habe, den Grafen Mo-
itz von dem mit Mühe und Koſten, durch Aus-
reibung der Spanier, erlangten Beſitz der Graf-
chaft zu verdrängen. Die Cleviſchen Räthe
aber hätten dieſem ſämtlichen Vorgeben widerſpro-
hen, und dagegen angegeben, daß der angegebene
Quitbrief von 1341. allerdings verdächtig, erpracti-
irt und untauglich geweſen, deswegen auch deſſen
ohngeachtet Gr. Friedrich von Mörs, nach wie
er, die Grafſchaft von dem damaligen H. zu Lehen
mpfangen, auch ſeine Wittwe die Beſtätigung
er ihr hieran verordneten Leibzucht von dem H.
eſucht und erhalten, laut beygefügter Urkunden r).
Und obgleich der Nachfolger Grafen Friedrichs,
o des H. von Cleve Schweſter zur Ehe gehabt,
nd einige von ihnen entſproſſene Erben, das Lehen
ls Mannslehen zu empfangen ſich geweigert, hät-
en es die H. doch nie dabey ſtillſchweigend bleiben
aſſen, ſondern verſchiedene Mörſiſche Gefälle des-
alls gepfändet, und wären immer darüber Unei-
igkeiten zwiſchen beiden nahe verwandten Häu-
ern geweſen, welche auch dann und wann liegen
elaſſen worden, jedoch mit dem ausdrücklichen
Beſcheid, daß dieſe Suſpenſion keinem Theil an
einem Rechte nachtheilig ſeyn ſolle. Darauf ſey
ann der neue Vergleich 1541. eben deswegen er-
olget, der untüchtige Quitbrief herausgegeben,

r) Dieſe ſub O. et P. angegebene Beylagen fehlen auch.

1603 und die Grafen von Nuenar mit Mörs, und hernach besonders mit Krakau und Crevelt belehnt worden, mit dem Bescheid, daß der Herzog dem von Hanseln den Pfandschilling auf Krakau, und Gr. Christofen zu Mörs sein daran habendes Recht erlegen und abwilligen solle. Dabey auch klärlich bewiesen worden, daß der Herzog diesem Vertrag nie zuwider gelebt, daß er der Gr. Walpurg die Belehnung nicht verweigert, sondern vielmehr 1579, so wie ihrem Vater und Bruder geschehen, nemlich für sich und ihre Leibes-Erben, gereicht habe. Mit der weitern Andeutung, daß nach Absterben Gr. Hermanns von Neuenar mit dieser seiner Schwester der Streit vornehmlich gewesen wegen der Herrschaften Freimersheim, Krakau, Crevel und des Weiler-Hofes; indem Freimersheim nach den Lehenbriefen ein Werdisches Mannslehen, und damit nie einiges Weibsbild, sondern Graf Hermann und Wilhelm von Neuenar in ihrem eigenen Namen, zu Mannlehens- und Pachtrechten y) belehnt gewesen i); wie dann auch die geistlichen und Krummstabslehen, imgleichen die Pachtlehen, wenn der Vasall ihrentwegen den gewöhnlichen Eid dem Lehenherrn zu leisten schuldig, nach gemeinem Wahn der Rechtsgelehrten, für bloßes Mannlehen gehalten würden, es wäre dann ein anderes irgendwo hergebracht, dergleichen aber von Werden nicht bewiesen werden könne. Mithin hätte der H. nicht zu viel gethan, daß er, der ohnehin des Stifts Vogt von altersher gewesen, sich mit der Herrschaft Freimersheim, als einem angestorbenen Lehen, mit welchem Gräfin Walpurg, von dem Abt, wenn er auch schon gewollt hätte, gegen das Herkommen des Stifts nicht

hätte

y) So heißt es deutlich im Mscr.
i) Die hier angeführten Beylagen fehlen ebenfalls.

hätte belehnt werden können, ſelbſt belehnen laſſen. 1603
So ſeyen auch Krakau und Crevel unſtreitige Mannlehen, und durch den Tod des letzten Grafen von Nuenar dem H. von Cleve heimgefallen geweſen. Daher dann leicht zu ermeſſen, daß der Vertrag von 1579. gar nicht ſo auf ſchlechten Gründen, als man es auf der Gegenſeite angeben wollen, beruhe, vielmehr der Gräfin ganz zum Vortheil geſchloſſen worden, wie der Augenſchein gebe. Geſetzt nun auch, man habe Cleviſcher Seite ſich auf den obgedachten Rechtsſatz mit berufen, ſo ſey man ja durch den Vergleich ſelbſt von 1579 davon abgegangen, und habe die Gr. Walpurg mit Mörs wieder belehnet. Weiter hätten auch die Cleviſchen Geſandten bewieſen, daß in dem Vergleich keine neue und ungewöhnliche Klauſeln ſich befänden, indem darin nur nach den Lehenrechten verordnet ſey, daß nach kinderloſem Abſterben der Gr. Walpurg die Grafſchaft dem H. heimfallen ſolle. Denn, da die Grafen Wilhelm und Hermann, als Seitenverwandte des damaligen letzten Grafen, im Jahr 1541. mit Mörs als einem neuen Lehn belehnet worden, für ſich und ihre Erben männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche Worte, für ſeine Erben, in Lehenrechten gewöhnlich allein für die abſtammende Linie des Erwerbers, von welcher Frau Walpurg die letzte geweſen, verſtanden würden, welchemnach, da ſie keine leibes-Erben verlaſſen, alſo gar keine Abſtämmlinge Gr. Wilhelms vorhanden geweſen, die Grafſchaft, auch ohne allen Vertrag dem H. von Cleve als Lehenherrn heimgefallen ſeyn würde. Wenn auch die Vorſehung damals getroffen worden, daß dem H. von Cleve die Eventuell-Huldigung geleiſtet würde, ſo ſey dieſes ebenfalls nichts ungewöhnliches, ohnehin auch nichts, ſo dem wirklichen

1603 Besitzer den geringsten Schaden thue, sondern nur etwas, das dem künftigen Besitzer sein Recht sichere, und alle Präoccupation eines anderen verhindere. Ueber dieses sey das Haus Cleve nie von solcher Gesinnung gewesen, daß es nach fremdem Gut streben wollen, insonderheit aber sey es den Häusern Nassau und Neuenar so geneigt gewesen, daß ein H. von Cleve in der Kazenelnbogischen Angelegenheit dem Hause Nassau sein Recht an dieses Land um ein geringes Geld überlassen, davon noch 9000 Goldgulden Hauptgeldes und von 31 Jahren die Zinsen unbezahlt stünden. Daß man die Gräfin Walpurg durch Drohungen zum Vergleich gezwungen, sey ganz falsch, indem mit derselben alles freundschaftlich und im Beysenn auch mit Zuthun ihres Gemahls und anderer gräflichen Beystände abgemacht, und zu ihrem Nutzen am 27. May verglichen worden, die Beystände auch währender Vergleichshandlungen auf dem Schloß Cleve mit einander guter Dinge gewesen, auch lange hernach (den 7. Aug.) die Huldigung vorgegangen, da Graf Adolf von Neuenar dem H. den Tag selbst zugeschrieben, ihm auch selbst bis Orsoi entgegen geritten, und ihn eingeholt, der Huldigung und Beeidigung der Unterthanen beygewohnt, auch bey Tisch dem H. mit dem ersten Trunk dazu Glück gewünschet.„

„Da nun (fährt die Clevische Supplik fort) der Vertrag mit keinen ungewöhnlichen Klauseln, oder sonst einigem Nachtheil, aufgerichtet, und dem Vertrage von 1541. durch keine Verweigerung der Belehnung, auch nicht durch Erlangung der Investitur von dem Abt von Werden, entgegen gehandelt worden, so müßte das, was auf solche unerweisliche Gründe gebauet, nemlich daß der Vergleich darum ungültig sey, von selbst hinwegfallen. Ueberdieses, wiewol Graf Adolf von

Neuen-

uenar ſich ehemals, gegen des Herzogs War- 1603
g, in den Niederländiſchen Krieg gemiſcht, ſo-
n ohngeachtet der Unterthanen Bitten ſei-
n Lehenherrn nicht geſtatten wollen, gegen ge-
ſame Verſicherung, Schloß und Stadt Mörs
beſetzen, damit die Unterthanen außer dem
ieg und in der Neutralität bleiben möchten, und
) ſelbſt verurſacht, daß die Spanier davon Be-
genommen, ſo habe doch der H. durch verſchie-
e Schickungen an den Statthalter der Nieder-
de, imgleichen auf Reichs- und Kreistägen,
) beſten Fleißes bemühet, daß beſagte Graf-
aft wieder freygelaſſen werden möchte, welches
er freylich, weil Graf Adolf ſich feindlich gegen
Spanier betragen, auch ſeine Gemahlin in
olland ſich aufgehalten, nicht gütlich zu erlangen
weſen, Gewalt zu brauchen aber der H. weder
Macht, noch auch Obliegenheit gehabt, indem
r verſprochene Schutz ſo weit nicht gehe. Eben
wenig habe man, Cleviſcher Seite, in der
reitigen Padbergiſchen, oder einer andern Sa-
e, etwas gegen die Gräfin Walpurg oder ih-
n Gemahl vorgenommen, vielweniger etwas ſol-
es ſich zu Schulden kommen laſſen, wegen wel-
es Cleve ſeine Lehensgewähr hätte verwirken kön-
en; wie dann auch, als der Graf Adolf einen
)roceß de commiſſo bey dem Kammergericht an-
eſtellt, der H. ihm mit ſolchen triftigen Gründen
egegnet, daß erſterer den Proceß liegen, und den
). von der Klage losſprechen laſſen. Dieſes wür-
e gewiß nicht geſchehen ſeyn, wenn der Graf ſei-
e Gründe wichtig genug gefunden hätte. Noch
eniger würde er, wie doch geſchehen, ſeit dem
n Jahr 1583. ergangenen losſprechungsurtheil,
icht nur ganz von der erhobenen Klage geſchwie-
en, ſondern auch den H., nach wie vor, für ſei-

nen

1603 nen Lehenherrn erkannt haben. Letzteres sey dadurch geschehen, daß Graf und Gräfin durch den Grafen von Broich um neue Belehnung mit Mörs, und einstweilen um einen Schein wegen dieses Gesuchs, bitten lassen, folgends auch bey dem H. um seine Vermittelung bey dem Statthalter der Spanischen Niederlande, damit sie wieder in ihre Grafschaft eingesetzt würden, angehalten. Wie dann auch ferner die Gräfin Walpurg nachhero noch, in Gemäßheit des Vergleichs von 1579. bey einer von Nassau-Saarbrück am Pfälzischen Hofe anhängiggemachten, die Grafschaft Mörs betreffenden Streitsache, mit Cleve, als Lehenherren, gemeine Sache gemacht habe. Nicht weniger sey aus der Gräfin eigenen Handschreiben zu beweisen, daß sie nachhero noch den H. von Cleve ihren gnädigen wahren Lehenherrn genannt, als sie wegen einiger Schulden gewisse Allodial-Stücke wegzugeben vorgehabt, und zu dem Ende, um recht sicher zu gehen, ein Verzeichniß von allem demjenigen, was eigentlich in der Grafschaft Mörs als Lehen angesehen werde, sich ausgebeten. Durch welches alles dann sichtbar genug sey, daß sie, wenn auch in der That eine Verwirkung Clevischer Seite begangen worden wäre, doch dieselbe selbst nachgelassen hätte. Hätte sie sich aber auch noch so sehr überzeugt gehalten, daß das dominium directum von Clevischer Seite verwirkt sey, so sey doch auch bekandten Rechtens, daß diese Verwirkung nicht ipso jure für geschehen angenommen werden könne, sondern erst durch richterliche Erkenntniß ihr Daseyn dargethan werden müsse, immittelst aber der Lehenherr in dem Besitz der Lehensherrlichkeit verbleibe. Mithin habe der Gräfin Walpurg auf keine Weise gebührt, durch ihr Testament und heimliche Verschen-

schenkung der Grafschaft, das Verwirkungs-Ur- 1603
theil hierüber gleichsam selbst zu sprechen und zu vollziehen, vielmehr sey diese Art zu verfahren eine Störung in dem ruhigen Besitz der Lehensherrlichkeit, in Gemäßheit welcher die Gräfin vielmehr schuldig gewesen wäre, um des Lehenherrn Einwilligung, allenfalls salvo jure praetensi commissi, nachzusuchen. Da nun dieses nicht geschehen, so habe sie, die Gräfin, vielmehr ihr Nutz-Eigenthum a) der Grafschaft Mörs, samt ihrer Leibzucht auf den übrigen Herrschaften, ipso jure verwirket. Demnach so könne auch der H. von Jülich und Cleve, bey solchergestalt ungezweifelt geschehener Wiedervereinigung der Lehensherrlichkeit und des Nutz-Eigenthums, die eröffneten Lehensstücke ohne einige rechtliche Erfordernisse einnehmen, um so mehr als Graf Moritz ihn nicht für seinen Lehensherrn erkennen wolle, und bereits ehemals, durch die gewaltsame Einnahme der Grafschaft Mörs, in dem, ihm dem Herzog notorisch zukommenden, Besitz der Lehens-Herrlichkeit gestöret habe. Hieraus zeige sich ferner, daß, wenn auch Graf Moritz einigen natural Besitz durch seine gewaltsame Einnahme der Grafschaft Mörs in Gemäßheit der Gr. Walpurg Schenkung erlangt hätte, solches aber ohne einige Befugniß, den H. zu Cleve in seinem so wohl hergebrachten Besitz zu stören, geschehen, dennoch der H. berechtigt gewesen seyn würde, ihn sogar aus diesem natürlichen Besitz mit Gewalt herauszusetzen, ohne ihm das geringste Unrecht zuzufügen.

Ferner

a) Ich danke ja, so könne man dominium utile, wenn man doch dieses dem Longobardischen Recht völlig unbekandte, und im Lehenrecht viele Verwirrung machende Wort brauchen will, ganz kurz und gut übersetzen?

1603 struction den Anhang vorgelesen, daß, wenn solche Puncte Clevischer Seite nicht angenommen, und also des Grafen Geduld länger misbraucht werde, er der Graf nicht unterlassen könnte, alle in den Rechten erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen, um sich zu behaupten. Da nun sie, die Clevischen, hiezu keinen Befehl gehabt, und des Grafen M. Gesandten vorgestellt, wie eine solche Wiedereinräumung dem so viel für sich habenden Herzog nicht sogleich zugemuthet werden, auch demselben bey den Spaniern übel ausgelegt werden und von schädlichen Folgen seyn könnte. Wobey dann auch dieses zu besorgen, daß, wenn die Grafschaft ihm eingeräumt würde, die Spanier gleich darauf bedacht seyn würden, dieselbe wieder ihm abzunehmen, dadurch dann das ganze Land sehr verwüstet werden würde.„

„Da aber alles nichts verfangen wollen (fährt die Jülichische Supplik fort) seyen beider Theile Abgesandte unverrichteter Sache von einander geschieden. Doch aber sey, eine Zeit hernach, zum zweitenmal eine gütliche Unterhandlung, durch Vermittelung einiger Fürsten, zu Cleve angesetzt worden. Hiezu aber habe der H. den wirklichen Anfang (wegen noch nicht geschehener Zurückkunft seiner Gesandten vom Kaiserlichen Hof) nicht machen können, als eben zu der Zeit, da Gr. Moritz die Oerter Krakau und Crevel durch einige Mannschaft einnehmen lassen, und dann die Stadt Rheinsberg zu belagern angefangen. Da nun Gr. Moritzen Gesandte während der Belagerung von Rheinbergen zu Cleve
(27 Jun. 1603) angekommen, so hätten solche wieder eben so hart als vorhin auf folgenden Behauptungen bestanden, daß nemlich der H. Wilhelm sein Lehens-Eigenthum verwirkt, hernach seinen Civil-Besitz

durch

durch die zehenjährige Einnahme der Grafschaft 1603
durch die Spanier verlohren, daß der jetzige H. durch keine einzige Handlung, vor der Gr. Walpurg Tode, seinen Willen, den Besitz fortzusetzen, gezeigt hätte, vielmehr daß er stillschweigend zugesehen, wie Gr. Moritz die Grafschaft mit seinem Kriegsvolk eingenommen, und daß daher die Gr. Walpurg nicht schuldig gewesen, ihn mehr für ihren Lehenherrn zu erkennen, mithin auch guten Fug gehabt, dem Grafen ihre Lande zu vermachen, hingegen dem H. nicht zugestanden, den Grafen in dem auf das Land durch die Austreibung der Spanier, und Aufbewahrung der Briefe und Siegel dieser Länder, erlangten Besitz zu beeinträchtigen, und derselbe also gehalten sey, den Gr. vor allen Dingen wieder einzusetzen. Auf dieses hätten die Cleviſchen Räthe nichts bessers thun können, als solches in allen Stücken zu widerlegen. Denn obwol wahr sey, daß der H. von Parma, weil der Graf Adolf von Neuenar (1586)
in der Generalstaaten Dienste sich begeben, die Grafschaft Mörs eingenommen, und letztere, bis das Kriegsvolk durch Gr. Moritzen daraus vertrieben worden, von den Spaniern besetzt geblieben, so könne man doch nicht einsehen, wie der H. dadurch seine poſſeſſionem civilem als Lehenherr verlohren haben solle. Immaßen der H. von Parma, wie auch die nachfolgenden Spanischen Statthalter, nach erhaltenem Bericht, wie es mit der Grafschaft beschaffen, sowol vor als nach der Einnahme, und selbst in der Capitulation bey Uebergabe der Stadt ausdrücklich sich erkläret hätten, daß es nicht ihre Absicht sey, dem H. sein Lehens Eigenthum zu benehmen.

„Diese auf solche Art durch die Spanier nicht gestörte Lehensherrlichkeit habe auch der jetzi-

1603 ge Herzog auf mancherley Weise beyzubehalten gesucht. Einmal dadurch überhaupt, daß er Cleve, von welchem Herzogthum Mörs zu lehen rühre, in Besitz genommen; ferner, daß er bey den Spanischen Statthaltern sowol, als auf den Reichs- und Kreistägen, alle ersinnliche Mühe sich gegeben, daß die Gr. Walpurg, als seine Vasallin, wieder zum Besitz der Grafschaft gelange; drittens, daß er wegen Mörs mit auf den Reichstägen erschienen; viertens, daß er diese Grafschaft von der Türkensteuer eximirt, und solches gegen den Reichsfiscal behauptet; fünftens, daß er der Gr. Walpurg im Rechtsstreit gegen Nassau-Saarbrück, wo er als Lehensherr mit erfordert worden, Beystand geleistet. Sechstens habe Gräfin Walpurg den H. bey dieser Gelegenheit als Lehensherrn angesucht. Siebentens sey der H. bekandtermaßen mit Freimersheim belehnt worden. Achtens, als der H. vernommen, daß der bey Rheinbergen stehende Gr. Moritz 1597. auch Mörs wegnehmen wolle, habe ihm derselbe seine auf die Grafschaft habende Rechte vorstellen, und verlangen lassen, daß zum Nachtheil derselben nichts vorgenommen werde. Daß aber die Gr. Walpurg keine neue Belehnung bekommen, daran sey Schuld, weil der Gr. Adolf nur als Mann und Ehevogt seiner Gemahlin, die die Haupt-Vasallin gewesen, belehnt worden, sie mithin bey dem Todesfall dieses ihres Mannes keiner neuen Belehnung bedurft, weil der für sie abgelegte Eid, so lange sie gelebt, seine Verbindlichkeit gehabt, nebst dem, daß die Gr. ihre Residenz lange außerhalb Landes in Holland zu Utrecht aufgeschlagen, nach ihrer Wiederkunft aber sich die Spanische Einlagerung, hernach aber die Vertreibung der Spanier durch Gr. Mo-

Moritzen, sich zugetragen, der Sterbensläufte 1603
nicht zu gedenken. Ferner sey es kein richtiger Schluß: der H. von Cleve habe seine sonst ihn genugsam als Lehensherrn erkennende Vasallen etwa nicht gleich mit der Belehnung gefördert, also habe er seine Lehensherrlichkeit verlohren. Daß die Gr. Walpurg sich als eine nicht in Clevischem Eid stehende Person angegeben haben sollte, sey ihnen, den Clevischen, unbewußt, auch zu Recht nicht vermuthlich, u. s. w. Da nun solchergestalt deutlich am Tage liege, daß der H. von Cleve die possessionem civilem allerdings jederzeit behauptet, so sey daraus ebenfalls ersichtlich, einmal, daß Gr. Moritz und alle, die ihn hierin berathen, in facto übel berichtet, somit ihre Rathschläge alle auf einen falschen Grund gebauet seyen; zweytens, daß Gr. Moritz durch Vertreibung der Spanier aus Mörs nicht mehr als die denselben abgenommene possessionem naturalem der Grafschaft, nie aber possessionem civilem erlangen können, wie dann auch wegen der letzten der H. obangeführtermaßen dem Gr. Moritz die Vorstellung thun lassen, wenn schon derselbe nicht darauf Rücksicht genommen habe. Zudem habe der Gr. Moritz damals das geringste nicht merken lassen, daß es ihm nicht nur um Ausschaffung der Spanier, sondern auch um Erlangung einiges Besitzes, in Gemäßheit einer an ihn geschehenen Uebertragung, zu thun sey, daher dann der H. nicht anders geglaubt, als daß alles der Gräfin zu gute und um sie wieder einzusetzen geschehen, um so mehr, als die General-Staaten sich in einem Patent erklärt, daß die Gr. Walpurg ihre lande in Neutralität besitzen solle, darauf auch die Gräfin ferner zu Mörs gewohnt, und alles in ihrem alleinigen Namen daselbst geführet habe, so

1603 daß alle der Gräfin Unterthanen und Diener sich öffentlich erkläret, wie sie die ganze Zeit her nie ein anderes vermerkt hätten. Hätte der H. ja nur im geringsten eine andere Absicht sich denken können, so würde er gewiß seine Protestation dagegen öffentlich haben thun lassen; so aber könne es ihm nicht als eine Unterlassung einer rechtlichen Nothwendigkeit angerechnet werden. Demnach der Clevischer Seits angegebenen Wiedervereinigung des Nutz-Eigenthums und der Lehensherrlichkeit, nichts mehr im Wege stehe. Welches alles noch um so mehr auf Krakau und Crevelt anwendbar sey, als in diesen Oertern gar keine Besitz-Ergreifung von Seiten Grafen Moritz bey Lebzeiten der Gräfin, erwiesen werden könne. Wenn demnach die Gräfin die Herrschaften mit verschenkt, auch die Briefe und Siegel darüber ihm zugestellt habe, so machte doch dieses alles noch keine possessionem civilem aus, quum per traditionem instrumentorum non transferatur possessio, nisi praecedat titulus de jure validus. Daß aber die mehrgedachte Schenkung ein solcher nicht sey, erhelle genugsam aus dem obangeführten. Nachdem nun Graf Moritz solchergestalt keine possessionem civilem in diesen Orten je gehabt, auch der naturalis sich nie berühmen können, (wie dann solche sogar in den letzten Jahren bey Isenburg gewesen) so stehe hier vollends der Wiedervereinigung des Nutzeigenthums mit der Lehensherrschaft nichts entgegen, und könne Gr. Moritz die letzthin geschehene Besitznehmung gedachter Herrschaften mit nichts rechtfertigen. Noch ferner die Grafschaft Mörs betreffend; im Fall auch Graf Moritz je durch Austreibung der Spanier naturalem possessionem erlangt hätte, hätte doch ihm und der verstorbenen Gräfin mit nichten gebührt, den H.

für

dem ganzen Umſtand ſich dahin vernehmen laſſen, 1603
daß, wenn der H. ihm nicht binnen 3 Tagen die Mörſiſchen Lande wieder eingeräumt hätte, alsdann er dieſelbe mit Gewalt einnehmen müßte. Wie er dann auch wirklich drey Tage darauf Mörs b) auffordern laſſen, und demnächſt mit Gewalt zur Uebergabe gezwungen. Zudem hätte Graf Moritz auch auf dem Weilerhof, obwol derſelbe weder zu Mörs, noch zu einer der andern Herrſchaften gehörig, ſondern, wie oben angeführt, ein ganz beſonderes Cleviſches Lehen ſey, ja obwol derſelbe auch in dem Teſtament der Gr. Walpurg nicht mitgenannt ſich befinde, durch ſeine Reuter, die zu Krakau gelegen, dem Pächter andeuten laſſen, die nach Cleve bisher bezahlte Pacht fernerhin an des Grafen Rentmeiſter zu entrichten, bey Drohung der Pfandung, wogegen auch alle Vorſtellung der Cleviſchen Räthe nichts ausgerichtet. Zu dem allem hätte Gr. Moritz auch bey dem Abt von Werden um die Belehnung wegen Kreuersheim angehalten, und, da der Abt ihm hierauf die wahren Umſtände der an Cleve bereits geſchehenen Belehnung zu wiſſen gethan, ſomit das Geſuch abzulehnen ſich bemühet, dieſen Prälaten mit Einziehung ſeiner Gefälle im Mörſiſchen, zu Ertheilung dieſer Belehnung zu zwingen geſucht c).„

Es war aber Mörs nicht das einzige, was dem H. von Cleve zu Beſchwerden über die Generalſtaaten Anlaß gab, ſondern der H. hatte ſei-

Jülichiſche Rentmeiſter.

b) Hier wird ſich auf die Anlage Q. bezogen, die aber auch fehlt.

c) So weit gehet in meinem Mſct. die Jülichiſche Schrift, ohne daß weiter etwas zum Schluß, oder ein petitum ſich angehängt befinde.

1603 seinen Gesanden noch eine ganze Menge derselben, in eine besondere Ueben-Instruction zusammengefaßt, bey dem Reichstage vorzubringen aufgegeben b). In derselben heißt es: „Der ganzen Reichsversammlung werde zur Genüge bekandt seyn, wasgestalten bereits im Jahr 1586. der Oberst Martin Schenk auf dem Herzoglichen Orte Grafenwörth, wo sich der Rhein theilet, eine Schanze gebauet. Obwol nun sich anfangs die General-Staaten keine Oberherrschaft daselbst angemaßet, sondern, als man Jülichischer Seite gegen den Bau protestirt, sich nur mit der Kriegsnothwendigkeit entschuldigt, um Nachsicht gebeten, auch versprochen, so bald die Spanier vom Clevischen wichen, alles räumen zu wollen, (wie dann auch der Herzog von Parma gleichfalls in Ansehung dieser Schanze bekannt, daß sie ganz auf Clevischem Boden liege,) so hätten sie doch im Jahr 1590. auf dem Deputationstag zu Frankfurt sich beygehen lassen, diesen Ort für ein Zugehörungsstück des Geldrischen Amts Düffel ausgeben zu wollen. Nun sey dieser Ort jederzeit dem Clevischen Lande zugehörig gewesen, und von ihrer Seite alle Arten von Gerichtsbarkeit daselbst ausgeübt worden, dagegen man von Geldrischer Seite keinen einzigen Actum werde aufweisen können, wie man auch auf dem Reichstag 1594. klärlich dargethan habe. Demohngeachtet sey seit mehreren Jahren diese Schanze so bevestiget worden, daß sie zu einer namhaften Festung gediehen, von welcher aus nun, obwol sie sonst nie zu Geldern gehört, die Geldrischen Gränzen immer zu erweitern gesucht, und den Unterthanen der benachbarten Clevischen Aemter, ihre gewöhnlichen Abgaben dahin

b) Diese stehet S. 391. meines osterwähnten Mscts, bis 404. d.d. Düsseldorf, 4. Dec. 1602.

hin zu liefern, zugemuthet werde. Und als man 1603
dagegen Clevischer Seite erinnern lassen, daß diese Unterthanen nicht zu dem Fürstenthum Geldern, sondern zu dem Herzogthum Cleve gehörten, und mit solchem zum Reich angeschlagen seyn, und dabey begehret, daß diese Neuerungen abgestellt und der H. von Cleve in seinem alten Besitz gelassen würde, hätte doch alles nichts helfen wollen, sondern die Räthe wären auf den gemeinen Geldrischen Landtag gewiesen worden. Dorten wären sie auch erschienen, aber nur einmal vorgelassen worden, und hätten nichts als eine schriftliche Erklärung nach geendigtem Landtag erhalten, dahin, daß man Clevischer Seite den Beweis des Besitzstandes an den Geldrischen Kanzler einschicken möchte, wornach man sich denn eines Platzes und Zeit vergleichen könne, nicht allein diese Streitigkeit, sondern auch andere dergleichen zwischen Geldern und Cleve obwaltende, zu vergleichen. Und wenn dieses fehlschlüge, so könnte man in Gemäßheit der Concordaten zwischen dem K. Karl dem V. und dem damaligen H. zu Cleve, vom Jahr 1544, zu Werke gehen, immittels aber die Sache wegen der Steuer unentschieden gelassen werden, wie solches alles aus der Antwort selbst mit mehrerem zu ersehen seyn werde [c]). Gegen welche Antwort dann, weil die Landstände schon verreiset gewesen, so befremdlich sie auch geschienen, nichts als eine Protestation vorgenommen werden können. Ob nun wohl der Clevische Besitz hier so weltkundig sey, daß vielmehr die Geldrischen denselben so lange ruhig anerkennen müßten, bis sie ein anderes beweisen könnten, so habe man doch, um nichts zu versäumen, einige dahin gehörige Auszüge aus den Steuer-Registern, und sonst, den Geldrischen

c) Diese Beilage sub lit. A. fehlet.

1603 des H. Reichs Gränzen [k]) fast gänzlich zu Grunde gerichtet würden. Nun hätten diese Lande, samt ihrem Fürsten, bey aller Gelegenheit Kaiser und Reich den schuldigen Gehorsam erwiesen, seien aber doch nie gehörigermaßen bey allem diesem Elend mit thätigem Schutz unterstützt worden [l]). Daher dann auch seit dem letzten Reichstag der beiderseitigen Kriegsvölker Ueberzug und Einlagerung nicht aufgehört, und das arme Land, was es nur fast erschwingen können, zum Unterhalt so Reuter als Fußknechte hergeben müssen, so daß es zu beherzigen erbärmlich sey. Nebst diesem hätten sie doch nicht unterlassen, dem K. die versprochene Reichshülfen, obwohl mit äußerster Beschwerung der Unterthanen, zu erlegen, wie sie auch zu diesem Ende wirklich auf dem Landtag beisammen seien, bey welchem ihnen nun wieder aufs neue die feindlichen drohenden Briefe des Spanischen meutenirenden Volks zu Hochstraten ihnen, den Landständen, überreicht worden, deren Drohungen nicht anders als mit schweren Kosten abzuwenden seyn würden. Demnach, wie sie bisher darum dringend gebeten hätten, daß der K. und das Reich sich ihrer annehmen möge, welches in Betracht

k) Man merke doch auch hier den Ausdruck: Gränze! Die Jülichischen Lande geben sich als die Gränze des Reichs aus: als wenn der ganze Burgundische Kreis, in welchem das Kriegs-Theater war, nicht zu demselben mitgehört hätte. Man vergleiche damit das, was oben bey den Reichstagsberathschlagungen dort und da wegen ähnlicher Ausdrücke vorgekommen.

l) Es ist besonders, daß auch hier von dem ganzen 1599. gegen die Spanier unternommenen Zug gar kein Wort gesagt wird. Unterstützung war dieser doch immer, wenn schon freilich keine sehr wirksame.

macht derselben unüberwindlichen Macht m) 1603
nur eine Kleinigkeit sey, so bäten sie hierum nochmals auf das flehentlichste, und insonderheit, daß der K. es auf dem Reichstag vortragen möge, wie man dem den Herzoglichen Landen täglich geschehenden unwiderbringlichen Schaden, dabey Städte, Klöster und Dörfer verheert und verdorben würden, für das künftige vorkommen könnte, und was man desfalls von thätiger Hülfe zu veranstalten hätte. Sonderlich möge man darauf bedacht seyn, daß diesen Landen eine thätige beharrliche Hülfe an Geld, ohne einigen Anhang oder Bedingniß bewilliget, und in der That geleistet, indessen aber dieselbe, bis sie sich wieder in etwas erholet, mit neuen Reichsanlagen unbeschwert gelassen würden. Auch bitte man, so oft versprochener maßen thätig dahin sich zu bemühen, daß dem Lande die unerhörte von dem Admiral Mendoza demselben abgezwungene Schatzung ersetzt werde.„

Noch hatten die Jülich- und Clevischen Gesandten von ihren eingegebenen vielen Beschwerden keinen Nutzen gehabt, ohwohl Berathschlagungen genug ihnen zum Besten angestellt worden waren. Sie übergaben daher eine Bitte und Erinnerung an die Stände, des Inhalts n): „Sie hätten schon neulich, unter dem 28 April, weitläufig unter andern geklagt, daß die Generalstaaten nicht nur einige Stücke landes Clevischer Hoheit an sich gezogen hätten, sondern auch noch ferner ihre Oberherrlichkeit und Besteurungsrecht über verschiedene ganze Aemter des

Weitere Clevische Beschw.

26 Mai.

m) Ja wohl, wenn Teutschland zusammenhält, so ist es unüberwindlich, aber wann wird das liebe Vaterland es seyn wollen?

n) In meinem Mstr. S. 434.

1603 des Herzogthums ausdehnen wollten. Nun sähen sie wohl ein, daß wegen der schon eingenommenen Oerter nichts, bis auf die wirkliche Abschickung der bereits beschlossenen Friedensgesandtschaft, zu thun seyn würde. Indessen aber stehe dem Lande die große Furcht bevor, die Generalstaaten möchten in der Zeit, bis diese Gesandtschaft abgehen könnte, ihre obbemeldete Absichten, jene ganze Aemter betreffend, auszuführen nicht unterlassen. Dem zufolge bäte man wenigstens nur um dieses Punkts willen einstweilen um ein Fürschreiben an die Generalstaaten, dahin, daß sie alles desfalls in dem bisherigen Zustand lassen möchten, bis die an sie bestimmte Reichsgesandtschaft dieser und anderer Umstände halber mit ihnen handeln könnte.„

Schreiben der Reichstagsges. an die Gen. St. 25 Jun.

Freilich war nun dieses ein Begehren, das nicht wohl abgeschlagen werden konnte; unterdessen dauerte es doch einen ganzen Monat, bis demselben gemäß ein Schreiben an die Generalstaaten erfolgte o). Es ist blos im Namen der Stände, ohne der Kaiserlichen Commission dabey zu gedenken, abgefaßt und gehet dahin: „Den Generalstaaten (welche hier Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, vest und ehrsame, gnädige auch günstige liebe Herren und Freunde, genannt werden) könne man nicht umhin bekannt zu machen, wasgestalt auf dem Reichstag, unter andern Gegenständen, auch wider sie die Beschwerden eingekommen, daß durch ihr Kriegsvolk verschiedene dem Herzogthum Cleve zugehörige Stücke eingezogen worden, und noch bis jetzo ihrem rechtmäßigen Herren vorenthalten würden. Imgleichen wolle auch neuerlich noch weiter gegriffen, und in ver-

o) Es stehet S. 437. 440. des ostgeb. Mstr.

verschiedenen Aemtern des Herzogthums Cleve[p]) theils das Besteuerungsrecht, theils die Oberherrschaft, von wegen des benachbarten Herzogthums Geldern, sich angemaßet werden. Da nun von dem Herzoge von Jülich angebracht werde, daß solche Aemter von jeher zum Clevischen lande gehört, das Herzogthum Geldern aber sich, vor den jetzigen Kriegs-läuften, nie das geringste Recht über diese Orte angemaßet hätte, es auch dem Reich befremdlich vorkommen müsse, daß solchergestalt ein Amt nach dem andern dem Reich entzogen und desselben Stände mit neuen ungewöhnlichen Auflagen beschwert werden sollten, so hätten sie nicht unterlassen können, die Generalstaaten durch dieses Schreiben zu ersuchen, daß sie bey der Regierung in Geldern die gewisse Vorsehung treffen möchten, daß diese neue Beschwerungen an den dabey benannten Oertern abgestellt, und der Herzog von Jülich dergleichen Thätlichkeiten auf des Reichs unzweifelhaftem Boden fernerhin entübrigt bleiben möge. Hierunter handelten sie nur ihrem mehrmaligen allgemeinen Erbieten an Kaiser und Reich gemäß, thäten was billig sey, auch würden dadurch allerhand ungleiche Gedanken aufgehoben, und also habe man es ihnen, erheischender Nothdurft nach, nicht verhalten sollen [q]). „ 1603

Eine

p) Diese werden hiebey alle benannt.

q) Mit diesen Worten gehet in meinem Mscr. das mit so vieler Titulatur angefangene, und gleich als an einen ganz freien Staat eingerichtete Schreiben, zu Ende. Dann folgt das Datum, Regenspurg d. 26 Jun. 1603. und die Unterschrift, ohne alles weitere Erbieten, oder Bezeugen der Dienerschaft; also: Der Chur- und Fürsten und Stände des H. Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte hieselbst.

Soll

1603 Der Ballen Coblenz Klage.

Eine dergleichen Beschwerde wurde auch von **Adolfen von Baumgarten**, Land-Commender der **Balley Coblenz** Teutschen Ordens, übergeben r). „Unter denen den Druck des Niederländischen Kriegs empfindenden Ländern und Gegenden sey auch die **Balley Coblenz**, samt ihren Zugehörungen. Insonderheit sey derselben ihr in der Stadt **Mecheln** zuständiges Haus, die **Pitzenburg** genannt, ganz und gar verwüstet und verdorben, so daß man, anstatt Einkünfte daher zu ziehen, seiner Zeit noch große Kosten an dasselbe werde wenden müssen. Eben so sey das zu dieser Balley gehörige Haus **Steinberg**, im Mörsischen gelegen, bey der Einnahme dieser Grafschaft ganz verbrannt und verwüstet worden, so daß auch von daher kein Einkommens zu ziehen. Und so seien die andern Höfe und Gefälle dieser Balley so verwüstet und mitgenommen, daß kaum die noch übrigen zwey Häuser, samt Dienern und Priestern, die dazu gehörten, erhalten werden könnten, wie dieses alles auch theils landkundig sey, theils 1595. bereits bey der Mainzischen Kanzley, durch eine besondere Notel bekannt gemacht worden. Da nun auch seitdem diese Kriegsläufte immer fortgedauert, also daß von den Unterthanen fast gar keine Abgaben zu erhalten seien, so sehe die Balley sich auch außer Stand zu der neugeforderten Steuer etwas zu geben. Demnach wolle der Landkommenthur unterthänig gebeten haben, ihn mit einі-

Soll das Schreiben wirklich so abgegangen seyn, oder sollen in dem, sonst alle Unterschriften, ja manchmal noch die Ueberschriften der Schreiben auf dem Umschlag, genau darstellenden Mscr. gerade hier, wo die Formalien zu lesen nicht unwichtig wäre, dieselbe ausgelassen seyn?

r) S. 429. 434. des mehrgedachten Mscr.

einiger Zumuthung von Beitrag dazu zu verscho- 1603
nen, mit dem Erbieten, daß er, sobald die Zeiten besser geworden, auch das seinige beizutragen nicht ermangeln werde. Wobey er dann auch noch die Bitte mit anfügte, „dies Gesuch wegen Moderation des der Balley Coblenz ehemals, sonderlich 1545. gemachten übermäßigen Anschlags, welches schon mehrmals bey dem Westphälischen Kreis glaubwürdig bescheiniget, aber noch nie erhöret worden, um so mehr jetzo wirksam seyn zu lassen, als der Balley obgedachter maßen so manches wichtiges Stück inzwischen abgegangen.„

Alles, was mit diesem Gesuch, das an sich mehr von der Moderation des Anschlags der Balley, und jetziger Verschonung mit Beiträgen, als von der Schadens-Ersetzung handelt, ausgerichtet worden, war, daß der Kaiserliche Commissarius in einem schon angeführten Gutachten s) ersucht wurde, auch dieses Ersatzes halber das nöthige mit in die Instruction der Niederländischen Gesandtschaft setzen zu lassen: und daß in einem andern Gutachten t) die Balley, samt andern um einen Nachlaß, auch um Anschlags-Ringerung anhaltenden Ständen, zunächst an den Kaiser, sodann aber auf den anzustellenden Moderations-Tag gewiesen wurden.

Und so kam dann der Reichsabschied zu Reichsabschied.
Stande, von dem nun auch im Zusammenhang das vornehmste, das zwar der geneigte Leser schon aus den Handlungen darüber stückweise größtentheils

s) dd. 25 Jun. S. 752. des Mser.
t) dd. 20 Jun. e. a. S. 1118. u. f. des Mser.

1603 theils im Kopf haben wird, beizubringen ist
Die ersten fünf Paragraphen wiederholen so zu
gen das Ausschreiben des Kaisers in Betreff
mit den Türken nicht zu hoffenden Friedens,
der Gegenstände der Berathschlagungen. §.
und 7. kommt vor, daß man des ersten Punc
Türkenhülfe. nemlich der Türkenhülfe wegen, dem Kaiser
nen Beistand von 86 Monaten nach dem ein
chen Römer-Anschlag bewilliget habe. Hier
sollten noch während dieses Jahrs auf Jac
und Weihnachten je zehen, also in allem 20,
dann in den Jahren 1604. 1605. und 1606. je
Jahr auf Lätare und Weihnachten zusamm
22 Monate, bis die Zahl 86 erfüllet, bezah
werden, und zwar ohne Abzug der bisher gelei
ten Kreishülfen, jedoch so, daß wegen Kürze
Zeit bey dem ersten Termin, Jacobi, bis auf
nachkommende Herbstmesse, so wie überhaupt
den jedesmaligen Terminen allen, bis auf die näch
folgende Messe, mit der Beitreibung Anstand
nommen werden solle. Dabey der Kaiser sich da
auch der Restanten halber zu den Ständen versel
daß sie ihrem Versprechen gemäß sich desfalls ge
rig mit ihm abfänden, damit er nicht zu Zwan
mitteln greifen müsse. Dabey wolle der K. (§.
nicht unterlassen, seiner eignen Lande Kräfte mi
lichst zum Türkenkrieg anzustrengen, imgleichen d
Pabst, auch die anderen christlichen Reiche und P
publiken, die Reichsritterschaft und die Han
städte, um Hülfe anzusprechen. Da ihm, de
K

u) Diesen Abschied besitze ich in der Original-Aufla
zu Mainz 1603. F. mit Kaiserlicher Freiheit a
zehen Jahre, wo die Paragraphen abgesetzt, aber ni
gezählt sind. In der M. Samml. der R. A. f
het er im III. Theil S. 498. u. f. Er ist vo
Donnerstag den 3. Jul. Neuen Stils.

Kaiſer, auch (§. 9.) die Direction des ganzen Kriegs anheimgeſtellt worden, ſo wolle er beſtens daran ſeyn, daß das Hülfsgeld gleichmäßig ausgetheilt, das Volk davon richtig bezahlt, und überhaupt daſſelbe zu nichts als zu dem Kriege, dazu es bewilligt worden, angewendet werde. Auch wolle er ſich bemühen, allen Unordnungen bey dem Kriegsweſen abzuhelfen, und verſpreche, den Teutſchen von Adel, in ſoferne ſich dergleichen, die dazu tüchtig wären, fänden, den Vorzug bey den Kriegsſtellen zu geben. Nach §. 10. ſollen ferner bey den **Durchzügen des Kriegsvolks**, wann ſie ja nicht umgangen werden könnten, taugliche und beſcheidene Commiſſarien zugegeben werden, damit man ſich keiner Inconvenienzen und Unordnung mit Fug zu beklagen habe. Im §. 11. verſpricht der K. in Betreff der von den Ständen angebrachten und noch ſchwebenden **Beſchwerden**, auch künftig zu Erledigung derſelben alles zu thun, was den Umſtänden und Reichsgeſetzen nach, auch der Reichswohlfahrt zum Beſten, thunlich und erforderlich ſey. Gleichwie auch, heißt es im 12. §., man bey jetziger Noth des **Türkenkriegs**, am vorzüglichſten alle Kraft dahin zu wenden habe, und ſchon auf dem letzten **Reichstage** erkannt worden ſey, daß, wer außer dem Vaterland dienen wolle, billig nirgends als gegen den Erbfeind dienen ſollte, auch zu dem Ende alle **fremde Werbungen** auf das ſchärfſte verboten worden, ſo wolle man nun dieſes Verbot beſtens wiederholet haben, verhoffend daß jeder Stand dem zufolge die Veranſtaltungen in ſeinen Landen zweckdienlichſt machen werde. Und da (nach §. 13.) diesmal wegen eines **Nachzugs** gegen einen unvermuthen Einfall des Türken nichts habe ausgemacht werden können, ſo ſolle und wolle jeder Kreis,

1603

Adhelfung der Beſchw.

Verbot fremder Werbungen.

Nachzug.

1603 und jeder Stand zu Hause um so mehr darauf bedacht seyn, in guter Verfassung zu stehen, damit dergleichen Einfall, wenn er ja geschehen sollte, standhaft abgetrieben werden könne. Imgleichen wolle der Kaiser (§. 14.) nicht vergessen, was ihm mehrmalen schon, und jetzt neuerlich, wegen Errichtung eines Ritter-Ordens an der Türkischen Gränze, vorgeschlagen worden, und wenn etwas fruchtbarliches damit angestellt werden könne, so wolle er an möglicher Beförderung nichts ermangeln lassen. Da auch (§. 15.) schon mehrmalen verordnet worden, daß, um den Segen Gottes, auf den bey Kriegen alles ankomme, zu erflehen, die Pfarrer in den Städten sowol als Dörfern das Volk zu einem guten frommen Leben ermahnen, auch die Glocken täglich eine Stunde lang zum Gebet ziehen lassen möchten. Gleichwie auch (nach §. 16.) schon in den vorigen Reichstägen verabschiedet worden, daß vor den Pfarrkirchen überall besondere Almosenstöcke anzustellen, auch das Volk von den Kanzeln zu ermahnen sey, in solche, zum Besten derer in dem Türkenkriege beschädigten oder erkrankten, fleißig und nach Vermögen zu geben, da dann das gesammelte von Zeit zu Zeit von der Obrigkeit vor Zeugen herausgenommen und alle Viertel-Jahre in eine der dazu verordneten Legstädte geschickt werden solle; so werde dieses hiemit aufs neue wiederholet und anbefohlen. Und da (§. 17.) obgemeldete dem Kaiser bewilligte Türkenhülfe einzig und allein zum Besten und Beschützung des Vaterlands ausgeschrieben werde, so solle auch jeder Obrigkeit zustehen, alle ihre Unterthanen, geist- und weltlich, befreiet oder nicht befreiet, niemand ausgenommen, mit dieser Steuer, jedoch nicht höher als solche sich belaufe, zu belegen. Zu dem Ende solle

Neuer Ritterorden.

Gebet bey Glockenläutung.

Almosenstöcke.

Allgemeinheit der Steuer.

den

n Unterthanen dieſe bewilligte Hülfe zuvorderſt 1603
entlich und ausdrücklich bekannt gemacht wer-
n (§. 18.) indem auch jede Obrigkeit dabey die
armten und erſchöpften Unterthanen, ſo viel als
glich und ſich thun laſſen könne, zu bedenken
ſen werde. Demnach ſollten alle Unterthan-
en (§. 19.) auf vorher geſchehenes Anſuchen der
brigkeit, ihre Steuer unweigerlich zu geben
ſchuldig ſeyn, wie dann auch die Domcapitel mit
ren Unterthanen, auch Städte, Spitäler,
der wer auch ſonſten von Auflagen etwa durch
Verträge befreiet wäre, hiezu doch beizutragen
hätten. Und damit ſich niemand dieſer Hülfe ent- Strafe gegen die ſäumigen Zahler.
ziehen könne (§. 20.) ſo ſolle, falls jemand in der
Zahlung dieſer Steuer ungehorſam ſey, der-
ſelbe alſogleich zur verdoppelten Zahlung ſchuldig
werden, auch dazu mit den gewöhnlichen Mitteln
angehalten werden können. Wie dann auch wider-
ſetzlichen Unterthanen am Kammergericht keine
Proceſſe desfalls erkannt werden ſollen. Dage-
gen ſolle (§. 21.) den Obrigkeiten von dem Kam-
mergericht mit Mandatis S. C. alſogleich auf An-
rufen zur Hand gegangen werden. Sollte aber
(§. 27.) einiger Stand ſelbſt ſeinen Antheil nicht
zu gebührender Zeit erlegen, ſo ſolle derſelbe in die
ſchon ehemals darauf geſetzte Strafe, der Acht
oder Privation, gefallen ſeyn, und auch hier auf
Anrufen des Fiſcals, per mandata S. C. verfah-
ren werden. Damit aber (§. 23.) nicht etwa bey
jedem Ziel gegen manchen eine neue Ladung ausge-
bracht werden müſſe, ſo ſolle der Fiſcal bey dem
erſten Anrufen gleich alle Termine der Zahlung
mit einander benennen, damit die Ladung auf ſol-
che insgeſamt ergehen, und er alsdann nur ſo oft
es nöthig auf dieſelbe anrufen könne. Doch ſollte
(nach §. 24.) das Kammergericht auch Macht ha-

1603 ben, in solchen Fällen, an statt der Acht eine andere Strafe zu erkennen, und schleunigst exequiren zu lassen. Und damit (laut §. 25.) der Fiscal wissen könne, wer noch in Rückstand sey, so sollten die Legstädte nach Verfließung jedes Termins binnen 3 • 4 Wochen schuldig seyn, demselben eine Anzeige der Säumigen zu thun. Dieweil aber (sagt §. 26.) seit einiger Zeit gegen diese Steuer allerhand Einwendungen gemacht würden, dadurch der Kaiser an der ganzen Einnahme sehr viel leide, so solle das Kammergericht auf den Gehalt dieser Einwendungen bestens Acht nehmen, die irrelevanten verwerfen, und schleunigst in der Sache verfahren. Weil auch (nach §. 27.) verschiedene Stände, die in den Oesterreichischen Landen begütert, sich beklagten, daß sie dieser Güter halber, nach der bisherigen Eintheilung, doppelt steuern müßten, so wolle der K. sich gefallen lassen, Fürsorge zu treffen, daß fernerhin desfalls niemand mehr beschweret werde. Nun den zweiten Punkt des Kaiserlichen Vortrags betreffend, (heißt es §. 28.) so sey dem Reich bekanntermaßen aus den langwierigen Niederländischen Unruhen zeither sehr vieler Schaden zugewachsen, wesfalls auch der Kaiser samt einigen Reichsständen bis jetzt das möglichste gethan, um solche zu stillen, und dadurch zugleich den Ersatz des bisher geschehenen Schadens zu erlangen, theils den künftigen zu verhüten. Gleichwohl habe dieses, zumal bey dem einen Theil [v]), nichts verfangen wollen, und sey also auch kein Ersatz geschehen, auch die weiteren Bedrängnisse abzuwenden nicht möglich gewesen.

Niederländischer Krieg.

Die-

v) Hier und öfters wird auf die Generalstaaten auf solche Art, ohne weitere Bezeichnung, in diesem R. A. angespielet.

Dieſemnach hätten (nach §. 29. 30.) die Stände, 1603
auch des Kaiſers Erfordern, alles auf das genaueſte überlegt, und obwol bishero denen desfalls an die beiden Kriegführenden Theile abgeſchickten Geſandten die Geringſchätzung, zumal bey dem einen Theil m), widerfahren ſey, daß man ſolche theils gar nicht, theils nur mit dem Verſprechen, nichts vom Frieden zu reden, angehöret; ſo hätten ſie doch auf die letzt dahin geſtimmt, um zu zeigen, wie ſehr man lieber gelinde als ſcharfe Mittel anwendete, daß die längſt beſtimmte Kaiſerliche Geſandtſchaft, mit Zuziehung der ehemals hiezu deputirten, allenfalls auch anderer Stände, vorgehe. Zu dem Ende ſolle ſich vor allen Dingen, über dazu taugliche Perſonen von beiden Religionen, zu vereinigen geſucht werden, davon ein Theil an den Erzh. Albrecht, der andere an die Staaten, zu gleicher Zeit und zwar forderſamſt, abgehen könnte. Dieſe ſollten dann den Auftrag haben, wegen Wiedergebung aller dem Reich zugehöriger von ihnen eingenommnen Plätze, Erſtattung alles bisher geſchehenen Schadens, Befreiung der Straßen und Flüſſe und der Handlung, Einſtellung alles fernern Ueberfalls, Erpreſſens und Plünderns, auch ſonſtigen Unweſens, und Beſtellung der nöthigen Cautionis de non amplius offendendo, den Vortrag zu thun, alles wie es bereits im Jahr 1594. verglichen worden, zu welchem Ende denn auch ihre damals entworfene Inſtruction, auch Credentialen u. d. g. nochmals durchzuſehen wären. Obwohl auch (§. 31.) man

Geſandtſchaft an die kriegenden Theile.

m) Dieſes gehet abermals auf die Staaten, als von welchen aus der Geſchichte des Jahrs 1599. bekannt iſt, daß ſie damals die Geſandten kaum vorlaſſen wollen. N. T. R. Geſchichte XXI. B. S. 604.

1603 aus des einen kriegenden Theils Erklärungen wol abnehmen können, daß er den Frieden gar nicht haben wolle, so habe man doch für gut befunden, den Gesandten freizustellen, nach ihrem Befinden, auch Friedensunterhandlungen, samt des K. und Reichs Vermittlung, auf die Bahn zu bringen. Was nun die Kosten dieser Gesandtschaft betreffe, (§. 32.) so solle nunmehr ein ganzer Römermonat bis auf nächste Frankfurter Messe, in den gewöhnlichen Legstädten hinterlegt, auch wenn etwas mehreres noch dabey aufgienge, es von dem ganzen Reich ersetzt werden. Dem zufolge wolle (nach §. 33.) der Kaiser baldigst daran seyn, der Personen halber, die zu solcher Gesandtschaft bestimmt werden sollten, mit den verordneten Ständen übereinzukommen, die Instructionen durchzusehen und einzurichten, auch überhaupt alles, damit die Gesandtschaft baldigst abgehen könne, zu veranstalten. Wenn auch (nach §. 34.) die Westphälischen Kreisstände, die sich besonders beschwert glaubten, dieser Gesandtschaft einige Personen beifügen wollten, um von allem genauen Bericht zu geben, so solle ihnen solches, jedoch auf ihre Kosten, erlaubt seyn. Sollte aber, wie fast zu besorgen, (§. 35.) ein oder anderer kriegender Theil, das was an ihn von Reichswegen verlangt worden, verweigern wollen, und solches aus der Gesandten gleich nach der Zurückkunft dem K. einzuschickenden Relation, deutlich zu ersehen seyn, so solle forderſamst ein Deputationstag ausgeschrieben werden, zu untersuchen, wie den beschwerten Ständen geholfen, des verweigernden Theils weiteren Vergewaltigungen aber Widerstand geleistet werden könne. Alles nun, was auf demselben Deputations-Tag beschlossen werde, solle so gut, als wenn es auf

einem

ums ganzen Reichstag geschehen, gültig seyn. 1603
Sie dann auch der Gesandten Relation, samt ihrer Instruction und sonstigen nöthigen Beilagen, alsogleich als möglich, allen Kreisausschreibenden Fürsten in Abschrift, zur Nachachtung, mitgetheilt werden solle. Damit nun auch (§. 36. 37.) denen durch den Niederländischen Krieg bedrängten, sonderlich Westfälischen Ständen in etwas, bis zu wirklicher Abfertigung der beschlossenen Gesandtschaft, wenigstens geholfen würde, so habe man beschlossen, daß die auf bisherigen Reichstägen ihnen zum Besten bewilligte drey monatliche Hülfe in ihren Kräften verbleiben, und was daran noch ausstehe, ohngesäumt, dazu aber noch drey andere Monate in den Terminen Marien Geburt, Weihnachten und Lätare aufgebracht und in den gewöhnlichen Legstädten hinterlegt werden sollten, bey den Strafen, die wegen der Türkenhülfe verordnet. Die Direction über diese Hülfe (§. 38.) solle zwar dem Westfälischen als vorzüglich beschwerten Kreise anvertrauet werden, jedoch also, daß, damit der Gebrauch dieser Hülfe ohne Parteilichkeit, mit Beobachtung strenger Neutralität, und blos vertheidigungsweise geschehe, zwey Commissarien aus beiden Religionen vom Kaiser zur Aufsicht dabey zugegeben, die Rechnungen aber über die Verwendung, nicht nur diesen, sondern auf Erfordern dem ganzen Reich, vorgelegt werden sollten. Ferner sey auch (§. 39 bis 44.) bekannt geworden, daß sich die Ostfriesische Stadt Emden aufs neue gegen ihren Grafen empöret[1]), und in solchen Sachen, die eigentlich blos unter des Kaisers Gerichtbarkeit gehöret, diesmal mit Ver-

Dreimonatliche Hülfe für den Westf. Kreis.

Ostfriesischer Handel.

1) Von diesen Händeln s. unten in einer besondern Erzählung von Ostfriesland.

1603 werfung aller Kaiserlichen Gerichtbarkeit, auch der vom Grafen vorgeschlagenen Vergleichsvorschläge, sich an die Generalstaaten gewendet, welche dann sich ihrer angenommen, abermals eine starke Anzahl Kriegsvolk zugeschickt, und sonst allen Vorschub, durch dieses Kriegsvolk aber an mehreren Orten vielen Schaden gethan hätten. Und obwohl der K. im verwichenen April Commissarien dahin geschickt, welche desfalls bey den Generalstaaten Vorstellung thun, und insonderheit auf die Abführung des Kriegsvolks dringen, auch Mandata avocatoria anschlagen, und dabey erklären sollten, wie Kaiser und Reich genöthigt seyn würden, falls man diesem Verlangen nicht Statt gäbe, auf weitere Mittel, ihre Hoheit zu erhalten, bedacht seyn müßten. Dennoch sey diesem allem keine Folge geleistet worden, vielmehr seien unter dem Namen der ganzen Bürgerschaft zu Emden aufrührische Schriften, unter dem Titel: Vorläufer, item Apologie ꝛc. in Druck gegeben und aller Orten ausgebreitet worden, daher auch der K. bereits die weitere Verbreitung, von Kaiserlicher Macht wegen, verboten habe. Da nun dieses alles dem Reich sehr zur Beschwerung gereiche, und die Folgen davon, wenn ihnen nicht gesteuert würde, sehr gefährlich seyn könnten, so hätte der K. die Stände um ihr Gutachten, was hierin zu thun sey, ersucht, welches dann dahin ausgefallen, daß er, der K. selbst dasjenige darin verfügen solle, was den ergangenen Mandaten gemäß wäre, sollte es auch zur Achts-Erklärung kommen müssen, so lange, bis die Stadt Emden wieder zum Gehorsam ihres rechtmäßigen Herrn gebracht worden. Demnach wolle er, der K. dieses alles in bester Maße beobachten und vorkehren, hoffe also auch, daß, wenn eine wirkliche Thathülfe geschehen müsse,

die

ſie dazu von ihm nach den Geſetzen zu beſtimmende Stände ihre Schuldigkeit zu thun nicht ermangeln würden. Wobey dann auch beſchloſſen worden, daß, wenn bis zu Abſendung der beſchloſſenen Botſchaft nach den Niederlanden, dieſe Emdiſche Unruhen noch nicht beigelegt ſeyn ſollten, alsdann den Geſandten befohlen werde, den Generalſtaaten deßfalls Vorſtellung zu thun, daß ſie ſich in dieſelbe ſo wenig, als ſonſten in Reichs-Sachen, miſchen möchten. 1603

Von der Juſtiz.

Da auch (nach §. 45. 46.) der **Juſtiz** halber ſehr viel berathſchlagens geweſen, inſonderheit die Erledigung der vielen geſuchten **Reviſionen** und der **Kammergerichts-Zweifel** belangend, als deren Nothwendigkeit von jedermann anerkannt worden, ſo ſeien doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey vorgekommen y), daß man gegen geſchöpfte Hoffnung anjetzo zu keinem Schluß kommen mögen, ſondern alles bis zu beſſerer Gelegenheit, ohne Nachtheil jedermanns Befugniſſen, anſtehen laſſen müſſe. Damit aber doch (§. 47.) dermaleinſt dieſem allem abgeholfen werde, wolle der K. baldmöglichſt, mit Rath der Churfürſten, auf eine andere Zuſammenkunft bedacht ſeyn, wo dis insgeſamt reaſſumirt werden ſolle.

Von dem Münzweſen.

Obwol auch (§. 48. 49. 50.) in Betreff des **vierten Puncts**, nemlich des **Münzweſens**, für dismal der Kaiſer und die Stände nicht alles ſo bereitet gefunden, wie ſie es nach dem Abſchied von 1598. erwartet hätten, um zu einem reifen Schluß gelangen zu können, ſo hätten die Stände demohngeachtet möglichſt ſich darüber berathſchlagt.

Allein

y) Hier wird auf die von einem Theil der Proteſtantiſchen Stände gemachte Schwierigkeiten, über welche ſich ſchon der Deputationstag, wie oben gemeldet, zerſchlagen hatte, gezielet, aber mit Fleiß, wie es ſcheinet, dieſelben nicht näher bezeichnet.

1603 Allein es hätten sich gar zu viele Mängel gezeigt, sonderlich dieses, daß es fast überall an Münzverständigen fehlte, und also nichts rechtes ausgerichtet werden können. Um jedoch (§. 51.) das so wichtige Münzwesen nicht so ganz ohne Verordnung auf sich ersitzen zu lassen, habe man sich dahin verglichen, daß alle zehen Reichskreise nochmals zu ermahnen, ihre schon so lange geforderte Münzbedenken endlich einmal zu verfassen, und dem Kurfürsten von Mainz zuzuschicken, welcher hernach jedem Kreis, der noch sein Bedenken nicht geschickt, die eingelaufene mitzutheilen hätte, und das so lange, bis sie allesamt alle Bedenken erhalten, worauf er seinen Bericht desfalls dem Kaiser abzustatten habe. Sodann wolle (nach §. 52.) der K. dem Churfürsten von Mainz den Auftrag wegen Ausschreibung eines gemeinen Kreistages thun, seine Commissarien dazu befehligen, und den nöthigen Vortrag ergehen lassen, damit dorten alles desfalls in Ordnung gebracht werde. Wobey allen denen Ständen, die selbst Bergwerke besäßen, insbesondere anzudeuten, daß sie ihre geschicktesten Bergkundigen, nebst den Kreis-Münzwaradeinen, mitbringen möchten. Dabey dann insonderheit die Kreiswaradeinen die bisher im Reich eingeschlichene ungültige aus- oder inländische Münzsorten mitzubringen, und die Gebrechen derselben vorzulegen hätten, damit desto eher etwas ganzes und standhaftes zuwegegebracht werden könnte. Damit aber (§. 53.) dieses alles desto eher geschehe, so wolle der Kaiser das auf solchem gemeinen Kreis-Münztag verfaßte Gutachten den sämtlichen Ständen auf dem nächsten ohnehin etwan bestimmten Deputations- oder ganzen Reichstag vortragen, oder allenfalls einen be-

son-

ſondern Reichstag dazu ausſchreiben, damit allerdorten ſothanes Gutachten erwogen, in einen Reichsſchluß gebracht, und ſofort im ganzen Reich bekannt gemacht werden könnte. Da auch (nach §. 54.) die meiſte Unordnung des Münzweſens von dem Burgundiſchen Kreiſe und andern dem Reich benachbarten Ländern nicht ſowohl durch ſchlechte Münze, als vielmehr durch Steigerung der Münzſorten entſtehe, daher dann im Reich faſt unmöglich werden würde, wenn ſolche benachbarte Länder nicht zu einer Uebereinſtimmung mit dem Reich bewegt werden könnten, eine Gewißheit der Münze halber jemals zu erlangen, ſo wolle der Kaiſer nicht nur den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, erſuchen laſſen, daß er ſein Gutachten wegen des Burgundiſchen Kreiſes ebenwohl zur Mainziſchen Kanzlei einſchicken, und ſich in den Burgundiſchen Landen nach des Reichs Münzordnung richten möge; ſondern er wolle auch die Niederländiſche Geſandtſchaft mit dahin inſtruiren, daß ſie ihn ſowohl als die Staaten ihrer Gebühr desfalls erinnerten. Wie dann auch der Herzog von Lothringen, die Schweizer, imgleichen alle ſonſtige etwannige Reichsnachbaren [1]), zu ebenmäßiger Uebereinſtimmung ermahnet werden ſollen. Und nachdem (§. 55.) auch bisher die auf die Münz-Verbrechen geſetzte Strafen noch nie recht in die Ausübung gekommen, ſo wolle man hiemit alle bisher derſelben halber in das Reich ergangene Verordnungen, inſonderheit noch die letzte des Reichs- 1603

1) Alſo auch hier ſind der Herzog von Lothringen, der doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, und die Schweizer, die doch nie dem Reich den Gehorſam aufgekündigt hatten, Reichsnachbaren.

1603 aus des einen kriegenden Theils Erklärungen wol abnehmen können, daß er den Frieden gar nicht haben wolle, so habe man doch für gut befunden, den Gesandten freizustellen, nach ihrem Befinden, auch Friedensunterhandlungen, samt des K. und Reichs Vermittlung, auf die Bahn zu bringen. Was nun die Kosten dieser Gesandtschaft betreffe, (§. 32.) so solle nunmehr ein ganzer Römermonat bis auf nächste Frankfurter Messe, in den gewöhnlichen Legstädten hinterlegt, auch wenn etwas mehreres noch dabey aufgienge, es von dem ganzen Reich ersetzt werden. Dem zufolge wolle (nach §. 33.) der Kaiser baldigst daran seyn, der Personen halber, die zu solcher Gesandtschaft bestimmt werden sollten, mit den verordneten Ständen übereinzukommen, die Instructionen durchzusehen und einzurichten, auch überhaupt alles, damit die Gesandtschaft baldigst abgehen könne, zu veranstalten. Wenn auch (nach §. 34.) die Westphälischen Kreisstände, die sich besonders beschwert glaubten, dieser Gesandtschaft einige Personen beifügen wollten, um von allem genauen Bericht zu geben, so solle ihnen solches, jedoch auf ihre Kosten, erlaubt seyn. Sollte aber, wie fast zu besorgen, (§. 35.) ein oder anderer kriegender Theil, das was an ihn von Reichswegen verlangt worden, verweigern wollen, und solches aus der Gesandten gleich nach der Zurückkunft dem K. einzuschickenden Relation, deutlich zu ersehen seyn, so solle forderſamst ein Deputationstag ausgeschrieben werden, zu untersuchen, wie den beschwerten Ständen geholfen, des verweigernden Theils weiteren Vergewaltigungen aber Widerstand geleistet werden könne. Alles nun, was auf demselben Deputations-Tag beschlossen werde, solle so gut, als wenn es auf

einem

sondern Reichstag dazu ausschreiben, damit all- 1603
dorten sothanes Gutachten erwogen, in einen Reichsschluß gebracht, und sofort im ganzen Reich bekannt gemacht werden könnte. Da auch (nach §. 54.) die meiste Unordnung des Münzwesens von dem Burgundischen Kreise und andern dem Reich benachbarten Ländern nicht sowohl durch schlechte Münze, als vielmehr durch Steigerung der Münzsorten entstehe, daher dann im Reich fast unmöglich werden würde, wenn solche benachbarte Länder nicht zu einer Uebereinstimmung mit dem Reich bewegt werden könnten, eine Gewißheit der Münze halber jemals zu erlangen, so wolle der Kaiser nicht nur den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, ersuchen lassen, daß er sein Gutachten wegen des Burgundischen Kreises ebenwohl zur Mainzischen Kanzlei einschicken, und sich in den Burgundischen Landen nach des Reichs Münzordnung richten möge; sondern er wolle auch die Niederländische Gesandtschaft mit dahin instruiren, daß sie ihn sowohl als die Staaten ihrer Gebühr desfalls erinnerten. Wie dann auch der Herzog von Lothringen, die Schweizer, imgleichen alle sonstige etwannige Reichsnachbaren [1]), zu ebenmäßiger Uebereinstimmung ermahnet werden sollen. Und nachdem (§. 55.) auch bisher die auf die Münz-Verbrechen gesetzte Strafen noch nie recht in die Ausübung gekommen, so wolle man hiemit alle bisher derselben halber in das Reich ergangene Verordnungen, insonderheit noch die letzte des Reichs-

1) Also auch hier sind der Herzog von Lothringen, der doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, und die Schweizer, die doch nie dem Reich den Gehorsam aufgekündigt hatten, Reichsnachbaren,

1603 werfung aller Kaiserlichen Gerichtbarkeit, auch der vom Grafen vorgeschlagenen Vergleichsvorschläge, sich an die Generalstaaten gewendet, welche dann sich ihrer angenommen, abermals eine starke Anzahl Kriegsvolk zugeschickt, und sonst allen Vorschub, durch dieses Kriegsvolk aber an mehreren Orten vielen Schaden gethan hätten. Und obwohl der K. im verwichenen April Commissarien dahin geschickt, welche desfalls bey den Generalstaaten Vorstellung thun, und insonderheit auf die Abführung des Kriegsvolks dringen, auch Mandata avocatoria anschlagen, und dabey erklären sollten, wie Kaiser und Reich genöthigt seyn würden, falls man diesem Verlangen nicht Statt gäbe, auf weitere Mittel, ihre Hoheit zu erhalten, bedacht seyn müßten. Dennoch sey diesem allem keine Folge geleistet worden, vielmehr seien unter dem Namen der ganzen Bürgerschaft zu Emden aufrührische Schriften, unter dem Titel: Vorläufer, item Apologie ꝛc. in Druck gegeben und aller Orten ausgebreitet worden, daher auch der K. bereits die weitere Verbreitung, von Kaiserlicher Macht wegen, verboten habe. Da nun dieses alles dem Reich sehr zur Beschwerung gereiche, und die Folgen davon, wenn ihnen nicht gesteuert würde, sehr gefährlich seyn könnten, so hätte der K. die Stände um ihr Gutachten, was hierin zu thun sey, ersucht, welches dann dahin ausgefallen, daß er, der K. selbst dasjenige darin verfügen solle, was den ergangenen Mandaten gemäß wäre, sollte es auch zur Achts-Erklärung kommen müssen, so lange, bis die Stadt Emden wieder zum Gehorsam ihres rechtmäßigen Herrn gebracht worden. Demnach wolle er, der K. dieses alles in bester Maße beobachten und vorkehren, hoffe also auch, daß, wenn eine wirkliche Thathülfe geschehen müsse,

die

die dazu von ihm nach den Geſetzen zu beſtimmende Stände ihre Schuldigkeit zu thun nicht ermangeln würden. Wobey dann auch beſchloſſen worden, daß, wenn bis zu Abſendung der beſchloſſenen Botſchaft nach den Niederlanden, dieſe Emdiſche Unruhen noch nicht beigelegt ſeyn ſollten, alsdann den Geſandten befohlen werde, den Generalſtaaten desfalls Vorſtellung zu thun, daß ſie ſich in dieſelbe ſo wenig, als ſonſten in Reichs-Sachen, miſchen möchten. Da auch (nach §. 45. 46.) der **Juſtiz** halber ſehr viel berathſchlagens geweſen, inſonderheit die Erledigung der vielen geſuchten **Reviſionen** und der **Kammergerichts-Zweifel** belangend, als deren Nothwendigkeit von jedermann anerkannt worden, ſo ſeien doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey vorgekommen y), daß man gegen geſchöpfte Hoffnung anjetzo zu keinem Schluß kommen mögen, ſondern alles bis zu beſſerer Gelegenheit, ohne Nachtheil jedermanns Befugniſſen, anſtehen laſſen müſſe. Damit aber doch (§. 47.) dermaleinſt dieſem allem abgeholfen werde, wolle der K. baldmöglichſt, mit Rath der Churfürſten, auf eine andere Zuſammenkunft bedacht ſeyn, wo dis insgeſamt reaſſumirt werden ſolle. Obwol auch (§. 48. 49. 50.) in Betreff des **vierten Puncts**, nemlich des **Münzweſens**, für dismal der Kaiſer und die Stände nicht alles ſo bereitet gefunden, wie ſie es nach dem Abſchied von 1598. erwartet hätten, um zu einem reifen Schluß gelangen zu können, ſo hätten die Stände demohngeachtet möglichſt ſich darüber berathſchlagt. 1603

Von der Juſtiz.

Von dem Münzweſen.

Allein

y) Hier wird auf die von einem Theil der Proteſtantiſchen Stände gemachte Schwierigkeiten, über welche ſich ſchon der Deputationstag, wie oben gemeldet, zerſchlagen hatte, gezielet, aber mit Fleiß, wie es ſcheinet, dieſelben nicht näher bezeichnet.

1603 Allein es hätten sich gar zu viele Mängel gezeigt, sonderlich dieses, daß es fast überall an Münzverständigen fehlte, und also nichts rechtes ausgerichtet werden können. Um jedoch (§. 51.) das so wichtige Münzwesen nicht so ganz ohne Verordnung auf sich ersitzen zu lassen, habe man sich dahin verglichen, daß alle zehen Reichskreise nochmals zu ermahnen, ihre schon so lange geforderte Münzbedenken endlich einmal zu verfassen, und dem Kurfürsten von Mainz zuzuschicken, welcher hernach jedem Kreis, der noch sein Bedenken nicht geschickt, die eingelaufene mitzutheilen hätte, und das so lange, bis sie allesamt alle Bedenken erhalten, worauf er seinen Bericht desfalls dem Kaiser abzustatten habe. Sodann wolle (nach §. 52.) der K. dem Churfürsten von Mainz den Auftrag wegen Ausschreibung eines gemeinen Kreistages thun, seine Commissarien dazu befehligen, und den nöthigen Vortrag ergehen lassen, damit dorten alles desfalls in Ordnung gebracht werde. Wobey allen denen Ständen, die selbst Bergwerke besäßen, insbesondere anzudeuten, daß sie ihre geschicktesten Bergkundigen, nebst den Kreis-Münzwaradeinen, mitbringen möchten. Dabey dann insonderheit die Kreiswaradeinen die bisher im Reich eingeschlichene ungültige aus- oder inländische Münzsorten mitzubringen, und die Gebrechen derselben vorzulegen hätten, damit desto eher etwas ganzes und standhaftes zuwegegebracht werden könnte. Damit aber (§. 53.) dieses alles desto eher geschehe, so wolle der Kaiser das auf solchem gemeinen Kreis-Münztag verfaßte Gutachten den sämtlichen Ständen auf dem nächsten ohnehin etwan bestimmten Deputations- oder ganzen Reichstag vortragen, oder allenfalls einen besson-

sondern Reichstag dazu ausschreiben, damit allorten sothanes Gutachten erwogen, in einen Reichsschluß gebracht, und sofort im ganzen Reich bekannt gemacht werden könnte. Da auch (nach §. 54.) die meiste Unordnung des Münzwesens von dem Burgundischen Kreise und andern dem Reich benachbarten Ländern nicht sowohl durch schlechte Münze, als vielmehr durch Steigerung der Münzsorten entstehe, daher dann im Reich fast unmöglich werden würde, wenn solche benachbarte Länder nicht zu einer Uebereinstimmung mit dem Reich bewegt werden könnten, eine Gewißheit der Münze halber jemals zu erlangen, so wolle der Kaiser nicht nur den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, ersuchen lassen, daß er sein Gutachten wegen des Burgundischen Kreises ebenwohl zur Mainzischen Kanzlei einschicken, und sich in den Burgundischen Landen nach des Reichs Münzordnung richten möge; sondern er wolle auch die Niederländische Gesandtschaft mit dahin instruiren, daß sie ihn sowohl als die Staaten ihrer Gebühr desfalls erinnerten. Wie dann auch der Herzog von Lothringen, die Schweizer, imgleichen alle sonstige etwannige Reichsnachbaren [1]), zu ebenmäßiger Uebereinstimmung ermahnet werden sollen. Und nachdem (§. 55.) auch bisher die auf die Münz-Verbrechen gesetzte Strafen noch nie recht in die Ausübung gekommen, so wolle man hiemit alle bisher derselben halber in das Reich ergangene Verordnungen, insonderheit noch die letzte des Reichs- 1603

1) Also auch hier sind der Herzog von Lothringen, der doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, und die Schweizer, die doch nie dem Reich den Gehorsam aufgekündigt hatten, Reichsnachbaren.

1603 Reichsabschieds von 1594. aufs neue bekräftiget haben, also daß darüber fest gehalten werden solle. Hiernach solle sich niemand unterstehen, die Münzsorten zu steigern, gute Münze aus und geringere einzuführen, grobe Sorten einschmelzen und in geringere verwandeln, u. d. g. Insonderheit aber solle man (nach §. 56.) nirgends mehr, sonderlich im Oberrheinischen Kreise, geringere Sorten als halbe Batzen und Pfennige ausmünzen, oder wenn ja kleinere Sorten nicht entbehrt werden könnten, so sollte auf den jedesmaligen Kreis-Probationstägen eine gewisse Anzahl Marken, wieviel man etwa dergleichen ganz kleine Münze zu schlagen hätte, festgesetzt werden, welche dann nicht zu überschreiten, widrigenfalls gegen alle, die sich dazu gebrauchen ließen, mit Leib-, Lebens- auch sonstiger gebührenden Strafe zu verfahren wäre. Nun den fünften Punkt belangend (§. 57 — 59.) so habe der Kaiser die Stände wegen nothwendiger Erledigung der vielen Moderationsgesuche abermals ermahnet, auch die bisher sich dabey ergebene Schwierigkeiten lebhaft vor Augen gestellt, welches dann auch sehr stark in Ueberlegung genommen, und befunden worden, daß der Hauptmangel an der unterlassenen so lange verordneten Matrikular-Inquisition liege, indem es nicht genug, daß die beschwerten Stände ihre Ursachen der verlangten Minderung angäben, sondern auch dabey genau zu untersuchen, wo das etwan dem einen Stande entzogene hingekommen? damit man es dem, der es etwan erhalten, zurechnen, somit die Matrikel ergänzen könne, dannenhero es allerdings auf die gehörige baldige Anstellung dieser Inquisition ankomme. Demnach werde (nach §. 60.) jeder Kreis bestens ermahnet, wie dann auch der Kaiser noch jeden besson-

Von Matrikel, und ihrer Berichtigung.

Insiegel an den R. A. gehängt werden solle, 1603
und §. 69. das gleichmäßige Versprechen der Stände.

Die unterschriebene Churfürsten, Fürsten und Städte waren folgende: Churfürsten-Botschafter, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Fürsten, Oesterreich, Burgund. Geistliche Fürsten, persönlich: Wolfgang Bischof zu Regenspurg und Probst zu Elwangen. Geistlicher Fürsten Botschafter: Salzburg, der Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstett, Speier, Costniz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen a), Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Lüttich, Mez, Fulda, Hirschfeld, Kempten, Murbach und Lüders, der Johanniter-Meister, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo, Corbey. Weltlicher Fürsten Botschafter: Bayern, Pfalz-Lautern und Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrück, Pfalz-Veldenz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Sachsen-Eisenach, Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Pommern-Rügenwalde, Pommern-Bart, Pommern-Wolgast, Würtemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Marburg, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Baden-Sausenberg, Sachsen-Lauenburg, Holstein königlicher Linie, Holstein herzoglicher Linie, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeni, Aremberg. Prälaten, in Person: Hieronymus Abt zu S. Emeran. Prälaten-Botschafter: Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Ursperg, Unterzeichnende Stände.

a) Hier fehlt, ich weiß nicht warum, der B. von Regenspurg selbst.

1603 trug gespielt, und anstatt der guten, bishero im Reich herkömmlichen Farben und Materialien, böse untüchtige durchfressende Materie gebraucht werde, dadurch mancher in Nachtheil gesetzt werden könne, da in der Probe nachmals befunden worden, daß durch diese Materialien die Seide nicht nur in ihrer Güte geschwächet, sondern auch am Gewicht so geschweret werde, daß aus einem Pfund weißer Seide bis auf 2 oder 3 Pfunde verfertiget würden, dieses aber nicht länger zu leiden stehe; so befehle man (§. 65.) daß nicht allein über denen desfalls vorhandenen Reichsverordnungen bestens gehalten, und die dagegen verbrechende geziemend bestraft, sondern auch daß die der Reichsversammlung desfalls übergebene Bedenken von allen Ständen bestens überlegt, und nach Gelegenheit ins Werk gerichtet werden sollten. Der Sessionsstrittigkeiten halber (sagt §. 66.) wolle der Kaiser sein schon auf mehreren Reichstägen gethanes Erbieten, wegen Art und Weise der Entscheidung derselben, bestens wiederholt haben. Demnach er die interessirten Stände abermals ermahne, ihre Befugnisse der Session halber baldmöglichst gehörig auszuführen. Da auch (nach §. 67.) sich ergeben, daß einige Stände, ohne ihm, dem K. von ihren machenden Sitzungsforderungen etwas wissen zu lassen, in der Versammlung selbst zu Streit und Verhinderung Anlaß gegeben, so sollten künftighin alle und jede Stände, die desfalls etwas zu fordern zu haben glaubten, ihre Gründe bey Zeiten dem Kaiser vorlegen. Uebrigens solle die dismal gehaltene Sitzungs- und Unterschriftsordnung niemand an seiner Forderung nachtheilig seyn.„ Hierauf folgt (§. 68.) das Kaiserliche Versprechen der Festhaltung wegen, wesfalls auch das kaiserliche

Von Sessionsstrittigkeiten

Insie-

Insiegel an den R. A. gehängt werden solle, 1603
und §. 69. das gleichmäßige Versprechen der Stände.

Die unterschriebene Churfürsten, Fürsten und Städte waren folgende: Churfürsten-Botschafter, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Fürsten, Oesterreich, Burgund. Geistliche Fürsten, persönlich: Wolfgang Bischof zu Regenspurg und Probst zu Elwangen. Geistlicher Fürsten Botschafter: Salzburg, der Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstett, Speier, Costniz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen a), Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Lüttich, Mez, Fulda, Hirschfeld, Kempten, Murbach und Lüders, der Johanniter-Meister, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo, Corbey. Weltlicher Fürsten Botschafter: Bayern, Pfalz-Lautern und Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrück, Pfalz-Veldenz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Sachsen-Eisenach, Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Pommern-Rügenwalde, Pommern-Bart, Pommern-Wolgast, Würtemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Marburg, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Baden-Sausenberg, Sachsen-Lauenburg, Holstein königlicher Linie, Holstein herzoglicher Linie, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeni, Aremberg. Prälaten, in Person: Hieronymus Abt zu S. Emeran. Prälaten-Botschafter: Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Ursperg,

Unterzeichnende Stände.

a) Hier fehlt, ich weiß nicht warum, der B. von Regenspurg selbst.

1603 sperg, Roggenburg, Roth, Minderau oder Weißenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Balley Coblenz vom Teutschen Orden, Odenheim, Cornelien-Münster, Kaisersheim, Balley Elsaß und Burgund vom Teutschen Orden, Münster im Gregorienthal. Aebtissinnen-Botschafter: Quedlinburg, Gernrode, Buchau am Federsee, Lindau, Nieder-Münster in Regenspurg, Ober-Münster daselbst, Andlau, Rothenmünster, Gandersheim, Hegenbach, Gutenzell, Baindt. Von wegen Schwäbischer Grafen und Herren, die Gesandten von Hohenzollern, Gottfried Graf zu Oettingen, Sulz, Montfort, Helfenstein, Eberstein, Hohen-Ems, Truchseß zu Waldburg-Scheer, Königseck, Hohen-Geroldseck, Waldburg-Wolfegg, Mörspurg, Grafeneck, Fugger wegen Mindelheim, Baumgarten wegen Hohenschwangau, Gr. Wilhelm von Oettingen Erben. Von Wetteraui-schen Grafen waren gegenwärtig die Gesandten von Nassau-Dillenburg, Nassau-Saarbrück, Nassau-Idstein, Philipp Ludwig Gr. zu Hanau, Albrecht Gr. zu Hanau, Johann Reinhard Gr. zu Hanau-Lichtenberg, Hermann Adolf und Ernst Gr. zu Solms, Johann Albrecht, Wilhelm Ott, Reinhard und Philipp Gr. zu Solms, Ott Friedrich und Albrecht Ott Gr. zu Solms, die Wild- und Rheingrafen, Isenburg, Ludwig Georg und Christof Gr. zu Stollberg, Ludwig Gr. zu Leiningen und Rixingen, Philipp Jacob, Reinhard und Christoph Gr. zu Leiningen-Westerburg, Sain, Wilhelm Gr. zu Wied, Hermanns Gr. von Wied Söhne, Schwarzburg, Mansfeld, Ortenburg, Wolfgang Gr. zu Hohenlohe, Philipp Gr. zu Hohenlohe, Georg Friedrichs Gr. zu Hohenlohe Erben, Castell, Löwenstein-

in- Wertheim, Georg Gr. zu Erbach, Friedrich 1603
lagnus Gr. zu Erbach, Limpurg, Schwarzen-
rg, Seinsheim, Schwarzburg und Stollberg
gen Hohenstein, Johann Ludwig und Philipp
berg Gr. zu Leiningen - Dachsburg, Gr. zu
arbi und Mülingen, Reuß, Pfalz - Neuburg
gen Ehrenfels, Wolf Ernst, Johann und
inrich Gr. zu Stollberg, Pirmont und Spie-
berg, Daun - Falkenstein, Waldeck, Schaum-
g, Bentheim - Tecklenburg, Oldenburg und
lmenhorst, Ostfriesland, Wolfstein, Bron-
ckst und Gronsfeld, Machselrein, Schönberg,
nhofen, Christoph von Fugger, Marx von Fug-
, Georg, Anton, Marx und Albrecht, wie
h Marx Fuggers Erben. Von Reichsstäd-
der Rheinischen Bank waren unterschrieben;
lln, Strasburg, Worms, Lübeck, Speier,
nkfurt, Wetzlar, Hagenau, samt den übrigen
Landvogtey Hagenau gehörigen Städten,
ßlar, Friedberg. Von der Schwäbischen
nk, Regenspurg, so auch Mühlhausens Stim-
führte, Augspurg, Nürnberg, Rotenburg a. d.
uber, Windsheim, Schweinfurt, Weißen-
g, Ulm, Eßlingen, Schwäbisch Hall, Heil-
nn, Donauwerth, Lindau, Kempten, Gien-
, Leutkirch, Wimpfen, Isni, Reutlingen,
benspers, Wangen, Weil, Offenburg, Gen-
bach, Zell am Hammersbach, Biberach, Bu-
l, Nördlingen, Rotweil, Ueberlingen, Buch-
n, Pfullendorf, Schwäbisch - Gemünd, Düns
pül, Kaufbeuern, Bopfingen, Aalen.

Zuletzt wurde der Reichsabschied von wegen
Churfürsten, durch den Mainzischen und
ltzischen Gesandten; von wegen der geist- und
lichen Fürsten, durch den Salzburgischen
Bayerischen Gesandten; von wegen der Prä-

1603 laten durch den Abt von S. Emeran; wegen d
Grafen, durch den D. Gall Müller; endli
durch Regenspurg von wegen der Städte, b
siegelt [b]).

Es sind aber auch auf diesem solchergest
beendigten Reichstag, wie auf allen vorigen, vie
Sachen vorgekommen, von denen nichts h
R. A. befindlich. Um also nun auch von dies
als zum Theil ziemlich wichtigen Sachen, zu ha
deln, so wurde 1) im Namen des Herzogs v
Bes schwer. Schrift des H. von Lothringen
Lothringen nachfolgende Beschwerungsschr
an die Kaiserliche Commission und die Stän
übergeben [c]). „Es werde ihnen allerseits wo
bekannt seyn, in was für einen beschwerlich
Krieg er ohne seine Schuld verwickelt worde
und wie er desfalls zu seiner Vertheidigung ha
Anstalt machen müssen. Er habe dannenhero, berei
vor langer Zeit, bey Kaiser und Reich vorgestellt, u
er schon seit 36 Jahren mit schädlichen und unv
schuldeten Durchzügen aus dem Teutschen Rei
samt seinen Unterthanen, bedrückt werde, daher
dann gehofft, daß er, weil die durchziehende Völ
durch Fürstliche und andere vornehme Personen d
Reichs geführt würden, dagegen von den versa
nen sowol als noch künftig aufzulegenden Reic
steuern befreit bleiben sollte. Es habe auch wi
lich der Kaiser, vermög der Reichsabschiede,
zweienmalen, Commissarien geschickt, die alles u
tersuchen sollten, nach deren selbst genommen
Einsicht der in dortigem Lande geschehene Scha
auf 4 und eine halbe Million Lothringisch
Fr

b) Das Datum lautet: Regenspurg, Donnerst
den 3 Jul. 1603, welches nach dem neuen Ca
der zu verstehen ist, *Pilgram* Calend. chron
p. 77.

c) Sie stehet in meinem oftgedachten Mscr. S. 5

franken sich belaufe. Dieser Summe Ersetzung habe dann der Herzog begehrt, aber die Acten zum Behuf dieser Forderung nie aus der Mainzisch-Wormsischen Kanzley erhalten können. Seit dieser Erkundigung sey wiederum im Jahr 1587. der Herzog von Bouillon, imgleichen 1591. der Fürst Christian von Anhalt, meistens mit Teutschem Kriegsvolk, feindlicher Weise durch sein Land gezogen, und habe sich recht aller Grausamkeit und Tyranney beflissen, die kaum Türken und barbarische Völker hätten ärger ausüben können, dabey denn der geschehene Schaden mit 1200000 Kronen nicht ersetzt werden könnte, ohne was die Unterthanen beiderley Geschlechts dabey zum Theil an Leib, Leben und Ehre gelitten. Dieses alles halben habe der Herzog stark rüsten müssen, um sich fernerer Gewalt entgegenzusetzen und sonderlich seine Vestungen zu behaupten, welche Rüstung denn wol noch mehr als die eben benannte Summe des Schadens ausmache. Zu diesem allem seien noch mehrere neue Kriegs-Empörungen und Beschwerungen gekommen, darein der H. seitdem gerathen und die ihn abermals viel gekostet hätten. So habe z. B. im Strasburgischen Krieg der Marggraf Ernst Friederich von Baden, obwohl er, der H. sich der ganzen Sache nicht angenommen, einen Einfall in sein Land, und vielen Schaden gethan. So sey ihm auch durch die mit Kaiserlichen Reutern und Knechten durchziehende Kriegsobersten großer Schaden geschehen, der wol mit 100000 Kronen nicht erstattet werden könnte. Diesem allem nach halte er sich allerdings berechtigt, zu bitten, daß er noch zur Zeit zu keiner Reichssteuer angehalten werden möge. Wollte man hiewider einwenden, daß durch den Vertrag mit Herzog Anton, zu Nürnberg, Lothringen eine gewisse 1603 (1595) (1542)

1603 gewisse Verbindlichkeit zu Erlegung der Reichssteuern auf sich habe, so werde darauf geantwortet, daß auch das Reich dagegen dem H. von Lothringen allen Schutz versprochen habe, dergleichen ihm aber nie geleistet worden, vielmehr aus dem Reiche Schaden geschehen, den also das Reich erst zu ersetzen, vorhero aber keine Steuer von ihm zu verlangen habe. Dabey könne nun auch dem H. nichts schaden, wenn etwa die Stände per majora dismal dahin schlössen, daß der Moderationsgesuche ohngeachtet dem K. die ganze zugestandene Steuer doch bezahlt werden sollte, maßen er der H. ja keine Moderation, sondern Schadens-Ersatz und deshalb für einige Zeit Befreyung von den Anlagen begehre. Er bitte also nochmals, daß das Reich ihm solche zugestehen, zugleich auch, der wechselsweise eingegangenen Verbindlichkeit nach, alles durch die angeführten Durchzüge zugefügten Schadens Ersatz zu verschaffen, in den Berathschlagungen dismaligen Reichstags bedacht seyn möge.„

Hierauf erfolgte das Reichsgutachten dahin [d]) „daß der Herzog mit dem Nachlaß-Gesuch an den Kaiser, wegen der Schäden aber an die, so sie ihm zugefügt, zu weisen wäre.„

Der Wetter-Grafen Gesuch.

Auch kamen 2) die Wetterauischen Grafen mit ihrem schon ehemals an die Reichsversammlungen gebrachten Gesuch wegen Zuziehung zu den Deputationstägen [e]) abermals zum Vorschein. Sie stellten nemlich vor [f]): „Den Ständen sey wohl bewußt, wasgestalten den Grafen und Herren der Wetterauischen und Schwäbischen Corre-

d) Im Mscr. S. 1128.
e) S. M. T. R. Geschichte XXI. Band S. 361. u. f.
f) S. 550—554. des Mstts.

Correspondenz, in allen Reichssachen, und Be- 1603
rathschlagungen aller Art, allezeit eine Gleichheit
gehalten, und eine Sitzung im Fürstenrath ge-
stattet worden. Da nun dem zufolge sie immer
die Hoffnung gehabt, auch zu Deputationstägen,
wo ja ebenfalls Reichssachen verhandelt würden,
gezogen zu werden, hätten sie bisher allezeit, und
auch auf dem letzten Reichstag, vergeblich darum
angehalten, dadurch sie sich dann höchlich beschwert
finden. Sie sähen sich also nothgedrungen, noch-
mals Kaiser und Reich zu ersuchen, sich ihres in
der Billigkeit gegründeten und niemand nachtheili-
gen Gesuchs annehmen, und eine gedeihliche Ant-
wort darauf erfolgen lassen zu wollen.„

Dieses ihr Gesuch war nicht sehr glücklich;
denn alles, was sie desfalls erhalten konnten, be-
stand in folgender Erklärung a): „So viel man 25. Jun.
aus den letzten und vorigen Reichstags-Acten
finden könne, so sey den Wetterauischen Grafen
auf diese nämliche schon öfters angebrachte Bitte
zur Antwort gegeben worden, daß ungehört der
Schwäbischen Grafen man hierin nichts ent-
schließen könne. Man halte also dafür, daß es
dabey bleiben, und ihr Gesuch den Schwäbischen
Grafen zur Erklärung mitgetheilt werden
müsse.„

Auch versuchte der Graf Johann von Ol- Oldens-
denburg sein Heil bey der Reichsversammlung burgische
mit einer Bittschrift folgenden Inhalts b): „Es Bittschr.
habe bereits 1592. das Kammergericht in der
lange gedauerten Proceß-Sache gegen die von
Kniphausen, wegen Kniphausen, das Urtheil

a) S. 754. des Mscts.

b) Sie stehet in meinem oftangeführten Mscr. S. 629.

1603 zu seinem Besten gesprochen. Dagegen aber hätten die von Kniphausen die Revision gesucht, wohlwissend, daß die Revisionen lange nicht ausgemacht zu werden pflegten, und sie also im Besitz bleiben könnten. Hierauf sey auf dem letzten Reichstag [1]) beschlossen worden, daß bey dem nächsten Visitationstag diese Revision vorzüglich vorgenommen und beendigt werden solle. Demnach wäre im Jahr 1600. bey dem damaligen Deputationstag zu Speier zwar die gewöhnliche Schrift und Gegenschrift von beiden Theilen übergeben, die Sache zum Schluß gestellt, auch das Succumbenz-Geld hinterlegt, aber doch nichts weiter vorgenommen, sondern alles auf die nächste Zusammenkunft im Jahr 1601. verschoben worden. Dennoch sey auch diese Hoffnung, durch den Streit über die in den Religions-Frieden einschlagende Revisions-Sachen, vereitelt worden, da über solchen der ganze Tag sich zerschlagen, und durch die nichts mit dem Religions-Frieden zu thun habende Sachen liegen geblieben, weßfalls er, der Graf, den ihm dadurch zuwachsenden unwiederbringlichen Schaden, dem Kaiser bereits im August des vorigen Jahrs beweglich vorgestellt habe. Und sey es allerdings traurig zu vernehmen, wenn man höre, daß in Teutschland, wenn endlich einmal nach 100 Jahren, die ein Proceß (wie eben der Kniphausische) gedauert, ein Urtheil gesprochen werde, man durch die Einwendung des Revisions-Mittels so lange Jahre die Vollziehung desselben abhalten könne, welches sogar dem natürlichen Recht zuwider sey, und die solchergestalt in so vielen Processen gehemmte Justiz nicht anders als die betrübtesten Folgen für das ganze Vaterland haben müsse, welchen jedoch der Kaiser, samt

1) N. T. R. Hist. XXI. B. S. 505.

ſamt den Fürſten, auf das Beſte vorzubauen bemühet 1603
ſeyn möchten. Sollte aber ſolches bey währender Verſammlung nicht ausgemittelt werden können, ſo würde es hernach keinem Stande zu verdenken ſeyn, wenn er zu Erlangung desjenigen, ſo ihm rechtmäßig zugeſprochen, ſonſtige in den natürlichen Rechten gegründete Mittel zur Hand nähme, maßen man bey ſolchergeſtalt geſperrter Juſtiz die Ausmachung der Reviſions-Sachen nicht abwarten könne, ſondern thun müſſe, als wenn kein Kammergericht fernerhin vorhanden wäre. Ueberhaupt ſey es unrecht, daß die Reviſions-Einwendung die Execution aufhielte; wenigſtens wäre die Verordnung der Reichsgeſetze, daß die Reviſio effectum ſuſpenſivum haben ſolle, gewiß nur auf die ordentliche, nach eben dieſen Geſetzen in kurzer Zeit auszumachende Reviſionen, gemeinet geweſen, nicht aber auf ſolche Fälle, wo, durch Schuld der Richter ſelbſt, die Ausmachung dieſer Sachen ſo lange aufgehalten würde. Doch es möchte ſeyn wie ihm wolle, ſo könne die Sache nicht lange ſo bleiben, wie ſie gegenwärtig beſchaffen, ſondern da die Juſtiz geſperrt und doch die Selbſthülfe verboten ſey, ſo könnten daraus leicht, zumal bey ſo unruhigen Zeiten, geſchwinde Kriegsläufte und gefährliche Weiterungen erfolgen: hingegen würde die genaue Verwaltung der Gerechtigkeit dem Reich zum Segen und Wohlſtand gedeihen. Demnach gelange an die Stände, des Grafen flehentlichſte Bitte, dahin bedacht ſeyn zu wollen, daß die ſchon ſo lange ruhende und aufgehaltene **Reviſion endlich vorgenommen** und zu Ende gebracht, und er mit ſeiner auf keine Weiſe in das Religions-Weſen einſchlagenden Sache nicht durch die in ſolchem Betracht ſtrittig gewordenen aufgehalten werde. Für dieſes ſein Geſuch ſprächen noch insbeſondere

1603 folgende Umstände: daß jene Sache die älteste von allen; daß sie bereits zum Schluß gestellt sey; daß endlich die vom Jahr 1496. an zugleich ihm mit zuerkannte Nutzungen so ansehnlich seyen, daß, wenn dieselbe weiter auflaufen sollten, er würklich sie von dem Gegentheil nicht mehr herauszubringen wüßte, zumal da derselben wegen, nicht (wie doch gebühret hätte) nach dem ergangenen obsieglichen Urtheil der gebührende Vorstand geleistet worden, also er besorgen müsse, um solche Abnutzungen (des großen Interesse, das die Gegner einstweilen von denselben gezogen, zu geschweigen) gänzlich zu kommen, und actionem inanem zu erhalten. Wobey noch ferner dieses zu bedenken stehe, daß er, der Graf, nicht nur überhaupt die Gegner mit dem seinigen so lange Jahre nach Belieben hausen lassen und zusehen müssen, wie dasselbe mit Auflagen ausgesogen und sonst im Werth verringert werde: sondern auch dabey insbesondere zu betrachten, daß, da ein offenbarer Krieg zwischen dem Grafen von Ostfriesland und seiner Stadt Emden ausgebrochen, das Emdische Kriegsvolk drohe, auch die strittige mitten in seiner unstrittigen Herrschaft Jevern gelegene Herrschaft Knyphausen feindlich zu behandlen, daher er gar sehr bitte, diesem neuen Unglück vorkommen zu wollen. Sollte aber dennoch, gegen alles Vermuthen, in dem Lauf dieses Jahrs die Revision noch nicht haben vor sich gehen können, so bitte er, alsdenn dem Kammergericht anbefehlen zu wollen, daß es die Vollziehung seines Urtheils gegen von ihm, dem Grafen, geleistete hinlängliche Sicherheit, veranstalten, indessen aber die Sache, daß ihm solches befohlen werde, vorläufig bey dem Reichstag einzuleiten. Sollte er nun doch mit dieser gewiß nicht unbilligen Bitte nicht gehört wer-

werden, so hoffe er, das ganze Reich werde es nicht 1603
übelnehmen, wenn er wegen allem, was aus dieser
Rechtsverzögerung weiter entstehen könne, sich ent-
schuldigt zu halten von der ganzen Versammlung
bitte, indem er versichert sey, daß er alles, was
immer im Weg Rechtens zu thun gewesen, ge-
an; was aber etwa künftig bey der ihm bevorstehen-
augenscheinlichen Gefahr geschehen müßte, ihm
übel zu nehmen stehe. So rühmlich es übrigens
Ständen, auch für das ganze Reich ersprießlich
werde, ihm zu helfen, so sehr wolle er ihnen
s auf alle mögliche Weise zu verdanken su-
u. s. w.

Alles, was hierauf erfolgte, war die Ver-
rung und Weisung, „daß man, sobald die Re-
nssachen überhaupt zur Entscheidung kommen
rden, dann auch seine nach der Ordnung vor-
nommen werden solle, inzwischen aber in Ge-
zu stehen habe [l]).„

Auch kam Frau Gertraud Wittib von 9. Jun. Bittschr. die Herrlichk. Anholt betr.
Bronchorst und Padberg mit einer Supplik
ein [m]), des Inhalts: „Wiewol die Herrschaft
Anholt [n]), so ihren Kindern gehöre, ein kundba-
res Reichslehen sey, wie aus der K. Ferdinands
und Maximilians Briefen n. 1. und 2. zu sehen,
auch alle dasselbe betreffende Sachen an den Reichs-
gerichten verhandelt würden, und die Inhaber die-
ser Herrschaft als Westfälische Kreisstände in der
Matrikel stünden, so hätten sich doch die Staaten
von

l) Reichsgutachten, S. 1129. des Mscr.
m) S. 400—472. des mehrgedachten Mscr.
n) Von den Besitzern dieser Herrschaft giebt Beckmann Anhalt. Chron. I. B. einige aber fehlerhafte Nachricht. Besser ist diejenige, die sich bey Teschenmacher Ann. Jul. in app. II. p. 539. findet, wo auch die Stammtafel beygefügt ist.

1603 von Geldern seit einiger Zeit unterstanden, allerhand Steuern und Umgeld, als wenn diese Herrschaft dahin gehöre, dorten auszuschreiben. Dieses geschehe unter dem Schein, daß die Voreltern
(1537) ihrer Kinder mit dem H. Carl von Geldern ein Bündniß aufgerichtet und sich zu gemeldetem Lande verbunden hätten o), welcher Vertrag aber als dem Reich nachtheilig, und nichtig, auch mit Gewalt erzwungen, von K. Carl dem V. nachher-
(1540) gem H. von Geldern aufgehoben p), daher dann als
(1547) Geldern sich unterstanden in Gemäßheit desselben einige Auflagen machen zu wollen, solche auf Vorstellung der geschehenen Aufhebung gleich nachgelassen worden q), so daß die Herren von Anholt in völligem Besitz der Freyheit von dem Lande Geldern geblieben. Wiewol nun sie selbst sowol als die Westfälischen Kreisstände diese ganze Bewandtniß den Geldrischen Staaten weitläufig dargestellt, und diese ersucht, die Herrschaft Anholt fernerhin unbeschwert zu lassen, so fürchte sie doch, daß dieses alles nicht hinlänglich sey, um diese Beschwerden gänzlich abzuwenden. Da jedoch dem ganzen Westfälischen Kreis, ja dem Reich selbst daran gelegen sey, daß diese Herrschaft ungekränkt in ihren Rechten bleibe; so bitte sie um so mehr, im Namen ihrer Kinder, (deren Vorfahren eben um treuer Anhänglichkeit an das Reich willen in jenes Verhältniß mit dem H. von Geldern gekommen, das nun den Nachkommen noch zu schaffen mache,) daß man sich von Reichs wegen ihrer annehmen, und nicht nur im Namen des ganzen Reichs an die Staaten von Geldern, sondern auch an die General-Staaten beweg-

o) Laut Anl. 3.
p) Laut Anl. n. 4.
q) Wie aus des Landrentmeisters Rechnung n. 5. abzunehmen.

beweglich zu schreiben geruhe, daß fernerhin nichts 1603
gegen die Herrschaft Anholt unternommen, und diese bey ihrer alten Freyheit gelassen werde. Zugleich wolle man dahin auch Bedacht nehmen, daß im Fall die von Geldern doch nicht nachgeben wollten, ihr thätiger Schutz angedeihe.

In der Beylage n. 1. dieser Bronchorstischen Schrift sagt K. Ferdinand der I. [r]): „Es hätten ihm die Gevettern von Bronchorst und Padenberg, Herren zu Stein, beide Dietrich genannt, vorgebracht, wie nach Absterben ihres Vettern Giesebert von Bronchorst die hernachbenannten Reichs-Lehen erblich an sie als die nächsten Erben gefallen wären, mit Bitte, sie ihnen als Römischer König wieder zu verleihen, welches er dann hiemit auch thun wolle und thue, dagegen sie den Lehens-Eid gethan hätten. Dabey bewillige er ihnen, wie es von Alters hergekommen, daß sie beide, ihre Erben und Nachkommen, diese Lehen nicht anders als in der Reichsstadt Aachen, bey der Krönungszeit von den künftigen Kaisern zu suchen und zu empfangen schuldig seyen, für welche Freyheit sie aber jedesmal drey Mark Silbers zu erlegen hätten. Auch thue er ihnen die Gnade, daß sie solche Lehen denen, die ihres Genosses seyen, ganz oder zum Theil versetzen und verpfänden dürfen, doch dergestalt, daß der, der sie also verpfänden oder verkaufen [s]) würde, dem Reiche nach wie vor verbunden bliebe. Das seyen aber die Lehensstücke, zuerst die Schlösser und Städte, mit den Herrlichkeiten zu Padenberg und zu Anholt, mit allen Ge-

r) Unter dem Datum, Aachen, den 12. Jenner, 1531.

s) So stehet hier deutlich im Mscr.

1603 Gerichten hoch und nieder, mit allen Zugehörungen, mit dem Marstrom, so weit als die Herrschaft Anholt längs demselben gehe, dabey auch freye Münze, eine Gruite [u]) und zu Padberg dreymaliger Jahrmarkt, samt dem dabey zu nehmen hergebrachten Zoll [v]), u. s. w.

In n. 2. sagt K. Maximilian der II. „daß die Herrschaften Padenberg und Anholt von dem Teutschen Reich, samt freyer Münze und anderen Zugehörungen, zu lehen rührten, sey bekandt, und aus den Lehenbriefen erweislich. Nachdem aber nun beide Herrschaften getheilt, und die Herrschaft Anholt an Dietrich von Broncborst und Padberg allein gekommen, so habe dieser den K. gebeten, das Münzrecht, welches beiden Herrschaften zukomme, dessen Ausübung er durch silberne und goldene Münzen bewahrheitet, nunmehro auf die Herrschaft Anholt besonders ihm zu ertheilen, also daß sein Stamm in dieser Herrschaft solches, unabhängig von dem andern Stamm zu Padenberg, gebrauchen dürfe. Dieses habe dann Er, der K. demselben, sonderlich auf Bitte des Westfälischen Kreises, nicht abschlagen wollen, und ertheile ihm, was er gebeten, also daß er silberne und goldene Münzen, wie sonst nach den Reichsgesetzen daselbst geschlagen worden, auch ferner schlagen lassen dürfe, jedoch sich desfalls den Münz-Probationstägen zu unterwerfen habe, u. s. w. [w]).

In

u) So stehet es im Mser.

v) Die hierbey vorkommende sehr genaue und weitläufige Bestimmung dieses Zolls ist an sich sehr merkwürdig zu lesen, doch hier für meinen Zweck zu unwichtig.

w) Das Datum ist von Prag, den 16. April. 1570.

In n. 3. der Anlagen bekennt Dietrich von 1603
Broncborſt und Padenburg, Herr zu Anholt, daß ihn der Herzog Carl von Geldern nun zu Gnaden angenommen und wieder in den Beſitz der Herrſchaft Anholt geſetzt habe, auf die Art wie unter gedachten H. Carls Namen und Siegel folge. In dieſem Brief r) bezeugt H. Carl, daß, nachdem weiland Jacob von Broncborſt ſich feindlich gegen ihn aufgelehnt, er denſelben auch feindlich angegriffen, die Herrſchaft Anholt weggenommen, und ſie zu ſeinem Tafelgut gemacht habe. Nachdem aber Dietrich von Broncborſt, als deſſen Erbe, um Frieden und Wiedergabe dieſer Herrſchaft gebeten habe, ſo wolle er demſelben alles, was derſelbe ihm, dem H. zu Leide gethan habe, vergeben, und ſeine Herrſchaft Anholt mit allen Zugehörungen wieder zuſtellen; mit dem Vorbehalt jedoch, daß beſagter Dietrich ſamt ſeinen Erben ſich allezeit zum Land Geldern halten ſollten. Und ſolle ihm, dem H. freyſtehen, ſich aus der Stadt und dem Schloß daſelbſt zu wehren gegen ſeine Widerwärtigen, auch Volk, doch auf eigene Koſten, hineinzulegen. Und ſollte er, der H. in einen Krieg gegen das Reich gerathen, ſo ſollten Dietrich oder ſeine Erben dem Reich ihren Eid aufkündigen, und ſich zum Land Geldern halten, ſo lang der Krieg daure, dagegen er, der H. ihn vertheidigen und bey dem Frieden mit einbegreifen laſſen wolle, u. ſ. w. s) „ Welchem allem dann

Dies

r) Ich gebe hier deſſen Sinn ohngefähr, ſo wie ich ihn aus dem mehrbeſagten Mſcr., deſſen Schreiber hier ein ganz entſetzlich fehlerhaftes Exemplar dieſes Briefs muß vor ſich liegen gehabt haben, herausbringen kann.

s) Das Datum iſt in meinem Mſcr. ohne Benennung des Orts, den 20. Nov. 1537.

1603 Dietrich von Bronchorst genau nachzuleben für sich und seine Erben verspricht [1]).

In n. 4. der Bronchorstischen Beylagen sagt K. Carl der V. „Es sey ihm glaubhaft berichtet worden, daß Carl von Egmont, ehemaliger Inhaber von Geldern, mit dem von Bronchorst einen Vertrag dieser Art (wie eben bemeldet) geschlossen habe. Da nun derselbe des Reichs Rechten entgegen, auch ohne sein, als Kaiser, Mitwissen erzwungen worden sey, so cassire er denselben hiemit aus Kaiserlicher Macht, als wenn er niemals aufgerichtet worden wäre [2]).„

In Gemäßheit nun dieser Vorstellung und ihrer Beylagen erließen Churfürsten, Fürsten und Stände nachfolgendes Schreiben an die Staaten von Geldern, wie auch an die General-Staaten. „Aus der Abschrift würden sie ersehen, was die Wittib von Bronchorst am Reichstag vorgestellt. Da nun aus den Beylagen abzunehmen, daß die Herrschaft Anholt allerdings allein zum Reich gehöre, zwar einstens ein dieser Verbindung nachtheiliger Vertrag von den Besitzern dieser Herrschaft mit dem H. von Geldern geschlossen, aber auch hernach derselbe von dem regierenden Kaiser wieder aufgehoben worden, auch seitdem diese Herrschaft mit Geldern in keinem Zusammenhang weiter gewesen, so habe man nicht umhin gekonnt, so der klagenden Wittib, als dem Reich selbst zum Besten, sie zu ersuchen, daß von Seiten der Geldrischen Regierung nichts mehr gegen diese Herr-

1) Abermals ohne Ortsbenennung, den 12. Nov. 1537. wo dann wol einer von beiden Monatstagen unrecht angegeben seyn muß, da die Annahme des Vergleichs nicht früher als der Vergleich selbst gefertigt seyn kann.

2) sub dato Brüssel, 28. Oct. 1540.

Herrschaft möge unternommen, die ausgeschriebe- 1603
nen Steuern erlassen, und die klagende Wittib nicht weiter beläſtiget werden möge. Da dieſes der Billigkeit gemäß ſey, wollten ſie ſich der Erfüllung zuverläſſig getröſten, und hätten dieſes, der erſcheinenden Nothdurft nach, den Staaten freund- und dienſtlichſt nicht verhalten wollen b).„

Weiter kamen auch die Grafen von Bentheim mit einer Klage über den ihnen durch den Niederländiſchen Krieg geſchehenen Schaden c) und ſtellten vor: „Da Graf Arnold von Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, zum Reichstag mit entboten worden, unter andern um gegen die Türken mit zu bewilligen, ſo müſſe er hiebey ſein gänzliches Unvermögen zu ſolcher Türken-Bewilligung nothgedrungen an den Tag legen. Es ſey nemlich ſchon ſeit 36 Jahren auf allen gemeinen Reichs- auch Kreis- und ſonſtigen Tagen genugſame Vorſtellung geſchehen, was für unſäglicher Schaden der benachbarte Krieg dem ganzen Weſtfäliſchen Kreis thue. Und da nun die Bentheimiſchen Lande dem Kriegsfeuer ganz nahe lägen, die Straßen auch aus den Niederlanden inſonderheit durch den Ort Lingen giengen, ſo ſey es nicht auszuſprechen, was die Bentheimiſchen Lande durch die Streifereyen beider Theile Kriegsvolk auf allerhand Art bisher erlitten hätten,

Benth. Bittſchr. um Nachlaß der Reichsſteuern.

b) Das Datum iſt Regenſpurg, den 25. Jun. 1603. Unmittelbar auf ſolches folgt in dem Mſcr. die Unterſchrift, ohne einiges Erbieten oder Dienſtverſicherung. Die Curialien im Eingang waren: Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edele Veſt und Ehrſame, gnädige auch günſtige, liebe Herren und Freunde!

c) In meinem Mſcr. S. 408. 420.

1603 ten, so daß das platte Land fast ganz wüste liege, die Unterthanen theils gestorben, theils verdorben und weggelaufen, so daß man sich den Nothstand ohne Augenschein fast nicht vorstellen, und das eigene Spanische Land nicht ärger fast zugerichtet seyn könne. Wie dann daher bereits im Jahr 1570. das Land **Bentheim** auf die 800000, **Jülich** aber auf die 1200000 Thaler Schaden dem Reichstag zu Speier dargelegt, ferner im Jahr 1594. dieser Schaden schon wol in 1500000 Thaler für die Bentheimischen Lande angewachsen, weßfalls man sich auf die Reichstagsacten beziehen könne. Seit dieser Zeit sey noch ferner sonderlich im 1598 und 1599sten Jahre, durch die gewaltige Einlägerung des Spanischen Kriegsheers, auch Einnehmung der Städte und Flecken des Westfälischen Kreises, Geld-Erpressungen und sonsten das Land so mitgenommen worden, daß dieser neue Schaden wieder auf mehrere Tonnen Goldes sich belaufen. Wodurch der Jammer dann so groß geworden, daß die wenigen noch übrigen Unterthanen kaum sich selbst, nebst Weib und Kindern, das nöthige Brodt schaffen können, und wenn sie ja dort oder da etwas zu leihen bekommen, nicht sicher seyen, daß es ihnen durch die täglichen Streifzüge noch abgenommen werde. Daher dann auch komme, daß der klagende Graf nur etwas sehr geringes von seinem Lande einnehmen könne, und kaum so viel, als zum nothdürftigen Unterhalt und Bewahrung der Oerter gegen die Ueberfälle der streifenden Rotten erforderlich sey, erhalte, mithin zum Aufborgen seine Zuflucht nehmen müsse, welches aber auch bey diesen gefährlichen Zeiten kaum zu haben sey. Diesemnach sey es ganz unmöglich, von den wenigen annoch daseyenden Unterthanen die restirenden Reichs-Anlagen zu erhe-

erheben, zu geschweigen, wenn noch etwas weiteres verwilligt werden sollte, dieses heraustreiben zu können. Weswegen sie also auf das beste gegen alle Anlagen protestirt haben wollten. Wie dann mehrere weit vermöglichere Stände des Westfälischen Kreises ihre Unvermögenheit zu aller Anlagen-Zahlung bey diesem Reichstag angegeben haben würden, daher dann um so weniger von den an sich geringern Ständen dergleichen gefordert werden könne, so lieb es dem Grafen seyn würde, nicht nur die jetzige, sondern auch viel mehrere Verwilligungen geben zu können. Derselbe bitte demnach sämtliche Stände um Fürbitte bey dem Kaiser, daß von ihm sowol jetzo nichts neues gefordert, als auch das Fiscalische Verfahren, wegen der rückständigen Verwilligungen, gegen ihn eingestellt werden möge. Dabey aber möchte Kaiser und Reich auf dienliche Mittel denken, um dem langwierigen, so sehr verderblichen Kriegswesen endlich einmal ein Ziel zu setzen, damit sich das arme Land erholen, und den Ersatz seines Schadens erlangen könne, wornach dann er und sein Land gerne alles mögliche, ihrer Gebühr nach, thun würden.„ 1603

Der Erfolg war, daß in einem Reichsgutachten [d]) dieses Gesuch an den Kaiser verwiesen wurde. 25. Jun.

Eben dieser Graf von Bentheim brachte noch eine andere Klage gegen die Staaten, wegen der Herrschaft Lingen an [e]): „Dem ganzen Reich werde bekandt seyn, wie durch K. Carls des V. General, den Grafen von Büren, die Herrschaft Lingen, samt vier Kirchspielen von der Graf- Benth. Bittschr. wegen Lingen. (1547)

d) S. 1119. des oftged. Mscr.

e) S. 472. des mehrgemeldeten Mscr. bis 482. und mit den Beylagen bis 521.

1603 Grafschaft Tecklenburg, dem Grafen Conrad von Bentheim, zu seinem des Grafen von Büren eigenen Besten eingenommen, und bald darauf ganz unter Spanische Botmäßigkeit und zu der Burgundischen Regierung, somit vom Reiche abgezogen worden. Seitdem hätten die Grafen von Bentheim bey allen Reichs- und Kreisversammlungen dieses vorgestellt, und so bey K. Carl dem V. selbsten, als allen nachherigen Regenten und Statthaltern der Niederlande, um Herausgebung dieser Landesstücke dringend angehalten, auch desfalls viele sowol Kaiserliche als Ständische Fürschreiben erhalten, aber nichts als verzögerliche Einreden und leere Versprechungen darauf zu lesen bekommen. Endlich sey gar bey dem verderblichen Kriegswesen alles ins Stecken gerathen, und die abgenommenen Landesstücke würden, zum Schaden des Reichs, dem Grafen noch vorenthalten, wie solches alles die beygelegte weitläufige Ausführung des breiteren darlegen würde [f]). Da aber nicht nur dem Grafen, sondern auch dem ganzen Reich daran gelegen, daß diese Stücke wieder an ihren rechten Herrn kämen, der sie nun schon 56 Jahre entrathen müssen, so wolle der Graf flehentlich gebeten haben, alle Mittel dazu von Reichswegen einschlagen zu wollen. Er selbst habe zwar, als die Staatischen Völker die (1597) Spanier aus Lingen vertrieben, bey den Generalstaaten um Wieder-Einräumung dieser Herrschaft, aber ohne Frucht, gebeten, da, wie aus den Antwortschreiben der Generalstaaten [g]) zu sehen seyn würde, diese selbst auch Ursachen

f) Von dieser folgt gleich hienach das vornehmste im Auszug.

g) Laut Anlagen 6. und 7. die ohne daß die anderen Nummern vorher angeführt wären, also bezeichnet sind.

chen der Verweigerung anzugeben ſich beygehen 1603
ließen. Freylich ſeyen die darin gemachten Anforderungen auf dieſes Land von keiner Bedeutung. Denn die vielen mitbeygebrachten Kaiſerlichen Dekrete, wie auch Fürſchreiben, würden zeigen, wie der **Graf von Büren** ohne einiges Recht, ſondern gegen alle Billigkeit dieſe Herrſchaft eingenommen, und durch nie erweisliche Beſchuldigungen das Reſcript K. Carls des V. ſub- et obreptitie zuwegegebracht, dem die gewaltſame Einnahme des Landes nachgefolgt wäre. Als nun hernach der **Graf von Büren** mit Hinterlaſſung (1548)
einer einzigen Tochter geſtorben, hätten deren Vormünder, davon einer, der **Graf Wilhelm von Oranien**, ihr nachmaliger Gemahl geweſen, weil ſie wohl geſehen, daß ſie dieſe Landesſtücke nicht mit Recht behalten können würden, dieſelbe der Statthalterin der Niederlande, **Marien**, K. Carls des V. Tochter käuflich überlaſſen. Dieſem Kauf aber ſey von Bentheimiſcher Seite zur Gnüge widerſprochen, und dem K. Carl ſelbſt die wahre Beſchaffenheit genugſam berichtet, auch mit Anführung der triftigſten Gründe um Wiedergabe der Länder gebeten worden. Wodurch dann deutlich an dem Tage liege, daß weder in Anſehung des initii vitioſi, noch einigen Stillſchweigens eine Verjährung eingewendet werden könne, zudem da dieſe ohnehin gegen jemand, der ſich nicht helfen könne, nicht laufe, wie hier der Fall jederzeit geweſen, da ihm dem Grafen kein Richterſtuhl bekandt ſey, vor dem ſowol der **König von Spanien** als die Staaten, zumal bey dieſen Kriegsläuften, Recht geben und nehmen wollen würden. Ueber welches alles der jetzige Graf lange Zeit nach dem Tod ſeines Vaters minderjährig geweſen, in welcher Zeit jedoch ſeine Mutter auf alle mögliche Art ihre An-

1603 sprüche beyzubehalten und zu betreiben gesucht habe. Und noch zu diesem allem seyen die befragten Länder, Theile des Teutschen Reichs, gegen welches ohnehin keine Verjährung stattfinden könne. Dessen allen ungeachtet bliebe es mit diesen Ländern immer beym alten, und die 40000 Thaler, die dabey dem Grafen Conrad von Bentheim abgedrungen worden, ohnersetzet. Demnach gelange an sämtliche Reichsstände die Bitte des Grafen, daß sie sich der oft ausgeführten gerechten Sache desselben bestens annehmen, und auf zulängliche Mittel, um ihm zu helfen, bedacht seyn wollten, um so mehr als er von seinen beiden Landen Tecklenburg und Lingen die Beschwerung geben müsse, welches sonst nicht möglich, auch nicht von ihm zu verlangen wäre, u. s. w.,

Die oberwähnte beygelegte weitere Ausführung in dieser Sache enthält in der Hauptsache nachfolgendes: „Die Herrschaft Lingen sey schon seit mehreren hundert Jahren als ein ungezweifeltes Zugehörungsstück der Grafschaft Tecklenburg angesehen, und so auch vertheilt, versteuert und als ein unmittelbares Reichslehen angesehen worden. Unter K. Carl dem V. aber habe es sich zugetragen, daß der damalige Graf Conrad bey demselben als ein Theilhaber des Schmalkaldischen Bundes, und als einer, der gegen ihn die Waffen geführt, obwol mit Unrecht angegeben worden, 1547 Jan.) darüber dann die Kaiserlichen, 40000 Mann stark, bey ihrem Durchzug durch die Grafschaft, wol an 40000 fl. erpresset, wozu dann der Graf, um nicht ganz und gar etwa vertrieben zu werden, annoch 15000 Rthlr. baar Geld denselben zu erlegen versprochen. Zur Sicherheit habe der Graf sein Schloß Lingen den Kaiserlichen einräumen müssen, jedoch also, daß nur eine Fahne Knechte hin-

sineingelegt, und dasselbe, sobald die Zahlung ge- 1603
schehen, dem Grafen wieder eingeräumet werden
solle h). Hiedurch habe nun Graf Conrad ge-
glaubt mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt zu
seyn, als auf einmal der Graf Maximilian von (m. Jul.)
Büren, kraft eines ohne Wissen des Grafen Con-
rads ausgebrachten Kaiserlichen Gewaltbriefs,
erschienen, den Gr. Conrad als einen an-
geblichen Majestätsverbrecher aller seiner Gü-
ter und Lehen verlustig erkläret, das Schloß samt
dem Flecken Lingen eingenommen, die Unterthā-
nen durch Patente von ihrem Gehorsam losgespro-
chen, und dem Grafen die Niederlegung seiner Regie-
rung angemuthet habe. Graf Conrad habe nun
zwar mit Grund eingewendet, er sey dem Schmal-
kaldischen Bunde anders nicht, als mit Ausnahme
Kaisers und Reichs, beygetreten, habe auch bey
dem Heerzug 1546. keine Leute gehabt, wie ihm
alle Bundesglieder bezeugen würden. Und gesetzt,
er wäre in etwas auch schuldig, so hätte er ja wol
durch die erlegten 15000 Rthlr., die er dem Kaiser
zu Ehren gegeben, dieses alles wieder genugsam
abgebüßet. Indessen habe dieses miteinander nichts
verfangen wollen, sondern vielmehr der Gr. von
Büren dem Gr. Conrad so zugesetzt, daß letzterer,
um nicht ganz unglücklich zu werden, abermals ei-
nen Vergleich mit ersterem eingehen müssen, ver-
möge welches er dem Gr. von Büren die Graf-
schaft Lingen, samt vier Kirchspielen vom

h) Laut Lit. A. Unterdessen enthält diese Anlage doch nicht die Capitulation selbst, sondern einen Revers der Kaiserlichen Kriegs-Obersten, daß, wenn alles nach der Capitulation recht wohl erfüllet, man ihm das Schloß Lingen wieder einräumen wolle. d. d. Aus dem Feldlager zu Lange-Reckel und Tecklenburg, 27. Jan. 1547. Derselbe stehet auch bey Lünig, Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtf. T. I.

1603 Tecklenburgischen, als Iberburn, Probstenbeck, Mettingen und Koek, abtreten, dabey 25000 fl. entrichten und einiger Rechte im Münsterischen sich begeben müssen [1]). Als nun bald hernach der von Büren gestorben, und eine einzige nachher an den Prinzen von Oranien vermählte Tochter verlassen, so hätten die Vormünder derselben sich mit der Königin Marie, Statthalterin der Niederlande, in einen Kauf eingelassen, wodurch der Kaiser die dem Gr. Conrad abgenommenen Lande für 120000 fl. an sich gebracht. Seit dieser Zeit habe sich das Haus Bentheim bey allen Eigenthümern, Regenten und Statthaltern in den Niederlanden, sogar durch Fürsprache der Kaiser Ferdinands und Maximilians, wie auch des jetzigen Kaisers, um die Wiedererlangung der ihrem Hause also entzogenen Lande bestens bemühet [2]), allein noch zur Zeit nichts ausgerichtet, als daß man einigemal ihnen aufziehende Entschuldigungen und Vertröstungen zugeschrieben, bis endlich die Kriegsunruhen ausgebrochen. „

Von

1) Was hier bisher ausgezogen worden, kann man als eine Erläuterung der bey Häberlin N. T. R. H. I. B. S. 116. und 590. vorkommenden kurzen Nachricht von Lingen ansehen. Uebrigens ist zu wundern, daß hier gar nichts von der Protestation gesagt wird, die Graf Conrad gegen den ihm abgedrungenen Vergleich eingelegt, und die bey Lünig Grundf. Europ. Potenzen Gerechtf. I. Th. S. 438. stehet. Nur daß an diesem Ort in der Rubrik das Datum fälschlich auf den 5. Merz gesetzt wird, da doch am Ende der Urkunde es heißt: Datum am Dienstag nach Laurentii Martyris, d. i. nach Pilgram Calend. med. aevi p. 81. den 14. August.

2) Wie die Beylagen B. — L. zeigen, wovon B. eine undatirte Fürbitte der Reichsstände ist, dahin, daß der Kaiser (also Carl der V. selbst) ein Einsehen darein haben und dem Gr. von Bentheim sein Land wieder zukommen lassen möge.

Von den in dieſer Schrift angeführten 1603
Beylagen iſt C. ein Fürſchreiben ſämtlicher Stände an den König von Spanien [l]), des Inhalts: „Es würde derſelbe aus den Einlagen erſehen, was der Graf Eberwein von Bentheim, Grafen Conrads Nachfolger, wegen der ihm entzogenen, von Spanien beſeſſenen Landesſtücke, vorgeſtellet habe und ſuche. Damit nun gedachter Graf ſeine dem Reich ſchuldige Lehendienſte, wozu er ſich auch beſtens erboten, vollkommen leiſten könne, und, da er an dem ganzen Vorgang zumal keine Schuld gehabt, auch zu dem Seinigen wieder komme, ſo habe man ihm die gebetene Fürſprache nicht abſchlagen können; bäte dannenhero, gedachten Grafen Eberwein als an der ganzen Sache unſchuldig in Gnaden anzuſehen, und den Befehl dahin zu geben, daß demſelben das Entzogene wieder eingeräumet werde, u. ſ. w.„

Die Anlage D. enthält ein Schreiben K. Ferdinands des I. an eben dieſen König [m]), in welchem ihm gemeldet wird, „die Gräfin Anne (Wittib von dem Grafen Eberwein) hätte ſich abermals klagend und bittend an ihn den K. gewandt. Nun habe er dem König ſchon einmal ihrenthalber zugeſchrieben, aber keine Antwort erhalten. Inzwiſchen hätte ſich nicht nur dieſe Gräfin ſelbſt wieder an ihn gewendet, ſondern auch alle Churfürſten, die jetzt zu Frankfurt verſammelt wären, hätten ihre Bitte mit der ihrigen vereiniget, welche ſie auch ſchriftlich hiebey an den König gelangen ließen, wie dann nicht weniger des K. Maximilians von Böhmen Fürſchreiben gleiches Zwecks dabey komme. Er hoffe dannenhero, der

l) d.d. Augſpurg, 31. May 1559. S. Häberlin N. T. R. G. IV. B. S. 148. conf. III. B. S. 379. u. ſ.
m) d.d. Frankf. den 17. Nov. 1562.

1603 König werde ſo vielen angeſehenen Fürbitten endlich Gehör geben, und der Gräfin ihre entzogenen Länder wieder einräumen laſſen n).„

In Anlage G. ſchreibt Herzog Heinrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel o), an eben den König Philipp den II. von Spanien (welchen er ſeinen lieben Oheim und Ordensbruder, nemlich wegen des güldenen Fließes nennt): Es ſey bereits im Jahr 1559. bey ihm, dem Könige, eine Fürbitte, in Betreff der des Grafen Vorfahren, Gr. Conrad, entzogenen Landesſtücke von ſämtlichen Reichsſtänden eine Fürbitte eingelegt worden. Seitdem, da Graf Eberwein geſtorben, hätte ſich deſſen Witwe, Gräfin Anne, an ihn, den Herzog, als ihren Verwandten gewendet, und gebeten, zum Beſten ihrer und ihres Sohns Arnolds abermals dergleichen an ihn, den K. ergehen zu laſſen. Da nun die entzogenen Stücke Landes, Reichslehen ſeyen, und der Graf Eberwein als Nachfolger Gr. Conrads dieſes ſeines Schwiegervaters Vergehen billig nicht entgelten könne noch ſolle, ſo hätte er dieſe Fürbitte ihr nicht verweigern können. Da er, der Herzog, nun auch nicht glaube, daß der König dieſe Landesſtücke dem Reich entziehen wolle p), ſo hoffe er, der K. wer-

n) Von eben dieſem Inhalt ſind Lit. E. ſo ein in aller Churfürſten Namen ſub dato Frankf. den 16. Nov. 1562. und Lit. F. ſo ein gleiches vom König Maximilian unterm 10. Nov. 1562. an den König erlaſſenes Schreiben enthält.

o) Aus Wolfenbüttel, den 6. Jul. 1562.

p) Alſo, vom Behalten der Landesſtücke als Reichslehen, in der Verbindung mit dem Reiche, wie in neuern Zeiten Dännemark und Schweden dergleichen beſitzen, hatten die Fürſten gar keinen Begriff! Selbſt die geſamten Reichsſtände zeigen das nämliche in ihren öftern Fürſchreiben in der Sache, auch bey Häberlin N. T. R. G. XVIII. B. S. 674.

werde des Herzogs und so vielen sonstigen Fürbit- 1603
ten darin Gehör geben, und die Befehle wegen Rückgabe dieser Stücke zu ertheilen sich bereit finden lassen. Und obwol er hierin, diesem allen nach, keiner abschläglichen Antwort sich versehe, so bäte er doch um baldige willfährige Antwort, u. s. w.„

In der weitern Anlage H. schreibt auch der Bischof Johann von Münster an den gedachten König von Spanien [9]: „Seine Muhme, die Gr. Anne von Bentheim habe ihn in beykommendem Schreiben um sein Fürwort ersucht. Obwol er nun nicht zweifle, daß der K. auch schon auf das ehemals erhaltene Fürschreiben des verstorbenen Kaisers Ferdinands und des ganzen Reichs sich willfährig zu entschließen gesonnen seyn werde; so habe er doch der Gräfin um der nahen Verwandtschaft willen ihr Bitten nicht abschlagen können, zumal da ihm zum Theil die Sache selbst bekandt, zum Theil genugsam dargethan wäre. Und würde es ja, wie er, der König, selbst leicht einsehen werde, hoch beschwerlich seyn, (wenn auch der Graf Conrad sich wirklich in eine Kriegs-Empörung wider Kaiser Carl den V. eingelassen gehabt) daß ihm außer den zuerst erlegten 15000 Rthlr. und hernach noch weiter gezahlten 25000 fl. womit er doch seine Empörung ziemlich gebüßt haben würde, noch die ganze Grafschaft Lingen, und mehreres, für immer hätte entzogen bleiben sollen. Wenn auch der Graf von Büren zur Zeit des Kriegs selbst diese Landesstücke eingenommen, so sey doch nicht anders zu vermuthen, denn daß solches auf Anstiften des Grafen Misgünstigen, und aus Misverstand des ausdrücklichen Befehls Kaiser

9) Von Fürstenau, unter dem 9. Dec. 1568.

1603 ser Carls des V. also geschehen, indem derselbe nicht nur gegen seine getreuen Unterthanen, sondern auch gegen alle seine Widerwärtigen sich als ein gnädiger Kaiser gezeigt habe. So sey ja auch von ihm, dem König selbst, bekandt, daß er ein besonderer Beschützer von Witwen und Waisen sey, desto weniger werde er dieser Witwe das ihrige vorenthalten wollen. Ja wenn auch die Verwirkung wirklich vorhanden gewesen seyn sollte, so würde es doch königlicher Milde gemäß seyn, nunmehr zu vergeben, und diese bishero von der Witwe mit Geduld getragene Beschwerung aufzuheben. Er ersuche demnach den König bestens, den berichteten Umständen nach der Witwe Gesuch Statt zu geben, und sie, zum wenigsten auf billige erträgliche Bedingungen, in das ihrige wieder einzusetzen. Hieran würde er, der König ein gottgefälliges Werk thun, u. s. w.„

Die Anlage J. ist ein dringendes Schreiben der Reichsstände in dieser Sache an den K. Rudolf r), K. aber eine Antwort der Statthalterin

r) Von Regenspurg, den 1. Aug. 1594. dessen Inhalt ich hier nicht ausziehe, weil es ganz nach dem bey Häberlin N. T. R. G. XVIII. B. S. 674. angegebenen Gutachten ausgefertigt worden. Warum übrigens hiebey des in der Preußischen Deduction wegen Lingen größtentheils miteingerückten, dringenden Schreibens K. Maximilians an den K. von Spanien in eben dieser Sache, vom Jahr 1575, nicht gedacht werde, weiß ich nicht zu ergründen, es müßte dann die Sache darin stecken, daß in solchem, wie es bey Lünig, Grundf. der Gerechtsame Europ. Potenzen T. I. p. 434. zu lesen, des Gräflich Bentheimischen Erbietens, allenfalls die 120000 fl. wiederzugeben, gedacht wird, so man wol 1603. nicht mehr gelten lassen wollen.

terin Margarethe von Parma an die Gräfin Anne selbsten, in welcher sie meldet: „auf ihr mehrmaliges, auch neuerlich wiederum zu Augspurg in Anregung gebrachtes Gesuch, habe sie schon vor einiger Zeit an den König von Spanien um Entschluß geschrieben; da aber damals der Krieg gegen die Ungläubigen, hernach die bekandten Kriegs-Unruhen in den Niederlanden, als höchstwichtige Angelegenheiten, des Königs ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so sey dieses Gesuch vermuthlich dadurch liegen geblieben. Uebrigens aber werde es unnöthig seyn, den K. jetzo durch weiteres Schreiben zu mahnen, da die gewisse Hoffnung sey, daß derselbe jetzo baldigst selbst herauskommen, und die Niederländischen Angelegenheiten in der Nähe betrachten werde, da dann die Gr. mit geringer Mühe und wenigen Kosten ihm ihre Sache vorstellen könne. Eben dieses habe sie auch dem Kaiser zur Antwort geschrieben; und würde also hoffentlich die Gr. mit dieser Erklärung zufrieden seyn [s]).„ 1603

Die weitere Anlage n. 6. ist eine den Bentheimischen Gesandten von den Generalstaaten ertheilte Antwort [t]): „da das Anbringen der Gesandten etwas ganz neues betreffe, von dem sie bishero gar nichts gewußt hätten, so wollten sie, sobald zu bequemerer Zeit die weitere Ansuchung an sie desfalls geschähe, die gehörige Resolution darauf ertheilen.„ N. 7. aber eine dergleichen [u]) dahin: „daß die General-Staaten die Lingischen Lande, mit Zubehör, dem Prinzen von Ora-

s) Das Schreiben ist d.d. Brüssel, 16. Sept. 1566. und gleichen Inhalts ist das sub Lit. L. beyliegende d.d. Antwerpen, 3. Jun. 1567.

t) d.d. 27. Febr. 1598.

u) Vom Haag, den 8. May 1601.

1603 Oranien zur Entschädigung wegen einiger von ihm gemachten Forderungen, zur Verehrung gemacht hätten, mithin es bey jetzigen unruhigen Zeiten die rechte Gelegenheit nicht seyn würde, um diese Forderung anzubringen; daher sie den Gr. bäten, sie noch bis auf bessere Zeiten zu versparen. Uebrigens wollten sie wegen der Durchzüge die bestmöglichste Anordnung zu machen bedacht seyn, damit die Gräflichen Unterthanen dadurch nicht zu Schaden kämen.„

Auch diese Klage der Gr. von Bentheim wurde, gleich der vorigen, durch Reichsgutachten v) zum Gegenstande der Niederländischen Gesandtschaft gemacht.

25. Jun.

Gräfl. Gronsfeldische Bittschr.

Hiernächst überreichten auch die Grafen von Gronsfeld eine Bittschrift an die versammelten Stände, des Inhalts w): „Den sämtlichen Reichsständen müsse der Graf von Gronsfeld wegen eines ihm nach Mastricht entwichenen Unterthans, Johann Meuß, nachfolgendes vorstellen. Obwol nach allen Rechten die offenbaren Missethäter zu beherbergen und zu beschützen, unter welchem Schein es auch sey, unter die unerlaubten Handlungen gehörte, so hätte doch die Stadt Mastricht sich beygehen lassen, den benannten Gronsfeldischen Unterthanen Johann Meuß zum Bürger anzunehmen, und ihm Schutz und Schirm zu geben, obwol er sein ganzes Hauswesen im Gronsfeldischen zurückgelassen, durch welche erlangte Sicherheit gestärkt er nun dem Gräflichen Hause Gronsfeld alles zum Possen thue, und sogar dessen Unterthanen in den Oertern Gronsfeld, Hägen, Schleiacken, zusamt dem dazu gehörigen Berg- Heinwacht, Kreuz und Beier-

v) S. 752. des Mscr.
w) S. 522, 534. des oftbesagten Mscr. sine dato.

Beiermarken, wider ihre Herrschaft aufrührisch 1603
gemacht habe, wodurch dann ein paar Jahre her alle Gerichte der Flecken Gronsfeld und Hägen stille gestanden, ja gar der Schöffen-Truhen mit samt dem Archiv und Zubehörde nach Mastricht geführt, auch noch nicht zurückgegeben worden. Nachdem auch der Graf mit seiner Gemeinde Hägen in Mishelligkeit einer Allwion und Weidgerechtigkeit halber gerathen, wobey der Meuß das geringste nicht zu thun gehabt, so habe sich derselbe doch der Gemeinde angenommen, einst einen Zaun mit eigener Hand umgerissen, und sobald es der Graf erfahren, sich wieder nach Mastricht begeben. Als ferner der Amtmann dorten in Hägen eine Untersuchung einiger vorgegangener Excessen halber, nach dortigem Landesgebrauch halten, und desfalls die Unterthanen schwören lassen wollen, so sey dieser Meuß plötzlich hervorgekommen, und habe die schwörenden Männer so hart bedrohlich angeredet, daß sie in der Handlung stille gehalten, hernach einen Aufruhr angefangen, so daß der Amtmann mit aller Straf-Drohung sie nicht abhalten können, wegzugehen und sich zu dem Meuß hinauszubegeben, darauf sie allerhand Rathschläge wider ihren Oberherrn geschmiedet. Als auch bald darauf der Graf in der Kirche zu Gronsfeld etwas ausrufen lassen, habe der nemliche Meuß alles mit lauter Stimme getadelt, den Gerichtsdiener gefragt, wer ihn hier ausrufen heiße, die Unterthanen beredet, die Versammlung zu verlassen und dem Befehl nicht zu gehorchen, worauf er sich wieder in seine Freystatt Mastricht begeben. Kurz, dieser Mensch habe das arme unwissende Volk an sich gezogen, daß es völlig nach seinem Willen handle, und ihn als einen Helden, der ungerechten Befehlen sich widersetzen dürfe, ansehe, so daß,

(May 1602)

(Sept. c. a.)

wenn

1603 wenn der Graf etwas, was es auch sey, nach Verdienst strafen wollte, Zerrüttung ja Blutvergießen erfolgen möchte, zumal da das Spanische meutinirende Kriegsvolk und sonstiges loses Gesindel in der Nähe wäre. Dieserwegen gebrauche zwar der Graf jetzo alles möglichen Glimpfs mit seinen Unterthanen, sähe aber kein Mittel vor, dieselbige ruhiger zu machen, wenn nicht dieser Aufwiegler derselben gehörig zur Strafe gezogen werden könne. Zwar würde der Graf schon lange darauf bedacht gewesen seyn, denselben aufheben zu lassen, oder doch an seinen Gütern zu bestrafen, wenn er es nicht wegen der Stadt Mastricht bedenklich gefunden hätte, die da sagte, daß solches gegen ihre Freyheiten und die Brabantische Bulle liefe. Indessen habe er, um doch die Justiz wenigstens möglichst in seinen Orten zu befördern, öfters an die Stadt Mastricht gelangen lassen, den Meuß zu Wiederherausgebung der Gerichtstruhen und Protokollen zu vermögen, welches zu thun zwar die Stadt sich erboten, aber es nicht gehalten habe. Da nun diese Sache immer weit aussehender und dem Grafen immer durch die Brabantische Bulle an seinen gerechten Vorschritten darin Hindernisse gemacht würden, so bäte der Graf inständigst, die Stände möchten sich doch seiner annehmen, und an den Erzh. Albrecht, wie auch den Bischof von Lüttich, als Eigenthümer der Stadt Mastricht, das nöthige gelangen lassen, um daß wenigstens vorerst die Rückgabe des entführten Archivs geschehe, sodann auch der ausgetretene Meuß ad locum delicti ohne weiteres geliefert werde, um daselbst nach den Gesetzen vor Gericht zu stehen, wobey der Stadt Mastricht ihm ferneren Beystand zu leisten zu untersagen wäre.„

Als

Als nun dieses erste Gesuch eine Zeitlang, 1603
wie es scheinet, ohne Wirkung geblieben, erschien der Graf mit einer weiteren Klage [r]), des Inhalts: „Der ganzen Versammlung werde annoch die vorhin eingegebene Schrift wegen des Johann Meuß in Angedenken seyn. Obwol nun der Graf gehofft, die Stände würden alsogleich darauf Rücksicht genommen haben, so sey doch solches zu seinem Leidwesen nicht geschehen, und wären demnach noch immer alle Gerichte gehemmet, wodurch viel Schaden geschähe. Auch triebe der Meuß seine böse Streiche immer fort, wie er dann einige Unterthanen, die dem Grafen Gehor- 22 Mer.
sam leisten wollen, mit dem Seitengewehr angefallen, und sie übel behandelt haben würde, wenn er nicht durch Dazwischenkunft mehrerer Leute daran verhindert worden wäre. Den nämlichen Tag habe er öffentlich im Wirthshaus erklärt, daß er alle die, die sich wieder zum Grafen wenden würden, in Mastricht und sonst außer Landes anzuhalten und einzusetzen Befehl habe, wie er dann den Amtsboten Reinhold wirklich in seinen Verrichtungen zu Mastricht auf der Straße habe anfallen und verwunden lassen, wenn nicht der Dechant des dortigen Stiftes ihn errettet hätte. Demnach wiederhole der Graf, um dieses neuen Umstandes willen, seine ehemals gethane Bitte, mit dem Anhang, daß man ihm nun auch zu schleuniger Erledigung des Gefangenen behülflich seyn möchte.„

Hierauf erfolgte endlich zum Besten des Grafen nachfolgendes an den Erzh. Albrecht, wie auch den Erzb. von Cölln, als Bischof zu Lüt-

r) Diese stehet in dem Mscr. vor der ersten Supplik, S. 522:524.

1603 Lüttich, gerichtetes Schreiben y): „Aus den Anlagen würden sie die Beschwerden des Grafen ersehen. Ob nun wol den Ständen nichts weiter von der Sache bekandt sey, auch allerdings nicht zu zweifeln, daß sie beide, auf gehörige Vorstellung derselben, von selbst alles, was Recht und Gerechtigkeit mit sich brächten, zu thun geneigt seyn würden: dennoch aber, weil der Graf sein Vertrauen auf die Stände gesetzt, und die angebrachten Thatsachen so beschaffen seyn, daß, falls sie gegründet, sie hoch ärgerlich und sträflich wären, so hätte man demselben das gebetene Fürschreiben nicht verweigern können. Demnach ersuche man dieselbe, auf solchen Fall den Neuß zur allenfalls verwirkten Strafe auszuliefern, vorher aber zu Wiederherbeyschaffung des weggeführten Archivs anzuhalten, so daß der Graf in allen Stücken zufrieden gestellt werde; wobey man hoffe, daß sie dem Ersuchen, als zu löblicher Justiz Beförderung an sie ergangen, Gehör geben würden.„

Des Freyhrn Philipp Thomas von Pappenheim Erledigungs-Gesuch.

Weiter meldete sich der Freyherr **Philipp Thomas, Erbmarschall von Pappenheim,** bey dem Reichstag mit nachfolgender Klage und Bitte z): „Bereits vor fünf Jahren hätten seine Vettern **von Pappenheim** es unter allerhand Vorspiegelungen dahin gebracht, daß er durch eine Kaiserliche auf den **Bischof von Aichstätt** und den **Pfalzgrafen Philipp Ludewig** erkannte Commission, ohne genugsame Untersuchung und Verantwortung, auf seinem Schloß **Pappenheim** mit Arresi belegt worden. Seitdem habe er mehrmal bey der Commission um Entlassung aus seinem Verhaft, unter geziemendem Erbieten, wie es

y) S. 534 bis 537. des Mscr. d.d. 25. Jun. e. a.
z) Diese stehet S. 564/585. des oftbesagten Mscr.

es die Acten bezeugen würden, angehalten, aber nie etwas erhalten können. Nun ſeyen bey ſeiner Verhaftung hauptſächlich zweyerley Urſachen angegeben worden: Erſtlich, weil ſeine Gläubiger, wenn er in Freyheit wäre, zu Bezahlung ihrer Forderungen nicht gelangen könnten: zweytens, weil er einige Handlungen begangen, die ihn der Freyheit, ja ſeines Namens und Geſchlechts unwürdig machten. Er ſey aber im Stande, die Falſchheit derſelben darzuthun, und alſo auch dieſes, daß ganz unrecht gegen ihn gleich mit der Execution angefangen worden. Fürs erſte, die Schulden belangend, könnten ihm nicht mehr als 3200 fl. Schulden bewieſen werden. Ob nun dieſes hinlänglich ſey, einen dem Reich unmittelbar unterworfenen Adelichen vom Herren-Stande darum gleich mit Arreſt zu belegen, laſſe er einen jeden urtheilen, zumal wann derſelbe, wie bey ihm der Fall geweſen, den Gläubigern allerhand Mittel, um zu ihren Forderungen zu gelangen, vorzuſchlagen gewußt; zu geſchweigen, daß die Gläubiger ſelbſten jetzo nichts liebers ſähen, als daß er frey wäre, um nemlich mehr zu ſeinen Sachen und Forderungen ſehen zu können, da ihm jetzo manches, ſo lange er dieſes nicht könne, vorenthalten würde. Was ſodann zweytens die Fehler in der Aufführung betreffe, ſo ihm aufgebürdet würden, ſo ſeyen es meiſtens ſolche, die ſich aus ſeinen ganz jungen Jahren herſchrieben, bis auf einen Vorgang mit einem Fuhrmann zu Dumſtorff, dem er wegen einer verſprochenen, aber doch nicht gehaltenen Bürgſchaft, auf vorhergegangene abſchlägige Antwort der herrſchaftlichen Diener, ein Faß Wein verarreſtiret; insgeſamt aber alle nicht der Eigenſchaft, daß, wenn ſie auch mit allen angegebenen Umſtänden genau wahr wären, (ſo er 1603

1603 doch nicht geständig sey) er ein solches Verfahren verdienet hätte. Und wenn ja zu jener Zeit ein oder anderes strafenswerthe von seiner Seite sich vorgefunden, so würde doch der mehrjährige Arrest, samt dem vielen, was seine unschuldige Frau und Kinder dabey ausgestanden, (zumal da seiner Art Leute eher eine Verringerung der Strafe, als geringe Leute a) erhalten sollten) dieses schon lange, und noch mehr dazu, verbüßet haben. Wobey auch zu merken, daß bey seiner Verhaftnehmung gegen den 1534. gemachten und 1580. erneuerten Burgfrieden derer von Pappenheim gehandelt worden. Damit aber wenigstens nun sein Erledigungsgesuch desto eher von Wirkung seyn könne, so wolle er sich zu folgenden, der Natur der Sache, und allen Rechten gemäßen Mitteln erboten haben. Erstlich, alles sein Haab und Gut, Regalien, u. s. w. zur Caution de judicio sisti, judicatum solvi, et de neminem offendendo, einzusetzen. Sodann, da ihm, zumal bey jetzigen durch den Arrest selbst gehabten schweren Kosten, die wol auf mehrere tausend Gulden liefen, alle seine Gläubiger jetzo auf einmal ohne Veräußerung seiner Güter zu befriedigen zu schwer würde, so wolle er, nach dem Pappenheimischen Burgfrieden, seinen Vettern alle seine Güter, Lehen und Eigen, dahin

a) Dis war der Irrwahn der vorigen unaufgeklärten Zeiten!! Gottlob! daß derselbe jetzo auch in praxi aufzuhören anfängt, seitdem Joseph, der zu früh verstorbene, während seiner kurzen Allein-Regierung die vornehmen Verbrecher um desto schärfer bestraft hat, je mehr sie vor den geringern, in der Erkenntniß ihrer Pflichten, gemeiniglich Vorzüge haben, je größer ihre Schuldigkeit ist, Geringern mit gutem Beyspiel vorzugehen, und je wichtiger der Schaden ist, den ihr Beyspiel, wenn es nicht gut ist, stiften kann, ja muß.

dahin anbieten, daß sie ihm auf solche eine seinen 1603
Schulden gleiche Summe vorstreckten, die Einkünfte der Güter selbst einnehmen ließen, sich davon wegen der Zinsen bezahlt machten, das übrige ihm zu seinem und seiner Familie Unterhalt herausgäben. Sollte aber dieser Vorschlag von seinen Vettern nicht angenommen werden, so würden ihm hernach diese verhoffentlich nichts in den Weg legen können, wenn er einige dieser seiner Güter zu verkaufen und solchergestalt sich aller Schulden los zu machen sich bemühete. Dannenhero gelange seine flehentlichste Bitte an die versammelten Stände, sich bey dem Kaiser, und seinem Commissarius dem Erzherzog, dahin verwenden zu wollen, daß entweder die Stammsvettern von Pappenheim gütlich in seine Entledigung auf die vorgeschlagene Weise zu willigen vermocht, oder in Entstehung der Güte, durch Recht ihm die Erledigung zuerkannt werden möge, u. s. w.„

Der Erfolg dieser Bittschrift war, daß die Gesandten dem Grafen zum Besten ein Fürschreiben an den Kaiser ergehen ließen, in welchem sie erwähnten: „Sie wüßten freylich nicht weiter, als aus des Grafen eigener Erzählung, warum er in Verhaft gekommen? und sie traueten ohnehin dem K. zu, daß er ohne wahre genugsame Ursache einen Reichsstand nicht mit so langer Gefangenschaft belegen würde. Unterdessen wäre in seiner Schrift viel zu seiner etwelchen Entschuldigung, samt einigen Vorschlägen zu Beendigung seiner Sache enthalten, so daß man nicht wohl einsehen könne, wie bey diesen Umständen (wenn anders das Angeben alles gegründet) der Graf als in causa civili länger mit Arrest beschweret werden könne. Demnach hätten sie ihm das verlangte Fürschreiben

1603 nicht abschlagen können, bäten also hiedurch den K. ihm, gegen die versprochene Sicherstellung, seine Freyheit wiederzugeben.„

Conrads von Pappenheim Arrestsache.

Imgleichen kam auch der junge Freyherr Maximilian von Pappenheim mit einer Bittschrift für seinen gefangenen Vater ein [b]), welche blos an die Stände gerichtet war. In solcher stellet er vor: „Wegen seines nun in die 13 Jahre gefangen sitzenden Vaters, Conrads von Pappenheim [c]), an den Gräflich Lupfischen Gütern in Schwaben habenden Rechts, auch desfalls vielen Kaiserlichen Briefen und Dekreten, wolle er sich Kürze halber nur auf die im Jahr 1594. bey damaligem Reichstage verhandelten Acten beziehen, indessen aber doch aus denselben einige der vornehmsten Beylagen, von A bis K zur geschwinden Einsicht hier wieder mit übergeben [d]). Was hernach die weiteren Vorgänge in dieser Sache, den Schmittauischen Vertrag mit den Lupfischen Eigen-Erben über Lehen und Eigen, die weiteren Forderungen dieser Eigen-Erben, die Aufrichtung der Interimsverwaltung sämtlicher Güter, u. s. w. belange, sey aus den weitern Beylagen zu vernehmen [e]). Daß ferner sein vor 13 Jahren in Arrest gebrachter Vater zu keiner Erledigung kommen können, vielweniger der gar viele Jahre bekandte Pro-

b) Sie stehet S. 585—596. des oftbesagten Mscr., und ist ohne Datum.

c) Von dieses armen Herrn vergeblichen Bittschriften bey der Reichsversammlung 1598. habe ich oben gehandelt, N. T. X. Gesch. XXI. Band, S. 335. u. f.

d) Diese Beylagen fehlen miteinander.

e) Diese Beylagen von Aa bis Hh fehlen ebenwohl. Nach der Anzeige derselben folgt die Anzeige des Inhalts noch mehrerer Beylagen bis EE. davon hier etwas anzuführen zu weitläuftig wäre.

Proceß von den paribus curiae, den Schwäbi- 1603
ſchen Grafen und Herren, zur gebührenden Richtigkeit und Erledigung dieſer Sache zu unterſuchen angefangen worden, gebe der noch fortdauernde Zuſtand an den Tag. Daß er aber jetzo billig zu entlaſſen, ſey in einer beſondern Anführung mit vielen Gründen hierbey dargelegt f), die man zu beherzigen bitte. Daraus dann, außer den unerträglichen Verunglimpfungen, Sperrung aller Einkünfte, und dem Proceß ſelbſt, auch ſeines Leibes und Gutes, erfolgt, daß dadurch ebenfalls er, der junge Freyherr, ſehr Noth gelitten und in Schulden, durch dieſe aber faſt ins Verderben gerathen, mithin ſehr vieles unſchuldig gelitten habe. Deswegen er ganz inſtändigſt bitte, nach ſo vielen für den Gefangenen bereits von ihnen geſchehenen Fürbitten, davon die letzte auch noch beyliege, auch noch einmal dem Kaiſer die beſchwerliche Beſchaffenheit der Sache recht vor Augen legen zu wollen. Vor allen Dingen aber bitte er, auf die Erledigung des Gefangenen, die beym Reichshofrath bereits im Jenner d. J. gegen die erbotene ſtattliche Caution für billig erkannt worden, anzutragen, nach welcher dann entweder die verſchriebene Uebergabe, ſamt Auszahlung der verfallenen Zinſen geſchehen, und die gütliche Handlung, ſo der Kaiſer ehemals durch den geweſenen Adminiſtrator der Chur Sachſen, H. Friedrich Wilhelm anſtellen laſſen wollen, allenfalls durch Churſachſen und Pfalz-Neuburg vor ſich gehen, oder wenn der Kaiſer ja von dem Proceß gegen den bisherigen Gefangenen nicht ablaſſen wollte, derſelbe von den paribus curiae geſchlichtet werden könnte, u. ſ. w. „

f) Dieſe Beylage ſub FF. wird wol diejenige Schrift ſeyn, die gleich nach dieſer Bittſchrift im Auszuge vorkommen ſoll.

1603 Die obangeführten Ursachen, warum Herr Conrad von Pappenheim loszulassen, enthalten folgendes [g]): 1) „Es habe sich der gefangene Herr von P. dergestalt zwar schon bey dem Reichstag von 1594 [h]) gerechtfertigt, daß man nichts mehr wider ihn werde aufbringen können. 2) Wenn unterdessen ja noch etwas fehlen sollte, so könne er es in continenti auf eine unwidersprechliche Weise darthun, obwol ohnehin nie eine eigentliche Klage gegen ihn angestellt worden. 3) Die gewaltsame Einziehung und Einsperrung desselben sey ohne Kaiserlichen Befehl geschehen, imgleichen auch ohne vorherige Anhörung seiner Vertheidigung. 4) Die Gutheißung dieses Verfahrens aber sey hernach durch allerhand falsche Vorspiegelungen vom Kaiser herausgebracht worden, daher dann 5) dieses Genehmigungs-Rescript an sich null und nichtig sey; um so mehr als 6) nach der Halsgerichts-Ordnung vor der wirklichen Verhaftung die Gewißheit des corporis delicti vorausgehen müsse, so aber in diesem Fall gar nicht dagewesen, sondern der Arrest auf lauter Muthmaßungen erkannt worden. 7) Weiter sey auch währendem Verhaft kein Verbrechen auf ihn gebracht worden, welches daraus zu sehen, weil man ihn schon eher habe loslassen wollen, wenn er sich zu Uebernehmung der sehr großen Kosten verstünde. 8) Hätte sich auch der Kaiser selbst im Jahr 1591. gegen den Administrator der Chur Sach-

g) Sie stehen S. 577. des mehrged. Mscr.

h) In den beiden hier ausgezogenen Schriften gedenkt der von Pappenheim doch kein Wort von allen dem, was 1598. in der Sache vorgegangen. Soll man rathen, so geschieht es, weil in den damals übergebenen Schriften eine viel demüthigere Sprache geführt ist, die man jetzo vielleicht nicht wieder in Erinnerung bringen wollte.

Sachsen, und jetzo in der formula cautionis wie- 1603
derum, erklärt, daß er den peinlichen Proceß ein-
stellen, und sich an Civil-Forderungen nach Aus-
weis der Lehenrechte genügen lassen wolle, deswe-
gen nunmehr, als in causa mere civili, die pein-
licher Weise geschehene Verhaftung aufzuheben.
9) Sey nunmehr die weitere Gefangenhaltung
diesen Kaiserlichen Entschließungen schnurstracks
entgegen, da, einen nicht peinlich behandeln wol-
len, und doch in Gefangenschaft behalten, zwey
ganz widereinanderlaufende Dinge seien, indem
10) die Gefangenhaltung blos zu peinlichen Gegen-
ständen gehöre, in bürgerlichen Sachen aber die-
selbe allenfalls nur nach gesprochenem Urtheil, als
ein medium executionis Platz greife, dazu aber
hier keine Nothwendigkeit, indem der K. über
200000 fl. von des H. von P. eigenem Vermögen
in Händen habe. 11) Zum Ueberfluß wolle der
Herr von P. nicht nur sein ganzes Vermögen zur
Caution einsetzen, sondern auch die von vier ge-
bohrnen Gräflich und Freiherrlichen Personen,
samt der von seinem Bruder und zweien Vettern,
hinzuthun, gegen welche Art Versicherung 12) so-
gar in peinlichen Sachen, wo es nicht auf Leibes-
Strafen ankäme, der Verhaft aufgehoben werden
müßte. 14) Sey ein casus in terminis vorhanden,
der für ihn spreche, nemlich der mit dem Pappen-
heimischen Amtschreiber zu Hoben, Ulrich Keller,
der mit dem Herrn von P. auf einerlei Angeben
nach Tübingen in die Verwahrung gebracht, her-
nach aber mit Abtrag Kosten und Schäden, der- (1594)
selben erga cautionem entledigt worden, dem
ferner die Zurückgabe aller seiner Güter durch Ur- (Jun. 1602)
theil und Recht nachgefolgt. Was also dem Die-
ner Recht sey, müsse auch dem Herrn Recht seyn.,,
So könne auch 15) keine contumacia zu Recht-

1603 fertigung des weiteren Gefangenhaltens vorgeschützt werden, da der von P. hierin sich nicht befinde, indem er cautionem de judicio sisti et jud. solvi hinlänglich stelle. Also möchte ferner 16) eben so wenig die Bewahrung oder Acht, die als Ursache angegeben worden, da der von P. bereits mehrere Jahre ohne einige Aufsicht in der ganzen Tübinger Gemarkung, blos seiner eignen Verpflichtung überlassen, herumgewandelt habe. Wie ihm dann auch 17) in der vom Kaiser vorgeschriebenen formula cautionis, zu Besuchung der Commissions-Handlung freier Paß geöffnet, und dabey hauptsächlich seiner Pflicht vertrauet werde, da er einen ziemlich weiten Weg über Land zu reisen, und also zu entweichen, so er es wolle, Gelegenheit genug habe. Da nun 18) und 19) bey so guter gehabter Bequemlichkeit keine Thätlichkeit noch Abfall, noch Beleidigung von ihm verspüret worden, und er dem so langwierigen Gefängniß zu entweichen nicht getrachtet, sondern geduldig allezeit zu demselben zurückgekehrt, also sey dergleichen Erzeigen auch fernerhin nicht zu vermuthen, mithin auch hierin keine Ursache, ihn ferner in der Haft zu behalten. 20) Erscheine aus dem Anerbieten des Kaiserlichen decreti [1]), daß der K. damals, also schon vor vielen Jahren, nicht gesinnet gewesen, den Arrest so lange fortdauern zu lassen. 21) Habe der K. ihm ja nun zum viertenmal erkläret, daß er ihn nicht über die gemeine geschriebene und Kaiserliche Lehenrechte beschweren wolle. 22) So wie ihn nun bey diesen Umständen die vorgeschriebene Wiederstellung in Gefängniß, wenn sie auch eidlich von ihm versprochen wäre, nicht weiter binden könne, so mache hingegen dieselbe, so lange sie noch dauere, 23) die Ver-

1) Dieses ist hier nicht näher bestimmt.

Vergleichs-Unterhandlungen schwerer, da mit ihm 1603
als einem noch in Verhaft befindlichen, ob metum sive durioris sive diuturnioris carceris, mit Bestand nichts fruchtbarliches zu handeln sey. Noch weniger möge 24) die fernere Gefangenschaft, dazu sich der von P. auf Entstehungsfall des gütlichen Vergleichs verstehen solle, als eine rechtmäßig-auferlegte Strafe angesehen werden, da demselben kein eigentliches Verbrechen schuldgegeben werden könne und ihm nie ein regelmäßiger Proceß gemacht, oder seine gehörige hinlängliche Vertheidigung angehört worden, sondern könne 25) für nichts als eine bloß gewaltsame Entsetzung seiner Freiheit angesehen werde... 26) Hätte aber auch der von P. wirklich eines und das andere begangen, so wäre durch 13jährige Gefangenschaft alles hinlänglich verbüßet.„

Diese wiederholte Bitte, und dabey angegebene viele Ursachen, verursachten dann, daß die Reichsstände nachfolgendes **Fürschreiben** an den 15 Jun.
Kaiser ergehen ließen [k]). Sie seien von dem gefangenen **Conrad von Pappenheim** [l]) und dessen Sohn **Maximilian** um eine Fürbitte angegangen worden, damit ersterer die ihm den 13 Jenner d. J. vom Reichshofrath zuerkannte Loslassung wirklich erlange, und die Hauptsache entweder durch Austrag, oder rechtliche Erörterung baldigst und gänzlich abgethan werde. Da sie nun aus beiden Bittschriften soviel ersehen, daß wirklich der Reichshofrath auf die Entlassung erkannt, und nunmehr allein darauf es ankomme, daß ihm die zugebilligte Freiheit wirklich zu Theil werde, so zweifelten

k) S. 592 — 595. des ostgeb. Mscr.
l) Eine Supplik im Namen des Arrestaten selbst ist nicht in meinem Mscr. befindlich.

1603 felten sie nicht, der K. werde von selbst diese Entledigung eines alten angesehenen Erbbeamten des Teutschen Reichs zu befördern geneigt seyn; wobey nicht außer Acht zu lassen, daß der von P. m) bey des Kaisers Vorfahren, ja ihm selbsten, in großer Gnade gewesen, und wenn ja er in etwas aus Ungeduld gefehlt, er dieses gewiß lange bereuet und in dreizehen Jahren Arrest genugsam gebüßet habe. Unterdessen könnten sie ihm auch ihr Fürwort hierin nicht verweigern, sondern bäten den K. ihm ja in seinem hohen Alter zu baldiger gänzlicher Erlangung der Freiheit behülflich zu seyn, und dazu die nöthigen Befehle zu ertheilen, zugleich aber der Hauptsache Beendigung gütlich oder rechtlich, wie sich dann der von P. auf beiderlei Art erboten habe, sich angelegen seyn zu lassen, u. s. w.„

Des Freiherrn von Kriechingen Gesuch. 25 Jun.

Ferner meldete sich **Wilhelm Freiherr zu Kriechingen und Wickringen, Herr zu Hohenburg**, mit einer Bittschrift bey der Reichsversammlung, des Inhalts n): „Es werde derselben sonder Zweifel bewußt seyn, in was für langwührigem Streit er sich mit seinem Schwager, **Graf Ludwig von Löwenstein**, wegen der **Grafschaft Wertheim** bisher befunden. Da nun seine Gemahlin die zu der Grafschaft gehörige Reichs- auch Böhmische und Fuldische Lehen, imgleichen andere dazu gehörige eigene Güter, seit dem Tode ihres Vaters,

m) Ich kann hier nicht unterlassen zu bemerken, daß sowohl in diesem Fürschreiben der Stände als auch in allen, sowohl in diesem, als im XIX. und XXI. Bande der N. T. K. Gesch. gemeldeten Pappenheimischen Exhibitis, die von Pappenheim, die doch nicht nur Grafen, sondern gar Landgrafen von Stüllingen waren, nie anders als Herren von P. genannt werden.

n) S. 596 — 604. des oft bemeldeten Mscr.

Vaters, Gr. Ludwig von Stollberg, mehr 1603
dann zwanzig Jahr, nebst denen von Löwen-
stein zu gleichen Antheilen ruhig besessen habe, wie
er der von Kriechingen dann auch als Ehevogt sei-
ner Gemahlin durch Kaiserliche Befehlschreiben als
Mitherr anerkannt worden o), und sich mit den
Fuldischen Lehnen belehnen lassen; so hätte er hoffen
können, daß er und seine Gemahlin dabey ruhig
belassen werden würden. Jedoch sey es geschehen,
daß, da die Gräfin Katharine von Eberstein,
geb. von Stollberg, ohne leibes-Erben abge- (1598)
storben, diejenige Aemter, so sie vom Stift
Würzburg zu Lehen getragen, auf ihre Schwe-
ster, eben gemeldete Gräfin von Kriechingen,
(vermöge ihres Vaters, als ersten Erwerbers,
mit dem Stift Würzburg getroffenen und seit- (1559)
dem oft bestättigten Vertrags) einzig und allein
gefallen. Demnach habe er diese Güter auch
wirklich von Würzburg zu Lehen empfangen, und
den Besitz erhalten. Löwensteinischer Seite aber
habe man, aus Verdruß, sich hievon ganz ausge- (1599)
schlossen zu sehen, Ursache genommen, in Abwe-
senheit seiner, des von Kriechingen, die Graf-
schaft Wertheim einzunehmen, die Stadt dieses
Namens mit Soldaten zu besetzen, und mit aller
Zugehör an Renten und Gefällen gänzlich einzu-
behalten. Und obwohl damals gleich der K. durch
ein Mandatum S. C. und dann noch zweimal her-
nach sub comminatione realis exsecutionis alles in
vorigen Stand zu stellen anbefohlen, und sich der
Würzburgischen Lehen halber der ordentlichen
Rechtswege zu bedienen, dem Gr. von Lö-
wenstein anbefohlen p), so habe letzterer doch nur
das

o) Laut der Anlagen 1. und 2. welche samt allen folgen-
den fehlen.
p) Laut der Beilagen 3 — 5.

1603 das Schloß und Stadt **Wertheim** wieder geöffnet, und einen Theil des Einkommens an ihn, den **von Kriechingen**, abfolgen lassen, das übrige alles aber nach wie vor ihm vorenthalten. Nachhero habe sich derselbe bey **Böhmen** einzuschmeicheln gewußt, und unter dem Schein, als ob jene Würzburgische Lehen unzertrennliche Zubehörungs-Stücke des Schlosses Wertheim und Böhmische Lehen wären, verschiedene Mandata restitutoria von **Böhmen**, gegen ihn, den von **Kriechingen**, ausgebracht, welche jedoch, als notorisch erschlichen, alsogleich per edicta Caesarea wieder kassirt, und es also bey vorigen Kaiserlichen Mandaten gelassen worden. Indessen habe der **von Löwenstein** dennoch alle Wertheimische Gefälle und Zugehörungen ganz allein in Besitz genommen und behalten; darauf dann er, von **Kriechingen**, wieder um einen Kaiserlichen Befehl angehalten, welchemnach dieser erfolgt, weiter beide Parteien ad duplicas usque verfahren, und
(1605) nach diesem vom Kaiser die Sache dahin entschieden worden, daß der **von Löwenstein** alle Reichs-, Böhmisch- und Fuldische Lehen, auch eigene zur **Grafschaft Wertheim** gehörige Güter, samt ihren Zubehörden und Einkünften, herausgeben, seine Forderungen aber an die Würzburgischen Lehen rechtlich ausführen solle [q]). Weiter sey diese auf besonderes Verfahren gestellte Sache, wegen der Würzb. Lehen, bey dem Kaiserlichen Kammergericht auch für Kriechingen entschieden [r]). Demohngeachtet habe er bisher den schuldigen Gehorsam nicht geleistet, ja sich nicht gescheuet, den Kammerboten, der ihm das Mandatum executivum

q) Wie aus n. 6. zu ersehen.
r) Laut des Urtheils n. 7.

tivum inſinuiren ſollen, ſo ſchimpflich zu behandeln, 1603
und zu ſchlagen, daß es bishero im ganzen Reich nicht erhört geweſen [s]), darauf er erſt, nach ſchon völlig entſchiedener Sache, aufs neue exceptiones ſub- et obreptionis übergeben, und dadurch die Vollziehung des Urtheils aufzuhalten geſucht. Gegen dieſes habe nun der von Kriechingen möglichſt ſich geſetzt, und pro actioribus angehalten, wegen welcher Bitte nunmehr die Entſcheidung erwartet werde, welche aber nun zu deſſen unwiderbringlichem Schaden verzögert und aufgehalten werde, alſo daß er der Sache noch kein Ende ſehe. Demnach ſo ergehe an die ſämtlichen Reichstagsgeſandten ſeine Bitte, ein Fürſchreiben an den Kaiſer ihm zu verleihen, dahin, daß in einer ſo klar und mehrmals entſchiedenen Sache kein weiterer Aufenthalt möge angenommen, auch der am Kammerboten verübte Frevel gehörig geahndet werden.„

Dem zufolge erhielt dann auch der von Kriechingen nachfolgendes Fürſchreiben [t]). „Aus Anlage würde der Kaiſer ſehen, was der von Kriechingen bäte. Obwohl ſie nun ohnehin nicht zweifelten, daß der K. geneigt ſeyn werde, in dieſer Sache alles, was Recht und Billigkeit erfordere, zu thun. Doch aber, weil der von Kriechingen um ein Fürſchreiben gebeten, auch bereits bey Reichshofrath und Kammergericht obſiegliche Urtheile erhalten, mithin ganz billig ſcheine, daß ihm auch wirklich zu dem, was ihm zugeſprochen worden, verholfen werde, ſo hätten ſie ihm das gebetene Schreiben nicht wohl abſchlagen können. Sie bäten demnach, gehöriger Orten die nöthige Verfügung dahin zu treffen, daß dem Supplikanten

s) Laut des Boten Relation n. 8.
t) S. 604 f. a. a. O.

1603 ten baldigst in der von ihm gebetenen Thathülfe willfahret werde, u. s. w.„

Haus von Thurn Bittschr.

Auch wendete sich Hans von Thurn, zu Altenheim und Heimchen, an die Kaiserliche Commission und die Stände, bittend [u]): „Er habe seit mehreren Jahren eine beschwerliche Rechts-Sache am Kammergericht schweben, Mandati poenalis S. C. de restituendo, gegen den Herzogen zu Savoyen, wegen 20000 fl. Rheinisch, so ihm letzterer vor 30 Jahren auf freier Straße abgedrungen, sodann auch wegen Entsetzung seiner in Savoyen auf des Reichs Eigenthum liegender Güter und Gerechtigkeiten, imgleichen wegen erbärmlicher Gefangenhaltung seines Sohnes, und deren dabey gehabten, wol auf 50000 fl. sich belaufenden, Kosten und Schäden; wegen welches alles er vor 8 Jahren die Klage beym Kammergericht erhoben, solche auch samt den darauf erhaltenen Processen dem H. von Savoyen insinuiren, und zu rechter Zeit reproduciren lassen, auch auf dessen ungehorsames Außenbleiben Mandatum arctius erlangt habe, und nun die Sache auf dem weiteren Verfahren in puncto paritionis beruhe. Wiewohl er nun seit geraumer Zeit um dieses weitere anhalten lassen und alles mögliche mit sollicitiren gethan, imgleichen vom Kaiser promotoriales an das Kammergericht erhalten, so sey doch auf dieses alles, gegen alle Erwartung, bisher gar nichts erfolgt. Demnach gelange an die sämtliche Versammlung seine Bitte, an gedachtes Gericht weitere Promotorialien zu erlassen, daß endlich einmal seine, 8 Jahre lang hangende Sache unverzüglich referirt, und das gehörige zu seinem Besten erkannt werden möge.„

Die-

u) S. 706—710. des ostbes. Mscts.

Dieſemnach erging an das Kammergericht 1603
nachfolgendes Fürſchreiben: „Daſſelbe würde aus 25 Jun.
Anlage des von Thurn Klage und Beſchwerde erſehen; ob ſie nun gleich nicht zweifelten, daß daſſelbe ſelbſt die beſchloſſene Sachen zum Urtheil zu bringen befliſſen ſeyn werde, und ſolche alſo auch in Anſehung dieſes Proceſſes zu erwarten ſtehe: ſo hätten ſie doch dem Supplikanten, der auf ihr Fürſchreiben große Hoffnung geſetzt, daſſelbe nicht abſchlagen wollen, bäten demnach, ſo viel es die Umſtände zuließen, die Sache ſchleunigſt vornehmen und beendigen zu wollen.„

Die Reichsſtadt Lübeck fand auch für noth- Der Reichsſtadt Lübeck Bittſchrift.
wendig, eine Bittſchrift an die Kaiſerliche Commiſſion und die Stände zu übergeben v). In derſelben führet ſie an: „Sie habe ſchon auf mehren 13 Mai.
Reichs- und Deputations-Tägen um Verringerung ihres 1521. gemachten Reichs-Anſchlags, nemlich 21 Mann zu Roß, und 177 zu Fuß, angeſucht, auch im J. 1567. eine Moderation auf 10 Jahre erhalten. Als aber nach 10 Jahren noch keine beſſere Zeiten ſich eingeſtellt, im Gegentheil noch manches neue unangenehme für die Stadt hinzugekommen, ſo ſey die Stadt genöthigt worden, im Jahr 1577. den Inquiſitoren des Niederſächſiſchen Kreiſes ihre Beſchwerden zu überreichen, und um Moderation ihres Anſchlags bis auf die Hälfte, auf unbeſtimmte Zeit anzuhalten, welches Geſuch aber durch die Moderatoren auf dem zu Frankfurt gehaltenen Moderations- (7 Jul. 1577)
tag abgeſchlagen worden, mit dem Beiſatz, daß die Stadt bey dem 1521. ihr angeſetzten Quantum zu laſſen wäre. Da ſie nun hiedurch gar zu ſehr beſchwert ſich gefunden, ſo hätte die Stadt gegen dieſes

v) S. 636—657.

1603 dieses Dekret die Appellation an Kaiser und Reich eingewandt, laut des Instrumenti appellationis, in Gemäßheit welcher sie auch einen libellum appellationis an Chur-Mainz überschickt habe. Ferner habe sie auf den nachfolgenden Reichs- und Kreisversammlungen beständig gebeten, ihren Zustand zu beherzigen, und in Rücksicht auf denselben die gebetene Ringerung ihres Anschlags auf die Hälfte zu bewilligen, so aber bis hieher beständig umsonst gewesen. Nun sey notorisch, daß im Jahr 1521. die Stadt Lübeck im größten Flor ihres Handels gewesen, mithin damals einen hohen Anschlag übernehmen können, seit der Zeit aber habe sich der Zustand dieser Stadt gar sehr verschlimmert, und könne auch wol nie, den bekannten Umständen nach, wieder in den vorigen Stand zurückkommen, da ihr Schicksal so gar sehr von dem Willen der benachbarten Mächte außer dem Reich ankomme, und sie sich selbst, ohne Zuthun des Reichs, bisher habe schützen und erhalten müssen, auch noch ferner müsse. Insbesondere sey jedermann bewußt, daß Lübeck, der einzige dem Reich unmittelbar an der Ostsee zuständige Hafen, seit einiger Zeit in der Schifffahrt gar zu sehr abgenommen habe, wie es dann sonst viel nach Spanien und Portugall gehandelt, seit einiger Zeit aber seien ihre Schiffe von den Engelländischen Auslägern w) bey diesem Handel überfallen, geplündert, ja ganz weggenommen worden, welches wol zusammen einen Schaden von mehreren Tonnen Goldes betrage. Desgleichen habe auch die Königin von Engelland, auf ungegründete Beschuldigung der sogenannten Mercants-Adventurer, die ihr und den andern Hanseestäd-

w) Eine Art Schiffe, Frisch. T. Wörterbuch S. 595.

seestädten von so langen Zeiten her zustehende Pri- 1603
vilegien gänzlich aufgehoben, und ihren Nieder-
lags- oder Stahlhof, der bey 100000 Thaler
werth, weggenommen. Ferner, wenn auch einige
ihrer Schiffe glücklich nach Spanien und Portu-
gall gekommen, würden sie nun, anstatt der ihnen
öfters zugesicherten Freiheiten zu genießen, zu des
Königs Dienste gezwungen, und darin Jahre-
weise behalten, wodurch dann ihre Schiffe ver-
dorben und ihnen doch nicht einmal die versprochene
Zahlung dafür geleistet, sondern wenn sie um sol-
che ein wenig dringend anhielten, wol gar ihre
Abgeordnete mit Gefängniß belegt würden, auch
sich wol noch hoch ranzioniren müßten. Wei-
ter, obwohl die Hanseestädte beständig in dem
Niederländischen Krieg sich neutral zu halten be-
flissen gewesen, so hätten doch die Staaten von
Holland den Lübeckern die nach Antwerpen und
sonst seit undenklichen Jahren getriebene Handlung
durch hohe Licenten gänzlich zu verderben gesucht,
auch sich beigehen lassen, auf offener See
sie zu überfallen, auch ihnen Schiffe und Güter
wegzunehmen. Was nun dieses alles, wie den
Hanseestädten überhaupt, also auch der Stadt
Lübeck insonderheit, für Nachtheil bringen müsse,
sey leicht zu erachten. Noch weiter sey dem ge-
samten Reich zulänglich bekannt, daß das große
Contoir der Hansee-Städte zu Nengart in
Rußland durch den zwischen Polen und
Schweden zuletzt gemachten Frieden sein gänzli- (1595)
ches Ende erreicht, und die Stadt Lübeck also
auch um den Russischen Handel fast gänzlich ge-
kommen. Nicht weniger habe neuerlich der Re-
gent von Schweden, Herzog Carl von Süder-
manniand, seit 1598. der Stadt Lübeck ohne
alle gerechte Ursache feindlich zugesetzt, indem er

1603 die Lübeckischen Handelsleute ihrer in Schweden und Liefland habenden Freiheiten nicht nur beraubet, ihre Güter und Waaren eingezogen, sondern auch durch seine Schiffe einige wehrlose Lübecker Fahrzeuge auf offner See überfallen, viele weggenommen, die Waaren aber theils unter sein Schiffsvolk vertheilen, theils nach Schweden führen lassen. Obwohl nun solchergestalt der Handel fast aller Orten, besagter maßen, zu Grunde gegangen, so habe doch die Stadt Lübeck nun seit dem Jahre 1582. alle ordentliche und außerordentliche Reichssteuern, nach dem alten Anschlag, zusammen 196387 Thaler, worunter nur die zwey letzten Türkenhülfen von 1594. und 1598. 117600 Thaler austrügen, ohnweigerlich abgetragen, so daß nun die Stadtkasse ganz erschöpft, und die Stadt, bis die Umstände sich besserten, ohnmöglich dieses fort zu erlegen im Stande sey. Demnach nun solches alles wahr und täglich zu belegen sey, so hätten die Oberen der Stadt diese Beschwerden bereits im vorigen Jahre, durch besondere Schickungen, dem Kaiser sowohl als mehreren Ständen bekannt gemacht, und gebeten, daß der K. dieses ansehen, demnach der Stadt zu gebetener Ringerung ihres Anschlags behülflich seyn wolle, hätten auch die Churfürsten um Promotorialien an den K., damit ihre arme Bürgerschaft endlich sich erholen und die Stadt dadurch wieder zu Kräften kommen möchte, ersucht, dergleichen ihnen dann auch zu Theil, übrigens aber sie mit ihrem Gesuch an den jetzigen Reichstag gewiesen worden seien r). Derohalben gelange an die Kaiserliche Com-

r) Hier werden die Anlagen von A — G. angeführt, von denen A. die Kaiserliche Resolution ist, daß dergleichen Moderations-Gesuch, da es nicht den Kaiser

Commiſſion und ſämtliche Stände die demü- 1603
thige Bitte, jetzo auf dieſer Reichs-Verſammlung dahin Bedacht nehmen zu wollen, daß dieſes ihr gerechtes Geſuch vor- und zu Ende gebracht werde.„

Nebſt dieſer Bittſchrift überreichte der lübeckiſche Abgeordnete noch eine von eben dieſer Stadt y), an die Commiſſion und ſämtliche Stände, dahin: „Der Kaiſerlichen Commiſſion ſowohl als den Ständen würde zur Genüge bekannt ſeyn, daß der Regent von Schweden, Herzog Carl von Südermannland, ſeit 1598. den Stadt-lübeckiſchen Handelsleuten ihre Gewerbſchaft in Liefland geſtöret, ihre Freiheiten ihnen genommen, ihre Güter und Waaren eingezogen, ſich mehr dann 17 mit Waaren beladener Schiffe bemächtiget, und ſolchergeſtalt einen großen unerſetzlichen Schaden dem Handel der Stadt gethan habe. Dagegen ſey mehrmalen Vorſtellung demſelben gethan, und ſich auf die alten Freiheiten, und ſonderlich den 1570. zu Stettin aufgerichteten Vertrag berufen worden, dabey man dann auch die gebührende Erläuterung, wegen des auf Verlangen des Königs von Pohlen gegen einen Transport Schwediſches Kupfer verhängten Arreſts, ſo zu den Feindſeligkeiten meiſtens die Veranlaſſung gegeben, anzufügen nicht ermangelt habe. Doch habe leider durch alle Vorſtellungen, auch Fürſchreiben, ſo an den Regenten desfalls

ſer allein, ſondern auch das Reich mit betreffe, nicht von ihm allein abgethan werden könne, demnach ſie ſich auf dem Reichstag, ſo bevorſtehe, zu melden hätten. Die übrigen Beilagen ſind, wie im Mſcr. bemerkt, nichts als von jedem der Churfürſten insbeſondere an den K. erlaſſene Fürſchreiben.

y) S. 660. des Mſcr.

1603 erlassen worden, nichts ausgerichtet werden können. Zwar habe derselbe, als der Herzog Friedrich von Mecklenburg, samt dem Bischof Johann Adolf von Lübeck, sich ins Mittel gelegt, nachgegeben, daß durch ihre Vermittelung die Beilegung der Streitigkeiten versucht werden könnte, wozu auch Zeit und Ort bestimmt worden, so sey doch von wegen des Regenten niemand erschienen, sondern derselbe habe auch bald darauf, aus einigen unerheblichen angegebenen Gründen, die gütliche Unterhandlung wieder abgeschrieben, dabey ein scharfes und bedrohliches Schreiben an die Stadt ergehen lassen, in welchem er ihr alle Handlung und Seefahrt nach Schweden und Liefland aufs ernstlichste verboten, mit dem Anhang, daß, wenn wider beschehene Warnung die lübischen Bürger und Kaufleute ihre Segelung gleichwohl dahin anstellten, und dann in der See zu Schaden kämen, er, der Regent, vor aller Welt entschuldigt seyn wolle. Und bey diesem sey es dann, aller Mühe ohngeachtet, die man sich lübeckischer Seite gegeben, die Ungnade abzulehnen und die wirkliche Vornehmung der gütlichen Unterhandlung zu erhalten, bishero geblieben. Da nun solchergestalt die Stadt gleichsam in öffentlichem Krieg mit dem Regenten befangen sey, und also täglichen Ueberfalls ihrer Schiffe, nicht nur auf offener See, sondern auch in ihren und des Reichs eigenen Gränzen und Häfen, gewärtig, demnach stets gerüstet seyn müsse, und bey dem Türkisch- auch Niederländischen Kriegswesen sich schwerlich einiger That-Hülfe von Reichswegen getröste könne; so bäten sie wenigstens dahin zum Besten der Stadt bedacht zu seyn, auch desfalls an den Kaiser ein Fürschreiben ergehen zu lassen, daß auf einige Zeit der Handel nach Schweden aus dem

dem Teutschen Reich gesperrt, und Repressalien 1603
gegen die Schweden, wo man dergleichen im Reich anträfe, gebraucht würden, um doch einige Entschädigung für den Lübischer Seite erlittenen Verlust zu bekommen.„

In Gefolge dieser Bittschrift nun ließen die Stände nachfolgendes Fürbittschreiben an den Kaiser ergehen. „Der Kaiser würde aus den Anlagen ersehen, wie die von Lübeck sich beklagten, eine Zeit her schon von dem ganzen Handel nach Schweden und Liefland ausgeschlossen zu seyn, ja gar von den Schweden überall feindlich sich behandelt zu sehen, wobey ihre Schifffahrt, als daran doch fast die ganze Wohlfahrt der Stadt gelegen, gar sehr leide; wobey sie dann um Sperrung des Handels nach Schweden aus dem Teutschen Reich, auch Erlaubniß, Gegenvergewaltigungen a) zu gebrauchen, anhielten. Nun könnten sie, die Stände, bey jetzigen Zeitläuften, die Sperrung des Schwedischen Handels zwar nicht für gut ansehen, hingegen hielten sie dafür, daß man sonst auf alle Weise der Stadt zu helfen bedacht seyn müsse, da solche vornehme Stadt der einzige annoch Kaiser und Reich unmittelbar zustehende Seehafen an der Ostsee sey. Sie stellten also dem Kaiser anheim, entweder deshalben eine eigene Gesandtschaft nach Schweden zu schicken, oder ernstliche Schreiben dahin abgehen zu lassen, etwa des Inhalts, „daß man Schwedischer Seite „die feindlichen Behandlungen abstellen, die weg„genommenen Schiffe wiedergeben, die freie Schiff„fahrt gestatten, und die Streitigkeiten gütlich „zu beendigen bemühet seyn möge; damit nicht,

a) Sollte man nicht hiedurch das Wort Repressalien auf eine völlig dessen Verstand gemäße Art teutsch geben können?

1603 Rechte, extrajudicialiter zu befehlen h). Auch sey das Gericht sogar in geringfügigen Sachen dazu berechtigt, nach K. Ferdinands Schreiben, so bey (1563. 17 Apr.) des Gerichts 1595. übergebenen Beschwerden beiliege. Wie dann auch, in der Ausübung, als Malachias Kamming, Prokurator, angezeigt, daß der Magistrat ihm und noch einem Prokurator, ein Stück Viehes, so sie auf die Weide geschickt, abpfänden und einsperren lassen, imgleichen daß sie den Kammergerichts-Verwandten ihr eigenes selbstgezogenes überflüssiges Obst zu verkaufen nicht gestatten wollten, welches doch sogar Fremden nicht verwehrt werde, hierauf decretirt worden, (30 Jun. 1571.) daß der Magistrat seinen Bericht desfalls zu thun habe. Worauf dann dem auf Befehl vor einer Kammergerichtscommission erschienenen Burgermeister auferlegt worden, alles wieder in vorigen Stand zu setzen; in Gemäßheit welches Befehls dann auch das gepfändete Vieh wiedergegeben, und der Obstverkauf den Kammergerichts-Verwandten wieder erlaubt worden. Imgleichen seien ein andermal die beiden Burgermeister, auf (1577 25 Oct.) Erfordern, vor dem Gericht erschienen, allwo ihnen befohlen worden, daß einer gewissen Kammergerichts-Partei ihr Webstuhl, so ihr abgenommen war, wieder zugestellt werde, welchem sie auch Folge geleistet. Ferner, da der Magistrat (1581.) einmal einen Kanzleiverwandten nächtlicher Weile in das Stadtgefängniß führen, und vor der Erledigung eine Urphede schwören lassen, habe das Kammergericht befohlen solche Urphede ihm wieder abzunehmen, sintemal der Magistrat über Kammergerichtliche Personen keine Gerichtbarkeit habe, welche Erlassung dann ebenfalls ohne Widerrede

h) Laut der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 50. §. fin.

nde geschehen. Und da der Magistrat gleichwohl 1603
dabey haben wollen, daß der neue Eid de non vindicando carcere dem Entlassenen wenigstens in Gegenwart eines Städtischen Verordneten abgenommen werden solle, welches zuletzt vor die damaligen Visitatoren gekommen, so sey ihm von solchen auch dieses abgeschlagen, und es bey des Grichts Erbieten, den Magistrat mit in der Urphede zu begreifen, auch ihm eine Abschrift zustellen zu lassen, gelassen worden: wodurch also des Gerichts Befugniß, im Namen des ganzen Reichs, ja auch der Reichsstädte selbst, sintemal auch ein Gesandter der Reichsstadt Eßlingen dabey gewesen, bestätigt worden.

„Eben so (fährt der Bericht fort) gebühre dem Gericht auch in Sachen, wo es auf Leibes-Strafen ankomme, die Inquisition wider die der Stadt angehörige, die von der Sache Wissenschaft haben möchten, im weitläufigsten Umfang. Weswegen dann in des lic. Bienen Sache, des entleibten Schaben Freundschaft, ja der Stadtrath selbst gar nicht sich zu beschweren Ursache hätten, daß bey Gelegenheit derselben die Verwandten und Vormünder des Todten über ganz nothwendige Fragstücke [1]) eidlich vernommen worden. Als auch der Stadtrath, jedoch ohne Vorwissen des Gerichts, eine ebenmäßige Untersuchung dieser Sache vorzunehmen für gut gefunden, so sey von demselben mit Unbestand angegeben worden, wie der Fall so klar und notorisch sey, daß es in demselben gar keiner Inquisition bedurft hätte, da derselbe doch selbst zwey Zeugen von dem Gericht hierin abgehört zu haben gewünscht hätte. So habe

i) Diese liegen hier sub. lit. A. bey. Sie sind 2 Seiten stark, aber von keinem für meinen Zweck wichtigen Inhalt.

1603 Hand zu leisten, allenfalls auch den Kaiser durch ihre Fürbitte dahin zu vermögen, daß derselbe aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit ihnen ihr kleines Weggeld soweit bessere, daß sie hinfüro von jedem Pferd an einem Wagen oder Karren einen Kreuzer, desgleichen von einem geladenen Wagen drei Kreuzer, von einem geladenen Karren aber sechs Heller, endlich von dem, was auf einzelnen Rossen durchgeführt würde, auch einen Kreuzer, heben dürften. Für welche gnädige Bewillig- und Handreichung sie, so wie zu allen möglichsten Diensten bereit seien, also insonderheit zu Erlegung der Reichs- und Kreis-Hülfen sich nach Kräften willig erzeigen wollten.„

Kammergerichts Beschw. 9 Apr.

Auch die Beschwerden des Kammergerichts zu Speier, bey dem Reichstage, verdienen angemerkt zu werden [b]). Dasselbe sagt in einer an die Kaiserliche Commission und die Stände insgesamt gerichteten Bittschrift: „Es würde noch aus den Verhandlungen der in den Jahren 1595. und 1600. gehaltenen Reichs-Deputations- wie auch Visitations-Täge [c]) erinnerlich seyn, wie sehr sich die Anzahl der Revisionen seit 1586. gehäuft hätte, so daß dem Gericht selbst schon bey 100 dergleichen angezeigt worden. Da das Gericht nun die Nachricht erhalten, daß der K. unter andern wichtigen Gegenständen des Reichstags auch den Justizpunkt, und bey diesem auch die Erörterung der Revisionen, zugleich mit bestimmet, so werde er auch ihr Gutachten in dieser Sache gnädig aufnehmen. Mit diesem Punkt aber, der Erledigung der Revisionen, habe es die Be-

b) Vier dahin gehörige Stücke stehen in meinem oftgesagten Mscr., S. 725.

c) Des zerrissenen Deputationstags von 1601. wird dabey gar nicht gedacht.

Beſchaffenheit, daß nicht nur mancher Partey, 1603
die ein günſtiges Urtheil erhalten, ganze Wohlfahrt gleichſam daran liege, ſondern auch die Achtung des ganzen Kammergerichts mit darauf beruhe, ja bey des ganzen Reichs Wohlſtand viel darauf ankomme. Demnach hätten ſie, die vom Kammergericht, wenn ſchon zu glauben, daß die ſämmtlichen Geſandten dieſes Werk anzugreifen ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen würden, dennoch nicht umhin gekonnt, ſie noch inſonderheit darum beſtens zu erſuchen, daß ſie nach Möglichkeit gedachte baldige Erörterung der Reviſionen zu veranſtalten bemühet ſeyn möchten. Denn, ſollte dieſe noch lange Anſtand nehmen, ſo würde es nicht nur dem obſiegenden Theil zur äußerſten Beſchwerde und zum größten Schaden gereichen, daß dieſer noch viele Jahre, nach mit großer Mühe und Koſten erhaltenem Urtheil, dennoch nicht zum Genuß ihres Sieges gelangen könne, und daher manchmal zu einem unbilligen Vergleich (oftmals kaum auf die Hälfte deſſen, was ihm zugeſprochen worden,) ſich gezwungen ſähe; ſondern es werde auch durch den aus den liegenbleibenden Reviſionen entſtehenden langen Aufſchub das ganze Kammergericht verkleinert, geſtalt denn nunmehr dieſe Art Reden faſt gemein würden, wozu doch dieſes Gericht ſey? und daß es beſſer, es hätte nie ein dergleichen gegeben, wenn doch die Sachen nicht ausgehen ſollten, u. d. g. Daher dann auch fernerhin leicht geſchickte Männer Anſtand nehmen möchten, bey dieſem Gericht zu bleiben, (bey dem ohnehin nichts zu erübrigen, ſondern vielmehr noch zuzuſetzen ſey,) oder wenigſtens zu demſelben ſich zu begeben, woraus dann endlich eine gänzliche Auseinandergehung deſſelben erfolgen könnte. Zudem

1603 dem sey für das Kammergericht, und besonders die bey der Revision interessirten Mitglieder desselben, dieses sehr beschwerlich, eine lange Zeit in Erwartung zu stehen, wie die Sache in Revisorio ausgehen werde, immittels aber sich als solche Leute, die nicht recht gesprochen, beschreien zu lassen, wie dann sogar bey Anzeige der Revisionen oft die Parteien bösen Verdacht zu äußern kein Bedenken trügen. Es ereigne sich auch nicht selten diese Ungelegenheit durch den langen Aufschub, daß leicht alte Personen, die von diesem oder jenem angefochtenen Urtheil die beste Nachricht geben könnten, inzwischen mit Tode abgiengen, wie dann wirklich bey manchen der jetzo in Frage stehenden Revisionen schon wenige oder gar kein Assessor noch bey Leben sich finden würde, von denen, die das Urtheil machen helfen. Und so müsse es dann das Kammergericht, welches die Ursachen, warum vormals so oder so gesprochen worden, nicht mehr angeben könne, lediglich auf das ankommen lassen, wie die Revisoren die Sache und das gesprochene Urtheil ansähen. Ferner werde durch den langen Aufschub der Erörterung den verlierenden Parteien mit einander Anlaß gegeben, blos aus Hoffnung solchergestalt die Sache lange herumzuziehen, die Revision zu suchen. Wie es dann bey diesem Zustande der Sachen dahin gekommen, daß einige, wenn ihnen ein selbsten angebotener Eid zu leisten, oder auch den gewöhnlichen Revisions-Eid zu thun angemuthet werde, oder wenn gegen sie auf ein debitum confessatum et liquidum auf Ansuchen ihrer Gläubiger ein Zahlungs-Dekret ergehe, auch hierüber gleich Revision zu bitten sich nicht entblödeten. Diesem allem nach bäten sie nochmals inständig, man wolle doch ernstlich auf ein

Mittel, wie die hangende Reviſionen bald vorge- 1603
nommen und zu Ende gebracht werden könnten, bedacht ſeyn.„

Dieſes Bittſchreiben war im Original, 9 Apr.
ſamt einer Abſchrift, an den Kaiſer eingeſchloſſen und mit einem Schreiben begleitet, in welchem ihm gemeldet wurde: „daß, weil der Kaiſer ausdrücklich in ſeiner Propoſition auf dem Reichstag auch die Erledigung der vielen Reviſionen als einen Gegenſtand der Berathſchlagung angeben laſſen, ſo würde vielleicht ein davon handelndes beiliegendes an den Reichstag gerichtetes Schreiben des Gerichts ſelbſt nicht ganz überflüſſig ſeyn. Das Gericht bäte demnach, der Kaiſer möchte ſolches, allenfalls mit einem eigenen Schreiben noch begleitet, an die Reichsverſammlung zu genauer Erwägung zu überſchicken geruhen, u. ſ. w.„

Der Kaiſer ließ ſich dieſes Bitten auch gefallen, und ſchrieb an ſeinen Bruder, den Erzh. 3 Mau.
Matthias, nach Regenſpurg, nur in kurzen Worten: „Er würde aus beikommendem Schreiben erſehen, was das Kammergericht der Reviſionen halber dringend verlange. Da nun deſſelben Wunſch gegründet, ſo möge er darauf bedacht ſeyn, mit den Ständen baldigſt ein Mittel auszumachen, wie die vielen Reviſions-Sachen, ohne langen Verzug, ausgemacht werden könnten.„

Auch ließ das Kammergericht eine Bitt- 26 März
ſchrift, aber blos an den Kaiſer, ergehen, ſeinen Beſoldungszuſtand und das öftere Abdanken der Beiſitzer betreffend. In derſelben heißt es: „Da dem ganzen Juſtizweſen ſehr viel daran gelegen ſey, daß die zum K. G. beſtimmte Perſonen demſelben beſtändig beiwohnen und dabey erhalten werden könnten, hingegen jetzo oft der Fall ſich ergebe, daß die Aſſeſſoren, ſo bald einige Zeit herum, willkühr-

lich

1603 lich abdankten, wie dann seit 1570. ohne die 39, die durch den Tod abgerufen worden, 171. das Gericht verlassen hätten, und theils in andere Bedienungen, theils zum bloßen Advocatenstand zurück, getreten seien. Freilich hätten die meisten hiezu den unumgänglichen Zusatz von ihrem Vermögen, zum Beweggrund gehabt. Unterdessen sey dieses für das Gericht traurig, und für solches, mehr als für andere Gerichte, nöthig und wünschbar, daß es nur solche Mitglieder bekäme, die beständig bey demselben zu bleiben gedächten, in Betracht, daß die Verrichtung bey demselben nicht blos in Erörterung der Definitiv-Sachen bestehe, (als bey denen man allenfalls sagen möchte, daß ohngefähr jeder tüchtiger Rechtsgelehrter aus der erlangten Wissenschaft in den gemeinen Rechten das Urtheil finden könnte,) sondern daß auch die Verhandlungen über verschiedene neue Reichs-Satzungen bey diesem Gericht vorzüglich im Schwange seien, da man in Erkennung der Processe auf gar sonderbare Umstände oft zu sehen habe, und überhaupt bey dem Proceß daselbst gar vieles insbesondere zu bedenken und zu beobachten sey, und auf den stylum judicii nicht wenig ankomme. Zu allem diesem werde lange Praxis, auch gute Bekannt- und Freundschaft unter den Beisitzern erfordert, da im Gegentheil, wenn die Sachen und Personen einander unbekannt, leicht viel unnützes Disputirens und gar ungleiche Arbeit entstünde, hiedurch aber, wie leicht zu erachten, die Sachen sehr aufgehalten würden. Deswegen habe man auch bereits im Jahr 1577. unumgänglich nöthig gefunden, denen zu Frankfurt versammelten Abgesandten, als auch auf den Reichstägen 1582. und 1594. dem ganzen Reich einige Ursachen vorzulegen, woher das öftere Abdanken

der

der Beiſitzer entſtehe. Zuerſt nemlich, obwohl 1603
die Beſoldung im Jahr 1570. in etwas erhöhet worden, ſo daß man glauben möchte, ſie ſollte jetzo eher luſt machen, daß man bey dieſer Stelle beharrte, ſo ſey doch die Wahrheit, daß ſeit derſelben Zeit, Holz, Wohnung, Waaren und Handwerkslohn, kurz alle Bedürfniſſe, übermäßig geſtiegen, ſo daß die damalige Verbeſſerung wenig geſpürt werde, welches ſonderlich bey denen, die etwa von fernen Orten herkämen, und anderswo ihre Güter hätten, eintrete. Wie dann auch nicht weniger ſehr bedenklich fallen müſſe, daß, wenn jemand bey guter Geſundheit mit allen Kräften dem Gerichte noch ſo lange Nutzen geſchafft, dennoch ihm der geringſte Vortheil für Frau und Kinder nicht zu erwarten, und dabey die Beſorgniß vor Augen ſtehe, daß er vielleicht, bey ſeiner Zeit ſich ereignender Leibesſchwachheit und daher entſtehendem Mangel an Thätigkeit, gar ſeines Amts beraubt, und dadurch außer alles Einkommen geſetzt werde. Und wenn auch, ferner, dergleichen verdienten Perſonen ein Gnadengehalt beſtimmt werden wollte, ſo würde vielleicht das wenigſte mal etwas vorräthig ſeyn, um ihm ſolches reichen zu können, wie dann ſogar in dieſem Jahre noch, die vorige Jahrsbeſoldungen, aus Mangel Geldvorrathes, nicht ganz hätten bezahlt werden können. Welches alles dem ganzen Gericht, ſonderlich denen Mitgliedern, die Weib und Kinder, dabey aber kein Einkommens, außer ihrer Beſoldung hätten, zu höchſter Beſchwerung gereichen müſſe, daher dann auch viele deſto leichter ſich abzudanken bewegen ließen. Weil nun aber es dem ganzen Reich zum größten Schaden gereichen müſſe, wenn um Nicht-Erlegung der geſetzten Beiträge willen das ganze Kammergericht

nicht

1603 als sie, des Raths, selbst bekennen müßten, daß in dem erstern Fall, da sie doch hernach selbst desfalls nicht weiter handeln wollen, das Gericht die Citation erkannt, und also die Rechtsverwaltung nicht versagt habe, in dem andern Fall aber, sie bey dem Weg der Retorsion geblieben, und des Ottmars Berichte, darin solcher die ausgestoßen haben sollende Schmähungen geleugnet, gar nicht einmal einen Gegenbericht entgegensetzen wollen. Was ferner die unerlaubte Handelschaft betreffe, so einige Beysitzer treiben, und dadurch sogar den Weinwirthen und Gastgebern vielen Schaden thun sollten, und insbesondere den im Jahr 1586. von ihnen angegebenen Vorfall, da ein Beysitzer einem Wirth bey 100 Fuder Wein jedes um 40 fl. verkauft, und doch noch bey 100 Fuder im Keller behalten, auch gleich wieder andern Wein, aus des Canzleyverwalters Pfisters Verlassenschaft, Fuderweis an sich gekauft habe; dieses alles sey noch zur Zeit unerwiesen, zugleich auch ihnen selbst nicht gar rühmlich. Denn einmal gebühre sich nicht, eine ganze Gerichtsstelle so durch allgemeine ganz unbewiesene Angaben zu verunglimpfen. Hingegen hätte sich zweytens eher gebührt, daß sie, bey gemerktem solchem Unterschleif, den darin befangenen Beysitzer bey dem Gerichte angegeben und Untersuchung begehrt hätten, die dann gewiß auch auf das schärfste geführt, und die Begangenschaft, falls sie erwiesen worden, ernstlich geahndet worden seyn würde. Drittens hätten sie dabey bedenken sollen, daß, wann dann auch ein solcher Verkauf, wie angegeben, wirklich geschehen, vermuthlich der Käufer einer aus ihrem Mittel gewesen, der dabey seinen Gewinn gehabt. Viertens: Könne wenigstens das, was von dem Ankauf neuer Weine aus der Pfisterischen

Ver-

Verlassenschaft, gleich nach dem gewinnsüchtigen 1603
Verkauf, gemeldet werde, nicht wahr seyn, da letzterer 1586. geschehen seyn solle, Pfister aber schon 1582. gestorben. Fünftens, seyen zwar die Personen ihres Raths von den 1581. angegebenen Weinhändlern etwas scharf angegriffen worden, es hätten aber solche Angriffe erstere selbst auf sich ersitzen lassen, da sie den ihnen zum Gegenbericht zugestellten Bericht in Originali nun 21 Jahre lang ohne Gegenberichts-Erstattung zurückbehalten, und wie es scheint, das Angedenken der Sache nur unterdrücken, aber nicht dieselbe ausfechten wollen. Sechstens habe, laut D. Rammings Bericht, dieser seine ihm gewachsene Weine meistentheils dem Stadtrath und seinen Mitgliedern selbst um leidliches Geld verkauft, die dann hieran ein erkleckliches gewonnen hätten, wie dann er selbst daneben von jeglichem Fuder Wein, dergleichen ihm wol 35. auf seinen Weingärten am Gebürg gewachsen, 10 Schilling der Stadt Lagegeld gegeben, welches alles bisher auch von Seiten der Stadt nirgends geleugnet worden.„

„Weiter (sagt der Bericht) das Bauwesen betreffend sey es wahr, daß man wegen des D. Drechsels, und lic. Chronen, beider des K. Gerichts Beysitzer, neuer Gebäude dem Zimmermann Kasten, von Geisbach, der diese Häuser in Speier aufzuschlagen übernommen, widerrechtlich das Zunftgeld abgenommen habe: maßen sie, vom Kammergericht, der Stadt dazu keine Befugniß zugestünden, indem sie es auf die letzt doch zahlen müßten, weil die Zimmerleute, diese Forderung einmal wissend, es auf die Arbeit schlügen, wodurch sie, die Beysitzer, gegen die Kammergerichts-Ordnung beschwert würden. Dieses aber

könn-

1603 könnten sie so wenig zugeben, als jenes Unternehmen, da zwar nicht einer Kammergerichts-Person selbst, doch derselben (nemlich des D. Godelmanns) gedingtem Fuhrmann, der Zoll allgenommen worden, worüber gegen die Stadt am Reichshofrath ein Mandatum de restituendo, S. C. bey 100 Mark löthigen Goldes Strafe, ergangen sey, welchem sie auch Gehorsam leisten müssen. Der verheiratheten Practikanten Freysitz und einige Häuser anbelangend, wiederhole das Gericht seine ehemalige Antwort, und sey nicht geständig, daß dadurch der Bürgerschaft eben viel Abtrag geschehe, immaßen der immatriculirten verheiratheten fremden Practicanten nur sehr wenige gewesen. Wol aber pflege der Rath Doctoren und andere studirte hausässige Personen unter seine Gerichtbarkeit zu ziehen, auch wol andere von auswärts her zu Bürgern anzunehmen, die dann das Gericht gar nichts angingen, also auch den Visitationen nicht unterworfen seyen, und demnach nur desto leichter und freyer sich gegen dieses Gericht gebrauchen ließen, auch sonst viel besser als die eigenen Kammergerichtsadvocaten daran seyen, da sie weder für arme Parteyen umsonst zu arbeiten, noch Vormundschaften, und andere dergleichen Lasten, tragen dürften. Und wann dann diese die besten Häuser besäßen, den Kammer-Advocaten die Parteyen wegnähmen, diese dadurch drückten, auch wol manche geschickte junge Leute von Annahme der Kammer-Advocatur abhielten, so daß es auf die letzt fast an Subjecten unter den Advocaten fehlen würde, aus denen die abgängigen Assessoren und Procuratoren würden ersetzet werden können, so solle man denken, ob nicht das Gericht mehr hiedurch, als die Stadt durch die verheiratheten Practicanten, Schaden litte?

? Derohalben dieſes Kaiſerliche Gericht 1603
) nicht zweifelte, daß Kaiſer und Reich hierin
ein Einſehen nehmen, und der Stadt Speier
efehlen würden, dergleichen Einnahme frem
Advocaten nicht mehr zu unternehmen, dieſen
r ſelbſt, daß ſie ſich entweder des Advocirens
Gericht zu enthalten, oder auch die laſten der
mmergerichtsadvocaten auf ſich zu nehmen hät
. Dabey bitte das Gericht überhaupt den
iſer und die verſammelten Stände, nochmals
Betreff der Herſtell- und Erhaltung ſeiner
eyheiten alles das verordnen zu wollen, was
1577. ſchon öfters, und noch insbeſondere
Jahr 1594. gebeten worden [p]), dabey auch
h auf die ebenfalls ſchon lange geſuchte Beſol
ngs-Erhöhung vorzüglich bedacht zu ſeyn,
ches ſonderlich um den häufigen Abdankungen
Beyſitzer vorzukommen nothwendig ſeyn werde,
ſ. w.“

Nun auch den Inhalt der Beylagen nach
thdurft zu berühren, ſo enthält Lit. B. ein Re
pt K. Ferdinands des I. an das Kammerge
t [q]), in dem er demſelben bekandt macht,
aß er denen von Speier die von ihnen verwirk
Strafe dismal aus Gnaden geſchenkt, und die
aliſche Klage desfalls aufgehoben hätte; jedoch
t dem Anhang, daß ſie inskünftige in derglei
chen

p) Laut Anl. H. welches ein Schreiben des Kammerge
richts an den Kaiſer d.d. 17. April 1594. iſt, und
in meinem oftged. Mſcr. die Seiten 1106—1118.
füllet, davon aber, weil es das nemliche ohngefähr
über die Kammergerichtsfreyheiten und die Beſol
dungs-Erhöhung enthält, was die disjährigen Vor
ſtellungen wiederholen, nichts beſonders anzuführen
nöthig ſeyn wird.

q) Von Prag, den 3. Dec. 1561.

1603 chen Fällen dem Kammergericht Gehorsam leisten sollten. Sollten sie sich aber je dazu nicht schuldig halten, so sollten sie ihre Beschwerden vor Kaiser und Reich bringen, und da die Entscheidung erwarten. Er verhoffe also, das Gericht werde die Stadt bey diesem geschehenen Nachlaß belassen, nichts weiter gegen sie vornehmen, und alles bisher geschehene einstellen.„

Das andere Rescript dieses Kaisers Lit. C. enthält nachfolgendes [r]): „Er, der Kaiser, habe die Nachricht von dem Schlag-Handel, so sich neulich zu Speier zwischen einigen Kammergerichtsverwandten und einigen Bürgern zugetragen, und was desfalls abermals zwischen dem Kammergericht und dem Rath für Irrungen und Mishelligkeiten entstanden, hinlänglich erhalten, wesfalls er ihnen, denen vom Rath, zu wissen thun wolle, daß das Gericht auch seinen Bericht wegen des, was es in der Sache unternommen habe, und daß sie ihren Bürgern verboten hätten, vor denen zur Inquisition verordneten Commissarien zu erscheinen, an ihn gelangen lassen, und es bey der ihm zukommenden Gerichtbarkeit zu schützen gebeten habe. Da nun dieses des Raths Benehmen geradezu gegen die Kammergerichtsordnung, auch insbesondere gegen das Kaiserliche im vorigen Jahr in einer ähnlichen Sache ergangene Befehlschreiben, laufe, worin ihm befohlen worden, dem Kammergericht einstweilen in dergleichen Vorfällen Gehorsam zu leisten; so gereiche ihm solches zu größtem Misfallen, und da das Kammergericht Gesetz und Herkommen für sich habe, so könne er auch jetzo nichts anders befehlen. Welchem-

r) Es ist d.d. Inspruck 7. Apr. 1563. und an den Rath gerichtet.

chemnach es sein ernstlicher Wille sey, daß der 1603
Rath in diesem und dergleichen Fällen den Verordnungen des Kaiserlichen Kammergerichts Folge leiste und die Inquisition nicht verhinder. Glaube er aber ja beschweret zu seyn, so solle er seine Beschwerden an Kaiser und Reich gelangen lassen und darüber die weitere Entschließung erwarten.„

Berchtolsgadische Klagschr.

Nächst diesem beschwerten sich die Unterthanen und Landsassen der gefürsteten Abten Berchtesgaden [s]): „Sie könnten nicht umhin zu klagen. Die Reichsabschiede brächten zwar mit sich, daß, wenn eine allgemeine Auflage allen Reichsständen gemacht würde, dieselbe zwar alsdann ihre Unterthanen zu einer ziemlichen Mithülfe anhalten könnten, jedoch solche Rücksichten dabey zu nehmen hätten, daß solche nicht dadurch verdürben und unvermöglich würden: auch habe insonderheit Kaiser Maximilian der I. in einem Rescript an die Berchtolsgadischen Unterthanen zu des Abts Gregors Zeiten ein gleiches verordnet [t]). Dennoch, nachdem die 1594 ausgeschriebene Reichssteuer, die dem dortigen Lande 8944 fl. betragen, von demselben willig bezahlt worden, so wolle ihm auch die Erlegung der 1598 ausgeschriebenen Reichshülfe zugemuthet werden, obwol sie Unterthanen bey dem Fürsten auf das flehentlichste um einigen Nachlaß desfalls angehalten, übrigens aber doch sich dahin erboten hätten, auch dismal die Hälfte, ja wol zwey Drittheile zu geben,

s) S. 686—700. des ostged. Mscr.
t) Dieses liegt sub A. bey, und ist ein Befehlschreiben des K. an die Unterthanen, d.d. 13. Febr. 1518. zu Augspurg. Der Inhalt davon folgt unmittelbar hienach, im Auszug.

1603 geben, wenn ihnen nur nicht alles, gegen das Herkommen, aufgelegt würde. Doch seyen sie damit von dem Fürsten ab- und an den Kaiser gewiesen worden, außer dessen Einwilligung er sich zu keinem beständigen Nachlaß verstehen könne. Dieses sey ihnen, den Unterthanen, äußerst befremdlich, da die bisherigen Pröbste nie gepflegt hätten, sie so hoch anzulegen, wie dann noch der letzte Probst, Jacob, von der im Jahr 1576. ausgeschriebenen Steuer die ersten zwey Jahre allein erlegt habe, welches denn auch der Billigkeit gemäß gewesen wäre. Ueberdem sey des Landes Unvermögen zu groß, und dasselbe zu beschreiben, viel zu verdrießlich, immaßen sie kein Gewerb, außerhalb der Holz-Arbeit, welche, wenn sie auch nur einen Monat lang, der Pest oder sonstigen Verhinderung halber, nicht getrieben werden könnte, sie in die äußerste Armuth gerathen müßten. Keine Hauptstraße hätten sie, die durch ihr Land ginge. Ackerbau hätten sie nicht, und überhaupt ein sehr rauhes unfruchtbares Land, so daß sie alles ihr Getreide kaufen müßten. Sie hätten auch keinen Wein-Bier- oder Meth-Handel, da alles dieser Art dem Stift zugehöre. Nebst diesem hätten sie verschiedene Jahre her so viel mit Wassersnoth ausgestanden, daß sie es lange Zeit nicht würden verwinden können. Um so weniger könne ihnen zugemuthet werden, die große in Frage stehende Summe Steuer zu bezahlen. Sollte aber gleichwol hierauf beharret werden, so würde das ganze Land völlig verarmen, auch ferner nicht im Stande seyn, dem Probst seine gebührenden Einkünfte zu verschaffen, da sie bisher alle diese richtig bezahlt hätten. Zudem würde die im ganzen Reich gewöhnliche Art der Steuer-Anlegung nicht gehalten, sintemal auch jeder in ihrem Lande, der

schon

schon Schulden hätte, und also vieles für Zinsen 1603
abreichen müßte, dennoch sein Theil Auflagen zu Berchr. Klagschr.
geben angehalten würde. Indessen hätten sie nicht im Sinn, bey dieser ihrer Bitte, desfalls in einen Proceß mit ihrem Landesherren sich einzulassen, sondern lebten der billigen Hoffnung, daß die Sache keine weitläufige Untersuchung veranlassen, sondern die Richtigkeit ihrer Gründe jedermann in die Augen fallen würde, auch die Sache wol so eingeleitet werden könnte, daß sie darüber nicht in Verdruß mit ihrem Landesherrn geriethen. Sie bäten also unterthänigst, sie, die hochbedrängten Unterthanen, auf ein gewisses im Betreff des Beytrags zu den Reichssteuern zu setzen, und auch an den Probst, so zugleich Cöllnischer Coadjutor sey, das nöthige desfalls ergehen zu lassen, theils damit überhaupt er zu einem Nachlaß sich willig bezeuge, theils damit die unziemliche Art und Weise der Besteurung, vermöge welcher der verschuldete gleich dem unverschuldeten zahlen müsse, und sonsten, abgeschafft, überhaupt auch das Land desfalls beym alten Herkommen gelassen werde.„

Die Lit. A. angeführte Urkunde K. Maximilians des I. enthält nachfolgendes: „Der Probst Gregor von Berchtoldsgaden habe bey ihm vorgebracht, daß bereits K. Friedrich der III. sowol als er, der Kaiser selbst, öfters bey schweren Strafen den Berchtolsgadenischen Unterthanen befohlen habe, daß sie, bey denen dem jedesmaligen Probst an das Reich abzutragen aufliegenden Steuern, demselben das, was er desfalls auf sie zu legen für gut fände, bezahlen sollten. Demnach habe er, der Probst, sie anhalten wollen, zu denen neuerlich auf ihn geschlagenen 2000 fl. Reichssteuer, eine ziemliche Beyhülfe

1603 se zu thun; sie aber hätten alle Beysteuer gänzlich
Berchtolsg. Klagschr. abgeschlagen, darüber er dann um Kaiserliche Hülfe bitten müßte. Da nun sie, die Unterthanen, allerdings hierinnen zu gehorchen gehabt hätten, und ihre Weigerung dem Kaiser misfällig sey, so geböte er ihnen bey Vermeidung aller in vorigen Mandaten ausgedruckten Strafen, daß sie den mehrmals an sie ergangenen Befehlen zufolge dem Probst nicht ungehorsam seyen, sondern die ihnen von demselben aufgelegte Summe ohnweigerlich bezahlten.„

Auf diese Bittschrift der Berchtolsgadner erging dann an den Probst, und Coadjutor zu Cölln, nachfolgendes Fürschreiben von sämtlichen
21. Jun. Ständen: „Die Anlage würde ihm die Bitte und Vorstellungen des Nothstandes halber, so von seinen Unterthanen an den Reichstag gelanget, zu erkennen geben. Ob sie nun wol die Sache so befänden, daß dieselbe mit Recht, selbst nach dem beygebrachten Befehlsschreiben K. Maximilians des I., sich der Zahlung der auferlegten Reichssteuer nicht entbrechen könnten, wie dann auch die allenfalls zu suchende Moderation nicht ihnen, sondern ihm, dem Probst, zu suchen zukomme: So hätten sie jedoch in Ansehung dessen, was die Unterthanen wegen der Art der Besteurung vorgebracht, und damit sie nicht durch unnöthige Klagen in Weiterung mit ihm kämen, demselben diese Bittschrift zufertigen und sie mit derselben an ihn verweisen wollen, nicht zweifelnd, er würde, nach Befinden, den Unterthanen zu helfen, und sie klagelos zu stellen, von selbsten bedacht seyn.„

Gleß von Igni Bittschr. Auch ersuchte des H. von Lothringen Gesandter, Johann Gleß von Igni, den Kaiserlichen

D. Mörder der ihm angeschuldigten ehrenrühri- 1603
gen, in Schriften oder Worten gegen den Rath zu Speier gebraucht haben sollenden Ausdrücke, nicht im geringsten geständig sey.„

„Ferner (heißt es im Bericht) sey es wol wahr, daß die Raths- und andere Stuben des Kammergerichts von der Stadt mit Holz aus ihren Waldungen versehen würden; daß aber die Stadt noch für mehrere 100 fl. Brennholz zu dem Ende kaufen, und gar zwey Pferde zu dessen Zuführung halten müsse, sey ihnen, denen vom Kammergericht, unbewußt. Uebrigens würde die Stadt bald mit ihrem großen Nachtheil merken, ob ihr das Kammergericht Nutzen oder Schaden im Ganzen gebracht, wenn sie einmal dasselbe eine Zeitlang nicht mehr hätte. Der Nachsteuer halber, so sey ganz richtig, daß das Kammergericht sich des D. Friedrich Meurers, der als eine dem Gericht angehörige Person davon befreyet sey, angenommen habe, wie dann auch hernach die Stadt auf Kaiserlichen Befehl den ihm angelegten Arrest eines Kaufschillings wieder losgeben müssen. Die von dem Stadtrath angeblich mit dem ehemaligen Kammerrichter wegen des D. Michel Funkens gepflogene Handlungen lasse man auf ihrem Werth und Unwerth beruhen, sintemal nichts davon an das Gericht gekommen, auch sich keine Spur davon in den Protocollen vorfinde. Es könnten also dadurch keinesweges die vom Stadtrath an D. Joachim Willig, so wenig als die an einem Holzschneider des Kammergerichts, Ottmar genannt, beides im Jahr 1588. ausgeübte Thätlichkeiten, durch einige gegen Rath und Bürgerschaft von ihm ausgestoßen seyn sollende Injurien, entschuldigt werden, um so mehr,

1603 Martin Hallers Bittschrift. 16 Merz

Auch hatte sich Martin Haller von Hallerstein an die Kaiserliche Commission gewandt, und vorgestellt w): Bey K. Carl dem V. sey bekandtermaßen die Magdeburgische Belagerung, und sein Schwiegervater und Vetter Wolfgang H. v. H. bey derselben Pfennigmeister gewesen. Dieser habe die strengste Instruction von K. und Reich erhalten, es der Mannschaft an nichts fehlen zu lassen, und lieber auf Interesse etwas, wann es nöthig, aufzunehmen, welches er dann auch gethan habe. Sonderlich dann zuletzt, als das Kriegsvolk wegen Mangels aufrührisch werden wollte, habe er diesem Unglück durch Aufnehmung einer ziemlichen Summe, auf eigenen Credit, zu acht bis zwanzig Procent, vorgebogen. Dagegen sey er damals auf das Vorrathsgeld im Jahr 1548. und desselben Ergänzung im Jahr 1551. angewiesen worden, also, daß er von demselben vor andern befriedigt werden solle, wie auch Churfürst Moritz von Sachsen, als damaliger Kriegsoberster, sich noch besonders gegen denselben zu aller Schadloshaltung von Reichswegen verpflichtet und verschrieben habe. Nach vollendeter Belagerung habe sein Schwiegervater des Geldes halber ordentliche Rechnung thun sollen, wozu er aber erst im Jahr 1559. gelangen mögen, in welcher Zeit aber nicht nur K. Carl der V. sondern auch der Sächsische Kammermeister, Andreas Hampel, der für die Rechnung mit zu stehen gehabt hätte, verstorben, durch welches letztern Tod seinem Schwiegervater die ganze Last der Rechnung allein auf den Hals gewachsen. Dennoch habe derselbe diese Rechnung also abgelegt, daß solche ohne Mangel befunden und passirt worden,

w) S. 537—549. des ostgen. Mscr.

litte? Derohalben dieſes Kaiſerliche Gericht 1603
auch nicht zweifelte, daß Kaiſer und Reich hierinnen ein Einſehen nehmen, und der Stadt Speier anbefehlen würden, dergleichen Einnahme fremder Advocaten nicht mehr zu unternehmen, dieſen aber ſelbſt, daß ſie ſich entweder des Advocirens am Gericht zu enthalten, oder auch die laſten der Kammergerichtsadvocaten auf ſich zu nehmen hätten. Dabey bitte das Gericht überhaupt den Kaiſer und die verſammelten Stände, nochmals in Betreff der Herſtell- und Erhaltung ſeiner Freyheiten alles das verordnen zu wollen, was ſeit 1577. ſchon öfters, und noch insbeſondere im Jahr 1594. gebeten worden p), dabey auch noch auf die ebenfalls ſchon lange geſuchte Beſoldungs-Erhöhung vorzüglich bedacht zu ſeyn, welches ſonderlich um den häufigen Abdankungen der Beyſitzer vorzukommen nothwendig ſeyn werde, u. ſ. w.„

Nun auch den Inhalt der Beylagen nach Nothdurft zu berühren, ſo enthält Lit. B. ein Reſcript K. Ferdinands des I. an das Kammergericht q), in dem er demſelben bekandt macht, „daß er denen von Speier die von ihnen verwirkte Strafe dismal aus Gnaden geſchenkt, und die fiſcaliſche Klage desfalls aufgehoben hätte; jedoch mit dem Anhang, daß ſie inskünftige in dergleichen

p) Laut Anl. H. welches ein Schreiben des Kammergerichts an den Kaiſer d.d. 17. April 1594. iſt, und in meinem oftged. Mſcr. die Seiten 1106—1118. füllet, davon aber, weil es das nemliche ohngefähr über die Kammergerichtsfreyheiten und die Beſoldungs-Erhöhung enthält, was die disjährigen Vorſtellungen wiederholen, nichts beſonders anzuführen nöthig ſeyn wird.

q) Von Prag, den 3. Dec. 1561.

1603 könnten sie so wenig zugeben, als jenes Unternehmen, da zwar nicht einer Kammergerichts-Person selbst, doch derselben (nemlich des D. Godelmanns) gedingtem Fuhrmann, der Zoll allgenommen worden, worüber gegen die Stadt am Reichshofrath ein Mandatum de restituendo, S. C. bey 100 Mark löthigen Goldes Strafe, ergangen sey, welchem sie auch Gehorsam leisten müssen. Der verheiratheten Practikanten Freysitz und einige Häuser anbelangend, wiederhole das Gericht seine ehemalige Antwort, und sey nicht geständig, daß dadurch der Bürgerschaft eben viel Abtrag geschehe, immaßen der immatriculirten verheiratheten fremden Practicanten nur sehr wenige gewesen. Wol aber pflege der Rath Doctoren und andere studirte hausässige Personen unter seine Gerichtbarkeit zu ziehen, auch wol andere von auswärts her zu Bürgern anzunehmen, die dann das Gericht gar nichts angingen, also auch den Visitationen nicht unterworfen seyen, und demnach nur desto leichter und freyer sich gegen dieses Gericht gebrauchen ließen, auch sonst viel besser als die eigenen Kammergerichtsadvocaten daran seyen, da sie weder für arme Parteyen umsonst zu arbeiten, noch Vormundschaften, und andere dergleichen Lasten, tragen dürften. Und wann dann diese die besten Häuser besäßen, den Kammer-Advocaten die Parteyen wegnähmen, diese dadurch drückten, auch wol manche geschickte junge Leute von Annahme der Kammer-Advocatur abhielten, so daß es auf die letzt fast an Subjecten unter den Advocaten fehlen würde, aus denen die abgängigen Assessoren und Procuratoren würden ersetzet werden können, so solle man denken, ob nicht das Gericht mehr hiedurch, als die Stadt durch die verheiratheten Practicanten, Schaden

litte?

oder durch einen Anwald desfalls zu **Regenspurg** 1603
zu erscheinen, und mit der Forderung sich so zu er- Martin Hallers Bittschrift.
zeigen, daß man mit ihm gewiß zufrieden seyn werde. Sollte aber keines von beiden zu erlangen seyn, so bitte er den Erzh., ihm eine schleunige rechtliche Untersuchung seiner Forderung, dergleichen ja niemanden abgeschlagen werden könne, zu veranstalten, und dazu unverdächtige Schiedsrichter zu ernennen, die von Reichswegen die Sache zu Ende bringen könnten. Hiezu wünschte er, daß das **Kammergericht** ausersehen würde, dessen rechtlichem Ausspruch er sich dann ohne einige Weiterung fügen wolle, u. s. w.„

Diese Supplik betreffend, bat sich der **Erzh. Matthias** das **Gutachten** der Stände aus; welches dann dahin ausfiel [y]): „daß sämtliche Ge- 25. Jun.
sandte sowol wegen der Forderung selbsten, als auch wegen der unterschiedlichen beygefügten Begehren, nicht instruirt wären, für sich aber nichts zu thun sich getraueten; daher man dann dem Erzh. heimstelle, ob er dieses dem **von Haller** zur Antwort zu wissen thun lassen wolle.„

Auch kam auf diesem Reichstag eine Bitt- Der Plödtischen Erben Bittschr. 2. Merz.
schrift der **Plödtischen Erben** zu **Nürnberg** ein [z]), des kurzen Inhalts: „daß die Stände bereits ehemals auf ihres Schwagers und Vetters, **Lucas Plödt**, wegen seiner in Brabant ausstehenden Renten, gethanes Ansuchen, an die Stände von Brabant, ja auch an den Statthalter **Erzh. Ernst**, sowol im Jahr 1582. als auch 1594. Fürschreiben ertheilet hätten, sey zwar für denselben sehr tröstlich gewesen, und hätte er gehofft, daß, wenn nicht dieser Erzherzog so bald darauf gestorben wäre, daß dieselbe recht wirksam gewe-

y) In meinem ostangef. Mscr. S. 754.
z) Sie stehet S. 606—611. des mehrged. Mscr.

1603 sen seyn sollten. Da nun sie, die Erben des inzwischen auch verstorbenen Plödts, der völligen Zuversicht lebten, daß der nunmehrige Regent der Niederlande, Erzh. Albrecht, eben so willig seyn werde, auf der Stände Fürschreiben Rücksicht zu nehmen, so bäten sie ganz inständigst, dergleichen sowol an diesen Herrn, als auch nochmals an den hohen Rath von Brabant, ihnen zukommen lassen zu wollen. Und obwol sie, die Plödtischen Erben, zugleich die Stände von Brabant, deren Obligation und Zahlungsversprechen noch in ihren Händen sey, in einem besondern Schreiben bestens ersucht hätten, die nunmehr 28 Jahre lang verfallene Zinsen, jährlich mit 500 Carlsgulden, ohne längern Verzug richtig zu machen, damit sie nicht gemüssigt würden, in dessen Entstehung, Arrest auf aller Brabanter, wo sie anzutreffen, Personen und Güter auszuwirken, als welche Art von Hülfe, bey einer so klaren und so wohl versicherten Schuld, keinen Anstand haben könne, so wüßten sie doch nicht, was dieses für eine Wirkung haben würde. Dannenhero, und um so mehr, da sie bey dieser Sache Betreibung beträchtliche Kosten, auch Schäden gehabt, die sie doch auch nicht dahinten lassen wollten, sodann weil zugleich der Armenkasten zu Antwerpen mit interessirt sey (als welchem der Plödt 1000 fl. sobald die Forderung bezahlt worden, zu erlegen, vermacht habe) so hofften sie, die gebetenen Fürschreiben würden ihnen nicht abgeschlagen werden.„

Der Plödtischen Erben Bittschr.

Diesemnach ließen sich die Stände auch bewegen, an den Erzh. Albrecht, wie auch an den hohen Rath, und an die Stände von Brabant, verlangtermaßen zu schreiben a).

Zu-

a) S. 611—614. a. a. O. stehet dieses nichts merkwürdigos enthaltende Schreiben, d.d. 25. Jun. e. a.

demnach es sein ernstlicher Wille sey, daß der Karly in diesem und dergleichen Fällen den Verordnungen des Kaiserlichen Kammergerichts Folge leiste und die Inquisition nicht verhinder. Glaube er aber ja beschweret zu seyn, so solle er seine Beschwerden an Kaiser und Reich gelangen lassen und darüber die weitere Entschließung erwarten.„ 1603

Berchtolsgadische Klagschr.

Nächst diesem beschwerten sich die Unterthanen und Landsassen der gefürsteten Abten Berchtesgaden [s]: „Sie könnten nicht umhin zu klagen. Die Reichsabschiede brächten zwar mit sich, daß, wenn eine allgemeine Auflage allen Reichsständen gemacht würde, dieselbe zwar alsdann ihre Unterthanen zu einer ziemlichen Mithülfe anhalten könnten, jedoch solche Rücksichten dabey zu nehmen hätten, daß solche nicht dadurch verdürben und unvermöglich würden: auch habe insonderheit Kaiser Maximilian der I. in einem Rescript an die Berchtolsgadischen Unterthanen zu des Abts Gregors Zeiten ein gleiches verordnet [t]. Dennoch, nachdem die 1594 ausgeschriebene Reichssteuer, die dem dortigen Lande 8944 fl. betragen, von demselben willig bezahlt worden, so wolle ihm auch die Erlegung der 1598 ausgeschriebenen Reichshülfe zugemuthet werden, obwol sie Unterthanen bey dem Fürsten auf das flehentlichste um einigen Nachlaß desfalls angehalten, übrigens aber doch sich dahin erboten hätten, auch dismal die Hälfte, ja wol zwey Drittheile zu geben,

s) S. 686—700. des ostgeb. Mscr.

t) Dieses liegt sub A. bey, und ist ein Befehlschreiben des K. an die Unterthanen, d.d. 13. Febr. 1518. zu Augspurg. Der Inhalt davon folgt unmittelbar hienach, im Auszug.

1603 geben, wenn ihnen nur nicht alles, gegen das Herkommen, aufgelegt würde. Doch seyen sie damit von dem Fürsten ab- und an den Kaiser gewiesen worden, außer dessen Einwilligung er sich zu keinem beständigen Nachlaß verstehen könne. Dieses sey ihnen, den Unterthanen, äußerst befremdlich, da die bisherigen Pröbste nie gepflegt hätten, sie so hoch anzulegen, wie dann noch der letzte Probst, Jacob, von der im Jahr 1576. ausgeschriebenen Steuer die ersten zwey Jahre allein erlegt habe, welches denn auch der Billigkeit gemäß gewesen wäre. Ueberdem sey des Landes Unvermögen zu groß, und dasselbe zu beschreiben, viel zu verdrießlich, immaßen sie kein Gewerb, außerhalb der Holz-Arbeit, welche, wenn sie auch nur einen Monat lang, der Pest oder sonstigen Verhinderung halber, nicht getrieben werden könnte, sie in die äußerste Armuth gerathen müßten. Keine Hauptstraße hätten sie, die durch ihr Land ginge. Ackerbau hätten sie nicht, und überhaupt ein sehr rauhes unfruchtbares Land, so daß sie alles ihr Getreide kaufen müßten. Sie hätten auch keinen Wein-Bier- oder Meth-Handel, da alles dieser Art dem Stift zugehöre. Nebst diesem hätten sie verschiedene Jahre her so viel mit Wassersnoth ausgestanden, daß sie es lange Zeit nicht würden verwinden können. Um so weniger könne ihnen zugemuthet werden, die große in Frage stehende Summe Steuer zu bezahlen. Sollte aber gleichwol hierauf beharret werden, so würde das ganze Land völlig verarmen, auch ferner nicht im Stande seyn, dem Probst seine gebührenden Einkünfte zu verschaffen, da sie bisher alle diese richtig bezahlt hätten. Zudem würde die im ganzen Reich gewöhnliche Art der Steuer-Anlegung nicht gehalten, sintemal auch jeder in ihrem Lande, der

schon

schon Schulden hätte, und also vieles für Zinsen 1603
abreichen müßte, dennoch sein Theil Auflagen zu Berchr. Klagsschr.
geben angehalten würde. Indessen hätten sie nicht im Sinn, bey dieser ihrer Bitte, desfalls in einen Proceß mit ihrem Landesherren sich einzulassen, sondern lebten der billigen Hoffnung, daß die Sache keine weitläufige Untersuchung veranlassen, sondern die Richtigkeit ihrer Gründe jedermann in die Augen fallen würde, auch die Sache wol so eingeleitet werden könnte, daß sie darüber nicht in Verdruß mit ihrem Landesherrn geriethen. Sie bäten also unterthänigst, sie, die hochbedrängten Unterthanen, auf ein gewisses im Betreff des Beytrags zu den Reichssteuern zu setzen, und auch an den Probst, so zugleich Cöllnischer Coadjutor sey, das nöthige desfalls ergehen zu lassen, theils damit überhaupt er zu einem Nachlaß sich willig bezeuge, theils damit die unziemliche Art und Weise der Besteurung, vermöge welcher der verschuldete gleich dem unverschuldeten zahlen müsse, und sonsten, abgeschafft, überhaupt auch das Land desfalls beym alten Herkommen gelassen werde.„

Die Lit. A. angeführte Urkunde K. Maximilians des I. enthält nachfolgendes: „Der Probst Gregor von Berchtolsgaden habe bey ihm vorgebracht, daß bereits K. Friedrich der III. sowol als er, der Kaiser selbst, öfters bey schweren Strafen den Berchtolsgadenischen Unterthanen befohlen habe, daß sie, bey denen dem jedesmaligen Probst an das Reich abzutragen aufliegenden Steuern, demselben das, was er desfalls auf sie zu legen für gut fände, bezahlen sollten. Demnach habe er, der Probst, sie anhalten wollen, zu denen neuerlich auf ihn geschlagenen 2000 fl. Reichssteuer, eine ziemliche Beyhülfe

1603 se zu thun; sie aber hätten alle Beysteuer gänzlich
Berchtl. Klagschr. abgeschlagen, darüber er dann um Kaiserliche Hülfe bitten müßte. Da nun sie, die Unterthanen, allerdings hierinnen zu gehorchen gehabt hätten, und ihre Weigerung dem Kaiser misfällig sey, so geböte er ihnen bey Vermeidung aller in vorigen Mandaten ausgedruckten Strafen, daß sie den mehrmals an sie ergangenen Befehlen zufolge dem Probst nicht ungehorsam seyen, sondern die ihnen von demselben aufgelegte Summe ohnweigerlich bezahlten.„

Auf diese Bittschrift der Berchtoltsgadner erging dann an den Probst, und Coadjutor zu Cölln, nachfolgendes Fürschreiben von sämtlichen
25. Jun. Ständen: „Die Anlage würde ihm die Bitte und Vorstellungen des Nothstandes halber, so von seinen Unterthanen an den Reichstag gelanget, zu erkennen geben. Ob sie nun wol die Sache so befänden, daß dieselbe mit Recht, selbst nach dem beygebrachten Befehlsschreiben K. Maximilians des I., sich der Zahlung der auferlegten Reichssteuer nicht entbrechen könnten, wie dann auch die allenfalls zu suchende Moderation nicht ihnen, sondern ihm, dem Probst, zu suchen zukomme: So hätten sie jedoch in Ansehung dessen, was die Unterthanen wegen der Art der Besteurung vorgebracht, und damit sie nicht durch unnöthige Klagen in Weiterung mit ihm kämen, demselben diese Bittschrift zufertigen und sie mit derselben an ihn verweisen wollen, nicht zweifelnd, er würde, nach Befinden, den Unterthanen zu helfen, und sie klagelos zu stellen, von selbsten bedacht seyn.„

Gleß von Igni Bittschr. Auch ersuchte des H. von Lothringen Gesandter, Johann Gleß von Igni, den Kaiserlichen

ichen Commissarius und die Stände in einem 1603
Schreiben nachfolgendergestalt u). Er müsse hie- Giess.
mit vorstellen, daß er gegen Heinrich Karls- Junii 3.
berg, Bürgern zu Hameln, schon lange am Kai-
serlichen Kammergericht einen Proceß habe, eine
Schuld betreffend, welche sich in liquido, an vertrau-
etem und geliehenem Gelde, weit über 1200 Son-
nen-Kronen beliefe, Schaden und Kosten nicht
gerechnet, und beruhe sie nun in puncto executio-
nis. Und weil in dieser Sache vor eilf Jahren ge-
schlossen, mangele nun weiter nichts, als daß ge-
richtlich darüber erkannt werde, dieses aber könne
er auf keine Weise erhalten, ob er wol auch von
seinem Herrn, dem Herzog zu Lothringen,
mehrmals Fürschreiben an das Kammergericht,
noch als der Bischof zu Speier Kammerrichter
gewesen, ausgebracht, imgleichen selbst die Sache
persönlich bestens betrieben, auch durch Bevoll-
mächtigte betreiben lassen. Ja er habe sogar zu
zweyenmalen sich an den Kaiser selbst gewandt, und
von demselben Promotorialien an das Kammer-
gericht erlangt. Demohngeachtet sey auf dieses
alles bishero gar nichts erfolgt, sondern die Sache
unerörtert und der Gegner in Besitz des ihm nicht
gehörigen Geldes geblieben, dabey auch von ihm
verschiedenes von dem verschriebenen Unterpfand
veräußert worden. Demnach müsse er dem Erzh.
und den Ständen seine Noth klagen, und um noch-
maligen Befehl an das Kammergericht bit-
ten, daß die Relation baldigst vorgenommen und
der lang erwartete Bescheid ertheilt werden mö-
ge.

Der Erfolg war, daß ein Fürschreiben an das Kammergericht beschlossen wurde v).

u) S. 615. 618 stehet dieses Schreiben in meinem Mscr.
v) Reichsgutachten S. 1128. des ostbes. Mscr.

1603 Martin Hallers Bittschrift. 16 Merz

Auch hatte sich Martin Haller von Hallerstein an die Kaiserliche Commission gewandt, und vorgestellt m): Bey K. Carl dem V. sey bekandtermaßen die Magdeburgische Belagerung, und sein Schwiegervater und Vetter Wolfgang H. v. H. bey derselben Pfennigmeister gewesen. Dieser habe die strengste Instruction von K. und Reich erhalten, es der Mannschaft an nichts fehlen zu lassen, und lieber auf Interesse etwas, wann es nöthig, aufzunehmen, welches er dann auch gethan habe. Sonderlich dann zuletzt, als das Kriegsvolk wegen Mangels aufrührisch werden wollte, habe er diesem Unglück durch Aufnehmung einer ziemlichen Summe, auf eigenen Credit, zu acht bis zwanzig Procent, vorgebogen. Dagegen sey er damals auf das Vorrathsgeld im Jahr 1548. und desselben Ergänzung im Jahr 1551. angewiesen worden, also, daß er von demselben vor andern befriedigt werden solle, wie auch Churfürst Moritz von Sachsen, als damaliger Kriegsoberster, sich noch besonders gegen denselben zu aller Schadloshaltung von Reichswegen verpflichtet und verschrieben habe. Nach vollendeter Belagerung habe sein Schwiegervater des Geldes halber ordentliche Rechnung thun sollen, wozu er aber erst im Jahr 1559. gelangen mögen, in welcher Zeit aber nicht nur K. Carl der V. sondern auch der Sächsische Kammermeister, Andreas Hampel, der für die Rechnung mit zu stehen gehabt hätte, verstorben, durch welches letztern Tod seinem Schwiegervater die ganze Last der Rechnung allein auf den Hals gewachsen. Dennoch habe derselbe diese Rechnung also abgelegt, daß solche ohne Mangel befunden und passirt worden,

m) S. 537—549. des ofigen. Mser.

den, laut welcher dann dem Pfennigmeister aus der Reichskasse noch herausgebührt hätten 49209 fl. 34½ Kr. Mit dieser seiner gegründeten Forderung nun sey er anstatt baarer Bezahlung bis zu Ende des Reichstags aufgehalten worden, ehe er nur Antwort bekommen. Hernach sey diese so ausgefallen, daß man ihm eine neue schädliche Uebereinkunft, allen vorigen Zusagen zuwider, zugemuthet, nemlich anstatt seiner ganzen Forderung 36000 fl. zu nehmen, dabey man ihm doch noch einige andere Forderungen in der Zahlung vorsetzen wollen [r]), woraus deutlich zu sehen gewesen, daß ein großer Irrthum dabey obgewaltet haben müsse. Diesen Irrthum habe er sogleich bey den Ständen angezeiget, auch beygebracht, wie er von den Gläubigern sehr zur Zahlung gedrängt würde, so daß sein Sturz bey derselben Unterlassung nahe sey. Hierauf sey dann die Antwort gefallen, daß er dieses anzunehmen, sonsten aber mit seiner ganzen Forderung an Spanien gewiesen zu werden zu erwarten hätte. Mit weiterm Andeuten, er könne ja diese Summe, die er in Jahresfrist erhalten solle, einstweilen annehmen, und wegen der übrigen Forderung das weitere sich vorbehalten, welches er dann, weil damals schon alles auf dem Sprung war, abzureisen, also eingehen müssen. Hernach aber habe er gleich 1560. und fernerhin öfters bey den Reichsversammlungen seine Noth dringend vorgestellt, und um den Rückstand gebeten, zu welchem Ende er gar von K. Ferdinand selbst, im Jahr 1564. ein Fürschreiben an die Reichsstände erhalten habe. Doch sey er, so damals, als hernach mehrmals, immer auf die künftige Reichsversammlung ver-

1603 Mart. Hallers Bittschr.

r) s. Häberlins N. T. R. H. IV. Band, S. 141. u. f.

1603 ben zur Erbfolge gelangen könne, sollten des Churfürsten zweyter und dritter Bruder, Christian und Joachim Ernst, nichts ausgenommen, folgen: doch sollten die Bergwerke, und das Landgericht Burggrafthums Nürnberg gemein bleiben. Preußen aber solle nach H. Albrechts tödtlichem Abgang mit der Chur vereinigt werden, auch bey derselben beständig bleiben. Imgleichen solle auch Jägerndorf [t]), sobald des Churf. zweyten Sohns Johann Georgs, der es nun besitze, männliche Nachkommen abgingen, ebenfalls an die Churlinie gelangen. Die nachgebohrnen Brüder des Churfürsten sollten jährlich, so lange sie kein Stift, oder sonstigen bessern Unterhalt von Land und Leuten, erlangten, jeder sechstausend Thaler genießen, jedoch solle der Churfürst bemühet seyn, einen dieser Brüder mit dem Heermeisterthum in der Mark zu versehen. Doch solle jeder künftige Churfürst die Macht haben, diese Abfindung zu vermehren, oder zu vermindern. So sollten auch die beiden Marggrafen eine Verordnung wegen der Abfindung ihrer nachgebohrnen Söhne machen, die aber auch jedem ältesten

Geramischer Vertr.

t) In Ansehung dieses Fürstenthums hatte K. Rudolf schon dem Marggrafen Georg Friedrich, da er um die Erlaubniß bat, über dieses Böhmische Lehen verordnen zu dürfen, ihm dieselbe abgeschlagen, er gab auch noch dem Churf. Joachim Friedrich, als er ihn um Bestätigung der hier vorkommenden Verordnung ersuchte, zur Antwort: „daß er dieses der ausgestorbenen Fränkischen Linie allein verliehene Fürstenthum nunmehr für der Krone Böhmen heimgefallen „ansehe, und mithin von ihm vielmehr begehre, es „denen mit nächsten in des K. Namen abzusendenden „Commissarien wieder einantworten zu wollen.„ sub dato Prag 27. Nov. 1607. wie dasselbe ganz zu lesen in der Actenm. Gegeninformation wegen Jägerndorf ꝛc. Anl. XII.

testen Herrn zu verändern freistehe. Zur Aus- 1603
nahme von dieser Regel solle jedoch, bey der gegen- Gerauischer Vertrag.
wärtigen großen Anzahl Prinzen des Brandenburgischen Hauses, jeder von denen dereinst zur Nachfolge in Franken gelangenden Prinzen, einen der weitern Nachgebohrnen, der sein achtzehentes Jahr erfüllet, zu sich zu nehmen und standesmäßig zu versorgen schuldig seyn, doch so, daß mit derselben Tode diese Last aufhöre. Jeder Prinz, ehe er zu obbesagtem Deputat gelangen könne, solle, bey erlangtem achtzehnten Jahr, die Verordnung Churf. Albrechts beschwören, nach dem beigesetzten Formular. Die Töchter der Chur-Linie solle der regierende Herr in solcher mit 20000 Gulden an Geld, und geziemender Ausstattung, die der Fränkischen Linie aber, die dorten regierende Herren, jede mit 12000 Gulden, und gehöriger Ausstattung, versorgen. Jede derselben aber solle, vor ihrer Verehlichung, auf alle väterliche, mütterliche, brüderliche u. s. w. Erbschaft, Verzicht leisten. Kein regierender oder anderer Herr beider Linien, solle Schulden machen, wenn er sie aber machte, so sollten dieselbe blos von seinem Theil Landes, oder Deputat, ohne der andern Last, bezahlt werden. Kein Herr solle die Erlaubniß haben, das geringste von Stammgütern zu veräußern, und also über nichts außer dem, was er etwa selbst erwerben würde, frey verordnen können. Die Vestungen betreffend, da bereits in den Chur-Landen drey, nehmlich Küstrin, Spandau und Peiz, in den Fränkischen aber Plassenburg und Wilsburg, erbauet, so solle es bey diesen fünf auch zu ewigen Zeiten belassen und dieselbe wohl im Stande erhalten auch versehen werden, es wäre dann, daß in Franken es die Noth etwan erforderte, auch noch

1603 die dritte zu bauen. Ueberhaupt solle aus Churf.
Gerauischer Vertrag. Albrechts Verordnung, alles was hier, in dem Gerauischen Vertrag, nicht abgeändert worden, fest und unverbrüchlich gehalten werden, zu welchem Ende dann auch der Gerausche Aufsatz nochmals zu Magdeburg von allen Brandenburgischen Herren unterschrieben, auch mit dem Daumring besiegelt worden, so lange bis derselbe förmlich originalisirt werden könne. Dannenhero dann nun beschlossen worden, daß gedachter Gerauischer Vergleich in allen Stücken gültig seyn, und fest gehalten werden solle, wobey sich dann die jüngern Prinzen insonderheit des Anspruchs an die Neue Mark begäben. Schließlich entsagen sie alle, die lebende Herren des Hauses, allen Rechtswohlthaten, Anforderungen, u. s. w. die diesem Vertrag zuwider laufen könnten, und versprechen sich brüder- und vetterliche Liebe, auch Beistand aus allen Kräften.„ Worauf dann, in Gemäßheit dieses, von sämtlichen Brandenburgischen Herren unterschriebenen und besiegelten Vertrags, Marggraf Christian das Barreuthische, hingegen Marggraf Joachim Ernst das Anspachische Landestheil, in ruhigem Besitz behielt.

Wittgenstein. (19 Mai 1593.) In dem Gräflichen Hause Wittgenstein hatte Graf Ludwig zwar bereits vor zehen Jahren eine testamentarische, und nachher noch (5 Febr. 1601.) eine codicillarische Verordnung zwischen seinen Kindern gemacht u). In ersterer war dem ältesten

u) Erstere, ohngeachtet sie bey Lünig, Spic. Sec. p. 1046. stehet, habe ich im XVII. Band der T. R. Gesch. wo sie hätte vorkommen sollen, nicht angeführt gefunden. Letztere stehet auch bey Lünig, p. 1058. Ein Auszug von ersterer findet sich in Mo-

Zuletzt iſt auch noch des Tapezierers, Lorenz Weingärtners, zu gedenken. Dieſer brachte bey dem Reichstage an [b]): „Er ſey von dem Kaiſer zu Beziehung des Rathhausſaals mit ordentlicher Tapezerey, nicht nur dismal, ſondern auch bereits 1598. nach Regenſpurg geſandt worden, habe auch ſein Amt treulich verrichtet, wie die Geſandten es täglich vor Augen ſähen. Dieweil dann ſolche Zierde, mit täglicher Wartung, ziemlich viele Mühe und Arbeit brauche, ihm aber dennoch für ſolche nie einige Ergötzlichkeit gereicht worden, ſo habe er von den Geſandten insgeſamt ſich, zwar aus keiner Schuldigkeit, ſondern nur zu gutem Angedenken ein Honorarium ausbitten wollen.„ 1603 3. Jul. Desſor. Weingärtners Bitte.

Zum Beſchluß der allgemeinen Geſchichte dieſes Jahrs muß ich dann auch noch einiger Kreistäge wenigſtens Erwähnung thun, wenn mir ſchon von ihren Schlüſſen nichts wichtiges bekandt geworden. Dergleichen kenne ich zwey von den drey correſpondirenden, d. i. dem Bayeriſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen, Kreiſen, zu Regenſpurg und Augſpurg, zwey vom Chur-Rheiniſchen zu Mainz, und einen vom Oberſächſiſchen [c]). Kreistäge.

Im Chur-Hauſe Sachſen erhielt der junge Churfürſt Chriſtian der II. [d]) vom Kaiſer Sächſiſche Begebenheiten.

b) S. 1136. des oftgen. Mſcr.

c) Die Abſchiede von allen, ſo viel ſie die Münzſachen belangen, ſind bey Hirſch zu finden, Münz-Archiv, T. III. n. 83-94. Es iſt aber in keinem derſelben etwas, das hier in Betracht gezogen zu werden verdiente.

d) Er hatte 1601. im Sommer die Regierung, nach zurückgelegtem 18ten Jahr, von ſeinem oftgedachten Vor-

1603 vorhandene baare Geld, Silber und sonstige be-
Wirtgenstein. wegliche Dinge, sollten unter die Söhne gleich getheilt werden. Das Haupt-Archiv solle zu Berleburg bleiben, imgleichen die Appellationen von Wirgenstein dahin gehen. Auch solle der älteste regierende Herr allemal die lehnische Hand haben. Das Witthum der Gräfin, seiner Gemahlin, solle mit dem Hof Schwarzenau verbessert werden. Die noch unverheirathete Töchter sollten seiner Zeit standesmäßig mit Kleidung und Schmuck versehen und ausgestattet werden, wie mit ihren beiden ältesten Schwestern auch geschehen. Das Heirathsgut jeder Tochter solle seyn 4000 Gulden, und noch 1000 Gulden für Schmuck und Kleidung, wobey die Söhne vermahnt werden, falls sie mehr Einkommens erhielten, oder von den Töchtern eine mit Tod abginge, die noch zu Hause seiende desto besser zu bedenken u. s. w. In dem obgedachten Codicill wurde diesem allen noch unter andern beigesetzt, „daß, da „die jüngsten drey Söhne noch zur Zeit minderjäh„rig seien, also noch nicht gültig einwilligen könn„ten, so wolle der Vater sie hiemit bestens ermah„nen, zu dem ganzen Testament, imgleichen die„sem Codicill, so wie die ältern Brüder auch ge„than, ihre Einwilligung seiner Zeit zu geben, da„gegen die Grafschaft Sain alsdann, auf unbe„erbten Todesfall Gr. Wilhelms, an sämtliche „Gebrüder, jedoch ohne Zerstückelung des lan„des, fallen sollte.„ Da nun nach diesem allem Graf Ludwig noch ein paar Jahre älter geworden war, so bekam er Lust, sich der Regierung ganz zu ent-

der väterlichen Grafschaft ihm zugebilligten Antheil abtreten, und nichts mehr daran haben, und doch soll die neue von ihm erworbene Grafschaft an sein Haus zurückfallen!

entschlagen, und um desto sicherer seinen Willen 1603
erfüllt zu sehen, zumal auch wegen Gr. Heinrich Wittgenstein.
von Sain Verlassenschaft, mit Grafen Ludwigs des jüngern Gemahlin Schwester, der Grässin von Sulz, zu Coblenz eine Uebereinkunft getroffen worden war [w]), noch bey lebzeiten die im Testament verordnete Theilung vornehmen zu lassen, und seine Söhne in wirklichen Besitz zu setzen. Bey dieser Gelegenheit wurde dann ein brüderlicher Theilungs-Receß [x]) errichtet, in welchem unter andern verordnet wurde: „Die „würkliche Theilung und Antretung solle, sogleich „nachdem Chur-Pfalz, in Gemäßheit des Co„blenzer Vertrags, die Belehnung über Sain ge„geben, vor sich gehen; da, weiter, von den „jüngern drey Grafen einer gestorben, so sollten „die beide noch lebende nun dessen Abfindung thei„len, also daß jeder zu Hause 300, außer dem „Hause aber 600 fl. jährlich zu erhalten habe. „Nach dem Begehren der inzwischen verstorbenen „Gräfin Mutter sollten auch die fünf ledige „Töchter, fünf Jahre lang, die auf 500 fl. ange„schlagene Nutzung des Hofs Schwarzenau „haben.„ Uebrigens behielt sich dabey der alte Graf das Directorium in geist- und weltlichen Sachen, wie auch die Freiheit vor, dieses alles wieder zu ändern, und die Regierung wieder zu nehmen, imgleichen Rede und Antwort wegen Verwaltung der Gelder zu fordern.

w) Von dieser s. unten bey dem Todesfall Gr. Heinrichs von Sain, im Jahr 1606.

x) Bey Lünig Sp. Sec. T. II. p. 1070. ist derselbe zu lesen, d. d. Berleburg, 27. Aug. 1603.

1603 Hanau. Graf Philipp Ludwig von Hanau Münzenberg erhielt die Belehnung über die Grafschaft Hanau und sämtliche Reichslehen y).

Anhalt. Im Fürstlich-Anhaltischen Hause hatten bisher die fünf Brüder, Johann Georg, Christian, August, Rudolf und Ludwig z) in gemeinschaftlichem Besitz der ihnen von ihrem Vater Joachim Ernst angestorbenen Lande gelebt. Dieses Jahr dachten sie auf eine Theilung, welche aber erst im Jahr 1611. (wenn nehmlich die Zeit, auf welche funfzehen Aemter der Landschaft zur Verwaltung, gegen Uebernehmung der auf dem Lande haftenden Schulden, eingeräumt waren a), vor-

y) Der Lehenbrief, d. d. Prag, 18 May d. J. stehet in der schönen, und selten gewordenen Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande (1720. Fol.) Beylage 15.

z) Aller dieser fünf Herren Lebensbeschreibung stehet bey Beckmann, Anh. Chronik, V. Th. S. 209. u. f. weitläufig. Von Fürsten Ludwigs Gelehrsamkeit und sonstigem Betragen spricht mit vielem Lob *Daniel Eremita* Itinere Germ. in Le Bret Magazin II. B. S. 343. Seiner Gemahlin, Amöne Amalie geb. Gr. von Bentheim, Verzichtbrief hat Lünig P. spec. Cont. II. Forts. III. p. 509.

a) Diese Einräumung geschah zuerst im Jahr 1598. wie der Landtags-Abschied, der ganz in der Grundfeste der Anhalt. Land- und Steuer-Verf. Anl. 8. d. d. Dessau, 6. Apr. 1698. zu finden ist, bezeuget. Hernach wurde diese Einräumung auf dem Landtag des Jahrs 1603. auf noch 8 Jahre erneuert. In letzterm Abschied scheint auch dieses ausgemacht worden zu seyn, daß der älteste einstweilen die Regierung führen und die noch übrigen Einkünfte genießen, dafür aber seinen jüngern Brüdern jährliche 10000 Thaler abgeben wolle.

vorbey wäre,) ihre Gültigkeit erhalten sollte. 1603
Nachdem dieses ausgemacht war, so wurde die Anhalt.
Theilung selbst einstweilen, und zwar in einer halben Stunde verabredet, dahin, daß Fürst Johann Georg den Dessauischen, Fürst Christian den Bernburgischen, Fürst Rudolf den Zerbstischen, und Fürst Ludwig den Kötheni-schen Antheil bekäme. Der mittelste Bruder August aber, nahm mit einer Abfindung von 300000 Thaler Hauptguts vorlieb, wovon ihm zuerst für ohngefähr 60000 Thl. eine Fürstliche Wohnung zugerichtet, das übrige aber mit sechs von hundert verzinset werden solle. Stürbe aber einer von den vier ersten Brüdern, so wurde auf solchen Fall dem F. August die Wahl gelassen, ob er dessen Landes-Antheil annehmen, oder seine Abfindung behalten wolle? Ferner wurde ausgemacht, daß die Bergwerke, die Processe, die Erbhuldigung und das Archiv, in Gemeinschaft, doch letzteres in des ältesten Bruders Verwahrung, bleiben solle. Dieser älteste solle auch einige Lehen und sonstige Einkünfte voraus haben, um davon die Reichs- und Kreis-Lasten, außerhalb der Türkensteuer, zu bestreiten, welches dann allemal dem ältesten so zustehen als obliegen solle. Auch verbinden sich die fünf Brüder, keiner ohne der übrigen Vorwissen mehr dann fünf tausend Gulden Schulden machen zu wollen. Sollte einer ja etwas verkaufen müssen, so solle er es den übrigen Brüdern anbieten und überlassen. Alle Streitigkeiten sollten nicht vor Richter, sondern vor die Brüder selbst, zur Entscheidung gebracht werden. Dabey wurde in einem Neben-Abschied noch festgesetzt, wo die jüngeren Fürsten, bis zu Ablauf der obgedachten acht Jahre,

1603 ihre Wohnungen haben, nebst einigen andern geringern Verordnungen [b]).

Hamburg. Daß die Stadt Hamburg zu jenen Zeiten von dem Hause Holstein so weit gebracht war, daß sie bey jeder Regierungs-Veränderung in beiden Linien, der Königlichen und Herzoglichen, die Huldigung leisten müssen, ist schon oben bemerkt [c]). Dieses geschah dann auch im gegenwärtigen Jahr, an den K. von Dänemark, Christian den IV. und H. Johann Adolf [d]). Weil aber der Reichshofrath der Stadt dieses zu thun scharf verboten hatte, und die Stadt demnach es zu thun sich weigerte, so mußte der König vorhero, samt dem Herzog, einen Revers ausstellen, daß sothane Huldigung der Stadt an ihrer Rechts-Ausführung gegen das Haus Holstein nichts benehmen, auch letzteres sie beim Kaiser, der geleisteten Huldigung halber, entschuldigen und vertreten solle. Zugleich bestätigten beide Fürsten der Stadt alle ihre Freihei-
30 Oct. ten [e]), worauf sich dann die Stadt endlich bequem-

b) Der Hauptvertrag d. d. Dessau den 30. Jun. Der Nebenvertrag vom 1. Jul. und eine recht merkwürdige Relation von dem ganzen Hergang, und dem ungemein brüderlichen Verfahren der Fürstlichen Geschwister untereinander, d. d. 2 Jul. 1603. ist mit einander zu lesen bey Lünig P. spec. Contin. II. IV. Abth. p. 192—201. Auch hat letztere, nach des Fürsten Ludwigs eigenhändiger, von allen Gebrüdern unterschriebener Abschrift derselben, abdrucken lassen Bekmann, Anhalt. Hist. III. Th. p. 74. u. f.

c) S. 27. dieses Bandes.

d) Und zwar, wie Ludolf, Schaub. T. I. p. 113. versichert, mit vielen Feierlichkeiten.

e) Der Revers d. d. 27. Oct. und die Bestättigung d. d. 29. Oct. stehen bey Lünig P. spec. Cont. II. Forts.

brachten einen Vergleich zu Stande p). In 1603
demselben wird vor allen Dingen des Churf. Al- Onolzb. Erbf. V.
brechts, Achilles genannt, Verordnung q), vermöge welcher in den sämtlichen Märkischen Landen nur ein, in den Fränkischen aber mehr nicht denn zwey Herren seyn sollten, zum Grunde gelegt, und das neuerlich von den Churfürsten Joachim dem II. und Johann Georg dagegen unternommene vernichtigt, hingegen der Vertrag, so zu Gerau schon vor einigen Jahren geschlossen, aber noch nicht authentisirt war, bestätigt und zum Gesetz gemacht r). In Gemäß- Gerau- scher Vertrag
heit dessen sollten die beiden Häupter der Linien, Joachim Friedrich, Churfürst, und Georg Friedrich, Marggraf, so lange sie lebten, Herren der inhabenden Länder bleiben; nach ihrem Tode aber sollte in den Chur-Landen allezeit des Churfürsten erstgebohrner Sohn, und so weiter, nach Ordnung der goldenen Bulle, folgen. Die Marggrafthümer aber, da der Herzog Albrecht von Preußen, erst, einer Erklärung K. Maximilians des II. zufolge s), zu allerletzt von sämtlichen Brandenburgischen Stamms-Erben

p) Er ist datirt Onolzbach 11. Jun. d. J. und stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. IV. S. 46. u. f.

q) Von dieser Verordnung d.d. Cölln an der Spree, Mittw. nach S. Matthäi 1473, die auch vom Kaiser Fried. dem III. auf dem Reichstag bestätigt seyn soll, hat Moser große Stücke seinem Familien-Staatsrecht S. 109. und 1081. einverleibt, sagt aber nicht, ob, oder wo? sie gedruckt anzutreffen sey.

r) Dieser Vergleich d.d. Gerau 1599. ist bey Lünig l. c. in gegenwärtigem Vertrag ganz mit eingerückt zu lesen.

s) S. die N. T. R. Gesch. VIII. Band, bey dem Jahr 1571. S. 648.

1603 die dritte zu bauen. Ueberhaupt solle aus Churf.
Gerauischer Vertrag. Albrechts Verordnung, alles was hier, in dem Gerauischen Vertrag, nicht abgeändert worden, fest und unverbrüchlich gehalten werden, zu welchem Ende dann auch der Gerausche Aufsatz nochmals zu Magdeburg von allen Brandenburgischen Herren unterschrieben, auch mit dem Daumring besiegelt worden, so lange bis derselbe förmlich originalisirt werden könne. Dannenhero dann nun beschlossen worden, daß gedachter Gerauischer Vergleich in allen Stücken gültig seyn, und fest gehalten werden solle, wobey sich dann die jüngern Prinzen insonderheit des Anspruchs an die Neue Mark begäben. Schließlich entsagen sie alle, die lebende Herren des Hauses, allen Rechtswohlthaten, Anforderungen, u. s. w. die diesem Vertrag zuwider laufen könnten, und versprechen sich brüder- und vetterliche Liebe, auch Beistand aus allen Kräften.„ Worauf dann, in Gemäßheit dieses, von sämtlichen Brandenburgischen Herren unterschriebenen und besiegelten Vertrags, Marggraf Christian das Bareuthische, hingegen Marggraf Joachim Ernst das Anspachische Landestheil, in ruhigem Besitz behielt.

Wittgenstein. (19 Mai 1595.) In dem Gräflichen Hause Witgenstein hatte Graf Ludwig zwar bereits vor zehen Jahren eine testamentarische, und nachher noch (5 Febr. 1601.) eine codicillarische Verordnung zwischen seinen Kindern gemacht u). In ersterer war dem ältesten

u) Erstere, ohngeachtet sie bey Lünig, Spic. Sec. p. 1046. stehet, habe ich im XVII. Band der A. T. R. Gesch. wo sie hätte vorkommen sollen, nicht angeführt gefunden. Letztere stehet auch bey Lünig, p. 1058. Ein Auszug von erstierer findet sich in

Mo-

sten seiner Söhne, Georg, Schloß und Amt Berleburg, samt Neumagen, Bruch, u. s. w., dem zweiten, Wilhelm, Schloß und Amt Wittgenstein, samt Zugehör, als regierendem Herren, doch so daß der älteste familiae dignitatem repräsentiren solle, zugetheilt. Die übrige vier jüngere Söhne, als Ludwig, Gotthard, Bernhard und Friedrich, sollten, mit ihren Pferden und Dienern, standesmäßigen Unterhalt, an Kost und Wohnung, bey beiden regierenden Herren haben, so lange bis sich etwan eine andere Unterkunft für sie fände, wozu ihnen erstere bestens behülflich seyn sollten. Außerdem sollte ihnen, jedem noch zwey hundert Gulden, so lange sie zu Hause, wenn sie aber nicht in der Brüder Kost mehr wären, 400 Gulden loco legitimae, um die Dienerschaft mit Lohn und Kleidung selbst zu versehen, jährlich gereicht werden. Da er auch die Hoffnung habe, daß der Gr. Heinrich zu Sain dem zweiten Sohn Wilhelm, als seiner Bruderstochter Mann, die Grafschaft Sain zukommen lassen werde, so solle auf solchen Fall derselbe dem dritten Sohn Ludwig die Grafschaft Wittgenstein abtreten, den ihm, in der Verordnung, für seine Gemahlin bestimmten Witthum fallen lassen, mithin mit Sain alleine sich begnügen, welches aber dennoch, nach Abgang seiner Nachkommenschaft, an die übrigen Brüder, oder ihre Nachkommen, fallen solle [v]). Das 1603 Wittgenstein.

Mosers Staatsr. XIII. B. S. 393. Sie ist von sieben Zeugen unterschrieben, und mit der Clausula codicillari versehen.

v) Eine sonderbare, in der That widerrechtliche Verordnung! Der zweite Sohn soll, wenn ihm seine Heirath eine andere Grafschaft einbringt, den von der

1604 von 8000 Mann, davon abziehen mußten. Um
Türkenkrieg. gleiche Zeit schlug der Graf Belgiojoso den sich in Siebenbürgen auflehnen wollenden Gabriel Bethlen, oder wie er gemeiniglich genannt wird, Bethlen Gabor, und war nun in Ober-Ungarn, so wie in Siebenbürgen, ziemlich Meister. Allein, da er durch das Glück übermüthig wurde, so verdarb er alles, und that dem Kaiser mehr Schaden, als viele 1000 Mann Feinde. Er ließ nehmlich seinem Volke allen Willen, wollte gleichsam den Herrn im Lande spielen, achtete weder auf weltliche noch Religions-Verträge und Freiheiten, verbot die ganze Evangelische Religionsübung in Caschau und sonsten [q]), und beleidigte durch seinen Ungestüm fast alle vornehme Ungarn, samt dem Volk. Insonderheit nahm er dem schon in der Geschichte bekannten
Handel mit Botschkai. Stephan Bothschkai [r]), dem Verwandten, Gesandten und Feldherrn des ehemaligen Siebenbürgischen Fürsten Siegmund Bathori, drey Schlösser weg, gab ihm auch auf seine Beschwerden gar keine Antwort. Botschkai wendete sich nach Prag, um Recht zu suchen, konnte aber nicht vor den, wie oben gedacht, fast eingesperrten Kaiser kom-

q) Daß er jedoch in Betreff der Religion vielleicht nicht ganz eigenmächtig, gewiß aber nach des Kaisers Wohlgefallen gehandelt, sieht man aus einem Schreiben des Kaisers, d. d. 3. Jan. h. a. an die Stadt Leutschau, desgleichen vermuthlich auch an mehrere Städte ergangen ist, worin er ihr anbefiehlt, dem Erzbischof von Colocza, dem er befohlen alles auf Catholischen Fuß dort einzurichten, gehorsam zu seyn; welches aber die Stadt in einem Schreiben an diesen Erzb. als ihrem Gewissen zuwiderlaufend ablehnte. Beide stehen in dem in der N. T. R. Hist. XIX. B. S. 263. beschriebenen Micr. G. 8. f. 510—512.

r) s. N. T. Reichshist. XIX. B. S. 125.

sten seiner Söhne, Georg, Schloß und Amt Berleburg, samt Neumagen, Bruch, u. s. w., dem zweiten, Wilhelm, Schloß und Amt Wittgenstein, samt Zugehör, als regierendem Herren, doch so daß der älteste familiae dignitatem repräsentiren solle, zugetheilt. Die übrige vier jüngere Söhne, als Ludwig, Gotthard, Bernhard und Friedrich, sollten, mit ihren Pferden und Dienern, standesmäßigen Unterhalt, an Kost und Wohnung, bey beiden regierenden Herren haben, so lange bis sich etwan eine andere Unterkunft für sie fände, wozu ihnen erstere bestens behülflich seyn sollten. Außerdem sollte ihnen, jedem noch zwey hundert Gulden, so lange sie zu Hause, wenn sie aber nicht in der Brüder Kost mehr wären, 400 Gulden loco legitimae, um die Dienerschaft mit Lohn und Kleidung selbst zu versehen, jährlich gereicht werden. Da er auch die Hoffnung habe, daß der Gr. Heinrich zu Sain dem zweiten Sohn Wilhelm, als seiner Bruderstochter Mann, die Grafschaft Sain zukommen lassen werde, so solle auf solchen Fall derselbe dem dritten Sohn Ludwig die Grafschaft Wittgenstein abtreten, den ihm, in der Verordnung, für seine Gemahlin bestimmten Wittthum fallen lassen, mithin mit Sain alleine sich begnügen, welches aber dennoch, nach Abgang seiner Nachkommenschaft, an die übrigen Brüder, oder ihre Nachkommen, fallen solle v). Das 1603 Wittgenstein.

Mosers Staatsr. XIII. B. S. 393. Sie ist von sieben Zeugen unterschrieben, und mit der Clausula codicillari versehen.

v) Eine sonderbare, in der That widerrechtliche Verordnung! Der zweite Sohn soll, wenn ihm seine Heirath eine andere Grafschaft einbringt, den von der

1604 In des Kaisers Oesterreichischen Lan-
Oesterreich. Religionsbedrückungen. den ging es auch dieses Jahr ganz ruhig, außer in Religions-Sachen, her. Die Protestantischen Landstände wollten sich nehmlich noch gar nicht nach des Kaisers bey dem vorigen Jahr erzählten Resolution beruhigen [u]), sondern schickten vielmehr dieselbe gar auf die Protestantischen Universitäten, Heidelberg, Wittenberg und Jena, zum Gutachten. Sie hielten auch, des Verbots ohngeachtet, immer Zusammenkünfte, besetzten alle Stellen, die von ihnen abhingen, so viel möglich mit Evangelischen, u. s. w. Ja, sie gingen so weit, daß, vermuthlich, weil die Gutachten der Facultäten dahin ausgefallen waren, sie dem Kaiser eine Erklärung überreichen ließen, in welcher sie gerade heraus sagten, „daß sie go„dachter Kaiserlichen Resolution, als ihrem „Gewissen zuwiderlaufend, nicht nachzukommen „vermögend wären, und eher alles ausstehen, als „darin nachgeben wollten; indem sie solches nicht „ohne in Gottes Zorn zu fallen, thun könnten, „und also lieber auch das Leben hinzugeben bereit „wären.„ Hierauf begehrte der Kaiser von dem Erzh. Matthias, als seinem Statthalter, ein Gutachten über sothane Erklärung, welches dann der Erzh. auch noch in diesem Jahr erstattete [v]). Der Schluß desselben gehet dahin, „daß der „Kaiser theils mit Recht die den Protestanten „von K. Maximilian gegebene Religionsfreiheit „wiederrufen könne, theils daß er es zu thun

„ver-

u) Khevenh. T. VI. p. 2782 u. f. Raupach T. I. p. 222.

v) Khevenh. hat es von S. 2782 bis 2820. einrücken lassen: wie auch König in seine Staats-Consilia T. I. p. 583. sqq. Einen weitläufigen Auszug aber hat Raupach S. 224—230.

entschlagen, und um desto sicherer seinen Willen erfüllt zu sehen, zumal auch wegen Gr. Heinrich von Sain Verlassenschaft, mit Grafen Ludwigs des jüngern Gemahlin Schwester, der Gräfin von Sulz, zu Coblenz eine Uebereinkunft getroffen worden war w), noch bey lebzeiten die im Testament verordnete Theilung vornehmen zu lassen, und seine Söhne in wirklichen Besitz zu setzen. Bey dieser Gelegenheit wurde dann ein brüderlicher Theilungs-Receß x) errichtet, in welchem unter andern verordnet wurde: „Die „würkliche Theilung und Antretung solle, sogleich „nachdem Chur-Pfalz, in Gemäßheit des Co„blenzer Vertrags, die Belehnung über Sain ge„geben, vor sich gehen; da, weiter, von den „jüngern drey Grafen einer gestorben, so sollten „die beide noch lebende nun dessen Abfindung thei„len, also daß jeder zu Hause 300, außer dem „Hause aber 600 fl. jährlich zu erhalten habe. „Nach dem Begehren der inzwischen verstorbenen „Gräfin Mutter sollten auch die fünf ledige „Töchter, fünf Jahre lang, die auf 500 fl. ange„schlagene Nutzung des Hofs Schwarzenau „haben.„ Uebrigens behielt sich dabey der alte Graf das Directorium in geist- und weltlichen Sachen, wie auch die Freiheit vor, dieses alles wieder zu ändern, und die Regierung wieder zu nehmen, imgleichen Rede und Antwort wegen Verwaltung der Gelder zu fordern.

1603 Wittgenstein.

w) Von dieser s. unten bey dem Todesfall Gr. Heinrichs von Sain, im Jahr 1606.

x) Bey Lünig Sp. Sec. T. II. p. 1070. ist derselbe zu lesen, d. d. Berleburg, 27. Aug. 1603.

1603 Hanau Graf Philipp Ludwig von Hanau Münzenberg erhielt die Belehnung über die Grafschaft Hanau und sämtliche Reichslehen y).

Anhalt. Im Fürstlich-Anhaltischen Hause hatten bisher die fünf Brüder, Johann Georg, Christian, August, Rudolf und Ludwig z) in gemeinschaftlichem Besitz der ihnen von ihrem Vater Joachim Ernst angestorbenen Lande gelebt. Dieses Jahr dachten sie auf eine Theilung, welche aber erst im Jahr 1611. (wenn nehmlich die Zeit, auf welche funfzehen Aemter der Landschaft zur Verwaltung, gegen Uebernehmung der auf dem Lande haftenden Schulden, eingeräumt waren a), vor-

y) Der Lehenbrief, d. d. Prag, 18 May d. J. stehet in der schönen, und selten gewordenen Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande (1720. Fol.) Beylage 15.

z) Aller dieser fünf Herren Lebensbeschreibung stehet bey Beckmann, Anh. Chronik, V. Th. S. 209. u. f. weitläufig. Von Fürsten Ludwigs Gelehrsamkeit und sonstigem Betragen spricht mit vielem Lob *Daniel Eremita* Itinere Germ. in Le Bret Magazin II. B. S. 343. Seiner Gemahlin, Amöne Amalie geb. Gr. von Bentheim, Verzichtbrief hat Lünig P. spec. Cont. II. Forts. III. p. 509.

a) Diese Einräumung geschah zuerst im Jahr 1598. wie der Landtags-Abschied, der ganz in der Grundfeste der Anhalt. Land- und Steuer-Verf. Anl. 8. d. d. Dessau, 6. Apr. 1698. zu finden ist, bezeuget. Hernach wurde diese Einräumung auf dem Landtag des Jahrs 1603. auf noch 8 Jahre erneuert. In letzterm Abschied scheint auch dieses ausgemacht worden zu seyn, daß der älteste einstweilen die Regierung führen und die noch übrigen Einkünfte genießen, dafür aber seinen jüngern Brüdern jährliche 10000 Thaler abgeben wolle.

vorbey wäre,) ihre Gültigkeit erhalten sollte. 1603
Nachdem dieses ausgemacht war, so wurde die Anhalt.
Theilung selbst einstweilen, und zwar in einer halben Stunde verabredet, dahin, daß Fürst Johann Georg den Dessauischen, Fürst Christian den Bernburgischen, Fürst Rudolf den Zerbstischen, und Fürst Ludwig den Kötheni-schen Antheil bekäme. Der mittelste Bruder August aber, nahm mit einer Abfindung von 300000 Thaler Hauptguts vorlieb, wovon ihm zuerst für ohngefähr 60000 Thl. eine Fürstliche Wohnung zugerichtet, das übrige aber mit sechs von hundert verzinset werden solle. Stürbe aber einer von den vier ersten Brüdern, so wurde auf solchen Fall dem F. August die Wahl gelassen, ob er dessen Landes-Antheil annehmen, oder seine Abfindung behalten wolle? Ferner wurde ausgemacht, daß die Bergwerke, die Processe, die Erbhuldigung und das Archiv, in Gemeinschaft, doch letzteres in des ältesten Bruders Verwahrung, bleiben solle. Dieser älteste solle auch einige Lehen und sonstige Einkünfte voraus haben, um davon die Reichs- und Kreis-Lasten, außerhalb der Türkensteuer, zu bestreiten, welches dann allemal dem ältesten so zustehen als obliegen solle. Auch verbinden sich die fünf Brüder, keiner ohne der übrigen Vorwissen mehr dann fünf tausend Gulden Schulden machen zu wollen. Sollte einer ja etwas verkaufen müssen, so solle er es den übrigen Brüdern anbieten und überlassen. Alle Streitigkeiten sollten nicht vor Richter, sondern vor die Brüder selbst, zur Entscheidung gebracht werden. Dabey wurde in einem Neben-Abschied noch festgesetzt, wo die jüngeren Fürsten, bis zu Ablauf der obgedachten acht Jahre,

Wirtemberg übergebe
ihm und dem Cardinal z
schaft seyn. 2) Zwische
lischer und protestantischer
stand auf funfzehn Jah
möge welches die protest
Herrn den bisher innehab
andere Capitularische Ge
halbe Dorf Lampertshei
Gebiet der Stadt Strasb
rische Einkünfte auf diese
halten, indessen aber die
von allem übrigen Einkomm
fordern, auch ihre Anzahl n
ren sollten. Nach funfzehn
dem Theil sein Recht vorbeha
tracte, welche die protestan
in Ansehung der Capitular,
ten ebenfalls auf die besagten
doch mit einiger Einschränkun
halten. 4) Beide Theile hät
lenfalls nöthigen Urkunden z
herauszugeben. 5) Den sog
hof zu Strasburg belegen

quemte. Gedachte Stadt richtete auch in dieſem Jahr unter ſich, wegen verſchiedener Religions- und politiſchen Gegenſtände, einen Vertrag auf [f]. 1603

Im Herzogthum Mecklenburg ſtarb H. Ulrich, der Biſchof zu Schwerin und ein ſehr kluger Herr geweſen war, in ſeinem 76ſten Lebens- und faſt funfzigſten Regierungs-Jahre [g]. Seine Witwe, von der er keine männliche Erben hinterließ, war Anne, geb. Herzogin von Pommern [h]. Seine einzige Prinzeſſin Sophie, war an den König von Dännemark, Friedrich den II. vermählt geweſen, davon folgte der zweite Sohn, Ulrich, dem Großvater im Bisthum Schwerin, zu deſſen Coadjutor er ſchon eine Zeitlang angenommen war [i]. Mecklenburg. 14 März

Im Hauſe Braunſchweig-Lüneburg ſtarb der H. Otto zu Harburg, mit Hinterlaſſung fünf Prinzen, im 75ſten Jahre ſeines Alters. Seine Witwe war Hedwig, Gr. Enno's von Oſtfriesland Tochter [k]. Braunſchweig-Lüneb. 20 Oct.

Fortſ. II. S. 53. u. f. Erſteren hat auch *Pfeff.* Vitr. ill. T. II. p. 786. imgl. Schweder Theat. praet. T. I. p. 290.

f) Lünig P. ſpec. Cont. IV. Th. I. p. 1080. ſqq. In den Hamburger Statuten, (Hamb. 1763-1767. 8. Voll. 8.) iſt dieſer Vertrag nicht zu finden.

g) *Lond.* Sleid. contin. L. X. p. 487. S. auch Gebhardi Geſchichte der Slav. Völker I. B. S. 367.

h) Lohmeier Gen. Tab. LI. Sie ſtarb 1626.

i) Gebhardi a. a. O. S. 258. wo aber das Todesjahr H. Ulrichs, durch einen Druckfehler 1602. benannt wird.

k) Lohmeiers Gen. Tab. XLV.

1604 Lothringen, und schließlich dem H. von Würtemberg, je eines zugestellt werden. Und soviel von dem Vertrag selbst. Nun aber auch von dem in demselben oben angeführten andern Vertrag zu gedenken, so war der Inhalt davon vorzüglich dieser, daß 1) der Administrator von dem Bischoff für seinen Abstand 130000 Goldgulden empfangen, 2) der H. von Würtemberg hingegen das Amt Oberkirch c) in Versatz auf 30 Jahre bekommen, dafür aber dem Administrator jährlich 9000 Goldgulden baar abgeben, und noch für denselben 30000 Goldgulden Schulden bezahlen solle d). Nach besagten 30 Jahren aber sollte 3) dem Bischoff freistehen, dieses Amt mit 400000 Goldgulden wieder einzulösen e), welcher Vertrag dann

Hagenauisch. Vergl.

c) Thuanus schreibt praefecturam Obernagensem, Abevenhüller aber Obernheim, und doch kann ich in Büschings Erdbeschr. 4 Band, wo Elsaß vorkommt, kein Amt dieses Namens finden. Ober-Ebenheim aber war eine Reichsstadt. Schmidt Gesch. der Teutschen IX. B. S. 91. nennt das Amt Oberkirchen, und dis ist auch richtig.

d) Mithin bekam der Administrator in allem, für seinen Abstand, 430000 Goldgulden, eine für damalige Zeiten gewiß nicht geringe Summe.

e) Thuan. l. CXXXI. p. 1034. gibt ihn also an. Schmidt a. a. O. sagt, der H. von Würtemberg hätte die 130000 fl. und 50000 Gulden an Schulden bezahlen müssen. Gallerti hingegen, Gesch. von Teutschl. IV. B. S. 311. sagt, der Cardinal habe 130000 Rthl. geben müssen, und Würtemberg neun Jahre hindurch jährlich 1000 Goldgulden: in welcher Nachricht aber Druckfehler auf Druckfehler gehäuft seyn müssen, da *Struv*, Corp. hist. Germ. auf den sich dieser Schriftsteller allein beruft, T. II. p. 1168. gerade so wie Thuanus die Sache vorträgt.

ja ſogar ſeine eigene Miniſter, weil er faſt gar 1604
nichts von Staatsgeſchäften hören wollte, zu ihm gelaſſen, und letztere thaten faſt was ſie wollten n). Und ſo wie dieſe zu Hauſe, ſo thaten auch im Felde gegen die Türken ſeine Generale, was ſie wollten. Unter dieſen war ſein Bruder Matthias der oberſte, und hatte eine Macht von 26000 Mann zum Gebot o). Zu Anfang des Jahrs 1604. und im Sommer ſchien es zwar zum Frieden kommen zu wollen p), allein da die Türken Gran, gegen die Herausgabe von Camſcha und Erlau, zurückhaben wollten, ſo zerſchlugen ſich die Unterhandlungen. Die Turken rückten alſo wieder mit geſammter Macht vor, nahmen das von dem Commendanten muthwillig verlaſſene Peſt in Beſitz, und zogen vor Gran, welches ſie bis zur ſechſten Woche heftig belagerten, aber zuletzt mit Verluſt von Türkenkrieg.

ohne Betrug zugegangen, iſt eine andere Frage. *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 630. und *Piaſecius*, p. 232. ſetzen dieſe Begebenheit, auf welche im Ganzen nicht viel ankommt, ins folgende Jahr.

n) Alſo beſchreibt ſeine damalige Lebensart der Polniſche Biſchof *Piaſecius*, der ziemlich in der Nachbarſchaft lebte, auch freier als Teutſche Geſchichtſchreiber ſich ausdrücken durfte, Chron. p. 218.

o) Khevenhüller hat dieſe Begebenheiten, die ich hier ganz kurz, der Gewohnheit nach, zuſammenziehe, außerordentlich weitläufig T. VI. S. 2832. 2865. erzählt. S. auch kürzer Meteren XXV. p. 1107 u. f. *Piaſecius*, Chron. p. 218. *Thuan.* l. CXXXI. *Londorp.* Sleid. cont. p. 569 ſqq. *Pet. de Rewa* De Monarchia regni Hungariae (in *Schwandtneri* Script. Hungar. T. II.) p. 773 ſqq. und den neueren beliebten Geſchichtſchreiber Schmidt, Geſch. der Teutſchen IX. B. S. 143 u. f.

p) S. die hiſtoriam pacificationis inter Rudolfum II. et Turcarum Imp. 1604. m. Febr. bey Ludewig Rel. Mſc. T. VI.

1604 von 8000 Mann, davon abziehen mußten. Um
Türkenkrieg. gleiche Zeit schlug der Graf Belgiojoso den sich in Siebenbürgen auflehnen wollenden Gabriel Bethlen, oder wie er gemeiniglich genannt wird, Bethlen Gabor, und war nun in Ober-Ungarn, so wie in Siebenbürgen, ziemlich Meister. Allein, da er durch das Glück übermüthig wurde, so verdarb er alles, und that dem Kaiser mehr Schaden, als viele 1000 Mann Feinde. Er ließ nehmlich seinem Volke allen Willen, wollte gleichsam den Herrn im Lande spielen, achtete weder auf weltliche noch Religions-Verträge und Freiheiten, verbot die ganze Evangelische Religionsübung in Taschau und sonsten [q]), und beleidigte durch seinen Ungestüm fast alle vornehme Ungarn, samt dem Volk. Insonderheit nahm er dem schon in der Geschichte bekannten
Händel mit Botschkai. Stephan Bothschkai [r]), dem Verwandten, Gesandten und Feldherrn des ehemaligen Siebenbürgischen Fürsten Siegmund Bathori, drey Schlösser weg, gab ihm auch auf seine Beschwerden gar keine Antwort. Botschkai wendete sich nach Prag, um Recht zu suchen, konnte aber nicht vor den, wie oben gedacht, fast eingesperrten Kaiser kom-

q) Daß er jedoch in Betreff der Religion vielleicht nicht ganz eigenmächtig, gewiß aber nach des Kaisers Wohlgefallen gehandelt, sieht man aus einem Schreiben des Kaisers, d. d. 3. Jan. h. a. an die Stadt Leutschau, desgleichen vermuthlich auch an mehrere Städte ergangen ist, worin er ihr anbefiehlt, dem Erzbischof von Colocza, dem er befohlen alles auf Catholischen Fuß dort einzurichten, gehorsam zu seyn; welches aber die Stadt in einem Schreiben an diesen Erzb. als ihrem Gewissen zuwiderlaufend ablehnte. Beide stehen in dem in der N. T. R. Hist. XIX. B. S. 263. beschriebenen Mscr. G. 8. f. 510 — 512.

r) s. N. T. Reichshist. XIX. B. S. 125.

herr dieser Stadt, mit 25 Fahnen Fußvolk, auch 1604
200 Reutern, und dem nöthigen Geschütz, zu Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.
Hülfe. Da er aber hörte, daß die Stadt schon von der überlegenen Mannschaft des Bischoffs eingenommen wäre, traute er sich nicht weiter etwas vorzunehmen, sondern verlegte sein Volk an die Gränzen, in Hoffnung dadurch wenigstens zu bewürken, daß etwas glimpflicher mit der armen Bürgerschaft umgegangen würde. Es half aber dieses nicht gar viel, so wenig als die Beschwerden, die die Stadt hierüber bey dem Westphälischen Kreise, den Ständen des Stifts, und sonsten, führte.

In dem Hause Hessen ging durch des Landgr. Ludwig des IV. zu Marburg Todesfall eine ganze Linie desselben zu Ende. Es hatte nehmlich Landgr. Ludwigs zu Marburg letzte Vegeb.
dieser Fürst bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine sehr gute Gesundheit fast ununterbrochen genossen. Nun aber fing dieselbe an, merklich schwächer zu werden. Stein-, Gicht- und andere (1601)
Schmerzen setzten ihm heftig zu, und erinnerten ihn seines näher kommenden Endes so lebhaft, daß er zu seinem bereits vor etlichen Jahren errichteten Testament einen Codicill hinzuthat. Indessen nahm er, nach wie vor, an allen Reichs- und Landes-Angelegenheiten Theil, und beschäfftigte sich außerdem, ohne den Fleiß, den er auf die Universität zu Marburg verwendete, vorzüglich mit Bauen, wie er dann die Vestung zu Gießen wieder hergestellt, das Zeughaus daselbst gebauet, das Schloß zu Marburg verbessert und verschönert, auch die Kanzley daselbst, und das Schloß Merlau aufführen lassen, imgleichen Somrod, Wolkersdorf, und das Schloß zu Grünberg erneuert hat i). Als er aber, aller seiner

i) Dilich, Hess. Chr. h. a.

1604 In des Kaisers Oesterreichischen Landen ging es auch dieses Jahr ganz ruhig, außer in Religions-Sachen, her. Die Protestantischen Landsstände wollten sich nehmlich noch gar nicht nach des Kaisers bey dem vorigen Jahr erzählten Resolution beruhigen [u]), sondern schickten vielmehr dieselbe gar auf die Protestantischen Universitäten, Heidelberg, Wittenberg und Jena, zum Gutachten. Sie hielten auch, des Verbots ohngeachtet, immer Zusammenkünfte, besetzten alle Stellen, die von ihnen abhingen, so viel möglich mit Evangelischen, u. s. w. Ja, sie gingen so weit, daß, vermuthlich, weil die Gutachten der Facultäten dahin ausgefallen waren, sie dem Kaiser eine Erklärung überreichen ließen, in welcher sie gerade heraus sagten, „daß sie ge„dachter Kaiserlichen Resolution, als ihrem „Gewissen zuwiderlaufend, nicht nachzukommen „vermögend wären, und eher alles ausstehen, als „darin nachgeben wollten; indem sie solches nicht „ohne in Gottes Zorn zu fallen, thun könnten, „und also lieber auch das Leben hinzugeben bereit „wären.„ Hierauf begehrte der Kaiser von dem Erzh. Matthias, als seinem Statthalter, ein Gutachten über sothane Erklärung, welches dann der Erzh. auch noch in diesem Jahr erstattete [v]). Der Schluß desselben gehet dahin, „daß der „Kaiser theils mit Recht die den Protestanten „von K. Maximilian gegebene Religionsfreiheit „wiederrufen könne, theils daß er es zu thun „ver-

Oesterreich. Religionsunterdrückungen.

u) Khevenh. T. VI. p. 2782 u. f. Raupach T. I. p. 222.

v) Khevenh. hat es von S. 2782 bis 2820. einrücken lassen: wie auch Lünig in seine Staats-Consilia T. I. p. 583. sqq. Einen weitläufigen Auszug aber hat Raupach S. 224—230.

„verbunden sey, um die Seelen seiner Unter- 1604
„thanen zu retten. Diesemnach solle der K. Religions-
„Abgeordnete der Protestantischen Land- drückungen.
„stände zu sich fordern lassen, um seinen Ent-
„schluß auf die übergebenen Beschwerden an-
„zuhören, welcher dann durch einen Herold
„laut vorzulesen und dahin ganz kurz einzurich-
„ten wäre, daß, weil die Protestanten die
„Schranken der ihnen zugestandenen Religions-
„übung so oft übertreten, sie ihnen nun gar ge-
„nommen seyn solle.„ Würden diese nun sich darüber zu laut aufhalten, oder widersetzen, so wurde dabey gerathen, gleich mit ein paar scharfen Executionen anzufangen. Dieses Gutachten schickte der Erzherzog durch zwey Abgeordnete an den Kaiser, dessen Räthe dann auch demselben vollkommen beipflichteten. Da aber inzwischen die oberwähnten Botschkajischen Unruhen ausbrachen, so unterblieb die Ausführung des darin mitgetheilten gewaltsamen Rathschlags, zumal die um dieselbe Zeit angefangene häufige Auswanderung der Protestantischen Arbeiter den Eisenbergwerken gar großen Schaden gethan hatte. Doch droheten alle Umstände der Protestantischen Religions-Uebung in dortigen Landen den baldigen Untergang.

Nun auch noch einiger Urkunden dieses Kaisers, die sonst keinen Platz erlangen konnten, zu gedenken, so finden wir, daß derselbe, in diesem Jahr, der Ritterschaft in Schwaben Befehl gegeben, der ihr entzogenen Landesstücke, über deren Abgang sie sich beklagt hatten, wegen, ihm ein genaues Verzeichniß, samt Angabe des Ertrags und der jetzigen Besitzer, binnen sechs Monaten, samt ihrem Gutachten zu überreichen

a) Begnadigung der Ritterschaft.

1604 chen [w]). Ferner ertheilte er dem Philipp Wil-
b) helm von Cornberg einen kaiserlichen Schutz-
Des von Cornberg. brief über alle seine Güter, bey Gelegenheit eines Processes, den dieser Edelmann mit dem Herzog von Braunschweig-Zelle wegen der Herrschaft Auburg, in der Grafschaft Diepholt gelegen, am Kammergericht führte [x]).

c) Den König von Spanien ernannte er zu
Lehenbr. an Spanien. seinem Reichs-Vicarius in der Stadt Siena im Florentinischen, und gab ihm dabey die Freiheit, mit diesem Vicariat den Großherzog von Florenz zu belehnen, wie auch einige Ortschaften zu Lehen [y]).

Eine der vornehmsten in die allgemeine Ruhe des Teutschen Reichs mit-einschlagenden Begeben-
Haarmanisch. Vergl. heiten ist, die endliche Beruhigung des seit zwanzig Jahren durch die Wahl zweier Bischöffe von beiden Religionsparteien zerrüttet gewesenen Stifts Strasburg. Dieses war, seit dem oben berührten Interims-Vergleich [z]), noch immer in dem nehmlichen Zustand geblieben, daß nehmlich zwar die schon zu zweienmalen ergriffene [aa]) Waf-

w) Das Befehlschreiben stehet bey Lünig, P. spec. Cont. III. p. 161. d. d. Prag, 2 Aug. d. J.

x) Die Urkunde, d. d. Prag, 15. Jul. d. J. stehet in den Authentischen Urkunden die Auburg belangend, in Sachen Cornberg contra Hessen-Cassel (s. l. et a. in fol.) Lit. Q.

y) Die lateinische Urkunde d. d. 21. Jan. d. J. stehet bey Du Mont Corps Dipl. T. V. P. II. p. 259 sq.

z) Vom Jahr 1597. 19. Sept. S. M. T. X. Geschichte XXI. B. S. 19 u. f.

aa) Noch 1603. hatte der Cardinal-Bischoff, nachdem sich die zu Molsheim unter Kaiserlicher Vermittlung

Waffen ruheten, aber der Cardinal von Lo- 1604
thringen ſowohl, als der proteſtantiſche Admi- Hagenauiſch. Vergl.
niſtrator, Johann Georg von Brandenburg, von dem Stifte zu behaupten ſuchte ſo viel jeder konnte. Daher auch auf allen öffentlichen Reichs- und ſonſtigen Zuſammenkünften, von endlicher Beilegung dieſer ſo lange angedauerten Zwiſtigkeit die Rede geweſen war, wie die Geſchichte derſelben dort und da bezeugen wird. Endlich legte ſich der Herzog von Würtemberg darein, und brachte nach vielem Schreiben und Schicken den proteſtantiſchen Adminiſtrator dahin, daß er den auf das Bisthum habenden Rechten unter anſtändigen Bedingungen zu entſagen verſprach, worauf dann gedachter Herzog noch weiter alle Mühe anwendete, um den Cardinal von Lothringen, und zwar mit Einwilligung des Herzogs von Lothringen, zum Frieden zu vermögen. Somit kam dann, vorläufig zu Nanci, und weiter ſchließlich zu Hagenau, der Vergleich da- 12/22 Nov.
hin zu Stande a): 1) Solle der Adminiſtrator gegen

angefangene Vergleichs-Unterhandlungen wider Verhoffen zerſchlagen hatten, ganz unvermutheter Weiſe einen Anfall auf die dem Adminiſtrator anhängige Ortſchaften gethan, dabey ſich dann der K. von Frankreich ins Mittel legte, und einen Stillſtand auf 13 Monate unter gewiſſen Bedingungen vermittelte. *Thuan.* l. 129. p. 994. Ludolf Schaubühne S. 94. Gottfrieds Chron. S. 1057.

a) Dieſer Vergleich iſt beſonders zu Kölln 1605. 4. aber nicht ſo gut als hernach 1627. 4. ohne Ort, mit einigen andern dahin einſchlagenden Urkunden, gedruckt. Außerdem ſtehet er auch bey *Meier*, Lond. contin. p. 300 ſqq. imgleichen bey *Londorp* ſelbſt T. III. p. 966. S. die Erzählungen von dieſer Sache bey *Londorp*, Sleid. contin. T. III. p. 558-565. *Thuan.* l. 131. p. 1034.

1604 gegen würkliche **Vollziehung** der zwischen ihm
Hagenamisch. Vergl. und dem H. von **Würtemberg** getroffenen Uebereinkunft b) binnen 5 Wochen sich aller seiner Rechte auf das Stift begeben, auch den Bischoffshof in **Strasburg**, samt allen innhabenden Orten, nichts ausgenommen, dem H. von **Würtemberg** übergeben, und ferner zwischen ihm und dem Cardinal von **Lothringen** Freundschaft seyn. 2) Zwischen den **Domherren** katholischer und protestantischer Religion sollte ein Anstand auf funfzehn **Jahre** gemacht werden, vermöge welches die **protestantischen acht Domherrn** den bisher innehabenden **Bruderhof** und andere Capitularische Gebäude, wie auch das halbe Dorf **Lampertsheim**, und alle in dem Gebiet der Stadt **Strasburg** gelegene Capitularische Einkünfte auf diese **funfzehen Jahre** behalten, indessen aber dieselbe nicht veräußern, von allem übrigen Einkommen des Capitels nichts fordern, auch ihre Anzahl nicht über acht vermehren sollten. Nach funfzehn Jahren aber bliebe jedem Theil sein Recht vorbehalten. 3) **Die Contracte**, welche die **protestantischen Domherren** in Ansehung der Capitular-Güter gemacht, sollten ebenfalls auf die besagten funfzehen Jahre, jedoch mit einiger Einschränkung, ihre Gültigkeit behalten. 4) Beide Theile hätten einander die allenfalls nöthigen **Urkunden** zu ihren Besitzungen herauszugeben. 5) Den sogenannten **Gürtlerhof** zu Strasburg belangend, so sollten die **protestantischen Domherren** denselben an den **Senior** und **Deputirte** des Hauses wieder, samt aller Zugehör, überliefern, hingegen von den Einkünften desselben jährlich, die funfzehen Jahre hindurch, sechs **hundert** Gulden empfangen, ein mehr-

b) Von dieser soll gleich hernach etwas folgen.

mehreres aber nicht begehren. 6) Sollte der Biſchoff, ſamt dem Capitel, der Stadt alle ihre Rechte, ſchrift- und eidlich, ſo wie ſie zur Zeit des Biſchoffs Johann in Beſitz derſelben geweſen, verſichern, auch den Pfand-Vertrag, ſo ſie mit dem Adminiſtrator wegen gewiſſer von ihm an ſie abgetretener Gefälle errichtet, beſtätigen. Auch wolle der Biſchoff die Contracte des vorigen Adminiſtrators mit der Stadt, unter gewiſſen dabey vorgeſchriebenen Bedingungen, halten. Dagegen ſolle dann die Stadt den Cardinal als ihren rechtmäßigen Biſchoff, und ſein Dom-Capitel als das alleinige Dom-Capitel erkennen, und ihm auf die bey Biſchoff Johann herkömmliche Weiſe die Huldigung leiſten. Alles Vergangene ſollte vergeſſen ſeyn, und wenn ja noch einiges hier nicht ausgemacht bliebe, oder aufs neue zwiſchen den vergleichenden Theilen vorfiele, ſollte daſſelbe durch Schiedsleute oder rechtlich ausgemacht werden. Zum ſiebenten ſolle auch eine allgemeine Vergeſſenheit des Geſchehenen für alle Diener ſämtlicher Theile ausgemacht ſeyn. Schließlich begeben ſich geſamte Contrahenten aller möglichen Ausreden, und verabreden ſich, acht Exemplare auf Pergament geſchrieben, von allen Theilhabern unterzeichnet und mit ihren gewöhnlichen Ring-Petſchieren beſiegelt, wozu auch der Herzog von Lothringen ſein Herzogliches Siegel neben das Würtembergiſche drucken ſolle, ausfertigen und binnen 14 Tagen auswechſeln zu laſſen. Von dieſen Exemplarien aber ſolle dem Biſchoff, dem geweſenen Adminiſtrator, den Catholiſchen Domherren, den Proteſtantiſchen Domherrn, dem Rath zu Strasburg, dem Senior und Deputirten des Gürtlerhofs, dem Herzog von 1604 Hagenauiſch. Vergl.

1604 Lothringen, und schließlich dem H. von Würtemberg, je eines zugestellt werden. Und soviel von dem Vertrag selbst. Nun aber auch von dem in demselben oben angeführten andern Vertrag zu gedenken, so war der Inhalt davon vorzüglich dieser, daß 1) der Administrator von dem Bischoff für seinen Abstand 130000 Goldgulden empfangen, 2) der H. von Würtemberg hingegen das Amt Oberkirch [c]) in Versatz auf 30 Jahre bekommen, dafür aber dem Administrator jährlich 9000 Goldgulden baar abgeben, und noch für denselben 30000 Goldgulden Schulden bezahlen solle [d]). Nach besagten 30 Jahren aber sollte 3) dem Bischoff freistehen, dieses Amt mit 400000 Goldgulden wieder einzulösen [e]), welcher Vertrag dann

Hagenauisch. Vergl.

c) Thuanus schreibt praefecturam Obernagensem, Khevenhüller aber Obernheim, und doch kann ich in Büschings Erdbeschr. 4 Band, wo Elsaß vorkommt, kein Amt dieses Namens finden. Ober-Ehenheim aber war eine Reichsstadt. Schmidt Gesch. der Teutschen IX. B. S. 91. nennt das Amt Oberkirchen, und dis ist auch richtig.

d) Mithin bekam der Administrator in allem, für seinen Abstand, 430000 Goldgulden, eine für damalige Zeiten gewiß nicht geringe Summe.

e) Thuan. l. CXXXI. p. 1034. gibt ihn also an. Schmidt a. a. O. sagt, der H. von Würtemberg hätte die 130000 fl. und 50000 Gulden an Schulden bezahlen müssen. Gallerti hingegen, Gesch. von Teutschl. IV. B. S. 311. sagt, der Cardinal habe 130000 Rthl. geben müssen, und Würtemberg neun Jahre hindurch jährlich 1000 Goldgulden: in welcher Nachricht aber Druckfehler auf Druckfehler gehäuft seyn müssen, da *Struv*, Corp. hist. Germ. auf den sich dieser Schriftsteller allein beruft, T. II. p. 1168. gerade so wie Thuanus die Sache vorträgt.

nn auch vom Kaiser bestättigt worden seyn 1604
f).

Da nun um diese Zeit leider gleichsam das Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.
ustrecht wieder in Teutschland herrschte, so gab auch im Paderbornischen Unruhen g). Es tte nemlich die bischöfliche Stadt Paderborn eils in bürgerlichen Dingen sich durch Hülfe s Hanse-Bundes, dessen Mitglied sie war, r viele Freiheiten, als auch in Religions-achen die Ausübung der Evangelischen Re-gion, nach und nach zuwege gebracht. Beides ar dem Bischoff ein Dorn in den Augen. och mußte er es so geschehen lassen, bis endlich r bey Erhaltung der Päbstlichen Vergünstigung r Ehe mit seiner Schwestertochter, auch zur usbreitung der catholischen von ihm kurz zuvor genommenen Religion verbindlich gemachte Graf ohann von Rittberg, sich zu einem gewaltsa-en Anschlag gegen die Stadt gebrauchen ließ. ieser also, nachdem er unter dem Schein, dem aiser Kriegsvolk nach Ungarn zuzuführen, ohne nands Verdacht geworben hatte, wendete sich

f) Rhevenh. VI. 2828. gibt dieses an. Daß ich aber diesem überhaupt so wenig glaubwürdigen Schriftsteller auch hier nicht beipflichten kann, kommt daher, weil die Stadt Strasburg in denen dem Kaiser im Jahre 1627. übergebenen Schriften, das Münster betreffend, wo sie sich auf diesen Vertrag berufen, auch ihn als Beilage mit abdrucken lassen, doch nichts von einer solchen Bestätigung gedacht hat. S. die Acta und Handlungen in S. des Capitels zu Strasburg gegen die Städt, das Münster und andere Pfarrkirchen belangend, (Strasburg 1634. 4.) per totum. Auch bemerkt Hr. Hofr. Schmidt nichts hievon.

g) Meteren p. 1109. Rhevenh. VI. 2826. *Thuan.* p. 1034. Ludolf T. I. p. 124.

1604 ohnversehens mit einem Haufen zu Roß und Fuß, Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff. dabey auch der Bischoff, Dietrich von Fürstenberg sich befand, gegen Paderborn. Da ihm noch in der Eile die Thore zugemacht worden waren, so sprengte er eines mit einer Petarde auf, das andere hieb er mit einer Axt von einander, und wollte eben mit dem ganzen Haufen eindringen, als sich noch einige Bürger ins Mittel legten, und einen Vertrag zu Stande brachten, vermöge welches er unter gewissen Bedingungen in die Stadt gutwillig eingelassen werden solle. Als aber dieser vermeintlich also geschrieben und besiegelte Vergleich auf dem Rathhause verlesen wurde, fand der Burgermeister Liborius Wichard, daß er ganz anders als verabredet war lautete, worüber er sich dann heftig zu beschweren anfing, und das Geschriebene zerreißen wollte. Gleich schlug ihm einer, Namens Barthold Kleves, auf das Maul, und erregte einen Aufstand, in welchem der Burgermeister gefangen genommen, in Ketten gelegt und beschimpft, dem Grafen die Thore geöffnet, und die Protestantischen Bürger entwaffnet wurden. Hierauf wurde der arme Burgermeister als ein Friedensstörer angeklagt und zum Tode verurtheilt, auch da er von der Protestantischen Religion nicht weichen wollte b), lebendig geviertheilt. Seine Familie mußte, nebst vielen andern Bürgern, aller Güter beraubt, aus der Stadt weichen, diese wurde aller Freiheiten in geist- und weltlichen Sachen beraubt, die Geistlichen vertrieben u. s. w. Der Landgraf Moritz von Hessen eilte zwar, auf die erste erhaltene Nachricht, als alter Schutzherr

b) Dieses ist mir wahrscheinlicher, als das, was Rhevenh. schreibt, daß er noch vor seinem Ende Catholisch geworden; maßen er, wenn er dieses gewollt, wahrscheinlich begnadigt worden seyn würde.

herr dieser Stadt, mit 25 Fahnen Fußvolk, auch 1604
200 Reutern, und dem nöthigen Geschütz, zu Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.
Hülfe. Da er aber hörte, daß die Stadt schon von der überlegenen Mannschaft des Bischoffs eingenommen wäre, traute er sich nicht weiter etwas vorzunehmen, sondern verlegte sein Volk an die Gränzen, in Hoffnung dadurch wenigstens zu bewürken, daß etwas glimpflicher mit der armen Bürgerschaft umgegangen würde. Es half aber dieses nicht gar viel, so wenig als die Beschwerden, die die Stadt hierüber bey dem Westphälischen Kreise, den Ständen des Stifts, und sonsten, führte.

In dem Hause Hessen ging durch des Landgr. Ludwig des IV. zu Marburg Todesfall eine ganze Linie desselben zu Ende. Es hatte nehmlich Landgr. Ludwigs zu Marburg letzte Begeb.
dieser Fürst bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine sehr gute Gesundheit fast ununterbrochen genossen. Nun aber fing dieselbe an, merklich schwächer zu werden. Stein-, Gicht- und andere (1601)
Schmerzen setzten ihm heftig zu, und erinnerten ihn seines näher kommenden Endes so lebhaft, daß er zu seinem bereits vor etlichen Jahren errichteten Testament einen Codicill hinzuthat. Indessen nahm er, nach wie vor, an allen Reichs- und Landes-Angelegenheiten Theil, und beschäfftigte sich außerdem, ohne den Fleiß, den er auf die Universität zu Marburg verwendete, vorzüglich mit Bauen, wie er dann die Vestung zu Gießen wieder hergestellt, das Zeughaus daselbst gebauet, das Schloß zu Marburg verbessert und verschönert, auch die Kanzley daselbst, und das Schloß Merlau aufführen lassen, imgleichen Somrod, Wolkersdorf, und das Schloß zu Grünberg erneuert hat i). Als er aber, aller seiner

i) Dilich, Hess. Chr. h. a.

1604 Schwächlichkeit ohngeachtet, eine Reise, der Jagd
m. Febr. halber, nach Epstein, und von da, auf des Churfürsten von Mainz Einladung, weiter nach Mainz, auch noch weiter in die Grafschaft Leiningen, um sich daselbst mit dem Churf. von der Pfalz zu besprechen, unternommen hatte, so überfiel ihn, als kaum der Churfürst weg war, ein solches heftiges Abweichen, daß er auf der Rückreise eine Zeitlang zu Darmstadt verweilen mußte, allwo ihm auch ein großes sehr schmerzhaftes Geschwür an dem Ohr viel zu schaffen machte,
28 Sept. so daß er erst im Spätjahr nach Marburg zurückkam. Dort aber griff ihn ein mit andern unangenehmen Zuständen vereinigter Durchfall aufs
Dessen Tod. 5 Oct. neue also an, daß er in wenigen Tagen seinem Leben im 68. Jahre seines Alters ein Ende machte. Die hinterlassene Gemahlin desselben, Marie, gebohrne Gräfin von Mansfeld [f]), machte den Todesfall sogleich zu Cassel und Darmstadt bekannt. Landgraf Moritz von Cassel sowohl, als Landgraf Ludwig von Darmstadt, samt seinen Brüdern Philipp und Friederich, kamen sogleich in Person dahin, und bestatteten, noch ehe sie das geringste wegen des angefallenen Landes unternahmen [l]), den Leichnam ihres Erblassers, mit aller damals üblichen Pracht, zur Erde, in die
23 Oct. von diesem selbst schon zwanzig Jahre vorhero er-
24 Oct. richtete Gruft. Tags darauf wurde des Verstorbenen

f) Von dieser Dame Witthum, zweiten Vermählung, auch sonstigen Schicksalen, s. Teuthorns Gesch. der Hessen IX. B. S. 437 u. f.

l) Laut eines desfalls vorläufig zu Cassel am 14 Jenner d. J. aufgerichteten sogenannten Anstands-Recesses, der in der articulirten Deductionsschrift pro nullitatum abseiten H. Darmstadt gegen H. Cassel, (s. sine anno) Adj. C. zu lesen ist.

benen doppelte letzte Willens-Meinung, 1604
das Teſtament und Codicill m), in Beiſeyn der Teſta-
Fürſten verleſen. Nach erſterem ſollte hauptſäch- ment.
lich das Land und die ganze Hinterlaſſenſchaft von den beiden damals lebenden Landgrafen Moritz und Georg in zwey gleiche Theile getheilt werden. Stürbe einer vor dem andern, ſo ſollten deſſen Nachgelaſſene die ihm ſonſt zugefallene Hälfte erben. Die Religion ſollte in ihrem bisherigen Zuſtand, und die Lehrer in ihren Würden bleiben, auch keine Meinung, ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion oder deren Apologie zuwiderlaufe, eingeführt und fortgepflanzt werden. Würde je ein oder der andere Theil dieſem zuwider handeln, ſo ſolle deſſen Antheil an den andern, der das Teſtament genau erfüllte, verfallen ſeyn u. ſ. w. Das Codicill beſtätigte das Teſtament, machte inſonderheit einige Verordnungen zum Beſten der Gemahlin des Landgrafen, und iſt, gleich als das Teſtament ſelbſt, mit der Codicillar-Clauſel verſehen n). Den Tag hernach kamen die beiden regie- 26 Oct.
renden Landgrafen, ſamt den jüngern Prinzen der

m) Erſteres vom Jahr 1595, letzteres vom Jahr 1601. Beide ſtehen in der rechtlichen Deduction von H. Caſſeliſcher Seite gegen H. Darmſtadt d. a. 1643. f. Beil. A. und B., wie auch in der articulata ded. in cauſa principali ſucceſſ. von Seiten Darmſtadt und Caſſel, (in den Actis die Marpurgiſche Erbfolge betr. 1614. f.) adj. A. et B.

n) Das Protocoll über die Eröffn- und Verleſung beider Verordnungen ſtehet in der Ded. articulata defenſio cauſae principalis, die Marpurg. Erbfolge betreffend, ſo auch in manchen Exemplarien Articuli additionales überſchrieben, und in der Samml. ſub tit. Acta in Sachen die Marpurg. Succeſſion betr. (Gießen 1614. auch 1615. f.) befindlich iſt, Adj. O.

1604 Darmstädtischen Linie, auf dem Schloß abermals zusammen, um sich, des Testaments halber, mit einander zu bereden. Die Landgrafen von Darmstadt erklärten sich, daß, da das Testament den Kaiserlichen Rechten nicht gemäß, auch der Sachsen-Brandenburgischen Erbvereinigung, so-
Erbfolgestreit. dann dem großväterlichen Testament zuwider sey, so könnten sie darein nicht willigen, sondern müßten die Sache zum Austrag kommen lassen. Landgraf Moritz aber erklärte, wie er das Testament in allen Stücken annehme. Darmstädtischer Seite hingegen blieb man auf dem Austrag bestehen, darüber dann die Fürsten sämtlich, nach öfterem Wortwechsel, ohnverrichteter Dinge von einander gingen o). Diesemnach wurden aus den Landständen und beiderseitigen Räthen je neun, zusammen achtzehen, zu Austrägen bestellt, und diesen, um die Gleichheit der Stimmen zu verhüten, aus beiderseitigem Gutachten der Marburgische berühmte Jurist, Johann Goddäus zugegeben, sodann sie alle ihrer Pflichten entlassen, und auf die von den Fürsten vorgeschriebene Art zur Au-
2 Nov. strägal-Instanz verpflichtet p). Nachdem nun diese 12 Tage versammlet gewesen waren, spra-
14 Nov. chen sie einstweilen, da die Gründe beider Parteien viele Ungewißheit unter den Richtern erregten, auf die einstweilige Immission beider Theile ex l. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. also jedoch, daß es wegen der Universität Marpurg und anderer benannten Stücke, bey denen besonderen, selbst in dem obbemeldeten Anstandsvertrag anerkannten, Rech-

o) Laut des Protocolls, in der articulirten Deduction, Beil. E.

p) Die Pflicht-Entlassungs-sowohl, als die neue Verpflichtungsformel, stehet in mehrgedachter articulirter Deduction ꝛc. Anl. F. und G.

echten des Caſſeliſchen Theils q) gelaſſen werde. 1604
ls aber nun in Gemäßheit dieſes Spruchs die Erbfol-
ürkliche Theilung vor dem Austrägal-Gericht geſtreit.
rgenommen werden ſollte, wollte der inzwiſchen
bgereiſete Landgr. Ludwig von Darmſtadt,
e Austräge nicht unbedingt erkennen, und ver-
ngte inſonderheit, daß Marburg mit zum
armſtädtiſchen Theil kommen ſollte, proteſtirte
ch durch ſeine Räthe de gravamine. Dieſem
ngeachtet fuhren die Abgeordneten fort, und ließen
ne Ladung an Darmſtadt ergehen, worin der (11 Jan.
ermin zum Endurtheil angeſetzt war, welche aber 1605.)
armſtadt nicht annahm, ſondern zwey Räthe
it Vergleichsvorſchlägen nach Marburg abſen-
te. Da aber dieſe keine förmliche Recuſation an
m zur Verleſung des Urtheils angeſetzten Tag
ngaben, die Caſſeliſchen Abgeordneten aber in con-
maciam geſprochen zu haben verlangten, ſo er-
lgte endlich das Urtheil dahin, daß Marburg 29 Jan.
it vielen andern benannten Ortſchaften dem
andgrafen Moritz, hingegen alle übrige nicht
be-

q) Doch ließ Darmſtadt dieſer Rechte wegen noch nicht die Univerſität ganz für Caſſeliſch anſehen; ſondern als der Prof. der Philoſophie daſelbſt, Rudolf Goclenius in einer Diſputation daſelbſt des Landgr. Moritz allein als Schutzherrn der hohen Schule gedacht hatte; ſo legte Darmſtadt eine Proteſtation deſſalls bey einem Notarius ein, welche in der Ded. Rechtlicher Beweis für Darmſtadt, wegen Bebenhauſen, (1738. f.) Anl. C. ſub dato 22. Dec. 1604. zu finden iſt. Hingegen reproteſtirte die Univerſität dagegen, zum Beſten des Landgr. von Caſſel, ſub dato 24. Dec. d. J. auf die Art, wie es Act. Hanov. P. II. n. XI. adj. J. p. 295. zu leſen iſt, woſelbſt die obgedachte Proteſtation auch ſtehet.

1604 benannte Orte r), der Darmstädtischen Linie, Erbfolgestreit. zukommen sollten, mit Vorbehaltung etwaiger Ausgleichung, wo das eine Theil mehr werth wäre, als das andere. Die Casselischen Gesandten ließen sich das Urtheil gefallen, Darmstadt aber legte dagegen eine Protestation super gravamine et nullitate ein s), behielt sich auch, da die Austräge ihre Entlassung verlangten, ohne sie ihnen in forma zu geben, sein Recht gegen dieselbe selbst bevor. Von Casselischer Seite aber bekamen die Austräge diese Entlassung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Gericht selbst in dem Stande bliebe wie es wäre, und sie sich auf Erfordern wieder dazu einzustellen hätten, worauf die Richter dann 23 Febr. ihre Sitzungen beschlossen und das Protokoll unterschrieben t). Hierauf nahmen zwar die beiden Für-

r) Was eigentlich nach diesem Urtheil zu dem Darmstädtischen Antheile gehöre, und von dem Anschlag beider Theile, siehe Textorns Gesch. IX. B. S. 460 ff. Der Anschlag des Einkommens der ganzen Erbschaft, wie er 1648, bey dem Haupt-Vergleich, auf 102262 fl. 13 alb. ½ pf. gemacht worden, stehet in der deduct. causarum restit. in int. in Sachen Hessen-Darmstadt gegen die von Breidenbach, Anl. B. Diese geringe Summe, unter welcher jedoch Limburg, Umstadt, und ¼ von Braubach nicht begriffen gewesen, zeigt schon genugsam, wie merkwürdig auch überhaupt in Ansehung der Cultur-Geschichte damaliger Zeiten dieser Anschlag sey.

s) Ein förmliches Instrument desfalls stehet in der articulata deduct. causae principalis etc. Adj. BB. d. d. 26. Febr. 1605. auch in einigen Abdrücken Adj. R.

t) Dieses Protocoll stehet in der obged. articulirten Deductions-Schrift ꝛc. Beil. H. von S. 11-117. Ein weitläufiger Auszug aber aus solchem, bey *Hartmann* P. I. p. 227 — 240.

Fürſten in den ihnen zugetheilten Stücken die Huldigung ein, doch nur einſtweilen, und proviſoriſch [u]). Der Landgraf Ludwig aber kam beym Reichshofrath um Verlängerung der Friſt zu Machung des Inventariums auf 14 und hernach noch auf weitere 6 Monate, wie auch um eine Kaiſerliche Commiſſion zu dieſem Ende ein [v]), und brachte demnächſt die ganze Sache durch eine ſogenannte articulirte Klage [w]) an den Reichshofrath, allwo dieſelbe dann auch mehrere Jahre hindurch von beiden Seiten betrieben worden, wie ſeiner Zeit bey dem Jahr 1613. vorkommen wird [x]). 1604 Erbfolgeſtreit. (1606. 10 Dec.)

In

u) Dieſe Commiſſion wurde auch auf den Burggrafen von Friedberg, Johann Eberhard, aus dem Geſchlechte derer von Kronberg und zwey Rechtsgelehrte erkannt, unter dem 17. Merz 1606. Dagegen aber Landgr. Moritz eine Proteſtations-Schrift bey dieſen Commiſſarien eingab, 18. Aug. h. a. wie ich beides in dem in der N. T. R. Geſch. XIX. B. S. 263. beſchriebenen Mſer. (G. 8.) f. 561. ſqq. beſitze.

v) Die Erklärung Darmſtädtiſcher Seite, daß man durch Einnehmung der Huldigung den Spruch nicht anerkennen wolle, ſtehet in ein Notarial-Inſtrument verfaßt, in der oftged. articulata ded. jedoch nur in der Auflage von 1615, die überhaupt von der andern in ſehr vielen Stücken abgehet, Adj. Q. d. d. 2 Febr. 1605.

w) Dieſe, ſamt der Caſſeliſchen Antwort und allen weitern Verhandlungen beym Reichshofrath, ſtehet in den vielgedachten Actis, die Marp. Erbfolge belangend. (Gießen 1615. f.)

x) Unter den neuern Schriftſtellern kann man dieſen Erbfolgeſtreit kürzlich in Galletti Geſch. von Teutſchl. IV. B. S. 344 f. erzählt finden. In Schmidts Geſch. VIII. Theil ſucht man ihn vergeblich.

1604 In dem Hause Baden war bereits einige
Marogr. Eduards Tod. Jahre vorher der durch seine Verschwendung und unordentliche Lebensart in Schulden und dadurch um seine Ober-Badische Lande gekommene Marggraf Eduard, mit dem Zunamen Fortunatus [y]) zu Castellaun durch einen unglücklichen Fall auch (8 Jun. 1600) ums Leben gekommen [z]). Seine Gattin, Marie von Eiken, des Hofmarschalls zu Brüssel, Jodocus von Eiken, Tochter, und drey Söhne von derselben, Wilhelm, Hermann und Albrecht, überlebten ihn, welchen er im Testament, so er noch, kurz nach dem Fall, durch des Kaiserlichen Rath Pistorius Feder in lateinischer Sprache entwerfen ließ, den Erzherzog Albrecht, den Herzog Maximilian von Baiern, und den Grafen Karl von Zollern zu Vormündern bestellte, (an deren beider letzteren Stelle hernach Graf Salentin von Isenburg kam [a]),) und seine Länder

y) s. N. T. R. Gesch. XIX. B. S. 22—45.

z) In dem Ort des Todes sind die Schriftsteller nicht eins, da Meteren XXI. Buch S. 949. Brüssel dazu angiebt, und noch den Umstand, daß er in der Nacht, in welcher er einer Hochzeit beigewohnt hatte, den Hals gebrochen. Reidanus hingegen, Annal. L. XI. p. 298. sagt, er habe zu Castellaun (einem in der Grafschaft Sponheim gelegenen Ort, an dem Eduard Theil hatte, allwo er sich mit dem Pfalzgraf Carl von der Birkenfeldischen Linie kurz vorhin unterredet hatte) in der Trunkenheit dieses Unglück gehabt. *Schoepflin* Hist. Zar. Bad. T. III. p. 76. gibt letzterem, aus einer authentischen Nachricht (die ich aber an dem von ihm angef. Ort nicht finden kann) Beifall. Uebrigens ist er auch nicht weit von Castellaun begraben worden, *Schoepflin* l. c. Und sein Testament, so auch bey diesem Schriftsteller T. VII. Adj. DII. stehet, ist zu Castellaun den 8 Jun. d. J. datirt.

a) Schöpflin T. III. p. 79. irrt also, wenn er den Gr. von Isenburg als im Testament bestellten Vormund angibt.

verließ. Allein Marggraf Ernſt Friedrich, 1604
die Ober-Badiſchen Länder beſaß, hatte ſoviel Marggr. Eduards Tod.
en die Ebenbürtigkeit der Mutter, und Recht-
ßigkeit der Ehe einzuwenden, daß er daher An-
nahm, die Länder dennoch einzubehalten. Nun
te der verſtorbene Marggraf auch noch zwey
rüder am Leben, Guſtav und Philipp, von
lchen der erſte zwar an Augen und Füßen ge-
chlich, der andere aber geſund war, und mit-
, wann doch die Bruderskinder nicht erben ſoll-
, ſelbſt die Lande deſſelben gerne gehabt hätte.
ein Ernſt Friedrich blieb dem allem ohngeach- Marggr. Ernſt Fried. Tod.
im Beſitz, ſo lange bis dieſes Jahr eine Krank-
t ſeinem noch nicht 44jährigem Leben ein Ende
chte [b]), als er eben im Sinn hatte, anſtatt der 14 Apr.
heriſchen Religion in ſeinem ganzen Lande, wie
on zu Durlach geſchehen war, die Reformirte
zuführen [c]). Uebrigens hat er durch die Er-
htung des Gymnaſiums zu Durlach, und durch
n Schloßbau daſelbſt, ſeines Namens Gedächt-
s rühmlich geſtiftet [d]). Da er bey ſeinem Ab-
rben, von der ihn überlebenden Gemahlin,
nne, des Gr. Edzards II. von Oſtfriesland Toch-
[e]), keine Kinder hinterließ, ſo fiel das ganze Streit wegen der Erbfolge.
nd, an den jüngſten Bruder Georg Friedrich.
ieſer unterließ nicht lange, die Belehnung über
ntliche Badiſche Lande zu Prag zu ſuchen, konnte
aber nicht eher als im folgenden Jahr erhalten [f]),
nach-

b) *Thuanus* L. CXXXI. p. 1041.
c) *Caroli* Memorab. Eccleſ. T. I. p. 85.
d) *Schoepflin* T. IV. p. 112., der die ganze Sache von vornen an erzählt.
e) Sie ſtarb erſt 1621. Lohmeiers Tabb. Geneal. n. 74.
f) Der Lehenbrief ſelbſt ſtehet im Mſcr. Eſchingenſi, wie er den 24 Jan. 1605. vom Geheimden Rath, den

1604 In den Inner-Oesterreichischen Landen
Des Erzh. Ferdin. Testam. regierte noch immer der Erzh. Ferdinand, in allen Stücken sehr gut, außer daß er in Religions-Sachen äußerst streng war. Schon ein paar Jahre vorhero hatte er p), bey Gelegenheit, daß er die Belagerung von Canischa gegen die Türken unternehmen wollte, sein Testament gemacht, (19 Aug. 1601.) (23 Sept.) wozu bald darauf auch noch ein Codicill kam, in welchen beiden theils des Witthums der Gemahlin, theils der künftigen Vormundschaft seines zu hoffenden Sohns halber, auf den Fall, daß er vor Canischa oder sonst umkäme, gesorgt wurde, dabey er dann auch nicht vergaß, die Jesuiten dem Landes-Nachfolger bestens zu empfehlen, imgleichen die fernere Ausrottung der lutherischen Religion q). Die Belagerung von Canischa ging, aller Segenswünsche der Jesuiten (denen Ferdinand noch kurz vor der Abreise das für alte abgelebte Kriegsleute angelegt gewesene Stift Mühlstädt mit Päbstlicher Erlaubniß geschenkt hatte,) ohngeachtet, durch die tapfere Gegenwehr der Türken, und die einbrechende Kälte, sehr übel ab, so daß Ferdinand, nach Einbuß einer Menge seiner besten Leute, ganz ohnverrichteter Dinge abziehen muß-

p) Khevenhüller, Ann. T. V. p. 2360. sqq. 2646. sqq.

q) Khevenh. hat nur den Auszug von diesen Verordnungen. Ganz sind sie, so viel ich weiß, nirgends gedruckt. Eines muß ich doch noch bemerken, daß, falls die Gemahlin eine Prinzessin zur Welt brächte, ihr für alles 12000 Gulden bestimmt ist. Imgleichen sind dem Erzh. Maximilian, der auf den Fall, daß kein Prinz erfolgte, der Landes-Nachfolger gewesen seyn würde, unter andern alle Mannskleider (die heutzutage, etwa die gar kostbaren ausgenommen, den Kammerdienern gehören würden) vermacht.

mußte r). Den durch diese mißlungene Unter- 1604
nehmung entstandenen großen Unmuth suchte der
Erzh. durch fernere Ausbreitung der Catholischen
Religion in seinen Landen zu mildern, zumal da Verfolg. der Prot.
demselben vorgebracht wurde, als ob die Prote-
stanten das Kriegs-Unglück als eine gerechte
Strafe des Himmels für die bishero erlittenen
Verfolgungen auszugeben sich unterstanden haben
sollten, dabey dann sonderlich die Jesuiten ge-
schäfftig gewesen, und gegen den Rath der besser-
denkenden Räthe durchgedrungen. Anstatt also,
daß die in den letzten Jahren des vorigen Jahrhun-
derts so sehr eingeschränkt gewordene Protestan-
ten s) jetzo wieder einige Linderung ihres Schicksals
hofften, so wurde vielmehr die Reformation auch
noch im Herzogthum Krain unternommen. Die
Kirchen wurden weggenommen oder gesprengt,
die Gottesäcker verwüstet, die Bücher wegge-
nommen und verbrennt, die Prediger fortgejagt,
und das Volk gezwungen, entweder das Land mit
Hinterlassung des zehenten Pfennigs zu räumen,

r) Ein ganzes Tagebuch dieser Belagerung findet man außer Khevenh. auch noch bey Ortelio, Chronik des Ungar. Kriegswesens, (Nürnb. 1620. 4.) S. 516. u. f.

s) S. XXI. Band der N. T. R. Hist. S. 474. 612. 721. Seitdem aber ist mir die merkwürdige Deductio, oder Ausführung der Ursachen, warum K. Ferdinand der II. der Krone Böhmen verlustig worden, (1620. 4.) in die Hände gefallen, hinter der ein Anhang mit besonderen Seitenzahlen sich befindet, unter dem Titel: Historia persecutionis in Stiria etc. Autore *Amando Hanauero*, allwo, nebst einer Erzählung der gewaltsamen Reformation selbst, von den Jahren 1598. und 1599., auch die in besagtem XXI. B. S. 475. angeführten 3 Erzh. Edicte, und die S. 613. erwähnte Vorstellung der Landstände, eingerückt zu lesen sind.

1604 oder catholiſch zu werden. Erſteres ließen ſich doch
Verfolg. der Prot. alle Proteſtantiſche Bürger zu Laibach, der Hauptſtadt, bis auf ſechs einzige, lieber als das letzte gefallen [t]). Und um nun das Werk zu krö-
(in Oct. 1602.) nen, ließ der Erzherzog noch im folgenden Jahr ein ſcharfes Religions-Edict ergehen, in welchem die Proteſtantiſche Religion jedermann (den alten Adel ausgenommen) verboten, die Pfarrer des Landes auf immer verwieſen, und ſcharfe Strafen auf die Uebertretung dieſes Befehls geſetzt wurden [u]). Weil auch in Steiermark ſonderlich in der Hauptſtadt Klagenfurt noch die meiſten Bürger Evangeliſch waren, ſo ward eine eigene Reformations-Commiſſion dahin abgeſandt. Der alte meiſtens Proteſtantiſche Adel aber wurde durch die beſtändigen Bedrückungen ſo weit gebracht, daß die meiſten ſich erboten, nicht nur ihre Diener, ſondern gar ihre Kinder in der Catholiſchen Religion erziehen laſſen zu wollen, wenn man ihnen nur ſelbſt die Religionsübung zugeſtünde; darauf aber ſie auf die Edicte verwieſen, und ihnen nur bey dem häufigen Reiſen nach Oeſterreich

t) S. den in dem ebengedachten Anhang der Böhmiſchen Ded. ſtehenden Bericht des Probſtes zu Stainz, von dieſer Reformation, in welchem die Erzählung von 9 Reformations-Commiſſarien und ihren Verrichtungen, von den Jahren 1599. 1600. und 1601. ſich befindet, wodurch die Lande Steiermark, Kärnthen und Krain, bis auf den Adel, ganz catholiſch gemacht worden, außer daß zu Klagenfurt noch viele Lutheraner verblieben. Dieſe Schrift ſteht auch bey *Meiero*, Lond. ſuppl. T. I. p. 174-220. Von der Krainiſchen Reformation aber inſonderheit iſt zu leſen, Valvaſor, Ehre des Herz. Krain, II. Th. VII. Buch S. 468. u. f.

u) Auch dieſes Edict ſtehet in dem obangef. Anhang der Böhmiſchen Deduction S. 104.

ußte r). Den durch diese mißlungene Unter- 1604
hmung entstandenen großen Unmuth suchte der
:rzh. durch fernere Ausbreitung der Catholischen
eligion in seinen Landen zu mildern, zumal da Verfolg. der Prot.
mselben vorgebracht wurde, als ob die Prote-
anten das Kriegs-Unglück als eine gerechte
Strafe des Himmels für die bishero erlittenen
Verfolgungen auszugeben sich unterstanden haben
llten, dabey dann sonderlich die Jesuiten ge-
häfftig gewesen, und gegen den Rath der besser-
nkenden Räthe durchgedrungen. Anstatt also,
ß die in den letzten Jahren des vorigen Jahrhun-
rts so sehr eingeschränkt gewordene Protestan-
n s) jetzo wieder einige Linderung ihres Schicksals
fften, so wurde vielmehr die Reformation auch
ch im Herzogthum Krain unternommen. Die
Kirchen wurden weggenommen oder gesprengt,
e Gottesäcker verwüstet, die Bücher wegge-
ommen und verbrennt, die Prediger fortgejagt,
nd das Volk gezwungen, entweder das Land mit
interlassung des zehenten Pfennigs zu räumen,

r) Ein ganzes Tagebuch dieser Belagerung findet man außer Khevenh. auch noch bey Ortelio, Chronik des Ungar. Kriegswesens, (Nürnb. 1620. 4.) S. 516. u. f.

s) S. XXI. Band der N. T. K. Hist. S. 474. 612. 721. Seitdem aber ist mir die merkwürdige Deductio, oder Ausführung der Ursachen, warum K. Ferdinand der II. der Krone Böhmen verlustig worden, (1620. 4.) in die Hände gefallen, hinter der ein Anhang mit besonderen Seitenzahlen sich befindet, unter dem Titel: Historia persecutionis in Stiria etc. Autore *Amando Hanauero*, allwo, nebst einer Erzählung der gewaltsamen Reformation selbst, von den Jahren 1598. und 1599., auch die in besagtem XXI. B. S. 475. angeführten 3 Erzh. Edicte, und die S. 613. erwähnte Vorstellung der Landstände, eingerückt zu lesen sind.

1604 Wald. Verm. ner Vormünder. Die Gräfin brachte zum Heirathsgut aus der Grafschaft 4000 fl. und eigenes Vermögen 2000 fl. jeden zu 27 Albus gerechnet, dagegen ihr zur Wiederlage 12000 Gulden bestimmt und auf das Schloß und Amt Landau versichert wurden; zum Witwengehalt aber sollte ihr außer den Nutzungen des Eingebrachten und der Wiederlage, mit 900 Gulden, auch noch der sämtliche Ueberschuß des Einkommens dieses Amts, wol auch auf 900 fl. sich belaufend, verschrieben seyn, jedoch so, daß letzterer, auf den Fall einer zweyten Heirath, wieder wegfiele. Auf diesem Schloß solle sie auch ihren Wittthums-Sitz haben, mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Gericht, Gebot und Verbot, Frevel und Bußen, u. s. w. nur die Landes-Obrigkeit und was davon abhangt, ausgenommen, über das ganze Amt. Auf kinderlosen Abgang aber solle, so kein Testament vorhanden, das Heirathsgut dem nächsten männlichen Erben aus dem Hause Nassau zufallen, u. s. w. Nicht gar lange hernach erhielt dieser Graf auch die Hessische Belehnung y) für sich und seinen Bruder Wolrad.

Limpurgische Erbvereinig. In der Grafschaft Limpurg errichteten die sieben Gebrüder Speckfeldischer Linie, mit Namen Eberhard, Georg, Wilhelm, Conrad, Friedrich, Heinrich und Erasmus, die überhaupt sehr einig miteinander lebten, und fast alle Jahre ihrer Gefälle halber abrechneten, auch sonst das

y) Der Lehenbrief stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. unter Grafen und Herren S. 383. d. d. Cassel 2. May 1606. vermuthlich aus der articulata deductione in S. Hessen contra Waldeck, (Marb. 1630. f.) Anl. F. 1.

eich oder Ungarn der Religionsübung halber, 1604
urch die Finger geſehen wurde v).

Von dem Stift S. Maximin bey Trier S. Maximin.
nden wir in dieſem Jahr eine Beſtätigung des
hemals demſelben von König Philipp dem II.
on Spanien, als Beherrſcher der Niederlande,
rlangten Schutzbriefs, durch den Erzh. Al-
recht w).

Der Graf Chriſtian von Waldeck, ſo Waldeckiſche Vermählung.
och unter der Vormundſchaft des Landgr. Mo-
itz von Heſſen, des Grafen Georgs von Er-
ach, und des bekandten Gr. Simons von der
ippe ſtund, vermählte ſich in dieſem Jahr mit
Eliſabeth, Johanns des jüngern Gr. zu Naſ-
au-Dillenburg x) Tochter, mit Rath dieſer ſei-

v) Khevenh. T. VI. p. 2780, aus dem ich dieſes alles ſchreibe, ſagt deutlich, man habe bey der Religionsübung außer Landes diſſimulirt; daher alſo Galletti irret, wenn er die Sache ſo vorſtellt, als wenn auch dieſe geradezu abgeſchlagen worden wäre. Geſchichte von Teutſchl. IV. B. S. 278. S. auch A. J. Cäſars Staats- und Kirchengeſch. des Herz. Steiermark, VII. Band, S. 391-399, welcher aber lange nicht alle von mir hier angezeigte Quellen benutzt hat. Uebrigens kann nur dieſer Schriftſteller es den Proteſtanten übelnehmen, oder als einen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Religion aufrechnen, wann die armen ſo ſehr geängſtigten Proteſtantiſchen Landherren, um nur bey ihren Lebzeiten noch Ruhe zu haben, lieber dann ihre Kinder ſogar catholiſch unterweiſen laſſen wollten, S. 324.

w) Aus der raren und theuren Ded. Nic. *Zylleſii* Defenſio abb. S. Maximini (*Colon.* 1648. f.) adj. 78. wo dieſe Beſtätigung lat. und franz. ſtehet, hat dieſelbe Lünig, Spicil. Eccleſ. 1. Th. Fortſ. S. 312. d.d. Brüſſel 11. Merz d. J.

x) Dis iſt der Stifter der Siegeniſchen Linie, Johanns des ältern zu Dillenburg Sohn. Die Ehepacten hat Lünig Spicil. Sec. p. 1436. Sie ſind d.d. Willingen 18. Nov. d. J.

renotienſte und
bemühen, nicht
Speckfeld aufz
ein gemeinſcha
ten werde: daß d
weglichen Güter
haben, und nur v
verſchafft bekomm
der Ausſtattung,
chen Schweſtern ſi
ſie noch zu gewarte
die Ausſtattung ſo
ſamt gebührlicher
ledigbleibenden
wohnheit lebenslang
rem Tod aber von i
teſtato anders, als
männlichen Erben,
nach Abgang der m
Erben noch vor den
auf die Gaildorfi
ſche Linien fallen,
dieſe ein gleiches in

alle männliche Herren des sämtlichen Hau- 1604
Limburg aussterben, so sollten alsdann die vier Limp. Erbv.
örfer Gollhofen, Sommershausen, Win-
hausen und Lindelbach auf die weiblichen
rben des Georgischen Stamms, das übrige
es aber, auf den Fall, daß der letzte Herr kein
stament gemacht, so liegende als fahrende Haa-
, der oder denjenigen Personen, die sodann dem
ten Herrn am nächsten verwandt seyn würden, zu-
len. Wenn sich eine Dame des Hauses un-
eich verheirathete, oder gegen die Augspurgische
nfession, so solle es lediglich von dem Haupt
r Familie abhangen, ob und was solche für
itgift bekommen solle. Die nachgebohrnen
rüder, heißt es ferner, sollten nicht leicht,
d nicht ohne Einwilligung der sämtlichen Brü-
r heirathen, in solchem Fall auch ihre Witt-
n nicht auf Schlösser des Hauses bewidmen,
drigenfalls solche Heirathen die übrigen Herren
cht binden könnten. Ferner solle von sämtlichen
ütern nichts einseitig veräußert, auch keiner Ge-
ahlin mehr, dann etwa ein jährliches Einkom-
en von 100 fl. zum Witthum gegeben werden.
ngleicher Gemahlinnen Bewitthumung hänge
diglich von dem Gutachten der Familie ab. Wenn
rner, nach erlangter Freystellung der Religion,
enn außerdem sie, Brüder, jeden der Familie
vor warnen wollten) ein oder anderer des Hau-
s so ansehnliche geistliche Beneficien erlangen
llte, daß er der Einkünfte des Hauses nicht
auchte, so werde er hiedurch ermahnt, auf letz-
re Verzicht zu thun, jedoch also, daß er, so-
ld er den geistlichen Stand verlassen und heira-
en wollte c), diesen Verzicht allemal wieder auf-

c) Man sieht also, wie man sich damals die benannte Frey-

1604 heben könne. Würde einer von ihnen frühe, mit
Limp. Erbv. Hinterlassung unerzogener Kinder versterben, so sollten sich die übrigen alle der Kinder bestens annehmen, solche auch so erziehen lassen, daß die Söhne [b]) etwas rechtes lernten, und also ihr Glück machen könnten. Mit 18 oder höchstens 24 Jahren sollten sie dann diese Vereinigung zu halten angeloben, keiner aber unter 24 Jahren zu einiger Mitregierung kommen. Demjenigen von ihnen, oder wer es vom Stamm sonst wäre, der in ein verthuerisches Leben fiele, sollten beyzeiten Curatoren bestellt werden. Wegen Versetz- und Verpfänd- auch sonstiger Veräußerung der Güter solle der alte Vertrag von 1476. wiederholt und bestätigt seyn. Endlich, sollte solcher Verordnung halber, oder sonsten, Irrung zwischen denen von dem Stamm entstehen, so solle sie vor den Brüdern, oder höchstens den nächsten Verwandten des Limpurgischen Hauses, schiedsrichterlich, und ohne weitern Proceß, oder Appellation, geschlichtet werden.

Der Hanse-Städte Vereinigung. Die Hanse-Städte belangend, so finde ich in diesem Jahr eine merkwürdige Vereinigung derselben, die zu Lübeck aufgerichtet worden [c]), in

Freystellung der Religion bey den geistlichen Beneficien dachte: nemlich, daß der, so dergleichen bekäme, in so lange nur sie besäße, als er unverheirathet bliebe; oder, so wie es noch heutzutage bey den Catholischen, die nicht Priester sind, gehalten wird.

b) Die Jungen, heißt es im Text.

c) Sie stehet in dem Ausführlichen Bericht von den Braunschweigischen Händeln, III. Th. S. 854. u. f. ohne Bestimmung des Monatstags, mit dem Jahr 1604, wie auch in dem Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung (Helmstedt 1609. 4.) Anl. 14. aber auch hier ohne Monatstag, und ohne die Unterschriften der Städte.

welcher ſich ſämtliche dabey unterſchriebene 1604
ſtädte dahin verpflichten: 1) dem Kaiſer und Der H. St. Verein.
m Reich unterthan zu ſeyn, 2) ſich einander
allen Vorfallenheiten beyzuſtehen, 3) die al-
n Ordnungen des Bundes zu beobachten, die
sfalls noch in einen beſondern Auszug gebracht
erden ſollten. 4) Daß das Ausſchreiben der
anſe-Tage bey der Stadt Lübeck, wie von
lters Herkommen, ſamt den andern Wendiſchen
Städten, bleibe, jedoch ſolche nicht, ohne Noth,
ders, dann alle drey Jahre ausgeſchrieben
ürden, und dazu bey Sommerszeit, und ſo, daß
wa 4 Monate vorher allen drey andern Quartier-
Städten, als Cölln, Danzig und Braunſchweig,
avon die Anzeige geſchähe, damit ſie allenfalls
orhero noch Quartiersverſammlungen halten
nnten. 5) Zu denen ſolchergeſtalt ausgeſchrie-
enen Tagfahrten ſollten die Städte, ſo viel
öglich, alle erſcheinen, die aber ohne erheblich er-
nnte Urſache ausbleibenden oder zu ſpät erſcheinen-
en Städte ſich alles, ſo beſchloſſen worden, gefal-
n laſſen, und dabey in die Strafe der 1556. ge-
achten Ordnung verfallen ſeyn. 6) Was auf
ieſen Hanſe-Tagen, wegen der vier Haupt-
Contore zu Neugart †), London, Antwer-
en und Bergen, imgleichen wegen Beſtrafung
erer, die gegen die Hanſiſchen Receſſe und Ver-
rdnungen handelten, und ſonſten, ausgemacht
erde, dem ſollten ſie ohngeſäumt, ohne einiges
Widerſetzen oder Appelliren, nachkommen. 7) Die
icht zum Jahrsbeytrag gelaſſene Städte ſoll-
en das, was bey dieſes Bundes Dauer etwa an
uſſerordentlichen Beyträgen verwilligt werden
erde, gleichwie auch die anderen Städte ihren
Jahrs-Beytrag, ohnweigerlich erſtatten.
8) Woll-

† Oder Novogrod, in Rußland;

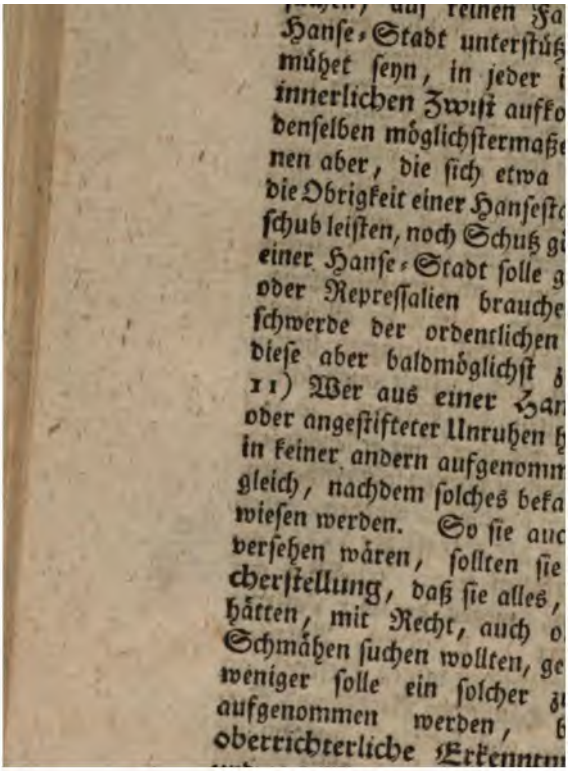

[illegible] auf keinen Fa
Hanse-Stadt unterstütz
mühet seyn, in jeder i
innerlichen Zwist aufko
denselben möglichstermaße
nen aber, die sich etwa
die Obrigkeit einer Hansest
schub leisten, noch Schutz gi
einer Hanse-Stadt solle g
oder Repressalien brauche
schwerde der ordentlichen
diese aber baldmöglichst z
11) Wer aus einer Han
oder angestifteter Unruhen h
in keiner andern aufgenomm
gleich, nachdem solches beka
wiesen werden. So sie auc
versehen wären, sollten sie
cherstellung, daß sie alles,
hätten, mit Recht, auch o
Schmähen suchen wollten, ge
weniger solle ein solcher z
aufgenommen werden, b
oberrichterliche Erkenntn

enugthuungsleiſtung thätig arbeiten, ſo lange bis 1604
desfalls zu Ende gekommen, und zwar auf ge- Der
eine Koſten, laut des Receſſes von 1456. H. St. Verein.
3) Was die Zünfte und Handwerke anlangt,
lle es bey dem Receß von 1572. bleiben. 14) Al-
Verbindungen einzelner oder geſammter Städ-
, ſo weit ſie dieſer jetzigen nicht entgegen wären,
lten dabey aufrecht bleiben. 15) Wolle man
h bemühen, auch andere g) zu derſelben einzu-
den. 16) Solle dieſelbe zehen Jahre dauern.

Die Reichsſtadt Rotenburg an der Tau- Der
r, war mit der Johanniter-Ordens-Comthu- Reichsſtadt Ro-
y Rothenburg und Richardroth ſchon ſeit tenburg
539. wegen der Gerichtsbarkeit über die Gü- mit dem
r und Unterthanen der Comthurey, wegen der Johanniteror-
rohndienſte dieſer Unterthanen binnen der Land- den.
hr der Stadt, und wegen eines Reiſewagens,
die Comthurey der Stadt zu halten ſchuldig
ſeyn

Vergl.

g) In Gemäßheit dieſes Artikels ward auch noch in demſelben Jahr eine Geſandtſchaft nach Engelland, Frankreich und Spanien abgeſchickt, Thuan. L. CXXXI. p. m. 1034. und ſagt derſelbe, daß dieſe Geſandtſchaft in Engelland wenig Aufnahme gefunden, in Frankreich hingegen ſehr gnädig aufgenommen worden, von da ſie dann nach Spanien gezogen. In Frankreich erhielten die Hanſe-Städte bey dieſer Gelegenheit die Beſtätigung ihrer Privilegien, die bey Lünig P. ſpec. Cont. II. Fortſ. p. 123. und ſonſt zu finden. Des Jahrs vorhero hatten dieſe Städte auch eine ſolche Geſandtſchaft nach Rußland geſchickt, deren Rückkunft halber *Stephani Macrobii Andreaemontani* Panegyricus in reditum Magnif. virorum — nomine — ſocieratis Hanſ. ad magnum Ducem Moſc. legatorum, im Jahr 1603. herausgekommen iſt. In Willebrands Hanſiſcher Chronik ſtehet auch eine ganze Relation von dieſer Geſandtſchaft, Urkundenb. S. 121—178.

Bevollmäch
in der Sache zuwege zu
die bisherigen dabey weit
ten wegen des Reisewag
der Reichshülfe, der Stat
gemacht, daß der Orden in
den verwilligten Römerm
selben reichen sollte. 2) D
solle der Rath alles, was
und Lebensstrafe nach sich
und desfalls der Comthur
häusern die schuldigen
verpflichtet, auf Verweige
che aus diesen Häusern
seyn. Jedoch solle das Jus
tere Ausgleichung ausgesetzt
begriffen seyn. Die in der
begangenen Frevel soll der
aber außer denselben etwa v
nerschaft begangene, der R
In Civilfällen aber sollten di
bey dem Orden von den Bür
müssen; im Fall aber, daß
gar zu lange ') die Hülfe

ährlichen Abtrag gethan, oder sich gehörig ver- 1604
wortet; oder dem Fürsten, als derselben Obrig- Reichs-
, zu verdienter Bestrafung folgen zu lassen. In stadt Ro-
önlichen Klagen aber sollten die Ritter nur vor tenb.
n Orden belangt werden können. 3) Der
euer und Schatzung halber, die der Rath den
terfassen des Ordens auflegen zu können behau-
, solle die Sache dem Heermeister in Teut-
n Landen zur schließlichen Erklärung hinterbracht
den. Wegen des nehmlichen Puncts aber war
inem Neben-Receß einstweilen ausgemacht,
der Rath diese Hintersassen zwar nicht mit der
dsteuer belegen, hergegen die bisher gegebene
hatzung und sonstige Befugnisse über sie, der-
en Zusammenhang mit dem Ritter-Orden un-
hadet, behalten sollte. 4) Bey dem Verbot,
kein Ordens-Hintersasse seine Lebensmittel an-
s, als auf dem Rotenburgischen Markt ver-
fen dürfe, solle es sein Bewenden behalten, je-
h der Comthur, oder an dessen Statt, sein
rwalter und Diener, mit Kauf- und Verkau-
g seiner eigenen Lebensmittel, daran nicht ge-
nden seyn. 5) Der Proceß wegen des Bauens,
des Ordens Grund und Boden, in der Stadt
markung, solle auch aufgehoben seyn, da der
th sich erkläret, dem Orden das Bauen, wenn
sine praejudicio et aemulatione geschehe, nicht
wehren zu wollen. Hingegen solle die von
thswegen in die Ordens-Hofmauer gesetzte
üre wieder weggebrochen, dem Rath aber vom
den der freye Zugang im Nothfall verstattet
rden. 6) Die Steinsetzung zu Richards-
h belangend, so solle die Benennung der Unter-
ger dazu von dem Orden, die Bestätig- und
eidigung derselben aber von dem Rath geschehen.
diesem allem aber solle des Johannitermeisters

und

1604 heben könne. Würde einer von ihnen frühe, mit
Limp. Erb. Hinterlassung unerzogener Kinder versterben, so sollten sich die übrigen alle der Kinder bestens annehmen, solche auch so erziehen lassen, daß die Söhne b) etwas rechtes lernten, und also ihr Glück machen könnten. Mit 18 oder höchstens 24 Jahren sollten sie dann diese Vereinigung zu halten angeloben, keiner aber unter 24 Jahren zu einiger Mitregierung kommen. Demjenigen von ihnen, oder wer es vom Stamm sonst wäre, der in ein verthuerisches Leben fiele, sollten benzeiten Curatoren bestellt werden. Wegen Verseß- und Verpfänd- auch sonstiger Veräußerung der Güter solle der alte Vertrag von 1476. wiederholt und bestätigt seyn. Endlich, sollte solcher Verordnung halber, oder sonsten, Irrung zwischen denen von dem Stamm entstehen, so solle sie vor den Brüdern, oder höchstens den nächsten Verwandten des Limpurgischen Hauses, schiedsrichterlich, und ohne weitern Proceß, oder Appellation, geschlichtet werden.

Der Hanse-Städte Vereinigung. Die Hanse-Städte belangend, so finde ich in diesem Jahr eine merkwürdige Vereinigung derselben, die zu Lübeck aufgerichtet worden c), in

Freystellung der Religion bey den geistlichen Beneficien dachte: nemlich, daß der, so dergleichen bekäme, in so lange nur sie besäße, als er unverheirathet bliebe; oder, so wie es noch heutzutage bey den Catholischen, die nicht Priester sind, gehalten wird.

b) Die Jungen, heißt es im Text.

c) Sie stehet in dem Ausführlichen Bericht von den Braunschweigischen Händeln, III. Th. S. 854. u. f. ohne Bestimmung des Monatstags, mit dem Jahr 1604, wie auch in dem Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung (Helmstedt 1609. 4.) Anl. 14. aber auch hier ohne Monatstag, und ohne die Unterschriften der Städte.

in welcher sich sämtliche dabey unterschriebene 1604
Städte dahin verpflichten: 1) dem Kaiser und Der H. St. Verein.
dem Reich unterthan zu seyn, 2) sich einander
in allen Vorfallenheiten beyzustehen, 3) die al-
ten Ordnungen des Bundes zu beobachten, die
desfalls noch in einen besondern Auszug gebracht
werden sollten. 4) Daß das Ausschreiben der
Hanse-Tage bey der Stadt Lübeck, wie von
Alters Herkommen, samt den andern Wendischen
Städten, bleibe, jedoch solche nicht, ohne Noth,
anders, dann alle drey Jahre ausgeschrieben
würden, und dazu bey Sommerszeit, und so, daß
etwa 4 Monate vorher allen drey andern Quartier-
Städten, als Cölln, Danzig und Braunschweig,
davon die Anzeige geschähe, damit sie allenfalls
vorhero noch Quartiersversammlungen halten
könnten. 5) Zu denen solchergestalt ausgeschrie-
benen Tagfahrten sollten die Städte, so viel
möglich, alle erscheinen, die aber ohne erheblich er-
kannte Ursache ausbleibenden oder zu spät erscheinen-
den Städte sich alles, so beschlossen worden, gefal-
len lassen, und dabey in die Strafe der 1556. ge-
machten Ordnung verfallen seyn. 6) Was auf
diesen Hanse-Tagen, wegen der vier Haupt-
Contore zu Neugart *), London, Antwer-
pen und Bergen, imgleichen wegen Bestrafung
derer, die gegen die Hansischen Recesse und Ver-
ordnungen handelten, und sonsten, ausgemacht
werde, dem sollten sie ohngesäumt, ohne einiges
Widersetzen oder Appelliren, nachkommen. 7) Die
nicht zum Jahrsbeytrag gelassene Städte soll-
ten das, was bey dieses Bundes Dauer etwa an
außerordentlichen Beyträgen verwilligt werden
werde, gleichwie auch die anderen Städte ihren
Jahrs-Beytrag, ohnweigerlich erstatten.
8) Woll-

*) Oder Novogrod, in Rußland;

1604 8) Wollten sie, alle die Bundesstädte, wenn je-
Der D. St. Verein. mand eine von ihnen wider Recht zu bedrängen sich unterstünde, denselben mit Güte, hernach auch mit Thathülfe von seinem Vorhaben abzubringen suchen, auf keinen Fall aber einen Feind einer Hanse-Stadt unterstützen. 9) Wollten sie bemühet seyn, in jeder ihrer Bundesstädte keinen innerlichen Zwist aufkommen zu lassen, sondern denselben möglichstermaßen beyzulegen suchen, denen aber, die sich etwa mit Thathandlung gegen die Obrigkeit einer Hansestadt vergingen, keinen Vorschub leisten, noch Schutz gönnen. 10) Kein Bürger einer Hanse-Stadt solle gegen den andern Gewalt oder Repressalien brauchen, sondern seine Beschwerde der ordentlichen Obrigkeit vorzutragen, diese aber baldmöglichst zu helfen schuldig seyn. 11) Wer aus einer Hanse-Stadt verbannt, oder angestifteter Unruhen halber ausgetreten, solle in keiner andern aufgenommen, sondern vielmehr gleich, nachdem solches bekandt geworden, weggewiesen werden. So sie auch mit Schutzbriefen versehen wären, sollten sie doch nicht ohne Sicherstellung, daß sie alles, so sie etwa zu suchen hätten, mit Recht, auch ohne Schimpfen und Schmähen suchen wollten, geduldet werden. Vielweniger solle ein solcher zum Bürger jemals aufgenommen werden, bis derselbe durch oberrichterliche Erkenntniß, daß ihm ganz und gar unrecht geschehen, erweisen könne. Fiele aber diese gegen ihn aus, so solle er gar nicht länger geduldet werden. 12) Sollte einer derer zum gemeinen Hanse-Tag reisenden Gesandten unterwegs angefallen, angehalten, beraubt oder beschädigt werden, so sollten alle, insonderheit die dem Ort der That nächstgelegenen Städte, an der Befreyung desselben, auch Schadenersatz und

Genug-

enugthuungsleiſtung thätig arbeiten, ſo lange bis 1604
desfalls zu Ende gekommen, und zwar auf ge- Der
eine Koſten, laut des Receſſes von 1456. H. St.
3) Was die Zünfte und Handwerke anlangt, Verein.
lle es bey dem Receß von 1572. bleiben. 14) Al-
Verbindungen einzelner oder geſammter Städ-
, ſo weit ſie dieſer jetzigen nicht entgegen wären,
lten dabey aufrecht bleiben. 15) Wolle man
h bemühen, auch andere [g]) zu derſelben einzu-
den. 16) Solle dieſelbe zehen Jahre dauern.

Die Reichsſtadt Rotenburg an der Tau- Der
r, war mit der Johanniter-Ordens-Comthu- Reichs-
ſtadt Ro-
Rothenburg und Richardroth ſchon ſeit tenburg
Vergl.
539. wegen der Gerichtsbarkeit über die Gü- mit dem
r und Unterthanen der Comthurey, wegen der Johan-
niterorz-
ohndienſte dieſer Unterthanen binnen der Land- den.
hr der Stadt, und wegen eines Reiſewagens,
die Comthurey der Stadt zu halten ſchuldig
ſeyn

g) In Gemäßheit dieſes Artikels ward auch noch in demſelben Jahr eine Geſandtſchaft nach Engelland, Frankreich und Spanien abgeſchickt, Thuan. L. CXXXI. p. m. 1034. und ſagt derſelbe, daß dieſe Geſandtſchaft in Engelland wenig Aufnahme gefunden, in Frankreich hingegen ſehr gnädig aufgenommen worden, von da ſie dann nach Spanien gezogen. In Frankreich erhielten die Hanſe-Städte bey dieſer Gelegenheit die Beſtätigung ihrer Privilegien, die bey Lünig P. ſpec. Cont. II. Fortſ. p. 123. und ſonſt zu finden. Des Jahrs vorhero hatten dieſe Städte auch eine ſolche Geſandtſchaft nach Rußland geſchickt, deren Rückkunft halber *Stephani Macrobii Andreaemontani* Panegyricus in reditum Magnif. virorum — nomine — ſocieratis Hanſ. ad magnum Ducem Moſc. legatorum, im Jahr 1603. herausgekommen iſt. In Willebrands Hanſiſcher Chronik ſtehet auch eine ganze Relation von dieſer Geſandtſchaft, Urkundenb. S. 121—178.

ten wegen des Rei
der Reichshülfe, de
gemacht, daß der O
den verwilligten Rö
ſelben reichen ſollte.
ſolle der Rath alles
und Lebensſtrafe na
und desfalls der Co
häuſern die ſchuld
verpflichtet, auf B
che aus dieſen Hä
ſeyn. Jedoch ſolle
tere Ausgleichung au
begriffen ſeyn. Die
begangenen Frevel
aber außer denſelben
nerſchaft begangene,
In Civilfällen aber ſo
bey dem Orden von d
müſſen; im Fall aber
gar zu lange ') die Hü
Stadtgerichte geford
Ritterlichen

gebührlichen Abtrag gethan, oder sich gehörig ver- 1604
antwortet; oder dem Fürsten, als derselben Obrig- Reichs-
keit, zu verdienter Bestrafung folgen zu lassen. In stadt. Rec.
persönlichen Klagen aber sollten die Ritter nur vor
dem Orden belangt werden können. 3) Der Steuer und Schatzung halber, die der Rath den Hintersassen des Ordens auflegen zu können behauptet, solle die Sache dem Heermeister in Teutschen Landen zur schließlichen Erklärung hinterbracht werden. Wegen des nehmlichen Puncts aber war in einem Neben-Receß einstweilen ausgemacht, daß der Rath diese Hintersassen zwar nicht mit der Landsteuer belegen, hergegen die bisher gegebene Schatzung und sonstige Befugnisse über sie, derselben Zusammenhang mit dem Ritter-Orden unbeschadet, behalten sollte. 4) Bey dem Verbot, daß kein Ordens-Hintersasse seine Lebensmittel anders, als auf dem Rotenburgischen Markt verkaufen dürfe, solle es sein Bewenden behalten, jedoch der Comthur, oder an dessen Statt, sein Verwalter und Diener, mit Kauf- und Verkaufung seiner eigenen Lebensmittel, daran nicht gebunden seyn. 5) Der Proceß wegen des Bauens, auf des Ordens Grund und Boden, in der Stadt Gemarkung, solle auch aufgehoben seyn, da der Rath sich erkläret, dem Orden das Bauen, wenn es sine praejudicio et aemulatione geschehe, nicht verwehren zu wollen. Hingegen solle die von Rathswegen in die Ordens-Hofmauer gesetzte Thüre wieder weggebrochen, dem Rath aber vom Orden der freye Zugang im Nothfall verstattet werden. 6) Die Steinsetzung zu Richardsroth belangend, so solle die Benennung der Untergänger dazu von dem Orden, die Bestätig- und Beeidigung derselben aber von dem Rath geschehen. Zu diesem allem aber solle des Johannitermeisters

und

1604 und seines Capitels Bestätigung noch eingeholt werden.„

Freyh. Br. für Bübliz. Auch bestätigte der Bischof Franz von Camin seiner Stifts-Stadt Bübliz einen ehemals von B. Johann, seinem Vorfahren, erhaltenen Freyheitsbrief [k]).

Vergl. zwischen Würzb. und Schwf. Zwischen dem Stift Würzburg und der Stadt Schweinfurt wurden die der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld halber gewesene Streitigkeiten in der Güte beygelegt [l]): „daß die „Stadt in Gemäßheit des alten vom Kaiser bestä„tigten Vergleichs [m]) die ganze Vogtey dieser „Dörfer dem Stift überlassen, und dem Proceß „am Kammergericht, so über den Vergleich entstan„den war, entsagen solle. Dagegen wolle der Bischof „fünf Mann von der Stadt Schweinfurt Kreis„Anschlag übernehmen, auch der Stadt das Ver„hältnißmäßige in den Reichs- und Kreis-Steuern „dafür abnehmen, desgleichen für die Gochsheim„und

k) Die Urkunde d.d. Cöslin, 6. May 1604. stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. II. Anh. S. 13.

l) Laut des Vergleichs, bey Lünig, Spic. Eccl. Cont. I. p. 778. d.d. 7. Jan. 1604.

m) Vom Jahr 1572. N. T. X. Gesch. VIII. Band, S. 356. IX. Band, S. 509. Dieser Vergleich, samt der Kaiserlichen Bestätigung, stehet auch in *Sündermahler* (resp. *Hammer*) diss. de advocatia imp. Wirceburgensi in pagos Gochsheim et Sennfeld, (Wirceb. 1772.) adj. V. allwo auch der Befehl des Kaisers an den von Seinsheim, der diese Dörfer einstweilen in Pflichten genommen hatte, stehet, solche von diesen Reichs-unmittelbaren Pflichten wieder loszuzählen, und an den Bischof als Schutzherrn zu weisen. Adj. VI. d.d. Prag, 2. Jun. 1579. Die Eides-Formel stehet ebendas. Adj. X. da hingegen dieses neuesten Vertrags vom Jahr 1604, vielleicht mit Fleiß, in der ganzen Abhandlung keine Erwähnung geschieht.

nd Sennfeldische Restanten 2400 Gulden an 1604
ie Stadt bezahlen.„

Zu Hanau machten die zwey Gräflichen Ge- Hanauischer Vertrag
ider, welche wegen der Erbfolge uneins waren,
mlich der schon vom Kaiser belehnte Gr. Philipp
udwig, und sein minderjähriger Bruder Al-
echt, letzterer mit Rath seiner Vormünder,
Gr. von Nassau und von Solms, nach zwey-
liger schon im vorigen Jahr desfalls zu Stein-
gehaltenen Zusammenkunft, einen Vertrag n)
t einander. In solchem bekam letzterer, mit
orausseßung, daß nur Ein regierender Herr in
nau seyn solle, zu ziemlichem Auskommen,
chloß und Dorf Schwarzenfels, samt an-
n Dörfern, auch Gütern und Rechten, so zu-
mmen auf 250000 fl. angeschlagen waren, wel-
Summe er auch, falls er sie lieber haben wür-
, an Geld erhalten könne; übrigens mit aller
richtbarkeit, aber mit Vorbehalt der dem äl-
ten zu leistenden Huldigung aller dieser Oerter,
d der Landesherrlichkeit, auf welche Art der-
e dann, bis zum Abgang des ältesten Grafen
achkommen, von der Regierung suspendirt und
gemehrt o) seyn solle.

In

n) Derselbe stehet in der wohlgegründeten Gegen-Deduction, wegen des Han. Primog. Rechts, (Marb. 1737. f.) Beyl. I. d.d. Hanau 11. Jenner 1604.

o) Ein wohl zu merkendes teutsches Wort, welches seinem Zusammenhang nach ganz abfinden, oder abhalten, daß jemand mehr bekomme, heißen muß, aber auch in dem neuesten schönen Glossario Scherzio-Oberliniano nicht zu finden ist. In dem Hanauischen Erbvertrag 1610. kommt es auch vor.

1604 In dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen machten der Churfürst und der Herzog Johann abermals einen Vertrag, wegen der Vormundschafts-Einrichtung p). Herzog Johann Georg vermählte sich mit des H. Friedrichs von Würtemberg Tochter, Sibylle Elisabeth, zu Dresden. Herzog Johann Casimir zu Coburg, verkaufte sein Antheil an den Aemtern Brückenau und Schildeck, jedoch mit Vorbehalt des Lehen-Eigenthums, dem Gr. Philipp Ludwig zu Hanau-Münzenberg, für 2000 Gulden, jeden zu 15 guten Batzen. Auch empfing das Gesamthaus Sachsen das Würzburgische Lehen über Meinungen, u. s. w. blos mit Handschlag ohne Lehens-Eid.

Sächs. Beabenh. 4. Jun.

16 Sept.

25. Jan.

Münzabschiede

Schließlich merke ich nur mit ein paar Worten die Münz-Probationstage, nemlich zwey des Obersächsischen, zwey des Niedersächsischen, und eben so viel der correspondirenden Kreise an q).

1605 Von öffentlichen Zusammenkünften des J. 1605. weiß ich nicht viel zu melden. Eine, von der ich etwas weitläufig Nachricht geben kann, ist der Schwäbische Kreistag zu Ulm r), im Frühjahr desselben, durch die Kaiserlichen Forderungen veranlaßt. Es hatte nemlich Kaiser Rudolf, obwol er auf dem letzten Reichstag versprochen hatte, außer der ihm bewilligten ansehnlichen

Schwäbischer Kreistag.

p) d.d. Naumburg 4. Jun. d. J. Müller, Sächs. Ann. h. a. Auch dieses Vertrags Anzeige fehlt bey Moser, Famil. Staatsr. S. 957.

q) Die nichts für das Ganze merkwürdiges enthaltenden Abschiede hat Hirsch, V. Band, S. 231–250.

r) Aus dem Cod. Mscto Eßlingensi, wo die Acten dieses Tags, jedoch ohne Protocolle, samt dem Abschied, zu finden sind. Letzterer ist d.d. Ulm $\frac{16}{26}$ April d. J.

hen Reichshülfe, von den Kreisen nichts be- 1605
nders zu verlangen, dennoch ein weitläufiges Schw. Kr. T.
chreiben an die beiden Kreisausschreibenden
ürsten von Schwaben ergehen lassen [s]), in
elchem er ihnen, nach sehr ausführlicher Er-
hlung aller Ungarischen Vorfallenheiten seit
m letzten Reichstag, und Beschreibung der
ergroßen Kosten, die er jährlich hätte [t]), mel-
t: „Er könne sich ohne Kreishülfe nicht ge-
ugsam beschützen, da er jetzo sobald noch nicht
ieder an einen Reichstag denken dürfe; müsse
Sie dannenhero ersuchen, wie er denn bey ande-
en Kreisausschreibenden Fürsten ein gleiches ge-
han habe, baldigst einen Kreistag zu versam-
neln, wozu er seinen Commissarium schicken
olle. Dieser solle vorerst, da doch in dem
etzten Reichs-Abschied, sich auf einen Nach-
ug fertig zu halten, den Kreisen aufgegeben wor-
en, vorstellen, wie viel nützlicher es sey, etwas
rkleckliches zu steuern, um den Feind abtreiben
u können, als denselben erst in Teutschland ein-
rechen zu lassen, und dann ihm entgegen zu zie-
hen, demnach man ihm 4000 Mann auf 8 Mo-
nate, oder das Geld dafür, verwilligen möge.

s) Dieses Schreiben stehet a. a. O. d.d. Prag 15. Jan. d. J. und ist sonderlich wegen der Art, wie der Kaiser die Botschkaischen Händel vorstellt, sehr merkwürdig zu lesen.

t) Aus diesem Gemählde will ich zur Culturgeschichte jener Zeit nur das einzige bemerken, daß der Kaiser klagt, man könne jetzo ein Regiment von 3000 Mann, so zuvor monatlich mit 20000 fl. hätte gehalten werden können, kaum mehr mit 40000 fl. halten. Also kosteten 3000 Mann des Jahrs 480000 Gulden, fast eine halbe Million! Und war damals eine halbe Million nicht wenigstens so viel, wie jetzo eine ganze?

„ration und Ergänzu
Dieſemnach wurde auch
ausgeſchrieben u), bey
chen Commiſſarien, C
comthur von Elſaß, H
Geheimder Rath, un
Pfennigmeiſter, einfan
zuerſt eine Relation v)
Aufſtand, um zu zeig
Religion willen entſtan
obangezeigte Kaiſerliche
4000 Mann kund, au
die Stände (außer W
die Ungariſchen Händel a
entſtanden, gar nichts
jedoch unter gewiſſen Be
ſen, dem Kaiſer mit 25
Zielern zu bezahlen,
Kaiſer ein Regiment in
nen der vier ihm dabe
ſten anſtellen möchte w)

u) Das Ausſchreiben iſt d

ten die drey Städte hernach, mit allen Beweisen 1605
begleitet, an die beiden Kreisausschreibenden Landger. Angeleg.
Fürsten, mit der Bitte, ihnen in der Sache zu
rathen, und wie sie sich zu benehmen hätten? zu- $\frac{21}{31}$ Jan.
zuschreiben. Die Kreisstände, welche die Kaiserliche Antwort bis zu Ende des Kreistags erwartet hatten, beschlossen im Abschied f) ein Fürschreiben an den Kaiser abgehen zu lassen, zugleich aber, wenn demohngeachtet mit der Visitation fortgefahren werden wolle, oder auch eine neue Landgerichtsordnung gemacht, dagegen geziemend zu protestiren, auch durch den Kreis-Syndicus einstweilen, in Gemäßheit der von den sämtlichen Kreisständen zu diesem Ende niederzuschreibenden Beschwerden, den Aufsatz machen zu lassen, um ihn, im Fall der Noth, gleich gebrauchen zu können. Der Inhalt aber des Fürschreibens gehet ohngefähr dahin: „So „gegründet es sey, daß das Landgericht „einer Visitation bedürfe; so sey doch den Kreis„ständen eben so sehr bewußt, daß das Landgericht „ein Kaiserliches, nur Pfandsweise an das Haus „Oesterreich gekommenes Gericht sey, und daß „bey denen Oesterreichischer Seits veranstalteten „Visitationen desselben immer protestirt worden. „Zudem zeigte die ausgefertigte Commission deut„lich, daß auch dismal wieder nicht in des Kai„sers, sondern des Erzhauses Oesterreich Na„men, die Visitation gehalten werden solle; wel„ches ihm dem Kaiser selbst, an seiner Autorität, „den Ständen des Kreises aber zu unersetzli„chem Nachtheil gereichen, ja zuletzt gar zu einer „bisher unerfindlichen Unterwürfigkeit derselben „Anlaß geben könnte, wie dieses alles bereits dem „K.

f) Derselbe stehet ebenfalls ganz im Mscto Esling. samt allen Beylagen, d.d. $\frac{18}{28}$ April 1602.

1605 Schw. Kr. Z. „fürsten, die doch zu Bacharach eine Zusammen„kunft der Münze halber halten wollten, gelangen „lassen, ob sie nicht auch Sachsen und Branden„burg dahin erfordern, und mit ihrem Zuthun „daselbst, als auf einem allgemeinen Churfür„stentag, auf das beste Mittel, die Justiz wieder „in den Gang zu bringen, unter Vorsitz von „Kaiserlichen Commissarien, denken helfen „wollten y). Viertens, möchte sich der Kreis „die Verordnung des letzten Reichstags in „Münz-Sachen anempfohlen seyn lassen, und „dem Kaiser genau zu wissen thun, wie bald er „wol das alldorten zu erstatten anbefohlne Beden„ken zu liefern gedächte? Fünftens ließe der „Kaiser den Kreis ersuchen, die Verordnungen „des letzten R. A. wegen der Moderationen und „Berichtigung der Reichsmatrikel wohl in „Acht zu nehmen, und forderſamst zu befolgen, „oder die Hinderniſſe anzugeben. Endlich wür„den alle noch mit ihren verwilligten Reichs„oder Kreishülfen rückständige Stände ermahnt „und erinnert, ohne weitern Verzug dieselbe zu „erlegen und richtig zu machen, damit keiner vor „dem andern beschweret, oder der Kaiser zu fisca„lischen Processen genöthigt werde.„

Auf

y) Dieser Vorschlag muß von den Churfürsten, ich weiß nicht warum, nicht gebilligt worden seyn. Wenigstens findet sich in dem Abschied, der bey Hirsch, Münzarchiv, III. Th. S. 250. stehet, d.d. 1. April d. J., gar nichts, das nur eine Spur von andern als Münz-Verhandlungen an die Hand gäbe. Gelegentlich bemerke ich, daß auch noch mehrere Münztagsabschiede ganz oder im Auszug, von diesem Jahre, am eben angef. Orte zu finden sind, als einer vom Ober-Sächsischen, einer vom Fränkischen, samt einem Münz-Bedenken desselben, und zwey von den correspondirenden Kreisen, als Franken, Bayern und Schwaben,

Auf dieſe Propoſition nun antworteten die Geſandten, ſie zweifelten nicht, daß der verwilligten Hülfen halber, ihre Principalen das nöthige beſorgen würden. Das Juſtizwerk belangend, ſo gehöre das desfalls vermeldete an eine ganze Reichsverſammlung. Das Münzweſen aber betreffend, ſo hätten ſie von wegen des Kreiſes bereits ihr Bedenken dem Churfürſten von Mainz überſandt [z]). Die Moderation und Berichtigung der Matrikel belangend, ſo ſey die Reichsabſchiedsmäßige Inquiſition bereits verrichtet, auch die Acten desfalls zu dem in Speier fruchtlos angeſtellten Deputations-Tag abgegangen geweſen, hernach aber von da zurückgekommen, und ſeithem wieder in der Kreis-Canzley befindlich, von wo aus ſie alſogleich, im Fall einer derentwegen oder ſonſten wieder angeſtellt werdenden Deputation, derſelben zugeſchickt werden könnten. 1605 Abſchied

Außer dieſem Kaiſerlichen Anbringen, kam noch auf dem Kreistag vor, daß ſo viele Reſtanten [a]) in den Kreis-Anlagen, ſich befänden, daher dann in dem Abſchied alle Stände erinnert werden, ihre Rückſtände binnen 3 Monaten in die Kreiskaſſe zu liefern, nach Verlauf

z) Das Schreiben, dem es beygelegt worden, iſt datirt $\frac{19}{30}$ Apr. d. J. und wird darin der Churfürſt mit ſehr alter Titulatur gnädiger Junker genannt.

a) Laut eines ſub E. anliegenden Verzeichniſſes, wovon die Summe 91015 fl. 11 Kr. betrug. Dahingegen Würtemberg und andere Stände für die Unkoſten des bey ihnen durchgeführten Kaiſerlichen Kriegsvolks 26078 fl. 18 Kr. 6 Heller einzubehalten, verrechneten, die alſo nicht unter die Reſtanten, ſo noch einzutreiben, geſetzt wurden.

deres Schreiben e

Vers handl das Landg. betr.

Vor allen I
Materie von den
serliche Landge
war nemlich schon
tägen eine der
gewesen, wie den
werden könne? I
heit einer vor einig
ses Oesterreich, als
Kaiserlichen La
wollenden Visitatio
(1602) das Ausschreiben
(1593) men,[b]). Schon de
hatte diese Visitati
habt, dem aber dan
Wangen und Isni
Kaiser schriftlich anf

b) Das Ausschreiben
P. S. d.d. $\frac{10}{20}$ Mer
dem Mscr. Archiv.

erhalten hätten, welcher aber erst im folgenden 1605
Jahr, von Regenspurg aus c), bald zu antwor- Landger. richtsangelegenh.
ten versprach, und doch nicht wirklich antwortete,
daher die Städte nochmals, weil die Oesterrei-
chischen Commissarien bald einrücken wollten,
die Sache durch ein Schreiben in Erinnerung brin-
gen mußten. Die Antwort aber erfolgte eben so
wenig als vorhin; Erzh. Ferdinand zu Inspruck
starb, und die Sache verzog sich weiter, bis fast
sieben Jahre hernach von K. Rudolf und den (1601)
übrigen Erzherzogen die wirkliche Vollziehung der
so lange vorgehabten Visitation beschlossen, und
zu dem Ende die Commission dem Hans Georg
von Freyberg, samt D. Gall Hagern, aufs
neue übertrugen. Dem zufolge dieser dem Land-
richter Hieronymus Klöcker zu wissen that, (19 Dec.)
„daß er im folgenden Jahr auf den $\frac{17}{7}$ Jenner
„sich nach Altorf, und von da aus weiter in die
„drey Städte verfügen, und seinen Auftrag vor-
„nehmen wolle, zu welchem Ende derselbe dann
„die Landgerichtspersonen alle an die bestimm-
„ten Orte zu erfordern hätte,„ welches dieser auch
befolgte. Die drey Städte aber fanden nicht
gut, ohne die Entschließung des Kaisers erhalten
zu haben, dieser Commission Statt zu geben, und
meldeten solches in einem Schreiben dem Land- (1602 15 Jan. St. n.)
richter, welches dieser den Commissarien zuschick-
te. Von diesen ließ der eine, D. Hager, zugleich
im Namen des abwesenden von Freyberg, an
die drey Städte ein Schreiben d) ergehen, in

c) Dorten war die Sache auch in Bewegung gewesen, auf dem Reichstag des Jahrs 1594. s. N. T. R. Gesch. XVIII. Band. S. 675. Die Antwort ist in dem Mscr. datirt vom 18. Jul. 1594; das Erinnerungsschreiben aber vom 16. Nov. d. J.

d) d.d. Ueberlingen 19. Jenner, 1602.

1605 „K. mehrmals vorgeſtellt worden, worauf man
Landger. Ungeleg. „ſich hier beziehe. Sie ſähen ſich demnach ge„drungen zu bitten, daß Er die Viſitationen des „Landgerichts inskünftige in ſeinem Namen, als „Römiſcher Kaiſer, verrichten laſſen möchte, „oder doch, falls er wegen des Hauſes Oeſterreich „Rechten dieſes nicht thun wolle, doch wenigſtens „den bereits ernannten Commiſſarien, eine oder „mehrere dazu ſchickliche Perſonen, von Kaiſers „und Reichs wegen, zuzuordnen geruhete, wie „ſolches noch kürzlich, in der ſtrittigen Wal„dungs-Sache der Landvogtey Schwaben, „geſchehen ſey. Wobey man ſich vorbehalte, „zum Behuf dieſer Viſitation, eine nochmalige „Erzählung aller Beſchwerden und Störungen, „die die Kreisſtände von dieſem Landgerichte leiden „müßten, nächſtens einzuſenden, in Anſehung „welcher man hoffe, daß Er, Kaiſer, mit ſtracker „Juſtiz zu Werke gehen laſſen werde g).„ Dieſemnach verfaßte dann der Syndicus die ihm aufgegebene Proteſtation, und zwar in recht bündigen Ausdrücken, wobey auch die Beſchwerden ſelbſt gegen das Landgericht mit hineingebracht waren h), und als nach einiger Zeit die beiden Commiſſarien, ohne daß eine Kaiſerliche Entſcheidung oder Antwort erfolgt wäre, gleichwol die Viſitation vornehmen und zu Ravenſpurg anfangen wollten, ſo wurde ſolche Proteſtation vor
(1604 27 Jan.) ihnen daſelbſt, durch einen Notarius, öffentlich abgelegt, auch mit Vorbehalt der Rechte des Hauſes

g) Das Schreiben d.d. Ulm $\frac{19}{29}$ Apr. 1602. ſtehet auch bey Wegelin, Bericht von der Landvogtey Schwaben, Beyl. 251.

h) Sie ſtehet im Mſcr. Eſslingenſi unter den Kreistags-Acten von 1605. in einem Notarial-Inſtrument d.d. Dillingen, 22. Jan. 1604. welches auch bey Wegelin a. a. O. n. 252. a. zu finden iſt.

ſes Oeſterreich angenommen, und in Anſehung der Beſchwerden ſelbſt die Aeußerung dazu gethan, daß ſie darauf Acht haben, den Landrichter darüber vernehmen, auch was ſie gegründet fänden, aufmerken, berichten, und die Verbeſſerung deſſelben befördern wollten. Imgleichen verfertigte der Kreisſyndicus, da ihm die Stände lange keine beſondere Beſchwerden-Verzeichniſſe zugeſchickt hatten, aus den alten Schriften und einigen Acten, eine weitläufige Relation und Bericht über die Landvogtey und das Landgericht in Schwaben, und die Beſchwerden dagegen [1]). Beide wurden nun auf dem disjährigen Kreistage übergeben, und der Schluß gefaßt, daß die Stände dennoch die beſonderen Beſchwerden jedes derſelben zu Papier bringen, und dem Syndicus überſchicken ſollten. 1605 Landger. Ungelteg.

Weiter kamen auf dieſem Kreistag neue Beſchwerden des Erbtruchſeſſen Heinrich von Waldburg gegen Verwalter und Amtleute der Landvogtey Schwaben mit vielen Beylagen ein, welcher halber er um Fürſchreiben an den Kaiſer und an das Erzhaus Oeſterreich anſuchte, die ihm dann auch ertheilt wurden. Imgleichen beſchwerte ſich der Abt Balthaſar zu Roth, „daß, obwol ſein Gotteshaus, den alten „Privilegien nach, blos Kaiſer und Reich un„mittelbar unterworfen ſey, mit nichten aber „unter der Landvogtey Schwaben ſtehe, den„noch der Juſtizverwalter und ſeine Collegen „an dieſer Vogtey, ſeit etwa einem halben Jahr „ſich unterfangen hätten, Schirmbriefe gegen „das Kloſter an deſſen Unterthanen zu geben, ja „gar derſelben ſich thätlich anzunehmen, auch ſon„ſten

1) Dieſe ſtehet auch bey den Kreisacten von 1605. in dem Mſcto Eſsling.

1605 „sten mehrere Bedrückungen sich zu Schulden kom-
Landger. Angeleg. „men lassen, insonderheit unter dem Schein, daß,
„weil das Gotteshaus in dem Bezirk der Land-
„vogtey gelegen, also es demselben auch unter-
„than seyn müsse, zu dessen weiterm Behelf dann
„auch dieses gebraucht werde, daß der Blutbann
„der Vogtey freylich zustehe, von dem aber eben
„so wenig als von ersterem, ein Schluß auf eine
„gänzliche Unterwürfigkeit unter diese Landvogtey
„gemacht werden könne. Eben so wenig könne
„ihm, dem Abt, an seiner hergebrachten Frey-
„heit dieses schaden, daß er jährlich ein Fuder
„Schirmwein ins Landvogtamt geben müsse,
„da von dem Schirm auch keine weitere Unter-
„würfigkeit hergeleitet werden könne. Indessen
„solle sein Gotteshaus unter dem Schein der
„Landvogtey ganz unter die Oesterreichische
„hohe Obrigkeit gezogen werden, welches er nim-
„mermehr gestatten könne, und daher um Ver-
„wendung des ganzen Kreises bitte.„ Die Kreis-
stände ließen sich auch nicht vergeblich bitten, son-
dern unterzeichneten ein Fürschreiben an den
Kaiser, in welchem sie denselben bestens ersuchten,
„die Verfügung bey der Landvogtey dahin zu tref-
„fen, daß das Gotteshaus Roth bey seinen
„alten Rechten und Freyheiten gelassen würde, in
„mehrerem Betracht, daß, wenn die Beschwer-
„den, die man schon oftmals gegen die Landvog-
„tey und das Landgericht in Schwaben eingege-
„ben, nicht abgeholfen würde, die Sache endlich dahin
„gerathen müsse, daß die Kreisstände kaum mehr
„alle Kreisnothdurften aufbringen, zugeschweigen
„dem Kaiser Beysteuer leisten könnten.„ Schließ-
lich wurde in dem Abschied die Verordnung der
Kreisverfassung, gegen die gantenden Knechte
oder das herrenlose Gesindel wiederholet.

Unter-

Unterschrieben war dieser Kreisabschied von 1605
hfolgenden Geistlichen Fürsten: Costnitz, unterschriften.
gspurg, Ellwangen, Kempten; und von nach-
genden zwey weltlichen: Würtemberg und Ba-
. Von Prälaten waren dabey, Salmans-
iler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen,
see, Urspera, Roggenburg, Münchroth,
eißenau, Schussenried, Marchthal, Wetten-
usen. Von Grafen und Herren, und deren
ank-Verwandten: die Aebtissin von Buchau;
r Comthur des Teutschen Ordens zu Alschhausen;
arl Graf von Hohenzollern, zugleich wegen Mont-
rt, Oettingen-Wallerstein, Hohenzollern-Hai-
rloch, und Baumgarten; Gottfried Graf von
ettingen, Friedrich Graf von Fürstenberg, des
rafen Albrecht von Fürstenberg Erben, auch in
ollmacht der Grafen zu Sulz, Joachim Ernst
reyherr von Mörspurg, auch in Gewalt der
Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Ham-
erbach, Frobenius Graf zu Helfenstein, auch
it für Rudolfen Gr. von Helfenstein, Johann
r. zu Hohenzollern, auch mit Vollmacht Jacobs
reyherrn zu Geroldseck und Sulz, Christoph Frey-
err Fugger, wegen Mindelheim, Anton Frey-
err von Fugger, mit Vollmacht Georg Fuggers
es ältern, Marx Freyherr von Fugger, mit Gewalt
eorg Fuggers, Philipps von Fugger Söhne, Johann
reyherr von Freyberg zu Justingen. Von Reichs-
ädten unterzeichneten sich: Augspurg, Eßlingen,
Schwäbisch-Hall, Ueberlingen, Rothweil, Heil-
ronn, Dünkelspiel, Lindau, Biberach, Raven-
urg, Kempten, Isni, mit Vollmacht von
Bangen und Leutkirch, Pfullendorf, Ulm, mit
Gewalt von Nördlingen, Reutlingen, Schwäbisch
Gemünd, Giengen, Weil, Aalen, Wim-
fen, Bopfingen, und Buchau. Ausgefertigt
ber wurde der Abschied in zwey gleichlautenden
Ori-

1605 Originalien, welche im Namen der geist- und weltlichen Fürsten der Würtembergische, der Prälaten, der Salmansweilerische, der Grafen und Herren, der Oettingische, und endlich der Städte, der Ulmische Gesandte besiegelte.

12 Apr. Ober-Sächsi. Kreist. Von einem Ober-Sächsischen Kreistage zu Jüterbock finde ich bemerkt, daß daselbst dem Kaiser, im Namen des Ober-Sächsischen Kreises, ein Beytrag zum Türkenkrieg, von 100000 Thalern, bestimmt worden [k]). Zugleich wurden auch auf demselben die Münz-Angelegenheiten in Betrachtung gezogen, und desfalls ein Abschied verfertigt [l]).

Niederf. Kreist. Auch im Nieder-Sächsischen Kreise hatte Kaiser Rudolf, durch ein Schreiben, seine große Geld- und Volks-Noth bey dem Türkisch-Ungarischen Kriege, vorstellen lassen, weswegen er dann um eine mitleidige Hülfe von 1200 Pferden, auf 8 Monate im Feld zu halten, samt

zu Halberstadt. dazu gehöriger Munition, entweder wirklich, oder zu Gelde auf 192000 fl. angeschlagen, nachsuchte.

14. Apr. Hierüber wurde dann ein Kreistag nach Halberstadt ausgeschrieben, allwo die Kaiserlichen Commissarien doch 14 Römermonate von den versammelten Ständen zu erhalten wußten, welches dem Kreise zusammen die Summe von 102802 Thalern ausmachte. Dabey wurde jedoch von Seiten des Kreises erinnert, „daß man „ungerne von so vielen Reformationen und Reli„gions-Verfolgungen höre, die der Kaiser vor„nehme; wie dann auch die Stadt Goslar insonderheit sich beklaget, daß ihr ein Kaiserlicher Be„fehl zugekommen, wodurch nicht allein bey ihr „viele Unordnung, sondern auch bey den Nachbarn

k) Müllers Sächs. Ann. S. 235.
l) Diesen hat Hirsch, Münz-Archiv T. III. p. 253.

arn viel gefährliches Nachdenken, verursacht 1605
orden: weswegen man dann den K. bitte, die-
es alles einzustellen, auf welchen Fall dann auch
ie mitleidentliche Hülfe mit mehrerer Willfährig-
eit erfolgen werde.„ Ein anderer Kreistag zu Gar-
r noch, am Ende des Jahrs, zu Gardeleben, deleben.
gen der Braunschweigischen Belagerung m), von
r hernach unten ein mehreres.

Im Oberrheinischen Kreise war im Früh- Ober-
r zu Worms ein Kreistag, deren Gegenstand, Rhein. Kreistag zu Worms.
ßer dem Münzwesen, auch die Ungarischen Un-
hen, die Beilegung des Niederländischen Kriegs,
e Kammergerichts-Angelegenheiten, und das
atricular-, auch Moderationsgeschäfft, auf des
aisers schriftliche Veranlassung war. In dem
bschied n) heißt es, zuerst seien die Kaiserli-
en Commissarien, als der Graf Frobenius
on Helfenstein, sodann Hans Ludwig von
lm, und Hans Heinrich von Reisenberg
schienen, und hätten des Kaisers Wünsche wegen
es Beitrags, und sonsten, der Versammlung be-
nnt gemacht, auch hierauf die gehörige Antwort
halten o). Sodann wäre des Landgrafen
von

m) Dieses alles aus meinem öfters angef. geschriebenen Auszug der Niedersächs. Kreisacten von 1599-1655.

n) Desselben Inhalt kann ich hier aus dem oben in der Vorr. beschriebenen Barkhausischen Mscr. mittheilen, d.d. $\frac{14}{24}$ May d. J.

o) Die solches alles enthaltenden Beylagen fehlen, so wie auch der besonders verfaßte Münzprobations-Abschied. Unterdessen sagt ein kleiner Anhang so viel, daß dem K. 8 monatliche Hülfe verwilligt worden, wobey sich die Protestanten jedoch ausgebeten, daß solche allein gegen den Türken, nicht aber die Protestanten in Ungarn, gebraucht werden möchten. Ei-

1605 von Hessen-Cassel Forderung wegen des Zugs
Kr. zu Worms. gegen den Mendoza, wieder zur Sprache zu kommen; da aber Cassel über die bereits schon zur Vergütung erhaltene 12 Römer-Monate noch 8. und dann noch 2 Monate bewilligt worden, die Gesandten aber an allem diesem noch nicht genug gehabt, so müßte das Ganze bis auf weiters ausgesetzt bleiben. Ferner kam des Kreis-Zugsordneten Friedrichs von Flersheim dreijähriger Besoldungs-Rückstand vor, welcher ihm dann von denen bey der Stadt Straßburg eingegangegenen Rückständen zu ersetzen bewilligt wurde. Weiter wurden auch in Ansehung der Kreis-Rückstände allen säumigen noch 2 Monate praejudicialiter zur Berichtigung derselben oder Beibringung ihrer Ausreden gesetzt, und da seit 1599. bekannter Hinderungen halber keine gemeine richtige Kreisversammlung gehalten werden mögen, so wurde das damals der Rückstände halber verordnete wiederholet. Schließlich kam auch die Sache wegen des Kreisobersten-Amts, so dem Landgr. von Hessen-Cassel aufgetragen, aber wegen dessen noch nicht alles berichtiget war, wieder in Anregung, wurde aber, weil die Gesandten über diesen im Ausschreiben nicht begriffenen Punct nicht genugsam instruirt waren, auf den nächsten Kreistag verschoben.

Zweiter Kreistag zu Worms. Der in dem eben angeführten Abschied weiters anzusetzen versprochene Kreistag wurde noch in diesem Jahr gehalten p). Der erste Gegenstand

nige aber verweigerten ganz den ohnehin ungesetzmäßigen Beytrag, wenn nicht der Kaiser vorher die Güte mit den aufgestandenen Ungarn, durch Vermittlung einiger Reichsstände, beider Religionen, versucht hätte.

p) Der Abschied befindet sich auch in der Barkhausischen geschriebenen Sammlung, sub dato Worms, 26. Aug. d. J.

Waldeck, Reipoltskirchen, Fleckenstein. Von Reichsstädten endlich, waren unterschrieben: Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kaisersberg, Münster im Gregorien-Thal, Roßheim, Türkheim, Friedberg, Wetzlar. Besiegelt wurde endlich der Abschied von wegen Worms, Pfalz, Nassau-Idstein und der Stadt Worms. 1605 Zweiter Kreistag zu Worms.

Zuletzt gehören noch hieher die gewöhnlichen Münztäge des Churrheinischen, des Fränkischen, und der drey correspondirenden Kreise q).

Um auch hier, wie gewöhnlich, etwas weniges nur von der Veranlassung dieser Kreistäge, nehmlich von der Ungarischen Geschichte zu berühren r), so dauerten die bey dem vorigen Jahr erzählte Unruhen mit dem Botschkai noch immer fort. Die Unterhandlungen hatten keinen Fortgang, der Botschkai wurde vom Kaiser öffentlich als ein Rebelle erklärt, wogegen er aber sich in einem Schreiben an den Kaiser sowol, als in einem Manifest entschuldigte, und daß er nur aus Noth und sich einstweilen zu helfen die Waffen ergriffen habe, jedermann darzulegen suchte s). Indessen fuhr er, nebst seinen Gehülfen, Franz Redai, Georg Homonai und sonderlich Stephan Illieshazi, einem vornehmen, unrechtmäßig Botschkaische Händel.

q) Die Abschiede davon hat Hirsch T. V. p. 250. u. f.

r) Aus Khevenhüller, der wieder fast ein Tagebuch, aber freilich nicht in der größten Ordnung, von diesen Begebenheiten liefert, T. VI. p. 2926 — 2963. Siehe auch *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 774. sq.

s) *Thuan.* p. 1038. sqq. und 1073. sqq. hat von diesen beiden Aufsätzen das wichtigste.

1605 sich Hans Bernhard von Walbronn, wegen rückständiger Kreis-Besoldung, noch von dem ehemaligen Kreis-Obersten, Pfalzgr. Richard her, gemeldet. Da aber derselbe nicht beweisen können, daß er je in des Kreises Dienste genommen worden, so wurde er mit seinem Gesuch ab-, und an dieses Pfalzgrafens Erben verwiesen. Sechstens wurden, dem Grafen Ludwig zu Leiningen-Westerburg zu Gefallen, ein Fürschreiben an den B. von Strasburg, allerhand Bedrückungen halber, und ein anderes an das Kammergericht, um Beendigung einer daselbst schon vor drey Jahren zum Spruch hintersetzten Sache, abzulassen beschlossen. Endlich wurde wegen Hans Philipps von Hoheneck, als des Kreises auf der geistlichen Fürstenbank Zugeordneten, Gesuch um Auszahlung seiner vierjährigen rückstehenden Besoldung, willfähriger Entschluß gefaßt. Unterschrieben waren bey diesem Abschied nachfolgende Stände: Die Bischöffe von Worms, Speier, Strasburg und Basel; die Prälaten von Fulda, Hirschfeld, Murbach und Lüders; der Johanniter-Meister, der Probst zu Udenheim; die Fürsten, Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrück, Hessen-Cassel und Darmstadt; die Grafen und Herren: Nassau-Weilburg, Saarbrück, Wisbaden und Diez; Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, sämtliche Grafen von Solms, Mainz wegen Königstein, Stollberg, Isenburg, Gr. Emich zu Leiningen-Dachsburg, Gr. Johann Ludwig zu Leiningen-Dachsburg, Ott Wildgraf zu Daun-Kirburg, Adolf Heinrich Wild- und Rheingraf zu Salm, Franz Graf von Vaudemont, Ludwig Graf von Leiningen-Westerburg, Sebastian und Emich Gr. von Daun und Falkenstein, Ludwig Graf von Sain-Witgenstein, Wal-

Zweiter Kreistag zu Worms.

Waldeck, Reipoltskirchen, Fleckenstein. Von Reichsstädten endlich, waren unterschrieben: Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kaisersberg, Münster im Gregorien-Thal, Roßheim, Türkheim, Friedberg, Wetzlar. Besiegelt wurde endlich der Abschied von wegen Worms, Pfalz, Nassau-Idstein und der Stadt Worms. 1605 Zweiter Kreistag zu Worms.

Zuletzt gehören noch hieher die gewöhnlichen Münztäge des Churrheinischen, des Fränkischen, und der drey correspondirenden Kreise [q]).

Um auch hier, wie gewöhnlich, etwas weniges nur von der Veranlassung dieser Kreistäge, nehmlich von der Ungarischen Geschichte zu berühren [r]), so dauerten die bey dem vorigen Jahr erzählte Unruhen mit dem Botschkai noch immer fort. Die Unterhandlungen hatten keinen Fortgang, der Botschkai wurde vom Kaiser öffentlich als ein Rebelle erklärt, wogegen er aber sich in einem Schreiben an den Kaiser sowol, als in einem Manifest entschuldigte, und daß er nur aus Noth und sich einstweilen zu helfen die Waffen ergriffen habe, jedermann darzulegen suchte [s]). Indessen fuhr er, nebst seinen Gehülfen, Franz Redai, Georg Homonai und sonderlich Stephan Illieshazi, einem vornehmen, unrechtmäßig Botschkaische Händel.

q) Die Abschiede davon hat Hirsch T. V. p. 250. u. f.

r) Aus Khevenhüller, der wieder fast ein Tagebuch, aber freilich nicht in der größten Ordnung, von diesen Begebenheiten liefert, T. VI. p. 2926 — 2963. Siehe auch *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 774. sq.

s) *Thuan.* p. 1038. sqq. und 1073. sqq. hat von diesen beiden Aufsätzen das wichtigste.

1605 mäßig [1]) nach Polen vertrieben geweſenen Ungariſchen Edelmann, in ſeinen Unternehmungen fort, bey welchen nun freilich auch manches ganz unrechtes, und nicht zu entſchuldigendes, als die mit vielen Grauſamkeiten verbundene Streifzüge der unbändigen Heiducken nach Mähren und Oeſterreich, mit unterlief. Ja auf die letzt ſchickte ihm gar der Türkiſche Kaiſer eine alte von den Serviſchen oder Boſniſchen Königen herſtammende Krone, welche ihm der Großvezir auf dem neuerdings des Friedens halber ausgeſchriebenen Reichstag aufſetzen und ihn als König von Ungarn ausrufen ſollte, ſo er aber nicht annahm, ſamt vielen Geſchenken. Indeſſen hatten auch die Türken nicht gefeiert, ſondern Gran nach einer kurzen Belagerung weggenommen, zugleich Neuheuſel, mit Hülfe des Homonai, fünf ganzer Monate lang belagert, nach welchen es ſich endlich, aber nicht an die Türken, ſondern an den Homonai, ergab, mit dem Beding, daß, ſobald der Friede zu Stande gekommen, die Veſtung den Kaiſerlichen wieder geliefert werden ſolle. Gegen Ende des Jahrs aber zog der von allen Geſchichtſchreibern gerühmte patriotiſche Illieshaſi, als anerkannter Mittelsmann zwiſchen dem Kaiſer und den Ungarn, mit vollkommner Gewalt vom Botſchkai verſehen, um den Frieden zuwegezubringen, der dann auch, wie bey dem folgenden Jahr erzählt werden wird, wirklich zu Stande kam. Daß aber K. Rudolf oder ſein Miniſterium dazu die Hand bot, daran waren wol zum Theil mit die Antworten ſchuld, welche derſelbe von den Teutſchen Fürſten bekam, wenn er dieſen die Vorfälle in Ungarn vorſtellte, und auf

Botſchkaiſche Händel.

11. Sept.

18 Oct.

Friedensbemühungen.

[1]) Dieſes gibt ſelbſt Schmidt, Geſch. der Teutſchen, IX. B. S. 301. zu.

f den Kreistägen um Hülfe bat, worin ihm 1605
nn manchmal deutlich gesagt wurde, daß nie- Frie-
and als seine Generale, durch die Religions- denöbe-
drückungen, dieses Unglück angestiftet hät- mühun-
n u). Wie dann die Erzherzoge von Oester- gen.
ich selbsten, die freilich sich um die Religions-
lagen am wenigsten bekümmerten, gleichwohl
einer dem Kaiser persönlich übergebenen
orstellung, diese Unruhen durch der Kaiserli-
en Generale Bereicherungssucht v) vorzüglich
rstanden zu seyn angaben, und als das beste
ittel vorschlugen, wenn der Kaiser, den seine
ngarische Unterthanen in 22 Jahren nicht ge-
hen hätten, nach Presburg oder wenigstens
ch Wien käme, den Parteien Audienz gäbe,
d ihren Beschwerden abzuhelfen suchte, indem,
nn der Botschkai und sein Anhang sähe,
ß der Kaiser sich väterlich und ernstlich zeige,
gewiß von fernerem Einbrechen abstehen wür-
n, u. s. w. w). Indessen antwortete er doch

u) Eine solche Antwort des Churf. von Brandenburg, ohne Datum, stehet in meinem oben, N. T. R. Hist. XIX. Band, S. 263. beschriebenen, Mscr., (G. 8. bezeichnet,) Bl. 502 u. f.

v) Von dieser Bereicherungssucht ist ein ganzer Aufsatz, betitelt: Artikel, durch welche Graf *Belgiojoso* die Stadt Caschau, General-Landstände, Heiducken und Botschkai zur Rebellion, auch die Niederlage und Verlust der Kaiserlichen Kriegsleute verursacht hat, der merkwürdig zu lesen, in meinem obged. Mscr. S. 475. u. f.

w) Der ganze merkwürdige Aufsatz stehet in dem oben angef. Mscr. f. 505. unter dem Titel: Kurzer Inhalt, was die Erzherzoge von Oesterreich sämtlich in ihrer Audienz bey der Röm. Kais. Maj. angebracht haben, 1604. wobey auch dem Kaiser der

1605 dem König von Persien, auf dessen Verlangen, daß er den Türkischen Krieg mit aller Macht fortsetzen wolle [x]), und begehrte bey dem König von Spanien angelegentlichst Hülfe [y]).

Außer dem hier angeführten ist von Kaiser Rudolf und seiner Regierung in diesem Jahre wenig zu sagen. Ich bemerke nur noch folgende Urkunden. Dem Stifte Lüttich gab er die vollkommene Befreiung von allen Appellationen von der Fürstlichen Rentkammer, jedoch also, daß der Fürst, bey Strafe der Wiederrufung dieser Freiheit, seine Kammer mit tüchtigen und redlichen Leu-

1) Appell. Priv. für Lüttich.

der Rath gegeben wird, wenn ihm nicht anstünde, aus Böhmen wegzugehen, so möchte er das Königreich Ungarn (so doch fast dahin) einem Erzherzog, so dabey auferzogen oder herkommen, völlig übergeben, (ein ziemlicher Wink auf die Geschichte des Jahrs 1608.) oder doch wenigstens denselben zum Statthalter mit voller Gewalt verordnen. Da auch, wird hinzugesetzt, keiner von allen diesen Vorschlägen ohne ziemliches Geld ausgeführt werden könnte, dergleichen aber dem Ansehen nach aus dem Reich nicht erfolgen wollte, den Unterthanen auch nicht wohl ein mehreres aufgelegt werden könne, so möchte er zu dem Ende, wenigstens einstweilen, seinen Schatz, damit ihn der Allmächtige reichlich gesegnet hätte, angreifen.„ Aber alles wurde tauben Ohren gepredigt! Ein teutsches consilium de pace cum Ungaris facienda, m. Febr. 1606. scriptum, hat Ludewig Reliq. Msc. T. VI. wo auch die besten Rathschläge dieser Art gegeben werden.

x) Eben dieses Mscr. hat drey Schreiben d. d. 30. Sept. h. a. an den König von Persien, f. 556. 560.

y) S. die oft angeführten Literas Latinas Mſctas, S. 151—256. Der König von Spanien bewilligte auch 450000 Ducaten, Khevenh. T. VI. p. 3017.

euten beſetzen ſolle [1]). Dem Freiherrn Maxi- 1605
milian von Pappenheim ertheilte er die Lehen über die Landgrafſchaft Strülingen, und alles was ſonſt aus der Lupfiſchen Verlaſſenſchaft vom Reich unmittelbar abhing, auf die Weiſe, wie ſein aus der Geſchichte genugſam bekannter unglücklicher Vater, Conrad von Pappenheim, damit belehnt geweſen war [a]). Da auch noch einiges wegen dieſer Lupfiſchen Güter, in wiefern es Reichslehen ſey oder nicht, ſtreitig war, ſo wurde ausgemacht, die Sache compromiß-weiſe von Seiten des Fiſcals und des von Pappenheim an das Kammergericht zu bringen, und das Urtheil deſſelben ohne weiteres Rechtsmittel anzuerkennen [b]). 2) Privil. für Pappenheim.

Das Erzſtift Cölln erlangte von ihm die Beſtätigung aller ſeiner Rechte und Freiheiten überhaupt [c]), ſodann noch insbeſondere die der Kaiſerlichen Freiheitsbriefe, darüber, „daß alle „Lehen, die anfangs Mannlehen geweſen, ihre Ei„genſchaft auch ferner behalten, und nicht an „Weiber kommen, wie auch, daß alle binnen „Jahr und Tag nach geſchehenem Fall nicht gemu„thete Lehen ohne weiteres verfallen ſeyn ſollten.„ Imgleichen beſtätigte er dieſem Stifte noch einen Freiheitsbrief K. Maximilians des I., vermöge 3) Cölniſches Privil.

1) Der lateiniſche Freiheitsbrief ſtehet bey Lünig, Pars Gener. Contin. II. p. 1196. d. d. Prag 16. Dec. d. J.

a) Laut Lehenbriefs d. d. Prag 12. Sept. d. J. bey Lünig Spic. Sec. I. Th. S. 829.

b) Der Compromiß-Vertrag, d. d. Prag 24. Sept. d. J. ſtehet eben daſelbſt S. 830.

c) Dieſe ſtehet in der Beilagen-reichen Ded. ſub tit. Apologie des Erzſtifts Cölln, wider die Stadt Cölln, (Cölln in k. ſine anno) Beil. 128 d. d. 23. Nov. d. J.

1605 welcher demselben alle in seinem Bezirk liegende Reichslehen, wann sie dem Reich heimfielen, geschenkt seyn sollten d).

4) Belehnung über Cantalupi. Den Gebrüdern Johann Baptist und Johann Ambrosius Spinola verlieh er das Reichslehen Cantalupi, in der Lombardei, so wie es bereits ihre Voreltern besessen hatten e).

5) Privil. für die Rheinische Reichsrittersch. An den Erzh. Maximilian von Oesterreich rescribirte der Kaiser, daß er den Christoph Wendler von Pregenroth anhalten möge, von seinen besitzenden ritterschaftlichen Gütern, Nordstetten und Ettenberg, die Reichs-Steuern an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben zu liefern f). Imgleichen ließ er zum Besten der Reichs-Ritterschaft, am Rheinstrom und in der Wetterau, einen Befehl ans Kammergericht ergehen, daß es die Freiheiten derselben bestens handhaben möge g). Wie er dann auch gedachter Ritterschaft ihre alte Kaiserliche Freiheitsbriefe, die Zoll-Befreiung betreffend, wider die Personal- und Real-Arreste, das Besteuerungsrecht in den veräußerten Gütern, die Wildfuhr-, Forst- und Jagdgerechtigkeit belangend, wider

d) Beide Urkunden, d. d. 31. Dec. d J. stehen bey Reuß, Staatskanz. IV. Band, S. 150. u. f.

e) Der Lehenbrief steht bey Lünig P. spec. Contin. II. Abth. IV. S. 742. wie auch Cod. It. Dipl. T. II. p. 591.

f) Das Kaiserliche Schreiben stehet bey Lünig P. spec. cont. III. Abs. I. S. 596. d. d. Prag 23 Jan. d. J.

g) Der Befehl steht a. a. O. Abs. IV. S. 27. d. d. 9. Jul. 1603. Und unter gleichem Datum erging auch ein Rescript an den Reichsfiscal, daß er bey allen Processen genau Acht haben solle, damit die Reichsritterschaft nicht verkürzt werde. Lünig a. a. O. Abs. III. p. 91.

wider der Juden wucherliche Contracte, und die leibeigenen, Bauer-, Zins- und dergleichen Leute betreffend, aufs neue bestätigte h). 1605

In Betreff der Schwäbischen Ritterschaft hatte der Kaiser, im vorigen Jahr, sich ein Gutachten, der ihr mangelnden Steuern aus den ehemaligen Ritterschaftlichen Gütern halber, erstatten lassen. Die hierauf erfolgte Kaiserliche Entschließung gab dem Bischoff Heinrich von Augspurg Anlaß, sich mit der Ritterschaft einiger von ihm eingezogener Lehenstücke halber zu vergleichen i), dabey er dann die Reichssteuer von dieser Stücke wegen in die Rittertruhe zu werfen versprach, dagegen sich Sitz und Stimme auf Rittertagen, und die Abstellung einiger Beschwerden, so die Priesterschaft seines Sprengels gegen einige Ritter hätte, ausbehielt. 6) Desgl. für die Schwäbische.

Die Italiänischen Sachen betreffend, so forderte er auch dieses Jahr Final wieder von dem König von Spanien. Derselbe hatte nun dazu eben so wenig Ohren, als ehemals, obwohl der Kaiser einen eigenen Gesandten desfalls an ihn geschickt hatte, gab aber doch, zum Schein wenigstens, zur Antwort: er wolle darauf bedacht seyn; der Kaiser möchte nur Vorschläge thun, wie solches am besten, ohne Schaden des Königs Reputation, geschehen könne. Um aber dem Kaiser diese eigentlich gar nichts sagende Antwort doch in etwas angenehm zu machen, bewilligte er zugleich ein ansehnliches gegen die Türken k). Da auch in diesem Jahre zwey Päbste, nehmlich Clemens 7) Bewilligungen wegen Final.

h) Die Urkunden davon, sechs an der Zahl unter eben diesem Datum, a. a. O. S. 16 — 25.

i) Der Vergleich stehet bey Lünig P. spec. Contin. III. p. 67. d. d. Dillingen 26 Jan. 1605.

k) Khevenh. T. VI. p. 3017.

1605 welcher demselben alle in seinem Bezirk liegende Reichslehen, wann sie dem Reich heimfielen, geschenkt seyn sollten [b]).

4) Belehnung über Cantalupi. Den Gebrüdern Johann Baptist und Johann Ambrosius Spinola verlieh er das Reichslehen Cantalupi, in der Lombardei, so wie es bereits ihre Voreltern besessen hatten [c]).

5) Privil. für die Rheinische Reichsrittersch. An den Erzh. Maximilian von Oesterreich reskribirte der Kaiser, daß er den Christoph Wendler von Pregenroth anhalten möge, von seinen besitzenden ritterschaftlichen Gütern, Nordstetten und Eisenberg, die Reichs-Steuern an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben zu liefern [f]). Imgleichen ließ er zum Besten der Reichs-Ritterschaft, am Rheinstrom und in der Wetterau, einen Befehl ans Kammergericht ergehen, daß es die Freiheiten derselben bestens handhaben möge [g]). Wie er dann auch gedachter Ritterschaft ihre alte Kaiserliche Freiheitsbriefe, die Zoll-Befreiung betreffend, wider die Personal- und Real-Arreste, das Besteuerungsrecht in den veräußerten Gütern, die Wildfuhr-, Forst- und Jagdgerechtigkeit belangend, wider

b) Beide Urkunden, d. d. 31. Dec. d. J. stehen bey Reuß, Staatskanz. IV. Band, S. 150. u. f.

c) Der Lehenbrief steht bey Lünig P. spec. Contin. II. Abth. IV. S. 742. wie auch Cod. It. Dipl. T. II. p. 591.

f) Das Kaiserliche Schreiben stehet bey Lünig P. spec. cont. III. Abs. I. S. 596. d. d. Prag 23 Jan. d. J.

g) Der Befehl steht a. a. O. Abs. IV. S. 27. d. d. 9. Jul. 1605. Und unter gleichem Datum erging auch ein Reskript an den Reichsfiscal, daß er bey allen Processen genau Acht haben solle, damit die Reichsritterschaft nicht verkürzt werde. Lünig a. a. O. Abs. III. p. 91.

worden waren, wieder in öffentlichen Krieg aus. 1605
Es wird desfalls noch aus der Geſchichte der vo-
rigen Jahre erinnerlich ſeyn, daß der Kaiſer (1600)
Commiſſarien abgeſchickt hatte, welche dieſe Irrun-
gen gütlich beilegen ſollten [q]). Dieſe nun, da ſie
nichts ausrichten konnten, thaten endlich die öf- (1601.
fentliche Verkündigung des noch im vorigen 17 Jän.
Jahr ergangenen Reichshofraths-Mandats ge- lt. v.)
gen den Herzog, in welchem die Sententia rebel-
lionis declaratoria caſſirt, und alle Thathandlung,
jedoch mit Vorbehalt des Rechtslaufs der zu
Speier hangenden Hauptſache, die Huldigung
belangend, bey hoher Strafe verboten wurde [r]),
worüber der Herzog a Commiſſario ad Committentem die Appellation ergriff, und ein weitläuftiges Schreiben an den Kaiſer desfalls erließ [s]). Hierauf wurden die Unterhandlungen bald abgebrochen und der Schriftwechſel wieder an beiden höchſten Gerichten fortgeſetzt; da dann in der Hauptſache am Kammergericht der Herzog ein obſiegliches Urtheil erhielt, worin der Stadt die Leiſtung der Huldigung, unter gewiſſen Bedingungen, in Gemäßheit des Mandats von 1595. anbe-

q) M. T. R. Geſchichte XXI. B. S. 727.

r) Ded. ſub tit. Wahrhafter Abdruck der Kammergerichts-Acten in Sachen Braunſchweig contra Braunſchweig (Braunſchw. 1603. f.) S. 289. und in dem andern, aber dort und da im Gehalt verſchiedenen Druck dieſes Buchs, ſub tit. Theſaurus homagialis, d. i. wahrhaftiger Abdruck ꝛc. (Braunſchweig 1611. 4.) p. 114. b.

s) Dieſes Schreiben ſamt der Appellation d. d. 19. Jan. 1601. ſtehen beide in der Ded. Ausführlicher Hiſt. Bericht von den Braunſchw. Händeln, II. Th. III. Abth. S. 1536–1560.

1605 anbefohlen ward t). Hingegen erhielt die Stadt, da die Thätlichkeiten von Herzoglicher Seite nicht unterblieben, beim Reichshofrath ein abermaliges sogenanntes Monitorium u) auf die Erfüllung der vorigen Mandate. Allein dieser vielen richterlichen Erkenntnisse ohngeachtet, dauerten die Plackereien und Thätlichkeiten zwischen beiden Theilen die drey nachfolgenden Jahre hindurch fort, worüber es dann immer wieder neue Kaiserliche Mandate gab, die eben so wenig befolgt wurden und eben so wenig halfen, als die vorigen v). Endlich gelang es dem Herzog durch ein paar zu Prag übergebene Berichte, die Sache dahin zu bringen, daß beim Reichshofrath die bisher zu Gunsten der Stadt ergangene Befehle alle, weil der ganze Proceß, mithin auch die daraus entstandene Nebensachen bey dem Kammergericht anhängig sey, cassirt, und alles an gedachtes Gericht zu dortigem rechtlichen Verfahren verwiesen wurde w). Nach dieser Aufhebung alles dessen, was gegen den Herzog ergangen war, glaubte derselbe die Braunschweiger nun wie-

Veranlassung des Br. Kr.

(1604)

t) Thes. homagialis II. Theil S. 13. d. d. Speier 6. May 1601. allwo auch unmittelbar vorhero das Mandat d. d. Speier 11. Aug. 1595. und das Instrumentum oblationis, Wolfenb. 6. Oct. eod. sich befinden.

u) d. d. 20. Dec. 1601. In der Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Defensionen und Eventualhandl. der Stadt Braunschweig (Braunschw. 1606. 4.) Beil. B.

v) Von dergleichen Vorfällen ist der obangef. Ausf. Hist. Bericht von den Braunschw. Händeln II. Th. III. Abth. S. 1561 — 2247.

w) Dieses Conclusum samt den beiden Berichten stehet in dem Ausf. Bericht, S. 2260. Anl. 297. d. d. 12. Nov. 1604.

worden waren, wieder in öffentlichen Krieg aus. 1605
Es wird desfalls noch aus der Geſchichte der vo-
rigen Jahre erinnerlich ſeyn, daß der Kaiſer (1600)
Commiſſarien abgeſchickt hatte, welche dieſe Irrun-
gen gütlich beilegen ſollten [q]). Dieſe nun, da ſie
nichts ausrichten konnten, thaten endlich die öf- (1601. 17 Jän. it. v.)
fentliche Verkündigung des noch im vorigen
Jahr ergangenen Reichshofraths-Mandats ge-
gen den Herzog, in welchem die Sententia rebel-
lionis declaratoria caſſirt, und alle Thathandlung,
jedoch mit Vorbehalt des Rechtslaufs der zu
Speier hangenden Hauptſache, die Huldigung
belangend, bey hoher Strafe verboten wurde [r]),
worüber der Herzog a Commiſſario ad Committentem die Appellation ergriff, und ein weitläu-
figes Schreiben an den Kaiſer desfalls erließ [s]).
Hierauf wurden die Unterhandlungen bald abge-
brochen und der Schriftwechſel wieder an bei-
den höchſten Gerichten fortgeſetzt; da dann in
der Hauptſache am Kammergericht der Her-
zog ein obſiegliches Urtheil erhielt, worin der
Stadt die Leiſtung der Huldigung, unter gewiſſen
Bedingungen, in Gemäßheit des Mandats von 1595.
anbe-

q) M. T. X. Geſchichte XXI. B. S. 727.

r) Ded. ſub tit. Wahrhafter Abdruck der Kammergerichts-Acten in Sachen Braunſchweig contra Braunſchweig (Braunſchw. 1603. f.) S. 289. und in dem andern, aber dort und da im Gehalt verſchiedenen Druck dieſes Buchs, ſub tit. Theſaurus homagialis, d. i. wahrhaftiger Abdruck ꝛc. (Braunſchweig 1611. 4.) p. 114. b.

s) Dieſes Schreiben ſamt der Appellation d. d. 19. Jan. 1601. ſtehen beide in der Ded. Ausführlicher Hiſt. Bericht von den Braunſchw. Händeln, II. Th. III. Abth. S. 1536–1560.

1605 Gegenwehr, daß die Herzoglichen der Stadt nicht Meister werden konnten. Der Herzog feuerte zwar die seinigen selbst so gut er konnte an, ließ nicht nur der Braunschweiger eigene Stücke gegen die Stadt richten, sondern auch 8 Kanonen von Wolfenbüttel bringen, und verwarf alle Anträge, die man von der Stadt aus durch Deputirte wiederholt an ihn that. Aber ein für diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich kalter Regen, so dazwischen einfiel, machte nicht nur das Schießen weniger gefährlich, sondern hemmte auch die Thätigkeit des Kriegsvolks, so daß die ganze Nacht nichts aus-
17 Dec. zurichten war. Den folgenden Morgen fielen zwey junge Leute aus der Stadt, einer mit 50
wird abgeschlagen. Mann durch eine in den Wall gemachte Oeffnung, der andere mit 30 Mann, so in Kähnen durch die Oker (so bey Braunschweig fließt) gefahren waren, den Feinden, an Orten wo sie es sich gar nicht vermuthen konnten, in den Rücken, und das mit solcher Tapferkeit, daß diese, zumal da sie eine größere Anzahl der Ausfallenden sich einbildeten, den Wall verließen. Hierauf eröffneten die Braunschweiger die Thore, und fielen mit gesamter Macht dergestalt in die Feinde, daß endlich eine ordentliche Flucht derselben erfolgte, und bey 4000 davon todt blieben, oder gefährlich verwundet, auch gefangen wurden a).

Förmliche Belagerung. Da nun die Sache durch den Ueberfall nicht gegangen war, beschloß der Herzog, voll Zorn und Scham über den mißlungenen Anschlag, die Stadt ordentlich zu belagern, that aber auch zugleich dem Kaiser, aus Furcht, die Braunschwei-

a) Vier Spott-Gedichte, die bey dieser Gelegenheit gemacht wurden, befinden sich im Ausführl. Bericht von Braunschw. Händeln, III. Th. n. 5. 6. 7. 8.

wieder ohne alle Ahndung und Einſchränkung als Rebellen anſehen und behandeln zu können, wurde auch aufs neue über dieſelbe, wegen einer an verſchiedenen Bürgern daſelbſt, unter dem Vorgeben, als ob ſie ihm die Stadt hätten verrathen wollen, gehaltenen Execution erbittert [x]), obwohl die Landſchaft durch ihre Vermittlung die ganze Sache aus dem Grunde beizulegen bemühet war [y]). Dieſemnach faßte er den Vorſatz, ſich die Stadt durch Liſt oder Gewalt unterthänig zu machen. Als nun einſtmals die Einwohner ganz friedlich und nichts böſes vermuthend, bey Gelegenheit eines Leichenbegängniſſes, zu den offenen Thoren auf den Gottesacker hinausgingen, drang das von dem Herzog heimlich in die Nähe gebrachte Kriegsvolk, zum Theil in Wägen als Kaufmannsgut gepackt, in dieſelbe ein, und beſetzte das St. Aegidien Thor, ſamt einem Theil des äußern Walls, ſo daß der dabey gegenwärtige Herzog, ja die Braunſchweiger ſelbſt ſchon glaubten, die Stadt ſey ſo gut als erobert [z]). Allein letztere ließen doch den Muth nicht ſinken, ſchloſſen geſchwind die innern Thore zu, verdämmten ſie, und ſetzten ſich auf dem innern Wall ſo gut in die Ge-

1605 Veranlaſſung des Br. Kr.

(1605)

16 Oct. Anfall d. Herz. auf die Stadt.

x) Von dieſer ſiehe den Verlauf in dem ged. Ausf. Bericht, S. 2287. u. f. Rehtmeiers Braunſchw. Kirchenhiſtorie, P. IV. p. 246. u. f.

y) Auch von dieſen Bemühungen ſ. den Verlauf in dem Ausf. Bericht, S. 2529 — 2548. vom Ende des 1604. Jahrs an, bis in den Aug. 1605.

z) *Lond.* Sleid. cont. P. III. p. 605. 663. ſeq. ganz kurz, weitläufiger *Thuanus*, L. CXXXI. p. m. 669 ſeq. Rhevenh. T. VI. p. 2923. Meteren T. II. p. 25. Gottfried p. 1060. Ludolf I. B. S. 154. Wahrhafter und gründlicher Bericht von Belagerung der Stadt Braunſchweig (Braunſchweig 1612. 4.) ab init.

1605 Gegenwehr, daß die Herzoglichen der Stadt nicht Meister werden konnten. Der Herzog feuerte zwar die seinigen selbst so gut er konnte an, ließ nicht nur der Braunschweiger eigene Stücke gegen die Stadt richten, sondern auch 8 Kanonen von Wolfenbüttel bringen, und verwarf alle Anträge, die man von der Stadt aus durch Deputirte wiederholt an ihn that. Aber ein für diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich kalter Regen, so dazwischen einfiel, machte nicht nur das Schießen weniger gefährlich, sondern hemmte auch die Thätigkeit des Kriegsvolks, so daß die ganze Nacht nichts ausgerichtet war. Den folgenden Morgen fielen zwey junge Leute aus der Stadt, einer mit 50 Mann durch eine in den Wall gemachte Oeffnung, der andere mit 30 Mann, so in Kähnen durch die Oker (so bey Braunschweig fließt) gefahren waren, den Feinden, an Orten wo sie es sich gar nicht vermuthen konnten, in den Rücken, und das mit solcher Tapferkeit, daß diese, zumal da sie eine größere Anzahl der Ausfallenden sich einbildeten, den Wall verließen. Hierauf eröffneten die Braunschweiger die Thore, und fielen mit gesamter Macht dergestalt in die Feinde, daß endlich eine ordentliche Flucht derselben erfolgte, und bey 4000 davon todt blieben, oder gefährlich verwundet, auch gefangen wurden a).

17 Oct.

wird abgeschlagen.

Förmliche Belagerung

Da nun die Sache durch den Ueberfall nicht gegangen war, beschloß der Herzog, voll Zorn und Scham über den mißlungenen Anschlag, die Stadt ordentlich zu belagern, that aber auch zugleich dem Kaiser, aus Furcht, die Braunschwei-

a) Vier Spott-Gedichte, die bey dieser Gelegenheit gemacht wurden, befinden sich im Ausführl. Bericht von Braunschw. Händeln, III. Th. n. 5. 6. 7. 8.

schweiger möchten ein Mandat gegen ihn erhal- 1605
ten, die Anzeige von allem, mit Bitte, wenn er Förml. Belagerung.
verklagt werden sollte, ihn zuerst zu hören. Die Stadt aber wendete sich an den Kaiser um rechtliche, und an die Hanseestädte, zu deren Bund sie von Alters her gehört hatte, um thätige Hülfe; nebst dem, daß sie immer auch den Herzog durch gütliche Unterhandlungen von Fortsetzung der Belagerung abzuwenden suchte [b]). Indessen langte im Lager vor der Stadt ein Kaiserlicher Kammerbote mit einem Mandat an den Herzog [c]), alsogleich die Belagerung aufzuheben, samt Avocatorien an alle seine Lehen- und sonstige Kriegsleute, an, welchen auch derselbe dem Herzog insinuirte, aber in die Stadt von den Belagerern nicht gelassen wurde, und endlich die Antwort erhielt, daß der Herzog den Mandaten nicht nachleben könne. Eben so ging es einem zweiten Kammerboten, welchen der Herzog gar da behielt und nicht zurückließ. Da nun die Stadt sahe, daß sie um nichts gebessert war, wandte sie sich in der Angst gar an den Spanischen Befehlshaber in Lingen, mit Bitte, daß, weil der Herzog dem Kaiserlichen Befehl nicht Folge leistete, Er doch ihnen etwas Volk schicken möchte, eine Bitte, wel-

b) Eine Menge Schreiben, Nachrichten von kriegerischen Vorfällen u. d. g. diese Sache betreffend, findet man in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 53-200.

c) Die beiden Mandate stehen in der Stadt Braunschweig Defensions- und Eventual-Handlungen, Anl. D. und E. d. d. Speier 14. Nov. 1605. allwo auch Anl. M. und N. der beiden Kammerboten Relationen zu befinden sind.

1605 welche aber der Befehlshaber ablehnte d). Dö-
Röml. durch wurde der Herzog ganz natürlich veranlaßt,
Belager. bey den Holländern Hülfe zu suchen. Hingegen nahmen sich die Hanseestädte der bedrängten Stadt bestens mit Fürschreiben bey dem Herzog an. Ja die sämtlichen Kreisstände des Niedersächsischen Kreises schrieben dieser Sache halber eine Zusammenkunft nach Gardeleben aus, und ließen unterschiedliche Schreiben an den Herzog ergehen e). Allein es half alles nichts, der Herzog belagerte die Stadt mitten unter allen Friedensunterhandlungen nach wie vor, und ängstigte sie, dachte auch nicht anders als dieselbe würklich einzunehmen, zumal da gegen Ende des Jahrs der König von Dännemark, von dem die Stände des Kreises erwartet hatten, daß er sich ins Mittel schlagen sollte, zwar selbst, aber nicht in dieser Absicht, sondern um dem Herzog beizustehen, ins Lager kam, und ein ansehnliches Volk diesem seinem Schwager f) zuführte.

Cölln. Von dem Churf. Ernst zu Cölln finden wir in diesem Jahr einen Revers an seine Landstände ausgestellt, in welchem er bekennt, „daß „die bisher von den Ständen ihm zu Abwen„dung aller Unruhe und Kriegsschadens beige„steuerte ansehnliche Summen, wie auch das Ver„sprechen einer descriptionis bonorum aller Un„terthanen geist- und weltlichen Standes zum „Be-

d) Schreiben und Antwort stehen in dem gedachten Ausführl. Bericht III. Theil, S. 161—164.

e) Der Briefwechsel des Herzogs mit den Hanseestädten und mit den Kreisständen stehet auch im angef. Ausf. Bericht 152. sqq.

f) Der Herzog hatte des Königs Christian des IV. leibliche Schwester, Elisabeth im Jahr 1590. geheirathet.

„Behuf abermaliger Beiſteuer, von ihnen, den 1605
„Ständen, blos aus gutem freiem Willen, ohne
„alle Schuldigkeit verwilligt worden, und ihnen
„an ihren Freiheiten keinen Nachtheil bringen ſoll-
„ten;„ welches alles ſein Coadjutor, Ferdinand, aus dem Hauſe Bayern, mit ausfertigte und unterſchrieb g).

Das Domcapitel zu Halberſtadt machte Halberſt.
in dieſem Jahr einen Vertrag unter ſich, worin inſonderheit ausgemacht wurde, wie es mit Vertheilung der Einkünfte von Schloß und Amt Schneidlingen gehalten werden ſolle, wie auch dieſes, daß der Dechant und Senior des Stifts nicht mehr würkliche Räthe des Herzog-Adminiſtrators, deſſen ſonſt in dem ganzen Vertrag mit keinem Wort Erwähnung geſchieht, werden ſollten, jedoch der gegenwärtige Senior noch eine Zeitlang bey dem Herzog im Rath bleiben dürfe, bis er etwan ſich losmachen könne h).

Die Stadt Nördlingen erhielt vom Kam- Nördl.
mergericht ein Zeugniß, daß ihr, Kaiſerlichen Freiheitsbriefen zufolge, das privilegium exemtionis fori, wie auch Austräge gebührten i).

Erzh. Maximilian von Oeſterreich, als Colmar.
Inhaber der Vorder-Oeſterreichiſchen Lande, mithin auch der Landvogtey in Elſaß, ſtellte der Reichsſtadt Colmar einen eidlichen Revers aus, daß er dieſe Stadt bey allen ihren Rechten und Freiheiten laſſen, auch handhaben, imgleichen

g) Die Urkunde ſtehet bey Lünig Spic. Eccleſ. T. I. Forti p. 867.

h) Auch dieſen Vergleich hat Lünig Sp. Eccl. II. Th. Anh. S. 69. in lateiniſcher Sprache zu Halberſtadt im Febr. d. J. verfaßt.

i) Lünig, P. ſpec. Cont. IV. p. 61. d. d. Speier, 24. Sept. d. J.

1605 keinen **Freiheitsbrief** gegen dieſelbe, jemanden, wer es auch ſey, geben wolle [k]).

Rechberg. 10/20 Oct. Im Freiherrlichen Hauſe **Rechberg** ſtarb der alte Freiherr **Caſpar Bernhard**, mit Hinterlaſſung dreier Söhne, **Hans Philipp**, **Hans Wilhelm**, und **Caſpar Bernhard**, wie auch dreier Töchter, **Oſoma**, **Urſula** und **Veronica**, wovon erſtere noch in dem nehmlichen Jahr, mit Rath ihrer nächſten **Verwandten**, auch zum Theil **Vormünder**, eine **Erbtheilung** aufrichteten [l]).

Solms. Die **Grafen von Solms**, Hermann Adolf, Ernſt, und Philipp, Lichiſcher Linie, erneuerten unter einander die ehemals aufgerichtete **Erb-Einigung** [m]), mit Handgelöbniß in die Hände ihrer **Stamms-Vettern**, Johann Albrecht und Albrecht Otto [n]).

Sachſen. Im Chur- und Fürſtlichen Hauſe **Sachſen** 10 Jun. empfingen die jungen Herz. der Altenburgiſchen Linie die Belehnung zu **Prag** über **Saalfeld**, und die übrigen Sächſiſchen Häuſer dabey die Samt- 22. Jun. **Belehnung** [o]). Ein gleiches geſchahe bald darauf

k) **Lünig** hat die Urkunde P. ſpec. Cont. IV. p. 710. d. d. Inſpruck 18. Nov. d. J. vermuthlich aus der Deduction, ſub tit. Nullitas iniquitasque reunionis Alſaticae. (1707. 4.) Beil. XX.

l) Dieſe d. d. Donzdorf 13. Dec. d. J. ſtehet Auszugsweiſe bey **Lünig**, Spic. Sec. I. Th. S. 867.

m) Vom Jahr 1578. S. die N. T. R. Geſch. X. B. S. 579.

n) Die Urkunde d. d. Buzbach 15 Jun. d. J. ſteht bey **Lünig**, P. ſpec. Cont. II. Abth. VI. p. 316.

o) **Müller**, Sächſ. Ann. S. 235. u. f. hat die Feierlichkeiten der Belehnung, wie auch die übrigen hier folgenden Begebenheiten.

auf wegen der Reichslehen, bey welcher Gele- 1605
genheit der Kaiser, aber vergeblich, die in der Erbverein zwischen Sachsen und Böhmen ausgemachte wechselseitige Hülfe, gegen die Türken und Ungarn, begehren ließ. Die beiden Herzoge von Coburg und Eisenach errichteten gemeinschaftlich das Gymnasium zu Coburg p). Zu Weimar aber starb, nach kurz vorher empfangener Huldigung der Grafen von Schwarzburg, der dortige Herzog Johann, nach einer kurzen 31 Oct.
Krankheit, im 35sten Jahre seines Alters, und wurde, nach damaliger Gewohnheit, sehr feierlich 20 Nov.
begraben. Die Vormundschaft seiner hinterlassenen acht unmündigen Kinder wollte zwar anfangs gedachter H. Johann Casimir zu Coburg als nächster Verwandter führen. Der Churfürst von Sachsen aber, als vornehmster Verwandter, den auch die Witwe, Dorothee Marie, von Anhalt, darum ersucht hatte, trat dieselbe gleich würklich an, und behielt sie auch.

Zu Lübeck stiftete Rath und Bürgerschaft Lübeck.
einen Vergleich, in welchem allen Beschwerden der letztern gegen den erstern, so wie auch in einem Neben-Receß den besondern Beschwerden der Kaufmannschaft, abgeholfen wurde q).

Bischoff Johann zu Chur in Graubünd- Chur.
ten, hielt dis Jahr eine Zusammenkunft seiner Geistlichkeit, bey welcher Gelegenheit viele nützliche, zum Theil sehr scharfe Verordnungen, son-

p) s. Gruners Beschr. des Fürstenth. Coburg S. 140. Der daselbst im Urkundenbuch stehende Stiftungs-Brief ist d. d. Coburg 3. Jul. 1605.

q) Lünig P. spec. Cont. IV. p. 1379. hat beide, sub dato 14 Jun. d. J.

1605 derlich wegen des Betragens der Geiſtlichkeit, gemacht und herausgegeben wurden [r]).

Tirol. Der Erzherzog Maximilian in Tirol und der Biſchoff Andreas von Brixen trafen wegen der geiſtlichen Gerichtbarkeit einen Vertrag von zehen Artikeln, in welchem ſonderlich dieſes ausgemacht wurde, daß die Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen jedesmal durch die geiſtliche und weltliche Obrigkeit zugleich inventirt werden ſollten, und daß der Nachlaß der unehelich [s]) verſtorbenen Prieſter, wie auch derer, die ohne rechtmäßige Erben oder Teſtament verſterben, dem Biſchoff zuſtehen ſolle [t]).

1606 Das merkwürdigſte, was im Jahr 1606. allgemein wichtiges im Reich vorgegangen, iſt der Churfürſtentag zu Fulda, von dem ich einige, doch

r) Letztere ſtehen bey Lünig Spicil. Eccl. Cont. II. p. 443. d. d Chur, 7. Jun. d. J. Unter andern wird darin verordnet, die Geiſtlichen ſollten ſchlechterdings bey dem Geld-Ausleihen kein Intereſſe nehmen; imgleichen keinen Beichtpfennig (der leider! an ſo vielen proteſtantiſchen Orten noch ein Haupt-Einkommen der freilich ſonſt ſehr ſchlecht ſtehenden Geiſtlichkeit iſt) verlangen, ſondern nur wenn er ſelbſt angeboten würde, nehmen; beſtändig in ihrem angewieſenen Verrichtungsort bleiben; alle Sonntage predigen, alle Jahr Ruralcapitel halten, bey denen, die ſich zum Taufen anmelden, fleißig unterſuchen, ob es auch aus würklichem Trieb zur chriſtlichen Rel. und ganz guter Abſicht geſchehe? Unter andern gemeinnützigen Verordnungen iſt auch dieſe, daß weder Eltern, noch Ammen, ein Kind unter einem Jahr alt in ihr Bett nehmen ſollten, bey Strafe des Kleinern Kirchen Banns.

s) Alſo hat es doch damals noch eheliche Prieſter in dem ſo ganz catholiſchen Tirol gegeben!

t) Der Vertrag, d. d. 11. Dec. d. J. ſtehet bey Lünig, Spic. Eccl Cont. III. p. 1037. u. f. imgl. bey *Dumont*, Corp. dipl. T. V. P. II. p. 58.

ch nur stückweise Nachricht zu geben im Stande 1606
n u). Von Protestantischer Seite langten
Pfälzischen Gesandten zuerst an, bald darauf die
ächsischen, mit welchen dann erstere gleich wegen
bstellung der Hof-Processe sich zu unterreden
fingen, davon aber die Sächsischen gar nichts in
rer Instruction zu haben meldeten, da in des
hurfürsten zu Mainz Ausschreiben von solchen
in Wort stehe; wobey sie jedoch angaben, daß

Der Pfälzischen Gesandten Verlangen und Verhandlungen mit Churs Sachsen.

u) Aus Londorp Act. Publ. T. III. p. 584—588. wo aus den Actis secretis, oder der unirten Protestanten Archiv, n. 39. und 40. ein Protokoll von diesem Tag, und eine Pfälzische Relation an den Churfürsten, zu finden ist, d. d. 19. und 20. Aug. d. J. wozu auch eines Catholischen unbenannten Relation an seinen Herrn d d. 27. Aug. d. J. bey eben diesem Londorp T. I. p. 80. gehöret. *Limnaeus* ad Capit. p. 156. und Addit. ad I. P. C. IX. n. 232. da er alle seit 1600. gehaltene Churfürstentage verzeichnet, setzt den ersten in das Jahr 1608, obwohl er selbst ad Cap. p. 157. etwas aus den Verhandlungen des Tages von 1606. beibringt: welches dann wol *Rachelium* in diss. de comitiis Electoralibus (ap. Fritsch Exercit. I. Publ. Vol. nov. n. VII.) th. 27. bewogen haben mag, zu glauben, als ob Limn. sich etwa geirret, und nur ein Churfürstentag, nehmlich im Jahr 1606. gehalten worden. Allein, schon die Worte der Verhandlungen von 1608, die auch bey Londorp vorkommen, zeigen, daß letzterer Tag nach dem zerrissenen Reichstag von 1608. gehalten worden, hingegen alles in denen Verhandlungen, die Londorp als ins Jahr 1606. gehörig angibt, zeigt, daß solche vor den gedachten Reichstag würklich gehören: wie dann auch die an beiden Orten vorkommenden Monatstage sich nicht zusammenreimen ließen, wenn man sie in ein Jahr setzen wollte. Vollends aber setzt die Sache außer Zweifel Buder, Sammlung von Urkunden, (1735. 8.) wo die Instructionen für die Kaiserlichen Commissarien von beiden Tägen befindlich sind.

1606 sie die von den Pfälzischen mitgebrachte Schriften
D. Pfalz. Gesandt. Verl. u. Vers handl. m. Churs. abschreiben, und nach desfalls von ihrem Herrn erhaltener Resolution sich weiter, hier, oder bey anderer Gelegenheit, äußern wollten. Die Pfälzischen führten ihnen dagegen zu Gemüthe, daß ja im Mainzischen Ausschreiben der Justiz mitgedacht wäre, dahin dann die Hofprocesse ja hauptsächlich mit gehörten, weswegen man Pfälzischer Seite gehofft, daß man dismal freundschaftlich auch hierüber würde zusammentreten können, wie dann auch, wenn dieser Processe halber nicht Rath geschafft würde, wol im ganzen Justizwesen nicht viel zu thun seyn werde, wodurch dann geschehen könnte, daß manche Stände ihre Drohung, ferner nichts mehr auf Reichs- und Kreis-Tägen zu verwilligen, in Erfüllung brächten. Allein die Sächsischen führten dagegen an: „das Ausschreiben hätte der gesteckten Justiz erwähnt, welches offenbar auf das Kammergericht ginge, als bey welchem es mit den Revisionen ein Stecken gegeben; bey dem Reichshofrath sey kein dergleichen, sondern werde die Gerechtigkeit wohl verwaltet und befördert. Uebrigens könne dieser Punct bey bevorstehender Versammlung der Stände, weil deren viele dabey interessirt, am besten vorgenommen werden.„ Da nun solchergestalt mit den Sächsischen Gesandten keine Einstimmigkeit hierin zu hoffen war, wendeten sich die Pfälzer an die inzwischen angekommenen Chur-Brandenburgischen Gesandten, welche in allem vertrauliche Communication versprochen. Indessen fiel mit diesen auch die Rede wegen künftiger Nachfolge im Reich vor, weil davon in dem Ausschreiben etwas enthalten war, dabey zwar Brandenburg meinte, daß man eben noch so nöthig nicht hätte, darauf bedacht zu seyn,

jedoch

edoch auch eben die Unterhandlung desfalls nicht 1606
abweisen wollte, weil sonst die geistlichen Chur- D. Pfalz. Gesandt. Verl. u. Verhandl. m. Churs.
fürsten allein auf ein künftiges Oberhaupt denken,
und seiner Zeit solches den Protestanten würden
aufdringen wollen. Dabey dann auch insonderheit
zu bedenken wäre, wie es mit Ungarn und Böh-
men stehe, und ob diese beide Lande eben auch den
allenfalsigen Nachfolger im Reich zu ihrem Herrn
annehmen würden, ferner was dabey in Ansehung
der Religion zu betrachten? Wobey dann erinnert
wurde, daß der Kaiser bereits im Jahr 1594.
selbst an diese Bestimmung gedacht, und dabey
nur den Wunsch, daß die Nachfolge auf seinem
Hause bliebe, geäußert habe, wie dann auch der
Churfürst von Cölln und der Erzh. Maxi-
milian desfalls schon mit Churbrandenburg Un-
terhandlung gepflogen. Auch schiene der K. mit
dem Churfürstentag sehr wohl zufrieden zu seyn,
da der bekannte Hammwald dem Churfürstlichen
Gesandten zu Prag dieses, und daß Kaiserliche
Commissarien dazu abgehen würden, gesagt habe.
Als aber den nehmlichen Tag die Sächsischen Ge- 18 Aug.
sandten auch zu der Conferenz kamen, äußerten sie
über diesen Punct sehr große Besorgniß, daß es
dem K. mißfallen möchte, wenn jetzt von der Nach-
folge gehandelt würde; wünschten, daß nichts da-
von in das Ausschreiben gekommen, und hielten
dafür, man solle erwarten, bis Mainz die Ursache
dieses Verfahrens angegeben. Bisher hätte ihr
Herr die Sache nicht anders angesehen, sie auch
keine andere Instruction, als daß man allenfalls
den K. erinnern möchte, ob er nicht selbst für
nothwendig hielte, die Nachfolge im Reich
sicher zu setzen: weiter dürften sie, die Gesandten,
auch nicht gehen. Folgenden Tags äußerten die 19 Aug.
Brandenburgischen, daß den Niederländischen st. v.

1606 Krieg belangend ihr Herr kein Mittel wisse, D. Pfalz. Gesandt. Werl. u. Wer. handl. m. Churf. doch aber gern hören werde, was etwan andere Gesandten, zu Beförderung des Friedens, und Entfernung der kriegenden Theile vom Reichsboden, anzubringen haben würden. Das Ungarische Wesen aber anbetreffend, hätten sie insonderheit Befehl, den übrigen Churfürstlichen Gesandten ihres Herrn Verwunderung zu bezeugen, daß in Ungarischen Sachen gar nicht mit den Churfürsten communicirt würde, wie auch daß die dem Vernehmen nach an die weltlichen Churfürsten abgeordneten Gesandten des Ungarischen Anführers Bozgai in Verhaft genommen worden, gleich als ob man den Churf. wehren wollte, fremde Gesandten anzunehmen. Als nun den nehmlichen Tag, nach dem Essen, die Sächsischen Gesandten auch dazu kamen, so thaten die Pfälzischen ihnen den Vortrag, nun auch der übrigen von Mainz angegebenen Puncten halber zu handeln, insonderheit und zuerst von der Justiz, welche gesteckt werden wolle. Wodurch dieses geschehen, nehmlich durch die vier Closter-Sachen, sey bekannt. Es sey aber auch bekannt, warum die Protestanten so fest auf die Aussetzung derselben gedrungen, nehmlich um des großen Nachtheils willen, der daraus entstehen könnte, wenn den Catholischen hierinnen willfahrt würde, indem solchergestalt alle Stände, die nach dem Rel. Fr. reformirt hätten, alles würden wieder herausgeben müssen, wo dann theils Stände um Land und Leute, auch die Protestantischen Kirchen und Schulen um ihre Einkünfte kämen, mithin der ganze Rel. Fr. zu Grunde ginge. Es sey demnach Gewissens-Sache, und obschon Pfalz selbst vorjetzo keine dergleichen Processe hätte, so könne man doch an dasselbe sowohl als alle größere Stände

unter

unter dem nehmlichen Schein, wie an die kleineren, auch kommen, wenn man bey diesen einmal den Weg gebahnt hätte. Pfalz glaube, daß, wenn alle Protestanten zusammenhielten, die Catholischen auf die letzt, um die übrigen Sachen in den Gang zu bringen, diese vier gerne fallen lassen würden. Hieben wolle man auch Sachsen, verschiedener Stände, die ähnlicherweise dabey interessirt wären, Bedenken zu lesen geben. Eine weitere Hinderniß der Visitationen sey die Magdeburgische Angelegenheit gewesen, welche aber nun eine andere Wendung bekommen habe. Die dritte sey, daß noch kein protestantischer Kammergerichts-Präsident bestellt worden, wie man doch schon oft gebeten habe, zumal da bereits ehemals einer dergleichen, nehmlich ein Graf von Eberstein, gewesen. Ueber dieses alles wolle man ihre Gedanken vernehmen. Hierauf erklärten die Sächsischen: Ihr Herr wisse wohl, daß mit wenigen Worten vielerley wichtige Sachen in dem Ausschreiben berührt worden, als, der Niederländische Krieg, der Ungarische Krieg, und die Justiz; aber hierüber gezieme sichs besser auf dem Reichstag zu reden, wie auch sonst allemal der Gebrauch gewesen, und dieses jetzo um so mehr, da wegen eines abermaligen Reichstags bereits der Kaiser die Einwilligung der Churfürsten erhalten habe, und es also nur auf der Ausschreibung desselben beruhe [v]).

1606

D. Pfälz. Gesandt. Verl. u. Verhandl. m. Churs.

Die Brandenburger ließen sich hierauf dahin vernehmen: allerdings gehörten diese Sachen alle auf einen Reichstag; allein Chur-Mainz habe

v) Würklich wurde derselbe auch noch im nehmlichen Jahr ausgeschrieben, aber erst zu Ende des folgenden Jahrs angefangen, wie unten bey dem Jahr 1608. des mehreren erzählt werden wird.

1606 habe wol deshalben dieselbe als Berathschlagungs-
D. Pfalz. Gesandt. Verl. u. Verhandl. m. Churs. Puncte mit in das Ausschreiben gesetzt, damit man sich hier zuvor über diese Sachen bereden, und hernach auf dem Reichstag desto gefaßter seyn könne. Nun die Closterſachen betreffend, so sey man auch der Meinung wie Pfalz, daß man sie nicht vornehmen lassen könne. Die Folgen wären zu groß, da nach denen in diesen Sachen vorkommenden Grundsätzen fast in allen protestantischen Landen die Kirchengüter angesprochen werden könnten. Ihrem Herrn persönlich läge nichts daran, da seine Kirchengüter alle vor dem Rel. Fr. reformirt worden. Aber es sey ein gemeines Werk, wie die Catholischen selbst nicht leugnen könnten, und darum müsse man nicht nachgeben. Doch aber sey es nicht so gemeint, daß diese Sachen ewig unentschieden bleiben, sondern daß sie freundschaftlich verglichen werden sollten. Die Visitationen betreffend, so sey die Sache wegen Magdeburg noch nicht geändert, wie Pfalz glaubte. Auf dem letzten Reichstag hätten ja die Catholischen den postulirten protestantischen Administrator doch nicht annehmen wollen, obschon er unverheirathet. Brandenburg wünschte gar sehr, daß auch dieses ausgemacht werden könnte, da das Stift alle Abgaben geben müsse, und also auch den Genuß seiner Rechte zu verlangen habe. Den Punct wegen eines Evangelischen Präsidenten belangend, so wäre ein dergleichen freilich nicht nur am Kammergericht, sondern auch am Kaiserlichen Hof nöthig: es werde aber wol ein vergebliches Begehren seyn. Hierauf erinnerten die Pfälzer wieder, sie hätten es auch nicht anders gemeinet, als daß hier Vorberathschlagungen gehalten werden sollten, zur Zubereitung auf den zukünftigen Reichstag, wie dann auf dem letzten

Reichs-

Reichstag selbst diese Vorsehung getroffen worden. 1606
Es würden auch die geistlichen Churfürsten gewiß D. Pfalz. Gesandt. Werk. u. Werkhandl. m. Churf.
die Sachen alle auf die Bahn bringen. Die Revision betreffend, so wäre das beste, wenn man alle Revisions-Sachen ihren Weg gehen ließe, und diese vier strittige aussetzte. Doch wolle man die Mittel anhören, die etwan, auch von den Kaiserlichen, vorgeschlagen werden könnten. Was Brandenburg wegen Magdeburg gemeldet habe, zeige, wie weit die Catholischen jetzo gingen. Sonst hätte es nur geheißen, keine verheirathete Bischöffe könnten Sitz und Stimme haben; wie dann auch Lübeck als Protestant schon zu der Visitation mit zugelassen worden. Was den Präsidenten anlange, würde man schon vielleicht etwas erlangen, wenn alle insgemein bey dem Kaiser darum nachsuchten. Hierauf bezeugten die Sächsischen abermals, wie sehr leid es ihrem Herrn thue, daß die Justiz so gesteckt sey. Wären nur die Visitationen im Gang geblieben, so würden diese vier strittige Sachen mit den übrigen durchgegangen seyn, ehe man daran gedacht hätte. Was dieser vier Sachen halber noch auf dem letzten Reichstag 1603. vorgegangen, wisse ihr Herr wohl. Sächsischer Seite habe man es an guten Erinnerungen, nicht alles auf die Spitze zu treiben, gewiß nicht fehlen lassen. Am wenigsten hätte man davongehen sollen, ehe man alle Vorschläge zur Vermittlung angehöret. Hierüber wurde dann noch viel weiteres zwischen den drey Gesandten geredet, und sonderlich von dem Brandenburgischen noch dieses angeführt, daß, wenn man ein gefaßtes Werk haben wolle, man die vier Sachen ausstellen, die anderen alle revidiren, und dann wegen jener sich bereden müsse. Die Sachsen aber blieben immer der Meinung,

daß

1606 daß sie bey den vier Sachen die große Gefahr nicht sähen. Auf diese Vorgespräche der Pro-
20 Aug. st. v. testanten nun gingen Tags hernach die ordentlichen Sitzungen an, wo dann sonderlich, wie aus der obangeführten, an sich sehr bescheidenen Relation des Catholischen Gesandten zu ersehen, weitläufig, doch noch freundschaftlich, über die vier Closter-Sachen disputirt, und dabey die bekannten Gründe beider Theile abermals ausführlich einander entgegengestellt worden, ohne daß jedoch eines oder das andere zum Nachgeben zu bewegen gewesen wäre, und mit der schließlichen Verabredung, beiderseitige Gründe sich aufzuschreiben, und bey ihrer Heimkunft ihren allerseitigen Herren vorzubringen.

Und so viel von den Berathschlagungen der Gesandten unter einander. Kaiserliche Commissarien waren bey demselben zwar auch zugegen, aber fast für nichts da. Sie hatten noch dazu wichtige Dinge vorzubringen, welches die noch
Instruction der Kais. Commiss. vorhandene Instruction seiner Commissarien, Christophs Truchseß von Waldburg, Johann Eustachs von Westernach, und D. Leonhard Roths, zu erkennen gibt [w]). Es heißt darin, „noch vor der Audienz bey der Versammlung, „sollten sie sich zu den Chur-Mainzischen Ge„sandten insbesondere verfügen, ihr Beglaubi„gungsschreiben überreichen, mit ihnen de modo „procedendi übereinkommen, auch ihren ersten „Vortrag mittheilen, welcher etwa dahin gehen „könne: Der Kaiser habe mit Wohlgefallen ver-

w) Diese Instruction stehet bey Buder, Nützliche Sammlung von Urkunden ꝛc. S. 170. bis 218. d. d. Prag, 21. Aug. 1606 und enthält viele recht merkwürdige, sonst, so viel ich weiß, unbekannte Umstände, deswegen ich sie hier, obwohl nichts damit ausgerichtet worden, im Auszug darzustellen denke.

vernommen, daß sämtliche Churfürsten, der ge- 1606
steckten Justiz, auch des Ungarischen und Nie-
derländischen Wesens halber, eine Zusammen- Instruc-
kunft halten wollten. Da nun derselbe demnächst tion der Kais. Commiss.
nicht zweifle, daß die sämtlichen Gesandten von ihren Herren genugsam instruirt seyn würden, um daß etwas nützliches gehandelt werden könne, so wollten sie hoffen, daß die Gesandten auch ihres Orts alles thun würden, um diesen guten End-zweck zu erreichen, und zur künftigen End-Abhandlung aller dieser Sachen bey bevorstehendem Reichstag guten Weg zu bahnen. Hiebey sollten sie, wenn von den Ungarischen Händeln die Rede seyn werde, die mitgeschickte Relation, von allem was Zeithero sich in Ansehung derselben zugetragen, übergeben, und hieraus die große Nothdurft einer starken Hülfsleistung vorstellen. Wegen der Niederländischen Sachen sollten sie Bericht thun, wie der Kaiser seines Orts es an nichts, was ihm vermög des letzten R. A. desfalls obliege, habe erwinden lassen, wie hingegen die General-Staaten mit der ihnen angetragenen Reichsvermittlung nichts zu thun haben wollten: wie auch nebst diesem weder das Geld zu den Kosten dieser Vermittlung, noch das zur Beschützung des Westf. Kreises, bishero gehörigermaßen eingekommen, welches alles halber dann ebenfalls Berathschlagung vonnöthen wäre. Wegen des Justizwesens sollten sie weiter keine besondere Vorschläge, sondern, erst wenn etwas deshalben an sie gelange, ohngefähr diese vorerst geheimzuhaltende Erinnerungen dabey thun: Anfänglich solle überhaupt in Betreff der Justiz-Sache nichts verbindliches geschlossen, sondern nur dem schon bewilligten Reichstag vorgearbeitet werden. Wegen der bestrittenen Revisionssachen sollten

sie

1606 sie vorerst, was aller Churf. Gesandten äußern
Instr. d. würden, erwarten. Sollte aber hiebey etwa,
Kaiserl. wie auf dem letzten Reichstag geschehen, wieder
Comm. von einem Theil darauf beharrt werden wollen,
die vier bestrittene Sachen gänzlich auszusetzen,
und wenn dieses nicht beliebt würde, gar nicht wei-
ter in der Deliberation zu gehen, so sollten sich als-
dann die Commissarien, auf die Art, wie sie sich
den Umständen nach vergleichen würden, zumal
D. Roth selbst bey dem letzten Reichstag mit-
gewesen, ins Mittel schlagen. Und sey insson-
derheit wegen der 4 Closterſachen von Chur-
Mainz ein stattliches Bedenken dem Kaiser
übergeben worden, welches sie bey den Unterredun-
gen desfalls gebrauchen könnten. Was nun darin
etwan für ein Vergleichsmittel zu treffen, solle
den Commissarien zu überlegen heimgestellt seyn[r]).
Zudem sey auch oft wegen der Fiscalischen Pro-
cesse gegen die säumigen Stände wegen der
Türkensteuer, die Frage entstanden, wider wel-
che neuerlich oftmals Revisionen, ganz unerlaub-
ter Weise, ergriffen werden wollten, und wegen
welcher kürzlich Chur-Mainz ebenwohl dem
Kaiser ein Bedenken erstattet habe. Demnach
möchten sie mit den Mainzischen zu reden suchen,
ob und wie, in Gemäßheit desselben, bey dieser
Versammlung etwas davon anzubringen sey? Da
auch das Kammergericht mehrmals um richtige
Auszahlung, auch Erhöhung der Besoldungen ein-
gekommen, und allerdings beides, ja auch wegen
der zunehmenden Arbeit eine Vermehrung der
Bei-

r) Hiebey wird viel von den bösen Absichten der Pro-
testanten gesagt, als welche nichts mehr, dann die
Möglichkeit suchten, den ganzen Religionsfrieden zu
durchlöchern, und alle geistliche Güter, die nur mög-
lich, an sich zu ziehen.

Beysitzer selbst, nothwendig sey, so möchten sie 1606
suchen, es bey den Gesandten einzuleiten, daß die Kaiserl. Instr.
Kreisausschreibenden Stände insgesamt, noch vor dem Reichstag, erinnert würden, es an sämtliche Kreisstände zur Vorberathschlagung gelangen zu lassen.

Ferner, fährt die Instruction fort, sey auch, eine Zeit her, viel Fragens gewesen von Sitz und Stimme der unmittelbaren geistlichen Stifter, die keine ordentliche vom Kaiser belehnte Bischöfe und Prälaten hätten. Was desfalls z. B. mit Magdeburg vorgegangen, sey von den letzten Reichstagen her bekandt. Und hätten in Ansehung dessen selbst Catholische Stände gemeinet, man könne dem Domcapitel wenigstens, da es im Fall einer Stuhl-ledigkeit y) die Weltlichkeit ohne Widerspruch verwalte, die Direction der Niedersächsischen Kreistäge führe, die Canonicate daselbst ohne Unterschied auch an Catholische, auf Päpstliche Rescripten, verliehen würden, wie dann wirklich der Churfürst von Cölln daselbst Domprobst sey, deswegen auch der Pabst gar gnädig an das Capitel schreibe; die Stimme auf dem Reichstag nicht verwehren. Wegen Halberstadt und Walkenried seyen Entschuldigungs- und Protestationsschreiben eingelaufen, obwol Er, der Kaiser, noch vor dem Reichstag z) unterbauet habe. Bremen, Ver-

y) Könnte man nicht etwa dieses gleichbedeutende ächt teutsche Wort, anstatt des Lateinischen Sedisvacanz, einführen?

z) Ob unter diesem Reichstag der letzte von 1603. oder der von 1598. bey welchem die im XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 127. beygebrachte Protestationen eingelegt worden, zu verstehen sey? ist mir zweifelhaft.

1606 Kaiserl. Instr. sern, wie jetzo, herstammend, gar für blos weltliche Fürsten ansehen, und die Stifter erblich machen, oder zu ihren übrigen Ländern schlagen, und der Reichs-Unmittelbarkeit entziehen. 8) Daß der Pabst, so oft er etwa um etwas bey solchen Stiftern ersucht würde, nicht unterließe, durch Ertheilung der Beneficien, seine Gerichtbarkeit so gut es thunlich zu erhalten, das Reich aber hiebey gar leer ausgehe. Aus welchen sämtlichen Betrachtungen dann von vernünftigen Catholischen Ständen angerathen worden, sobald als möglich die Sache ins Reine zu bringen zu suchen, damit doch der Schatten von Päbstlicher Gerichtbarkeit, bis zu etwaiger Wiederauflebung der catholischen Religion in jenen Gegenden, noch erhalten werde, die Lande dem Reich nicht verlohren gingen, und aus demselben dem Türken desto besserer Widerstand geleistet werde. Und da um aller dieser Umstände willen Er ohnedem schon der geistlichen Churfürsten Bedenken begehrt habe, so möchten die Commissarien überlegen, ob dorten desfalls etwa mit ihren Gesandten zu communiciren [b]) wäre.

Wollte man etwa sagen, daß die Sache nach Rom gehöre, so seyen vier Stücke dagegen, daß es noch zur Zeit nicht der Fall sey. 1) Daß der Streit aus dem Religionsfrieden herrühre, den Teutschland blos zu seiner Sicherheit aufgerichtet, der Pabst aber nie bestätiget habe, noch bestätigen könne. 2) Daß nach diesem Rel. Fr. die geistliche Gerichtbarkeit in den Protestantischen Landen bis zur Vereinigung gänzlich suspendirt und niedergelegt sey. 3) Daß es hier ohnehin nicht vornehmlich um die leider schon fast verlohrne Spiritua-

b) Bey Buder stehet anstatt dieses Worts, hier und öfters, continuiren.

ritualien, sondern um die Verwaltung der Welt- 1606
lichkeit zu thun sey, dessenthalben die Bestimmung Kaiserl. Instr.
hierin, auch was Sitz und Stimme betreffe, ganz allein für Kaiser und Reich gehöre. 4) Daß Er in seiner Capitulation versprochen habe, die Reichs-Satzungen auch in Religions-Sachen sowol selbst zu handhaben, als auch zu verbessern. Deshalben dann der Kaiser es wol geschehen lassen könne, daß seine Commissarien, nach Gefallen, mit den Gesandten der geistlichen Churfürsten hierüber sich unterredeten, und um das Gutachten derselben anhielten. Selbst hierin einen Vorschlag zu thun, sey beschwerlich; doch könne man, zu fernerem Nachsinnen, das wiederholen, was auf dem letzten Reichstag einige Catholische Stände gegen die Kaiserliche Commission geäußert. Insonderheit nemlich habe man darauf Acht zu geben, daß die Capitel von einigen der Protest. Stifter das Kaiserliche Reichstags-Ausschreiben beantwortet, und daß Magdeburg und sogar Minden, obwol daselbst der Herzog Christian von Lüneburg zum Bischof postulirt, aber noch nicht belehnt gewesen, gar Gesandten zu dem Reichstag bevollmächtiget und dadurch so zu sagen stillschweigend solcher Bischöfe Inhabilität erkannt hätten. Diesemnach könnte man vielleicht die Sache dahin einzuleiten bemühet seyn, daß man allen diesen Capiteln, woferne nicht ihre Häupter, sondern sie selbst, die Gesandten an den Reichstag abschicken wollten, gleich als bey vorseyender Stuhl-Ledigkeit, das Recht des Sitzes und der Stimme zugestehe, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen: 1) daß sie sich, der oft gethanen mündlichen Erklärungen halber, die Catholischen nicht von den Präbenden ausschließen

1606 nur meistens nicht zu Ende kämen, sondern auch
Kaiserl. Instr. noch neue dergleichen entstünden, welches dann zu vieler Verwirrung Anlaß gäbe. Deswegen möchten die Commissarien dahin trachten, ob nicht etwa dieses ausgemacht werden könnte, daß alle dergleichen Sachen einem unparteyischen Loos unterworfen, und diesem der ganze Ausschlag ohne weiteres anvertrauet würde. Dieses ginge dann ohne Verdruß ab, und gereiche doch dem gemeinen Wesen zum Nutzen. Noch eine andere Irrung wegen der Sessionen sey diese, daß verschiedene Fürstliche Häuser so viele Stimmen, als Brüder oder Erben jeden Hauses lebten, sich im Fürstenrath anmaßen wollten. So habe Holstein bey dem letzten Reichstag zwey Stimmen, wegen des Königs von Dännemark, und wegen des Herzogs von Holstein geführt, auch Hessen [b]) in der brüderlichen Theilung sich vorbehalten, mehr Stimmen zu führen. Daher sollten die Commissarien von den Mainzischen Gesandten Bericht begehren, wie es desfalls vordem mit der Berufung auf den Reichstag, wie auch mit der Anmaßung des Stimmrechts von einem Unberufenen, gehalten worden?

Endlich kommt der Kaiser auch auf die meisten Stimmen, und deren Gültigkeit. Es hätten sich nemlich, sagt derselbe, seit einiger Zeit, verschiedene Stände beygehen lassen, die Schlüsse des Reichstags nicht annehmen zu wollen, ja auch

b) Bey Buder stehet Hessen-Darmstadt; es muß aber wol nur Hessen allein heißen, da mir wenigstens keine Spur vorgekommen, daß Darmstadt blos für sich mehr als Eine Stimme verlangt habe. Auch war die brüderliche Theilung, in welcher der Vorbehalt geschehen, nicht von der Darmstädtischen Linie, sondern von den sämtlichen Söhnen Phlipps des Großm. vorgenommen worden.

ch bey dem Kammergericht ſogar daſſelbe zu 1606
klären, gegen die Vollziehung zu proteſtiren, ja Kaiſerl.
r darüber zu dieſem Gericht den Beytrag zu ver- Inſtr.
eigern, bey welcher Art von Verfahren die
eichsverfaſſung nicht beſtehen könne. So
nge das Teutſche Reich ſtehe, habe man, bis
r nicht langer Zeit, anders nie gewußt, als daß
s, was auf dem ganzen Reichstag durch die
eiſten Stimmen beſchloſſen, alle Stände
rbinde, wie dann auch die Schlußworte aller
bſchiede dieſe Allgemeinheit anzeigten. Dennoch
tten ſich nicht etwa geringe, ſondern vornehme
tände einfallen laſſen, den widerſinniſchen
atz zu behaupten, es ſey bey gemeinen Be-
thſchlagungen nicht auf die mehreren Stim-
en und derſelben Vergleichung, Schluß
nd Abſchied, ſondern, wozu ſich ein jeder,
ach Geſtalt ſeines Votums und Protocolls
boten, zu ſehen. Und obwol dieſer Trotz und
igenwille vor dieſem nur auf Religions-, her-
ch aber auch auf Contributions-Sachen einge-
ränkt worden, ſo habe doch bey dem letzten
eichstag, wegen des Niederländiſchen Weſens,
r Executions-Ordnung, des Münzweſens, der
uſtiz und Kammergerichts-Reviſionen hal-
r, u. ſ. w. das nehmliche mit Gewalt behauptet
erden wollen, ja man habe gar desfalls Prote-
ationen zum Protocoll zu geben ſich angemaßt.
ieſe beſchwerliche Neuerung habe vornehmlich
582. angefangen, da die Reichsſtädte, vielleicht
os um zu zeigen, daß die beiden höheren Stände
chts ohne ſie beſchließen könnten, novo et per-
icioſo exemplo, wegen der Türkenhülfe gegen
n Abſchied proteſtirt, obwol ſie ihn doch noch
ngenommen e). In dieſe von den beiden höhern

e) S. die N. T. R. Geſch. XII. B. S. 133-135.

1606 vertraulichen Communication unter den Churfürsten seyn solle, um auf dem Reichstag sich darnach richten zu können. Und obwol sie wüßten, daß nach dem letzten R. A. wol die Wiederherstellung des Gangs der Justiz ein Gegenstand dieser Zusammenkunft seyn könnte, so hätten die Churfürsten doch für dismal nur in Gemäßheit der Churverein, die ihnen die Befugniß überhaupt, zum Besten des Reichs zusammenzukommen, zugestünde, nicht aber in Rücksicht auf den letzten R. A. vorgenommen. Da jedoch verschiedene von den Commissarien angezogene Puncte wol mit vorkommen könnten, als das Ungarische und das Justizwesen, so wünschten sie hierüber, was ihnen etwa die Commissarien zu melden hätten, zu hören, um desto besser in der Sache unterrichtet zu seyn. Uebrigens würden sie es an nichts, was zum gemeinen Besten beytragen könne, ihres Orts erwinden lassen, und falls es die Nothwendigkeit erheischen würde, etwas mit den Commissarien zu communiciren [i], so würden sie solches nicht unterlassen.„

Der Gesandt. Erkl.

Weiterer Verlauf.

Hierauf gingen weitere Verhandlungen zwischen den Commissarien und den Gesandten vor, welcherhalben ich aber, aus Mangel der Nachrichten, nichts näheres angeben kann. Zuletzt, da die Commissarien nichts erhalten konnten, gaben sie folgende Erklärung von sich [k]: „Aus der „wei-

i) Also war die Absicht nicht, in allen Stücken mit den Kaiserlichen Rath zu pflegen, sondern sie scheinen den Kaiserlichen die eigentlichen Gegenstände ihrer Berathschlagungen nicht einmal gerne haben entdecken zu wollen. Vielleicht lag eine Römische Königswahl zum Grunde.

k) Sie stehet, ohne Datum, bey Buder a. a. O. S. 121.

„daß zu einer Zeit, wo noch nicht einmal die Zie- 1606
„ler der Verwilligung des letzten Reichstags alle
„erlegt, dennoch neue Beyhülfen gefordert werden
„wollten. Doch ſey der H. dahin erbötig, daß,
„wenn der K. von allen Kreiſen insgeſamt Hülfe be-
„willigt bekäme, er ſeines Orts auch ſich nicht ent-
„ziehen wolle.„ Den Nachzug betreffend, da dieſes eine Sache ſey, die alle Kreiſe zugleich angehe, ſodann auch für dieſes Jahr wol ſchwerlich Gefahr haben würde, ſo wäre am beſten, daß desfalls das nöthige auf dem ohnehin nächſtens anzuſtellenden Reichstag vorgebracht werde.

Verhandl. wegen des Landger.

Nächſtdem waren auch wiederum neue Beſchwerungen gegen das Landgericht in Schwaben angebracht worden o), alſo wurde beiden Kreisausſchreibenden Fürſten aufgetragen, dieſe Beſchwerden, in einer ausführlichen Schrift an den Kaiſer, und an den Erzh. Maximilian in Tirol, gelangen zu laſſen; mit dem Vorſatz, wenn auf ſolche Vorſtellungen abermals nichts erfolgte, keine Beyſteuer mehr zu geben. Ja, wenn auch mit nächſtem ein Reichstag gehalten werden ſollte, und bis dorthin nichts geſchehen, ſollten dieſe Beſchwerden dem ganzen Reichstag, als eine gemeine Beſchwerde, übergeben werden. Inſonderheit hatte der Erbtruchſeß Heinrich von Waldburg abermals eine Beſchwerungsſchrift gegen das Landgericht eingegeben, in welcher er für ſich und die ſämtlichen Truchſeſſen vorſtellte: „Das Gericht beeinträchtigte ihn noch immer
„in ſeinen von Oeſterreich pfandsweiſe innhaben-
„den Städten, ſonderlich Waldſee, und un-
„ter-

o) Man erinnere ſich hier deſſen, was bey dem Kreistag von 1605. angeführt iſt.

1606 her geleistete Hülfe, ferner die gewöhnlichen Entschuldigungen, wie ungerne der Kaiser an diese Bitte einer außerordentlichen Kreishülfe käme, wie ihn aber doch die tyrannischen Türken und der treulose Botschkai dazu nöthigten; sodann das Gesuch vor: „dem Kaiser wieder soviel zu bewilligen, daß er davon, bey der großen Gefahr, „schleunigst 4000 Mann zu Fuß, jedoch ohne den „Kreis mit Musterplätzen und Einlagerungen „zu beschweren, werben, und 8 Monate lang, „ohne die An- und Abzugszeit erhalten, auch die „dazu gehörigen Kriegsbedürfnisse bestreiten könne. Da auch weiter auf dem letzten Reichstag „die Verordnung geschehen, daß die Kreise sich „auf einen Nachzug bereit halten sollten, so „wünsche der Kaiser vom Schwäbischen Kreise eine Erklärung zu erhalten, wessen man sich „etwa zu demselben im Fall eines gähen Aufgebots, sonderlich, wenn der Türk gar vor Wien „kommen sollte, zu versehen hätte?„ Obwol sich nun die Stände zum Theil sehr beschwert befanden, wieder beytragen zu sollen, so drang doch des Kaisers Gesuch durch, und wurde demselben eine freywillige Hülfe an Geld von zwanzig einfachen Römermonaten zugestanden, in zwey Terminen, nemlich halb auf Martini, halb auf Lichtmeß des künftigen Jahrs zu bezahlen, mit dem Anhang jedoch, daß diese Beysteuer von der auf künftiger nächster Reichsversammlung zu bewilligenden Reichssteuer abgezogen werden solle, und daß die Stände dieselbe auf die Unterthanen ausschreiben dürften. Die Würtembergischen Gesandten hingegen erklärten für sich besonders, „daß den Umständen nach auf nichts „bessers, als auf anständigen Frieden gedacht „werden müßte; so sey auch sehr beschwerlich,

„daß

Worrr. der Kais. Comm.

Der Stände Antw.

„daß zu einer Zeit, wo noch nicht einmal die Zie- 1606
„ler der Verwilligung des letzten Reichstags alle
„erlegt, dennoch neue Beyhülfen gefordert werden
„wollten. Doch sey der H. dahin erbötig, daß,
„wenn der K. von allen Kreisen insgesamt Hülfe be-
„willigt bekäme, er seines Orts auch sich nicht ent-
„ziehen wolle.„ Den Nachzug betreffend, da dieses eine Sache sey, die alle Kreise zugleich angehe, sodann auch für dieses Jahr wol schwerlich Gefahr haben würde, so wäre am besten, daß desfalls das nöthige auf dem ohnehin nächstens anzustellenden Reichstag vorgebracht werde.

Nächstdem waren auch wiederum neue Beschwerungen gegen das Landgericht in Schwaben angebracht worden o), also wurde beiden Kreisausschreibenden Fürsten aufgetragen, diese Beschwerden, in einer ausführlichen Schrift an den Kaiser, und an den Erzh. Maximilian in Tirol, gelangen zu lassen; mit dem Vorsatz, wenn auf solche Vorstellungen abermals nichts erfolgte, keine Beysteuer mehr zu geben. Ja, wenn auch mit nächstem ein Reichstag gehalten werden sollte, und bis dorthin nichts geschehen, sollten diese Beschwerden dem ganzen Reichstag, als eine gemeine Beschwerde, übergeben werden. Insonderheit hatte der Erbtruchseß Heinrich von Waldburg abermals eine Beschwerungsschrift gegen das Landgericht eingegeben, in welcher er für sich und die sämtlichen Truchsessen vorstellte: „Das Gericht beeinträchtigte ihn noch immer „in seinen von Oesterreich pfandsweise innhaben- „den Städten, sonderlich Waldsee, und un- „ter- Verhandl. wegen des Landger.

o) Man erinnere sich hier dessen, was bey dem Kreistag von 1605. angeführt ist.

1606 „terstützte seine ungehorsamen Unterthanen,
Verhandl. wegen des Landger. „wie er dann bereits im vorigen Jahr eine Vorstellung deefalls dem versammelten Kreis übergeben habe. Indessen seyen solche nicht geringer „geworden; das Dorf Würmweiler sey ihm „von wegen der Landvogtey mit Gewalt weggenommen worden, in dem Dorfe Graben sey „ihm vieler Schaden geschehen, die Unterthanen „behandle man gewaltsam, und die Huldigung „in gedachten Städten werde ihnen nicht erlaubt, „dabey mit Ober-Oesterreichischen Kammer-„Fiscalprocessen gegen sie, die Truchsesse, verfahren. Auch in den Herrschaften Waldsee „und Schwarzach würden sie, selbst wider die „alten Verträge, durch die Landvogtischen Beamten bedrängt. Die Unterthanen dürften die „Reichs- und Kreissteuern nicht mehr an sie, „die Truchsesse, liefern, daher dann der Schwäbische Kreis selbst hiedurch in großen Verlust „komme, sie selbsten würden genöthigt bey den „Oesterreichischen Landtagen zu erscheinen, „ferner da sie sich solches Erscheinens, aus vielen Ursachen, geweigert, sey unter dem Schein, „als wenn ihre beschwerte Unterthanen gegen sie „angerufen, unvermuthet eine Oesterreichische „Commission eingerückt, habe dabey alles, was „zu der Unterthanen Vortheil angebracht worden, „wohl angemerkt, aber was sie, die Truchsessen, „dagegen vorgebracht, geflissentlich übergangen, „in Gemäßheit welcher dann von Inspruck aus „mit Mandaten und Mandatis arctioribus gegen „sie verfahren worden. Bey diesen und vielen „andern weitläufigen Beschwerungen nun bäten „sie, die Truchsesse, die Kreisstände möchten sich „dieser die ganze Kreisverfassung mit angehenden „Sache bestens annehmen, dem Kaiser, wie

„auch

ch Erzh. Maximilian ſolche nochmals recht 1606
rſtellen, und dahin arbeiten, daß die gedachten Verhandl. w. d. Landger.
iderrechtlichen, ſo gerichtlich- als gewaltſamen
nternehmungen des Landgerichts ſowol als der
nſpruckiſchen Regierung abgeſtellt, und ſie
n Beſitz aller ihrer rechtlichen und vertragsmäßi-
en Befugniſſe gelaſſen, ſodann aber, zu gründ-
cher Vertragung aller Irrungen, die ſchon
fters ſchriftlich, und noch im vorigen Jahr zu
rag mündlich bewilligte unparteyiſche Com-
ſſion endlich einmal abgeordnet werde: wie es
nn auch gut ſeyn würde, den jetzo anweſenden
aiſerlichen Commiſſarien alles recht vor Au-
n zu legen, und auch um ihre Mitwirkung zu bit-
n.„ Auf dieſes alles nun wurde die Ablaſſung
Fürſchreiben an den Kaiſer, und den Erzh.
arimilian, ſodann auch noch weiter dieſes
hloſſen, „daß die Kreisſtände einander mit
andgerichtlichen Proceſſen nicht beſchweren,
uch allen ihren Unterthanen, ſonderlich den
echtsgelehrten aufgeben ſollten, niemanden zu
nem ſolchen Landgerichtsproceß, bey Strafe, zu
athen, dabey zu dienen, oder behülflich zu ſeyn p).

Die Materie von den Reſtanten belangend, Weitere Verhandlungen.
war zwar anfangs vorgeweſen, die reſtirenden
tände alle von der Kreisſtimme ſo lange aus-
ſchließen, bis ſie bezahlt hätten; doch begnügte
n ſich hernach daran, dem Kreis-Syndicus auf-
eben, daß er bey dem Kammergericht gegen
ſelbe unnachſichtlich ad poenam dupli zu han-
n nicht unterlaſſe. Und damit dieſe Sache deſto
niger Verzug leide, ſo wurde dabey ausge-
cht, daß bey dieſem Executiv-Proceß keine
dere als ohngezweifelt richtige, oder gleich zu er-

p) Einiges, von dem hier angebrachten hat Wegelin, Bericht von der Landvogtey in Schwaben, S. 358.

1606 Unterschriften bey dem Absch.

Christoph Graf zu Fürstenberg, Freyherr von Hohen-Geroldseck, Christoph Freyherr von Fugger, mit im Namen Anton Fuggers, seiner Brüder und Philipps von Fugger Vormundschaft, Georg Freyherr von Fugger, Johann Freyherr von Freyberg zu Justingen. Von Städten: Augspurg, Dünkelspiel, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, mit Vollmacht des Landgrafen zu Stülingen, aus dem Geschlecht von Pappenheim, Rothweil (mit Vollmacht des Prälaten von Gengenbach, auch der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach), Ueberlingen mit Vollmacht von Buchhorn, Heilbronn, Memmingen (mit Vollmacht von Leutkirch), Biberach, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeuern, Isni, Weil, Pfullendorf, Aalen, Ulm (mit Vollmacht von Reutlingen, Schwäbisch-Gemünd, Lindau, Donauwerth, Giengen, Wimpfen, Bopfingen, und Buchau am Federsee).

Der Abschied wurde, wie gewöhnlich, in zwey Originalien geschrieben, besiegelt aber, im Namen der Fürsten, von Costnitz, der Prälaten, von Salmansweil, der Grafen und Herren, von Fürstenberg, endlich im Namen der Städte von Ulm [q]).

Mehrere, blos das Münzwesen betreffende Kreistäge, als des Fränkischen, Schwäbischen, Obersächsischen, Niederrheinischen, wie auch der drey correspondirenden Kreise, begnüge ich mich nur anzuzeigen [r]).

Oberrh. Kr. T.

Hingegen sehe ich mich im Stande von einem Ober-Rheinischen Kreistag etwas näheres zu mel-

q) Das Datum ist, Ulm, den $\frac{2}{12}$ $\frac{\text{Aug.}}{\text{Sept.}}$ 1606.

r) Alle derselben Abschiede, meistens mit den Unterschriften der sämtlichen Stände, sind bey Hirsch zu lesen T. III. p. 271—286.

nbs aber, um Ringerung ſeines Anſchlags, 1606
angend, wurde beſchloſſen, obwol es eigentlich Weitere Verhandl.
hr ein Reichs- als Kreis-Tags Geſchäffte ſey,
noch der mehreren Eile halber ihm zu erlau-
, daß er vor dem Biſchof von Coſtnitz, dem
álaten von Weingarten, dem Grafen von
ontfort, und der Stadt Lindau, ſeine
othdurft vorſtelle, mit dieſen den Vergleich tref-
, und ſolchen hernach als einen Interims-
ergleich dem Kaiſer zur Beſtätigung überge-
. Schließlich wurde noch dem Kreis-Secretär
ohann Brodbecken, hohen Alters und ſonſti-
r Umſtände halber, ein Adjunct, in der Perſon
s Fürſtlich Würtembergiſchen Secretärs, M.
hriſtoph Schmidlins, doch ſo, daß erſterer
e Beſoldung noch lebenslang behalte, zugegeben,
nd des Kreiseinnehmers Rechnung juſti-
irt.

Unterſchrieben war der Abſchied durch Unterſchriften bey dem Abſchied.
e Fürſtlichen Geſandten von Coſtnitz, Aug-
urg, Kempten, Ellwangen, Würtemberg und
aden. Dabey befanden ſich von Prälaten:
almansweil, Weingarten, Ochſenhauſen, El-
ingen, Irſee, Urſperg, Roggenburg, Münch-
th, Marchthal und Wettenhauſen. Von Gra-
en, Herren, und ihren Banksverwandten:
e Aebtiſſin von Buchau, der Comthur von Alſch-
auſen, zugleich von wegen der Aebtiſſin von Lin-
au, und des Freyherrn von Königseck; Gott-
ried Graf von Oettingen, die Gr. von Mont-
ort, die Gr. von Sulz, die Gr. von Fürſtenberg,
robenius Gr. von Helfenſtein, Johann Graf
on Hohenzollern, mit Gewalt der Haigerlochi-
hen Vormundſchaft, Johann Georg Graf von
ohenzollern, Wilhelms Gr. von Oettingen
Vormundſchaft, Rudolf Gr. von Helfenſtein,

1606 nicht geschehen, aufzurichten. Ferner, da der
Schlüsse desselben Westphälische Kreis die ihm ehemals allgemein bewilligte sechs-monatliche Geld-Hülfe auch von diesem Kreis mehrmals gefordert, so wurde beschlossen, demselben die 1599 geleistete That-hülfe zu Gemüthe zu führen, und also abschläglich zu antworten. Wegen des Kreisobersten-Amts hatten die Hessischen Gesandten noch keine hinlängliche Entschließung erhalten, entschuldigten also desfalls ihren Herren, insbesondere mit Abwesenheit von Hause, versprachen aber in seinem Namen, daß er die Erklärung baldmöglichst schicken, hingegen dem Kreis einstweilen doch in allen Fällen dienen wolle. Die Restanten betreffend, wurde beschlossen, daß die vorjährige Verordnung wegen derselben zur Wirklichkeit gebracht werden solle. Da sich auch der von Wallbronn mit seiner Forderung an den Kreis, obschon sie auf dem letzten Kreistag obbesagtermaßen verworfen worden, wiederum gemeldet, so wurde beschlossen, nachzusehen, ob der verstorbene Pfalzgraf Richard, der ihn angenommen, noch etwas an die Kreis-Casse zu fordern habe, welches ersterem dann zu Theil werden könne, jedoch solle dieser inzwischen Caution stellen, sodann sowol des Pfalzgrafen Erben, als den Kreis, alles Anspruchs entheben zu wollen. Schließlich wurde auch beliebt, daß der zu des von Hohenecк obbestimmter Besoldungs-Zahlung nothwendige halbe Römermonat unverzüglich erlegt werden solle v).

Die

v) Die in dem Mscr. befindlichen Unterschriften lasse ich, weil sie bey denen des Kreistags vorigen Jahrs gleichlautend sind, hinweg. Nur bemerke ich, daß bey den Aebten noch der von Münster im Gregorienthal, bey den Fürsten auch der Pfalzgraf Gustav (von Veldenz) mit vorkommt.

melden s). Die Veranlassung dazu gab abermals 1606
das unablässige Bitten des Kaisers um Hülfe gegen die Türken. Als Commissarien bey dem Kaiserl. Propos.
Kreistag, erschienen, Ernst Graf von Mansfeld, und der Reichshofrath Hans Heinrich von Neuhaus, welche dann des Kaisers Verlangen münd- und schriftlich vortrugen t), und es nach vielen Unterhandlungen dahin brachten, daß dem Kaiser zehen Monate, auf zwey Terminen zu bezahlen, und zwar ohne Aufrechnung bey einer künftigen Reichstags-Verwilligung, zugestanden wurden. Der begehrten Specification wegen aber u) wurde eine Entschuldigung beygebracht, wie auch von einigen Ständen eine dergleichen, daß sie nicht über acht Monate gehen könnten. Bey dieser Gelegenheit erinnerten dann die Commissarien auch die ansehnlichen Rückstände an den vorigen Bewilligungen, wegen welcher ihnen die beste Vertröstung von den Gesandten geschah. Ferner verlangten dieselbe auch, daß man von Seiten des Kreises die Vergleichung wegen der strittigen Lande, z. B. Reipolzkirchen, und Bestimmung, wer davon die Verwilligungen einstweilen tragen solle, übernehmen möge: worauf der Kreis solches auf das allgemein vorseiende Moderations- und Matricularwerk verwies. Sodann wurde, wegen der von den Commissarien in Erinnerung gebrachten Almosen-Stöcke für die im Türkenkrieg beschädigten beschlossen, solche, dem K. Verlangen gemäß, überall, wo es noch

s) Aus dem in der Vorr. angeführten Barkhausischen Mscr., allwo der ganze Abschied des Tags, d.d. Worms, 20 November, befindlich ist.

t) Dieser schriftliche Vortrag fehlt, so wie alle sonstige Beylagen.

u) Vielleicht, wieviel es jedem Stande trüge?

1606 nicht geschehen, aufzurichten. Ferner, da der Schlusse desselben Westphälische Kreis die ihm ehemals allgemein bewilligte sechs-monatliche Geld-Hülfe auch von diesem Kreis mehrmals gefordert, so wurde beschlossen, demselben die 1599 geleistete That-hülfe zu Gemüthe zu führen, und also abschläglich zu antworten. Wegen des Kreisobersten-Amts hatten die Hessischen Gesandten noch keine hinlängliche Entschließung erhalten, entschuldigten also desfalls ihren Herren, insbesondere mit Abwesenheit von Hause, versprachen aber in seinem Namen, daß er die Erklärung baldmöglichst schicken, hingegen dem Kreis einstweilen doch in allen Fällen dienen wolle. Die Restanten betreffend, wurde beschlossen, daß die vorjährige Verordnung wegen derselben zur Wirklichkeit gebracht werden solle. Da sich auch der von Wallbronn mit seiner Forderung an den Kreis, obschon sie auf dem letzten Kreistag obbesagtermaßen verworfen worden, wiederum gemeldet, so wurde beschlossen, nachzusehen, ob der verstorbene Pfalzgraf Richard, der ihn angenommen, noch etwas an die Kreis-Casse zu fordern habe, welches ersterem dann zu Theil werden könne, jedoch solle dieser inzwischen Caution stellen, sodann sowol des Pfalzgrafen Erben, als den Kreis, alles Anspruchs entheben zu wollen. Schließlich wurde auch beliebt, daß der zu des von Hohenecк obbestimmter Besoldungs-Zahlung nothwendige halbe Römermonat unverzüglich erlegt werden solle [v]).

Die

v) Die in dem Mscr. befindlichen Unterschriften lasse ich, weil sie bey denen des Kreistags vorigen Jahrs gleichlautend sind, hinweg. Nur bemerke ich, daß bey den Aebten noch der von Münster im Gregorienthal, bey den Fürsten auch der Pfalzgraf Gustav (von Veldenz) mit vorkommt.

Des Kaisers Angelegenheiten mit den Türken und Ungarn belangend w), so kam dieses Jahr durch die Bemühung des Illieshasi, wie auch des Erzh. Matthias, der Frieden wirklich zu Stande. Zuerst wurde der mit dem Botschkai und den Ungarn ins Reine gebracht, nachdem die Unterhandlung ein völliges halbes Jahr gedauert hatte. In demselben, so gemeiniglich der Wiener-Frieden genennet wird, wurde den Ungarn die ganze Religionstoleranz x), wie auch alle weltliche Freyheiten, in vollkommenstem Maaße bestätigt, auch die Rückgabe ihrer Krone, die der Kaiser in Verwahrung hatte, versprochen; dem Botschkai, gegen Ueberlieferung der Ungarischen Städte, Siebenbürgen als Lehen von Ungarn abgetreten, und dem Illieshazi, auch andern, eine Entschädigung zuerkannt; übrigens aber noch alles und das andere auf einen demnächst zu haltenden Reichstag verwiesen; dabey festgesetzt, daß man die Türken nunmehr auch gemeinschaftlich

1606 Friedenshandl. 23 Jun.

w) Khevenhiller, T. VI. p. 3048. sqq. wo die beiden Friedens-Instrumente stehen. *Lond.* Sleid. cont. T. III. 703. 723. 744-48. *Thuanus* h. a. p. 133. et alias. *Piasec.* p. 230. et al. *Reva*, der selbst mit bey den Unterhandlungen gebraucht worden, bey *Schwandtner*, p. 775. sqq. et alii. Ein ganzes Tagebuch aller Ungarischen Begebenheiten trifft man in *Hieron. Ortelii* Chronik des Ungarischen Kriegswesens, (einem dicken Quartband, Nürnb. 1620. 4.) insonderheit im IV. Theil an, allwo dann auch die beiden Friedensinstrumenten mit stehen. Uebrigens findet man auch aus diesem Geschichtschreiber ganze Seiten im Khevenhiller.

x) So sehr auch gegen diese der Bischof Klesel in einem besondern Gutachten, so bey *Meiero*, Lond. suppl. T. I. p. 369. sqq. stehet, und in dem bey Raupach III. Forts. S. 169. angeführten Duello Cleseliano (1608. zu Leipzig in 8.) wieder mit abgedruckt ist, sich setzte.

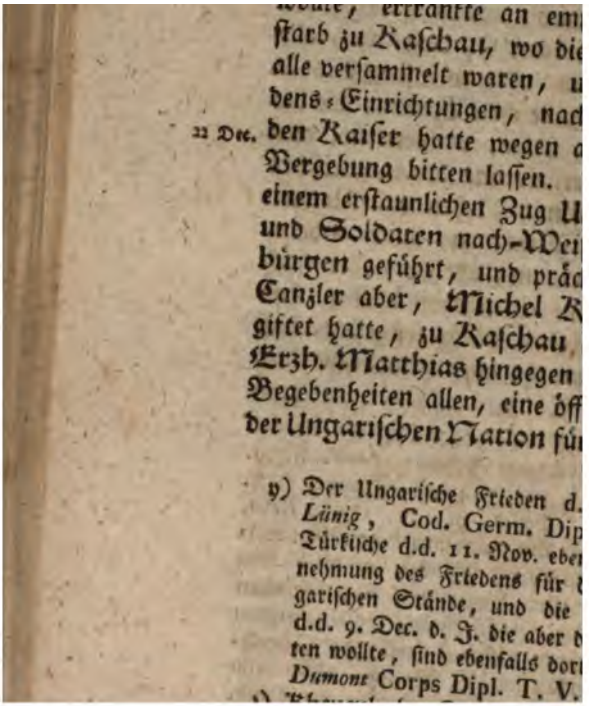

wollte, erkrankte an em
starb zu Kaschau, wo die
alle versammelt waren, u
dens-Einrichtungen, nach
22 Dec. den Kaiser hatte wegen a
Vergebung bitten lassen.
einem erstaunlichen Zug U
und Soldaten nach-Wei
bürgen geführt, und präc
Canzler aber, Michel K
giftet hatte, zu Kaschau
Erzh. Matthias hingegen
Begebenheiten allen, eine öff
der Ungarischen Nation fü

y) Der Ungarische Frieden d.
Lünig, Cod. Germ. Dip
Türkische d.d. 11. Nov. eben
nehmung des Friedens für d
garischen Stände, und die
d.d. 9. Dec. d. J. die aber d
ten wollte, sind ebenfalls dort
Dumont Corps Dipl. T. V.

und vermuthlich die erste heimliche Versicherung, 1606
daß sie ihn zum König machen wolle. Uebrigens
ist noch zu bemerken, daß bey diesem Friedens-
schlusse Gesandten c) von allen Oesterreichischen
Ländern, imgleichen Böhmen und Mähren,
mit zugegen waren, auch unterschrieben sind, da-
mit alle diese Länder desto sicherer in dem Frieden
mit begriffen wären. Man darf aber darum nicht Irrungen über den Frieden.
denken, daß der K. Rudolf, der Herr dieser
Lande, mit diesem Frieden einverstanden gewesen
wäre. Vielmehr machte er, vermuthlich weil
alles meistens durch den Erzherzog, ohne Ihn zu
fragen, gegangen war, immer Anstand, den 6. Aug.
Frieden mit den Ungarn anders als nur bedingt
zu bestätigen, und endlich ließ er gar öffentlich 8. Aug.
erklären, daß, weil in dem letzten Tractat Arti-
kel enthalten seyen, durch welche sein Gewissen,
wegen des den Ständen geleisteten Eides, be-
schwert würde, er nun feierlichst dagegen protes-
stirte b). Eben so wenig dachte er an die Voll-
ziehung des mit den Türken geschlossenen Frie-
dens, oder Abschickung der in solchem festgesetzten
Gesandtschaft nach Constantinopel c). Daß
aber hiedurch die Türken selbst auch ungewiß wur-
den, ob sie Krieg oder Frieden hätten, daß dieses
denen in der Unruhe ihr Glück findenden Heiducken
eben

c) Die Namen stehen bey Khevenh. T. VI. p. 3062.

b) Hr. Hofr. Schmidt sagt a. a. O. gar, der Kaiser habe diesen Frieden mit den Türken nie bestätigt: Allein er irrt hierin, da der K. wirklich zu Brandeis den 9. Dec. d. J. die förmlichste Einwilligung von der Welt in diesen Frieden gab. S. Du Mont Corps Dipl. T. V. P. II. p. 79.

c) Letztere Umstände schreibe ich dem Hr. Hofr. Schmidt nach, Gesch. der Teutschen, IIX. B. S. 159. der vermuthlich hier aus archivalischen Quellen geschrieben hat, weil kein Gewährsmann dabey angegeben ist.

rung desselben in zwey unt
versprechen f).

Bewegungen der Protest.

Bey Gelegenheit die
del und des Friedensschlu
ebengesagtermaßen dabey
der Landstände, die Ober-
chischen, als die Protest
Protestanten in Ungarn un
ne, von den Inner-Oest
stanten abgelehnte, Zusam
gelassen haben g); wobey au
allen ferneren Neuerungen
zu widersetzen, ja auch zu

f) Beide sind zu Wien, von
sammelten Deputirten aller
die von den Ungarischen, u
der ihren, den 23. Sept., di
schen, Mährischen, Sch
schen, den 26. Sept., geferti
telii Ungar. Chronik, aber nu
ins Teutsche übersetzt, IV. T

nuthungen mit Gewalt, zu rüſten. Dabey habe 1606
nen jemand den Rath gegeben, dieſe Gelegenheit Beweg. der Proteſt.
er Ungariſchen Unruhen und bedrängten Um-
ände des Kaiſers ja nicht vorbeygehen zu laſſen,
nd da der Erzh. Matthias ihnen hauptſächlich
uwider ſey, denſelben mit dem Kaiſer zu verunei-
igen zu ſuchen. Ob dieſes ſo richtig ſey, muß
nan an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen. So viel
ber iſt richtig, daß die Stände, da ihnen vori-
es Jahr keine neue Zumuthungen geſchehen wa-
en h), dem K. dieſes Jahr eine Bittſchrift, oh-
e Erwähnung der Religions-Beſchwerden,
n Betreff deſſen eingegeben, daß der Erzh. ſie
hrer Erſten Inſtanz beraubte, und den Prote-
ſtanten gar keine Stelle mehr von denen, die jetzo
rledigt würden, zutheilen wolle. Der Kaiſer,
er vermuthlich auf den der Ungarn ſich ſo ſehr
nnehmenden Erzherzog ohnehin ſchon nicht gut
u ſprechen war, ließ ſich dismal bewegen, an den-
elben auf eine den Proteſtanten willfährige Art
zu

h) Hiezu mag vielleicht der Churſächſiſchen Geſandten dem Kaiſer auf ſein Anfragen, warum die Proteſtanten ſo gar ſehr ſich weigerten etwas zu dem Türkenkrieg zu geben? geradezu gethane Eröffnung, daß die Oeſterr. Religions-Bedruckungen inſonderheit die Fürſten abwendig machten, nicht wenig beygetragen haben. Es ſtehet bey Raupach, dritten und letzten Fortſ. S. 156. d.d. Prag 3. Febr. 1605. Wie dann auch ein Fragment des Geizkofleriſchen dem Kaiſer wegen ſeiner politiſchen Angelegenheiten übergebenen Bedenkens, d.d. 5. Jun. 1606. ſo ebendaſ. Beyl. n. XI. befindlich, dem Kaiſer die Religions-Toleranz, als ein vorzügliches Staatsmittel, ſich ſicher zu ſetzen, anempfiehlt. Das ganze ſehr leſenswürdige Bedenken beſitze ich ſelbſt im Mſcr. in dem im XIX. Bande der N. T. R. Hiſt. S. 263. beſchriebenen Bande, ſo bey mir mit G. 8. bezeichnet iſt.

1606 eben recht war, um immer noch etwas Beute machen zu können, und daß daher im Ganzen der Zustand von Ungarn noch lange nicht erwünscht war, läßt sich aus diesem allem von selbst schließen. Unterdessen nahmen die Stände von Ungarn und Böhmen, samt allen einverleibten Ländern, des Kaisers in so weit geschehene Bestätigung für hinreichend an, um sich wechselsweise die Vesthaltung desselben in zwey unterschiedenen Urkunden zu versprechen f).

Bewegungen der Protest.

Bey Gelegenheit dieser Botschkaischen Handel und des Friedensschlusses, sollen von denen ebengesagtermaßen dabey gewesenen Gesandten der Landstände, die Ober- und Niederösterreichischen, als die Protestanten waren, mit den Protestanten in Ungarn und Böhmen sich in eine, von den Inner-Oesterreichischen Protestanten abgelehnte, Zusammenverbindung eingelassen haben g); wobey ausgemacht worden, sich allen ferneren Neuerungen in Religions-Sachen zu widersetzen, ja auch zu Abtreibung dieser Zu-

mu-

f) Beide sind zu Wien, von den dorten desfalls versammelten Deputirten aller dieser Länder, und zwar die von den Ungarischen, und der zugehörigen Länder ihren, den 23. Sept., die aber von den Böhmischen, Mährischen, Schlesischen und Lausitzischen, den 26. Sept., gefertiget. Sie stehen in *Orelii* Ungar. Chronik, aber nur aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt, IV. Th. S. 200-208.

g) Khevenh. T. VI. p. 3028. Es gedenkt auch einer Vereinigung dieser Art Petrus de *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 789. die überhaupt, auf Beschützung des innerlich- und äußerlichen Wohlstands dieser Länder insgesamt, mit gemeinen Kräften, geschlossen worden. Wahrscheinlich war nun hierinnen freylich der Religion, um der Catholiken willen, nicht geradezu gedacht. Allein gemeint mag sie wol vorzüglich mit gewesen seyn.

Die eben bemerkten regierſüchtigen Abſichten des Erzherzogs Matthias zeigten ſich auch in dem nehmlichen Jahr auf eine ziemlich augenſcheinliche Art, durch die zwiſchen ihm und dem Erzherzog Maximilian ſeinem Bruder, wie auch den Erzh. Ferdinand und Maximilian Ernſt, von der Gräziſchen Linie, getroffene Uebereinkunft, welche dahin gehet [i]: „da die Leibes- und Seelen-Schwachheit des Kaiſers Rudolf ſo groß ſey, daß ſie ihn, zumal auch gefährliche Anfälle mit unterliefen, außer Stand ſetzte, ſeinen Reichen und Ländern gehörigermaßen vorzuſtehen; ſo hätten, aus dieſer und noch mehreren Urſachen, ſie Gevettern zwar mit großer Betrübniß, um jedoch das, was ihrem Hauſe zuſtehe, nicht zu vernachläſſigen, eine Zuſammenkunft zu Wien anſtellen müſſen. Dorten hätten ſie nach reifer Ueberlegung, kein ſicheres Mittel, allem weiteren Unheil vorzukommen, gefunden, als in Gemäßheit der ältern Familienverträge den ohnehin der Geburt nach zunächſt nach dem Kaiſer ſtehenden Erzh. Matthias zum Haupt des Hauſes Oeſterreich zu beſtellen [k]. Und

1606 Der Erzh. Verein. 25. Apr.

i) Sie ſtehet ganz in *Balbini* Miſcell. Rer. Bohem. l. VIII. Ep. 85. ferner in Lünig P. Spec. Cont. I. Fortſ. I. p. 74. bey *Goldaſt* de Regno Boh. app. p. 223. und *Dumont* T. I. P. II. p. 68. wie auch in der Böhmiſchen deductione oder Ausführung, warum Ferdinand der II. ſein Recht an Böhmen verlohren, (1620. 4.) adj. XLVIII. woher ſie vermuthlich alle ebenbenannte Schriftſteller genommen haben, wie das beygeſetzte Vidimus des Raths zu Böhmiſchbrod ſehr wahrſcheinlich macht. Sie iſt d.d. Wien 25. April d. J. in lateiniſcher Sprache verfaßt.

k) Schröter, Abhandl. V. aus dem Oeſterr. Staatsrechte S. 218. ſagt, hiebey wäre auch verabredet worr

König zu erwählen bed
ihre möglichſte Bemü
daß Er, und niemand ſon
de. Auch wollten Sie
Perſonen, die ſich dabe
ihren Schutz nehmen, u
zu dem Ende einen Sc
ſollten ſie alle zu ſchützen
ſem Vertrag trat herna
21. Nov. durch eine beſondere Urkun
warum der beiden übrigen
und Carl, Ferdinands P
geſucht worden, weiß ich
die Uebereinkunft ſo geh
ten werden ſollte, war natü
dabey, die, wenn ſie gleich
derſelben ausgedruckt iſt, d
lichen Beſten zwiſchen den ſ
wendig verabredet worden
Rudolf kam dennoch, durch
erzählenden Zufall, im folg

Die eben bemerkten regierſüchtigen Abſichten des Erzherzogs Matthias zeigten ſich auch in dem nehmlichen Jahr auf eine ziemlich augenſcheinliche Art, durch die zwiſchen ihm und dem Erzherzog Maximilian ſeinem Bruder, wie auch den Erzh. Ferdinand und Maximilian Ernſt, von der Gräziſchen Linie, getroffene Uebereinkunft, welche dahin gehet [1]): „da die Leibes- und Seelen-Schwachheit des Kaiſers Rudolf ſo groß ſey, daß ſie ihn, zumal auch gefährliche Anfälle mit unterliefen, außer Stand ſetzte, ſeinen Reichen und Ländern gehörigermaßen vorzuſtehen; ſo hätten, aus dieſer und noch mehreren Urſachen, ſie Gevettern zwar mit großer Betrübniß, um jedoch das, was ihrem Hauſe zuſtehe, nicht zu vernachläſſigen, eine Zuſammenkunft zu Wien anſtellen müſſen. Dorten hätten ſie nach reifer Ueberlegung, kein ſicheres Mittel, allem weiteren Unheil vorzukommen, gefunden, als in Gemäßheit der ältern Familienverträge den ohnehin der Geburt nach zunächſt nach dem Kaiſer ſtehenden Erzh. Matthias zum Haupt des Hauſes Oeſterreich zu beſtellen [2]). Und

1606

Der Erzh. Verein.

25. Apr.

1) Sie ſtehet ganz in *Balbini* Miſcell. Rer. Bohem. l. VIII. Ep. 85. ferner in Lünig P. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 74. bey *Goldaſt* de Regno Boh. app. p. 223. und *Dumont* T. I. P. II. p. 68. wie auch in der Böhmiſchen deductione oder Ausführung, warum Ferdinand der II. ſein Recht an Böhmen verlohren, (1620. 4.) adj. XLVIII. woher ſie vermuthlich alle ebenbenannte Schriftſteller genommen haben, wie das beygeſetzte Vidimus des Raths zu Böhmiſchbrod ſehr wahrſcheinlich macht. Sie iſt d.d. Wien 25. April d. J. in lateiniſcher Sprache verfaßt.

2) Schröter, Abhandl. V. aus dem Oeſterr. Staatsrechte S. 218. ſagt, hiebey wäre auch verabredet wor-

torms et decretis, di
endlich in allen Sac
Gulden oder drübe
nen Gerichten appelli
daß er, der Graf, i
zen, eine vor den ger
dere vor der Orts, O
ſelbſt, veranſtalten ſol

Ritter-ſchaft. Dem Herzog v
auf eingelaufene Klag
Reichsritterſchaft g
gen der von den ihn
lichen Gütern rückſi
der Schwäbiſchen Re
möge o).

Augs-burg. Der Stadt Aug
ihres alten Privilegii e
welches ein jeder, der g
Bürger insgeſamt etwas
ders als vor dem Reichs,
ſamt Zuziehung zweier C

ward darüber, wie leicht zu denken, sehr ent- 1606
t, gleichwie die Theilhaber der Verbindung D. Erzh. Verein.
en nicht wenig erschracken, als sie hörten, daß
Geheimniß verrathen sey. Die andern Erz-
oge sollen hierüber dem Kaiser eine Entschul-
ng gemacht und versichert haben, daß es darum
t ihre Meinung gewesen, den Matthias zu
m Krieg gegen ihn zu berechtigen. Unterdessen
hte dieser Vorfall doch natürlicher Weise dem
ser keine besondere Neigung zu allen Theilha-
des hier erwähnten Vertrags, welches dann
vorzüglichsten Aufschluß gibt zu der hernach
dem Kaiser bey allen Gelegenheiten bezeug-
großen Vorliebe für den Erzherzog Leopold,
den ältesten der beiden, die nicht in diese
bindung sich eingelassen hatten, dem er auch,
seiner Zeit sich deutlich zeigen wird, gerne alle
e Länder, ja den Kaiser-Thron, wo mög-
, zugewandt haben würde.

Um nun von dieser Einschaltung wieder auf
Kaiser zurückzukommen, so bemerke ich noch
ende von demselben in diesem Jahr ausgestellte
unden:

Der Stadt Bauzen in Ober-Lausitz be- Bauzen.
igte er ihren, mit den Landständen der Ober-
arggrafschaft, der Gerichtbarkeit dieser Stadt
ber, durch seine Commissarien geschlossenen
rgleich [m]).

Graf Philipp Ludwig von Hanau er- Hanau.
igte vom Kaiser ein privilegium de non appel-
lando

m) Der Vergleich d. d. Bauzen 28. Merz 1605. und die Bestätigung desselben stehen bey Lünig P. Spec. Cont. II. Auch von der Lausitz, p. 76. u. f. letztere d. d. 16 Merz 1606.

malige Avocatorien an di
bey Strafe der Acht, abgel
zog achtete auf nichts,
ihm unter dem Grafen E
zu Hülfe schickten. Allein
der sächsischen Kreises r
Theile die Vermittlung
Magdeburg, Bremen,
desheim, und der Stadt
men. Somit wurde dann e
lang ein Stillstand beliebt
weilen alle Feindseligkeite
sches Verfahren, und heim
selsweise eingestellt seyn sollen
Herzog vor, den angefang
Stadt fortbauen zu dürfe
Wasser zu schwellen. Da
Stadt sehr schwere Bed
wurde lange vergeblich geha
stand schlecht gehalten *).

vom Kaiser zu Beilegung der Sachen ernannte 1606
Commissarien, der Graf Georg Friedrich Belage-
von Hohenlohe, und Ehrenfried, Freiherr rung der Stadt.
von Minkwitz, zu Wolfenbüttel ein, welche
dann ihren Vortrag dahin thaten w), „daß durch 7. Febr.
„das allgemeine Gerücht in ganz Teutschland
„des Herzogs vorgenommener Ueberfall und
„nachherige Belagerung der Stadt bekannt ge-
„worden: daß dahero dem Kaiser obliege, ohne
„übrigens den Lauf der Streitsachen zwischen
„beiden Theilen am Kammergericht zu stören,
„den Vergewaltigungen ein Ende zu machen; mit-
„hin er durch sie an den Herzog gesinnen ließe,
„die Belagerung aufzuheben, wie er dann auch
„an die Stadt, daß sie nichts feindseliges weiter
„vornähme, das nehmliche Gebot mitbrächte.
„Uebrigens aber, da er höre, daß Friedens-Un-
„terhandlungen im Werk seien, wolle er auch
„gerne an diesen Theil nehmen, und die Sache
„vermitteln helfen; wie dann auch der Kaiser um
„der Hauptsache willen zwey Promotorialien
„an das Kammergericht erlassen habe.„ Die-
sem zufolge wurde dann zuerst die Unterhand-
lung, von diesen Commissarien, in Beiseyn der
Gesandten obgemeldeter Kreisstände, würklich
angefangen, auch ein Kaiserliches Abmahnungs-
schreiben an die Hansestädte, daß die der Stadt
nicht mit Kriegsvolk beistehen sollten, erlassen x).
Weil aber die Sache doch gar zu langsam ging,
so verfügten sich die Kaiserlichen Commissarien
selbst nach Braunschweig, und thaten dort einen
fast dem obigen gleichen Vortrag. Aber der
Herzog forderte zu viel, und die Braunschwei-

w) Der ganze Vortrag stehet ebendas. S. 316.
x) Das Schreiben, d. d. Prag 3 Febr. st. n. d. J. stehet im Ausführl. Bericht S. 344.

nicht abgebrochen wurde
Nachricht bekam, daß ih
volk von den Hanseſtä
ſpannte ſie die Saiten hö
Herzog ſollte vorher die
heben, ehe ſie zu weit
könnten; welches dann
verzögerte. Da aber nun
Kammergericht eingela
die von dem Herzog geg
catorium eingewandte Re
demſelben die Parition ohn
Aufhe-bung derſ. ſo gab es der Herzog etw
ſich, die Belagerung aufl
alſo, daß die von Braunſc
zuerſt abſchaffen ſollten.
die Stadt nicht ein, und e
16 bis 17 Wer-ſt. v. zog wirklich nachgeben,
und zwanzigſte Woche g
gänzlich aufheben, wobey d
eines bereits im vorigen Ja
genen Reichshofraths-

nun auch ihr Kriegsvolk abzudanken anbefohlen 1606
wurde b).

So war nun zwar die Stadt befreiet; aber der Widerwillen zwiſchen den beiden Parteien um nichts gemildert, daher dann auch die Völker noch immer unter der Hand auf den Beinen behalten wurden, und der Stadt Kriegsvolk, unter dem Oberſten Quade den Herzoglichen allerhand Schaden that. Unterdeſſen brachten es die Kaiſerlichen Commiſſarien dahin, daß eine ordentliche Vergleichshandlung zu Riddagshauſen angeſetzt ward, welche aber auch keinen Fortgang hatte, weil die Braunſchweiger dem Herzog nicht traueten, und vermuthlich auf die Nachricht, daß derſelbe auch bereits nach aufgehobener Belagerung neuerdings Hauptleute angenommen c), denſelben gar auf dem Weg von Schöningen nach Wolfenbüttel angefallen, und faſt gefangen genommen hätten, wovon doch hernach die Obrigkeit der Stadt nichts wiſſen wollte, aber ſich nicht wohl ganz von dem Verdacht des Mitwiſſens und Mitwirkens rein machen konnte d). Da nun inzwiſchen auch das neue Kammergericht-

Weitere Thätlichkeiten.

3 Apr.

b) Das Mandat, ſo ſchon vom 19. Dec. 1605. iſt, ſtehet in dem Ausf. Bericht, S. 438. Der wiederholte Befehl in Gemäßheit deſſelben, d. d. 15 Merz, d. J. ebendaſ. S. 470. und das Notarial-Inſtrument über die Parition, in den Braunſchw. Defenſionen und Eventual-Handl. Beil. T. d. d. 23. Merz.

c) Die Urkunden der Annehmung fünf Hauptleute, unter welchen der Graf Johann Ernſt von Naſſau war, jeden mit gehöriger Anzahl Volks zu Roß und Fuß, alle vom 22. Merz datirt, ſtehen in den Braunſchw. Defenſionen ꝛc. Beil. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee.

d) Von dieſem Vorfall handelt in dem Ausf. Bericht III. Theil das ganze vierte Capitel.

1606 liche Mandat gegen den Herzog, wegen obge-
Weitere Thätlichkeiten. meldeter Innhaltung der Kammerboten e) einge-
laufen, und vermuthlich in der Stadt bekannt
geworden war, nebſt dieſem auch die Städte
Magdeburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg
und Hildesheim, ein beſonderes Bündniß mit
der Stadt aufrichteten f), wurden die Einwoh-
ner noch kühner, und ohngeachtet ihnen die Kai-
ſerlichen Commiſſarien ihr Mißfallen an ge-
dachtem Vorfall mit dem Herzog zu wiſſen gethan,
und ihren Abzug angemeldet, ſo ließen ſie ſich
doch nicht angelegen ſeyn Ruhe zu halten, ſondern
ſtellten es an, oder ſahen doch dabey durch die
Finger, daß ihr Kriegsvolk, ohne ſich an die
im Apr. et Majo. Kaiſerlichen von Prag aus ergangenen Avocato-
rien zu kehren, Stederburg, Riddagshauſen
und andere Ortſchaften feindlich anfielen und ver-
heerten g). Hierdurch wurde natürlicher Weiſe
dem Herzog wieder bey dem Kaiſer gewonnenes
Spiel gegeben, welcher letztere daher nochmalige
Avocatorien an das Braunſchweigiſche
Kriegs-

e) Es ſtehet in den Braunſchw. Defenſ. Beil. H. d. d. Speier 5 Apr. d. J.

f) Dieſes Bündniß, dabey die Direction des Defenſionswerks den Herzogen von Lüneburg zufiel, als die damals wegen des Grubenhagiſchen Proceſſes gar nicht gut mit Wolfenbüttel ſtunden, ſtehet in den Braunſchw. hiſt. Händeln III. Th. S. 868. u. f. S. auch Rehtmeier Braunſchw. Chron. p. 1163. und Gründl. Bericht auf der Hanſeſtädte Verantw. allwo in den Beilagen vieles hieher gehörige ſtehet.

g) Von dieſen Vorfällen handelt in vielen, vom 4 Apr. bis zum 17. May laufenden Urkunden, der Ausf. Bericht, im ganzen fünften Cap. des III. Theils. S. auch *Meibomii* Chron. Riddagshuſanum, (Helmſt. 1620. 4.) p. 134. von der Zerſtörung von Riddagshauſen, wo gar fürchterlich gehauſet worden ſeyn muß.

Kriegsvolk, die Achtserklärung gegen die Stadt selbsten, jedoch mit Aufschub der Kraft und Wirklichkeit derselben von 8 Tagen, um alles Kriegsvolk abzudanken und den Herzog ganz klaglos zu stellen, und ein Abmahnungsschreiben an die Hansestädte, den Braunschweigern nicht beizustehen, von Prag aus ergehen ließ; wobey jedoch auch ein Schreiben an den Herzog erging [h]), worin derselbe ermahnt wird, ja nichts thätliches vorzunehmen, und baldmöglichst, nebst Magdeburg, einen Kreistag dieser Unruhen halber auszuschreiben. Der Herzog erbot sich auch diesem Schreiben zufolge gehöriger Weise [i]). Die Stadt, obwohl sie sich auch also erboten, ließ doch wenigstens geschehen, daß sogar in Zeit des Aufenthalts des Kaiserlichen Herolds zu Braunschweig, und nachher, ihr Kriegsvolk wieder Ausfälle, nach Stackheim, und sonsten, that, und sich vielen Unfug erlaubte [k]), wie sie auch die vom Herold [l]) angeheftete Achtserklärung wieder

1606

Weitere Thätlichkeiten.

h) Alle drey erstere vom 22. Mai d. J. datirte Urkunden stehen in dem Ausf. Bericht p. 779—792. wie auch das Schreiben d. d. 23. Mai. Die drey erstern Urkunden hat auch Rehtmeier Braunschw. Chron. S. 1105. u. f. den ich ein für allemal bey den Braunschw. Sachen hier mit anführe. Wie sehr übrigens im Reichshofrath die Meinungen, dieser Achts-Erklärung halber, getheilt gewesen, so daß vermuthlich eine Ministerial-Entscheidung die Acht, gegen die so erheblichen Gründe des Reichshofraths Hemmerlin, beschlossen, kann man aus des letztern und D. Wackers Relationen sehen, die beide in Casp. *Klockii* relationibus, N. CLXV. und CLXVI. zu lesen sind.

i) Ebendas. S. 786.

k) Ausf. Bericht S. 814—842.

l) Dessen Relation, d. d. 4 Jul. d. J. zu Prag übergeben, stehet in den Braunschw. Defensionen ꝛc. S. 365.

1606 abrissen, und sich verlauten ließen, derselben nicht
wie auch gerichtl. Verfahren. Folge leisten zu wollen, nach welchem allem sie sich am Kammergericht über die Kaiserlichen Commissarien durch eine Schrift beschwerten m), und die oft benannte Defensionen und Eventual-Handlungen, als eine Exceptions-Schrift gegen die Kaiserlichen Mandate, zu Prag übergaben. Das Kammergericht ernannte einen gewissen Ameis, des Kammergerichts Advocaten, zum Commissarius, um einige von der Stadt angegebene Zeugen zu verhören; allein der Herzog weigerte sich bey dieser Abhörung zu erscheinen n), worauf dann nach mehreren mir unbekannten Verhandlungen, die dazwischen vorgegangen seyn müssen, das Urtheil dahin erging:
1/11 Sept. „daß, wenn klagender Herzog dasjenige, wozu er
„sich bereits in dem Jahr 1595. erboten, dem
„Urtheil vom 6 Mai 1601. nach, wirklich gelei-
„stet (d. i. die Stadt in Gemäßheit des 1535.
„aufgerichteten Vergleichs versichert, sodann ihr
„einen kleinen Huldebrief, samt Bestätigung
„aller ihrer Freiheiten, und Versicherung, daß
„Er sowohl der angegebenen Rebellion halber, als
„sonst keine Gewalt gegen sie brauchen, sondern
„des Rechts erwarten wolle, versiegelt und unter-
„schrieben zugestellt) haben werde, alsdann die
„Beklagten binnen 3 Monaten gedachtes Urtheil
„zu vollziehen (d. i. die Huldigung zu leisten)
schul-

m) Diese Schrift fehlt in dem Thes. homagiali, wo man sie doch, weil das noch später gegebene Urtheil des Kammergerichts darin stehet, gewiß suchen sollte, stehet aber im Ausf. Bericht, S. 850. Nur muß das Datum, 7 April, dem Zeitlauf nach unrecht seyn.

n) Die Citation und des Herzogs Antwort stehen in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 1149—1156.

riegsvolk, die Achtserklärung gegen die 1606
tadt ſelbſten, jedoch mit Aufſchub der Kraft Weitere Thätliche-
d Wirklichkeit derſelben von 8 Tagen, um al- keiten.
Kriegsvolk abzudanken und den Herzog ganz
glos zu ſtellen, und ein Abmahnungsſchrei-
n an die Hanſeſtädte, den Braunſchweigern
cht beizuſtehen, von Prag aus ergehen ließ;
obey jedoch auch ein Schreiben an den Herzog
ging [h]), worin derſelbe ermahnt wird, ja nichts
ätliches vorzunehmen, und baldmöglichſt, nebſt
Magdeburg, einen Kreistag dieſer Unruhen
alber auszuſchreiben. Der Herzog erbot ſich
uch dieſem Schreiben zufolge gehöriger Weiſe [i]).
Die Stadt, obwohl ſie ſich auch alſo erboten, ließ
ch wenigſtens geſchehen, daß ſogar in Zeit des
ufenthalts des Kaiſerlichen Herolds zu Braun-
hweig, und nachher, ihr Kriegsvolk wieder
usfälle, nach Stackheim, und ſonſten, that,
d ſich vielen Unfug erlaubte [k]), wie ſie auch die
m Herold [l]) angeheftete Achtserklärung wieder

h) Alle drey erſtere vom 22. Mai d. J. datirte Urkunden ſtehen in dem Ausf. Bericht p. 779—792. wie auch das Schreiben d. d. 23. Mai. Die drey erſtern Urkunden hat auch Rehtmeier Braunſchw. Chron. S. 1105. u. f. den ich ein für allemal bey den Braunſchw. Sachen hier mit anführe. Wie ſehr übrigens im Reichshofrath die Meinungen, dieſer Achts-Erklärung halber, getheilt geweſen, ſo daß vermuthlich eine Miniſterial-Entſcheidung die Acht, gegen die ſo erheblichen Gründe des Reichshofraths Hemmerlin, beſchloſſen, kann man aus des letztern und D. Wackers Relationen ſehen, die beide in Caſp. *Klockii* relationibus, N. CLXV. und CLXVI. zu leſen ſind.

i) Ebendaſ. S. 786.

k) Ausf. Bericht S. 814—842.

l) Deſſen Relation, d. d. 4 Jul. d. J. zu Prag übergeben, ſtehet in den Braunſchw. Defenſionen ꝛc. S. 365.

1606 abrissen, und sich verlauten ließen, derselben nicht
wie auch gerichtl. Verfahren. Folge leisten zu wollen, nach welchem allem sie sich am Kammergericht über die Kaiserlichen Commissarien durch eine Schrift beschwerten [m]), und die oft benannte Defensionen und Eventual-Handlungen, als eine Exceptions-Schrift gegen die Kaiserlichen Mandate, zu Prag übergaben. Das Kammergericht ernannte einen gewissen Ameis, des Kammergerichts Advocaten, zum Commissarius, um einige von der Stadt angegebene Zeugen zu verhören; allein der Herzog weigerte sich bey dieser Abhörung zu erscheinen [n]), worauf dann nach mehreren mir unbekannten Verhandlungen, die dazwischen vorgegangen seyn müssen, das Urtheil dahin erging:
1/11 Sept. „daß, wenn klagender Herzog dasjenige, wozu er „sich bereits in dem Jahr 1595. erboten, dem „Urtheil vom 6 Mai 1601. nach, wirklich geleistet (d. i. die Stadt in Gemäßheit des 1535. „aufgerichteten Vergleichs versichert, sodann ihr „einen kleinen Huldebrief, samt Bestätigung „aller ihrer Freiheiten, und Versicherung, daß „Er sowohl der angegebenen Rebellion halber, als „sonst keine Gewalt gegen sie brauchen, sondern „des Rechts erwarten wolle, versiegelt und unterschrieben zugestellt) haben werde, alsdann die „Beklagten binnen 3 Monaten gedachtes Urtheil „zu vollziehen (d. i. die Huldigung zu leisten) schul-

m) Diese Schrift fehlt in dem Thes. homagiali, wo man sie doch, weil das noch später gegebene Urtheil des Kammergerichts darin stehet, gewiß suchen sollte, stehet aber im Ausf. Bericht, S. 850. Nur muß das Datum, 7 April, dem Zeitlauf nach unrecht seyn.

n) Die Citation und des Herzogs Antwort stehen in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 1149—1156.

geben, sie ihm nicht verabfolgen zu lassen t). 1606
Und die Braunschweiger wußten die Sache noch bis in das fünfte Jahr hinauszutreiben, ehe die Acht wirklich durch ein Urtheil bestätigt wurde, wie im künftigen Band, so Gott will, bey dem Jahr 1611. zu lesen seyn wird.

Wertheimischer Krieg.

Daß die Grafen von Löwenstein mit den Herren von Kriechingen lange Zeit der Wertheimischen Erbschaft halber im Streit gelegen, ist schon mehrmal in der Geschichte vorgekommen. Da sich nun Würzburg des von Kriechingen sehr annahm, bekam Löwenstein auch mit Würzburg selbst verschiedene Streitigkeiten über einige Befugnisse, die letzteres gegen ersteres zu haben behauptete. Da nun das Kammergericht für Würzburg erkannt hatte, auch Löwenstein die ergriffene Revision deserirte, und die ergangene Kammergerichtliche Executorialien nicht achtete, so fand Würzburg für gut, selbst zu exequiren. Darüber waren dann schon in den beiden letztvergangenen Jahren von Seiten des Bischoffs Vergewaltigungen vorgegangen, wegen welcher auch der Kaiser beidemale durch Strafbefehle vom Reichshofrath aus zu Werke gehen mußte u). Es half aber dieses mit einander, bey dem damaligen Bischoff Julius, einem für sein fast siebenzig-jähriges Alter noch viel zu feurigen Herrn

t) Das Mandat, d. d. 6. Sept. samt dem Antwortschreiben der Bremer, in welchem sie nichts dieser Art geständig seyn wollen, stehet in des Ausf. Berichts III. Th. S. 1372. u. f.

u) Diese stehen in dem Löwenstein. Gegenbericht auf den Würzb. vermeinten Bericht ꝛc. (1618. f.) Beil. 103. 104. d. d. Prag 13. Sept. 1604. und 30. Sept. 1605. allwo auch noch mehrere Urkunden, diesen langwierigen Streit betreffend, in großer Anzahl zu finden sind.

bekommen w). Allein
fallen gewarnte Grafe
verschiedene Schanzen i
heim aufgeworfen, ſo da
trab von 2000 Mann be
eine unvermuthete Hinde
die ganze Macht zuſamm
Belagerung von Werthe
Grafen von Löwenſtei
hann Dietrich, zuvor, und
ſo weit überlegen ſie an W
heimern waren, mit ſol
nach einigem Gefecht der g
Flucht ergriff. Unterdeſſen
und Abzug die Wertheimiſch
genden Ortſchaften insgeſam
nommen. Hierüber wendete
fen an den Fränkiſchen Kre
16 / 26 Aug. der Verſammlung zu Nürnb
kam, und alles Würzburgiſ

ohngeachtet, der Schluß gefaßt wurde, den Kaiſer um ſeine Vermittelung und Anordnung einer Commiſſion zu erſuchen, dann von Kreiſes wegen beide Theile zum Frieden zu vermahnen, und dem dawider handelnden mit ernſtlicher Ahndung zu drohen y). Allein die Würzburger überfielen demohngeachtet aufs neue den Flecken Altfeld und hauſeten dort ganz abſcheulich, darüber dann die Kreisausſchreibenden Fürſten ein Abmahnungsſchreiben an den Biſchoff erließen, und mit der Kreishülfe ernſtlich droheten, auch den Kaiſer um ſeine thätigere Verwendung bey der Sache gegen die häufigen Landfriedensbrüche erſuchten. Allein die Würzburger ließen ſich nichts anfechten, ſondern machten es, damit ich es gleich hier mit anfüge, im folgenden Jahr eben ſo arg z), und fielen inſonderheit den Wertheimiſchen Flecken Oertingen mit großer Gewalt an, darin ſich aber Graf Johann Dietrich wider Vermuthen tapfer wehrte. Indeſſen waren die Würzburger doch hineingedrungen und hatten Feuer hineingeworfen, als eben zu rechter Zeit des Grafen Bruder, Wolfgang Ernſt ankam, und mit ſeinem unterhabenden Volk die Würzburger in die Flucht ſchlug. Dieſe machten zwar Anſtalten, den Feldzug zu erneuern, aber ein unvermuthetes großes

1606 Würzb. Ueberf. 25 Aug. (1607 m. Apr.

als rechtmäßig angegeben, und behauptet werden wollte. Dieſe, nicht weniger als der Löwenſteiniſche obangef. Gegenbericht, ziemlich rar gewordene Deduction, muß man mit letzterem vergleichen, um von der Streitſache ſelbſt, in dem Würzburg wol recht haben mochte, einen richtigen Begriff zu bekommen.

y) S. obbenannten Gegenbericht Beil. 223. ff.

z) *Lond.* Sleid. Cont. T. III. L. XIII. p. 801. ſq. Gottfried Chronik S. 1067. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. m. 1150. Gegenbericht S. 275.

1606 großes Erdbeben, das sich einige Tage hernach um Würzburg spüren ließ, machte den kriegerischen Gedanken ein Ende. Hierauf wurde verschiedene Jahre bey dem Kreis, wie auch den Reichsgerichten, der Streit dieser Ueberfälle halber fortgeführt, bis er, einige Jahre darnach, wieder in Gewaltthätigkeiten ausbrach, davon im folgenden Theil zu reden seyn wird.

Sainische Begebenh.

Die Grafschaft Sain verlohr in diesem Jahre ihren alten Herrn, Gr. Heinrich den IV. [a] welcher Begebenheit Folgen, samt den Vorbereitungs-Begebenheiten von verschiedenen Jahren her, ich am besten hier zusammennehme. Dieser aus der Geschichte [b] schon bekannte Graf Heinrich, welcher als der letzte seiner Linie alles verkaufte, was nur Käufer fand, trat auch noch weiter sein Recht an dem Flecken Reinbrück an den Churfürsten von Trier, unter dessen Landesherrlichkeit er ohnehin gelegen war, ab [c]. Chur-Pfalz aber, welches Lehenherr von der ganzen Grafschaft Sain zu seyn behauptete, war über diese und die vorigen Veräußerungen so sehr unzufrieden, daß es dem armen Grafen Heinrich fast seine sämtliche Landesstücke, unter dem Schein eines Sequesters, hinwegnehmen, und sich die Unterthanen schwören ließ, nach Gr. Heinrichs Tod niemand anders, als Chur-Pfalz, für ihren

Des Gr. Heinr. letzte Unternehm.

(1602 m. Jan.)

a) Die dahin gehörige Urkunden stehen zum Theil bey Lünig Spic. Sec. p. 1058. sqq. wie auch bey Moser Sain. Staatsr. S. 38. u. f. der die historischen Umstände mit beibringt.

b) XXI. B. der A. T. Reichs-Gesch. S. 724. u. f.

c) Ob mit oder ohne Geld, oder gegen was für eine Vergütung, zeigt die den 20. Sept. 1601. gegebene Urkunde nicht an.

ngeachtet, der Schluß gefaßt wurde, den Kai- 1606
: um ſeine Vermittelung und Anordnung einer Würzb. Ueberf.
ommiſſion zu erſuchen, dann von Kreiſes wegen
ide Theile zum Frieden zu vermahnen, und dem
wider handelnden mit ernſtlicher Ahndung zu
ohen x). Allein die Würzburger überfielen
mohngeachtet aufs neue den Flecken Altfeld 25 Aug.
nd hauſeten dort ganz abſcheulich, darüber dann
e Kreisausſchreibenden Fürſten ein Abmah-
ungsſchreiben an den Biſchoff erließen, und
it der Kreishülfe ernſtlich droheten, auch den
Kaiſer um ſeine thätigere Verwendung bey der
Sache gegen die häufigen Landfriedensbrüche er-
uchten. Allein die Würzburger ließen ſich
ichts anfechten, ſondern machten es, damit ich es
leich hier mit anfüge, im folgenden Jahr eben ſo (1607
rg y), und fielen inſonderheit den Wertheimiſchen m. Apr.
Flecken Oettingen mit großer Gewalt an, darin
ich aber Graf Johann Dietrich wider Ver-
muthen tapfer wehrte. Indeſſen waren die Würz-
burger doch hineingedrungen und hatten Feuer
hineingeworfen, als eben zu rechter Zeit des Gra-
fen Bruder, Wolfgang Ernſt ankam, und mit
ſeinem unterhabenden Volk die Würzburger in die
Flucht ſchlug. Dieſe machten zwar Anſtalten,
den Feldzug zu erneuern, aber ein unvermuthetes
großes

als rechtmäßig angegeben, und behauptet werden wollte. Dieſe, nicht weniger als der Löwenſteiniſche obangef. Gegenbericht, ziemlich rar gewordene Deduction, muß man mit letzterem vergleichen, um von der Streitſache ſelbſt, in dem Würzburg wol recht haben mochte, einen richtigen Begriff zu bekommen.

x) S. obbenannten Gegenbericht Beil. 223. ff.

y) *Lond.* Sleid. Cont. T. III. L. XIII. p. 801. ſq. Gottfried Chronik S. 1067. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. m. 1150. Gegenbericht S. 275.

1606 großes Erdbeben, das sich einige Tage hernach um Würzburg spüren ließ, machte den kriegerischen Gedanken ein Ende. Hierauf wurde verschiedene Jahre bey dem Kreis, wie auch den Reichsgerichten, der Streit dieser Ueberfälle halber fortgeführt, bis er, einige Jahre darnach, wieder in Gewaltthätigkeiten ausbrach, davon im folgenden Theil zu reden seyn wird.

Sainische Begebenh.

Die Grafschaft Sain verlohr in diesen Jahre ihren alten Herrn, Gr. Heinrich den IV.[a] welcher Begebenheit Folgen, samt den Vorbereitungs-Begebenheiten von verschiedenen Jahren her, ich am besten hier zusammennehme. Dieser aus der Geschichte[b] schon bekannte Graf Heinrich, welcher als der letzte seiner Linie alles verkaufte, was nur Käufer fand, trat auch noch weiter sein Recht an dem Flecken Reinbrück an den Churfürsten von Trier, unter dessen Landesherrlichkeit er ohnehin gelegen war, ab[c]. Chur-Pfalz aber, welches Lehenherr von der ganzen Grafschaft Sain zu seyn behauptete, war über diese und die vorigen Veräußerungen so sehr unzufrieden, daß es dem armen Grafen Heinrich fast seine sämtliche Landesstücke, unter dem Schein eines Sequesters, hinwegnehmen, und sich die Unterthanen schwören ließ, nach Gr. Heinrichs Tod niemand anders, als Chur-Pfalz, für ihren

Des Gr. Heinr. letzte Unternehm.

(1602 m. Jan.)

a) Die dahin gehörige Urkunden stehen zum Theil bey Lünig Spic. Sec. p. 1058. sqq. wie auch bey Moser Sain. Staatsr. S. 38. u. f. der die historischen Umstände mit beibringt.

b) XXI. B. der A. T. Reichs-Gesch. S. 724. u. f.

c) Ob mit oder ohne Geld, oder gegen was für eine Vergütung, zeigt die den 20. Sept. 1601. gegebene Urkunde nicht an.

Heinrich jährliche 8000 fl. auszuzahlen übernahm, welchen Vergleich dann Gr. Ludwig von Wirgenſtein, des Gr. Wilhelms Vater, mit unterſchrieb. In Gemäßheit deſſen wurde auch in der Theilung, die Gr. Ludwigs von Wirgenſtein Söhne noch bey Lebzeiten des Vaters vornahmen, einiges wegen dieſes Sainiſchen Anfalls ausgemacht, und von Churpfalz wirklich das eingenommene Sainiſche Land dem oftgedachten Gr. Wilhelm oder ſeinem Vater Gr. Ludwig übergeben. Kurze Zeit hernach ließ ſich auch der alte Graf Heinrich dieſes alles ſo wohlgefallen, daß er zu Engers den Gr. Wilhelm zu ſeinem Mitregenten, in ſämtlichen Landen, nichts dann Sain und Freusberg ausgenommen, die er zu ſeinem Unterhalt ſich, doch nur nutznießlich, ausbedingen wolle, aufnahm; übrigens alles auf Beiſtimmung der beiden Churfürſten, von Trier und Pfalz, welche aber von erſterer Seite nicht erfolgen wollte. Da nun indeſſen wegen Homburg, zwiſchen Gr. Wilhelmen und dem Herzog von Jülich zu Segeberg ein neuer Handel geſchloſſen worden war, ſo traf gedachter Graf, mit ſeinem Bruder Georg, einen Ausgleichungsvertrag wegen dieſes Orts [1]), worauf noch mehr gegen Ende des Jahrs der ebengenannte Segebergiſche Vertrag, wegen Homburg, zwiſchen Jülich und Sain, nochmals beſtätigt, und dabey die Gränzen beſtimmt wurden. Da aber

1606 Graf Heinr. l. Unt. (8 Oct. 1603.) (19 Nov. 1603.) (1604 12 Jun.) (8 Nov.) (19 Nov.)

1) Dieſer Vertrag d. d. Berleburg 8 Nov. 1603. lautet bey Lünig l. c. p. 1077. anders als im Original, wie Moſer Staatsr. von Sain S. 64. bemerkt, allwo die merkwürdigen diplomatiſchen Zweifel, gegen die Aechtheit des zu Berleburg aufbewahrten Originals, jedem Liebhaber der diplomatiſchen Critik beſtens zu empfehlen ſind.

1606 Frau von der Grafschaft, mit Jülich einen Ver-
Graf Heinr. I. Untern. trag wegen des Sainischen Antheils an der Herr-
schaft Homburg einging, vermöge welches sie
von Jülich 36000 fl. sich bedung. Unterdessen
hatte der Gr. Wilhelm von Witgenstein, der die
andere Bruderstochter des Gr. Heinrichs, Anne
Elisabeth zur Ehe gehabt, von Landgr. Ludwig
dem ältern zu Hessen, die Eventual-Belehnung
auf Friedewald erhalten [1]), glaubte auch in allen
Stücken eben so nahe als die Gräfin von Sulz
zu seyn. Dieses alles machte dem fast vertrie-
nen Gr. Heinrich vielen Kummer, und da Pfal-
sich erklärte, ihn in das seinige wieder einsetzen
wollen, wenn er die künftige Erbfolge in sein La
mit beiden Interessenten in Ordnung brächte,
wurde desfalls eine Tagfahrt nach Coblenz un
Pfälzischem Vorsitz angesetzt, die sich aber
schlug, worauf dann Gr. Heinrich desfalls
Protestation bey einem Notarius aufsetzte,
(1603 15 Jul.) ganze Schenkung in einer besondern Urkunde, th
als erzwungen, theils wegen vermeinter Undank
keit seiner Schwestertochter widerrufte, und
alle seine Rechte vorbehalten zu wollen erkl
Allein seine beide Schwestertochtermänner such
sich bald darauf auch ohne ihn, zu vergleichen,
dann die Gräfin von Sulz, gegen gewisse
dingungen, der ganzen Erbschaft, ausgenom
Monklar und Mainzberg, zum Besten der
von Witgenstein, entsagte [2]) und dem
He

1) Der Lehenbrief d. d. Marpurg 11. Apr. 16
stehet bey Lünig Spic. Sec. T. II. p. 1069.

2) Die Urkunde, d. d. Coblenz, den 4 Jul. 16
stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. p. 415. m
der großen Hessen-Philippsthal. Ded. con
Brandenburg-Onolzbach, Altenkirchen b
(1745. f.) Adj. 23.

ſich Trier eines guten Theils des Landes, ließ auch die Mobilien und Briefſchaften von dem Schloß Sain wegführen, wogegen Gr. Wilhelm, als unzweifentlicher Herr dieſer Lande, eine Proteſtation einlegte; wie dann auch Pfalz ſich ſeiner annahm, aber nichts ausrichtete. So machte auch Cölln Schwierigkeiten, ihm die Lehen zu ertheilen. Selbſt bey dem Reichshofrath wurde er nicht gleich mit ſeiner Bitte, der Reichslehne halber, gehört. Mit Jülich aber kam es gar zu einem Proceß p), welcher erſt im folgenden Jahr beigelegt wurde q); ſo wie auch die drey Churfürſten Trier, Cölln und Pfalz ſich ſelbſt mit einander, um das was einem jeglichen von ihnen im Sainiſchen zu lehen gehe, zankten r). Auch der Reichsfiſcal machte auf einige Stücke, als erledigtes Reichslehen, Anſpruch s), von welchem allem im folgenden Theil ein mehreres. Und ſo war ſchon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die ſchöne Grafſchaft Sain dasjenige, was ſie am Ende des jetzigen wieder iſt, und wol in kurzem noch erſt recht werden wird, nehmlich ein Zank-Apfel. 1606 Streit wegen ſeiner Lande.

In dieſem Jahr wurde der Teutſche Orden von ſeinem Großmeiſter, Erzh. Maximilian von Oeſterreich, nach gehaltenem Generalcapitel des Ordens zu Mergentheim, mit neuen s) Teutſch. Ordens Statuten.

p) Wie eine Urkunde in der oft benannten Ded. S. 52. bezeuget.

q) Der doppelte Vergleich d. d. 16. Febr. und 10. Mai 1607. ſtehet bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1088. In Gemäßheit deſſelben erhielt dann Gr. Wilhelm auch die Jülichſchen Lehen, Moſer Staatsr. von Sain, S. 76.

r) Moſer a. a. O.

s) Heſſen-Philippsth. Ded. S. 63. und Anl. 26. Moſer Staatsr. von Sain, p. 77.

1606 Statuten und Regeln, weil die alten nicht allerdings für die neuern Zeiten tauglich seien, versehen, welchen noch eine besondere Protestation wegen der Rechte des Ordens auf Preußen und Liefland, dahin, daß man insonderheit Theil auch Sitz und Stimme dieser Lande halber auf dem Reichstag, beibehalten wolle, angehängt wurde t).

b) Giechischer Lehensfehler.

Graf Achatius von Giech hatte gegen seinen Lehens-Eid einige vom Grafen von Castell zu Lehen rührende Stücke, sogar ohne Rücksicht auf dieses Grafen ausdrückliches Verbot, Schulden halber an den Abt von Lankheim verkauft, worüber dann jener eine Klage gegen Käufer und Verkäufer beim Kammergericht angestellt, auch daselbst Processe erhalten hatte. Der dadurch in die Enge gebrachte Graf von Giech entschloß sich, bey dem Gr. von Castell seiner Begangenschaft halber demüthigst um Gnade zu bitten, und erlangte durch Fürbitte sonderlich des Bischoffs von Bamberg, in dessen Diensten er stund, so viel, daß der Graf von Castell die solchergestalt nichtigerweise verkaufte Lehen, Gr. Achatius Söhnen, Wilhelm, Claus, Joachim, und Alexander, wieder zu Lehen gab, mit der Erlaubniß jedoch, sie, der Schuldenlast halber, an ihre Stamms-Vettern von Giech zu Thurnau verkaufen zu dürfen, welche letztere sich dann hierüber auch reversiren mußten, wobey der Graf von Castell auch noch drei hundert Gulden,

t) Das Ganze stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. I. Anhang, vom Teutschen Orden, S. 49. u. f. d. d. Mergentheim, auf Sonntag Oculi 1606. und sind auch die Feierlichkeiten der Aufnahme neuer Ritter darin mit enthalten.

ch Trier eines guten Theils des Landes, ließ auch 1606
e Mobilien und Briefſchaften von dem Streit wegen ſeiner Lande.
Schloß Sain wegführen, wogegen Gr. Wil-
elm, als unzweifentlicher Herr dieſer Lande, eine
Proteſtation einlegte; wie dann auch Pfalz ſich
einer annahm, aber nichts ausrichtete. So
machte auch Cölln Schwierigkeiten, ihm die Lehen
zu ertheilen. Selbſt bey dem Reichshofrath
wurde er nicht gleich mit ſeiner Bitte, der Reichs-
lehne halber, gehört. Mit Jülich aber kam es
gar zu einem Proceß p), welcher erſt im folgenden
Jahr beigelegt wurde q); ſo wie auch die drey
Churfürſten Trier, Cölln und Pfalz ſich ſelbſt
mit einander, um das was einem jeglichen von ih-
nen im Sainiſchen zu Lehen gehe, zankten r).
Auch der Reichsfiſcal machte auf einige Stücke,
als erledigtes Reichslehen, Anſpruch s), von
welchem allem im folgenden Theil ein mehreres.
Und ſo war ſchon zu Anfang des vorigen Jahrhun-
derts die ſchöne Grafſchaft Sain dasjenige, was ſie
am Ende des jetzigen wieder iſt, und wol in kur-
zem noch erſt recht werden wird, nehmlich ein
Zank-Apfel.

In dieſem Jahr wurde der Teutſche Orden a) Teutſch. Ordens Statuten.
von ſeinem Großmeiſter, Erzh. Maximilian
von Oeſterreich, nach gehaltenem Generalca-
pitel des Ordens zu Mergentheim, mit neuen

p) Wie eine Urkunde in der oft benannten Ded. S. 52. bezeuget.

q) Der doppelte Vergleich d. d. 16. Febr. und 10. Mai 1607. ſtehet bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1088. In Gemäßheit deſſelben erhielt dann Gr. Wilhelm auch die Jülichſchen Lehen, Moſer Staatsr. von Sain, S. 76.

r) Moſer a. a. O.

s) Heſſen-Philippsth. Ded. S. 63. und Anl. 26. Moſer Staatsr. von Sain, p. 77.

1606 Statuten und Regeln, weil die alten nicht al
lerdings für die neuern Zeiten tauglich seien, ve
sehen, welchen noch eine besondere Protestation
wegen der Rechte des Ordens auf Preußen un
Liefland, dahin, daß man insonderheit Tue
auch Sitz und Stimme dieser Lande halber a
dem Reichstag, beibehalten wolle, angehän
wurde t).

b) Giechischer Lehensfehler.

Graf Achatius von Giech hatte geg
seinen Lehens-Eid einige vom Grafen von C
stell zu Lehen rührende Stücke, sogar ohne Rü
sicht auf dieses Grafen ausdrückliches Verb
Schulden halber an den Abt von Lankheim v
kauft, worüber dann jener eine Klage gegen K
fer und Verkäufer beim Kammergericht angest
auch daselbst Processe erhalten hatte. Der
durch in die Enge gebrachte Graf von Gi
entschloß sich, bey dem Gr. von Castell seiner
gangenschaft halber demüthigst um Gnade zu
ten, und erlangte durch Fürbitte sonderlich
Bischoffs von Bamberg, in dessen Dienste
stund, so viel, daß der Graf von Castell
solchergestalt nichtigerweise verkaufte Lehen,
Achatius Söhnen, Wilhelm, Claus, J
chim, und Alexander, wieder zu Lehen gab,
der Erlaubniß jedoch, sie, der Schuldenlast
ber, an ihre Stamms-Vettern von Giech
Thurnau verkaufen zu dürfen, welche letztere
dann hierüber auch reversiren mußten, wobey
Graf von Castell auch noch drei hundert G
d

t) Das Ganze stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. I.
hang, vom Teutschen Orden, S. 49. u. f. d
Mergentheim, auf Sonntag Oculi 1606. und
auch die Feierlichkeiten der Aufnahme neuer R
darin mit enthalten.

en, für die am Kammergericht gehabte Koſten, 1606
mpfing u).

Im Hauſe Naſſau ſtarb der kluge und recht- c) Veränd. im Haus Naſſau.
chaffene Graf Johann der ältere, zu Dillen- 8 Dec.
urg im 71 Jahr ſeines Lebens, nachdem er 85
Perſonen von ſeiner eigenen Nachkommenſchaft er-
ebt hatte v).

In dem Fürſtlichen Hauſe Anhalt wurde d) Anhaltiſcher Vergl.
on den fünf Fürſtlichen Gebrüdern die Uebereins-
unft dahin getroffen, daß die bereits vor einigen
Jahren verabredete Theilung nunmehr wirklich
or ſich gehen, die Landſchaft aber die Trank-
nd Landesſteuer, nach wie vor, zu Bezahlung
er Schulden einnehmen ſolle; nebſt noch andern
Verordnungen, wie ſie dann auch im Lauf des
Jahrs noch mehrere nichts wichtiges enthaltende
Vergleiche unter ſich machten w).

Churfürſt Chriſtian der II. von Sachſen, e) Ober- und
ielt auf Kaiſerliches Anſuchen einen Kreistag

u) Künig, Spicil. Sec. P. I. p. 146. u. f. hat des alten und der jungen Gr. von Giech Revers, d. d. 24. und 28. Jul. d. J.

v) *Lond.* Sleid. contin. T. III. p. 729. Thuan. l. CXXXVI. p. 1121. allwo auch kürzlich ſein Leben ſtehet. *Imhof*, not. praec. L. V. c. 6. §. 36.

w) Der Hauptvergleich, ſamt der Eidesformel der Unterthanen, auch den fünf Anweiſungs-Briefen für die fünf Gebrüder; weiter ein Bei-Abſchied über einige Gegenſtände, ein ſchriftliches Verſprechen, daß die jüngern Fürſten den älteſten mit 25000 Thl. unterſtützen wollten, und noch zwey andere Vergleiche der fünf Fürſten, alle von dieſem Jahr, ſtehen bey Künig P. ſpec. Cont. II. Abth. IV. S. 201. 218. wohin dann auch der bey Künig gleich folgende Verzicht des F. Auguſt, und eine nachmalige Uebereinkunft ſämtlicher Fürſten, d. d. 17 Aug. 1607. gehörig ſind. S. auch *Du Mont* Corps diplom. Suppl. T. II. p. 263.

1606 zu Jüterbock, auf welchem dem Kaiſer, zu einer mitleidigen Hülfe gegen die Türken, abermals 100000 Thaler bewilligt wurden x).

Niederſ. Kreistag. Auch im Niederſächſiſchen Kreiſe wurde des Kaiſers Verlangen gemäß, ein Kreistag zu halten, und dabey, wie im vorigen Jahr, 14 einfache Monate, benebſt dem gewöhnlichen Vorbehalt, es an der nächſtens zu bewilligenden Reichs-Hülfe abzuziehen, demſelben zur mitleidigen Hülfe, in zwey Terminen abzutragen versprochen; dagegen ſeines Orts der Kaiſer, wegen der Juſtiz und Münze nächſtens gute Vorſehung zu thun, zuſagte y).

1607 Donauwerth. Sache. Unter die merkwürdigſten in die allgemeine Geſchichte des Vaterlands einſchlagenden Begebenheiten des folgenden Jahrs gehört die Donauwerthiſche Executions-Sache z). Bereits ſeit langer Zeit glimmte in der, mitten im Herz. Bayriſchen

x) Müllers Sächſ. Ann. S. 239.

y) S. mein oft angef. Mſcr. Auszug der N. Sächſ. Kreis-Acten, wo auch der Anſchlag ſtehet, wie hoch dieſe 14 Monate jedem Kreisſtand zu ſtehen zu kommen.

z) Die dahin gehörige gleichzeitige beſondere Schriften, als Donauwerthiſche Relation, dagegen zum Beſten der Stadt herausgekommene Donauw. Information, und wieder gegen dieſe im Druck erſchienene Erinnerung, ſtehen in Lünigs Bibl. deduct. voce Donauwerth ihren ganzen weitläufigen Titeln nach verzeichnet. Außerdem ſ. auch von dieſer Sache *Londorp* Sleid. Contin. L. XIII. p. 812. ſqq. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. 1150. *Chytraei continuator* h. a. *Brunner*, Ann. Boic. P. III. p. 14. ſqq. u. a. m. Die Urkunden, aus welchen ich dieſe Darſtellung der Sache meiſtens verfertigt, ſtehen alle in den Beilagen der obgenannten Donauwerth. Inform. an der Zahl 42. Wer dieſe nicht hat, kann die Urkunden faſt alle in *Meyeri* Londorpio ſuppl. T. I. n. 31. 63. 64. 65. ſodann 73—85. nachleſen.

rischen Gebiet liegenden Reichsstadt Donauwerth, 1607
das Feuer zwischen den Catholiken und Protestanten daselbst, unter der Asche. Das den Catholiken zum Gottesdienst allein in dieser Stadt übriggebliebene Closter zum h. Kreuz, Benedictiner-Ordens, wollte öffentliche Umgänge halten, die Leichen mit Gesang und Klang, auch Begleitung der Geistlichen durch die Stadt, begraben lassen, u. d. g., welches die Protestanten nicht zugeben wollten, wie ein von der Stadt an den Bischoff Marquard von Augspurg abgelassenes Schreiben weitläufig darstellet. Hierüber gab es nun immer Neckereien von beiden Seiten, wie dann auch ein Fragment Rathsprotocolls zeigt, daß dem Abt dieses Closters wegen dieser Anmaßungen ein glimpflicher Verweis gegeben worden, welcher dann damit zufrieden zu seyn sich erkläret habe, daß man Einem Geistlichen des Closters bey Leichen mitzugehen erlaube, jedoch so, daß er ohne Stole oder feierliches Priesterkleid gehe, nach welcher Uebereinkunft dann auch, eben dergleichen Protocollen zufolge, die Todten eine Zeitlang begraben worden. Als aber mit dem Anfang dieses Jahrhunderts die Feindseligkeit zwischen beiden Religionsparteien im ganzen Reich immer weiter ging, blieb das nehmliche auch in Donauwerth nicht aus, und der Abt brachte eine Menge Klagen wegen Religionsbedrückungen nach Prag an den Reichshofrath, welcher dann eine Citationem super fracta pace publica, cum mandato de non attentando vel offendendo, S. C. gegen die Stadt erkannte, des Inhalts: „Es habe der Bischoff von Augspurg im Namen des Abts vom h. Kreuz zu Donauwerth bey dem Kaiser klagend angebracht, daß, als er im Frühling d. J. von seinem Closter processionsweise durch

Veranl. d. Unruhen.

(1580. 9 Aug.)

(1598. 21 Apr.)

Kaiserl. Mandat. (1604. 24 Oct.)

1607 die Stadt ohne jemands Beleidigung nach einigen
Kaiserl. Mandat. Catholischen Orten gehen wollen, man ihn hinan mit Gewalt verhindert; daß man ferner bey Leichen die Vortragung des Kreuzes, und daß der Priester in seiner Stole gehe, nicht leiden wolle; daß man den das Sacrament zu den Kranken tragenden Geistlichen die Lichter und das Niederfalls-Glöcklein verwehre; daß man neue Catholische Bürger in der Stadt nicht leiden wolle; daß die Catholiken auch ihre Kinder im Closter taufen zu lassen abgehalten und zur Taufe in die Lutherischen Kirchen zu gehen gezwungen werden wollten, u. d. g. wodurch sie dann dem Religionsfrieden schnurstracks zuwider gehandelt hätten: Demnach würden Bürgermeister und Rath vorgeladen, binnen 36 Tagen bey dem Kaiserlichen Hoflager zu erscheinen, und zu hören, wie sie der Strafe des Landfriedensbruchs gefallen seien, oder ihre Einreden, warum sie solche nicht verdienet, beizubringen, indessen aber ihnen auf das schärfste, bey Vermeidung der Acht, anbefohlen, den Abt weder an Umgängen, noch feierlicher Tragung des Sacraments, oder sonstiger freier Catholischen Uebung der Religion im geringsten nicht zu beeinträchtigen. Dieses Mandat nun ließ der Abt, ich weiß nicht ob mit Fleiß, oder durch welchen
(1606. 18 Jbr.) Zufall, der Stadt erst lange Zeit hernach insinuiren, da dann diese noch den nehmlichen Tag, weil eben ein Begräbniß vorgehen sollte, ein höfliches Protestationsschreiben dagegen ihm zugehen ließ, in welchem man ihn ersuchte, einstweilen es bey diesem eben bevorstehenden Begräbniß bey den alten Ceremonien bewenden zu lassen, auch auf alle Fälle, daß er hierauf nicht achten und etwas neues unternehmen würde, (so sie zwar aus Ehrfurcht gegen den Kaiserlichen Befehl nicht mit Gewalt zu hin-

Andern gedächten) ihre Befugnisse dagegen, mit 1607
denen in der Hauptsache vorzubringenden Einwen- Kaiserl. Mandat.
dungen, bey dem K. auszuführen sich vorbehielten.
Der Abt nahm hievon Anlaß, denselben Tag nur
desto ungehinderter und freier seine öffentliche Leiche
zu halten; die Stadt aber übergab bald darauf
ihre Exceptiones beym Reichshofrath.

Ehe nun dieserhalben des Abts Replik ein- Weitere Vorfälle
gelangt, oder wenigstens der Stadt bekanntgemacht
worden, gab es neue Auftritte. Denn als sichs
der Abt, sich auf die Kaiserliche inhibitionem at- (1/11 Apr. 1606.)
tentatorum durante processu verlassend, einstmals
einfallen ließ, wider die geschehene Warnung des
Raths, einen feierlichen Bittgang, durch die
Stadt, nach einem benachbarten Catholischen
Ort, mit fliegenden Fahnen zu halten, so lief der
Pöbel zusammen, und jagte, im Angesicht des
denselben abmahnenden Burgermeisters, die ganze
Procession von einander, dabey dann, nach der
Catholischen Schriftsteller Angeben, viele Gewalt-
thätigkeiten an den Personen, auch Fahnen der
Procession, sollen ausgeübt worden seyn. Hierauf
erging eine nochmalige Beschwerde des Bischoffs
von Augspurg (der hier immer den Abt, mit
Widerspruch jedoch der Stadt, als seinen Schutz-
verwandten angab,) bey dem Reichshofrath, und
von diesem ein nach der Vorstellung der großen
Gewaltthätigkeit eingerichtetes abermaliges sehr
scharfes Mandatum S. C. worin die Stadt wieder- (3 Sept.)
um binnen 36 Tagen vorgeladen wird, zu erschei-
nen und zu sehen, wie sie in die Strafe des vori-
gen Mandats, nehmlich die Acht, verfallen sey,
oder ihre Einreden, warum solches nicht geschehen
solle, einzubringen, samt weiterem strengen Be-
fehl, bey Strafe der Aberacht, nichts weiter ge-
gen den Abt, oder sonstige Catholische, zu unter-
neh-

waltthätigkeiten, ſo dabey v
nicht erweislich wären, an
Kaiſer aber, um den Abt ſ
zu ſtellen, gab dem Herz
7 Merz Auftrag, welcher auch der
durch ein Kaiſerliches Re
worden, „daß er, als ein n
„licher Fürſt des Reichs,
„und die Catholiſchen vor
„Schaden, bey Ausübung
„ſchützen ſolle.„ Indeſſen
11 Apr. werther, als die Jahreszei
ten tumultuariſchen Vorfall
Abt abermals durch einen
verwarnen, dismal keinen d
ungewöhnlichen Umgang vor
Anhang, „daß, wenn der
„etwas vornehmen wolle, die
„nichts eingeräumt, noch ſich
„ſionis prohibendi, das eine
„chen Attentäten zuſtehe, beg
23 Apr. Als der Proceſſions-Tag no
ließ der Rath das Kaiſerlich

lichen Auftrag gar gerne angenommen, nicht nur aus liebe zu ſeiner Religion, deren Beſtes er hier befördern konnte, ſondern auch in der Hoffnung, ſeines Hauſes alten Anſpruch a) auf dieſe ihm ſo gelegene Reichsſtadt bey dieſer Veranlaſſung etwa geltend machen zu können. Darum verfehlte er dann auch nicht, an dem erwähnten Tag, vielleicht auch auf beſonderes Anſuchen des Abts, ſeine Räthe dahin zu ſchicken, welche, nebſt Vorlegung des Kaiſerlichen obgemeldeten Befehls, von dem Magiſtrat genaue Antwort, und zwar ſchriftlich darüber, ob man den Umgang mit fliegenden Fahnen ruhig zugeben wolle? ſich erbaten. Die aber von dem Magiſtrat darum zuſammenberufene und befragte Bürgerſchaft wollte ſich zu nichts weiter desfalls erklären, als daß der Abt durch eine benannte Gaſſe, wie vor Alters ziehe, oder den Umgang ganz, bis zur Entſcheidung der Sache, einſtellte; blieb auch hernach auf dem Markt verſammelt, um zu hören, wie es mit dieſer Proceſſion noch gehen ſolle. Indeſſen hatten ſich die Commiſſarien aus Furcht vor Mishandlung auf den Thurm der Abtey vom h. Kreuz begeben, allwo ihnen die Abgeordneten des Raths Muth zuſprachen und der Bürgerſchaft Antwort ertheilten. Da nun dieſe nicht nach ihrem Sinn war, ſo belobten ſie zwar, wenigſtens zum Schein, den Fleiß und das Benehmen des Raths, verſprachen auch ſolche in ihrer Relation zu bemerken, baten ſich aber aus, man möge den Abt und die Catholiſchen ungeneckt laſſen, ihnen ſelbſt, den Geſandten, freien Abzug vergönnen, und binnen ſechs Wochen, als ſo lange etwa der Vollzug der Mandaten 1607

Bayeriſche Commiſſion.

a) Von demſelben ſ. den ſogenannten Auszug, oder ältere Teutſche Reichshiſtorie V. Band, S. 597. VI. Band, S. 372. ſqq. 428. 497.

1607 daten noch Anstand haben könnte, der Parition
Bayeris. Comm. wegen eine Anzeige zu thun; den Abt aber ermahnten sie, für dismal den Umgang ganz zu unterlassen, womit sie dann für diesesmal sich hinwegbegaben.

Inzwischen stellten die Donauwerther ihre Sache schriftlich bey mehreren, sonderlich Protestantischen Reichsständen vor, und baten um Fürschreiben, dahin, daß man nicht die ganze Stadt dasjenige, was einige aus derselben etwa gefehlt hätten, entgelten lassen möchte. Daneben ließ der
17/27 Jul. Rath auch ein demüthiges Schreiben an den Kaiser ergehen, worin er unter andern anführte, daß er bereits zwey Bürger, die dem Vernehmen nach von ihm, dem Kaiser, und dem H. von Bayern schimpflich geredet, eingezogen hätte, auch eben dieses mit allen denen, so sich etwan solchergestalt vergangen, thun wollte, die dann sämtlich gehörigermaßen bestraft werden sollten.
Achts-Erklärung. Indessen aber, vielleicht ehe dieses Schreiben nach
3 Aug. Prag gekommen, oder ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wurde die Acht wider die Stadt beym Reichshofrath (in consistorio summi principis, ubi sine ambagibus aut formulis ordinariis, sola veritate inspecta, sententia fertur) b) ausgesprochen, so sehr auch die Protestantischen Fürsten sich der Donauwerther durch Vorstellungsschreiben c) angenommen hatten. Unterdessen

b) Wie der catholische Verf. der Relation sich selbst S. 33. ausdruckt.

c) Ein dergleichen von Nördlingen 20 May d. J. datirtes, von Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anspach, und einigen Reichsstädten unterzeichnetes Fürschreiben, samt der Kaiserlichen Antwort darauf, d. d. 2 Aug. d. J. stehet in dem Mser. Darmst.

en wirkten vielleicht ſowol dieſe Vorſtellungen, als 1607
h der Donauwerther obberührte Unterwer-
g wenigſtens dieſes, daß man die Achtserklä- Vorfälle nach der Achtserklärung.
g zu vollziehen noch in etwas Anſtand nehmen
wollen ſchien; zu welchem Ende dann die Baye-
ben Subdelegirten abermals in der davon kaum 25 Aug. 3 Sept.
Paar Stunden vorher benachrichtigten Stadt
tafen, und den zu ſich erforderten Perſonen
Raths, auch der Bürgerſchaft verkündigten,
aß zwar dem H. von Bayern ein Kaiſerlicher
Fehl zugekommen, die hier bey ſich habende
ginal-Achtserklärung ihnen bekannt zu ma-
n, ſodann zu vollziehen. Jedoch wolle der-
e durch ſie ihnen zu wiſſen thun, daß, wenn die
tadt alſogleich den ausgegangenen Mandaten
lge leiſten wolle, die wirkliche Vollziehung der
ht unterbleiben ſolle; mit dem Beiſatz, daß ſol-
s alles der Stadt weder in der Hauptſache,
h in der Religion, oder ſonſt, einigen Eintrag
n würde. Nur ſollte ſie keine Poſſeſſion zu be-
upten verlangen, und ſich auf nachſtehende drey
nete mit ja oder nein zu antworten entſchließen:
den Kaiſerlichen Mandaten in allem Folge zu
ten, 2) die zwey in Verhaft genommene Bür-
r den Subdelegirten zu überliefern, 3) die
rigen, ſo ſich ungebührlich verhalten, namhaft
machen. Hierauf erklärten ſich die Städtiſchen,
aß ſie die Gefangenen zwar, jedoch mit Vorbe-
lt ihrer rechtlichen Einreden, da ſie der Sache
cht geſtändig, ausliefern wollten; daß ſie in Anſe-
hung

Darmſt. Archiv. I. In ſolchem behauptet der K. inſonderheit, „daß er an die Executions-Ordnung „nicht ſo gebunden ſey, daß er nicht auch, falls er„hebliche Bedenken vorwalteten, oder der Kreisaus„ſchreibende Fürſt nicht helfen wolle, (wie hier Würtemberg) „von derſelben abgehen dürfe.„

1607 hung des letzten Puncts mehrere namentlich anzuge-
Vorsatz nach der Achtserklärung. ben nicht wüßten, und daß sie wegen des ersten die ganzen Bürgerschaft Einwilligung haben müßten, welche um zu erlangen, sie zwey oder doch wenigstens einen Monat Anstand sich erbäten, dergleichen aber die Bayerischen nicht länger als bis folgenden Tag verwilligten, an welchem unfehlbar man die Antwort nach Rhain, wo die Gesandten einstweilen bleiben wollten, zu überschicken hätte. Indessen langten einige Pfalz-Neuburgische Abgeordnete zu Donauwerth an, welche sich der Stadt bey den Commissarien heftig annahmen, und da sich diese etwas gelinder gegen sie herausgelassen haben mochten, veranlaßten, daß die
29 Aug. 7 Sept. Donauwerther eine schriftliche Erklärung verfertigten und den Gesandten nach Rhain überbringen ließen, welche dem Abt seine Proceß unter gewissen Bedingungen bewilligte, auch die Gefangenen auszuliefern versprach, jedoch auch noch eine Fürbitte, um gelinde Bestrafung derselben, enthielt. Diese Erklärung aber wurde höchst ungnädig aufgenommen, und von den Commissarien eine andere dem Ueberbringer der ersteren in die Feder dictirt, welche, wenn sie nicht bis höchstens den andern Morgen unterschrieben und gefertigt würde, alsdann die vorhingedrohte wirkliche Bekanntmachung der Achtserklärung geschehen solle. Diese enthielt die Zugestehung der völlig freien öffentlichen Religions-Uebung für den Abt vom h. Kreuz und alle Catholische, die Ueberlieferung der beiden Gefangenen, und das Versprechen, die noch ferner als schuldig angegeben werdende den Commissarien zu überschicken, und wurde endlich auf Zureden der Neuburgischen Abgeordneten von dem kleinen Rath unterschrieben, auch durch die beiden Bürgermeister Wurm

und

hmidt nach Rhain überbracht, dem dann 1607
lieferung der beiden Gefangenen folgte, 30 Aug. 5 Sept.
die Bitte, um Nachlaß des letzten verſi-
Puncts, angefügt wurde. Die Commiſ-
ahmen auch dieſes auf ſich, bey dem Kaiſer
ngen, verſicherten die Städtiſchen, wenn
nn allem genau nachkommen würden, des
s Gnade, und zogen darauf ab. Die
werther aber erließen ein von Burger-
und Rath unterzeichnetes Schreiben an 6/16 Sept.
iſer, in welchem ſie ſich zu völliger Pa-
auch ſchriftlich erboten, und nur um
aß wegen des obbemeldeten dritten Puncts
g baten, übrigens alles ſalvo proceſſu im
o et poſſeſſorio.

ndeſſen entſtand in der Stadt gegen den
Rath, der die obgedachte Erklärung un-
ben, ein Aufſtand, in welchem der ganze
Rath, ſamt dem Stadtſchreiber, aus
adt geſagt wurde, dabey es dann freilich
Schimpfen auf die Kaiſerliche Commiſſion
ergegangen ſeyn mag. Dieſes veranlaßte
ie Commiſſarien, nochmals gen Rhain zu 21 Sept. 1 Oct.
und von da aus die Donauwerther vor
laden, welche dann auch durch einen Aus-
rſchienen, da ihnen dann der Vorhalt ge-
daß bey ſo bewandten Umſtänden ſie auch
erſicherung haben müßten, daß die ganze
erſchaft mit dem Erbieten in der Erklärung
en ſey, und man ſich alſo der Erfüllung die-
ietens zu verſehen habe. Ueber dieſes wurde
nit der Bürgerſchaft etliche Tage vergeblich
elt, und zuletzt die Commiſſion veranlaßt,
ürzung der Sache ſelbſt nach Donauwerth 1 Sept. Oct.
zu kommen, da ſie dann im Kloſter abge-
, allwo ihnen die End-Antwort noch den-

1607 selben Abend versprochen wurde. Indessen
Vorfälle nach der Nichterklärung. wurden sie, wie auch das vorige mal gesch
war, mit dem Ehrenwein samt Fischen besch
so sie dann annahmen. Aber schon die Art,
diese Verehrung überreicht wurde, war ihnen
nach dem Sinn, noch weniger dieses, daß
statt der erwarteten Erklärung, Abends die
erfolgte, den andern Morgen die Deputirte
Stadt mit derselben anhören zu wollen, wozu
endlich kam, daß in der Stadt, wegen der nu
es schien zu Ende gehen wollenden Sache, g
Freuden-Lärmen war, daher die Gesandten
für Beleidigungen fürchteten. Und als nun
in ihrer Nachbarschaft von dem unverstän
Pöbel, unter andern Evangelischen Lie
auch das: Erhalt uns Herr! bey de
Wort, u. s. w. angestimmt wurde, so ger
die Commissarien in einen solchen Unmuth,
25 Sept. 5 Oct. sie, wider der ganzen Stadt Erwartung, d
dern Morgen, ohne jemand etwas wissen zu
davonzogen. Die über die schnelle Abre
stürzten Donauwerther schickten denselben
Eilboten mit einem Abbittschreiben an d
von Bayern, auf den Fall, daß den Com
rien etwas, ihnen selbst unbewußtes, zuwid
schehen seyn sollte, nach, ließen auch ein den
ges Schreiben an den Kaiser, samt ei
28 Sept. st. v. Namen von Rath und Bürgerschaft aufg
Paritions-Erklärung, abgehen, worin
allen Stücken den Kaiserlichen Man
Gehorsam zu leisten sich erboten, nur dab
ihre rechtliche Befugnisse in petitorio e
sessorio, samt ihrer bisherigen Relig
Ausübung, sich vorbehielten, übrigens ver
ten, daß, wenn ja jemanden in der Stadt
gegen den K., den Herzog, oder die Comm

rien, nachtheiliges zu reden entfahren wäre, ſolches 1607
nicht als vorſetzlich geſchehen angeſehen werden Vorfälle nach der Achtserklärung.
möchte.

Und hiemit glaubte nun nicht nur die Stadt, daß alles beendigt ſeyn würde, ſondern ſogar der Herold, der die Acht hatte verleſen ſollen, bat in einem Schreiben, von der Stadt, da nunmehr die ganze Sache geſchlichtet worden ſey, um eine herkömmliche Verehrung. Aber von Bayeriſcher Seite dachte man ganz anders, und ſchien ſich es einmal zum Plan gemacht zu haben, die Sache ſo einzuleiten, daß kein Paritions-Erbieten, ſo bündig es auch abgefaßt, für hinlänglich angenommen werden ſollte. Dieſem zufolge wurde dann Rath und Bürgerſchaft, zu einer Zeit, wo ſie ſich gar nichts verſahen, abermals nach Rhain zu der Commiſſion gefordert, welche Citation Tags zuvor durch einen Notarius am Rathhaus angeſchlagen worden, bey der auf das Außenbleiben unvermeidlich geſetzten Achtsverkündigung. 25 Oct. / 5 Nov.
Die armen Donauwerther baten ſich nur in der Eile noch einige Pfalz-Neuburgiſche Räthe von dem Pfalzgrafen zu Beiſtänden aus, welche auch, mit einem Credenz-Schreiben an die Commiſſarien verſehen, gleich den Donauwerthern, ſich nach Rhain verfügten. Der Neuburger waren zwey, der Donauwerther aber ſechzehen. Erſtere baten gleich um Audienz bey den Commiſſarien, denen ſie ihr Creditiv überreichten, welches dieſe aber nicht eröffnen wollten, wie auch einer davon, Wilhelm Jocher, (der vermuthliche Verfaſſer der Donauwerthiſchen alſo betitelten Relation, wie auch der Erinnerung gegen die Donauwerthiſche Information) den Geſandten im Namen der Commiſſion ſogleich gemeldet, daß ſie Befehl hätten, keine Vorſtellun-

Erklärung, vorerſt zurückgegeben, ſ
muthet, einen mit dem vorherigen R
einkommenden, zu dem Ende ihnen a
vorgelegten, alſogleich zu unterſchreib
ſie dann auch nach vielem Weigern ge
ſie nun endlich hiedurch los zu ſeyn gla
von den Commiſſarien bereits der
Gnade wieder verſichert worden waren,
die Commiſſarien, den Worten nach
lich, und als wenn es eine Kleinigkeit
ſes von ihnen, daß die Stadt fernerhin a
ſche Bürger, nicht nur annehmen, ſonder
ſie dazu ſchicklich, in den Rath und zu
fördern, auch die etwa zuwiderlaufende
abſchaffen ſolle. Da nun endlich die
nach langem Zureden auch hierein gewil
ihnen von Seiten der Commiſſarien
ſchrift noch eines Reverſes, in welche
dieſes, ſondern noch mehrere neue, n
der Stadt verlangte Puncte, enthal
zugemuthet. Die Deputirten weigerten

orher der ganzen Bürgerschaft Meinung 1607
gehört hätte, und durch diese Standhaf-
rhielt er endlich, daß drey von ihnen in die
zurückkehren, und darüber sich mit Rath
ürgerschaft bereden durften.

Bis hieher nun kommt die obangeführte Ca- Letzter Scheins-
Relation mit der Protestantischen In- versuch der Com-
ion wenigstens in den Hauptvorgängen mission.

Hier aber gehen sie zu sehr von einan-
als daß ich nicht beide Erzählungen gegen
zu stellen für Pflicht eines unparteiischen
tschreibers hielte. Die Information sagt,
eordneten hätten mit vieler Mühe die Ein-
ng von Rath und Bürgerschaft zu Un-
bung des neuen Reverses erhalten, nur
Beisatz, daß durch diese Parition die
ich an ihren Rechten und dem Rechtsstreit
hts vergeben haben, sondern dieses alles
rstehenden Reichstage zu Regenspurg
scheidung übergeben wolle. Auch hätten
Verschonung mit der angesonnenen Liefe-
ch einiger Bürger gebeten, bis wirklich
weiter auf dieselbe herauskäme, da dann
ppelt gestraft werden solle. Schließlich
ie um Vorzeigung der Commissions-
icht gebeten. Alles dieses aber sey von
nmissarien ungnädig aufgenommen, die
tbringende Deputirte mit Schimpfworten,
die eine solche Vorlegung der Vollmacht
dienten, belegt, sondern alles Flehens
tet einige der Abgeordneten in Arrest ge-
, und so zu Verkündigung der Acht ge-
worden. Die Relation hingegen sagt,
gerschaft hätte zwar anfangs beschlossen, 10 Nov.
er, so viel die Subdelegirten als schuldig
, auszuliefern, und den vorgelegten Re-

1607 vers in ihrem Namen unterschreiben zu lassen.
Letzter Scheinvers. der Comm.
Aber diese Willfährigkeit sey durch einen gewissen Donauw. Rath, von Neuburg, zerstöret worden, da derselbe ein Schreiben von Ulm mitgebracht, in welchem die Donauwerther zur Beständigkeit, und durch ihre Parition nicht andern Protestantischen Städten Nachtheil zu bringen, ermahnet worden, mit Erbieten, denselben beim Kaiser und Reich auf das beste beizustehen; massen bey er sie auch mündlich ermahnet haben sollen, lieber alles auszustehen und sich in die Acht erklären zu lassen, da es Religion, Seele und Seligkeit mitbetreffe; man wolle sie gegen Bayern schon beschützen und von der Acht losmachen. Darüber dann die Bürgerschaft neuen Muth bekommen, sich zu keiner Parition mehr verstehen wollen, sondern den widrigen Schluß gefaßt haben, daß sie, was sie bereits zugesagt, nicht mehr halten, sondern ehe leib und leben lassen, und die Acht erwarten wollten; worauf dann auch sogleich mit allen zu Aushaltung einer Belagerung nöthigen Vorkehren der Anfang gemacht worden;
Verkündigung der Acht.
Gefolg welches alles dann zur Achtsverkündigung habe geschritten werden müssen d). Die geschr

d) Soll ich sagen, welche von beiden Erzählungen am wahrscheinlichsten vorkomme, so muß ich gehen, daß ich die letztere vorziehe. Einmal, die Umstände, nehmlich die Bewegung, die die nauw. Sache bey den Protestanten machte, dafür Zweitens, weil die Information, die doch sehr die Relation immer widerlegt und Lügen straft, auch bey einer von ihr abgehenden Erzählung nem Haupt-Vorfall, es nicht thut. Drittens der vermuthlich selbst Protestantische Contin. traei, p. 125. Quum igitur (cives) assen suum suspendentes, *nil horum* quae Senatus miserat, approbare velle viderentur, praec pratum progressus, etc.

geschah dann also, daß zuerst Bürgermeister, 1607
Rath und Bürgerschaft, durch einen Notarius,
eine Citation ad videndum se declarari in ban-
num imperii, insinuirt, dieselbe auch ans Rath- $\frac{4}{14}$ Nov.
haus angeschlagen wurde, worauf dann den fol-
genden Tag der nehmliche Herold, der schon obge-
dachtermaßen die Sache für beendigt gehalten und
sein Honorarium begehrt hatte, die Ausrufung
der Acht, vor dem nahgelegenen Dorf Nord-
heim in Beisein der Commissarien vollbracht, die
Achtserklärung auch schriftlich an das Wirthshaus
daselbst, und in einigen Reichsstädten e) Exse-
cutoriales angeschlagen. Die zu Rain aber bis-
her in Verhaft gewesene Bürger wurden Tags
darauf in Banden nach München geführt. In-
dessen, sagt die Relation, habe man sich zu Do-
nauwerth auf allerhand Art gerüstet, auch der
Acht gespottet; die Information aber bringt ein
klägliches Schreiben bey, welches die Einwohner,
die in der größten Bestürzung gewesen wären, an
den Herzog von Bayern abgelassen, worin $\frac{21}{2}$ Nov. Dec.
sie auf das beweglichste um Gnade, und Versch-
nung mit Heeres-Ueberzug, gebeten, und sich zu
allem möglichen Gehorsam erboten hätten. Da
sich aber, aus Furcht angehalten zu werden, kein
Donauwerther Bote zu dessen Ueberlieferung
brauchen lassen wollen, so brachten die Bürger end-
lich einen Neuburger-Einwohner dahin, daß
er den Brief nach München mitnähme, welcher
dann zuerst kaum durchgelassen, hernach aber, als
er endlich daselbst an-, auch bey dem Landhofmei-
ster von Rechberg vorgekommen, und seinen

e) Daß er dieses z. B. in Ulm, aber heimlich gethan, und wie hernach die Sache entdeckt, der Anschlag aber abgenommen worden, erzählt die Information, 2 Th. S. 347. u. f.

1607 Brief abgegeben hatte, auf der ſchon angenom-
nen Rückreiſe aufgefangen, nach München ge-
führt, in den Thurm und an Ketten gelegt, ſo
nau befragt, und erſt nach 14 Tagen, und be-
ſtattung der Atzungskoſten, wieder losgelaſſen wor-
Einnah-
me der
Stadt.
den f). Auf das von demſelben mitgebrachte
Bittſchreiben aber wurde ſo wenig Acht genom-
16 Dec. men, daß vielmehr vierzehn Tage darauf mehrere
tauſend Bayeriſcher Truppen ſich vor Donau-
werth einfanden und die Uebergabe der Stadt
begehren ließen. So ſehr nun die Bürger auch
nur um einige Tage Aufſchub baten, ſo wollte ih-
nen doch keiner geſtattet werden. Da nun die
Bayern auch Kanonen bey ſich hatten, ſo hielt die
Stadt um ſo weniger für räthlich, lange Aufſchub
zu machen, und capitulirte demnach unter folgen-
den Puncten, 1) daß die Stadt nicht geplündert,
2) daß ſie bey der Religion gelaſſen, 3) daß die
zur Verantwortung gezogen werdende Bürger ge-
bührend gehört, und 4) daß denen von der Stadt
angenommenen Soldaten freier Abzug gegönnet
werden möge. Den folgenden Morgen zogen die
17 Dec. Bayern in die Stadt, wobey ſcharfe Mannszucht
befohlen, gleich mitten in der Stadt ein Galgen
für die Uebertreter aufgerichtet, auch ein Bayeri-
ſcher Hauptmann, Johann Friedrich Moſer,
der ſich gegen den Befehl bereichern wollen, am
Leben

f) Was etwan in dem zweiten Theil der nothwendigen Erinnerung gegen die Donauw. Information wegen dieſes in allem Betracht, ſo wie es hier erzählt iſt, unverantwortlichen Verfahrens, vorgebracht werde, muß ich demjenigen meiner Leſer nachzuſuchen überlaſſen, der das Glück hat, ſolchen zweiten Theil zu Geſichte zu bekommen. Daß dieſes aber ein ſehr ſeltenes Glück ſey, bezeugt unter andern auch Lünig. Bibl. ded. voce Donauwerth.

leben geſtraft worden [g]). Nur wenige Bürger wurden gefangen, und mußten ſich ranzioniren. Gar viele aber öffneten den ankommenden Soldaten Küche und Keller, wovon dann guter Gebrauch gemacht wurde. Das Zeughaus wurde ausgeräumt und der ganzen Bürgerſchaft alles Gewehr genommen, ſodann wol 50 Wagen mit Gewehr und Munition nach München geführt. Auch mußte die Bürgerſchaft ſich es gefallen laſſen, daß die Pfarrkirche den Catholiſchen eingeräumt wurde, wozu der ſchöne Vorwand diente, daß die drey damalige Proteſtantiſche Prediger aus Furcht vor der hereinkommenden Mannſchaft ſich geflüchtet hatten, und alſo die Kirche doch verlaſſen ſey [h]), dabey dann den Proteſtanten anfangs noch die zwey kleinere Kirchen, hernach aber über eine Zeit nur die Freiheit, außer der Stadt ihren Gottesdienſt zu halten, gelaſſen wurde. Weiter wurde, unter dem Schein, daß geächtete Magiſtrats-Perſonen nicht im Amt bleiben könnten, die Gewalt in der Stadt einſtweilen Fremden [i]), d. i. Bayeriſchen Dienern, aufgetragen, wie dann überhaupt alles gleich zu ſichtbar in des 1607 Vollziehung der Acht.

g) Donauw. Relation, S. 64. *Brunner*, p. 22. Uebrigens laſſe ſich hiebey niemand irren, wenn er in der Information II. Th. S. 355. am Rande die Worte lieſet: die Stadt wird geplündert. Denn der Text ſagt kein Wort davon, noch auch etwas dahin zielendes.

h) Donauw. Relation S. 65. *Brunner* P. III. p. 22. in f. Die Prediger aber ließen die Rechtfertigung ihrer Flucht zu Leipzig 1608. auf 24 Quartſeiten drucken, mit Pol. Leiſers Vorrede.

i) *Brunner*, l. c. S. 23. ſagt, *exteris* demandatam fuiſſe reip. curam; vermuthlich um des Herzogs Sache dadurch nicht verhaßt zu machen.

1607 Herzogs von Bayern Namen geführt wurde f). Auch wurden verschiedene Bürger nach München citirt, worunter viele des ehemaligen Raths waren, um dort von ihren Begangenschaften Rede und Antwort zu geben. Die Soldaten aber blieben ohngefähr 14 Tage in der Stadt, darauf sie bis auf etwa 400 Mann abgeführt und alle mit Monatssold begabt wurden.

Bewegungen über

Somit war nun freilich Donauwerth da, wo die Catholischen, und sonderlich Bayern, es lange schon haben wollten; aber das Schicksal dieser Stadt machte außerordentliches Aufsehen. Schon das ganze Jahr hindurch war der Kaiser, wie auch der Herzog von Bayern mit Verschreiben von vielen Protestantischen Ständen ihrenthalben überhäuft worden. Ja die Schwä-
6 Dec. bischen Kreisstände hielten ausdrücklich deswegen eine Zusammenkunft zu Ulm, zumal da der Herzog von Würtemberg als Kreisausschreibender Fürst, ja der ganze Schwäbische Kreis, zu dem die arme Stadt doch gehörte, wegen der Execution nicht war angegangen worden. Allein erstlich wollte der Bischoff von Costnitz nicht den Tag mit-ausschreiben, sodann erschienen, da der Herzog von Würtemberg doch den Kreistag alleine ausschrieb, nur Protestantische Stände dabey, drittens erklärten die daselbst anwesenden Kaiserlichen Gesandten gleich, diese Sache sey vom Kai-

f) Solches sagt *Thuanus* gar deutlich, p. m. 1123. und giebt sogar diesen Umstand an, daß gleich am Thomastage (21 Dec.) eine Procession, zur Erinnerung des vor 200 Jahren von Bayern verlohrenen und nun wieder erlangten Besitzes, in der Stadt gehalten werden müssen; wie dann auch bald die Bayerische Elle und Waage daselbst eingeführt worden.

Kaiser so reiflich überlegt und entschieden worden, 1607
daß er unmöglich den Schwäbischen oder andern diese Vollzie-
Ständen erlauben könnte, sich hierin zu mischen. hung.
Indessen nun, daß die Stände des Kreises dem-
ohngeachtet für die Stadt bey diesen Gesandten
baten, insonderheit auch das dem ganzen Kreis,
durch die dem H. von Bayern aufgetragene Voll-
ziehung der Kaiserlichen Acht, geschehenes Un-
recht, samt den bösen Folgen, die es für den
Kreis haben könnte, vorstellten, auch wie es
scheint, sich ihrer thätlich anzunehmen vorhat-
ten, so kam die Nachricht von der beschleunigten
Vollstreckung der Acht, daher dann wenigstens die
Kreisstände durch Schreiben an den Kaiser, an
den Herzog von Bayern, auch an die unirten
Chur- und Fürsten, das Schicksal der Stadt zu
lindern, und daß sie bald wieder in vorigen Stand
gesetzt würde, zu erhalten, suchten [1]). Zudem
war nicht nur im Schwäbischen Kreise, son-
dern auch im ganzen Reich die Frage, ob der
Kaiser, auch durch Hofprocesse, Religions-Sa-
chen, zumal von solcher Wichtigkeit, entscheiden
könne, mehr als jemals rege geworden, wo dann
freilich die Verzweiflung so zu sagen die Protestan-
ten zwang, solche Frage aufzuwerfen und zu vernei-
nen, da sie nach dem damaligen Religionshaß vor-
aussahen, daß sie vor einer mit lauter Mitglie-
dern von ihrer Gegner Religion besetzten Gerichts-
stelle, schwerlich je in einer Religions-Sache
Recht behalten würden. Ja manche Schriftstel-
ler gingen so weit, daß sie dem Kaiser sogar alle
Gerichtbarkeit, außer dem Kammergericht,
abspra-

1) Wie dieses alles die in dem Msto Eßlingensi be-
findliche Acten und Abschied dieses Kreistags be-
zeugen. Der Abschied ist datirt, Ulm den $\frac{11}{21}$ Dec.
1607.

1607 abſprachen [m]), da hingegen die Catholiſchen bey allen Gelegenheiten in Schriften theils des Kaiſers unumſchränkte Mitgerichtbarkeit mit der Kammer, theils, daß der Donauwerthiſche Vorfall nur eine Landfriedensbruchs-, nicht aber Religionsſache geweſen, zu behaupten bemühet waren.

Beweg. ab. die Wollz. d. Acht.

Dieſemnach nahmen ſich dann die auf dem Reichstag, von dem gleich hernach gehandelt werden ſoll, (und deſſen Eröffnung vielleicht mit Fleiß ſo ſpät geſchah, um demſelben nicht wegen der Donauwerthiſchen Sache etwas mittheilen zu müſſen) verſammelte Proteſtantiſche Geſandte, ſamt ihren Principalen, der bedrängten Stadt thätigſt an, und erließen zu ihrem Beſten alle insgeſamt ein Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer, welches dem Erzh. Ferdinand, als Kaiſerl. Commiſſarius, in einem kleinen Schreiben zur Beförderung überſchickt wurde [n]). In ſolchem wurde

m) Wie noch ſogar in den neueſten Zeiten der berühmte Staatsrechtslehrer Pütter, in Bezug auf die damaligen Zeiten, der Meinung zu ſeyn ſcheinet, Hiſt. Entwickel. der Reichsgeſch. II. Band, S. 27. u. f. da ich es vielmehr hierin mit dem Herrn Kanzler von Selchow zu halten berechtigt zu ſeyn glaube, welcher in ſ. Grundriß der Reichshiſt. S. 330. ſagt: „in der NB. Hauptſache hatte der Kaiſer Recht.„ Uebrigens iſt es merkwürdig zu leſen, was die Verf. der Relation, für des Kaiſers unumſchränktes Recht, ſowol in der Relation ſelbſt, als auch in den Erinnerungen, ſo wie das im Gegentheil, was die Verf. der Information (Faber ein Würtembergiſcher, und Müller ein Oettingiſcher Rath) wider die Befugniß des K. in Religionsſachen, wozu die Donauwerthiſche auch gerechnet werden müſſe, zu erkennen, anbringen.

n) Beide Schreiben ſtehen in dem Mſcr. Arch. Darmſt. I. de lecto 6 Febr. d. J. Das an den Kaiſer, befindet ſich auch gedruckt bey *Londorp.* T. I. p. 58. u. f.

wurde abermals die ganze Competenz des Reichs- 1607
Hofraths, als der blos aus Catholiſchen beſtehe, Beweg. üb. die Voll. d. Acht.
in Religions-Friedens-Sachen geleugnet, das Verfahren ſelbſt, weil die Stadt nicht in allem genugſam, und ſonderlich über das letzte Begehren der Commiſſion, das Statut wegen Annahme neuer Bürger abzuſchaffen, gar nicht gehört worden, als null und nichtig angefochten, dabey erinnert, daß die Reichs-Executions-Ordnung nicht beobachtet worden, und dem allem zufolge, da die Sache zumal für alle Evangeliſche zum großen Nachtheil gereiche, gebeten, die Stadt baldigſt, mit Aufhebung der Acht, in vorigen Stand wieder herzuſtellen, die Verhafteten freizuſprechen, die ganze Bürgerſchaft mit ihren Defenſionen genugſam zu hören, und dergleichen geſchwinde, ſtrenge und unförmliche Proceſſe nicht wieder gegen die Proteſtanten ergehen zu laſſen, da der Kaiſer leicht ermeſſen könne, daß, wenn dergleichen mehr geſchehe, die Proteſtantiſchen Fürſten außer Stand ſeyn würden, ſich mit der Türken-Hülfe ſo, wie der Kaiſer es wünſche, und wie ſie es ſonſt gemeint geweſen, zu erzeigen.„ Ob nun aber, und wie letzterer auf dieſes Fürſchreiben geantwortet, kann ich, aus Mangel der Nachrichten, nicht erzählen.

Von Stände-Verſammlungen finde ich, außer dem obbemerkten Schwäbiſchen Kreistag, nur noch einige blos die Münzſachen belangende Kreis-Täge, nehmlich vom Ober-Sächſiſchen, und von den drey correſpondirenden Kreiſen o), ſodann einen des Oberrheiniſchen, von dem ich einiges aus dem Abſchied hier beibringe Kreistäge.

o) Die Abſchiede derſelben, nebſt einer Menge Münzbedenken, faſt von allen Kreiſen, ſtehen bey Hirſch Münz-Archiv T. III. p. 286—361.

1607 bringe p). Zuerst wurde darin des Westphälischen Kreises Gesuch wegen der Hülfe, auch Friedensgesandtschaft, auf den bevorstehenden Reichstag verwiesen. Die Casselischen Gesandten, welche ihren Herrn abermals, wegen mangelnder Erklärung des Kreis-Obersten Geschäfft belangend, entschuldigten, wurden ersucht, denselben dahin zu bewegen, daß er doch diese Erklärung binnen 2 — 3 Monaten an die Wormsische Directorial-Kanzley überschicken wolle; da hingegen die Gesandten sich vorbehielten, daß der Kreis, alle die noch in Erlegung der dem Landgrafen bewilligten 24 Monaten säumige, zu derselben bestens anhalten wolle, so auch in dem Abschied versprochen worden, wobey jedoch der Fuldaische Gesandte sich erklärt, daß sein Herr wegen Einlagerung des Hessischen Kriegsvolks wol eben soviel, ja noch mehr, an den Landgrafen zu fordern habe. Der Restanten halber solle bey dem nächsten Kreistag ohnfehlbar alles ausgemacht werden, wesfalls die zu dieser Handlung deputirte Stände sich einige Tage vor dem Termin einfinden, die etwas einzuwenden habenden Stände bey ihnen erscheinen, und die Sache, jedoch auf Ratification des ganzen Kreises, einstweilen ins Reine zu bringen hätten. Endlich wurde der von Wallbaum mit seinem schon bekannten Gesuch, weil der verstorbene Pfalzgraf Richard auch unter die Restantiarien gehöre, mithin der Kreis sich aus dem demselben etwa noch des Kreis-Obersten-Amts wegen herauskommenden, selbst schadlos zu halten hätte, völlig abgewiesen.

Kr. z. des Oberrheinischen Kreises.

Nun

p) Aus dem Barkhaus. Mscr., wo derselbe befindlich, d. d. Worms $\frac{23}{3}$ Apr. d. J. May.

Nun noch einige Urkunden dieſes Kaiſers, 1607
für die ich keinen beſſern Platz weiß, zu bemerken, ſo beſtätigte er den ſämtlichen Grafen von Sain und Witgenſtein die ältere Kaiſerliche Privilegien, daß ſie in ihrem Lande Silber- und ſonſtige Erze graben dürften, imgleichen die wider die fremden Gerichte, Arreſt Kummer und Repreſſalien [q]).

Der Graf Ludwig Eberhard von Hohenlohe hatte nun das ſechzehnte Jahr ſeines Alters erreicht, ſo daß ihm an denen in den Hausverträgen zur Volljährigkeit beſtimmten 18 Jahren nur noch zwey fehlten. Dieſemnach bat und erhielt er die Volljährigkeits-Erklärung [r]).

Zu Augſpurg machte der Kaiſer eine Verordnung wegen einer der Rathswahl halber vorgefallenen Schwierigkeit [s]).

Des Kaiſers Oeſterreichiſche Lande betreffend, ſo iſt aus den Begebenheiten des vorigen Jahrs bekannt, was die Proteſtantiſchen Stände des Erzherzogthums Oeſterreich für eine willfährige Entſchließung erhalten. Dieſes machte die bisher immer obzuſiegen gewohnte Catholiſche Stände des Landes aufmerkſam, und bewog ſie, auch eine gewiſſe beſondere Vereinigung, nach Art der Proteſtanten, unter ſich zu machen Religions-Verwandten.

q) Beide Urkunden, unter dem Datum Prag, 20 Jun. d. J. ſtehen bey Lünig Spic. Sec. P. II. p. 1091. ſqq.

r) Sie ſtehet bey Lünig P. ſpec. Cont. II. Abth. VI. S. 75. d. d. Prag 2 May 1607.

s) Sie iſt d. d. Prag 20 Jun. d. J. und zu finden bey Langemantel Geſch. des Regiments zu Augſp. p. 178.

1607 chen [1]). letztere sahen, daß ihnen dieses nicht
Relig. Beweg. schädlich werden würde, und suchten solche, so zu sagen, in der Geburt zu ersticken, so wenig sonst an dieser Verbindung selbst etwas unrechtes gefunden werden konnte. Sie setzten dannenhero ein Beschwerungsschreiben hierüber an den Kaiser auf, und schickten es, entweder weil sie wußten, daß der Erzherzog nichts mehr mit Religions-Angelegenheiten zu thun haben wollten, oder auch wol, damit derselbe, den sie in Religionssachen sich vorzüglich, mehr als den Kaiser selbst, entgegen zu seyn hielten, nicht sogleich dagegen berichten könnte, durch eine eigene Deputation nach Prag. Aber eben diese Art, ihre Bitte bey dem Kaiser anzubringen, zusamt der vielleicht natürlichen Unbilligkeit ihrer Beschwerde, machte, daß sie ihres Endzwecks dismal ganz verfehlten. Denn
21 Jul. derselbe ließ ihnen, gegen alle ihre Erwartung, wissen, „daß er theils ihre eigene Zusammensetzung „nicht anders als für gesetzwidrig ansehen könne, „theils die Art, ihre Beschwerden also, mit Vorbeigehung des Erzh. an ihn gelangen zu lassen, „ganz gegen alle seine Befehle laufe, demnach sich „die Deputirten alsogleich nach Hause begeben, „und die Kaiserliche Entscheidung ruhig da„selbst abwarten sollten.„ Nun suchten zwar die Abgeordneten schriftlich ihr und ihrer Principalen Handlungen zu rechtfertigen, allein der Kaiserliche Befehl wurde wiederholt, also daß sie ganz ohnverrichteter Dinge wegreisen mußten. Dis war nun freilich ein Donnerschlag für die Protestan-

1) Khevenh. T. VI. S. 3147. u. f. und aus ihm Raupach T. I. p. 231. u. f. Etwas von den Verhandlungen eines den 17 Sept. gehaltenen Oesterr. Landtags stehet in *Meureri* Relat. hist. contin. I. de a. 1608. p. 6. sq.

ſtanten, welche wol nichts weniger, als dieſes, ſondern vielmehr, nachdem ſie im vorigen Jahre einen Finger bekommen hatten, bey den damaligen Umſtänden auch leichtlich die ganze Hand, dem Sprichwort nach, zu bekommen, erwartet hatten. Beſtürzung, Mißvergnügen, und neue Furcht wegen des weiteren, wurde allgemein unter ihnen. Dis aber alles war eben dem Erzherzog Matthias recht, welcher nun die Proteſtanten deſto ſicherer alle auf ſeine Seite zu bringen glaubte. Was das ſonderbarſte war, ſo brauchte er dazu der Proteſtanten ſonſt bekannten geſchwornen Feind, den Wienerſchen Biſchoff Cleſel, welcher es dahin brachte u), daß dieſe einen Ausſchuß aus ihrem Mittel verordneten, welchem alle Anſchläge, wie man 1607 Religionsbeswerg.

u) Daß der Cardinal, ſchon vorher des Erzh. Günſtling, ſich gegen den Kaiſer nun mit doppeltem Eifer brauchen ließ, da ihn letzterer einmal, eben in dieſem Jahr, hatte wollen aufheben und einſperren laſſen, wie Khevenhüller meldet, ja da derſelbe auch ſein, des Cleſels, ſamt des Kanzlers von Kremberg, und des Stallmeiſters Cavriani Entſetzung, und gar Verbannung von Wien, von dem Erzh. ſchriftlich verlangt hatte, wie desfalls der Briefwechſel zwiſchen den beiden Brüdern bei *Piſtorius* Amoen. hiſt. jur. T. I. P. III. p. 779. ſqq. zu leſen iſt, wäre nun wol eben kein Wunder. Daß eben dieſer dem Erzh. rieth, die Proteſtanten auf alle mögliche Art an ſich zu ziehen, war wieder kein Wunder. Aber, daß eben dieſer gebraucht werden konnte, um die Proteſtanten zu gewinnen, daß dieſe ihm traueten, daß ſie nicht merkten, daß des Cardinals vielleicht damals noch ſo ſüße Worte nur aus politiſchen Gründen herſtammten, dis iſt, mir wenigſtens, mehr als Wunder. Hätten dieſe gewußt, daß er zugleich das eben folgende Gutachten der Cathol. verfertigen ließ!

1607 man den ohnehin der Regierung nicht gewachsen
Relig. Dew. Kaiser zur Abdankung, und den Erzherzog M
Regiment bringen wollte, bekannt gemacht wur
über welche dann einer der vornehmsten und gele
testen Protestanten, Herr von Tschernembl
dem Cardinal ein Gutachten verfertigte. Da
aber auch die Catholische Religion bey die
Verbindung und der dadurch entstehenden Re
lution ja nichts verlöhre, übergab zugleich der Ca
dinal einen von den Catholischen Landständ
auf sein Angeben verfertigten und unterschrieben
Bericht von dem Entstehen und Fortga
der Protestantischen Religion in Oesterreic
dem Erzherzog, in welchem ihm dieses alles a
das gehässigste vorgestellt, und Er, vielmehr
Catholische Union zu beschützen, den Protest
ten aber nichts einräumen zu lassen, gebet
wurde [m]).

Nun auch aus der Geschichte von Ungar
dasjenige, was mit den eben erzählten Oesterreic
sch

v) Von diesem merkwürdigen Georg Erasmus v
Tschernembl und seiner erloschenen Familie, s. v
Hoheneck Geneal. Beschr. von Oesterr. Geschlechte
III. Th. S. 750 — 760. Sie waren Erbschenk
des Herzogthums Krain. Valvasor Beschr. v
Krain, III. Th. S. 11.

w) Khevenh. hat dieses ganze Gutachten, T. VI.
3151 — 3172. eingerückt, und aus ihm Raupa
T. I. Beil. VIII. welches insonderheit darum me
würdig ist, weil in demselben der ganze Geist Ma
milians des II, des Josephs damaliger Zeite
recht deutlich vorgestellt ist. Ich wünschte jeden m
ner Leser darauf aufmerksam machen zu können, u
durch dessen Durchlesung sich zu überzeugen, d
Joseph, der zu früh verstorbene, fast nichts in R
ligionssachen gethan, was nicht sein großer Vorfa
Maximilian schon vorher gethan hatte.

schen Vorfallenheiten zusammenhängt, anzuführen, so nahm der Erzherzog Matthias, nach des Botschkai Hinrichtung, als anerkannter Kaiserlicher Statthalter, die demselben unterworfen gewesene Ungarische Städte wieder nach und nach in Besitz, und Kaiserliche desfalls herumreisende Commissarien empfingen die Huldigung, thaten auch denen zu Tajchau anwesenden Ständen die besten Versicherungen. Als aber darauf ein ganzer förmlicher Reichstag zu Presburg gehalten werden sollte, so konnte Matthias vom Kaiser keine Entschließung erlangen, was er zu thun hätte, deswegen dann der ganze Reichstag, nach sieben Wochen vergeblichen Wartens, voll Unwillens von einander ging. Indessen fingen die Heiducken wieder Händel an, und wollten sogar dem Homonai die von Botschkai verschmähete Krone aufsetzen. Dieser aber hieß sie ruhig seyn, und als sie dieses nicht wollten, ging er selbst auf sie los, und trieb sie bey Tockai auseinander. Nun aber hatte man auch mit den Türken seine Noth. Die Bassen von Ofen und Erlau wußten gar nicht, ob Krieg oder Friede sey; ja letzterer schrieb gar deswegen einmal einen beweglichen Brief an die Ungarischen Stände, sie möchten doch den Streifereien der Heiducken, die bald auf christlichem, bald auf türkischem Boden Beute machten, Einhalt thun. Daß übrigens die Türkischen Soldaten nun auch streiften, war natürlich. In Siebenbürgen wurde auch alles wieder unruhig, daher die Stände, um doch nur jemand einstweilen zu haben, dem alles gehorchen müßte, sich den Siegmund Rackozi einstweilen zum Fürsten setzten, der aber auch bald nichts mehr mit der Sache zu thun haben wollte, worauf dann die Wahl auf den Gabriel Bathori fiel. Indessen

1607

Folgen von des Botschkai Tod.

15 Febr.

Bewegungen in Siebenb.

1607 wollten durch dieses insgesamt die Stände nicht vom Kaiser abfallen, sondern erklärten vielmehr in einem an denselben abgelassenen Schreiben, daß sie dis alles, seiner Oberherrschaft, die sie jederzeit erkennen wollten, ohnbeschadet, nur einstweilen aus Noth gethan hätten, um den Begierden vieler Vornehmen, die nach der Oberherrschaft strebten, Einhalt zu thun *).

Landgericht in Schwaben.

Die in den nächstvorigen Jahren gegen das Landgericht in Schwaben häufig entstandene, aus dem bisherigen Verlauf der Geschichte bekannte Beschwerden, verursachten, daß der Erzh. Maximilian in Tirol, auf eine Abänderung derselben wirklichen Bedacht nahm, aber so, daß er freilich dieselbe in der That mehr häufte als verminderte. Er ließ nehmlich im Anfang dieses

Visitation dess.

Jahrs wirklich die Visitations-Commission, aber nur in seinem und des Hauses Oesterreich Namen, einrücken, und den Abschied derselben unter dem Titel einer Resolution oder Declaration bekanntmachen z). Es war aber im Eingang dieser Resolution abermals blos des Erzhauses Oesterreich gedacht, und alles als in dessen Namen geschehen vorgestellt, obwohl das Landgericht selbst ein Kaiserliches und Oesterreichisches Landgericht, auch das Recht in Ansehung desselben ein Kaiserliches Reservat benannt war. Sodann wurde zwar kleinern Mängeln abgeholfen, aber die größern, als die allzuweite Ausdehnung des Gerichtszwangs und der Ehehaftsfälle a), der

*) Khevenh. VI. B. S. 3173.

z) Diese Declaration stehet bey Wegelin, Bericht von der Landvogtey ꝛc. Beil. 253. wie auch bey Lünig, Cod. Germ. Diplom. p. 930 — 938. sub dato, Inspruck 7 Febr. d. J.

a) Für Leser, die keine Rechtsgelehrte sind, bemerke ich hier, daß Ehehaften Fälle sind, wodurch die Landge-

er Punct wegen der Exemtionen und Appellationen, 1607
urz fast das meiste, was auf den Kreistägen an Visitation desselben.
em Landgericht ausgesetzt war, blieb unerledigt.
Hingegen wurden die Ehehaften gar noch mit
neuen dergleichen vermehrt; und, was für einen
großen Theil Schwabens etwas neues sehr be-
schwerliches war, so flossen in diese Resolution
gar die Worte mit ein: „die Landgerichtssachen sol-
„len hinfüro meistens denjenigen Rechtsgelehr-
„ten, so der wahren Catholischen Religion bei-
„gethan, zu berathschlagen gegeben werden.„
Also war freilich durch diese unternommene Refor-
mation zum Theil das Uebel ärger gemacht. Un-
terdessen wurde diese Resolution im Sommer dieses
Jahrs an allen vier Mahlstätten des Landge-
richts öffentlich angeschlagen [z]: wegen welches
alles dann die Mahlstätte Ravenspurg, Wang
und Jßni, im Herbst einen Bericht, samt Ver-
zeichniß der neuen Beschwerden, an die Kreis-aus-
schreibenden Fürsten übersandten.

Churfürst Christian von Sachsen hielt, Herzogl. Sächs. Consist. Ordn.
als Vormund der Herz. Sächsischen jungen Herr-
schaften von der Altenburgischen und Weimari-
schen Linie, eine Zusammenkunft beiderseitiger Rä-
the zu Naumburg [a]), in welcher sonderlich we- m. Apt.
gen Anordnung eines gemeinschaftlichen Consi-
storiums zu Jena berathschlagt worden. Gleich
darauf wurde dieses Consistorium wirklich errichtet,
und die Ordnung desselben bekanntgemacht, in
welcher demselben alle Ehesachen, alle Personal-

gerichtliche Gerichtbarkeit, auch gegen die allenfalsige Privilegien eines oder des andern Standes, gegründet wird. Wegelin handelt von diesen in der ganzen Sect. XVII.

z) Wegelin S. 359.

a) Müller Sächs. Ann. S. 239.

1607 Herzogl. Sächs. Consist. Ordn.

Angelegenheiten der Geistlichen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, alles was Kirchen und Schulen betrifft, der Küster, oder anderer, Vergehen gegen die Geistlichen, endlich die erste Ermahnung bey aller vorgefallenen ärgerlichen Handlung gegen die göttlichen Gesetze, mit einem Worte, alles was zum Kirchen-Regiment, auch guter Zucht und Ordnung gehört, untergeben worden. Nicht lange hernach war das, wegen der Pest, (die damals wie in ganz Teutschland so auch in Sachsen wüthete, und wegen welcher eine Zeitlang die Hochzeiten in Sachsen verboten waren,) ausgesetzt gewesene Beilager H. Johann Georgs, des Churf. Bruders, mit der Prinzessin Magdalene Sibylle von Preußen [b]. Das wichtigste aber, was in diesem ganzen Jahr in Betreff des Hauses Sachsen vorfiel, war die Entscheidung des oben schon gedachten Rangstreits zwischen der Altenburgischen und Weimarischen Linie; ein Rangstreit, der nicht nur, wie sonsten dergleichen Strittigkeiten, die Frage betraff, wer jetzo bey öffentlichen Gelegenheiten, sondern auch zugleich diese, wer dereinst bey der Nachfolge in der Chur Sachsen, den Vorzug vor dem andern haben sollte [c]? Schon bey der oben

Rangstreit zwischen den

geführ-

b) Dieser soll auch um dieselbe Zeit von dem Churfürsten zum Mit-Regenten angenommen worden seyn. Siegm. von Birken Sächs. Heldensaal S. 256.

c) So sah schon damals, als die Sache vom Kaiser entschieden wurde, der Referent beym Reichshofrath, Wacker von Wackenfels, mit deutlichen Worten dieselbe an, bey Goldast. vot. aul. p. 13. und der Verfasser des Gutachtens an den Kaiser in der nehmlichen Sache, welches bey Goldast gleich nachfolgt, stimmt im geringsten nicht dagegen, sondern zeigt im ganzen Gutachten vielmehr, daß er der nehmlichen Meinung sey.

geführten Landestheilung kam die Frage, zwi- 1607
schen den Räthen der unmündigen Prinzen H. (1603)
Friedrich Wilhelms, und dem H. Johann beiden Herzogl. Häusern.
vor b), da jene, aus dem im Sächsischen Hause her-
kommlichen Erstgeburtsrecht, für ihre jungen Herr-
schaften den Vorgang und Vorsitz bey allen Ge-
legenheiten, vor der nachgebohrnen Linie Herzog
Johanns, ihres Oheims, (samt der obgedachten
Folgerung,) verlangten. Nun kam zwar desfalls
nichts, wie es die Altenburgische Räthe gerne ge-
sehen hätten, in den Theilungs-Receß; da der
H. Johann dagegen protestirte. Aber kurz her-
nach schrieb der Churfürst, als Vormund der (3 Dec. 1603.)
jungen Herren, auf inständiges Anhalten des
Pfalzgrafen Philipp Ludwigs, derselben Groß-
vaters, an H. Johann, unter andern dieses:
„daß, ob sich wohl seine Pfleg-Söhne der Resi-
„denz zu Weimar begeben, und die zu Altenburg
„erwählt, ihnen doch solches an dem, was ihnen
„ratione primogeniturae mit Vorsitzen, Vor-
„stimmen, und sonst gebührte, durchaus unschäd-
„lich seyn solle;„ worauf sich aber der Herzog
nur im Allgemeinen dahin vernehmen ließ, „daß (1 Jun. 1604.)
„er seinen Vettern an ihren desfalls etwan haben-
„den Rechten nichts entziehen, hingegen auch den
„Seinigen nichts vergeben wolle.„ Allein der
Churfürst war mit dieser allgemeinen Antwort

b) Ich schreibe dieses, samt dem folgenden, in Ermange-
lung der äußerst raren, bey diesem Streit herausge-
kommenen Druckschrift de a. 1613. die aus Lünig,
Bibl. ded. II. Th. S. 98. n. 1. dem Titel nach be-
kannt ist, aus einer handschriftlichen kurzen doch
deutlichen Relation — aus den — Extrajudi-
cial-Acten, den Præcedenz- oder Primogenitur-
Streit der Herz. Sächs. Häuser betr. die ich be-
sitze. Sie ist 47 Blätter in folio stark, und wol
anderthalb hundert Jahre alt.

1607 nicht zufrieden, sondern schrieb nochmal an den
(23 Jun.) Herzog, mit Bitte, sich desfalls näher zu erklären, worauf der Herzog erwiederte: „Da jetzo, „während der Minderjährigkeit der jungen Herrn, „ohnehin keine Frage von dem Vorsitz und Vo„stimme seyn könne, so möchte man sich in ihrem „Namen, mit dem, was in dem Protocoll der „Theilung dieserhalben vorbehalten worden, be„gnügen lassen; mit der Protestation, daß, wenn „man noch weiter desfalls in ihn dringen werde, „er durch sein etwaiges Stillschweigen sich nichts
(1605) „vergeben haben wolle.„ Als hierauf die Lehen, wegen der geschehenen Theilung, wieder gemeinschaftlich zu Prag empfangen werden mußten, bestunden die Altenburgischen Räthe auf dem Vorzugsrecht, und erhielten es auch bey der Belehnung selbst, bey den Lehenbriefen aber wurde es also ausgemacht, daß zwey Exemplarien gefertigt, und in dem einen die Altenburgische, in dem andern aber die Weimarische Linie, zuerst benannt
(1606 m. Jun.) wurde e). Als aber kurz hernach H. Johann ebenfalls sein Leben beschloß, somit der Churfürst auch über dessen hinterlassene Prinzen die Vormundschaft bekam, so wurden zu Entscheidung dieses Streits acht adeliche Schiedsrichter zu Naumburg niedergesetzt. Die Weimarischen Räthe hätten zwar lieber gesehen, daß die Sache bis zur Mündigkeit beiderseits Herrschaften ausgesetzt, indessen aber eine Alternativ beobachtet worden wäre. Die Altenburgischen aber drungen stark auf die Entscheidung. Darüber ent-
1607 schloß sich endlich der Churfürst, das bey diesen
m. Jan. Schiedsrichtern verhandelte, zumal da man, Weimarischer seits, gegen ihre Befugniß und sonst vie-

e) Diesen Umstand hat auch Müller, Sächs. Ann. S. 236.

erley eingewandt hatte, an den Kaiser zu 1607
cken, und dorten Entscheidung sich zu erbitten. und des-
rauf erfolgte dann diese Entscheidung, und selben
ar ziemlich bald f), dahin: „Weil der Kaiser dung.
us der Güldenen Bulle sowol, als aus des Hau-
s Sachsen Verträgen und Verordnungen erse-
en, daß das Erstgeburtsrecht in demselben
rgekommen, mithin der Linie des Erstgebohrnen
derzeit der Vorzug vor den andern Linien ge-
ühre, so solle auch im jetzigen Fall die Alten-
rgische, als von H. Johann Wilhelms ältestem
ohn herstammend, vor der Weimarischen,
er von dieses Herzogs jüngstem Sohn herkom-
enden Linie, den Vorgang, samt allem was
e Erstgeburtsgerechtigkeit mit sich bringe g),
illig behalten, und davon nicht verdrungen wer-
en.„ Da nun die Bekanntmachung dieses De-
ts nicht hintertrieben werden konnte, wie solches
Weimarer gerne gethan hätten, so ließ der
urfürst in Gemäßheit desselben die Weisung an
derseitige Regierungen zu Altenburg und Wei-
ar ergehen, daß demselben aufs genaueste nach-
ebt, auch weitere Schwierigkeiten desfalls nicht
macht würden, nebstdem die Weimarische Linie
etwan in Händen habende gemeinschaftliche Ur-
nden an die Altenburgische herauszugeben hätte.
a nun durch diese des Churfürsten, als Vor-
unds, Verordnung, die Weimarischen Räthe ab-

f) Nehmlich bereits den 27. Sept. Sie stehet bey Lünig, P. spec. II. Th. p. 139. Ein paar merkwürdige Verbesserungen in diesem Abdruck sind zu finden in Kreisigs Beitr. zur Historie von Sachsen, p. ult.

g) Hier ist die Erbfolge in die Chur, vermuthlich um dem Churfürsten nichts unangenehmes zu sagen, nicht ausgedruckt, aber freilich sehr deutlich gemeint.

1607 geschreckt wurden, etwas geradezu zum Best
Streit üb. diese Entsch. ihrer jungen Herrschaft zu unternehmen, gaben s
der Wittwe des H. Johanns an die Hand, i
Namen ihrer Kinder, mit aller dem Kaiser g
bührenden Ehrfurcht, gegen diese Entscheidung v
Notarius und Zeugen zu protestiren, zugleic
„a Caesare male informato ad melius informa
„dum, oder wohin sonsten vermöge der Reichsg
„setze, auch Herkommen und Gewohnheit, s
„eignete und gebührte, eine Provocation, Pro
„station, Querulation und Supplication, a
„auf Nothfall Imploration, und Anrufung u
„Revision der Acten, mit Anziehung der Nullit
„zu interponiren [h]); „ wie dann die Fürstlic
Wittwe auch Fürbitt-Schreiben, um Gest
tung weiteren Gehörs in dieser Sache, von eini
Fürsten erhielt. Allein es half nichts, und
gleich der Kaiser sich anfangs geneigt finden lie
der Weimarischen jungen Herrschaft ein Ja
bis zur Majorennität zu verleihen, so wurde
bey der Lehens-Empfängniß [i]), eine Clause
den Lehenbrief der Weimarischen Herrschaften
eingerückt, worinnen, alles Bittens der Wei
rischen Räthe ohngeachtet, das vornehmste aus
eben-erwähnten Kaiserlichen Decret enthalten

h) Dis geschahe den 12 Febr. 1608. und wurde übe
geschehene Insinuation dieser Protestation zu
ein Schein d. d. 24 Aug. d. J. ertheilet.

i) Laut Erklärung vom 17. Oct. 1608.

k) Diese geschah den 16 Jan. 1609. Müller
Sax. h. a. welcher dabey sagt, daß wegen des
geburtsrechts eine Clausel habe mit eingerückt
den wollen, da jedoch nach meinem durchgeh
für Weimar sprechenden Mscr. es wirklich gesch
ist. Den Lehenbrief selbst habe ich noch nirgend
funden, kann also nicht sagen, wie die Clausel ei
lich gelautet.

Die Fürſtliche Wittwe wiederholte hierauf ihre Ap- 1607
pellation und Proteſtation, konnte aber nie, ſo wenig als ihre Prinzen nach erlangter Großjährigkeit [l]), etwas ausrichten, dannenhero dieſe Entſcheidung ein Grundgeſetz des Hauſes Sachſen geblieben iſt [m]).

Zu Hildesheim errichtete in dieſem Jahre das Hildesh.
Domcapitel, mit der Communitate Vicariorum daſelbſt, einen Vergleich, über einige Irrungen [n]).

In

l) Noch im Jahr 1640. erſchien eine ſogenannte Grundveſte der H. Weimariſchen Prädecenz, vor der H. Altenburgiſchen Linie, auf vier Quarts Bogen, die auch in Limnaei Jure publ. T. I. l. V. c. XV. mit eingerückt iſt, allwo eine ganze weitläuftige Nachricht von dieſem Streit und den Gründen beider Theile, die nicht hieher gehören, ſtehet. S. auch in Addition. zu dieſem Capitel, wo eine andere auch für Weimar ſtreitende Schrift: Urſachen, warum die Herzoge von Sachſ. Weimar in dem Prädecenzſtreit mit Altenburg noch weiter zu hören, mit eingerückt iſt. Und überhaupt hat dieſer Streit, ſo lange die Altenburgiſche Linie dauerte, nie ganz geruhet, wie *Conring* ad Lampad. de republ. Germ. P. III. c. 4. §. 19. verſichert, ohne daß jedoch damit etwas gegen die Kaiſerliche Entſcheidung hätte ausgerichtet werden können. Die Schriften in dieſer Sache hat außer dem obangef. Lünig, auch *Pfeffinger*, Vitr. ill. T. III. p. 771. ſqq. verzeichnet.

m) Daß ſie dieſes ſey, und davon auch heutzutage zum Theil noch die Entſcheidung eines künftig etwan erfolgenden Erbfalls der Chur Sächſiſchen Lande, nach Ausgang der Albrechtiſchen Linie, abhänge, glaube ich gezeigt zu haben, in meinen meditationibus quinque (Wezl. 1789. 8.) med. II. de futura ſucceſſione Saxonica p. 51.

n) Lünig hat denſelben, der übrigens keinen Auszug verdient, Spicil. Eccl. II. Th. S. 1104. d. d. $\frac{4}{14}$ Jul. 1607.

1607 Leiningen. In dem Gräflichen Hause Leiningen-Dachsburg starb Graf Emich der XI. zu Darmstadt, als er eben bey dem dortigen Landgrafen auf Besuch war, im 45sten Jahr seines Alters. Er soll ein kluger und tugendhafter Herr gewesen seyn, und hinterließ eine Gemahlin, Marie Elisabeth, Pfalzgr. Philipp Ludwigs zu Neuburg Schwester, und fünf Söhne, samt einigen Töchtern o), wovon erstere, das Jahr darauf, von Chur-Pfalz die Lehen empfingen p).

Nassau. Im Nassauischen Hause machten des im vorigen Jahr verstorbenen Gr. Johann des ältern zu Dillenburg Söhne, Wilhelm Ludwig, Johann Georg, und Ernst Casimir, in Gemäßheit des dabey zum Grunde liegenden väterlichen Testaments q), mit den Vormündern ihres jüngsten Bruders Johann Ludwig, eine Erbtheilung. In solcher bekam Wilhelm Ludwig den Dillenburgischen Theil mit 198[illegible] Johann das Siegenische mit 1974, Georg die Herrschaft Beilstein, samt Zugehör, mit 115[illegible] Ernst Casimir das Dieziſche mit 1167, und Johann Ludwig das Hadamarische, mit 1057½ Unterthanen. Auch wurde die Heidelbergische Kirchen-Ordnung, und also stillschweigend die Reformirte Religion, für sämtliche Lande beizubehalten beliebt, und so manche nützliche Verordnung gemacht r). [illegible]

o) *Lond.* Sleid. contin. T. III. p. 811.

p) Der Lehenbrief d. d. Heidelberg, 26. Oct. 16[illegible] stehet bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 425.

q) Davon im XXI. Band der N. T. R. Gesch. [illegible] 749. u. f. das vornehmste beigebracht ist.

r) Die ganze Erbtheilung d. d. Dillenburg 31. M[illegible] d. J. stehet bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 6[illegible] 674. in welchem unter andern die hinterlas[illegible] Sch[illegible]

ber in dieſem Theilungsvertrag nicht alles, ſon- 1607
rlich der Erbfolgspunct, beſtimmt war, ſo
richteten ſämtliche Brüder, ſamt den Vormün-
rn des jüngſten, kurz hernach einen Erb-Ver-
n s), wobey inſonderheit auf den Fall des Aus-
hens einer linie, die gleiche Erbfolge aller
rigen, ſodann auf den Holländiſchen Stamm,
nd in deſſen Ermangelung, auf die Töchter dieſer
nien, beſtimmt wird.

Da der Graf Wilhelm von Sain ſeine Sainiſche Erbs Einig.
ermahlin, Anne Eliſabeth, auf ſein Schloß
ltenkirchen bewitthumen wollte, ſo mußte er
ezu des Churf. von der Pfalz als Lehenherrn
inwilligung ſich erbitten, welche dann derſelbe
m auch ertheilte t). Imgleichen errichtete
raf Wilhelm mit ſeinen Brüdern nach des
aters Tod u) eine Erbeinigung v) dahin, daß
as obgedachte Teſtament ihres Vaters die be-
ſtändige Richtſchnur ihrer Erbfolge bleiben, dem-
ach, wenn der älteſte von ihnen, Georg, mit
inderloſem Tode abginge, deſſen Landestheil an
en dritten Bruder, Ludwig, und Ludwig
ſeines

Schulden des Gr. Johann auf 636248 fl. berech-
net werden. Eine für jene Zeiten anſehnliche
Summe.

s) Dieſe d. d. Dillenburg 8 Apr. d. J. ſtehet bey
Lünig P. ſpec. Contin. II. Suppl. ult. p. 13-25.

t) Laut der Urkunde d. d. Heidelberg 13 Aug. d. J.
bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1096. Die Ge-
mahlin ſtarb im folgenden Jahr. Moſer Staatsr.
von Sain, S. 77.

u) *Imhof* not. proc. ſetzt ihn auf den 2 Jul. 1605.
L. VI. cap. 14. §. 4.

v) Sie ſtehet in einem weitläufigen Auszug bey Moſer
Staatsr. XIII. B. S. 395. u. f. und ganz bey
Lünig, P. ſpec. Contin. II. von Grafen und
Herren, S. 420. u. f. d. d. Berleburg 7 Nov.
d. J.

1607 seines an den vierten, oder wann dieser nicht
Sainis. Erb. Einigung. lebte und keine Nachkommenschaft hinterließ
den letzten, immer fortrücken. An den z
Bruder Wilhelm aber, der Sain bek
hatte, sollte nichts von den Witgensteinischen
den fallen, so lange noch einer von den vier a
Brüdern, oder von ihrem Stamm übrig w
Gingen hergegen Grafen Wilhelms mä
Erben aus, so sollten sämtliche Brüder,
ihre Linien, erben. Den letzten Töchtern
oder der andern Linie solle, es seien derselbe
oder mehrere, alle Baarschaften, Pfandsch
Silbergeschirr, Kleinodien und sonstige be
liche Dinge, soviel davon nach Bezahlu
vorigen Schulden ihres Vaters übrig bliebe
den erbenden Stamms-Vettern abgefolgt
den. Nach Abgang des letzten Mannsta
sollten die Landesstücke, welche von jedem de
gegangenen Stämme an den letzten gekom
so viel ihrer an Weiber kommen könnten,
Töchtern dieser Stämme, oder ihren Nac
men, ohne Hinderniß der Töchter des
Stamms, wieder heimfallen w). Die in
Hause herkömmliche Samtbelehnung solle
behalten werden. Von allen Stammsgütern
nichts ohne Willen sämtlicher Brüder, oder
tern, verkauft werden; wo es aber geschähe,
es ganz ohne Kraft seyn. Ein gleiches sey
auf den Fall verordnet, wenn einer oder de
dere von ihnen oder ihren Nachkommen
hafte Schulden machen wollte, aber um w
1000 Gulden sollten niemanden die Hände g
den seyn. Käme einer von dem Stamme i
zu große Schuldenlast, so sollten ihn er

w) Also hier eine wahre eigentliche sogenannte Regre
Erbschaft!

die Agnaten gütlich abmahnen, wenn aber dieses 1607
nicht fruchten wollte, so sollten sie befugt seyn, Sainis. Erb-Einigung.
ihm auf Rath von Freunden, sein Land, zu Gunst seiner Kinder, oder sonstigen nächsten Nachfolger, einzuziehen, und bis zu seiner kundlichen r) Besserung, auf Rechnung zu behalten, wogegen sich auch der, den es betreffe, nicht setzen, oder bey einem mächtigern Nachbarn Hülfe suchen solle. Sollte jemand von ihnen sich **unstandesmäßig vermählen**, so sollten die solchergestalt entstandene Kinder auf keine Weise **erbfähig** seyn, ja nicht einmal **Namen** und **Wappen** vom Hause führen dürfen, so lange noch ebenbürtiger Mannsstamm vorhanden. Wenn aber derselbe gar ausgegangen, alsdann sollten sie, oder ihre Nachkommen, zur **Erbschaft** gelangen. Wenn jemand vom Hause ohne Testament stürbe und **Minderjährige** hinterließe, so sollte der **nächste Agnat**, samt noch einem von den Gefreundten, die **Vormundschaft** derselben übernehmen, und sich beym **Kammergericht** bestätigen lassen. Mit **achtzehen Jahren** solle jeder des Stamms diese **Erbverein beschwören**, und eher nicht zu einigem Genuß eines Deputats, vielweniger Verwaltung eines Landestheils, gelassen werden. Die **Streitigkeiten** sollten auf vorgeschriebene Art durch **Schiedsrichter** ausgemacht werden. Auch solle, zu mehrerer Festhaltung dieses von allen vier großjährigen Herren des Hauses, und den Vormündern des jüngsten noch minderjährigen beschwornen Erb-Vertrags, die Kaiserliche Bestätigung gesucht, doch inzwischen derselbe, so gut als wann solche schon da wäre, beobachtet werden; auch solle nichts daran

r) Ein gutes ächt teutsches Wort, anstatt des heutzutage üblichen lateinischen: notorisch.

1607 daran ohne sämtlicher Agnaten Einwilligung abgeändert werden dürfen, u. s. w.

Hanau. In dem Gräflichen Hause Hanau hatte schon ehemals Graf Ulrich IV. eine Verordnung wegen des Erstgeburts-Rechts gemacht x), und Ulrich der V. dieselbe wiederholt, auch durch sein Testament bestätigt y). In diesem Jahr fand Graf Philipp Ludwig es nothwendig, jenes alte Hausstatut durch den Kaiser bestätigen zu lassen, welches dann auch, mit angehängter Strafe von sechzig Mark löthigen Goldes, gegen alle die dawider handeln wollten, geschahe z).

Die

x) Diese, so viel ich weiß, sonst nicht gedruckte Verordnung, stehet in der wohlgegründeten Gegen-Deduction wegen des Primogeniturrechts zu Hanau (Marburg 1737. f.) Beil. B. d. d. Hanau Montag nach S. Bonifacius 1343.

y) Das Testament stehet am ebengedachten Ort. Beil. C. d. d. 30. Nov. 1375. Die Erstgeb. Verordnung selbst, von dem nehmlichen Tage, habe ich außer dem Bestätigungsbrief K. Rudolfs, wo sie eingeschaltet ist, nicht gelesen, obwohl sie am angef. Ort, wie aus dem rubro der Beil. C. zu sehen, auch hätte stehen sollen. Was übrigens wegen des Verstands dieser Urkunde, und ob nicht vielmehr ein Seniorat dadurch verordnet worden, in neueren Zeiten für ein Streit gewesen, wird seiner Zeit in der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bey dem Hanauischen Erbfolgs-Streit bemerkt werden.

z) Die Bestätigungs-Urkunde d. d. Prag, 19 Dec. d. J. stehet, außer den Hanauischen Erbfolge-Deductionen, auch bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. VI. S. 531. samt nochmaliger Bestätigung K. Ferd. des II. Die Veranlassung, sothane Bestätigung bey K. Rudolf zu suchen, soll nach obged. wohl-

Die Grafen von Waldeck, Chriſtian 1607
Wolrad hielten einen Landtag zu Korbach, Waldeck.
welchem ſie zu Abtragung der Landesſchulden
0000 Thaler verlangten, auch dabey die Ein-
hung ihres Hofſtaats verſprachen. Die
ndſchaft aber verwilligte nicht mehr dann 12
mermonate, als bloße freywillige Hülfe, gegen
ſtätigung aller ihrer Freiheiten, und die Zuſage,
ſchiedenen benannten Beſchwerden abzuhelfen,
von der Verwilligung nichts zum Hofſtaat zu
rauchen, ſondern alles zur Schulden-Tilgung
nwenden, weswegen die Landſchaft auch
t-Einnehmer dazu beſtellte a).

In dem Stift Fulda hatte der nach des Fuldaiſcher Vergl. zwiſchen dem Abt und den Ständen.
rgedachten Abts Balthaſar von Dernbach
ſterben b) erwählte Abt, Johann Friedrich
n Schwalbach, ziemliche Streitigkeiten mit
Ritterſchaft vorgefunden, welche endlich in
ſem Jahr zu ihrem Ende gediehen, und dahin ver-
hen wurden: 1) daß die Ritterſchaft jeden vom
pitel rechtmäßig erwählten oder poſtulirten Abt
ihren Fürſten und Herrn erkennen und ihm huldi-
, auch 2) daß ſie in allen Perſonal- und ding-
ben Klagen vor deſſen Gerichten zu Recht ſte-
wolle. 3) Wegen der Vormundſchaften wolle
ſich

wohlgegr. Gegen-Ded. II. Th. S. 41. dieſe ge-
weſen ſeyn, daß der jüngere Bruder, Gr. Albrecht,
mit dem 1604. geſchloſſenen obengedachten Abfin-
dungs-Vertrag nicht zufrieden war.

a) Der Abſchied, d. d. Korbach, 11. Jun. 1607. ſte-
het in der Stadt Korbach wahrhaftem Gegenbe-
richt (Caſſel 1622. 4.) Beyl. 24.

b) Er ſtarb plötzlich unter gottesdienſtlichen Verrichtun-
gungen am 15. März 1606. Der Nachfolger wur-
de gewählt am 22. März deſſelben Jahres. *Schan-
nat* Hiſt. Fuld. p. 277. ſq.

1607 sich die Ritterschaft bequemen, einen dabey be-
Fuld. Vergl. zw. dem Abt u. d. Ständen. schriebenen Vormundschafts-Eid in allen vor-
kommenden Fällen zu leisten, und den bey dem
Cammergericht angefangenen Proceß fallen zu las-
sen. 4) Wurde auch wegen der Reichs- und son-
stigen Steuern eine Uebereinkunft getroffen. 5) und
6) Versprechen sich Fürst und Ritterschaft, dieß
allen Gehorsam, jener den Schutz aller Frey-
heiten. 7) Wollte der Fürst, ohne sich jedoch zu
etwas zu verpflichten, darauf bedacht seyn, der
Ritterschaft bey Besetzung der Aemter den
Vorzug zu geben. Schließlich solle jeder Abt die-
sen Vergleich ohne Widerrede bestätigen, auch
ehe solches geschehen, ihm keine Pflicht geleistet
werden, imgleichen die Ritterschaft, wenn ein Abt
dagegen handeln wollte, so lange ihrer Pflichten
los seyn, bis alles dergleichen wieder abgestellt wor-
den. Und solle das Capitel in solchem Fall der
Ritterschaft, nicht dem Abt beystehen; Wollt
aber dieses es nicht thun, so solle der Ritterscha
alle erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen zugest
den seyn. Wäre aber die Ritterschaft widersp
stig, so sollten dem Abt und Capitel die gehörig
Mittel, um sie zur Schuldigkeit anzuhalten, un
nommen bleiben. Uebrigens solle dieser Vergl
in allen Puncten die geschwindeste Execution n
ken, und angesehen werden, als wenn solcher n
rechtlicher Erkenntniß vom Pabst und Kaiser
stätigt wäre, auch alle mögliche Ausflüchte da
gen nichts gelten c).

c) Der Vergleich stehet bey Lünig C. spec. p. 5
d. d. Fulda, 15. Dec. 1607. Uebrigens hat Sch
nat in Hist Fuld. nichts von diesem Vergleich, wol
einen Päbstlichen Freiheitsbrief d. d. Rom, 6.
1606, in welchem der Abt verschiedene geistl
Vorrechte vom Pabst erhält. Dioeces. et Hierar
Fuld. Adj. CLXXIII.

Straßburg ſtarb in dieſem Jahr der 1607
Carl, Herzog von Lothringen, des regie- Straßb.
erzogs Sohn, ohngefähr 42 Jahr alt, 24 Nov.
r erſt vor einigen Jahren von einer ganz
en Krankheit, die man, nach damaligen
er Hexerey zuſchrieb, durch Hülfe eines
ſchen Mönchs geneſen war. Sein bis-
adjutor, der Biſchoff von Paſſau, Leo-
us dem Hauſe Oeſterreich, folgte ihm
errede [b]), beſtätigte auch den Hages-
ergleich, und nebſt dem Capitel, der
Straßburg Freiheiten [c]).

af Ernſt von Schauenburg richtete
Jahr mit der Stadt Hamburg einen
auf wegen der Gränzſcheidung zu Ems-
Lockſtädt, Eppendorf und Altona,
ch die Vorſteher des dorten einige Güter
ſäculariſirten S. Johanns-Kloſters
aber erſchienen [d]).

r Erbſchenke von Limburg, Gaildor-
ie, Albrecht, und ſein Brudersſohn
, errichteten in dieſem Jahr einen Ver-
alle ihre Zwiſtigkeiten, nach welchem in-
erſterer allein die Regierung zu führen

lorp. Sleid. contin. T. III. p. 531. 812.
benh. T. VI. p. 3176.
Urkunden d. d. Elſaß-Zabern 17. Jan. 1608.
bey Lünig, P. ſpec. p. 511. ſq.
Vertrag, d. d. Ottenſen, 2. Jun. d. J. ſte-
n Suppl. au Corps Dipl. de *Du Mont*, T. I.
I. p. 266. wie auch bey Lünig, P. ſpec.
II. Abth. IV. Abſ. 2. p. 313.
kenne ihn nur auszugsweiſe aus Preſchers Limb.
ichte, I. Th. S. 329. in welchem Buche
auch am Ende des II. Th. die Stammtafeln dieſer

Eines Grafentags, so in diesem J
Fränkischen Grafen gehalten, finde ich
wähnung gethan h).

1608 Schon im Jahr 1606 hatte der K
Reichstag zu Regenspurg. (1607. 28 Nov.) Eröffn. deffelb. nen Reichstag nach Regenspurg ausgesch
welcher aber wegen ansteckender Krankhei
sonsten bis gegen das Ende des nachfolgend
ausgesetzt wurde. Endlich, nach fünfvie
rigem Aufschub, kam des Kaisers B
Erzh. Ferdinand, anstatt des sonst be
chen Gelegenheiten gebrauchten, aber jetz
K. in Mißhelligkeiten lebenden Bruders,
Matthias, als Kaiserlicher Commi
zu Regenspurg, mit 700 Pferden un
Begleitung vornehmer Personen i), an.
gegen müssen die Gesandten der Stände
langsam eingetroffen seyn, immaßen erst
12 Jan. Jahr der Reichstag eröffnet werden konnt
ches geschah also, daß zuerst in der Domk

ser sowol als der Speckfeldischen Limbur
findet. Der Vertrag ist d. d. Schmidelfe
1607.

h) Bey Moser von den Reichsständen, S.

i) Unter dem 8. Aug. d. J. auf den 1: D
Jahrs, laut des im Hochf. Hessenbarn
noch vorhandenen Originals, in forma pate
ten, vom Kaiser unterschriebenen Ausschre

k) Der aber sich in allen Verhandlungen imm
sers Vetter, Sohn, und Commissarius

l) So sagt Khevenhüller l. mox cit. E
stimmt die Begleitung näher, und giebt a
banten, welche alle in weiß Atlaß und rot
überzogen gekleidet, desgleichen 12 Edelk
mit silbernen und vergoldeten Zäumen, a
bügeln, und sonst geziert gewesen. Vo
12 Trompeter und eine Heerpauke, fü
Ungarischen und Croatischen Herren. E
stenzärthe, die derselbe bey sich gehabt

Hochamt des h. Geists gehalten wurde, wobey der Erzherzog samt allen Catholischen Gesandten gegenwärtig war; worauf derselbe, samt den Churfürstlichen Gesandten zu Pferde, alles übrige aber zu Fuß nach dem Rathhaus zog, allwo die Bürgerschaft in ihrer Rüstung den Zug erwartete. Sodann wurde auf dem Saal durch den Chur-Mainzischen Secretär Oertel die Kaiserliche Proposition abgelesen, auch von dem Commissarius den Ständen zugesprochen, von diesen aber, durch den Mainzischen Canzler, gedankt m). Der Inhalt des Kaiserlichen Vortrags war: 1) „daß, obwol mit den Türken im „verwichenen Jahr Friede geworden, dennoch „dieser nicht länger von Bestand zu seyn schie„ne, als letztere mit den Persern in Krieg verwi„ckelt

1608 Eröffn. d. R. T.

Kaiserliche Proposition.

Landgrafen von Leuchtenberg, den Grafen von Helfenstein, Johann Wolfg. Freimann, Joh. Eustach von Westernach, Teutschen Ordens Comthur, Andreas Hanniwald, Peter Heinrich von Stralendorf, und den Reichspfennigmeister, Matthäus Welser, benennt, samt allen Reichstagsgesandten, ein Mscr. des Hessendarmst. Archivs, allerhand Missiven, Berichte etc. de a. 1606-1608.

m) So weit aus Goldasts Politischen Reichshändeln S. 946. und Rhevenh. T. VI. S. 3147. VII. S. 2. das übrige diesen Reichstag belangend aus den Reichstagsverhandlungen, die uns Londorp A. P. T. I. p. 37. sqq. aufbehalten hat, und die ich hier alle nach demselben ausgezogen habe. Etwas stehet auch von diesen Acten (aber lange nicht alles, was bey Londorp) in *Lehmanni* Actis Pacis relig. P. II. C. 71. sq. Von gleichzeitigen Schriftstellern sehe man auch *Thuan. cont.* l. I. p. 2. und insonderheit *Londorp.* Sleid. cont. l. XIV. p. 827. sqq. der in drey Seiten eine recht zweckmäßige Nachricht von der Geschichte dieses Reichstags gegeben. Kürzer lieset man dieselbe bey Struv Gesch. der Rel. Beschw. S. 434-439.

1608 „ckelt ſeien, wie ſie dann noch mitten mit
Kaiſerl. Propoſ. „den Friedensunterhandlungen Gran eingenom-
„men, und immer die Streifereyen der Heidu-
„cken unterſtützten, wie die Gefangenen von de-
„ſelben ſelbſt ausſagten. Um alſo dieſem zu be-
„ſorgenden Uebel vorzukommen, möge man ſich
„berathſchlagen, ob man entweder ein beſtändiges
„Gewiſſes beſtimmen wolle, wovon der Kaiſer zu
„aller Zeit dem gemeinen Feind widerſtehen kön-
„te, oder ob man 24000 Mann auf einige Jahre
„auf den Beinen zu halten unternehmen wolle,
„die auf jeden erforderlichen Fall gegen die Türken
„bereit ſtünden, oder ob man alle Jahr ſoviel ge-
„ben wolle, als zum Unterhalt von dieſer Anzahl
„Mannſchaft hinreichend ſey [n]). Zweytens ſey
„des K. ernſtlicher Wunſch, daß das Juſtizwe-
„ſen diesmal mit Eifer vorgenommen und ſo be-
„trieben werde, daß man nicht nöthig habe, noch
„einmal desfalls zuſammenzukommen. Drittens,
des

n) Wieviel dieſe Anzahl, 20000 zu Fuß und 4000 zu Roß, damals ohngefähr gekoſtet haben, habe ich neulich an einem Orte, wo man es nicht ſuchen ſollte, gleichzeitig berechnet gefunden, nemlich in Friderici Ortlepii Freiens- oder Hochzeit-Formular, (Wittenberg 1606. 12.) hinter welchem ſich mit fortlaufenden Seiten ein Kriegs-Anſchlag befindet. Dieſer Schriftſteller rechnet, mit Beziehung überall auf die Reichsgeſetze und das Herkommen, zum Antritt und Laufgeld für die ſämtlichen 24000 Mann, in 40 Fahnen getheilt, bis zum Muſterplatz 47550 Gulden. Sodann die 4000 Reuter in 10 Schwadern getheilt, monatlich 67608 Gulden. Von den 20000 Mann zu Fuß aber, deren jeder gewöhnlich 4 Gulden des Monats bekam, betrugen die monatliche Koſten 960998 Gulden. Nun berechnet er die Officiersbeſoldungen, Munition u. ſ. w. und ſetzt auf dieſe 24000 Mann insgeſamt (wie er ſagt, zum geringſten berechnet) 473760, alſo in der runden Zahl 500000 Gulden.

„betreffend den so lange gedauerten Niederlän- 1608
„dischen Krieg, so habe der Kaiser vernommen, Kaiserl. Propos.
„wie jetzo an einem Frieden gearbeitet, und darin
„die Staaten als ein Freistaat anerkannt wer-
„den sollten. Nun hätten zwar überhaupt diese
„Friedenstractaten gar nicht zur Hand genommen
„werden sollen, ohne Kaiser und Reich darum
„zu fragen; da es aber doch geschehe, und doch
„unleugbar die ganzen Niederlande des Reichs lehen
„seien, so gebe der K. den Ständen zu bedenken,
„wie man des Reichs Rechte bey diesen Unter-
„handlungen gegen beide Kriegführende Theile
„wahren wollte, imgleichen was wegen Ersatzes des
„bisher auf dem Reichsboden geschehenen Scha-
„dens, und wegen Verhütung desselben, falls der
„Krieg nicht beygelegt oder über einige Zeit wieder
„angefangen würde, zu thun sey? Viertens
„wäre das Münzwesen mit Ernst vorzunehmen,
„da durch das beständige Steigern der Münzsorten
„die ärmere Classe von Leuten gar zu sehr im gan-
„zen Reich gedrückt würde, und alle Lebensmittel
„stiegen. Fünftens und letztlich wäre die so
„lange vorgewesene Berichtigung der Reichsma-
„trikel eine Sache, die man anjetzo nicht unbeen-
„digt lassen müsse; wobey dann auch die so häufig
„angebrachten Moderationsgesuche erledigt wer-
„den könnten.„

Da dem Erzherzog hierauf nicht geschwin-
de genug die Antwort erfolgte, wurde zehen Tage 22. Jan.
darauf eine Neben-Präposition oder Erinne-
rungsschrift verlesen, des Inhalts o): „Der Kai-
„serliche Commissarius, (der dabey auch Vetter
„und Sohn genannt wird,) habe annoch dieses
„vorzustellen, daß der noch ungedämpfte Botsch-

o) Londorp hat solche mit eingerückt p. 41. u. f.

1608 „kaiſche und Heiduckiſche Anhang p) in Ungarn,
Kaiſerl. Propoſ. „ſo zu Verwüſtung Teutſchlands aufgeſtanden,
„täglich überhand nehme, und obgleich des Kai-
„ſers Bruder, Erzherz. Matthias, denſelben
„mit Gefahr von Wien aus entgegengezogen, ſo
„klage derſelbe doch, gegen dieſe Feinde zu ſchwach
„zu ſeyn, da ihnen die Türken ſo ganz ohne Scheu
„beiſtünden; dannenhero um ſo nöthiger ſeyn wer-
„de, daß (wie auch ohnehin Herkommens ſey,
„die Berathſchlagungspuncte in der vorgeſchriebe-
„nen Ordnung der Propoſition vorzunehmen,)
„alſo auch diesmal es geſchehe, und zuerſt von
„der mitleidentlichen Hülfe gegen die Feinde die
„Rede ſeyn werde. Da nun über alles Vermu-
„then der Erzh. ſchon in die achte Woche anne-
„ſend habe ſeyn müſſen, ohne recht zu den Geſchäff-
„ten zu kommen, ſo geſinne er an die Stände de-
„ſto eifriger, ſie möchten ja den Kaiſer (und ſich
„ſelbſt mit) in dieſer großen dringenden Gefahr
„nicht hülflos laſſen, ſondern vorzüglich über den
„erſten Artikel der Kaiſerlichen Propoſition ihre
„Erklärung eingeben. Dabey ſey dann der Kai-
„ſer, der Churfürſten Erinnerung zufolge, des
„feſten Vorſatzes, mit den Ständen alles, was
„zu Erledigung der übrigen Puncte des Ver-
„trags dienlich ſeyn könne, beſtens zu überlegen.
„Inſonderheit würde der K. gerne ſehen, daß hier
„der Juſtizpunct, ohne Verweiſung auf einen
„neuen Reichstag, zu Ende gebracht würde. Da
„aber hiezu viele Zeit erfordert würde, ſo ſtellte
„der K. den Fürſten zur Ueberlegung anheim, ob
„nicht gut wäre, daß einige Aſſiſtenzräthe und
„einige Churfürſten verordnet würden, welche
mit

p) Von dieſem Botſchkai und ſeinem Anhang iſt eben ſchon bey dem Jahr 1604. u. f. das nöthige vorgekommen.

mit denen hierzu erforderten Kammergerichts- 1608
Aſſeſſoren q) die Nothdurft präparatoriſch be-
rathſchlagen, desfalls ein Bedenken faſſen, und
ſolches dann in der ganzen Reichsverſammlung
vortragen ſollte. Wiewol ſich der K. auch gefallen
laſſen wollte, wenn etwan aus jeglichem Col-
legium zwey Geſandte dazu deputirt würden.„
die Geſandten, welche ſich der Erzherzog unter Antwort der Stände.
andern auch durch ein großes Gaſtmahl r) für

q) Das Kammergericht nemlich hatte vom Kaiſer den Befehl bekommen, daß ſechs Aſſeſſores vor Ausgang des Monats Nov. a. 1607. in Regenſpurg gewißlich und zu dem ſpecificirten (nemlich die Relationen in den vier Kloſter-Sachen vorzulegen) dann folgendem Ende erſcheinen ſollten, weil der Kaiſer dem Juſtizweſen alſo abzuhelfen gedächte, daß es keiner weitern Remiſſion auf einen Reichstag bedürfte; wie auch wegen Ausmachung der Reviſions-Sachen, imgleichen der erneuerten Kammergerichtsordnung, mündlich-, allenfalls auch ſchriftliches Gutachten zu begehren. Dieſe erforderte ſechs Beyſitzer kamen auch den 28. Jenner 1608. zu Reg. an, warteten einige Monate, und reiſeten, weil gar nichts von allen Geſchäfften vorgenommen wurde, ſehr mißvergnügt wieder nach Hauſe. Sie waren von beiden Religionen. Donauw. Inform. I. Th. S. 198. und Nothw. Erinn. zur Inform. I. Th. S. 269. u. f.

r) Dieſes prächtige Gaſtmahl beſchreibt Goldaſt a. a. O. Es beſtund aus mehrern Tafeln, unter welchen die des Erzh. und der Chur- und Fürſtlichen Geſandten, von 54 Perſonen, und mit ohngefähr 500 Speiſen beſetzt war. Unter letztern befand ſich auch ein Welſcher Hahn, der einen Kapaun, und dieſer wieder ein Rebhun im Leibe hatte. Geſundheiten wurden fünf getrunken, des Kaiſers, der Churfürſten, der Fürſten, der Stände insgeſamt, und der Geſandten. Es war gerade an dem 22. Jenner, an dem Tag, wo die Erinnerungsſchrift verleſen worden. S. auch *Meureri* hiſt. relatio, h. a. I. p. 57.

1608 die Sache zu gewinnen geſucht hatte, berathſchlag-
Antw. d. Stände. ten ſich doch noch ſieben Tage über die auf den
Kaiſerlichen Vortrag zu gebende Antwort, und
29. Jan. endlich fiel dieſelbe gleichwol lange nicht ſo aus,
wie ſie der Kaiſer erwartet hatte. Der eine Theil
der Churfürſten nemlich (unter dieſem werden ver-
deckter Weiſe die catholiſchen angedeutet) ſamt den
meiſten Stimmen des Fürſtenraths (ſind aber-
mals die catholiſchen) glaubten, die Sachen ſeyn
alle in der Ordnung der Propoſition vorzuneh-
men, mithin mit der Kriegsſteuer der Anfang zu
machen, indem theils das Herkommen für dieſe Ord-
nung ſtritte, außer wenn der K. ſelbſt hierin etwas zu
ändern geſtattete, theils auch die ſo augenſcheinlich
dargeſtellte große Noth der Hülfe dieſe Ordnung
vorſchriebe, wie dann auch die Churfürſten ins-
geſamt ihre Einwilligung zur Haltung des Reichs-
tags, inſonderheit um des Ungariſchen Kriegs-
weſens willen, gegeben hätten, dabey dann dem
Kaiſer die Erinnerung des Juſtizweſens und
der andern Puncte halber geſchehen, in Anſehung
welcher ſich derſelbe auch willig bezeuge, und
ſelbſt Vorſchläge der Juſtiz halber habe thun laſſen,
welcherhalben denn auch gleich mit das Gutach-
ten der Commiſſion zu übergeben wäre, wie dann
der Fürſtenrath zu Niederſetzung des zuletzt vor-
geſchlagenen präparatoriſchen Ausſchuſſes aus al-
len drey Collegien mit einſtimmte. Der andere
Theil der Churfürſten (hier ſind offenbar die
evangeliſchen bezeichnet) ſey aber der Meinung,
der dann auch alle Proteſtantiſche Geſandten
im Fürſtenrath *) und faſt ſämtliche Städti-
ſche

*) Von dieſer Uebereinſtimmung aller proteſtantiſchen Geſandten iſt ein ganz beſonders merkwürdiges Schrei-
ben des Darmſtädtiſchen Geſandten Hällers, d. d.
15.

ſche beygetreten, hielte dafür, „daß der Juſtiz- 1608
„Punct bey der großen in Anſehung deſſelben Antw. d. Stände.
„bisher eingeriſſenen Unordnung, am erſten vor-
„zunehmen wäre, indem ſie theils noch nicht da-
„hin inſtruirt wären, von der Kriegs-Steuer
„zu reden, theils wirklich die Propoſition desfalls
„ſelbſt ſo beſchaffen, daß ſie auf alle Fälle bey ih-
„ren Herrſchaften deshalben anfragen müßten:
„Zudem ſey der Juſtizpunct alſo beſchaffen, daß,
„wie der Kaiſer ſelbſt angebe, er forderſamſter Be-
„ſtimmung bedürfe, wegen welcher Nothwendig-
„keit dann ſolcher billig den erſten Platz in der Be-
„rathſchlagung einnehmen müſſe. Gegen welches
„dann auch das, was von der Ordnung der
„Kaiſerlichen Propoſition gemeldet, nichts thue,
„da dieſe kein Geſetz mache, und ſelbſt der Chur-
„fürſten Vorrechten entgegen ſey, ſich ſolche gleich-
„ſam Geſetzweiſe aufdringen zu laſſen. Wie
„dann auch nicht ſo ganz richtig ſey, daß die
„Churfürſten, wenigſtens alle, den Reichstag
„um der Kriegsſteuer willen zugelaſſen, und
„blos die übrigen Reichsangelegenheiten dem Kai-
„ſer dabey mit empfohlen hätten; überhaupt be-
„treffe auch die Einwilligung nur die Haltung
„des Reichtags über die denſelben erfordernde Ge-
„genſtände, nicht aber die Ordnung letzterer unter
„ſich. Weiter ſey auch das angeführte Reichs-
„herkommen nicht ſo außer Zweifel, als es an-
„gegeben werde, da ja aus den Reichsabſch.

„von

15. Febr. d. J. in dem Mſct. Arch. n. 2. vorhan-den, daraus ſonderlich dieſes hier anzuführen iſt, daß Braunſchweig-Wolfenbüttel ſich in dem Cor-reſpondenzrath dahin erkläret: „obwol es wichtige „Sachen am Reichshofrath hängen habe, wo es des „Kaiſers beſondere Gnade wol bedürfe, ſo wolle es „doch ſeinen eigenen Nutzen dem Beſten aller Evan-„geliſchen Stände nicht vorziehen.„

„anders zu allen Zeiten ve
„worden, als unter der
„Gerechtigkeit gleich ge
„falls denn also die Bera
„ser offenbar den Vorzug
„die Verwilligung zuerst
„Punct wieder leicht ins S
„(ohne jedoch ein Mistrau
„Gesinnungen zu setzen) da
„dieses Puncts zu allem U
„leichterung verschaffen w

Ferdinand mußte n
betreten seyn über diese Ae
mal noch die Hauptsache,
nicht vermuthete Frage, w
Ordnung der Kaiserlichen
Vermuthlich gab er auch
Nachricht, und bat sich A

des Erzh. Rückantwort. 12. Febr.

Indessen ließ er in der an d
benen Antwort nichts vo
blicken, sondern stellte in sol
„sey ja aus der Kaiserlich

„dem Reichstag nicht ab- sondern zugenommen ha- 1608
„be. Daß ein Theil der Gesandten nicht hinläng- d. Erzh. Rückantw.
„lich instruirt zu seyn angegeben, müsse er dahin
„gestellt seyn lassen. Eigentlich aber gehöre es
„sich, daß auf Kaiserliche Citation ungemessene
„Gewalt gegeben würde. Indessen möchten sie,
„da nun der Erzh. schon in die zehnte Woche fast
„vergeblich hier sich befinde, forderſamst sich von
„Hause aus mit hinlänglicher Gewalt versehen las-
„sen. Wie aber einige von ihnen vorspiegeln
„wollen, als wäre es der Teutschen Freiheit
„und selbst dem Ansehen der Churfürsten zuwi-
„der, daß man sich gleichsam gebunden achten sol-
„le, nach Ordnung der Kaiserlichen Proposi-
„tion zu verfahren, könne man nicht einsehen.
„Der K. habe nie die Freiheiten der Stände zu
„beeinträchtigen gesucht, werde es auch ferner
„nicht thun. Aber wegen der hier vorzutragen-
„den Sachen habe er sich mit den Churfürsten
„jederzeit vor Ausschreibung des Reichstags von
„Artikel zu Artikel verglichen, daher dann auch
„nie ohne des Kaisers Bewilligung von der also
„gemachten Ordnung abgegangen worden, wie gar
„leicht zu erweisen stehe. Demnach hoffe der K.
„daß, wenn jemand diese Ordnung weiter anzu-
„fechten sich unterstünde, vielmehr die Churfür-
„sten selbst ihr Ansehen zu Erhaltung dieser Ordnung
„verwenden, auch die Fürsten nicht in einen sol-
„chen Rath mit hineingehen würden, der das Kai-
„serliche Ansehen also schwächen sollte. Er selbst
„habe auch vom K. strengen Befehl, nach der
„einmal bekanten Ordnung fortzugehen und zu
„handeln, welches, wenn es nicht geschehen, und
„also die Kriegssachen noch lange zurückgesetzt
„werden sollten, niemand mehr als den Türken
„freuen, hingegen in ganz Europa Aufsehen, und
„die

„rathschlagung durch eine
„sich wohlgefallen lassen, d
„es gerne annehmen wolle,
„gütlicher Weg gewiesen wer
„den Gesandten allen in Gn

5 Merz. Auf diese Commissari

Relation von den Churfürstlichen Rathschlägen.

eine sehr lange Berathschlag
zwar erstlich im Churfürstl
von eine Relation [t]) übrig
einen Theil (deutlich sind hi
verstehen) „der Stil in ge
„etwas ungewöhnlich, auch
„Stände zugemessen werden
„den Kaiser in seinen Rech
„vorhätten, oder von ihm
„fürchteten, auch die Stände
„Ausschreiben, welche hier
„würden, mit ungemessener
„ten zu versehen, gleichsam ge
„ten, und dabey von Kaiser

t) Diese scheinet eine dem Erzbe
sich keines allgemeinen

„schrieben würde, als ob gar keine Freiheit, von 1608
„der Ordnung der Proposition abzugehen, statt- Relat.
„finden solle, weswegen dann die eine andere Mei- von den
„nung hegende Churfürsten sich für entschuldigt zu Churf.
„halten, zugleich aber um Beybehaltung des alten Rath-
„Stils und Reichsherkommens in den Aufsätzen bä- schlägen.
„ten. Uebrigens aber habe man, dem K. und ihm
„dem Erzherzog zu Ehren, und um die Sachen ja
„nicht insgesamt über Gebühr aufzuhalten, dahin sich
„verglichen, daß man die Ordnung der Proposi-
„tion befolgen, und also das Kriegswesen zuerst vor-
„nehmen wolle, in Hoffnung jedoch, daß der Kaiser
„hieraus keine Verbindlichkeit machen, und bey ei-
„ner andern Gelegenheit sich der Stände etwa auf
„Abänderung der Ordnung zielendes Gutachten ge-
„fallen lassen werde, welches dann auch ein Theil
„der Stände besonders im Reichs-Abschied be-
„merkt zu sehen wünschte. Wobey dann auch ei-
„nige der Churfürsten sich dieses vorbehalten hät-
„ten, daß, woferne nicht dem Justiz-Punct
„die gebührende Erledigung gegeben werde, sie
„sich nie zu einem verbindlichen Schluß wegen des
„Kriegswesens verstehen würden. Nun also an
„den ersten Punct selbst zu kommen, so danke
„man dem Kaiser zuerst für die zum Besten des
„Reichs bisher getragene väterliche Fürsorge, wor-
„in man ihn fortzufahren bitte u). Hiezu würde
„nun wol, wie man allgemein dafür gehalten,
„das beste seyn, wann ein dauerhafter Friede
„mit den Türken und Ungarn gemacht werden
„könnte: wobey aber der eine Theil der Churfür-
„sten, nach der Kaiserlichen Proposition zu urthei-
„len,

u) Einem Herrn, wie Rudolf war, der sich fast um nichts das Reich angehendes ohne die größte Noth bekümmerte, wird gedankt für seine reichsväterliche Fürsorge, und in derselben fortzufahren gebeten!

„was mehr Herablassung
„des K. natürliche Unterth
„bey dem sehr ausgesaugte
„Reichs, rathen müsse.
„cher zwar ebenwol sehr den
„be aber nicht, daß man
„Frieden mit den Türken
„habe. Denn, wie aus
„so sey ja bereits im Jahr
„den Ungarn geschlossen,
„sers Erblande angenomme
„auf dessen Haltung also e
„So könnten auch die Be
„leichtlich vollzogen werden,
„tag zu Presburg fortseß
„ren Freiheiten und ihre
„die bisher gegen sie vorge
„gen einstellte. Mit de
„Vernehmen nach, auch i
„ein Friede geschlossen seyn
„der vorigen öftern Friedbr
„zu sicher wäre, doch s
„stens noch, dem Verlau

Hierauf erfolgte nun die in den nachherigen Handlungen alſo genannte Interpoſitionsſchrift des Erzherzogs, in welcher er ſich erkläret: „Da „dem ihm eingelangten Bericht nach die Ueberrei„chung des Gutachtens vornehmlich daran ſich ſte„cke, daß einige des Churfürſten- und Fürſten„raths die Wiederholung des Religions-Frie„dens im Reichsabſchied verlangt, die andern aber „ſolche zwar nicht abgeſchlagen, dagegen einige „Clauſeln, die den erſten nicht anſtändig, beigeſetzt „wiſſen wollten; ſo wolle der K., um allen Zank „abzuſchneiden, genehmigen, daß der Rel. Fr., „wie er 1555. aufgerichtet und 1566. beſtätiget „worden, auch jetzo aufs neue dem R. A. einge„rückt werde, wobey die desfalls verlangte An„hänge und Begehren, ohne in der Sache ſelbſt „etwas dadurch jemand zu nahe zu thun, an ihren „Ort geſtellt gelaſſen, auch durch dieſe Interpo„ſitions-Schrift dem altherkommlichen Ge„brauch im votiren, auch re- und correferiren, „im Geringſten nichts entgegengehandelt ſeyn ſolle. „Welchemnach er dann hoffe, daß, da nun der „der Haupt-Anſtand erledigt, die Stände mit „dieſer väterlichen Vermittlung vergnügt ſeyn, „und nun, wegen der mitleidentlichen Hülfe ſo„wol,

1608 16 Merz. Kayerliche Interpoſitionsſchrift.

ſehen worden, in vier ſonſt nicht ſchlechten lat. Verſen verfaßt:

Qua ratione queat Germania ſalva manere,
Accipe conſilium, lector amice! meum.
Utere jure tuo, Caeſar, ſervosque Lutheri,
Enſe, rota, ponto, funibus, igne, neca!

Pfeffinger Vitr. Illuſtr. T. I. p. 753. Andere ſetzen jedoch dieſe Begebenheit in das Jahr 1581. *Matthiae* Theat. hiſt. p. 1102. Und Hr. Hofr. Schmidt, Geſch. der Teutſchen, X. Band, behauptet gar, daß es in der Pfalz von den Reformirten verfertigt, und dem H. von Zweybrück übergeben worden.

1608 „was neues noch bewilligen könne: auch müsse
Der Churf. Berathschlag. „man sich nicht durch immer wiederholte Beyträge gleichsam dazu verbunden und zinsbar machen. „Dabey, wenn auch gar keine andere Ursache wäre, desfalls Anstand zu nehmen, so wäre es doch „vergeblich, von äußerlicher Sicherstellung „des Reichs zu reden, so lange nicht innerlich in dem „Reich der Friede gepflanzt, die gesteckte Justiz „wieder in Gang gebracht, die Hofprocesse, so „weit sie dem Herkommen und den Reichsgesetzen entgegen seyn, abgeschafft, der Reichshofrath selbst „mit beider Religion Räthen besetzt, den Beschwerden der Protestanten abgeholfen, somit im Reich „zuvörderst Einigkeit gestiftet werde. Außer diesem hätten sie von ihren Herrn Befehl, sich wegen „der Hülfe zu nichts zu erklären, sondern vielmehr „dagegen sich zu verwahren, bey welcher Erklärung dann auch dieser Theil, der Anzeige des andern, daß ja das Justizwesen ohnfehlbar vorgenommen werden solle, ohngeachtet, beharret.

„Da auch bey diesen Berathschlagungen vorgekommen, nebstdem es sonsten der Augenschein „gebe, daß es an Schriftstellern nicht fehle, die „den Religionsfrieden nach ihrem Privat-Verstand bald so, bald so auszulegen sich unterstünden, welches zu vielem Mißverstand unter den „Ständen Anlaß gäbe, so habe man insgemein „nicht undienlich befunden, den K. zu ersuchen, „daß der Religions-Friede, wie er 1555. gemacht, sodann 1557. 1559. und 1566. in etwas verbessert worden, samt der Verordnung „von 1577. wegen der Schmähschriften w), „in dem R. A. bestätigt, auch die Strafe gegen „die dawider Handelnden erneuert würde u. s. w.„

Hier-

w) Eine dergleichen soll damals unter währendem Reichstag seyn angeschlagen, aber vom Kaiser übel angesehen

Hierauf erfolgte nun die in den nachherigen 1608
Handlungen alſo genannte Interpoſitionsſchrift 16 Merz
des Erzherzogs, in welcher er ſich erkläret: „Da Kayerliche Interpoſitionsſchrift.
„dem ihm eingelangten Bericht nach die Ueberrei-
„chung des Gutachtens vornehmlich daran ſich ſte-
„cke, daß einige des Churfürſten- und Fürſten-
„raths die Wiederholung des Religions-Frie-
„dens im Reichsabſchied verlangt, die andern aber
„ſolche zwar nicht abgeſchlagen, dagegen einige
„Clauſeln, die den erſten nicht anſtändig, beigeſetzt
„wiſſen wollten; ſo wolle der K., um allen Zank
„abzuſchneiden, genehmigen, daß der Rel. Fr.,
„wie er 1555. aufgerichtet und 1566. beſtätiget
„worden, auch jetzo aufs neue dem R. A. einge-
„rückt werde, wobey die desfalls verlangte An-
„hänge und Begehren, ohne in der Sache ſelbſt
„etwas dadurch jemand zu nahe zu thun, an ihren
„Ort geſtellt gelaſſen, auch durch dieſe Interpo-
„ſitions-Schrift dem altherkommlichen Ge-
„brauch im votiren, auch re- und correferiren,
„im Geringſten nichts entgegengehandelt ſeyn ſolle.
„Welchemnach er dann hoffe, daß, da nun der
„der Haupt-Anſtand erledigt, die Stände mit
„dieſer väterlichen Vermittlung vergnügt ſeyn,
„und nun, wegen der mitleidentlichen Hülfe ſo-

ſehen worden, in vier ſonſt nicht ſchlechten lat. Verſen verfaßt:

Qua ratione queat Germania ſalva manere,
Accipe conſilium, lector amice! meum.
Utere jure tuo, Caeſar, ſervosque Lutheri,
Enſe, rota, ponto, funibus, igne, neca!

Pfeffinger Vitr. Illuſtr. T. I. p. 753. Andere ſetzen jedoch dieſe Begebenheit in das Jahr 1581. *Matthiae* Theat. hiſt. p. 1102. Und Hr. Hofr. Schmidt, Geſch. der Teutſchen, X. Band, behauptet gar, daß es in der Pfalz von den Reformirten verfertigt, und dem H. von Zweybrück übergeben worden.

1608 „wol, als auch sonst, sich bald zu einem gemei-
„nen Schluß vereinigen würden.„

Correlation der Stände.

Ueber diese Interpositionsschrift nun gab es neue Bewegungen, sonderlich in dem Fürstenrath, wie dessen Correlation an das Churfürstliche Collegium im Druck ausweiset. In derselben heißt es: „Die gemeldete Schrift sey zu-
„erst den 20. März, und da in dieser Umfrage
„gleichsam paria [r]) von denen dieselbe lediglich an-
„nehmenden, und weitern Befehl erwartenden Ge-
„sandten entstanden, zum zweytenmal, nach ein-
„geholten Befehlen den 17. April in Berathschla-
„gung genommen worden. Hieben habe nun der
„eine Theil zwar für unnöthig erachtet, daß der
„Rel. Fr. nochmals bestätigt werden solle, indem
„der Kaiser und die Catholischen Stände solchen
„nie aufzuheben gedächten, auch dasjenige, was
„dagegen ein oder anderer Schriftsteller für sich
„hinschriebe, nie gebilligt hätten, ja dergleichen
„Bücher vielmehr zu verbieten bereit seien. Un-
„terdessen, weil der andere Theil so sehr auf die
„Bestätigung dieses Friedens dringe, daß er auch
„ohne solche sich in keine weitere Berathschlagung
„einlassen wolle, so wolle dieser Theil die Kaiser-
„liche Interpositionsschrift, dem Kaiser und
„seinem Commissarius zu Ehren, so wie sie da
„liege, annehmen; wie dann solches durch die me-
„sten Stimmen also geschehen, und hiemit erklärt
„werde. Dagegen habe der andere Theil sich zu
„Annehmung solcher Schrift nicht verstehen wo-
„len: weil nemlich 1) darin des Passauer Ver-
„trags nicht gedacht worden, 2) dieselbe vorzüg-
„züglich auf den R. A. von 1566. gerichtet, 3) die
„von den Catholischen dabey angegebene Clau-
„sula

r) Ich behalte dieses, gleichsam *paria*, aus den Worten der Relation.

„ſula reſtitutoria nicht aufgehoben, ſondern nur 1608
„ausgeſetzt worden, 4) die Hofproceſſe gegen das Correlat. der Stände.
„Herkommen und den Religionsfrieden nicht abge-
„ſchafft, 5) auch der Bücher, um derentwillen
„vorzüglich die Beſtätigung des Rel. Fr. begehrt
„werde, nicht gedacht ſey. Demnach ſich dann
„dieſer Theil auf ſeine ſchon ehemals gethane Be-
„gehren auch Reſervationen inſonderheit dahin, daß
„die meiſten Stimmen in Religions-Sachen
„nicht gelten könnten, beſtens bezöge, u. ſ. w.„

Was nun im Churfürſtenrath hierauf erfolgt, habe ich nicht ausführlich beſchrieben gefunden y). Der Ausgang aber zeigt wenigſtens ſoviel, daß alles dort verhandelte zu keiner Einigkeit führen wollen. Denn, nachdem der Reichstag wol vier Monate unter lauter Zanken gedauert hatte, ließen die Proteſtantiſchen Geſandten eine Schrift an die Kaiſerliche Commiſſion gelangen, nachfolgenden Inhalts: „Sie hätten ihres Orts „ſehr gewünſcht, daß die den Ständen übergebene „Kaiſerliche Interpoſitionsſchrift ſo beſchaf-„fen geweſen wäre, daß dadurch, der Kaiſerli-„chen guten Abſicht gemäß, aller Streit gänzlich „hätte aufgehoben werden können. Allein die „Evangeliſchen Stände, denen ſie dieſe Interpo-„ſitionsſchrift überſchickt, hätten ſolche nicht von „der Art zu ſeyn befunden, ſondern vielmehr die-„ſes, daß die Catholiſchen Stände, da ſie dieſel-„be zu ihrem Vortheil und den Prot. zum Nach-„theil angenommen, den Rel. Fr. wenig zu halten „geneigt ſeien, maßen in derſelben die darin be-„ſchehene Einſchränkung auf den R. A. von 1566, „wie auch die angehängte Salvatori-Clauſel für „der Catholiſchen Anhänge und Vorbehalt den

Der Proteſtanten Erklärung.

16 April

y) Etwas zwar hat davon die bey Londorp obgedachtermaßen ſtehende Relation, T. I. S. 39.

1608 d. Prot. Erkl. „Evangelischen sehr nachtheilig seien, überdieses „auch die meisten Stimmen, in Sachen den Rel. „Fr. betreffend, durchgesetzt werden wollten. „Demnach hätten sie Befehl, gegen alles dieses „sich bestens zu verwahren, und nicht damit ein„zustimmen. Und obwol der Erzherzog dieser „Tage abermals eine besondere Schrift [z]) an die „Reichsversammlung ergehen lassen, so fänden sie, „die Gesandten, doch solche eben so wenig von der „Beschaffenheit, daß sie um ihrentwillen, kraft ha„bender Instructionen, anders sich erklären könnten. „Da also diese Schrift den Zustand der Sachen „nicht geändert [a]), die Anstöße nicht hinweg„geräumt, auch dazu keine Hoffnung gemacht „habe, und es einmal nicht anders sey, als daß „vor Abthuung des unseligen Zwists, durch die, „die solchen angefangen, in der Berathschlagung „über die andern Gegenstände der Zusammenkunft „keine Fortschritte zu thun seien, so hätten ihre „Obere befunden, daß mit Hinbringung noch so „vieler weiterer Zeit zu Regenspurg, doch der Sa„che nicht weiter geholfen, sondern vielleicht die „Verbitterung der Gemüther nur noch größer wer„den würde, und dannenhero ihnen, den Gesand„ten, nach Hause sich zu begeben, anbefoh„len.„ Welchem allem dann eine weitläufige protestatio (fast möchte ich sagen facto contraria) an gehängt ist, daß solcher Aufbruch nicht dem Kai-

ser

z) Von dieser freilich ganz unwichtigen Schrift wird auch in der letzten Kaiserlichen Erklärung unten etwas vorkommen. Sie war vom 21. Apr. St. n. und ist in dem Darmstädtischen Mscr. Allerhand Missiven Berichte etc. der Relation der Gesandten d. d. 18. Apr. e. a. zur Beilage gemacht.

a) Hier wird dem Erzh. nicht einmal die Ehre gethan, zu sagen, warum seine letzte Schrift den Zustand nicht gebessert habe?

ſer zur Verkleinerung geſchehe, mit Verſicherung, 1608
„daß man an allem keine Schuld, ſondern der an- Der
„dere Theil dieſelbe ganz allein habe, daß man Prot.
„durch ſeine Forderungen nicht, wie der andere Eccl.
„Theil in ſeinen hitzigen Schriften zu verſtehen ge-
„geben, etwan eine Unruhe im Reich verurſachen
„wolle, daß man vielmehr ſeines Orts ſo friedlich
„als immer thunlich leben wolle, wie man dann
„vom Gegentheil auch hoffe; welches alles der
„Erzh. dem Kaiſer alſo vorbringen, die Sache
„auch beſtens bey ihm einleiten möge, daß bey fer-
„nern etwanigen Reichsverſammlungen der-
„gleichen Trennung durch des andern Theils Schuld
„nicht wieder entſtehe, u. ſ. w. b)„

Auf Durchleſung dieſer Schrift ließ zwar der Erzh. alſogleich die Proteſtantiſchen Geſandten ſchriftlich auf das höflichſte und glimpflichſte erſuchen, nur ſo lange zu verweilen, bis einer von ſeinen Aſſiſtenz-Räthen c) mit der Poſt zu dem Kaiſer reiſen und wegen alles vorgegangenen ſeinen Entſchluß einholen könnte, zumal da er, der Erzh., ſchon ſo lange ſich unverrichteter Sachen hätte gedulden müſſen, wobey er die Verſi- 27 Apr. ſt. n. Trennung des Reichstags.

b) Nach dem Bericht der Darmſtädtiſchen Geſandten d. d. 18. Apr. c. a. (in dem Mſcr. Allerhand Berichte, Miſſiven etc.) haben Sachſen, Pfalz-Neuburg, Lüneburg und Pommern die Uebergebung dieſer Schrift ad referendum nur genommen, daher ſolche auch nur von Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, Pfalz-Zweybrück, Pfalz-Veldenz, Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Heſſen-Caſſel, Baden-Durlach, Anhalt und den Wetterauiſchen Grafen unterſchrieben übergeben wurde.

c) Es war der von Neuhaus, nach der Darmſt. Geſandten Relation in den erſtgedachten Miſſiven, Berichten etc. d. d. 25. Apr. ſt. v.

1608 cherung anhängte, daß die Reſolution gewiß nicht
Trennung d. R. T. aufgehalten werden ſollte. Allein, die Geſandten müſſen vermuthlich ſchon zum voraus Befehl gehabt haben, ſchlechterdings, wenn die Erklärung nicht gleich von der Commiſſion, ſo wie ſie es verlangt, geſchehe, ohne weiteres, und ohne eine Antwort vom Kaiſer zu erwarten, abzureiſen. Wenigſtens findet man nicht, daß ſie ſich durch dieſe Bitte einmal bewegen laſſen, den neuen Vorfall ihren Herren zu berichten, ſondern ſie reiſeten ſtracks hernach kurz hintereinander ab [b]), worin ein Catholiſcher Schriftſteller [c]) inſonderheit noch den Grund angiebt, daß ſie gefürchtet, der Churſächſiſche Geſandte möchte ſonſt wol noch der Kaiſerlichen Erklärung beifallen. Hierauf reiſete dann der Kaiſerl. Commiſſarius, zumal da er die Nachricht erhalten, daß ſeine Frau Mutter tödlich krank liege, ebenfalls nach Hauſe. Die Catholiſchen Geſandten aber erwarteten die Rückkunft des nach Prag abgeſchickten Aſſiſtenz-Raths von Stralendorf, nach welcher dann der Landgraf von Leuchtenberg, Namens der Kaiſerlichen Commiſſion, denenſelben nachſtehende Kaiſerliche Erklärung bekantmachte: „Dem „Kaiſer ſey die von den Proteſtantiſchen Geſandten übergebene Schrift durch einen ſeiner „Aſſiſtenz-Räthe von Regenſpurg aus überbracht „worden. Die laut deſſen Erzählung zwiſchen „den Ständen entſtandene Zwiſtigkeiten ſeyen ihm „überaus befremdlich; auch hätte er gehofft, ver-

6 May ſt. n.

7 May ſt. n.

Des K. Erkl. an die noch dagebliebenen Geſandten.

„möge

b) Relation bey Londorp S. 40.

c) Nothwend. Erinn. zur Donauw. Inform. I. Th. S. 277. in welchem Buch überhaupt viel, bey dieſer Gelegenheit von dem gegenw. Reichstag, freilich zum Vortheil der Catholiſchen erzählt es, zu finden iſt.

der Kaiserlichen Commission würden 1608
Theile sich weisen lassen, und von ihren d. K. Erklärung
tensionen abgestanden seyn, hingegen die vom an die Ges.
vorgeschlagene Bestätigung des Rel. Fr. an-
nmen haben, damit man dann auch an die
wägung der Kaiserlichen Proposition, mit
tansetzung alles Uebrigen, kommen könne.
sich aber, aller angewandten Mittel ohn-
chtet, der eine Theil zu nichts bewegen lassen
llen, als erst nach erlangtem seinem Be-
hren zur Berathschlagung schreiten zu wollen,
müsse der K. dann freilich für diesesmal den
Aufschub des Reichstags geschehen lassen,
and möchten dann die Gesandten einstweilen, um
Ihren Herren von allem Geschehenen Nachricht zu
geben, hinreisen. Allein er hoffe, daß sie sich
auf des Kaisers abermaliges Erfordern bereit-
willigst wieder einfinden würden. Indessen aber,
„da über nichts, also auch nicht über den Punct,
„die mitleidentliche Hülfe belangend, ein Schluß
„hätte gefaßt werden können, er aber durch seine
„Commission vor kurzem erklären lassen, wie er 21 April
„den Ungarischen und Türkischen Frieden be-
„stätigen wolle, wobey er um einigen Zuschuß zu
„Bezahlung der durch den bisherigen Krieg aufge-
„wachsenen Schuldenlast angehalten, darüber aber
„ein Theil der Gesandten weggereiset; so bäte er,
„daß die noch anwesenden Gesandten ihm einen
„Vorschuß auf die seiner Zeit allgemein zu bewil-
„ligende Hülfe von 25 Römermonaten zugeste-
„hen möchten, welche dann sowol als das 1606.
„ebenwol zum Voraus erhaltene, abgezogen wer-
„den sollte. Getraueten sich jedoch die Gesand-
„ten nicht, allein solches zu bewilligen, so möchten
„sie bey ihren Herren zu Hause sein Gesuch anbrin-
„gen, wie Er dann auch der schon abgereiseten Ge-

Wenigſtens findet man nic
dieſe Bitte einmal bewegen
fall ihren Herren zu berichte
ſtracks hernach kurz hintere
ein Catholiſcher Schriftſt
den Grund angiebt, daß ſie
ſächſiſche Geſandte möchte
ſerlichen Erklärung beifa
dann der Kaiſerl. Commiſ
Nachricht erhalten, daß ſein
6 May ſt. n. lich krank liege, ebenfalls
Catholiſchen Geſandten a
kunft des nach Prag abgeſch
von Stralendorf, nach w
graf von Leuchtenberg,
lichen Commiſſion, der
7 May ſt. n. Kaiſerliche Erklärung b
Des K. Erkl. an die noch dageblie benen Geſandten. „Kaiſer ſey die von den P
„ſandten übergebene Schr
„Aſſiſtenz-Räthe von Regen
„worden. Die laut deſſen
„den Ständen entſtandene
„überaus befremdlich; auch

„möge der Kaiſerlichen Commiſſion würden 1608
„beide Theile ſich weiſen laſſen, und von ihren d. K. Erklärung an die Geſ.
„Prätenſionen abgeſtanden ſeyn, hingegen die vom
„K. vorgeſchlagene Beſtätigung des Rel. Fr. an-
„genommen haben, damit man dann auch an die
„Erwägung der Kaiſerlichen Propoſition, mit
„Hintanſetzung alles Uebrigen, kommen könne.
„Da ſich aber, aller angewandten Mittel ohn-
„geachtet, der eine Theil zu nichts bewegen laſſen
„wollen, als erſt nach erlangtem ſeinem Be-
„gehren zur Berathſchlagung ſchreiten zu wollen,
„ſo müſſe der K. dann freilich für dieſesmal den
„Aufſchub des Reichstags geſchehen laſſen,
„und möchten dann die Geſandten einſtweilen, um
„ihren Herren von allem Geſchehenen Nachricht zu
„geben, hinreiſen. Allein er hoffe, daß ſie ſich
„auf des Kaiſers abermaliges Erfordern bereit-
„willigſt wieder einfinden würden. Indeſſen aber,
„da über nichts, alſo auch nicht über den Punct,
„die mitleidentliche Hülfe belangend, ein Schluß
„hätte gefaßt werden können, er aber durch ſeine
„Commiſſion vor kurzem erklären laſſen, wie er 21 April
„den Ungariſchen und Türkiſchen Frieden be-
„ſtätigen wolle, wobey er um einigen Zuſchuß zu
„Bezahlung der durch den bisherigen Krieg aufge-
„wachſenen Schuldenlaſt angehalten, darüber aber
„ein Theil der Geſandten weggereiſet; ſo bäte er,
„daß die noch anweſenden Geſandten ihm einen
„Vorſchuß auf die ſeiner Zeit allgemein zu bewil-
„ligende Hülfe von 25 Römermonaten zugeſte-
„hen möchten, welche dann ſowol als das 1606.
„ebenwol zum Voraus erhaltene, abgezogen wer-
„den ſollte. Getraueten ſich jedoch die Geſand-
„ten nicht, allein ſolches zu bewilligen, ſo möchten
„ſie bey ihren Herren zu Hauſe ſein Geſuch anbrin-
„gen, wie Er dann auch der ſchon abgereiſeten

1608 „Gesandten f) Herren desfalls schriftlich angehen „wolle. Wobey man schließlich denen noch da ge„bliebenen Gesandten für die gehabte Geduld in „Erwartung der Kaiserlichen Resolution, des „Kaisers Dank vermelde.„

Zusammensetzung der Prot. auf diesem Reichstag.

Und so war dann der ganze Reichstag, in Ansehung aller zum gemeinen Besten des Reichs vorzunehmenden Handlungen, und zwar, leider! durch die Protestanten, fruchtlos aus einander gegangen. Hingegen für den Privat-Vortheil der Protestanten war er wichtiger, als je einer der vorhergehenden. Denn auf diesem wurde zuerst eine besondere Zusammenkunft aller Evangelischen Gesandten gehalten g), welche man damals den Evangelischen Correspondenzrath nennte h). In demselben wurde unter andern eine Intercessions- und Interpositionsschrift an den Kaiser und an die Kaiserliche Commission aufgesetzt, worinnen wegen der Donauwerthischen Sache, wegen des Klosters Kaisersheim i), wegen des dem Würtembergischen Gesandten entzogenen Sitzes und Stimme im Fürstenrath k), item wegen der Stadt Heilbrunn Be-

f) Hier ist doch kein Wort von Empfindlichkeit, über die von denselben ohne Abwartung seines Entschlusses unternommene Abreise, zu lesen!

g) Londorpische Relation, S. 39. 40.

h) Die Protocolle davon stehen zum Theil in dem Darmstädtischen Mscr. Allerhand Missiven, Berichte u. s. w. von 1606-1608.

i) Von diesem wird unten besonders die Rede seyn.

k) Da man nemlich von Catholischer Seite den H. Johann Friedrich, der erst unter währendem Reichstag zur Regierung gelangt war, unter dem Schein, daß er keine Belehnung, noch ein Indult wegen derselben, vom Kaiser bisher erhalten habe, von den Berathschlagungen ausschließen wollte, wogegen dieser

Beſchwerden gegen ihren Commenthur l), und 1608
ſonſt Vorſtellung geſchehen ſollen, welches dann Zuſam-
bis auf die Unterſchrift und Beſiegelung fertig ge- menſ. d. Prot. auf dieſ.
macht worden; von dem man aber doch keine R. Z.
Nachricht hat, ob es wirklich an den K. abge-
gangen? Dis iſt alſo die wahre erſte Zuſammen-
kunft des Corporis Evangelici, in ſo fern man
darunter eine Verſammlung aller der A. C.
zugethanen Reichsſtände verſtehet, die mir in
der Geſchichte vorgekommen iſt m). Eine der vor-
nehmſten Veranlaſſungen dazu mag wol, außer
der Donauwerthiſchen Sache, ein Schreiben
geweſen ſeyn, ſo der Biſchoff von Regenſpurg
eben um die Zeit, als der Reichstag daſelbſt ſich
verſammeln ſollte, an verſchiedene Geiſtliche Für-
ſten abgehen laſſen n), in welchem alle dieſe Für-
ſten ermahnet werden, mit den übrigen Ständen
der Catholiſchen Religion, z. B. Bayern,
Oeſterreich, Leuchtenberg u. ſ. w. auf dem
Reichstag für einen Mann wie eine Mauer zu
ſtehen, und dahin alle ihre Geſandten inſtruiren zu
laſſen, wobey ſich dann der Biſchoff erbietet, ſelbſt,
was er könne, dazu beyzutragen, auch wo nöthig
Leib

ſer Stand die bey Sattler Geſch. von Würtemb. VI. B. Anl. I. eingerückte triſtige Vorſtellung doch ohne Wirkung machte.

l) Auch hievon wird unten etwas vorkommen.

m) Herr Poſſelt in ſeiner hiſtoria corporis Evangelici bemerkt dieſes nicht, obwol er S. 28. der nach Zerreißung des Reichstags errichteten Union gedenkt, bey welcher aber ſchon nicht mehr alle Proteſtantiſche Stände gegenwärtig waren.

n) Solches hat uns der Verf. der Donauw. Inform. I. Th. Beyl. 25. aufbehalten. Es iſt d. d. 22. Oct. 1607. Gedachten Schriftſtellers Gedanken hierüber ſind S. 200. u. f. zu leſen, den aber der Verf. der Erinn. über die Inform. I. Th. S. 282. desfalls *zu widerlegen ſucht.*

1608 leib und leben daben aufzusetzen. Dieses Schreiben, da es von Regenspurg selbst ausging, konnte den Evangelischen ohnmöglich verborgen bleiben, und brachte also ganz natürlich bey ihnen den Gedanken, ebenfalls alle für einen Mann, wie eine Mauer, zu stehen, hervor. Damit nun auch bey der Trennung des Reichstags dieser Gedanke nicht so leicht in Vergessenheit käme, so wurde noch vor dem wirklichen Abzug eine schriftliche Erklärung auch von den Reichsstädten gefordert, ob sie bey der hier angefangenen allgemeinen Zusammensetzung der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch fernerhin beständig zu verharren gedächten? da dann die Städtischen sich dazu, jedoch auf Genehmhaltung ihrer Obern, willig erklärten o). Uebrigens ist von dieser Evangelischen Zusammenkunft so wenig, als von dem Reichstag selbst, ein Abschied vorhanden. Die Stände beider Religionen aber warfen sich bey allen Gelegenheiten, jeder Theil dem andern, den durch seine Schuld getrennten Reichstag in den schärfsten Ausdrücken vor p), und die Verbitterung zwischen den vorhero schon genug gegen einander aufgebrachten beiden Haupt-Religionsparteyen war dadurch um ein ansehnliches ärger geworden.

Zusammens. d. Prot. auf dies. R. T.

19 April st. v.

Und somit wäre dann die Geschichte des Reichstags in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten aus der Kaiserlichen Propositon beendiget. Nun komme ich auch, der Gewohnheit nach, auf die daneben vorgekommene, mit der

o) Wie solches bey Londorp I. B. S. 51. zu lesen.

p) Man sehe die Donauw. Inform. I. Th. S. 199. u. f. dagegen aber die Erim. über die Inform. I. Th. S. 272. u. f.

der Propoſition keinen Zuſammenhang habende Sachen q). Ich handle demnach zuerſt von dem Seſſionsſtreit des Marggr. Georg Friederich von Baden mit den Kindern des Marggr. Eduards. Es war nemlich, wie ſchon aus der Geſchichte bekant iſt, der Marggraf von Baden-Baden, Eduard, mit dem Zunamen Fortunatus, welcher durch ſchlechte Aufführung um ſeine Lande gekommen war, mit Tode abgegangen, und hatte von einer nicht ganz ebenbürtigen Gemahlin, Marie von Eicken, drey Söhne hinterlaſſen. Dieſe ſtunden unter der Vormundſchaft des Erzherzog Albrechts und des Grafen Salentin von Iſenburg. Obwol nun Marggraf Georg Friedrich vom Kaiſer mit allem demjenigen, was Marggraf Ernſt Friedrich, ſein Bruder, inne gehabt, und alſo über Eduards Antheil ſtillſchweigend mit belehnt war, ſo wurden dennoch deſſelben Kinder, oder ihre gedachte Vormünder, die der väterlichen Erbſchaft halber eine Klage angeſtellt hatten, mit zum Reichstag berufen, anſtatt daß Marggraf Georg Friedrich glaubte, daß, ſo lange er Beſitzer des erledigten Antheils ſey, ihm auch die Stimme wegen deſſelben zukomme, auch die Vollmacht ſeiner Geſandten auf dieſelbe mit einrichtete r). Sobald nun dieſe Berufung bekant wurde, erließ Marggraf Georg Friedrich an den Kaiſer desfalls ein Beſchwerungsſchreiben, worauf auch die Eduardiſchen nicht weiter be-

1608 Badiſch. Seſſionsſtr.

(1600)

q) Dieſes thun zu können, ſetzt mich das Darmſtädtiſche Archival-Mſcr. n. 1. in den Stand, nach deſſen Ordnung ich hier alles aufzeichne.

r) Zwey Briefe des Marggr. an den Landgr. von Darmſtadt, und einen des Erzh. Albrechts, in dieſer Sache, ſtehen in obgemeldetem Mſcto Darmſt. n. 1. imgleichen ein Fürſchreiben des Erzh. Matthias, für den Marggr. Geo. Friedr.

1608 berufen wurden. Demohngeachtet kamen in denselben Namen, als der Reichstag wirklich anging, Abgeordnete nach Regenspurg, wurden aber mit ihrer Vollmacht von Chur-Mainz noch zur Zeit, da sie noch nicht belehnt seyen, abgewiesen. Hierauf kleideten sie ihr Begehren in eine Supplication ein, welche sie an die Kaiserliche Commission richteten, und darin baten, „daß, „falls man ihre Principalen, als noch nicht belehnt, vom Stimmrecht ausschließen wollte, „die Stimme überhaupt für diesmal ruhen möchte, „indem auch Marggraf Georg Friedrich eben „so wenig als wirklich belehnt mit den Baden-„Badischen Landen angesehen werden könnte, „wie das Kaiserliche Decret, das sie hier beilegten [6]), bezeugen würde, als welches deutlich „besage: daß diese Belehnung den Rechten „der Eduardischen Kinder im geringsten „nicht nachtheilig seyn solle; so wie solches, „bey weiland Marggrafen Ernst Friedrichs Belehnung, eben auch vom Kaiser vorbehalten „worden. Diesem allem nach habe der Marggraf „Georg Friedrich eben so wenig Recht zu Sitz „und Stimme wegen der Ober-Badischen Lande, als die Eduardischen Kinder, wie dann „auch wirklich der Marggraf Ernst Friedrich „auf den beiden letzten Reichstägen keines von „beiden wegen dieser Lande genossen habe, und also, wenn man es dessen Nachfolger einräumen „wollte, denen ohnedis spoliirten Kindern ein gar „zu großer Nachtheil dadurch zuwachsen würde.„ Diesem zufolge ließen die Kaiserlichen Assistenzräthe die Badischen Abgeordneten zu sich entbieten, stellten ihnen ebengedachte Schrift zu, mit

Badischer Sessionsstreit.

6) Es ist aber keine Abschrift davon in dem Darmst. Mscr.

mit gnädigem und ernstlichen Begehren, darauf 1608
sich vernehmen zu lassen, indessen aber, salva cau- Badisch.
sa, bis der Kaiser der streitigen Session halber Sessionsstr.
entschieden, sich des Rathgehens zu enthalten.
Tags darauf stellten die Badischen Gesandten ihren Bericht dahin: „Es sey ganz widersinnisch,
„daß die Eduardischen Kinder einiges Recht
„auf Sitz und Stimme nur verlangen wollten.
„Der Lehenbrief des Marggr. laute ganz allge-
„mein, und daß er auf Ober-Baden mit gehe,
„zeige der Lehens-Revers, und das selbst vom
„Gegentheil angeführte Dekret. Er, der Marg-
„graf, sey der einzige wirklich regierende Fürst
„aus dem Hause Baden; der auch von diesen
„landen alle Reichs- und Kreis-Beschwerun-
„gen trage, da hingegen der Eduardischen Kin-
„der Befugniß noch in weitem Felde sey, wes-
„wegen dann auch die zuerst an sie ergangene Be-
„schreibung auf den Reichstag ihnen um so sicherer
„kein Recht etwas zu suchen geben könne, da die-
„selbe bey dem zweyten Ausschreiben zum
„Reichstag nicht wiederholt worden, zum Zeichen,
„daß das vorherige aus Irrthum geschehen, wie
„dis alles den Kaiserlichen geheimen Reichshofrä-
„then t) wohl bewußt seyn werde. Von den
„Eduardischen Kindern heiße es ja in dem an-
„geführten Kaiserlichen Decret, daß ihnen un-
„schiedliche Defecte und Inhabilitäten, um de-
„rentwillen sie der Erbfolge sowol als Belehnung
„unfähig seien, entgegengesetzt würden, derent-
„halben also erst vom Kaiser die Entscheidung
„erfolgen müsse. Diesemnach gebühre ihrem
„Herrn, dem Marggrafen, alleine und unwi-
„dersprechlich, so wie überhaupt alle Herrlichkeit,
„alle Vorrechte, die diesen landen ankleben, also
„auch

t) So lautet der Titel wörtlich in der Supplik.

1608 „auch Sitz und Stimme des Reichstags, könn-
Badisch. Sessionsstr. „ten sich dannenhero sie, die Gesandten, als seine
„Diener, nicht, dem erklärten Willen des Kaisers
„zuwider, und ihrem Herrn zum Nachtheil, dem
„Ansinnen der Commission fügen, und der Ses-
„sion enthalten. Wie sie dann auch ausdrücklich
„dahin befehliget seien, daß sie dieses Stimmrecht
„auf das beste handhaben, und, wenn sie ja da-
„von verdrungen würden, sich lieber aller Reichs-
„tags-Berathschlagungen enthalten sollten.
„Wesfalls sie zuletzt noch dringend bäten, mit
„diesem Ansinnen sie fernerhin nicht beschweren
„zu wollen.„

Dieser Vorstellung ohngeachtet deuteten die
11. Febr. Assistenzräthe den Gesandten nochmals gnä-
digst und ernstlich an, sie möchten sich des Rath-
gehens, bis zu des Kaisers eingelangter Ent-
scheidung, enthalten, darauf dann die Gesand-
ten ihre neuere, auf Behauptung der Session
gerichtete Instruction, den Assistenzräthen über-
gaben. Allein diese wiederholten ihre Drohung,
daß, wenn die Gesandten nicht gehorchten, es ih-
nen zur Verantwortung beym Kaiser, ja dem
Marggrafen selbst zur Verschlimmerung in der
Hauptsache gereichen könnte. Doch erhielten die-
se Gesandte zuletzt Bedenkzeit zu Ertheilung ih-
res Entschlusses bis zum folgenden Tag, da sie
21/31 Jan. dann abermals schriftlich meldeten: „Da die
„Eduardischen Kinder das zweytemal nicht auf
„den Reichstag mit berufen worden, der Kaiser
„in seinem Decret selbst den Marggrafen als
„Herrn des Ober-Badischen Theils erkannt,
„auch ihn allgemein belehnt hätte; da der
„Marggraf alle Beschwerden von diesem Theil
„gebe; da er auf den Kreistägen die Stimme
„wegen desselben führe; da die Kaiserlichen Ge-
„sandten

„ſandten bey denſelben ihn als Herrn von Ober- 1608
„Baden mit um Beiträge erſuchten; da die Badiſ.
„Eduardiſchen Kinder, wie der Kaiſer ſelbſt Seſſions-
„zugebe, noch nicht, weder Lehens- noch Streit.
„Stimmfähig wären, mithin ihnen gar kein
„Recht bis hieher gehöre; auch pendente lite nichts
„verändert werden müſſe; ſo hofften ſie, man
„werde ihnen nicht mehr ſolche gerade gegen ihre
„Inſtruction laufende Dinge zumuthen wollen.„
Allein auch dieſes wollte nichts verfangen, ſondern
die Aſſiſtenzräthe bedroheten die Geſandten noch- 13/23 Jan.
mals mündlich mit Kaiſerlicher Ungnade, wenn
ſie ſich nicht fügten, und ließen ein ſchriftliches
Decret vorleſen, welches kürzlich dieſes enthält:
„daß, da die Vormünder der Eduardiſchen
„Kinder, wegen der Ober-Badiſchen Stimm-
„führung Einſpruch gethan, die Badiſchen Ge-
„ſandten aber auf derſelben beſtünden, auch alles
„Zuredens ohngeachtet nicht davon abſtehen woll-
„ten, das Kaiſerliche Decret aber wegen der
„Stimmführung nichts enthielte, ſo wollte der
„Kaiſerliche Commiſſarius dem Kaiſer forder-
„ſamſt alles zu wiſſen thun, und ſich desfalls Ant-
„wort erbitten. Indeſſen ermahne er die Ge-
„ſandten nochmals gnädiglich, des Kaiſers Ent-
„ſchluß nicht vorzugreifen, wie Er ſie dann auch
„bey ihrem Herrn genugſam entſchuldigen wolle.
„Die ſämtlichen Geſandten des Reichstags
„aber wolle er dabey beſtens erinnert haben, auf
„den Fall, daß die Badiſchen dennoch etwa ſich
„nicht fügen wollten, die von ihnen zu voreilig
„abgelegte Stimme nicht mit zu zählen.„ Dar-
auf dann endlich die Geſandten, auf nochmaliges
vorgängiges mündliches ernſtliches Anſinnen der Aſ-
ſiſtenz-Räthe, bis auf weitere Inſtruction ſich
erklärten des Rathgangs einſtweilen zu enthal-

1608 ten, und um Abschrift des Decrets bäten.
Die Evangelischen sämtlichen Stände ließen
23 Jan. durch ihre Gesandten ein Fürschreiben zu Beförderung der Sache an die Kaiserliche Commission ergehen. Hierauf erfolgte die Entscheidung dahin: „daß der Kaiser, bewandten Umständen nach, zwar dem Marggrafen die „Ober-Badische Stimmführung für dieses„mal bey dem Reichstag zugestehen wolle, jedoch „mit Vorbehalt des Rechts der Eduardischen „Kinder, in Gemäßheit des ehemals von ihm „ausgestellten Reverses u), wie auch des in der „Sache den 26 Febr. 1605. ergangenen Decrets, „so gut als wenn dieselbe beide wörtlich eingerückt „wären, wie auch dessen, daß der Marggraf „falls noch ein anderer Reichstag, ehe die Hauptsache entschieden, gehalten würde, sich nicht „ohne Anfrage bey dem Kaiser, des Ober-Badischen Stimmrechts anmaßen solle,„ welche Entscheidung den Gesandten zugestellt, und dabey zu vernehmen gegeben wurde, daß, wenn sie damit nicht zufrieden wären, dieselbe im Reichsrath verlesen, und der Stände Bedenken darüber erfordert, dem Reichsmarschall aber, Ober-Baden gar nicht aufzurufen, anbefohlen werden solle.

Dieses alles aber gefiel den Marggräflichen Gesandten nicht, weshalben sie sich an die sämtlichen Protestantischen Stände wandten
17 Febr. und in einer desfalls übergebenen Schrift, zuerst für die bisherige thätige Theilnahme der Gesandten dankten, sich zu allen Gegendiensten bestens erboten, und über die angedeutete einhellige Correspondenz erfreueten, auch ihnen dazu Gottes Segen, und die Verhütung aller Trennung zwischen ihnen, um eines oder des andern Pri-

u) S. oben unter den Begebenh. des Jahres 1604.

t= Absichten willen, anwünschten; sodann 1608
eldeten, wie ihnen diese Kaiserliche Re= Badis. Sessions Streit.
n zugestellt worden, darauf sie sich aber
, daß sie keinen andern Befehl hätten, als
er= Badische Stimme pure, ohne alle
ränkung zu führen, und sich durch niemand
abwendig machen zu lassen, doch woll=
ihrem Herrn desfalls Bericht erstatten.
s alles sie dann hiemit der Evangelischen
n Gesandten zu wissen thun, und die Sache
weiter bestens empfehlen sollten. Und nun
en sich die Gesandten auch schließlich an
nzen Reichstag, in einer weitläufigen 20 Febr.
llung, in welcher sie meldeten, wie der
Verlauf der Sache bisher ergangen, und
Herren Gründe vorstellten. „Daraus,
sie fort, „sähe man deutlich, worauf es ab=
en, nehmlich die Protestanten um eine
nme zu bringen, damit die Catholischen,
rlich Geistlichen, desto leichter sie überstim=
könnten, wie dann auch schon in dieser Sa=
elbst, wenn sie etwa von den Assistenzrä=
, wie sie sich verlauten lassen, an den
chstag gebracht werden sollte, im Fürsten=
kein anderer als widriger Ausschlag zu er=
en stünde. Demnach hätten sie Befehl,
s durch diese Erzählung die Sache zu der
nde Erkenntniß vorzubereiten, theils zu erklä=
daß sie bis zu weiterer Kaiserlicher Ent=
dung, vorerst sich des zu Rathe gehens
lich enthalten würden, endlich die Stände
Beirath und Beistand zu ersuchen. Welches
sie dann hiemit bestens thun, dabey hoffen woll=
daß die Stände ihnen geneigt, und diese Sache,
ne Sache, die die ganze Protestantische Par=
betreffe, sich angelegen seyn lassen würden. „

„Es habe der Abt ge
„zwey Jahren, am K
„als ob er den 1553. a
„gen des Schutzes, u
„ja das Cloſter ſelbſt
„durch dann auch geſch
„letztverfloſſenen Jahre
„ſchickt v), welche als
„Jahr dorten verbleiber
„wie es ſcheint, einem
„tragen ſollten. Ob
„gar nicht in Abrede ſt
„deten Vertrag, einem
„den darin auf 28 Ja
„über das Cloſter, au

v) Eine kurze Darſtellun
Schweder Theatro
ſchn. V. Cap.

w) Das auf Joh. Eu
Fried. Hund von S
Stozingen ausgeferti
2 Mai 1607. ſtehet in

aß es bey der Commiſſion und denen ihr er- 1608
eilten Befehlen ſein Verbleiben haben, der
Pfalzgraf das Cloſter in nichts beeinträchtigen,
nd in der Hauptſache am Kammergericht
e Entſcheidung erwarten ſolle [1]). „

Daß auf dieſen Reichstag auch Abgeord- Des Kammergerichts Beſchw.
e des Kammergerichts zu Speier berufen
rden, iſt oben angeführt [2]). Dieſe nahmen
nn auch hievon Anlaß, ihre eigene Angelegen-
ten auf dem Reichstag zu betreiben. Zuerſt
ergaben ſie eine von Kammerrichter und Bei-
hern unterzeichnete Schrift wegen Erledigung
r Reviſionen, in welcher ſie kurz aber lebhaft
n mannigfaltigen Schaden vorſtellten, der aus
m Liegenbleiben dieſer Sachen entſtünde [3]), da-
y dann auch das ehemals desfalls eingereichte
Memorial mit angelegt iſt [4]). Ferner wurde
n anderes Bittſchreiben an die ganze Reichs-
gsverſammlung, die Strittigkeiten mit der Stadt

1) Dieſe Reſolution ſtehet in denen beiden, nach ſol-
cher kurz hintereinander herausgekommenen Deductio-
nen, Kaiſersheimiſcher kurzer Bericht, S. 109.
und Summariſcher Bericht von des Cl. Kai-
ſersheim Subjection, S. 425. u. f.

2) Ihre Vollmacht, d. d. Speier 1 Dec. 1607. ſtehet
in dem Darmſt. Mſcr. n. 1. Sie heißen, Burk-
hard Wimpfeling, Chriſtian Barth, Gregorius
Dennagel, Heinrich Hanniwald von Muggenthal,
Ulrich Stiefel und Siegmund Buchner; doch ſoll
dieſe Vollmacht erſt den 28 Jan. 1608. übergeben
worden ſeyn, Nothw. Erinner. zur Donauw. In-
form. S. 271.

3) Sie iſt datirt von eben dem 1 Dec. 1607. aber erſt
den 28 Jan. übergeben, wie in beſagtem Mſcr.
Darmſt. I. woraus ich ſie kenne, dabey bemerkt iſt.

4) Dieſes iſt auch an beſagtem Ort befindlich, d. d.
9 Apr. 1603. und ſchon oben dageweſen.

1608 Speier betreffend, übergeben [b]). Darin bitten
Des K. Ger. Beschw. sie insonderheit, weil sie wohl wüßten, daß die Durchlesung sämtlicher Acten auf dem Reichstag zu weitläufig seyn würde, wenigstens den Punct der Immunität, oder Befreiung von allem andern Gerichtszwang, für die Kammergerichts-Personen selbst und ihre Angehörigen, baldigst vornehmen zu wollen, als der so in den Reichsgesetzen begründet sey, daß man ihn ohne einige Erkundigung oder Proceß ausmachen könne [c]). Denn erstlich sey es der Hoheit des Kaisers und Reichs zuwider, wenn das Gericht unter anderem Gerichtszwang stehen sollte. Zweytens würde es gegen die gemeinen geschriebenen Rechte seyn. Drittens sey es bey allen Völkern so, daß die höchsten Gerichte, z. B. die Parlamente, von jedem fremden Gerichtszwang frey seien. Viertens seien die Worte der Kammergerichts-Ordnung klar und deutlich. Da es nehmlich heiße, die Urtheiler und alle andere Personen zum Kammergericht gehörig, sollten alles andern Gerichtszwangs frey seyn; item: die mißhandelnden Kammergerichts-Personen, es betreffe gleich Frevel oder Malefiz, sollten von der Orts-Obrigkeit dem Kammergericht zur Bestrafung übergeben werden, wodurch dann (wie hiebey noch mit vielen Worten ausgeführt wird) die ganze Sache erledigt werde. Fünftens würde es dem Kammergerichte sehr schädlich seyn, wenn die Sache nicht

b) Es stehet a. a. O. und ist auch vom 1 Dec. 1607.

c) Kaum wird man seinen Augen trauen, wenn man dieses lieset. Männer, die selbsten Richter sind, wollen, daß man eine ihre Befreiung angehende Sache ohne alle Erkundigung, abthun solle!! Und doch sind dieses die eigenen Worte des Kammergerichts

nicht bald ausgemacht würde; da nehmlich gar leicht manche Perſonen aus wohlbefreieten Dienſten ein Bedenken tragen würden, in einen Dienſt zu gehen, wo ſie alle Augenblicke unter jedem erdichteten Vorwand der Peinlichkeit unter einen andern als ihres eigenen Gerichtes Zwang kommen könnten, u. ſ. w. Weswegen ſie dann ihr voriges Bitten wegen ohngeſäumter Ausmachung der Sache wiederholen wollten. Dieſen beiden Schreiben war dann auch noch das dritte beigefügt f), in welchem ſie wiederholt, und mit Berufung auf ihr letztes Memorial, um Vermehrung ihrer Beſoldung anhielten, da ſeit der letzten Vermehrung von 1571. alles um die Hälfte im Werth geſtiegen, ihre Arbeit dabey nicht vermindert, ſondern um ein anſehnliches vermehrt worden ſey. 1608

Des Weſtph. Kreiſes Klagen.

Auch der Weſtphäliſche Kreis blieb mit ſeinen Klagen nicht aus, ſondern ließ durch die aus dem Kreiſe zu Regenſpurg anweſende Münſteriſche und Jülichiſche auch ſonſtige Geſandten, eine Beſchwerungs-Schrift übergeben g). Es heißt darinnen: „Der ganzen Verſammlung würde „zur Genüge bekannt ſeyn, was ſonderlich auf „den drey letzten Reichstägen, dieſes Kreiſes hal„ber, wegen der großen Kriegsbedrückungen vor„geſtellt, und demſelben zu Hülfe beſchloſſen wor„den.

f) Dieſes Schreiben iſt auch d. d. 1 Dec. 1607. und ſamt dem oben ſchon dageweſenen Memorial vom 26 Merz 1603. im beſagten Mſcr. befindlich.

g) Die Vollmacht für dieſe Geſandten, die ſchon zu Dortmund auf dem Kreistag, den 24 Aug. 1606. gefertigt war, ſamt der den 25 Jenner 1608. zu Regenſpurg übergebenen Beſchwerungsſchrift, ſtehen ebenfalls in dem Mſcr. Archiv. Darmſt. I. In erſterer nennt ſich der Kreis den Nieder-Rheiniſch-, und in letzterer den Niederländiſch-Weſtphäliſchen Kreis.

1608 „den. Leider aber habe dieses alles keine Wür-
Des Westph. Kreises Klagen. „kung gehabt, und die Beschwerden seien seitdem
„nicht geringer, sondern immer größer geworden,
„wie sie dann seitdem neuerdings mehrere 100000
„Thaler Schaden berechnen könnten, wobey noch
„das traurigste dieses sey, daß, wenn Kriegsleute
„auch auf den unerlaubtesten Handlungen ertappt
„würden, allgemein von den Generalen behauptet
„werde, daß man solche nicht selbst strafen dürfe,
„sondern den Vorfall an derselben Vorgesetzte be-
„richten und um Bestrafung bitten müsse. Daher
„sie dann abermals auf das inständigste bäten,
„zumal auch der Kaiser in seiner Proposition
„mit davon Erwähnung gethan, ernstlichst dahin
„zu trachten, daß endlich einmal dem Unwe-
„sen gesteuert, die abgenommenen Ortschaften
„zurückgegeben, die geschehene Schäden ersetzt,
„die Handlung wieder freigelassen, und sonst alles
„in gute Wege gerichtet werden möge. Insbe-
„sondere aber, da man höre, daß die beiden krie-
„genden Theile, des Kaisers angebotener Vermitt-
„lung ohnerwartet, zur Friedens-Unterhandlung
„schreiten wollten, und nothwendig sey, daß des-
„falls gleich unter währender Handlung, des Krei-
„ses so wie zugleich des Reichs Bestes, besorgt
„werde, damit nicht hernach die Sache auf die
„lange Bank geschoben würde; so wollten sie die
„sämtlichen Gesandten h) gar sehr gebeten haben,
„doch diese Angelegenheit in den Reichstags-
„Berathschlagungen zuerst vorzunehmen, und des-
„falls an die Kaiserliche Commission das Noth-
„wendige gelangen zu lassen, um zu sehen, was
„etwan bey obbemeldeten Friedenshandlungen am
„besten zu thun wäre.„ Alles aber, was bey dem

da-

h) Denn an diese allein ist die Bittschrift, und nicht an die Kaiserliche Commission mit gerichtet.

taligen fruchtloſen Gezänk ausgerichtet werden 1608
nte, war dieſes, daß die ſämtlichen Geſandten
Reichstags ein Schreiben an beide kriegende
eile abgehen ließen, in welchem jeder derſelben
onders erſucht wurde, bey den Friedenshand-
gen die Geſandten von Münſter und Jülich,
welche im Namen des Reichs vielerley wichtiges
zutragen hätten, zuzulaſſen, auch ſich hernach
en dieſelbe gebührend erklären zu wollen [i]).

Auch die Grafen von Bentheim-Tecklen- Bentheim. Geſuch.
rg wiederholten ihr auf ſo vielen Reichstägen [k])
on angebrachtes Geſuch, wegen der Graf-
aft Lingen, wegen welcher ſie die ſchon ehe-
ls übergebene Deduction nochmals übergaben,
meinten, der König von Spanien könnte die
ihm bisher vorenthaltene Grafſchaft um ſo
hter wieder herauszugeben bewogen werden, da
der 60jährige Beſitz denſelben für die 60000
onen, ſo er daran zu fordern hätte, ſchon lange
ſchädigt haben müßte: nicht zu gedenken,
s ſein Kriegsvolk aus des Grafen übrigen Lan-
, den ganzen Niederländiſchen Krieg über, alles
reſſet habe. Außer dieſem aber hätte das Spa-
che Kriegsvolk einen auf Gr. Bentheimiſchem
und und Boden gelegenen Ort, Lage genannt,
ein paar Jahren zu beveſtigen angefangen,
zu auch die Unterthanen zu frohnen genöthigt
rden. Imgleichen ſey das Städtchen Alden
von

i) Das Formular des Schreibens, d. d. Regenſpurg 6 Merz 1608. ſtehet am a. O.

k) Noch zuletzt im Jahr 1603. war, wie aus der Geſchichte dieſes Reichstags erinnerlich ſeyn wird, eine weitläufige Schrift desfalls, ohne Würkung eingekommen. Die jetzige ſtehet in dem mehrged. Mſcr. Darmſt. Archiv. l. de praeſ. $\frac{7}{17}$ Mart. 1608. Was damit ausgerichtet worden, davon habe ich keine Nachricht gefunden.

1608 von den Spaniern besetzt worden; gegen welches alles der Graf vergeblich Hülfe bey dem Erzh. Albrecht gesucht habe, indessen aber alle Tage erwarten müsse, daß die General-Staaten ihre Feinde auch vielleicht dort aufsuchen ließen, mithin sein Land doppelt gestraft würde. Da indessen die Grafen vernommen, daß den Westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten der Auftrag geschehen solle, bey den jetzo vorseienden Friedenshandlungen, das Beste des Reichs zu besorgen, so bäten sie inständigst, man möchte ihnen doch auch den Auftrag ertheilen, insbesondere wegen der Herrschaft Lingen und der neuerlich eingenommenen Orte, das nöthige vorzustellen und zu beobachten.

Des Gr. von Oettingen Beschw.

Auch der Graf Gottfried von Oettingen kam mit einer Supplication bey dem Protestantischen Reichstheil ein [1]). In derselben stellte er vor: „außer der die Carthause Christgarten „betreffenden bekannten, den ganzen evangelischen „Reichstheil mit angehenden Sache, seien ihm „noch manche andere Beschwerden von dem „Reichshofrath zugefügt worden, daß er solche „nicht unangezeigt lassen könne. So habe der „selbe, auf Anrufen der Stadt Dünkelspühl, „in Betreff der ohnstreitig unter Oettingischer „Landes-Obrigkeit liegenden Pfarre Schopfen„loch ein Mandat gegen ihn erkannt, auch, aller „eingewandten declinatorischen Einreden ungeach„tet, paritoriam erfolgen lassen. Und dieses alles „sey geschehen bey einem Gegenstand, bey dem „doch das von den Catholiken selbst in jedes Reichs„standes Land anerkannte Jus reformandi zum „Grunde liege, und wobey verschiedene bereits vom

1) Sie stehet ebenfalls in dem Mscr. Darmst. Arch. l. de praes. 19 Febr. d. J.

Gegentheil selbst am Kammergericht anhän- 1608
gemachte Sachen mit zur Sprache gekommen. Des Gr. von Oettingen Beschw.
n so sey auch, die Pfarre Möttingen betref-
, gegen den Teutschen Orden, imgleichen
Pfarre Weruzheim belangend, gegen den
zu Kaisersheim schon ehemals bey den
ngelischen Ständen Beschwerde geführt wor-
, wie die Protocolle von 1605. ausweisen
den. Ob es zwar nun wegen beider Sachen
gütlichen Unterhandlungen gekommen, der
von Kaisersheim auch auf einiger Prot.
inde Fürschreiben seithero stille gesessen, so
e er doch nicht, wie es ferner gehen werde.
es habe der Kaiserliche Commissarius zu Kai-
heim, der von Westernach, sich gar un-
tanden, unter dem Vorwand eines ihm vom
ser über das Clöster übertragenen Schutzes,
, Gr. von Oettingen, einen Befehl zuge-
zu lassen, daß er das Closter nicht mehr,
ger eingeklagten Gegenstände halber, beschwe-
oder bedrängen solle. Derohalben dann
rgemeldeter Graf sich gemüssigt finde, dieses
s anzuzeigen, indem dergleichen geschwinde
ocesse ganz gegen die Reichsgesetze, die Reichs-
dische Befugniß der Austräge halber, inson-
heit den jüngsten Deputations-Abschied lie-
, auch dergleichen Conservatoria und Hand-
ungs-Commissionen dem ordentlichen Rich-
gegeben werden müßten, nicht aber mit Ver-
rung der Gerichtbarkeiten von Hof aus jedem
h ungebührenden Richter aufzutragen seien.
hoffe, die Evangelischen Stände würden sich
t entgegen seyn lassen, desfalls bey dem Kai-
zu interveniren, und um Abstellung dieser
schwerden nachzusuchen, auch auf Wege zu
ien, wie man sich, im Fall nichts zu er-

„hal-

1608 „halten, gegen die Execution in Sicherheit ſeyn „könne m). „

Oldenb. Beſchw. Was der Graf Anton Günther von Oldenburg, ſchon mehrmals bey den Reichsverſammlungen, der am Kammergericht obſchwebenden, und gleich allen übrigen dieſer Art gänzlich geſteckten Reviſion, die Herrſchaft Kniphauſen belangend, gebeten hatte, iſt aus dem Verlauf der Geſchichte bekannt n). Da nun die Urſache dieſer Klagen noch immer fortdauerte, ſo wiederholte der Graf ſie auch bey jetzigem Reichstag o), und bat, daß doch allenfalls zu Erledigung dieſer Reviſion eine beſondere Commiſſion nach Speier, auf des Grafen, ihm ſeiner Zeit zu erſetzende Koſten, abgeſchickt und ſolchergeſtalt die Sache forderſamſt zu Ende gebracht werden möge. Zu Urſachen führte er an, weil es um dieſe Reviſion viel anders, als um andere dergleichen beſchaffen ſey. Erſtlich, weil die Rechtfertigung nun ſchon in allem 112 Jahre daure. Zweitens, weil dem Grafen auch die gezogenen Nutzungen zugeſprochen worden, die wiederum über 500000 Thaler ausmachten, und ohnehin lange nicht zur Hälfte von dem Gegentheil herauszubringen ſeyn würden, mithin vollends alles, was derſelbe noch ferner höbe, ohnwiederbringlich verlohren ſey. Drittens käme hiezu das auch auf viele 100000 Thaler laufende Intereſſe dieſer Nutzungen,

m) Von der Wirkung dieſer Beſchwerden weiß ich nichts zu melden.

n) Die letzte Vorſtellung vom Jahr 1603. ſtehet bey der Geſchichte des damaligen Reichstags im Auszug.

o) Die Bittſchrift ſtehet im Cod. Mſcr. Darmſt. L. d. d. Regenſpurg 20 Merz 1608. aber von ihrer Wirkung findet ſich daſelbſt nichts.

, welches ebenfalls dem Grafen von Jahr zu 1608
r mit entgienge. Viertens unterlaſſe der Oldenb. Beſchw.
entheil nicht, die Herrſchaft, von der er wiſſe,
er ſie, ſeiner Zeit, doch herausgeben müſſe,
deterioriren. Fünftens ſey auch die Lage
Herrſchaft zu bedenken, als welche nicht weit
Emden gelegen, und ſo lange ſie vom Ge-
theil (als Oſtfrieſiſchen Edelleuten) beſeſſen
de, deſto mehr der Verwüſtung bey den dorti-
Unruhen ausgeſetzt ſey: wie man dann ſo ſchon
chricht habe, daß fremde Leute (vermuth-
die Holländer,) ſich der Herrſchaft annehmen
lten, daher dann dem Reich ſelbſt ein nicht ſo
ht herzuſtellender Nachtheil erwachſen könnte.
allem dieſem komme noch, daß die Kniphau-
he Sache verſchiedene Jahre vor denen jetzo
Spaltung verurſachenden Reviſions-Sachen
eurtheilt worden, und überhaupt die zweite in
Ordnung ſey; nicht weniger, daß das Kam-
rgericht die von ſeiner Seite angebotene Cau-
n angenommen habe. Wegen welcher aller ſo
wichtigen Betrachtungen er hoffe, daß ſeine
tte nicht unerhört bleiben werde.

Eine ebenfalls alte Reviſions-Sache am
mmergericht hatte der Freiherr Jacob von
hen-Geroldseck gegen den Grafen von
aſſau-Saarbrück, die Herrſchaft Mahlberg
reffend, welche das Gericht ihm zugeſprochen, (1595)
Graf aber dagegen die Reviſion ergriffen hatte.
r von Hohen-Geroldseck wendete ſich dem-
h bey dieſem Reichstag an die Kaiſerliche
mmiſſion, mit Bitte *), da in ſeiner Sache
Reviſion bereits vor denen insgeſamt, die den
Still-

*) Die Bittſchrift ſelbſt ſtehet auch in dem oftged. Mſcr. Darmſt. archiv. I. ohne Nachricht von ihrer Wirkung.

1608 Stillstand der sämtlichen Revisionen verursacht hätten, abgeurtheilt worden, daran seyn zu wollen, daß die Entscheidung, wo nicht aller, doch deren in Zeit nach vorgehenden Revisionen, also auch seine mit, vorgenommen, oder aber ihm die Herrschaft gegen hinlängliche Caution, dazu er sich schon mehrmals erboten, eingeräumt werden möge.

Der Stadt Kaufbeuern Beschw.

Nicht weniger übergab die Reichsstadt Kaufbeuern ein kurzes summarisches Verzeichniß ihrer Religions-Beschwerden q) bey der Reichsversammlung. Sie stellen darin vor, es sey bereits im Jahr 1588. eine Kaiserliche Commission, einiger Religions-Beschwerungen halber, die Pfarrkirche in der Stadt betreffend, auf den B. zu Augspurg, den H. von Bayern, und den Kaiserlichen Rath Achilles Ilsung, ernannt worden. Nachdem nun diese, noch dazu blos aus Catholischen bestehende Commission eingerückt, so hätten die Protestanten vorgestellt, wie schon seit 1554. der A. C. Gottesdienst in der ihren Pfarrkirche, mit gutem Willen beider Religions-Theile, auch des Raths, zu gewissen bestimmten Stunden gehalten worden sey, und dannenhero um fernere Belassung dabey billig ersuchten, welches Gesuch auch Würtemberg, Baden, Memmingen und Ulm mit einem Schreiben unterstützt, auch die Catholischen Rathsmitglieder selbst den Protestanten hierin beigetreten hätten. Nachdem nun hierauf eine geraume Zeit Ruhe gewesen, so habe der Kaiser ganz unversehens die vorstehende neue Rathswahl so lange vorzunehmen untersagt, bis die Kaiserliche Com-

(1601 29 Oct.)

miss-

q) S. das Mscr. Arch. Darmst. I. wo dieses Verzeichniß eingerückt stehet. Vermuthlich war es, gegen allen bisher angeführten Beschwerden, ohne Antwortung.

on aufs neue dageweſen wäre. Dieſe aber- 1608
ganz catholiſche Commiſſion hätte inſonder Der Ev. Kauſb. Beſchw.
ne ſtarke Inquiſition, ſowol in politiſchen als
ions-Sachen, vorgenommen, und zu dem
vorerſt von den Prot. Rathsherren verlangt,
ie ihren Antheil Bürgerſchaft der Pflichten
ſen, und ſoviele davon vor die Commiſſion
würden, zu erſcheinen anweiſen ſollten. Da
dem Rath kein Zwiſt zwiſchen ihm und der
erſchaft bekannt geweſen, ſo hätten ſie ſich
zu entſchuldigen geſucht. Die Commiſſion
ſey darauf beſtanden, weil der Rath auf un-
iedene Art bey dem K. angegeben worden,
endlich aber doch, auf Vermittlung des Herz.
Würtemberg, wie auch derer von Mem-
en, Kempten und Ulm, nachgegeben,
inen Interimsvergleich geſtiftet, in wel-
den Catholiſchen der Chor der Kirche ganz
zugeſtanden, auch ihrer Kirchenbedienten
hme vermehret worden. Allein die Kaiſerli-
beſtärtigung über dieſen den Catholiſchen ſo
illhaften Vergleich habe nicht erfolgen wollen,
auch ſogar auf dem Reichstage die Reichs- (1603)
ſchen Geſandten, ſamt mehreren Fürſten,
sfalls verwendet. Vielmehr ſeien die mehr-
nte Commiſſarien einsmals ganz ohngemel- (1604 Febr.)
iedergekommen, und hätten einen Kaiſerli-
Strafbefehl vorgezeigt, in welchem die völlige
tung der Pfarrkirche an die Catholiſchen, die
ung der Bürger vor der Kaiſ. Commiſſion,
veitere Aufſchub der Rathswahl bis auf
rliche Entſchließung, und die Einführung des
Calenders, der Stadt angeſonnen wurde.
dieſe harten Befehle hätte ſich die von aller
rache und Unterſtützung entblößte Stadt zu
en gefallen laſſen müſſen, nur mit angehäng-

1608 tem Vorbehalt. Obwol nun die Commissien
Der St. Kaufb. Beschw. der Parition zufrieden gewesen, auch desfalls
gar schriftliches Zeugniß ertheilet, so hätten d
die wenigen Catholischen Bürger nicht genu
sondern noch weiter bey dem Kaiserlichen H
um Wieder-Einräumung aller Kirchen, wie a
Kirchengüter, und Ersetzung der sämtlichen Rat
stellen mit Catholischen, angehalten, berühm
sich auch stark, daß sie solches alles schon erhal
hätten, und es baldigst durch die Commission
kannt gemacht werden würde. Da nun die St
in dieser ängstlichen Erwartung stehe, so bäte
ganz inständigst, daß sämtliche Evangelis
Stände sich der bedrängten Protestanten
selbst annehmen, und durch die wirksamsten Mi
die so ungebührlich beschaffene Kaiserliche Com
sion, und die Religionsfriedens-widrige
muthungen, ja die ferneren Hof-Processe ü
haupt, abzuwenden suchen.

Heilbronnische Rel. Beschw. Wie Kaufbeuern, so hatte auch H
bronn Religions-Beschwerden vorzubringen
wegen welcher sothane Stadt sich an die Pr
stantischen Stände um Hülfe wandte.
brachte an: „Seit nunmehr siebenzig Jahren,
„die Reformation daselbst eingeführt worden, h
„dem zu Heilbronn sich befindenden Teutsch
„Ordens-Comthur nie das Recht zugestanden,
„offener Haupt-Kirchen-Thüre gegen die St
„zu, Gottesdienst halten zu lassen. Nur
„jetzige Comthur, ein Herr von Wolkenst
„habe sich beigehen lassen, bey dem Gottesdi
„die Hauptthüre zu öffnen, und dadurch ein
„blicum religionis suae exercitium anmaßlich
„zuf

r) Die Vorstellung d. d. 15 Febr. stehet in dem angef. Mscr. Darmst. Archiv. I. Die Nachr aber von dem Erfolg fehlet.

zuführen. Ob nun gleich die Stadt ihn mehr- 1608
mals nachbarlich habe erſuchen laſſen, daß er
dieſe Neuerung einſtellen wolle, ſo habe es doch
nichts gefruchtet, ſondern der von Wolken-
ſtein ſey fortgefahren, daher man dann endlich,
um keinen actum ſuperioritatis territorialis da-
durch nachzugeben, die Thüre durch zwey Bür-
ger zuſperren laſſen. Nun ſey es bisher zwar
dabey geblieben. Da man aber Nachricht habe,
als ob der Teutſchmeiſter die Sache bey Kai-
ſerlichem Hof angebracht, und daſelbſt der
Strafbefehl ſchon fertig liege, und bey ſo vielen
Bedenklichkeiten gegen die Kaiſerlichen Hof-Pro-
ceſſe, ſich nicht mit denſelben einlaſſen könne, ſo
„bäte man ſämtliche Evangeliſche Stände, ſich der
„Sache annehmen und ein Fürſchreiben an den
„Kaiſer dahin ergehen laſſen zu wollen, daß ſol-
„cher, wenn etwan der Comthur desfalls Klage
„erhöbe, dieſelbe ob fori incompetentiam ab- und
„an das Kammergericht zu verweiſen belieben
„möchte.„ Heilsbronniſche Rel. Beſchw.

Auch die vor anderthalb Jahren in die Der St. Braunſchw. Bittſchr.
Acht erklärte Stadt Braunſchweig wandte ſich
an den Reichstag, bey dem ſie gerne mitſitzend
erſchienen wäre, wenn der Kaiſer nicht dem Erb-
marſchall von Pappenheim, dieſes, daß er ge-
dachte Stadt bey dem letzten Reichstag mit be-
rufen, ſtark verwieſen, und es zu thun für das
künftige verboten hätte s), um ein Fürſchreiben an
den Kaiſer zu erlangen. Sie hatte nehmlich,
um es kurz hier mitzunehmen, ſchon im verfloſſe-
nen Jahr beym Reichshofrath ein ſogenanntes (1607 15 Jun.)

s) Das Schreiben des Kaiſers ſtehet in dem Botenlohn auf des Raths zu Braunſchweig kurze Abfertigung ꝛc. S. 1696. d. d. Prag 31 Oct. 1607.

1608 Memorial mit vierfacher Bitte übergeben, Der St. Braunschw. Bittschr. 1) die ganze Erörterung dahin, wo die Hauptsache hinge, nehmlich an das Kammergericht, zu remittiren, 2) der Stadt die Commissions-Acten, von Zeit der Belagerung, mitzutheilen, 3) den Herzog zur Cautions-Leistung anzuhalten, und 4) eine Commission zu ernennen, welche den Herzog, vorerst die Parition dem Kammergerichts-Urtheil vom 1 Sept. 1606, sodann die gedachte Caution zu leisten anhielte, weiters die Güte versuchte, in Entstehung derselben aber endlich die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung übergäbe, wobey sie zu Commissarien, nach der Hanseſtädte und der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg im vorigen Jahr schon gethanem Vorschlag, die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, samt der Stadt Nürnberg, als unparteiische, sich gefallen lassen [t]). Und ohne daß, wie es scheint, auf dieses Memorial noch etwas ergangen war, wurde von (15 Aug.) gedachter Stadt eine sogenannte ausführliche Supplication an den Kaiser erlassen, in welcher verschiedene Beweise, daß die Stadt den Kaiserlichen Befehlen genugsam Folge geleistet, mithin die Eventuell-Achts-Erklärung dadurch wegfallen und das übrige am Kammergericht verhandelt werden müsse, beigebracht, und zu solchen noch in einem besondern Memorial ein weiterer (20 Sept.) Beweis nachgeliefert wurde: auf welches dann die Stadt in einem noch weiteren Memorial (25 Oct.) das Bitten um Mittheilung der Acten dringend wiederholte. Indessen war der Herzog selbst, um

t) Dieses Memorial stehet, samt den folgenden Reichshofraths-Schriften dieser Stadt, in der Stadt Braunschweig kurzen Abfertigung ꝛc. (Braunschweig 1608. 4.) S. 391. u. f.

n die Sache zu ſollicitiren, nach **Prag** gekom- 1608
en, dagegen aber auch zum Beſten der Stadt Der St.
e Geſandtſchaft von den Hanſe-Städten da- Br. Bitt-
hin ſich einfand [u]). Weil ſich nun eben alles ſchrift.
m Reichstag verſammelte, wurde der Kaiſer
ſto leichter bewogen, in einem Hofraths-Decret (1607.
h dahin zu erklären, „daß er die ſämtlichen Ac- 23 Nov.
en, dieſen wichtigen Rechtsſtreit betreffend, mit
aller Zugehör, nach **Regenſpurg** an ſeinen
Commiſſarius überſchicken wolle, um der ſämt-
ichen Reichsſtände Bedenken darüber zu verneh-
nen. Auf dieſe Entſchließung nun reiſeten ſo die
Hanſiſche als die **Braunſchweigiſche** Abgeord-
nete [v]) nach **Regenſpurg**. Erſtere gaben noch
im letzten Tag des Jahrs ein **Fürſchreiben** bey
dem Erzh. ein, in welchem ſie mit Bezug auf
dieſes **Kaiſerliche Decret** baten, derſelbe möchte
doch daran ſeyn, daß der Juſtiz am Kammerge-
richt ihr Lauf gelaſſen, die Sache dahin remittirt,
der Stadt die ſämtlichen Acten mitgetheilt, der
Herzog zur Sicherheits-Leiſtung angehalten, und
dann die ſchon oben benannte Commiſſarien, um
gütliche Beilegung vorhero zu verſuchen, ernannt
werden möchten, damit dieſe ihre Bundsver-
wandte Stadt endlich wieder einmal zur Ruhe
käme.„ Imgleichen meldete ſich die Stadt ſelb-
en, mit einer **Vorſtellung** an den Commiſſarius
und die Stände [w]), in welcher ſie anführen,

u) Die dem Kaiſer übergebene ſchriftliche Werbung ſtehet in dem Gründl. Bericht auf der Hanſe-Städte Verantw. Beil. 30. de praeſ. 10 Oct. d. J.

v) Das Creditiv letzterer, und alle fernere hier vorkommende Verhandlungen ſtehen in dem Mſct. Darmſt. Arch. I.

w) Dieſe iſt datirt 18 Jan. ſodann heißt es dabey, lectum 27 Febr. praeſ. 4 Mart. propoſ. 8 ej.

1608 von den Spaniern besetzt worden; gegen welches alles der Graf vergeblich Hülfe bey dem Erzh. Albrecht gesucht habe, indessen aber alle Tage erwarten müsse, daß die General-Staaten ihre Feinde auch vielleicht dort aufsuchen ließen, mithin sein Land doppelt gestraft würde. Da indessen die Grafen vernommen, daß den Westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten der Auftrag geschehen solle, bey den jetzo vorseienden Friedenshandlungen, das Beste des Reichs zu besorgen, so bäten sie inständigst, man möchte ihnen doch auch den Auftrag ertheilen, insbesondere wegen der Herrschaft Lingen und der neuerlich eingenommenen Orte, das nöthige vorzustellen und zu beobachten.

Des Gr. von Oettingen Beschw.

Auch der Graf Gottfried von Oettingen kam mit einer Supplication bey dem Protestantischen Reichstheil ein [1]). In derselben stellte er vor: „außer der die Carthause Christgarten „betreffenden bekannten, den ganzen evangelischen „Reichstheil mit angehenden Sache, seien ihm „noch manche andere Beschwerden von dem „Reichshofrath zugefügt worden, daß er solche „nicht unangezeigt lassen könne. So habe der „selbe, auf Anrufen der Stadt Dünkelspühl, „in Betreff der ohnstreitig unter Oettingischer „Landes-Obrigkeit liegenden Pfarre Schopfenloch ein Mandat gegen ihn erkannt, auch, aller „eingewandten declinatorischen Einreden ungeachtet, paritoriam erfolgen lassen. Und dieses alles „sey geschehen bey einem Gegenstand, bey dem „doch das von den Catholiken selbst in jedes Reichsstandes Land anerkannte Jus reformandi zum „Grunde liege, und wobey verschiedene bereits vom

1) Sie stehet ebenfalls in dem Mscr. Darmst. Arch. l. de praes. 19 Febr. d. J.

„vom Gegentheil ſelbſt am Kammergericht anhän- 1608
„gig gemachte Sachen mit zur Sprache gekommen. Des Gr. von Oettingen Beſchw.
„Eben ſo ſey auch, die Pfarre **Möttingen** betref-
„fend, gegen den **Teutſchen Orden**, imgleichen
„die Pfarre **Werutzheim** belangend, gegen den
„**Abt zu Kaiſersheim** ſchon ehemals bey den
„Evangeliſchen Ständen Beſchwerde geführt wor-
„den, wie die Protocolle von 1605. ausweiſen
„würden. Ob es zwar nun wegen beider Sachen
„zu gütlichen Unterhandlungen gekommen, der
„Abt von Kaiſersheim auch auf einiger Prot.
„Stände Fürſchreiben ſeithero ſtille geſeſſen, ſo
„wiſſe er doch nicht, wie es ferner gehen werde.
„Ja es habe der Kaiſerliche Commiſſarius zu Kai-
„ſersheim, der **von Weſternach**, ſich gar un-
„terſtanden, unter dem Vorwand eines ihm vom
„Kaiſer über das Clöſter übertragenen Schutzes,
„ihm, **Gr. von Oettingen**, einen Befehl zuge-
„hen zu laſſen, daß er das Cloſter nicht mehr,
„einiger eingeklagten Gegenſtände halber, beſchwe-
„ren oder bedrängen ſolle. Derohalben dann
„mehrgemeldeter **Graf** ſich gemüſſigt finde, dieſes
„alles anzuzeigen, indem dergleichen geſchwinde
„Proceſſe ganz gegen die Reichsgeſetze, die Reichs-
„ſtändiſche Befugniß der Austräge halber, inſon-
„derheit den jüngſten Deputations-Abſchied lie-
„fen, auch dergleichen Conſervatoria und Hand-
„habungs-Commiſſionen dem ordentlichen Rich-
„ter gegeben werden müßten, nicht aber mit Ver-
„wirrung der Gerichtbarkeiten von Hof aus jedem
„auch ungebührenden Richter aufzutragen ſeien.
„Er hoffe, die Evangeliſchen Stände würden ſich
„nicht entgegen ſeyn laſſen, desfalls bey dem Kai-
„ſer zu interveniren, und um Abſtellung dieſer
„Beſchwerden nachzuſuchen, auch auf Wege zu
„ſinnen, wie man ſich, im Fall nichts zu er-
„hal-

1608 „halten, gegen die Execution in Sicherheit setzen „könne m). „

Oldenb. Beschw. Was der Graf Anton Günther von Oldenburg, schon mehrmals bey den Reichsversammlungen, der am Kammergericht obschwebenden, und gleich allen übrigen dieser Art gänzlich gesteckten Revision, die Herrschaft Knyphausen belangend, gebeten hatte, ist aus dem Verlauf der Geschichte bekannt n). Da nun die Ursache dieser Klagen noch immer fortdauerte, so wiederholte der Graf sie auch bey jetzigem Reichstag o), und bat, daß doch allenfalls zu Erledigung dieser Revision eine besondere Commission nach Speier, auf des Grafen, ihm seiner Zeit zu ersetzende Kosten, abgeschickt und solchergestalt die Sache forderſamst zu Ende gebracht werden möge. Zu Ursachen führte er an, weil es um diese Revision viel anders, als um andere dergleichen beschaffen sey. Erstlich, weil die Rechtfertigung nun schon in allem 112 Jahre daure. Zweitens, weil dem Grafen auch die gezogenen Nutzungen zugesprochen worden, die wiederum über 500000 Thaler ausmachten, und ohnehin lange nicht zur Hälfte von dem Gegentheil herauszubringen seyn würden, mithin vollends alles, was derselbe noch ferner höbe, ohnwiederbringlich verlohren sey. Drittens käme hiezu das auch auf viele 100000 Thaler laufende Interesse dieser Nutzungen,

m) Von der Wirkung dieser Beschwerden weiß ich nichts zu melden.

n) Die letzte Vorstellung vom Jahr 1603. stehet bey der Geschichte des damaligen Reichstags im Auszug.

o) Die Bittschrift stehet im Cod. Mscr. Darmst. l. d. d. Regenspurg 20 Merz 1608. aber von ihrer Wirkung findet sich daselbst nichts.

auch vom Kaiſer ſelbſt ſchon ehemals Promo- 1608
ralien erhalten gehabt. Dieſemnach ſähe ſie
gedrungen, den Reichstag a) um Verwen-
ng desfalls anzuflehen. Ob aber einige Ver-
ndung erfolgt, iſt mir unbekannt.

Ein vermuthlicher Verwandter aber von die- Marq. von Feilitſch Bittſchr.
Würsbergiſchen Wittib, Ludwig Marquard
n Feilitſch hat in einer auch blos an die Reichs-
sgeſandten gerichteten Bittſchrift, um ein Für-
reiben an den Biſchoff zu Würzburg um
smachung ſeiner bey deſſen Gerichten ſchon ſeit
len Jahren angehängten Klage gegen Conrad
n Grumbach, wegen 5000 Gulden wohl ver-
ſft- und verſicherten Anlehens, ſo nun mit de-
ſeit wol 20 Jahren nicht erhaltenen Zinſen,
nigſtens auf 10000 Gulden angewachſen
b).

Nun komme ich an die vielleicht vor- Anfang der Zuſammenſetzung der Prot.
lichſte Merkwürdigkeit der disjährigen
ichsgeſchichte, an die feſtere Knüpfung des
ligions-Bündniſſes, das man Union zu
ennen pflegt. Schon weiter oben c) habe ich
n dem damals angefangenen Verbündniß der
oteſtanten einige Nachricht gegeben. Das
dem auf dem letzten Churfürſtentag angeführ-
maßen vorgegangene, das unordentliche Verfah-
der Reichsgerichte, inſonderheit aber die Do-
uwerther Executions-Sache, veranlaßte
ſen Religionstheil, ſolches Bündniß enger zu

a) Dieſe Bittſchrift iſt blos an die Geſandten, ohne die Kaiſerliche Commiſſion, gerichtet. Das Datum iſt 1 Merz d. J. Dabey iſt bemerkt, lectum 8 Merz. praeſent. 12 Merz ſt. n. propoſ. in pleno 18 ej.

b) Die Bittſchrift ſtehet im Mſct. Darmſt. Arch. I. ohne Reſolution der Stände auf dieſelbe.

c) S. 55. u. f.

1608 knüpfen. Da nun zumal auch der Fürst Chri-
stian von Anhalt bey Gelegenheit einer von
Churf. von der Pfalz ihm aufgetragenen Ge-
(1606) sandtschaft nach Frankreich, von dem dortigen
König war ermahnt worden, die Protestanten
in Teutschland zu einer förmlichen Verbindung zu
vermögen, wobey er in allem thätige Unterstützung,
sonderlich mit Geld, versprochen [d]), so ergriff der
Churfürst diesen Gedanken, und ließ einen in
Gemäßheit der vorigen verfaßten Entwurf einer
(1607) vollkommnern Einigung an verschiedene Reichs-
stände gelangen. Von diesen kamen dann, als
1608 eben der letzte Reichstag sich zerschlagen hatte,
Versamml. zu Ahausen. sechse [e]) zu Ahausen, im Marggräflich-Bran-
denburgischen [f]), und zwar in Person zusammen.
Es waren aber solches, der Pfalzgraf von Neu-
burg, die zwey Marggrafen von Brandenburg,
der

d) S. Beckmanns Anhalt. Gesch. V. Theil S. 317. *Spanheim* Mem. de Louise Jul. p. 80. macht gar den K. Heinrich den IV. so zu sagen zum Haupt-Urheber der Union. Ja, nach Beckmanns Anh. G. IV. Th. p. 580. soll sogar der berühmte Sarpi zu Venedig zu einem solchen Bund gerathen haben.

e) Nehmlich Brandenburg, das Chur- und Fürstliche Haus, Baden, Würtemberg, Pfalz-Neuburg, Hessen-Cassel, Anhalt, sodann andere unbenannte Fürsten, Grafen und Städte.

f) *Carafa* in Germ. reform. deform. p. 41. und nach ihm Struv Gesch. der Rel. Beschwerden S. 440. der auch noch mehrere dorten anführt, nennen den Ort Aschhausen. Er heißt aber Ahausen in dem Abschied selbst, den zuerst Sattler, Gesch. von Würt. T. VI. Anl. 4. bekannt gemacht hat, d. d. 4 Mai d. J. geschrieben. S. auch Spieß, archiv. Nebenarb. 1 Th. S. 73. an welchem Ort viel von der Union, und der Abschied dieses Tags ebenfalls, zu lesen ist.

er von Baden, und der Herzog von Würtem- 1608
berg, bey welchem dann der Churfürſt ſelbſt die Direction hatte, der vielgedachte Fürſt Chriſtian aber ihm hierin beiſtand g). Kurz vorhero hatten der Pfalzgraf von Neuburg und der Marggraf von Baden mit dem Herzog von Würtemberg desfalls auch perſönlich eine Unterhandlung gepflogen h). Warum nun nicht gleich die übrigen Fürſten dahin, wo eben um dieſe Zeit ſchon drey von ihnen waren, und wohin der Churfürſt am nächſten hatte, gekommen ſind, weiß ich nicht zu beſtimmen i), ſo wenig, als warum nicht mehrere Fürſten, durch ihre Geſandten wenigſtens, ſich einfanden. In dem Abſchied k) wird 4 May.
zuerſt in einem weitläufigen Eingang die Rechtmäßigkeit eines ſolchen Bündniſſes dargethan, ſodann verſichert, „daß es weder gegen den Kaiſer „noch das Reich noch jemand im Reich gehen „ſolle,

g) Beckmann a. a. O. ſagt, dieſer Fürſt habe die Direction geführt. Da aber der Churfürſt, laut der Unterſchrift, ſelbſt zugegen war, ſo kann das Belobungsſchreiben, deſſen Beckmann gedenkt, d. d. 13 May d. J. dieſem Fürſten, vom Churfürſten, nur wegen geleiſteten Beiſtandes, vielleicht Hin- und Herreiſens, oder ſonſt, zugegangen ſeyn. Auf alle Fälle iſt er wenigſtens kein Theilhaber der Union geweſen, wie die Unterſchriften zeigen, alſo noch viel weniger damals Vicarius foederis, wie ihn *Caraffa*, Germ. deform. reform. p. m. 52. nennet, geworden.

h) Zu Stuttgard, den 17 Apr. ſt. v. Sattler VI. Band, S. 11.

i) Es müßte dann etwan geweſen ſeyn, um die von Regenſpurg zurückkommenden Geſandten der Proteſtantiſchen Fürſten an dieſen nicht gar weit von gedachter Stadt gelegenen Ort beſcheiden zu können.

k) Davon ein ausführlicher Auszug bey Schmidt zu leſen, VIII. B. S. 227. Doch habe ich geglaubt denſelben noch anders machen zu müſſen.

1608 Stillstand der sämtlichen Revisionen verursacht hätten, abgeurtheilt worden, daran seyn zu wollen, daß die Entscheidung, wo nicht aller, doch derer der Zeit nach vorgehenden Revisionen, also auch seiner mit, vorgenommen, oder aber ihm die Herrschaft gegen hinlängliche Caution, dazu er sich schon mehrmals erboten, eingeräumt werden möge.

Der Stadt Kaufbeuern Beschw.

Nicht weniger übergab die Reichsstadt Kaufbeuern ein kurzes summarisches Verzeichniß ihrer Religions-Beschwerden q) bey der Reichsversammlung. Sie stellen darin vor, es sey bereits im Jahr 1588. eine Kaiserliche Commission, einiger Religions-Beschwerungen halber, die Pfarrkirche in der Stadt betreffend, auf den B. zu Augspurg, den H. von Bayern, und den Kaiserlichen Rath Achilles Ilsung, ernannt worden. Nachdem nun diese, noch dazu blos aus Catholischen bestehende Commission eingerückt, so hätten die Protestanten vorgestellt, wie schon seit 1554. der A. C. Gottesdienst in derselben Pfarrkirche, mit gutem Willen beider Religions-Theile, auch des Raths, zu gewissen bestimmten Stunden gehalten worden sey, und sie dannenhero um fernere Belassung dabey billig nachsuchten, welches Gesuch auch Würtemberg, Baden, Memmingen und Ulm mit einem Fürschreiben unterstützt, auch die Catholischen Rathsmitglieder selbst den Protestanten hierin beigepflichtet hätten. Nachdem nun hierauf eine geraume Zeit Ruhe gewesen, so habe der Kaiser ganz ohnversehens die vorstehende neue Rathswahl so lange vorzunehmen untersagt, bis die Kaiserliche Commission

(d. 29 Oct.)

q) S. das Mscr. Arch. Darmst. I. wo dieses Verzeichniß eingerückt stehet. Vermuthlich war es, gleich allen bisher angeführten Beschwerden, ohne Wirkung.

rechtlicher Erörterung schritte; sonderlich 1608
le alles was in Unionssachen selbst etwan strei- Zusam-
würde, zuerst durch gewählte Schiedsrich- ment. zu
e beizulegen gesucht, hernach aber auf die in Abhausen.
r Beilage n) vorgeschriebene Weise ausge-
acht werden. 4) Wollten sie in Sachen, der
eutschen Stände Hoheit und Freiheit, wie auch
r Protestanten auf den Reichstägen vorgetra-
ne Gravamina belangend, so viel die Reichs-
setze und jedes Standes Befugnisse litten, zu-
mmenhalten, auch auf Reichs- und Kreis-
gen gemeinschaftlich die Erörterung dieser Be-
werden betreiben, nebstdem sich bemühen,
ch andere Evangelische Stände zum Beitritt
bewegen. 5) Solle an dieser Vereinigung
ige Verschiedenheit in Religions-Mei-
nungen nicht hinderlich seyn, dannenhero auch
en Theologen anbefohlen werden, sich auf
n Kanzeln und in Büchern friedlich zu ver-
lten, nur Satz und Gegensatz, mit Bewei-
unterstützt, vorzubringen. 6) Sollte einer
n ihnen mit feindlicher Gewalt angegriffen
erden, so solle demselben auf sein Ansuchen aus
r gemeinen Casse, weswegen sie sich ebenwohl
Nebenabschied vereinigt hätten, beigestanden
erden, nachdem es die Nothdurft erfordere.
n Fällen dieser Art solle dem Director einst-
eilen erlaubt seyn, die ersten nothwendigen An-
alten selbst mit Werbung und sonsten zu treffen,
dann den andern davon Nachricht zu geben ob-
egen. Wäre die Noth gar zu groß, so solle
em angegriffenen Stand erlaubt seyn, die ver-
illigte Anzahl Mannschaft und Munition selbst,
uf gemeine Kosten einstweilen aufzubringen,
nd sich damit, so gut als möglich, zu beschützen.

„Wenn

n) Diese Beilage fehlt bey Sattlern.

1608 tem Vorbehalt. Obwol nun die Commission mit
Der St. Kaufb. Beschw. der Parition zufrieden gewesen, auch desfalls sogar schriftliches Zeugniß ertheilet, so hätten doch die wenigen Catholischen Bürger nicht geruhet, sondern noch weiter bey dem Kaiserlichen Hof um Wieder-Einräumung aller Kirchen, wie auch Kirchengüter, und Ersetzung der sämtlichen Rathstellen mit Catholischen, angehalten, berühmten sich auch stark, daß sie solches alles schon erhalten hätten, und es baldigst durch die Commission bekannt gemacht werden würde. Da nun die Stadt in dieser ängstlichen Erwartung stehe, so bäte man ganz inständigst, daß sämtliche Evangelische Stände sich der bedrängten Protestanten daselbst annehmen, und durch die wirksamsten Mittel die so ungebührlich beschaffene Kaiserliche Commission, und die Religionsfriedens-widrige Zumuthungen, ja die ferneren Hof-Processe überhaupt, abzuwenden suchen.

Heilbronnische Rel. Beschw. Wie Kaufbeuern, so hatte auch Heilbronn Religions-Beschwerden vorzubringen r), wegen welcher sothane Stadt sich an die Protestantischen Stände um Hülfe wandte. Sie brachte an: „Seit nunmehr siebenzig Jahren, daß „die Reformation daselbst eingeführt worden, habe „dem zu Heilbronn sich befindenden Teutschen „Ordens-Comthur nie das Recht zugestanden, mit „offener Haupt-Kirchen-Thüre gegen die Stadt „zu, Gottesdienst halten zu lassen. Nur der „jetzige Comthur, ein Herr von Wolkenstein, „habe sich beigehen lassen, bey dem Gottesdienst „die Hauptthüre zu öffnen, und dadurch ein pu„blicum religionis suae exercitium anmaßlich ein„zuführ-

r) Die Vorstellung d. d. 15 Febr. stehet in dem oft angef. Mscr. Darmst. Archiv. I. Die Nachricht aber von dem Erfolg fehlet.

nde. 9) Der Stimmen halber sollen den 1608
urfürsten jedesmal ihre unterschiedliche Zusammenk. zu Ahausen.
timmen bleiben, dann jedem regierenden Für-
n eine, den sämtlichen Grafen und Herren
e, und den Städten eine, zukommen. 10)
olle dem unirten Kriegsvolk, im Fall daß es
thig wäre, überall das Oeffnungsrecht in
tädten, Schlössern und sonsten aller unirten
nde, gegen die gewöhnliche Caution, und
ergütung alles etwa verursachten Schadens,
stehen. Doch sollten hievon die Vestungen
sgenommen seyn, in welche niemand mehr,
nn die unirten Herren selbst, samt einiger Die-
nschaft, auf dieser Herren eigene Kosten ein-
nehmen schuldig sey. 11) Da die Hülfe auf
sten der gesamten Stände geschähe, so solle
es, was etwan bey einer solchen Hülfe erobert
irde, es sey Stadt oder Vestung oder Land,
er Geschütz, blos die fahrende Haabe oder
genannte Beute ausgenommen, in derselben
tände Händen behalten, auch allenfalls nach
n Krieg unter sie alle, im Verhältniß ihres
nschlags getheilt werden. 12) Sollte es
is an Städten, Ländern u. d. g. erobert
rden, so einem der unirten Fürsten vorher
rechtmäßig abgenommen worden, so solle es
n Eigenthümer oder Herrn desselben, ohne
nere Schatzung wieder übergeben werden.
) Sollte aber etwas eingenommen werden,
s ad familiam eines oder andern der Unirten
hörte, oder sonst in dessen Landen gelegen sey,
solle es gegen eine leidliche Erkenntlichkeit ihm
igeräumt werden. Die Brandschatzungen
er, Kriegssteuern, u. d. g. sollten zum Ver-
g des Kriegs, gegen Berechnung, angewandt
rden. 14) Solle dieser Verein zehen Jahre
„dauern,

1608 „dauern, und zwey Jahre vor dem Ende eine
Vers. zu Ahausen. „neue Zusammenkunft gehalten werden, über
„die Frage, ob und wie sie etwan fortzusetzen?
„Sollte aber jemand der Unirten, der übri-
„gen Hülfe angerufen haben, dieselbe ihm auch
„zugesagt seyn, so solle diese Vereinigung auf alle
„Fälle, auch über die zehen Jahre hinaus, bis
„zur Beendigung dieses Gegenstands dauern.
„Wer nun nach dieser Zeit heraustreten wollte,
„der möchte es thun, nach gehaltener Berech-
„nung mit den übrigen. 15) Die im Beitrag
„säumige sollten nach sechs Wochen langer ver-
„geblich angesetzter Zahlungsfrist, in poenam
„dupli verfallen seyn, weßfalls entweder die Im-
„mission in ihre Güter erfolgen o) oder ein Capi-
„tal auf derselben Kosten, ihrem Rückstand gleich
„aufgenommen werden solle. 16) Solle man die
„in einem Neben-Memorial p) verzeichnete
„Fürsten und Stände zu der Union anzuwerben
„suchen. 17) Auch solle sie auf die Erben
„der binnen den zehen Jahren etwa versterbenden
„mit gültig seyn. 18) Wenn jemand der unir-
„ten Stände ein mehreres an Land und Leuten
„erwürbe, und wegen dessen auch zur Union tre-
„ten wollte, so sollte er in Betreff dessen sich
„nach der Reichs-Matrikel anschlagen lassen.
„Von welchen sämtlichen Puncten dann sechs
„Exemplarien ausgefertigt, und jedem der un-
„terschriebenen sechs Chur- und Fürsten eines zu-
„gestellt werden solle.„ In den Neben-Ab-
schie-

o) Durch welches Reichsgericht aber dieselbe in solchem Fall zu erhalten gewesen seyn würde? traue ich mir nicht zu errathen.

p) Dieses stehet so wenig als die andern Beilagen bey Sattler oder Spieß.

pieden [q]) nun ſetzte man dabey feſt [r]), „daß je- 1608
der Verbündete jetzo zum erſtenmal 30 Römer- Verf. zu Ahausen.
monate, nach dem gewöhnlichen Anſchlag, her-
nach im folgenden Jahr 1609. funfzehen, und
in den nächſt darauf kommenden drey Jahren
noch jedesmal zehen Römermonate beitragen
ſolle. Auch möchte der Director des Bunds
zuweilen nachſehen, ob das Geld wirklich einge-
bracht, da ihm dann aller Orten die Caſſe un-
weigerlich geöffnet werden müſſe.„ Nebſt dem
urde auch jedem der Theilhaber aufgelegt, an-
re benannte Fürſten und Stände anzuwerben,
B. übernahm es Churpfalz bey den Städten
d bey Churbrandenburg. Alle aber, denen
n Antrag geſchehen würde, müßten ſich eidlich
rpflichten, von allem dem, was man ihnen ver-
auen würde, auf den Fall, daß ſie nicht bei-
ten, keinen den Theilhabern nachtheiligen Ge-
auch zu machen.

Bald darauf gab es die zweite Verſamm- 27. Jul.
ng der Unirten in dieſem Jahr, zu Rotenburg Zuſam-
ment. zu Rotenb. 4. Aug. ſt. v.
der Tauber, von welcher der Abſchied noch
ht bekantgemacht worden. Das wenige, was
r von den Schlüſſen derſelben in den Geſchicht-
reibern finden [s]), iſt dieſes: daß man wegen
der

q) Dieſer Neben-Abſchiede waren überhaupt vier, nach des fleißigen Geh. Archivars Spieß Bemerkung in dem mühſamen Verzeichniß der Unions-Urkunden, ſo derſelbe in ſeinen Archiv. Nebenarbeiten I. Th. geliefert hat, S. 86. Sie betrafen den Beitrag, die Direction, den Beitritt der übrigen Stände, die Ausmachung der Streitigkeiten, die Münze, und die Poſten.

r) Schmidt, VIII. B. S. 230. u. f.

s) Beckmanns Anhalt. Geſch. V. Th. S. 317. Sattlers Würtemb. Geſch. VI. Th. S. 11.

1608 der Kriegs-Posten, der Annehm- und Besoldung eines Kriegs-Obersten, Pfenningmeisters, u. d. g. kriegerischen Einrichtungen die Abrede nahm; daß man den Werth der **Münze** bestimmte; daß man **Gesandtschaften** nach **Frankreich**, England [t]) und verschiedenen Orten in **Teutschland** abordnete, und **Donauwerth** der Fürsorge insonderheit des **Herz. von Würtemberg** empfahl. Endlich scheint dorten die Sache wegen des Unionsraths zu Stande gekommen zu seyn [u]). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß hier nicht alle Fürsten in Person, sondern ein Theil derselben nur durch Gesandte gegenwärtig gewesen sind, und daß in einem **Neben-Abschied** die vornehmsten Officierstellen vergeben wurden. So wurde das Generalat oder **Directorium der Union** außer den unirten Landen dem **Marggrafen Joachim Ernst von Brandenburg** mit 6000 fl. monatlich übertragen, demselben aber **Fürst Christian von Anhalt** als **General-Obristlieutenant** [v]) mit 4000 fl. monatlich, so lange jeder Krieg dauert zu

Zusammenk. zu Rotenb.

t) Von der Gesandtschaft nach Engelland und Frankreich s. die Relation bey Sattler T. VI. Beil. d. d. 1. Sept. d. J.

u) Caraffa a. a. O. sagt: erectum Tribunal, in quo foret Caesaris correctio et sociorum defensio. Das Wort erectum heißt doch wol mehr als blos beliebet, wie solches Struv Gesch. der Rel. Beschr. den S. 441. übersetzt. Daß übrigens Caraffa dieses bey Gelegenheit des Tags zu Ahausen setzt, freilich wol falsch, weil in dem Abschied derselben das Wort davon gedacht wird. Sattler a. a. O. nennt auch die von dem Herzog von Würtemberg ernannten Räthe.

v) Diese Stelle war ihm schon gleich nach der Ahausen Zusammenkunft vom Churf. von Pfalz angetragen worden, wie Beckmann a. a. O. versichert, welches Anerbieten aber der Fürst ablehnte.

sie auch vom Kaiser selbst schon ehemals Promo- 1608
torialien erhalten gehabt. Diesemnach sähe sie sich gedrungen, den Reichstag a) um Verwendung desfalls anzuflehen. Ob aber einige Verwendung erfolgt, ist mir unbekannt.

Marq. von Feilitsch Bittschr.

Ein vermuthlicher Verwandter aber von dieser Würsbergischen Wittib, Ludwig Marquard von Feilitsch bat in einer auch blos an die Reichstagsgesandten gerichteten Bittschrift, um ein Fürschreiben an den Bischoff zu Würzburg um Ausmachung seiner bey dessen Gerichten schon seit vielen Jahren angehängten Klage gegen Conrad von Grumbach, wegen 5000 Gulden wohl verbrieft- und versicherten Anlehens, so nun mit denen seit wol 20 Jahren nicht erhaltenen Zinsen, wenigstens auf 10000 Gulden angewachsen sey b).

Anfang der Zusammensetzung der Prot.

Nun komme ich an die vielleicht vorzüglichste Merkwürdigkeit der disjährigen Reichsgeschichte, an die festere Knüpfung des Religions-Bündnisses, das man Union zu benennen pflegt. Schon weiter oben c) habe ich von dem damals angefangenen Verbündniß der Protestanten einige Nachricht gegeben. Das seitdem auf dem letzten Churfürstentag angeführtermaßen vorgegangene, das unordentliche Verfahren der Reichsgerichte, insonderheit aber die Donauwerther Executions-Sache, veranlaßte diesen Religionstheil, solches Bündniß enger zu

a) Diese Bittschrift ist blos an die Gesandten, ohne die Kaiserliche Commission, gerichtet. Das Datum ist 1 Merz d. J. Dabey ist bemerkt, lectum 8 Merz, praesent. 12 Merz st. n. propos. in pleno 18 ej.

b) Die Bittschrift stehet im Mscr. Darmst. Arch. I. ohne Resolution der Stände auf dieselbe.

c) S. 55. u. f.

1608 „kommen, wiederholet, auch gemeint, es
D. Prot. Churf. Wers „damit der Sache ein Genüge geſchehen.
„Gerichtbarkeit aber ſelbſt durch den Hofrath
„zuüben, könne der Churfürſt dem Kaiſer,
„von dem alle Gerichte im Reich herkämen,
„wehren, würde ſich auch letzterer ſolches
„wehren laſſen, wie es ſeine Entſchlüſſe, die
„kant geworden, genugſam an den Tag legten.
„Gegenſtände dieſer Gerichtbarkeit aber
„gend, ſo könne man unmöglich ſagen, daß
„K. alle Gerichtbarkeit dem Kammergericht
„übergeben, und nur in wenigen Fällen
„demſelben zu richten habe. Vielmehr
„concurrentem jurisdictionem mit der Kam
„und wenn das nicht wäre, was es dann für
„Kaiſer ſeyn würde? Wahlcapitulation,
„mergerichts-Ordnung und das Herkommen
„Zeiten ſpräche für dieſe Meinung. Demnach
„könne man die Hofproceſſe ſelbſt nicht,
„dern nur die Misbräuche derſelben
„ten, und desfalls glimpflich bey dem K. um
„ſtellung derſelben nachſuchen. Ueberhaupt
„es nicht gut, den Beſchwerden der
„durch rauhe Mittel abhelfen zu wollen,
„beſſer, daß es durch Geduld und Bitten
„da es doch immer beſſer, daß ein Staat
„ſchlecht, als daß er gar nicht mehr beſtehe.
„Was den letzten Reichstag zerriſſen, ſey
„wohl bekant; ihr Herr hätte es ungerne
„auch den Chf. von Brandenburg gar
„beten, ſeine Geſandten nicht abzufordern,
„wol noch Mittel zu finden geweſen wären.
„Interpoſitionsſchrift hätte man wol
„men können, und gegen das etwan darin
„kommende Anſtößige proteſtiren. Es ſey
„genug, daß der Kel. Kr. nochmals beſtätigt,

nd das Gezänk in Privat-Schriften verbo- 1608
en werde. Den Gegnern zumuthen wollen, handl.
aß sie ihre Widersprüche gleich alle fallen ließen, unt. sich.
y zuviel, indem ja, wie der Gesandte von Schönberg sagte, man einem seinen Mantel bfordern könnte, den man darum bey einem Ver-leich nicht gleich geben müsse. Diesemnach solle an die Bestätigung des Religionsfriedens, it Vorbehalt beider Theile Befugniß, annehmen. Wenn die gewöhnliche Art des Re- und Cor-eferirens gesperrt werde, wie dann die Reichs-äge bestehen sollten? Der Kel. Fr. sey ja selbst o gemacht. Man müsse von dem Kaiser nicht um voraus alles Arge befürchten. Spräche der thäte er wirklich in ein- oder anderer Sache nrecht, so wären ja noch immer Mittel, um ich zu helfen, vorhanden. Wenn man in einigen Sachen sich gar keinem Ausspruch, weder es Reichshofraths, noch des Kammerge-richts, unterwerfen wollte, so würde es selbst bey Ausländern ein sonderbares Ansehen gewinnen. Es wären nicht alles wirklich Religionssachen, die also genennt würden. Der Religionsfriede besage klar, daß nach demselben keine geistliche Güter mehr eingezogen werden sollten. In den vier Kloster-Sachen sey es vollends gar nicht mehr res integra. Die Parteien hätten sich selbst den Revisoren unterworfen, ihre Be-schwerden gegen die Urtheile übergeben, und die Tax erlegt; warum dann nun das weitere Ver-fahren aufgehalten werden solle? Wenn die Ca-tholischen sähen, daß man hierinnen sich nicht sperrte, sondern die Justiz fortgehen ließe, so würden sie wol zu bewegen seyn, daß sie versprä-chen, fernerhin dergleichen Processe fallen zu lassen, und die Protestanten ferner nicht wegen

1608 „der bisher eingezogenen geistlichen Güter zu hem-
D. Prot. Churf. Vers „trächtigen; nur daß man nicht gar noch mit Ne-
„den komme, welche zeigten, als wenn man noch
„mehreres dergleichen an sich ziehen wolle, als
„welche hernach nothwendig die Catholischen auf
„merksam machen, und daß diese streng auf allen
„ihren Forderungen blieben, verursachen müßte.
„Weiters, wenn der Kaiser wieder einen Reichs-
„tag verlangen ließe, so habe ihr Herr im Sinn,
„denselben recht gerne zuzulassen, indem er und
„nöthig. Doch müsse man alsdenn daran seyn,
„daß er sich nicht wiederum zerschlüge. Es würde
„aber bey demselben alles von neuem angefangen
„werden müssen, da man nicht wohl die künftige
„Zusammenkunft als eine bloße Fortsetzung der zer-
„rissenen ansehen könne. Endlich, die Donau-
„werthische Sache belangend, habe ihr Herr
„eifrigst an den Kaiser geschrieben, auch durch
„seinen Gesandten, nebst andern Fürsten, deßhalb
„Fürbitte einlegen lassen. Man müsse nun erwar-
„ten, was für ein Entschluß erfolge. Da auch
„hier im Rath ein Fürbittschreiben für diese
„Stadt [9]) beschlossen worden, müsse man auch
„erwarten, was dieses etwan helfen könne, in-
„zwischen aber bemühet seyn, daß die geistlichen
„Churfürsten auch wirklich an diesem Schreiben
„Theil nähmen, und nicht wieder zurückgingen.—
„Dieses sey nun alles ohngefähr, was er aus der
„Sächsischen Gesandten Aeußerungen habe
„merken können, bey welchen Gesinnungen dann
„sie allezeit auch geblieben, man hätte ihnen noch
„so vieles dagegen vorstellen mögen, übrigens aber
„sich

9) Daß dieses auch wirklich an den Kaiser erlassen wor-
den, zeigt eine Stelle des unten vorkommenden Be-
denkens der versammelten Fürsten d. d. Prag
28. May 1610.

ich zu guter Correſpondenz, auf ſeine des Pfäl- 1608
iſchen Anfrage, willig finden laſſen. Als auch handl.
achher die Frage vorgekommen, ob, da nun unt. ſich.
as meiſte ſchon in den Seſſionen beſchloſſen a),
an gleichwohl noch die Ankunft des Kaiſerli-
hen Vicecanzlers von Stralendorf b) mit ſei-
er Inſtruction abwarten müſſe; ſo hätten die-
lben ſich vernehmen laſſen, daß, wenn einmal
lles in Richtigkeit und dann doch der von
Stralendorf zu lange außenbliebe, auch ſie nicht
wa noch Geduld zu haben gehörig erſucht wür-
en, man ſich des Abzugs leichtlich vergleichen
ürde. Uebrigens werde der Canzler aus die-
m allem ſehen, daß mit den Sächſiſchen nicht
ar viel auszurichten ſeyn werde. Er ſtelle da-
ey anheim, ob man nicht dieſes alles dem Für-
en Chriſtian zur Nachrichtung bey der be-
ußten Zuſammenkunft b) berichten wolle,
dem er fürchte, daß die zu Regenſpurg eini-
ermaßen erhaltene Uebereinſtimmung der Pro-
eſtantiſchen Stände bald wieder, wenigſtens
en Juſtiz-Punct betreffend, ins Stecken gera-
hen möchte, u. ſ. w.„

a) Alſo die meiſten Sachen auf dem Churfürſtentag, ohne den Kaiſerlichen Reichsvicecanzler mit ſeiner Inſtruction zu erwarten, abgeſchloſſen!

b) In der gleich anzuführenden Inſtruction an die Kaiſerlichen Geſandten heißt der von Stralendorf nur Reichshofrath. Der Reichsvicecanzler hieß mit dem Vornamen Leopold.

b) Dis iſt vermuthlich die bereits vorgekommene Zuſammenkunft zu Rotenburg. Der Fürſt Chriſtian aber iſt der Fürſt von Anhalt-Bernburg, welcher ſchon ſeit 1595. Pfälziſcher Statthalter in der Ober-Pfalz, und des Churf. Bevollmächtigter, wie ſchon mehrmals, alſo auch damals zu Rotenburg, war. Beckmanns Anh. Geſch. T. V. S. 314. 317.

1608 Als nun alles zu **Fulda** recht schwierig, und schon fast auf der Abreise begriffen war, kam endlich der lang erwartete **Peter Heinrich von Stralendorf**, welcher vermuthlich die Seele der Commission gewesen seyn muß, an Ort und Stelle, und scheint es, daß ohne ihn der **erste Commissarius**, der **Abt von Fulda** c), nichts habe vornehmen dürfen, wie er dann auch die Instruction erst mitbrachte. Diese ging nun dahin, „vorzüglich mit den **Mainzischen Gesandten** wegen „des modi procedendi sich zu verstehen, sodann „um **Audienz** anhalten. Wann diese erlangt, „sollten sie zuerst den **Churfürsten** danken, daß „sie sich alle gegen den **Kaiser** erboten hätten, „zwischen ihm und seinem **Bruder Matthias** „Mittler zu seyn, mit dem Er jedoch schon durch „Vermittlung von **Sachsen** und **Brandenburg** „die auch mit beiliegende **Uebereinkunft** getroffen „habe. Sodann (fährt der K. fort) hoffe er, die „**Churfürsten** würden auch wegen Ansetzung eines „neuen bey der Aufhebung des letzten versprochenen **Reichstags** ihre Gesandten alle genugsam „instruirt haben, da dieser Reichstag, wenn schon „es mit dem **Türkischen** und **Heiduckischen** Wesen inzwischen eine andere Gestalt bekommen habe, dennoch, sowol wegen Sicherstellung der „Gränzen, als auch sonsten, nothwendig sey; „worüber also die **Commission** die geschehende „Aeußerungen zu berichten habe. Was nun sonst „auf dem **Churfürstentag** vorkommen möge, „könnte

Der Kaiserl. Commiss.

c) Die andern Gesandten waren: **Hans Richard von Schonenberg**, Hofkriegsrath und Oberster, sodann **Melchior von Dernbach**, Kais. Rath. Ihre Instruction, wie auch eine Relation von ihnen, ohne Datum, stehen bey Buder, Samml. von Urkunden, (Jena 1735. 8.) S. 225. u. f. jedoch ohne die Beilagen.

könnte der Kaiser nicht wissen, lasse es also auf die Commission ankommen, worüber sie sich etwan, ohne seinen Nachtheil, mit den Gesandten vergleichen, oder worüber sie berichten wollten. Nach einiger Zeit sollten sie auch der auf dem letzten Reichstag noch zuletzt abschläglich begehrten mitleidentlichen Hülfe Erwähnung thun, doch vorher mit den Mainzischen im Vertrauen davon handeln, und hoffe er, bey dem bekanten langwierigen Kriegswesen, dadurch seine Kammer so erschöpft worden, daß er sich gar nicht zu helfen wisse, würden ihn die Stände doch nicht ganz stecken lassen. Nach Vollendung der Geschäffte sollten sie sich aber, sonderlich der von Stralendorf, unverzüglich wieder nach „Hause begeben [d]). „ 1608 sarien Instr.

Sobald nun die Instruction angelangt war [e]), so verfügten sie sich zu den Mainzischen, die sie dann in allem ihnen und ihren Absichten geneigt fanden. Sie bekamen von diesen die Versicherung, daß wirklich der Churfürstentag hauptsächlich mit in der Absicht angestellt worden, um die Mißhelligkeiten zwischen dem K. und dem Erzherzog beizulegen, freueten sich aber, daß es schon geschehen, da sonst ihr Herr für seinen Theil auch gerne die Nacht-Ruhe sich abgebrochen hätte, wenn er darin zu vermitteln wäre angegangen worden. 6. Aug. und derselben wenigen Erfolg.

Den andern Tag, um 8 Uhr Morgens, hatte die Commission ihre Audienz, in dem Rathhaussaal, wo die Versammlung war. Als sie nun ihr Creditiv überreicht und ihren Vortrag gethan hatte, erklärten sich zwar die Gesandten, durch den Mainzischen, ganz willig über alles zu rathschlagen; „allein sie müßten für jetzo sie alle bey 7. Aug.

d) Die Instruction ist datirt Prag, den 21. Jul. 1608.
e) Laut der Relation ohne Datum.

1608 „dauern, und zwey Jahre vor dem Ende eine
Vers. zu Ahausen. „neue Zusammenkunft gehalten werden, über
„die Frage, ob und wie sie etwan fortzusetzen?
„Sollte aber jemand der Unirten, der übri-
„gen Hülfe angerufen haben, dieselbe ihm auch
„zugesagt seyn, so solle diese Vereinigung auf alle
„Fälle, auch über die zehen Jahre hinaus, bis
„zur Beendigung dieses Gegenstands dauern.
„Wer nun nach dieser Zeit heraustreten wollte,
„der möchte es thun, nach gehaltener Berech-
„nung mit den übrigen. 15) Die im Beitrag
„säumige sollten nach sechs Wochen langer ver-
„geblich angesetzter Zahlungsfrist, in poenam
„dupli verfallen seyn, weßfalls entweder die Im-
„mission in ihre Güter erfolgen o) oder ein Capi-
„tal auf derselben Kosten, ihrem Rückstand gleich
„aufgenommen werden solle. 16) Solle man die
„in einem Neben-Memorial p) verzeichnete
„Fürsten und Stände zu der Union anzuwerben
„suchen. 17) Auch solle sie auf die Erben
„der binnen den zehen Jahren etwa versterbenden
„mit gültig seyn. 18) Wenn jemand der unir-
„ten Stände ein mehreres an Land und Leuten
„erwürbe, und wegen dessen auch zur Union tre-
„ten wollte, so sollte er in Betreff dessen sich
„nach der Reichs-Matrikel anschlagen lassen.
„Von welchen sämtlichen Puncten dann sechs
„Exemplarien ausgefertigt, und jedem der un-
„terschriebenen sechs Chur- und Fürsten eines zu-
„gestellt werden solle.„ In den Neben-Ab-
schie-

o) Durch welches Reichsgericht aber dieselbe in solchem Fall zu erhalten gewesen seyn würde? traue ich mir nicht zu errathen.

p) Dieses stehet so wenig als die andern Beilagen bey Sattler oder Spieß.

schieden [q]) nun setzte man dabey fest [r]), „daß je- 1608
„der Verbündete jetzo zum erstenmal 30 Römer- Vers. zu
„monate, nach dem gewöhnlichen Anschlag, her- Ahausen.
„nach im folgenden Jahr 1609. funfzehen, und
„in den nächst darauf kommenden drey Jahren
„noch jedesmal zehen Römermonate beitragen
„solle. Auch möchte der Director des Bunds
„zuweilen nachsehen, ob das Geld wirklich einge-
„bracht, da ihm dann aller Orten die Casse un-
„weigerlich geöffnet werden müsse.„ Nebst dem wurde auch jedem der Theilhaber aufgelegt, andere benannte Fürsten und Stände anzuwerben, z. B. übernahm es Churpfalz bey den Städten und bey Churbrandenburg. Alle aber, denen ein Antrag geschehen würde, müßten sich eidlich verpflichten, von allem dem, was man ihnen vertrauen würde, auf den Fall, daß sie nicht beiträten, keinen den Theilhabern nachtheiligen Gebrauch zu machen.

Bald darauf gab es die zweite Versamm- 27. Jul.
lung der Unirten in diesem Jahr, zu Rotenburg Zusammenk. zu Rotenb. 4. Aug. it. v.
an der Tauber, von welcher der Abschied noch
nicht bekantgemacht worden. Das wenige, was
wir von den Schlüssen derselben in den Geschichtschreibern finden [s]), ist dieses: daß man wegen der

q) Dieser Neben-Abschiede waren überhaupt vier, nach des fleißigen Geh. Archivars Spieß Bemerkung in dem mühsamen Verzeichniß der Unions-Urkunden, so derselbe in seinen Archiv. Nebenarbeiten I. Th. geliefert hat, S. 86. Sie betrafen den Beitrag, die Direction, den Beitritt der übrigen Stände, die Ausmachung der Streitigkeiten, die Münze, und die Posten.

r) Schmidt, VIII. B. S. 230. u. f.

s) Beckmanns Anhalt. Gesch. V. Th. S. 317. Sattlers Würtemb. Gesch. VI. Th. S. 11.

1608 der Kriegs-Posten, der Annehm- und Besoldung
Zusammenk. zu Rotenb. eines Kriegs-Obersten, Pfenningmeisters, u. d. g. kriegerischen Einrichtungen die Abrede nahm; daß man den Werth der Münze bestimmte; daß man Gesandtschaften nach Frankreich, England, und verschiedenen Orten in Teutschland abordnete, und Donauwerth der Fürsorge insonderheit des Herz. von Würtemberg empfahl. Endlich scheint dorten die Sache wegen des Unionsraths zu Stande gekommen zu seyn t). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß hier nicht alle Fürsten in Person, sondern ein Theil derselben nur durch Gesandte gegenwärtig gewesen sind, und daß in einem Neben-Abschied die vornehmsten Officierstellen vergeben wurden. So wurde das Generalat oder Directorium der Union außer den unirten Landen dem Marggrafen Joachim Ernst von Brandenburg mit 6000 fl. monatlich übertragen, demselben aber Fürst Christian von Anhalt als General-Obristlieutenant u) mit 4000 fl. monatlich, so lange jeder Krieg dauerte, zuge-

t) Von der Gesandtschaft nach Engelland und Frankreich s. die Relation bey Sattler T. VI. Beil. p. d. d. 1. Sept. d. J.

u) Caraffa a. a. O. sagt: erectum Tribunal, in quo foret Caesaris correctio et sociorum defensio. Das Wort erectum heißt doch wol mehr als blos bestellet, wie solches Struv Gesch. der Rel. Beschwerden S. 441. übersetzt. Daß übrigens Caraffa dieses bey Gelegenheit des Tags zu Ahausen setzt, ist freilich wol falsch, weil in dem Abschied derselben kein Wort davon gedacht wird. Sattler a. a. O. nennt auch die von dem Herzog von Würtemberg ernannte Räthe.

v) Diese Stelle war ihm schon gleich nach der Ahauser Zusammenkunft vom Churf. von Pfalz angetragen worden, wie Beckmann a. a. O. versichert, welches Anerbieten aber der Fürst ablehnte.

gegeben. Der Marggraf von Baden wurde 1608
neral der Reuterey, mit monatlichen 3000
lden. Des H. von Würtemberg Bruder,
ius Friedrich aber, und Graf Kraft von
Hohenlohe, erlangten Oberſten-Stellen.

Vermuthlich auch eine Folge des oben er- Churf. T.
Inten zerriſſenen Reichstags war der noch in dem zu Fulda
nlichen Jahr zu Fulda gehaltene Churfürſten- m. Jul.
T [m]), von deſſen erſten Verhandlungen die et Aug.
ante Relation des Churpfälziſchen Ge- Der
ndten, Ludwig Kammermeiſters oder Ca- Proteſt.
rarius, Nachricht giebt. Derſelbe ſchreibet Churf.
nlich an den Pfälziſchen Canzler [n]): „Er ha- Ver-
e, da der eine Chur-Sächſiſche Geſandte, Ti- handlungen
näus, alle Privat-Conferenzen vor Ankunft unter
es Kaiſerlichen Geſandten abgelehnet, die ſich.
Geſandten in ihrem Quartier beſucht, um viel-
icht etwas von ihrer Inſtruction zu erfahren,
nd daraus zu ſehen, ob man hernach mit ihnen, im
Beiſeyn des Brandenburgiſchen Geſandten,
reundſchaftlich communiciren könne? Da nun
ey dieſer Gelegenheit, unter andern, bald die Re-
e auf den Kaiſerlichen Hofrath gekommen,
ätten die Sächſiſchen gleich das nämliche, was
ey der letzten Reichsverſammlung wegen Beſe-
ung deſſelben aus beiden Religionen vorge-

m) Die Geſandten dazu hat verzeichnet Buder, Nütz-liche Samml. von Urkunden ꝛc. S. 240. wo unter dem Dresdniſchen nicht benannten Canzler der hier benannte D. Timäus zu verſtehen ſeyn muß.

n) S. bey Londorp T. III. S. 588. u. f. d. d. 24. Jul. ſt. v. Ich beſitze es auch beſonders gedruckt in einem kleinen Büchlein, ſo den Titel hat: Beharrlicher Generalrath der Stände der Ev. Rel. für Religions- und Reichsſachen, 1605. beſchloſſen, ſamt einer Churſächſiſchen Reſolution von D. Ludwig Camerarius 1608. zu Fulda gegeben, ſ. l. 1624. 3 Bogen ſtark, 4.

1608 „kommen, wiederholet, auch gemeint, es könne
D. Prot. Churf. Vers „damit der Sache ein Genüge geschehen. Die
„Gerichtbarkeit aber selbst durch den Hofrath aus-
„zuüben, könne der Churfürst dem Kaiser, als
„von dem alle Gerichte im Reich herkämen, nicht
„wehren, würde sich auch letzterer solches nicht
„wehren lassen, wie es seine Entschlüsse, die so
„kant geworden, genugsam an den Tag legten. Die
„Gegenstände dieser Gerichtbarkeit aber betref-
„gend, so könne man unmöglich sagen, daß der
„K. alle Gerichtbarkeit dem Kammergericht
„übergeben, und nur in wenigen Fällen außer
„demselben zu richten habe. Vielmehr habe er
„concurrentem jurisdictionem mit der Kammer,
„und wenn das nicht wäre, was es dann für ein
„Kaiser seyn würde? Wahlcapitulation, Kam-
„mergerichts-Ordnung und das Herkommen aller
„Zeiten spräche für diese Meinung. Demnach
„könne man die Hofprocesse selbst nicht, son-
„dern nur die Misbräuche derselben ansech-
„ten, und desfalls glimpflich bey dem K. um Ab-
„stellung derselben nachsuchen. Ueberhaupt sey
„es nicht gut, den Beschwerden der Stände
„durch rauhe Mittel abhelfen zu wollen, sondern
„besser, daß es durch Geduld und Bitten geschehe,
„da es doch immer besser, daß ein Staat auch
„schlecht, als daß er gar nicht mehr bestehe.
„Was den letzten Reichstag zerrissen, sey allen
„wohl bekant; ihr Herr hätte es ungerne gesehen,
„auch den Chf. von Brandenburg gar sehr ge-
„beten, seine Gesandten nicht abzufordern, indem
„wol noch Mittel zu finden gewesen wären. Die
„Interpositionsschrift hätte man wol annehs-
„men können, und gegen das etwan darin vor-
„kommende Anstößige protestiren. Es sey ja
„genug, daß der Kel. Fr. nochmals bestätigt,

„und

das Gezänk in Privat-Schriften verbo- 1608
werde. Den Gegnern zumuthen wollen, handl.
ſie ihre Widerſprüche gleich alle fallen ließen, unr. ſich.
uviel, indem ja, wie der Geſandte von
önberg ſagte, man einem ſeinen Mantel
dern könnte, den man darum bey einem Ver-
nicht gleich geben müſſe. Dieſemnach ſolle
die Beſtätigung des Religionsfriedens,
Vorbehalt beider Theile Befugniß, annehmen.
n die gewöhnliche Art des Re- und Cor-
irens geſperrt werde, wie dann die Reichs-
beſtehen ſollten? Der Kel. Fr. ſey ja ſelbſt
macht. Man müſſe von dem Kaiſer nicht
voraus alles Arge befürchten. Spräche
thäte er wirklich in ein- oder anderer Sache
cht, ſo wären ja noch immer Mittel, um
u helfen, vorhanden. Wenn man in einigen
hen ſich gar keinem Ausſpruch, weder
Reichshofraths, noch des Kammerge-
s, unterwerfen wollte, ſo würde es ſelbſt bey
ändern ein ſonderbares Anſehen gewinnen.
wären nicht alles wirklich Religionsſachen,
ſo genennt würden. Der Religionsfriede
e klar, daß nach demſelben keine geiſtliche
r mehr eingezogen werden ſollten. In den
Kloſter-Sachen ſey es vollends gar nicht
res integra. Die Parteien hätten ſich
den Reviſoren unterworfen, ihre Be-
erden gegen die Urtheile übergeben, und die
erlegt; warum dann nun das weitere Ver-
en aufgehalten werden ſolle? Wenn die Ca-
iſchen ſähen, daß man hierinnen ſich nicht
te, ſondern die Juſtiz fortgehen ließe, ſo
en ſie wol zu bewegen ſeyn, daß ſie verſprä-
, fernerhin dergleichen Proceſſe fallen zu
n, und die Proteſtanten ferner nicht wegen

1608 „dem Kaiser zu entschuldigen bitten, da der „Churfürst von Brandenburg, wie sie so eben „vor der Zusammenkunft erfahren, mit Tode ab„gegangen, also der Brandenburgischen Ge„sandten Gewalt erloschen sey, mithin solche, „nach des neuen, noch für jetzt abwesenden Chur„fürsten Ankunft, desselben Befehle erwarten „müßten, sie aber, die übrigen Gesandten, der „Gewohnheit dieser Versammlungen nach, nicht „eher, als dieses geschehen, in den Berathschla„gungen fortfahren könnten.„ Mit welcher Entschuldigung dann die Commission, da auf mehrmaliges Zureden die Gesandten sich zu nichts weiter verstehen wollten, einstweilen zufrieden seyn, und den Vorfall an den Kaiser berichten mußte.

Einiger Kreistäge gedenke ich nur im Allgemeinen, um der Vollständigkeit willen, nemlich von den correspondirenden Kreisen, vom Chur-Rheinischen, und vom Ober-Sächsischen [f]).

Oesterr. Ungar. Begebenh.

Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.

Indessen ging es zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Matthias immer weiter [g]). Ersterer hatte letzteren nicht nur dadurch empfindlich beleidigt, daß er an seiner Statt nunmehr den Erzh. Ferdinand als Commissarius auf die zu Ende vorigen Jahrs angefangene Reichsversammlung schickte, sondern er zeigte auch sonst seine Abneigung

f) Die Abschiede samt einigen Münz-Edicten stehen bey Hirsch, Münz-Archiv, III. Th. S. 361-377.

g) Khevenh. VII. 7. *Reva* ap. Schwandtn. II. 711. Schmidt Gesch. der T. IX. 205. Doch habe ich die Geschichte nirgends so, wie sie hier zu lesen ist, vorgetragen gefunden, sondern dieselbe aus der verschiedenen angeführten Schriftsteller nicht in Widerspruch mit einander stehenden Nachrichten, und den handschriftlichen Quellen, also zusammensetzen müssen, dadurch sie aber auch hoffentlich lichtvoller, als je an einem Orte bishero geschehen können, sich darstellen wird.

ch zu guter Correspondenz, auf seine des Pfäl- 1608
schen Anfrage, willig finden lassen. Als auch handl.
nachher die Frage vorgekommen, ob, da nun unt. sich.
as meiste schon in den Sessionen beschlossen[1]),
nan gleichwohl noch die Ankunft des Kaiserli-
hen Vicecanzlers von Stralendorf[a]) mit sei-
er Instruction abwarten müsse; so hätten die-
elben sich vernehmen lassen, daß, wenn einmal
lles in Richtigkeit und dann doch der von
Stralendorf zu lange außenbliebe, auch sie nicht
twa noch Geduld zu haben gehörig ersucht wür-
en, man sich des Abzugs leichtlich vergleichen
ürde. Uebrigens werde der Canzler aus die-
m allem sehen, daß mit den Sächsischen nicht
ar viel auszurichten seyn werde. Er stelle da-
ey anheim, ob man nicht dieses alles dem Für-
ten Christian zur Nachrichtung bey der be-
ußten Zusammenkunft[b]) berichten wolle,
ndem er fürchte, daß die zu Regenspurg eini-
ermaßen erhaltene Uebereinstimmung der Pro-
estantischen Stände bald wieder, wenigstens
en Justiz-Punct betreffend, ins Stecken gera-
hen möchte, u. s. w.„

1) Also die meisten Sachen auf dem Churfürstentag, ohne den Kaiserlichen Reichsvicecanzler mit seiner Instruction zu erwarten, abgeschlossen!

a) In der gleich anzuführenden Instruction an die Kaiserlichen Gesandten heißt der von Stralendorf nur Reichshofrath. Der Reichsvicecanzler hieß mit dem Vornamen Leopold.

b) Dis ist vermuthlich die bereits vorgekommene Zusammenkunft zu Rotenburg. Der Fürst Christian aber ist der Fürst von Anhalt-Bernburg, welcher schon seit 1595. Pfälzischer Statthalter in der Ober-Pfalz, und des Churf. Bevollmächtigter, wie schon mehrmals, also auch damals zu Rotenburg, war. *Beckmanns Anh. Gesch. T. V. S. 314. 317.*

„der Kaiſer, den Cl
„und hoffte, ſie wü
15. Jan. Wie auch der Erzh.
burg, verſammelt hat
Schreiben an die Un
in welchem er denſelbe
te, und einen andern
ſchrieb. Matthias
ſondern fuhr, nachde
menbleiben durch die g
ſchuldigt hatten, in a
denſelben fort, ließ
Oeſterreichiſchen St
brachte daſelbſt die mer
1. Febr. Stände und Länder zu
hin, „daß, wenn jema
„und Türkiſchen letzte
„unternehmen ſollte, ſ
„ches Vorhaben für Ei
„bey leben und ſterben

wurde wegen der Heiducken, um diese völlig zu be- 1608
ruhigen, und wegen der in Gemäßheit des Frie- Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.
dens nach Constantinopel abzuschickenden Ge-
sandtschaft, und sonsten, das Nöthige verabredet. Da der Erzh. auch inzwischen erfahren haben mochte, daß der Kaiser ihn solchergestalt bey den Teutschen Fürsten verunglimpft, so hielt er es für nothwendig, die Sachen so einzuleiten, daß die Ungarischen Stände selbst die Ursachen sothanes Verfahrens dem Teutschen Reich, auch andern Nachbarn, in verschiedenen Schreiben kund thaten, und baten, „daß sich alles bey dem Kaiser dahin verwenden „möchte, daß er alles dieses als zum gemeinen Be„sten geschehen gutheißen und nichts dagegen unter„nehmen wolle, indem das Geringste nicht ihm zur „Verkleinerung, sondern alles nur der großen Noth „halber, die schleunige Hülfe erfordert hätte, ge„schehen sey [k]). „ Allein, als das desfalls an den Reichstag abgesandte Schreiben zu Regenspurg angekommen war [l]), wurde es durch den Erzh. Fer-

und Gundacker von Lichtenstein, Graf Friedrich von Fürstenberg und Paul Sixt von Trautson gefehlt hätten. S. auch Cont. *Chytraei* p. 130. sq.

k) Dieses sagt *Reva* ap. Schwandtn. T. II. p. 789.

l) Was ich dieses Schreibens halber anführe, ist aus der Relation der Hessen-Darmstädtischen Gesandten in dem Archival-Mscr. Allerhand Missiven, Berichte etc. d. d. 22. Febr. h. a. und dem beiliegenden Protocoll sub B. Anfangs wurde dieser politische Streich geheim gehalten, allein er kam doch, ich weiß nicht wie, aus; darauf die drey weltlichen Churfürsten sich bey dem Kais. Geh. Rath Hanniwald förmlich desfalls erkundigen ließen. Hanniwald, ganz bestürzt, sagte nur, er habe nichts ohne Befehl gethan, und berief sich übrigens auf die sämtlichen Assistenzräthe. Diese ließen die Gesandten der weltlichen Churfürsten zu sich enthieten, und konnten diesen nicht leugnen, daß ein Schrei-

1608 Ferdinand und seine Assistenz-Räthe unter-
Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft. schlagen, und nach Prag geschickt. Ja als der Erzherzog, vielleicht eben weil solches geschehen war, noch den Gr. Bruno von Mansfeld besonders an einige Fürsten schickte, so wurde derselbe auf Befehl des Erzh. Ferdinands und der Assistenzräthe zu Regenspurg in der Durchreise in Verhaft genommen m).

Alles

Schreiben der Ungarischen Stände in einem neulich angekommenen Packet gewesen, an die sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände überschrieben. „Da aber der Kaiser ihnen aufgegeben hätte, „scharf auf der Ungarn und des Erzh. Practiken „zu wachen, so hätten sie dieses dem Kaiser berichten und auf desselben Befehl das Schreiben an sie „einschicken müssen, um so mehr da dasselbe, als es „die Stände selbst gerichtet, doch nicht von den Gesandten würde schicklicher Weise haben erbrochen werden können. Zudem betreffe das Ungarische Werk „den Kaiser allein, welches dann auch die Stände „von Böhmen und Mähren, die dergleichen Schreiben ebenwol erhalten, eingesehen, und solche beiderseits, ja die Böhmischen gar uneröffnet, dem Kaiser zugeschickt hätten. Dieser verhoffe, die teutschen Teutschen würden gleiches Sinnes sein, würde ihnen aber selbsten von allen diesen Sachen überhaupt durch ein ausführliches Schreiben, oder falls auch durch einen eigenen Abgesandten, Bericht geben lassen, und ihren Rath darüber vernehmen.„ Ob nun wirklich hernach von dem Kaiser etwas in dieser Sache an die Stände ergangen, oder was es gewesen, habe ich nicht finden können. Vielleicht gehört gar der aus bewegenden Ursachen vorher angeführte Aufsatz an die Churfürsten, dessen Datum ich nicht weiß, erst hieher. Vielleicht auch ist die in der Geschichte des Reichstags vorkommende Kaiserl. Proposition d. d. 21. April in Gemäßheit dieses Versprechens entstanden.

m) Schmidt p. 212. schreibt dieses, doch ohne Gewährsmann. In dem oben beschriebenen Ein-

für

gung gegen ihn, und seine Vorliebe gegen Ferdi- 1608
nanden zu deutlich, als daß Matthias nicht die Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.
Absicht daraus hätte merken sollen, ihm die ganze Erbfolge zu entwenden, und sie auf diesen seinen Geliebten zu bringen. Um so mehr suchte Matthias dem allem vorzukommen, und sich bey Lebzeiten des Kaisers der Erbfolge, ja der Länder selbst, zu versichern. Und damit alles, was er ferner thäte, auch dem Spanischen Hofe einigermaaßen nicht unvermuthet geschähe, so schickte er an diesen ohnehin mit dem Kaiser nicht gar zu gut stehenden Hof einen eigenen Abgesandten, mit geheimen Aufträgen, ja er ließ auch den Spanischen Gesandten zu Prag, der schon seit etlichen Monaten zu keiner Audienz gelangen können, einiges von seinem Vorhaben merken, welcher, obgleich er nun mit diesen gefährlichen Sachen nichts zu thun haben wollte, doch alles gleich seinem Hofe zu wissen that. Indessen hatte der Erzh. auch der Oesterreichischen Stände, sonderlich der Protestanten, imgleichen der Ungarn, sich immer mehr zu versichern gesucht. Der Kaiser hingegen hatte kein Bedenken getragen, den Erzh. bey den Teutschen Reichsständen, so zu sagen, zu verklagen, und vorzustellen h): „daß derselbe schon seit mehreren Jahren alles fast eigenmächtig thue, sich „durch Klesel und andere untaugliche Leute regieren ließe, den Türkenkrieg nicht gehörig geführt, „auch insonderheit Gran fast mit Fleiß verlohren, „den Ungarischen Aufruhr zum Theil veranlaßt, „mit

h) Diesen Umstand schreibe ich einzig und allein dem Hrn. Hofr. Schmidt nach, welcher vermuthlich eine Archival-Urkunde benutzt haben muß. Derselbe spricht hier von einem Aufsatz, davon des Kaisers Gesandten bey den Churfürsten Gebrauch machen könnten, von dem er auch das Wesentliche mittheilt.

1608 „mit den Türken und Ungarn einen schimpflichen
Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft. „Frieden geschlossen, bey demselben des Kaisers
„Befehle gar nicht befolgt, auf dem Reichstag
„durch einen Cammerherrn des Kaisers Wün-
„schen entgegengearbeitet, mit den Reichsständen,
„weil er nicht zum Commissarius ernannt, gefähr-
„lichen Briefwechsel gepflogen, und alles darauf
„angelegt, um ihn, den Kaiser, um Ansehen,
„Ehre und Macht, zu bringen; welches alles Er,
„der Kaiser, den Churfürsten zu überlegen gäbe,
„und hoffte, sie würden ihn nicht verlassen.„
25. Jan. Wie auch der Erzh. einen Landtag zu Pres-
burg versammelt hatte, so ließ der Kaiser ein
Schreiben an die Ungarischen Stände ergehen,
in welchem er denselben nicht anzuerkennen erklär-
te, und einen andern auf den Monat Merz aus-
schrieb. Matthias aber kehrte sich hieran nicht,
sondern fuhr, nachdem die Stände ihr Beisam-
menbleiben durch die große Noth des Landes ent-
schuldigt hatten, in allen Berathschlagungen mit
denselben fort, ließ auch die vornehmsten der
Oesterreichischen Stände dahin kommen, und
brachte daselbst die merkwürdige Verbindung beider
1. Febr. Stände und Länder zu Stande. Diese ging da-
hin, „daß, wenn jemand gegen den Ungarischen
„und Türkischen letztgeschlossenen Frieden etwas
„unternehmen sollte, sie alle insgesamt wider sol-
„ches Vorhaben für Einen Mann stehen, auch da-
„bey leben und sterben wollten i).„ Imgleichen
wurde

i) Das Ganze dieser von dem Erzh. Matthias, auch allen geist- und weltlichen sowol Ungarisch- als Oesterreichischen Ständen unterschriebenen Verbindung hat Theod. *Meurer* Relat. hist. h. a. I. p. 60. sq. Doch wird in der Eßlingischen Gesandten Relation von Regenspurg den 29. Febr. angegeben, daß unter diesen sämtlichen Ständen gleichwol Carl

und

rde wegen der Heiducken, um dieſe völlig zu be- 1608
igen, und wegen der in Gemäßheit des Frie- Des K.
s nach Conſtantinopel abzuſchickenden Ge- u. Erzh.
dtſchaft, und ſonſten, das Nöthige verabredet. Macrd.
Feind-
der Erzh. auch inzwiſchen erfahren haben moch- ſchaft.
daß der Kaiſer ihn ſolchergeſtalt bey den Teut-
en Fürſten verunglimpft, ſo hielt er es für noth-
ndig, die Sachen ſo einzuleiten, daß die Ungari-
en Stände ſelbſt die Urſachen ſothanes Verfah-
s dem Teutſchen Reich, auch andern Nachbarn, in
ſchiedenen Schreiben kund thaten, und baten,
aß ſich alles bey dem Kaiſer dahin verwenden
öchte, daß er alles dieſes als zum gemeinen Be-
en geſchehen gutheißen und nichts dagegen unter-
ehmen wolle, indem das Geringſte nicht ihm zur
Zerkleinerung, ſondern alles nur der großen Noth
alber, die ſchleunige Hülfe erfordert hätte, ge-
hehen ſey [k]). „ Allein, als das desfalls an den
eichstag abgeſandte Schreiben zu Regenſpurg
gekommen war [l]), wurde es durch den Erzh.
Fer-

und Gundacker von Lichtenſtein, Graf Friedrich von Fürſtenberg und Paul Sixt von Trautſon gefehlt hätten. S. auch Cont. *Chytraei* p. 130. ſq.

k) Dieſes ſagt *Reva* ap. Schwandtn. T. II. p. 789.

l) Was ich dieſes Schreibens halber anführe, iſt aus der Relation der Heſſen-Darmſtädtiſchen Geſandten in dem Archival-Mſcr. Allerhand Miſſiven, Berichte etc. d. d. 22. Febr. h. a. und dem beiliegenden Protocoll ſub B. Anfangs wurde dieſer politiſche Streich geheim gehalten, allein er kam doch, ich weiß nicht wie, aus; darauf die drey weltlichen Churfürſten ſich bey dem Kaiſ. Geh. Rath Hanniwald förmlich desfalls erkundigen ließen. Hanniwald, ganz beſtürzt, ſagte nur, er habe nichts ohne Befehl gethan, und berief ſich übrigens auf die ſämtlichen Aſſiſtenzräthe. Dieſe ließen die Geſandten der weltlichen Churfürſten zu ſich enthieten, und konnten dieſen nicht leugnen, daß ein

Schrei-

1608 Ferdinand und seine Assistenz-Räthe unter-
Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft. schlagen, und nach Prag geschickt. Ja als der Erzherzog, vielleicht eben weil solches geschehen war, noch den Gr. Bruno von Mansfeld besonders an einige Fürsten schickte, so wurde derselbe auf Befehl des Erzh. Ferdinands und der Assistenzräthe zu Regenspurg in der Durchreise in Verhaft genommen m).

Alles

Schreiben der Ungarischen Stände in einem neulich angekommenen Packet gewesen, an die sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände überschrieben. „Da aber der Kaiser ihnen aufgegeben hätte, „scharf auf der Ungarn und des Erzh. Practiken „zu wachen, so hätten sie dieses dem Kaiser berichten und auf desselben Befehl das Schreiben an ihn „einschicken müssen, um so mehr da dasselbe, als an „die Stände selbst gerichtet, doch nicht von den Gesandten würde schicklicher Weise haben erbrochen werden können. Zudem betreffe das Ungarische Wesen „den Kaiser allein, welches dann auch die Stände „von Böhmen und Mähren, die dergleichen Schreiben ebenwol erhalten, eingesehen, und solche beiderseits, ja die Böhmischen gar uneröffnet, dem Kaiser zugeschickt hätten. Dieser verhoffe, die redlichen Teutschen würden gleiches Sinnes sein, „würde ihnen aber selbsten von allen diesen Sachen „überhaupt durch ein ausführliches Schreiben, allenfalls auch durch einen eigenen Abgesandten, Nachricht geben lassen, und ihren Rath darüber vernehmen.„ Ob nun wirklich hernach von dem Kaiser etwas in dieser Sache an die Stände ergangen, oder was es gewesen, habe ich nicht finden können. Vielleicht gehört gar der aus bewegenden Ursachen vorher angeführte Aufsatz an die Churfürsten, dessen Datum ich nicht weiß, erst hieher. Vielleicht aber ist die in der Geschichte des Reichstags vorkommende Kaiserl. Proposition d. d. 21. April in Gemäßheit dieses Versprechens entstanden.

m) Schmidt p. 212. schreibt dieses, doch ohne Gewährsmann. In dem oben beschriebenen Eßlingischen

Alles dieſes machte natürlicherweiſe kein gu- 1608
Geblüt bey dem Erzherzog. Der Kaiſer Des Erzherz. Matth. Unternehmen.
chte nun ſchreiben wie er wollte, und ihm als
ter Erzherzog und als Kaiſer befehlen, daß er
t allem ſeinem Beginnen einhalten ſolle, und
bey ſich beſtens gegen ihn erbieten n), ſo ging doch
ſer ſeinen Weg fort, verſicherte ſich der Oeſter-
chiſchen und Ungariſchen Stände noch mehr,
ß durch den Illieshazi die Heiducken beſänfti-
n, die dann 15 Fähnlein ſtark in ſeine Dienſte
ten, traf eine Uebereinkunft wegen der Ruhe
n Ungarn mit den Türkiſchen benachbarten
aſſen, fertigte den ſo lange beſtimmten Ge-
dten Adam von Herberſtein nach Conſtan-
opel wirklich ab, warb unter allerhand Vor-
nd Volk, und verſprach den Ungarn die ihnen
n Kaiſer zurückgehaltene Krone ihres Reichs
der zu ſchaffen, die ſolche ihm dafür aufzu-
en zuſagten. Der Kaiſer ſuchte dagegen, ſei-
Seite, auch durch den General Tilly Volk
fzubringen, weil er ſahe, daß es nun wol ohne

ge-

ſchen Archival-Mſcr. aber meldet der Geſandte der Stadt, D. Schleicher, daß den 28. Febr. der Graf von Mansfeld an-, und an den Hof des Erzh. Ferd. gekommen ſey, um ihm aufzuwarten, da er aber blicken laſſen, daß er Befehle und Briefe habe nach Mainz, Würzburg u. a. catholiſche Orte, um die Fürſten zu bewegen, daß ſie bey dem Kaiſer wegen Beſtätigung des Ungariſchen Friedens ihr Beſtes thäten, ſo ſey er gleich des Degens beraubt, in Verhaft genommen, und als ein Rebelle nach Prag geſchickt worden. Der aber mit ihm angekommene Richard von Starenberg, ſo auch Briefe von dem Erzh. Matthias an Chur-Pfalz und einige Evangeliſche Fürſten gehabt, ſey hierauf ſogleich zur Stadt hinaus, und ſicher in der Pfalz angekommen.

n) Schmidt p. 209. vermuthlich aus Urkunden. Auch hat derſelbe das Datum nicht gemeldet.

vor jetzt die [illegible]
gehörte, erklärte Georg
berg den zurückkommen
ſämtlichem Landtag, im
utraque, „daß ſie zwa
„Unterthanen ſich in all
„ten; da aber in den
„wäre, das ſich nicht
„Rechte gründete, ſo

t) Sie ſtehen alle in d
Mſcr., wie auch ge
der Böhmiſchen
allwo auch das Edic
der, oder, wie ſie
Waldenſer und Bö
am Magdalenentag
durch welches faſt a
nach gefolgte veranla
der Kaiſer mehrmal
und dann die nach
utraque communici
wurden daraus gar

Mähriſchen Stände zu Annahme der Ungariſch- 1608
Oeſterreichiſchen Union gebracht hatte. Seine
Macht beſtund aus zehntauſend Mann zu Roß
und Fuß, welche 28 Kanonen mit ſich führten p).

Als Matthias ſolchergeſtalt in Mähren zwar Derſelbe rückt in Mähren ein,
ganz friedlich eingerückt war, wurde er von den Mähriſchen Ständen zu Znoym prächtig mit 400 Pferden eingeholt, und mit dreimaliger Abfeuerung alles Geſchützes begrüßt, dabey dann auch ſein Bruder Maximilian mit der ganzen von ihm aufgebrachten Kriegsmacht zu ihm ſtieß. Darauf ſchrieb er an die Teutſchen Stände q), und that ihnen zu wiſſen, daß er dieſes alles als erwählter Oberhaupt des Oeſterreichiſchen Hauſes unternähme (verſtöge der von ihm beigelegten Familien-Pacten), bat ſie ſchließlich, ihm dieſemnach nicht entgegen, ſondern vielmehr behülflich zu ſeyn. Von da rückte er, nunmehro zwanzigtauſend Mann ſtark, auf 10 May.
Zaslau zu. Dorten erwarteten ihn, außer den beſchriebenen Böhmen, die Geſandten der Churfürſten von Sachſen und Brandenburg; letztere, um die Sachen zwiſchen ihm und dem Kaiſer in der Güte beizulegen, wozu ſie, als doppelte Vaſallen des Kaiſers, nemlich von des Reichs und von Böhmens wegen, die Vermittlung übernehmen ſollten, und deshalb acht Tage Stillſtand verlangten. Dieſen geſtand Matthias zu, ging aber doch, um der Sache Nachdruck zu geben, von Zaslau mit ſo guter Mannszucht, als in den damali-

p) Die Namen der vornehmſten Officiere, und die Inſchriften der Fahnen, hat der *Chytr. cont.* p. 131.

q) Eines gedruckten Ausſchreibens an die Teutſchen Reichsſtände d. d. Znoym 26. Apr. h. a. wird in einer Vorſtellung bey Raupach III. Fortſ. S. 111. gedacht.

1608 maligen roheren Zeiten möglich war, ganz friedlich
sodann fast bis vor Prag bis nach Kolodega, nicht gar zu weit von Prag, und zuletzt bis Storboholi, noch näher an diese Hauptstadt r). Der Kaiser, so wegen der Nähe rung einer so zahlreichen Kriegsmacht in der größten Verlegenheit war, wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er eiligst einen Landtag zusammen-
25 May. rief, bey welchem er dann, nach sehr langer Zeit, da er sich kaum hatte sehen lassen und fast für todt gehalten worden war, wieder einmal persönlich den Vorsitz führte. Hier eröffnete er denen
Friedens-Unterhandl. vor seinem Thron auf dem Schloß zu Prag versammelten Ständen mehr nicht als dieses: „daß „er bey seinem unbeerbten Absterben künftig das „Reich Böhmen nicht gern einer Zerrüttung „durch Ungewißheit wegen der Nachfolge, „ausgesetzt sehen möchte; derohalben er dann auf „Bitten seines Bruders, des Erzh. Mat„thias, diesen Landtag berufen hätte, um die Sa„che dahin einzuleiten, daß besagter Erzh., wenn „er es gebührender Weise an sie gelangen ließe, „zum Nachfolger bestimmt werden möchte.„ Kurz darauf kam auch Carl von Zierotin, als Gesandter von dem Erzh., von Böhmisch-Brod aus, wo sich der Erzherzog inzwischen gelagert hatte, auf den Landtag, und hielt in der Versammlung eine zwey Stunden lange Rede, des Haupt-Inhalts: „Der Erzh. habe den Zug unternom„men, zu Erhaltung des Königreichs Ungarn „und anderer dem Hause Oesterreich zustehende „Lande, da Er Nachricht habe, daß der Kaiser „wegen Leibes-Schwachheit sich der Regierung

„weniz

r) Von hier an kommen viele Umstände aus der in der Vorr. beschriebenen Slawataischen Handschrift, so ich um der Kürze willen nicht bey jedem derselben besonders anführen kann, im II. Th. n. 9.

„wenig annähme, sondern an seiner Statt ande- 1608
„re, dazu Ausländer, regierten; wodurch dann Fried. Unterh.
„auch Böhmen, gleich den andern Ländern, an
„seinen Rechten und Freiheiten vielen Schaden ge-
„litten, auf dessen Gutmachung man bedacht seyn
„müsse. Zu diesem Ende wolle Er, der Erzh.,
„ihnen die verbindlichste Zusage thun, alles des-
„falls und sonsten zu leisten, was eines Königs
„von Böhmen Schuldigkeit wäre, nach dem
„Beispiel insonderheit K. Maximilians, seines
„Vaters. Er gesinne dannenhero an die Stände,
„daß der Kaiser, wenn solcher anders den hier zu
„thuenden Vorschlag annehmen und sich ein ruhi-
„ges Leben gefallen lassen wolle, er sich somit etwa
„in die Grafschaft Tirol begeben, Böhmen
„aber und alle seine Länder, ihm, als dem recht-
„mäßigen Nachfolger, abtreten möchte, wozu
„sie, die Stände, dann bestermaßen behülflich
„zu seyn gebeten würden.„ Inzwischen hatten
„ie bey dem Landtage in großer Anzahl gegenwärti- Der Protestanten Bewegungen.
„en Protestanten, (oder wie sie in Böhmen mit
„inem alten von der Basler Kirchenversamm-
„ung herkommenden Namen hießen, die Stände
„ub utraque) sich auch besonders auf eben dem
„Schlosse versammelt, und dorten fünf und zwan-
„ig Artikel aufgesetzt, welche sie über Religions-,
„ie auch zum Theil über politische Beschwerden,
„em Kaiser bey Beantwortung seines Vortrags
„berreichen lassen wollten, von mehr dann 500
„es Herrn- und Ritterstandes, wie auch von
„en Städtischen Deputirten, unterschrieben, und
„ey Strafe des zum Fenster Hinauswerfens [6])
„egen die, die von denselben Artikeln wieder abste-
„en würden, von ihnen allen bekräftiget. Diese

6) Man merke sich dieses zum Voraus, als Aufschluß auf die Begebenheiten des Jahrs 1618.

1608 fünf und zwanzig Artikel brachten sie nun in die
Der Protest. Beweg. Landtagsversammlung, allwo sie auch angenommen, und weil so viele politische Beschwerden darunter waren, durch die obersten Landes-Officiere, im Namen aller drey Stände, dem Kaiser übergeben wurden t). Als nun der Kaiser dieserhalben, weil sehr beschwerliche Artikel darunter wären, ein anderesmal sich zu entschließen versprach, aber vor jetzt die Antwort auf seinen Vortrag begehrte, erklärte Georg Stephan von Sternberg den zurückkommenden Landes-Officieren und sämtlichem Landtag, im Namen der Stände sub utraque, „daß sie zwar dem Kaiser als getreue „Unterthanen sich in allen Stücken beweisen wol„ten; da aber in den benannten Artikeln nichts „wäre, das sich nicht auf ihre alte Freiheiten und „Rechte gründete, so könnten sie nicht eher, als „bis

t) Sie stehen alle in dem obgedachten Slawatischen Mscr., wie auch gedruckt in der Andern Apologie der Böhmischen Stände (1618. 4.) Anl. 14. allwo auch das Edict gegen die sogenannten Pikarder, oder, wie sie im Edict auch genannt werden, Waldenser und Böhmische Brüder, d. d. Prag am Magdalenentag 1602. Anl. 15. befindlich ist, durch welches fast alles in Religions-Sachen hernach gefolgte veranlaßt worden. Denn da in solchen der Kaiser mehrmalen die alte Religion, sub una, und dann die nach den Basler Compactaten sub utraque communicirenden zu schützen versprach, so wurden daraus gar leichtlich die ganz von der Römischen Kirche getrennte angefochten, und durch allerhand Vorfälle in die Besorgniß gesetzt, man möchte sie unter dem Namen der Stände sub utraque nicht mehr gelten lassen, sondern unter dem Namen der Pikarder alles, was nicht Catholisch, ausrotten wollen, zumal da in dem (ebendaselbst gleich hernach zu lesenden) 1603. herausgekommenen Befehl wegen Besetzung der Aemter, auch die von der Calvinischen Secte, oder andern neuern Irrthümern, von den Aemtern ausgeschlossen wurden.

s dieſe beſtätiget, zur Beantwortung des 1608
Königlichen Vortrags ſchreiten.„ Weshal- Der Protest. Bewes.
ſie denn ſelbſt alle insgeſamt bey dem Kaiſer
Begehren vortragen, und Antwort erbitten
lten. Der Kaiſer, als er hievon Nachricht
elt, ließ ihnen melden, ſie möchten doch aus
em Stande zwölf an ihn ſchicken; aber ſie
unden darauf, alle erſcheinen zu dürfen. Wie
dieſes der arme Kaiſer endlich auch verwilli-
müſſen, ſo verſammelten ſie ſich in ſo ſtarker
zahl, daß nicht nur die Kaiſerliche Raths-
be, ſondern auch zwey andere Säle noch
efüllt wurden *), unter welcher fürchter-
en Menge der Graf Joachim von Schlick
Kaiſer die Artikel neu geſchrieben, ſamt dem
hmiſchen Glaubensbekenntniß, in rothem
mmet gebunden, überreichte, und ſich gleich-
dige Antwort erbat. Der Kaiſer nahm
es ihm ab, und verſprach, zu Abthuung der
ſchwerden, nach Anleitung der Artikel, näch-
s einen beſondern Landtag zu halten. Al-
die verſammelten Herren wollten ihm kaum
mal bis auf den folgenden Tag Zeit zu Er-
lung der Antwort vergönnen, bis endlich,
Zureden zweier aus ihrer Mitte, des von
ernberg und Joh. Rudolf Trzka, ſie ſich
) dazu noch bequemten, aber den folgenden
g deſto ſtärker wenigſtens darauf beſtunden,
ß ihnen der Kaiſer vorjetzo der freien Reli-
ons-Uebung halber die nöthige Verſicherung
en ſolle, „widrigenfalls ſie ſich bey dem Landtag
uf das geringſte nicht einzulaſſen ſchuldig ſeyn
llten.„ Dieſes ließ ihnen nun der Kaiſer be-
rtermaßen, durch den neubeſtellten Oberburg-

*) Alſo ohngefähr eine National-Verſammlung von Frankreich, und zum Theil von demſelben Erfolg!

1608 grafen zu Prag, den Freiherrn Adam von Sternberg, zusagen, allein die versammelten Protestanten wollten die Zusage auch schriftlich haben; worauf dann endlich der Kaiser ihnen eine schriftliche Antwort zukommen ließ, die aber nicht an die drey Stände insgesamt, sondern, weil die Protestanten allein auf die Antwort so scharf gedrungen hatten, nur an letztere gerichtet war [v]). Diese nun nahmen des Kaisers willfährige Entschließung mit Dank an, baten, daß alles solchergestalt zugegebene, sonderlich der Religion halber, in den Landtags-Abschied gebracht werden möchte [w]), und versprachen dem Kaiser Treue und Gehorsam nach Möglichkeit.

Weitere Friedens-Unterhandl. u. wirkl. Friede.

Hiedurch besänftigt rüsteten sich nun die Protestanten, und überhaupt die Böhmen, dem Kaiser auf das beste beizustehen, und täglich kam mehr Mannschaft zu seinem Dienste an [x]). Unterdessen dauerten die Friedenshandlungen noch fort,

v) Aus dieser eines gleichzeitigen Catholischen Herrn selbsteigener Erzählung wird wol dasjenige zu verbessern seyn, was Hr. Hofr. Schmidt S. 216. hierüber erzählt, gleichsam als wenn die Protestanten noch an demselben Tag die Antwort erwogen hätten. Uebrigens stehet diese Kaiserliche Erklärung auch in dem angef. Mscr.

w) Der die unumschränkte Religionsfreiheit bis zu völliger Ausmachung der Sache auf dem nächsten Landtag enthaltende Religions-Artikel aus dem Landtags-Abschied, worin aber, wie in meinem Mscr. bemerkt wird, die Grafen von Slawata und Martiniz nicht gewilliget hatten, (abermals ein Wink auf die Begebenheiten des 1618ten Jahres) stehet an ebengedachtem Ort; ist auch gedruckt zu lesen in der Andern Apologie der Böhmischen Stände (1618. 4.) Beilage n. 17.

x) Schmidt sagt dieses S. 217.

fort y), und kamen endlich auch zu Debnitz glück- 1608
lich zu Stande, und zwar hauptsächlich dahin z): Weitere Fr. Unt. u. wirkl. Friede.
1) Sollte Matthias a) zum Nachfolger in Böhmen bestimmt seyn, auch sich einen Exspectanten dieses Reichs schreiben dürfen, und sogleich nach des K. unbeerbtem Ableben als König eintreten b). 2) Wird der Ungarische Friede ganz ohne Einschränkung bestätigt. 3) Solle dem Erzherzog einstweilen das Marggrafthum Mähren abgetreten seyn c), mit dem Beisatz, daß, wenn auch Matthias ohne Erben mit Tode abginge, die Stände keinen andern aus dem Hause Oesterreich zu ihrem Herrn wählen sollten, als den, der auch zugleich König in Böhmen wäre. Nebstdem wolle sich Rudolf den Titel vorbehalten, aber nicht gestatten, daß die Böhmische Regierung oder Kammer, so lange diese Trennung daure, sich in etwas, das Land Mähren betreffend, selbst das, was ihnen sonsten, den alten Verträgen nach, zustünde, einmischen

y) Daß die Kaiserlichen Gesandten mit 100 Pferden und 40 Wagen zum Erzherzog ins Lager gekommen, sagt *Londorp.* Sleid contin. T. III. p. 893.

z) Auch diese stehen in dem Slawataischen Mscr. und bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1614.

a) Dieser wird hier immer zu Anfang von dem Kaiser sein allerliebster Herr Bruder genannt, hernach in der Mitte heißt er vielgeliebter, zu Ende aber nur schlechthin geliebter.

b) Einen Revers des Kaisers an die Böhmen, daß diese Wahl ihren Freiheiten nichts benehmen solle, hat Lünig P. spec. T. I. p. 49. und einen dergleichen des Erzh. Matthias, daß er sich bey Lebzeiten des Kaisers der Regierung nicht annehmen wolle, *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 93.

c) Von dieser Abtretung Mährens thut Schmidt a. a. O. gar keine Erwähnung. Noch einen besondern Brief K. Rudolfs hierüber an die Mährischen Stände hat Lünig Cod. Germ. dipl. T. II. p. 19.

1608 „leistender Huldigung die Entschließung u
„Versicherung erwarteten. Wobey dann das G
„aller derer Staaten, wo Toleranz sey, ja di
„lande selbst, vor der gewaltsamen Reform
„tion, hingegen das Unglück, das über viele L
„de, und über diese selbst mit, durch die Ver
„gerung oder Aufhebung derselben gekommen s
„weitläufig dargestellt, und zu beherzigen gegeb
„wird r). „ Da nun eben der Erzh. die Re
nach Mähren angetreten hatte, um sich dasel
huldigen zu lassen, so konnte auf diese Bittsch
damals nicht gleich Antwort erfolgen. Die Pr
Bewegungen testanten aber merkten an den Aeußerungen d
Catholischen, und sonderlich der Kaiserlich
Räthe, daß ihr Bitten schwerlich erhört, und w
nigstens vor der Huldigung ihnen keine Antw
werden würde. Dannenhero machten die Ob
20. Aug. Enisischen politischen Stände zu Linz sogenan
Vereinigungs-Artikel, auf welche sie sich u
einander das Wort gaben, so daß, wer dage
handelte, gar für keinen Landstand mehr geha
werden sollte. Diese gingen dahin, 1) den Erz
Matthias für ihren Herrn zu erkennen, u
nach empfangener genugsamer Versicherung ih
Freiheiten halber, ihm zu huldigen. 2) Ra
mehro sogleich die einstweilen unrechtmäßig ab
gene Religions-Uebung wieder anzufangen, j
doch hierbey 3) niemand zu bedrängen, und n
gends weiter zu gehen, als es zu Maximilian
des II. Zeiten gewesen. 4) Sich in diesem alle
bestens beizustehen und nicht von einander zu lassen;
Auf

r) Das Ganze stehet bey Raupach, dritte Fortsetzung Beil. XII. a. d. d. 19. Aug. h. a.

s) Diese Puncte stehen in *Meieri* Lond. suppl. T. I. p. 420. sqq. wie auch bey Lünig R. A. P. spec. n. XXI. p. 52.

Nebſt dieſem Vertrag wurden auch bey da- 1608
liger gewaffneter Anweſenheit des Erzh. Mat- Abtre-
thias in Böhmen, noch zwey andere Verträge tung v.
macht, die den armen Kaiſer wieder ein paar Oeſter-
der koſteten, nemlich der eine dahin, daß das reich an
mte Oeſterreich, ob und unter der Ens, dem Mat-
ey ganz außerordentlich belobten Erzherzog thias,
atthias, und zwar völlig ungezwungen,
nun an, für ihn und ſeine Nachkommen, ab-
eten und übergeben ſeyn ſolle [h]). Der an-
e aber koſtete ihn gar das ganze Königreich
Harn, auf welches er dem Matthias ſein völ-
Recht abtreten mußte. Dabey wurde dann
gemacht, daß der Kaiſer auch vor allen Din-
die in Händen habende Krone, auch andere
einodien dieſes Reichs, dem neuen König aus-
ern ſolle, desgleichen alle daſſelbe angehende
Kunden; daß er jedoch den Titel davon fort-
hren dürfe; daß er, wie ſonſten, auf den Teut-
hen Reichstägen zum Beſten deſſelben Unter-
ützung zu begehren übernähme; endlich daß ihm,
r dieſe Aufopferungen insgeſamt, der Erzher-
g ſein Antheil an Tirol abträte, auch bey den
nftigen Verſammlungen der Stände dieſer Län-
r, wegen einer ſchicklichen jährlichen Abgabe
ihren geweſenen Oberherrn das nöthige be-

Die Unterſchriften und Inſiegel der Böhmiſchen und Mähriſchen Landſtände waren auch neben des Kaiſers und Erzh. ſeinen darunter befindlich.

h) Schmidt ſetzt das Datum hievon S. 217. auf den 29. Junii. Ortelius aber im Append. der Ungariſchen Chronik S. 3. wo ſehr vieles von dem Vertrag mit eigenen Worten ſtehet, hat den 25. d. M. Er iſt in 4 Exemplarien ausgefertiget, und von den Oeſterreichiſchen Landſtänden mit unterſchrieben. Lünig allein hat, ſoviel ich weiß, denſelben ganz, Cod. Germ. dipl. T. II. p. 637. ſqq.

1608 andere den nämlichen Tag ertheilte Antwort, auf
Beweg- die letzthin übergebene Beschwerden, bezog. Die-
gungen se muß ebenfalls abschläglich gewesen seyn, indem
die Stände kurz darauf eine Replik und unter-
thäniges Bitten übergeben ließen v), in welchen
sie dem Erzherzog sagen: „Sie wollten gar gu-
„ne die von ihrem ehemaligen Herrn an ihn gesch-
„hene Abtretung der Oesterreichischen Lande in
„ihrem Werth verbleiben lassen, indem sie ja selbst
„dazu geholfen hätten, aber freilich nicht, um sich
„in ärgere Dienstbarkeit zu stecken. Sie wis-
„ten auch gar wohl des Erzh. Erbrecht. Alle-
„sie müßten ihm zu Gemüth führen, daß, wen
„sie keine Erledigung ihrer Beschwerden verhof-
„auch darauf vertröstet worden, so würden sie
„keine Ursache gehabt haben, wider ihren alten
„Erbherrn, das Bündniß mit den übrigen Lä-
„dern zu des Erzh. Vortheil einzugehen. Die
„Stände des Landes hätten das Recht, zu allen
„Verordnungen des Landes halber, gezogen wer-
„den zu müssen, und bey ihrer Einwilligung
„des Landesherrn Begehren auch eine Sicherstel-
„lung ihrer Freiheiten zu verlangen, wie solche
„auch den Ungarn noch neulich wirklich zugestan-
„den worden. Daß sie, die Prot., nun solche
„Sicherstellung vor der Huldigung begehrten,
„dazu hätten sie erhebliche Ursachen, zugleich aber
„das Herkommen bey der letzten Huldigung für
„sich. Freilich wäre damals die Zusage nur mund-
„lich geschehen, damit sie sich dann begnüget, aber
„zu ihrem genugsam erprobten Schaden; des-
„wegen es ihnen dann jetzt nicht übel genommen
„werden könne, wenn sie schriftliche Zusiche-
„rung verlangten, so wenig sie in des Erzh. al-
„gemeines Erbieten ein Mistrauen setzten. Sie
„hätten

v) Aupach a. a. O. Anl. XII. d.

as lager bringen ſollte. Der Erzherzog aber 1608
e ſich indeſſen mit allen ſeinen Leuten, 16000 der Ungar. Krone.
der Zahl, in Schlachtordnung und dem Ge-
ß darneben, auf eine Stunde von Prag, ge-
rt, und erwartete unter einem köſtbaren Tür-
ben Gezelt den ankommenden Cardinal, wel-
ihm die Krone ſamt allem übrigen mit einer
lgeſetzten lateiniſchen Anrede überreichte,
der Erzherzog durch ſeinen Canzler Krem-
ger in eben dieſer Sprache beantworten ließ.
rauf hielt der Reichscanzler von Ungarn,
lentin Leepes, eine Dankſagungs-Rede
Namen der Nation, worauf dann ein großes
nonen- und Flinten-Feuer, der Krone zu
ren, auf gegebenes Zeichen, unter unbeſchreib-
em Jauchzen des ganzen Kriegsheers, erfolgte.
herrliches Gaſtmahl, unter freiem Himmel,
hloß den ganzen überaus feierlichen Auftritt [1]),
Matthias nahm, nach ausgeſtelltem Re-
s, daß er die Krone baldigſt der Nation über-
ern, und wegen ihrer fernern Verwahrung das
hige bedenken wolle, ſeinen faſt unblutigen [m])
reichen Abzug. Rudolf aber erhielt bey allen
ſen offenbar gezwungenen Schritten, die er hier
t, das Lob einer die Ruhe des Landes ſeinem
enen Anſehen und Nutzen vorziehenden Mäßi-
gung.

l) *Rewa*, aus dem dieſes alles genommen iſt, p. 792. ſqq. giebt hiezu den 17. Junii an, allein da er das bey angiebt, daß es der S. Ladislas-Tag geweſen, ſo folgt, daß es der 27ſte Junii war. Pilgram med. aevi p. 230.

m) Nur ein ſtarker Scharmützel trug ſich, mehr aus Mißverſtand zwiſchen den Böhmen und räuberiſchen Heiducken, zu, dabey dieſe den Kürzern zogen. Londorp T. III. p. 895. Khevenh. T. VII. p. 13.

1608 gungen versammelten. Von da aus erließen sie
15 Sept. an ihre Catholische Mitstände ein Schreiben y), in welchem sie solche ersuchten, „keinen Landtag „ohne sie zu halten, vielweniger in eine Huldi„gung zu willigen, widrigenfalls sie dagegen be„stens protestirt, und sich keine etwa daraus „entstehen könnende Folge beigemessen haben „wollten.„ Allein die Catholischen Stände, welche nur im Weltlichen einige geringe Beschwerden hatten, ließen sich durch die mündliche Zusicherung, daß der Erzh. ihnen alle wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten bestätigen wollte, bewegen, die Huldigung nicht länger zu verweigern, worauf dann der Erzh. in einem
22 Sept. Ausschreiben an alle vier Stände insgemein, die gegenwärtige und abwesende zur Huldigungs-Ablegung, auf den letzten Tag des Monats, unter nochmaliger Versicherung, daß niemand an seinen alten Rechten und Freiheiten beschwert werden solle, einlud und befehligte, dabey auch versicherte, daß er ganz gewiß von den gehorsamen und erscheinenden die Huldigung einnehmen, wegen der vorsetzlich abwesenden aber, sonderlich der Vertretung derer, die Aemter trügen, das weitere verfügen würde z). Indessen hatten die zu Horn versammelte Landstände auch nicht müßig gesessen, sondern, da sie merkten und gewisse Nachricht hatten, daß man Gewalt gegen sie brauchen würde, auch allerhand für sie bedenkliche Zurüstungen in Bayern, Salzburg und den Innern Oesterreichischen Landen machen sahen, rüsteten sie sich ihres Theils auch zu Abtreibung der Gewalt, so gut sie konnten. Ueber alles dieses kam der ausgeschriebene Huldigungstag immer näher,

y) Raupach, a. a. O. Beil. XII. e.
z) Raupach, a. a. O. Beil. XII. f.

näher, ohne daß die Protestanten sich dazu einzu- 1608
finden im geringsten willig bezeugten; daher legte Unterhandlungen mit denselben.
sich des Kaisers Bruder, Erzh. Maximilian ins Mittel, und schickte eigene Abgeordnete nach Horn, um die Stände zu bewegen. Da aber diese immer auf ihren alten Grundsätzen beharrten, so ließ der Erzherzog Maximilian denen von den Ständen an ihn dagegen gesandten Abgeordneten eine schriftliche Antwort zustellen, in wel- 30 Sept.
cher er unter den süßesten Vorstellungen, wie er sich nach der Huldigung bestens für sie verwenden würde, mit vielen Rechtsgründen, dahin zu bereden suchte, daß sie sich zu der auf einige Tage später angesetzten Eides-Leistung einfinden sollten, indem Privat-Prätensionen die Erfüllung der allgemeinen Schuldigkeit nicht hindern müßten. Die Protestanten aber ließen, in einem darauf von ihnen ergangenen Antwortschreiben, 3 Oct.
es nicht gelten, daß dieses nur eine Privat-Prätension sey, sondern behaupteten, daß Religions-Freiheit zu den allgemeinen Landes-Freiheiten gehörte, wiederholten demnach ihre Bitte und Forderung. Indessen wurde bey denen immer noch fruchtlos fortdauernden Unterhandlungen des Erzherzogs Maximilians mit den Ständen, dem zur Ungarischen Krönung eilenden Matthias die Zeit lang, daher er dann von den Prälaten und übrigen Catholischen Landständen, wie auch dem Stadtrath zu Wien, die Huldi- 16 Oct.
gung einnahm a) und nach Presburg abreisete, 20 Oct.
allwo ihn die Ungarn auf das feierlichste einhol-

a) *Meurer* Rel. hist. h. a. II. p. 34. der die ganze Feierlichkeit dieses Tags beschreibt. Daß auch einige, doch wenige, Protestanten mit gehuldiget, sagt sowol dieser Schriftsteller, als Khevenh. T. VII. p. 161.

1608 ten [b]). Die daselbst versammelten Stände dieses
Matthias reiset nach Ungarn, Reichs thaten hierauf, nachdem Matthias ihnen die Urkunde Kaiser Rudolfs, in welcher er die Ungarn von dem ihm geleisteten Eide losspricht, und als frey erklärt, vorlesen lassen, diesem den Vorschlag, ihn unter gewissen Bedingungen zum König zu wählen [c]), unter welchen die vornehmsten diese waren, daß die Religion ganz frey gelassen, ein Palatinus gewählt, die Aemter mit Ungarn besetzt, die Teutschen Besatzungen ausgeschafft, und die Krone beständig in Ungarn verwahrt werden solle. Matthias gab diese Bedingungen, freilich vielleicht nicht gerne, sondern mehr aus Furcht vor den Ungarn selbst, vor den Oesterreichischen Protestanten, und vor den heimlichen Bemühungen des Kaisers, die Nation wieder auf seine Seite zu bringen [d]), zuletzt alle nach, und schlug vier Candidaten, von beyden Religionen, zur Palatinuswürde vor, aus welchen dann, nach langen Verhandlungen, der oft genannte Illieshasi, zu dieser ersten Würde des Reichs erhoben wurde. Der neue Palatinus setzte sodann den Wahltag an, allwo, weil alles, wie gesagt, schon ins Reine gebracht war, die Stimmen einmüthig auf den Erzh. Matthias
und wird daselbst gekrönt. ausfielen. Hierauf that der neu-erwählte König seine Proposition an den Reichstag, mit deren Erörterung dann noch einige Zeit hinging, bis endlich die Krönungs-Feierlichkeit in der
19 Nov. Hauptkirche zu Presburg vorgenommen werden konnte.

b) *Ortelius* hat die Beschreibung des Einzugs, S. 8—13. welche Khevenh. T. VII. p. 17—21. wörtlich abdrucken lassen.

c) *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 797.

d) Diese Beweggründe samt mehreren giebt wenigstens Khevenh. S. 27. an.

konnte, wozu die Krone mit großer Begleitung, 1608
unter Trompeten- und Pauken-Schall, aus dem Schloß in die Kirche gebracht wurde. Vor der wirklichen Aufſetzung der Krone mußte der neue König den lateiniſchen Eid thun, daß er ein guter Regent ſeyn, und nach der Krönung, auf dem freien Felde einen andern, daß er der Nation Rechte und Freiheiten halten und beobachten wolle e). Nachdem der König nun die Krone wieder abgethan hatte, wurde dieſelbe in das Schloß zu Preßburg gebracht und zwey Kronverwalter aus den Ungariſchen Magnaten beſtellt, welchen ſie mit großen Feierlichkeiten übergeben, von dieſen aus dem Kiſtlein, in welchem ſie war, herausgenommen, den umſtehenden Magnaten gewieſen, geküßt, ſodann wieder hineingethan, und die Kiſte verſiegelt wurde f).

Und ſo war dann in Ungarn alles in der größten Ordnung, Ruhe und Einigkeit abgegangen. Aber in Oeſterreich glimmte das Feuer noch immer in der Aſche g), daher dann die Proteſtan-

Weitere Beweg. der Prot. in Oeſt.

e) Die ſämtlichen Feierlichkeiten dieſes Tags, die mit denen bey der Kaiſer-Krönung ſehr übereinkommen, ſind genau in *Ortelii* append. p. 17 — 26. und aus ſolchem bey Khevenh. T. VII. ohne faſt nur eines Worts Unterſchied, p. 25 — 33. zu leſen. Kurz und gut erzählt ſie *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 4. S. auch Gebhardi neueſte Geſchichte von Ungarn, II. B. S. 441. u. f.

f) Wie ſolches alles Reva, ſelbſt einer der beiden Kronverwalter, weitläufig erzählt, Cent. VII. p. 799. ſq.

g) Was hier folgt, iſt aus Raupach III. Fortſ. S. 187. u. f. richtiger als bey Khevenh. T. VII. p. 33. u. f. erzählt.

1608 ten [b]). Die daselbst versammelten Stände dieses
Matthias reiset nach Ungarn. Reichs thaten hierauf, nachdem Matthias ihnen die Urkunde Kaiser Rudolfs, in welcher er die Ungarn von dem ihm geleisteten Eide losspricht, und als frey erklärt, vorlesen lassen, diesem den Vorschlag, ihn unter gewissen Bedingungen zum König zu wählen [c]), unter welchen die vor nehmsten diese waren, daß die Religion ganz frey gelassen, ein Palatinus gewählt, die Aemter mit Ungarn besetzt, die Teutschen Besatzungen ausgeschafft, und die Krone beständig in Ungarn verwahrt werden solle. Matthias gab den Bedingungen, freilich vielleicht nicht gerne, sondern mehr aus Furcht vor den Ungarn selbst, vor den Oesterreichischen Protestanten, und vor den heimlichen Bemühungen des Kaisers, die Nation wieder auf seine Seite zu bringen [d]), zulezt alle nach, und schlug vier Candidaten, von beyden Religionen, zur Palatinuswürde vor, aus welchen dann, nach langen Verhandlungen, der oft genannte Illieshasi, zu dieser ersten Würde des Reichs erhoben wurde. Der neue Palatinus setzte sodann den Wahltag an, allwo, weil alles, wie gesagt, schon ins Reine gebracht war, die Stimmen einmüthig auf den Erzh. Matthias
und wird daselbst gekrönt. ausfielen. Hierauf that der neu-erwählte König seine Proposition an den Reichstag, mit deren Erörterung dann noch einige Zeit hinging, bis endlich die Krönungs-Feierlichkeit in der
19 Nov. Hauptkirche zu Presburg vorgenommen werden konnte.

b) *Ortelius* hat die Beschreibung des Einzugs, S. 8—13. welche Khevenh. T. VII. p. 17—21. wörtlich abdrucken lassen.

c) *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 797.

d) Diese Beweggründe samt mehreren giebt weitläuftig Khevenh. S. 27. an.

äten also um Gottes willen um diejenige Hülfe 1608
ierinnen, die sie, durch ihre unablässige Treue der Protest.
nd möglichst geleisteten Beistand in dem sechs-
ehnjährigen Türkenkriege, wohl gegen ihren
andesfürsten verdient hätten. Die Kirche zu
nzerstorf insonderheit betreffend, sey ihnen, durch
Sperrung derselben, so wie durch des Geiers
Verhaftung, große Gewalt geschehen. Die
Kirche gehöre ihnen, den Protest. Landstän-
en, eigen, nicht dem Geier, und habe er die
Kirche nicht blos für sich alleine geöffnet, daher
uch die desfalls auf ihn gefallene Ungnade nicht
erdient, und sey es ja billig, daß sie sich alle
iner hierin annehmen. Bäten dannenhero noch-
nals, weder sie, noch den Geier, dafür etwas
iden lassen, und die den Ständen auf ihre
Beschwerden demnächst zu ertheilende Reso-
ution mit eigener Hand unterzeichnen zu wol-
n. Uebrigens aber wollten sie diese lieber zu
Hause abwarten, so gerne sie sonst auch bey dem
anzen Landtage geblieben wären, indem sie so
edrohliche Reden einiger Orten hätten hören
üssen, welche leicht zu schädlichen Weite-
ungen Anlaß geben könnten, daher sie dann
othwendig sich einstweilen, mit des Erzh. Er-
aubniß, wegbegeben müßten r). „ Diesem zu-
ge reiseten die Protestantischen Landher- 14 Sept.
n wirklich von Wien ab, und ließen nur drey
s ihrem Mittel, zu Uebergebung derselben
orstellung zurück, worauf sie sich dann zu Horn
Unter-Oesterreich zu weiteren Berathschla-
gun-

r) Insonderheit sollen sie sich vor den 500 Reutern ge-
fürchtet haben, die der Erzh. immer in Bereitschaft
gehalten, damit sie nicht durch solche zur Huldigung
gezwungen würden.

1608 ſtanten, indeſſen daß der König in Ungarn na
Weitere Bew. der Prot. in Oeſt. ſowol bey den dortigen Ständen, als bey den von Böhmen und Mähren, imgleichen in Sachſen, und ſonſt, um Beiſtand ſich bem ben. Allein die Ungarn wollten aller Bemüh gen ungeachtet, die der Oeſterreichiſche Ab ſandte Eraſmus von Tſchernembel in ei ſchönen lateiniſchen Rede vor dem Landtag a wandte, doch mit dem Könige, der ihnen ſei alles nur zu verlangende zugeſtanden hatte, ni um der Oeſterreicher willen ſich entzweien. D ließen ſie es bey Fürbitten und Vorſtellungen b wenden, in Gemäßheit welcher der König enth die ganze Sache, um ſie bey dem Aufenthalt a
27 Oct. Ungarn los zu ſeyn, dem Erzh. Maximili übertrug. Den Oeſterreichern aber ließen durch Georg Thurzo die Urſachen, warum ihnen nicht That-Hülfe leiſten könnten, anzeig und ſie zu Niederlegung der Waffen, im Ve trauen auf des Königs Zuſage, ermahnen Die Böhmen fragten bey dem Kaiſer, als rem Oberherrn, an, was ſie dabey zu thun hätt welcher ihnen antworten ließ, ſie ſollten nur ih Gränzen wohl verwahren, übrigens aber ſich nichts bekümmern. Die Mähren allein ver cherten auf alle Fälle thätlichen Beiſtand Sachſen aller ließ ihnen ſchriftliche Verwe dung angedeihen [f]). Indeſſen that der Erz Maximilian alles was er konnte, um den Au bruch der zwiſchen dem gegeneinander über ſ

h) *Meurer* Rel. hiſt. h. a. autumn. p. 48. ſq. Ab venh. T. VII. S. 15.

i) *Meurer* Rel. hiſt. h. a. autumn. p. 61.

k) Das Schreiben des Churf. ſtehet außer Mei *Londorpio* ſuppl. T. I. p. 423. ſqq. auch bey Ra pach, III. Fortſ. Beil. XV.

er, ohne daß die Proteſtanten ſich dazu einzu- 1608
en im geringſten willig bezeugten; daher legte Unterhandlungen mit denſelben.
des Kaiſers Bruder, Erzh. Maximilian
Mittel, und ſchickte eigene Abgeordnete nach
n, um die Stände zu bewegen. Da aber
immer auf ihren alten Grundſätzen beharrten,
eß der Erzherzog Maximilian denen von
Ständen an ihn dagegen geſandten Abgeord-
eine ſchriftliche Antwort zuſtellen, in wel- 30 Sept.
er unter den ſüßeſten Vorſtellungen, wie er
nach der Huldigung beſtens für ſie verwen-
würde, mit vielen Rechtsgründen, dahin
bereden ſuchte, daß ſie ſich zu der auf einige
ge ſpäter angeſetzten Eides-Leiſtung einfinden
ten, indem Privat-Prätenſionen die Erfül-
ng der allgemeinen Schuldigkeit nicht hindern
ßten. Die Proteſtanten aber ließen, in einem
auf von ihnen ergangenen Antwortſchreiben, 3 Oct.
nicht gelten, daß dieſes nur eine Privat-Prä-
ſion ſey, ſondern behaupteten, daß Religions-
heit zu den allgemeinen Landes-Freihei-
gehörte, wiederholten demnach ihre Bitte und
derung. Indeſſen wurde bey denen immer
h fruchtlos fortdauernden Unterhandlungen des
zherzogs Maximilians mit den Ständen,
zur Ungariſchen Krönung eilenden Mat-
as die Zeit lang, daher er dann von den Prä-
en und übrigen Catholiſchen Landſtänden,
auch dem Stadtrath zu Wien, die Huldi- 16 Oct.
ng einnahm a) und nach Presburg abreiſete, 20 Oct.
wo ihn die Ungarn auf das feierlichſte einhol-

a) *Meurer* Rel. hiſt. h. a. II. p. 34. der die ganze Feierlichkeit dieſes Tags beſchreibt. Daß auch einige, doch wenige, Proteſtanten mit gehuldiget, ſagt ſowol dieſer Schriftſteller, als Khevenh. T. VII. p. 161.

1608 der andern Seite gerüstet sey, nicht niederlegen,
Verfolg der Unterh. wie sie dann auch noch neuerlich bey den Böhmischen Tractaten, beide Theile, bis zu Ende derselben, in den Händen behalten hätten. 2) Die Erbhuldigung betreffend, stehe mit vielen auswärtig- und einheimischen Beispielen zu beweisen, daß derselben die vorhérige Bestätigung des Gesuchten nicht entgegen stehe. 3) Die Religions-Vergünstigung von 1571. wollten sie gern, so sehr sie auch gemißdeutet werde, annehmen. Daß sie aber, wenn diese zum Grunde gelegt werden sollte, darum in den Städten und Märkten gar keine Religionsübung haben sollten, sey keine Folge; wie dann auch aus einer andern Resolution des K. Maximilians von 1568. solches zu ersehen sey. 4) Die Absonderung der beiden Oesterreichischen Lande in den Tractaten, sey bedenklich, und könnte keinem Lande ohne das andere hierin zu handeln zugemuthet werden, welche Zumuthung ohnehin wol nur von bösen Rathgebern herkäme. 5) Bey Ersetzung der Aemter bestünden sie darauf, daß von oben bis unten eine Gleichheit in Ansehung der Religion, und bey einzelnen Stellen eine Abwechselung Statt haben solle. 6) Verlangten sie auch, wie schon vorher geschehen, daß die Artikel der Uebereinkunft von dem König, dem Erzherzog, den unirten Ländern, ja auch den Protestirenden Reichsständen, bestätigt würden. Hierauf könne man erst an die Abdankung des Volks, und an die Huldigung gedenken. So wie nun dieses lange noch das nicht war, was der Erzherzog von den Ständen haben wollte; also nahmen auch diese
27 Nov. desselben abermalige Vorschläge, die aber fast von den vorigen zu wenig unterschieden waren, nicht an, sondern übergaben dagegen eine neue

onnte, wozu die Krone mit großer Begleitung, 1608
unter Trompeten- und Pauken-Schall, aus dem Schloß in die Kirche gebracht wurde. Vor der wirklichen Aufſetzung der Krone mußte der neue König den lateiniſchen Eid thun, daß er ein guter Regent ſeyn, und nach der Krönung, auf dem freien Felde einen andern, daß er der Nation Rechte und Freiheiten halten und beobachten wolle e). Nachdem der König nun die Krone wieder abgethan hatte, wurde dieſelbe in das Schloß zu Preßburg gebracht und zwey Kronverwalter aus den Ungariſchen Magnaten beſtellt, welchen ſie mit großen Feierlichkeiten übergeben, von dieſen aus dem Kiſtlein, in welchem ſie war, herausgenommen, den umſtehenden Magnaten gewieſen, geküßt, ſodann wieder hineingethan, und die Kiſte verſiegelt wurde f).

Und ſo war dann in Ungarn alles in der größten Ordnung, Ruhe und Einigkeit abgegangen. Aber in Oeſterreich glimmte das Feuer noch immer in der Aſche g), daher dann die Proteſtan-

Weitere Beweg. der Prot. in Oeſt.

e) Die ſämtlichen Feierlichkeiten dieſes Tags, die mit denen bey der Kaiſer-Krönung ſehr übereinkommen, ſind genau in *Ortelii* append. p. 17 — 26. und aus ſolchem bey Khevenh. T. VII. ohne faſt nur eines Worts Unterſchied, p. 25 — 33. zu leſen. Kurz und gut erzählt ſie *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 4. S. auch Gebhardi neueſte Geſchichte von Ungarn, II. B. S. 441. u. f.

f) Wie ſolches alles Reva, ſelbſt einer der beiden Cronverwalter, weitläufig erzählt, Cent. VII. p. 799. ſq.

g) Was hier folgt, iſt aus Raupach III. Fortſ. S. 187. u. f. richtiger als bey Khevenh. T. VII. p. 33. u. f. erzählt.

1608 „wesen, zurückgestellt hätten, so gehalten werden,
die aber fruchtlos sind. daß ihnen keine gegründete Beschwerde übrig „bliebe. Weiter könne der Erzherzog bey dem „König für die Protestanten nichts erhalten. „Was die politischen Beschwerden, die zum „Theil die catholischen Stände mit angingen, „belange, so könnten desfalls die gesamten Stände „ihre Nothdurft bey dem König anbringen. „Diesemnach wolle Er die Stände gnädigst und „väterlichst ersucht haben, sie möchten mit die„ser Erklärung sich begnügen, und die Unruh „nicht weiter treiben, die Huldigung leisten, alles „Kriegsvolk abdanken, und dadurch ihren Herrn „sich geneigt zu machen, somit den Wohlstand des „Herrn und Land zu befördern suchen.„ Da nun hiemit, wie leicht zu erachten, die Protestanten nicht zufrieden waren, so ging das Jahr unter solchen kriegerischen Aussichten zu Ende, ob wol auch andere Teutsche Fürsten (außer den obbenannten Churfürsten von Sachsen) sich noch mit Fürschreiben *) der Oesterreichischen Stände angenommen, ja die Mährische Stände gar eine besondere Gesandtschaft zu ihrem Besten an den König abgeschickt hatten o).

Unter währendem obgedachten Reichstag hatten auch die Fränkischen Grafen einen Grafentag gehalten p). Es war nehmlich schon seit

zum

*) Raupach ibid. S. 202.

o) S. z. B. ein von dem Churfürsten von Pfalz, den Pfalzgr. von Neuburg, dem Marggrafen Christian von Brandenburg, dem Herzog von Würtemberg und dem Marggrafen von Baden, unterzeichnetes ernsthaftes Schreiben dieser Art, d. d. 26 Oct. 1608. bey Raupach, III. Forts. Beil. XVI.

p) Den Abschied desselben, d. d. Weikersheim 2 Jan. 1608. st. v. hat Pistorius bekannt gemacht. Amoen. histor. jurid. II. Th. S. 509.

zwey Jahren, von dem Grafen von Schwar- 1608
zenberg, als ausschreibendem Grafen, eine Zusam- Fränk. Gr. Zusammenkunft.
menkunft nach Mergentheim q) vorgeschlagen
worden, allein es verzog sich damit bis in dieses
Jahr, allwo man sich endlich auf Bitte des Gr. 18 Jan.
Wolfgang von Hohenlohe, dem der Gr. von
Schwarzenberg, Krankheit halber, das Direc-
torium übertragen hatte, auf dessen Schloß zu
Weikersheim versammelte, dabey doch dem
Gr. von Schwarzenberg aus besonderer Hoch-
achtung dieses zugegeben wurde, daß sein Gesand-
ter, und nicht der Interims-Director, wie
eigentlich, insonderheit nach dem Herkommen vom
Jahr 1589. an, hätte seyn sollen, den Vortrag
that. Die Puncten des Vortrags waren 1) die
Erlangung der so lange gesuchten besonderen
Reichstags-Stimme für die Fränkischen Gra-
fen, zu betreiben, welcher Angelegenheit halber
dann alsogleich ein Schreiben an den Kaiser auf-
gesetzt worden, in welchem man ihm sonderlich die
Einwilligung der Schwäbischen Grafen zu
wissen that, nebst dem auch ein besonderer Agent
angenommen werden sollte, der die Sache bey dem
Kaiser betriebe. 2) Die von dem Grafen
Georg Friedrich von Hohenlohe aufgewandte
Kosten r) betreffend, wurde beschlossen: Obwol
man anfangs Bedenken getragen, diese 2117 fl.
blos auf des damaligen Directors Zuschrift, von
dem Grafen angewandter Kosten, um der etwai-
gen schädlichen Folgerungen willen, aus der ge-
meinen Casse zu bezahlen, so wolle man doch,
weil

q) Warum eben Mergentheim, als die Residenzstadt des Teutschmeisters, hiezu ausersehen gewesen, lasse ich dahin gestellt seyn.

r) Was dieses für Kosten gewesen, habe ich aus nichts ersehen können.

1608 weil offenbar die Auslage zum gemeinen Beste
Fränk. Gr. Zusammenkunft. geschehen, diesesmal darüber hinausgehen, de
halben dann, wie auch zu Stärkung des gemeine
Vorraths, über den bereits zu Schweinfur
letzthin bewilligten halben Monat noch 3½ Mon
zusammengelegt werden sollten. Für das künftig
aber solle ein Director in wichtigen Sach
alleine nichts beschließen, sondern der andern Gr
fen des Kreises Bedenken erfordern, diese ei
auch die Boten, welche eine Anfrage mitbrächte
nicht mit einem leeren Empfang-Schein, sonde
mit gehöriger Antwort abfertigen. 3) Weg
des Abzugs der Kreis- oder außerordentliche
Steuer, von demjenigen, was auf dem Reichsta
desfalls werde bewilligt werden, wurde beschlos
daß man von diesem Abzug nicht leicht abste
sodann bey den Evangelischen Ständen auf de
Reichstag, wie sie es desfalls gehalten, auch fe
ner zu halten gedächten, sich erkundigen sol
weswegen dann an den zu Regenspurg befind
chen Oettingischen Kanzler Ludwig Müller g
schrieben, und ihm Vollmacht, im Namen de
Fränkischen Grafen zu erscheinen und zu handel
zugeschickt worden. 4) Die Beschwerden de
Fränkischen Grafen gegen die höheren Stänc
belangend, solle gedachter Oettingischer Kanzler z
Regenspurg Nachricht einziehen und ertheilen, wa
etwa sonsten noch für mittlere Stände gegen gr
ßere, und worüber eigentlich sie Beschwerde
führen würden? Sobald aber jemand von de
gemeiner Correspondenz verwandten Grafen un
Herren bedrückt würde, solle er es für das kün
tige dem Director gleichbaldigst zu erkennen gebe
dieser aber es den übrigen mittheilen, auch allen
falls eine Zusammenkunft veranlassen, um au
Hülfsmittel zu denken, auch daß man sich der Sa
che

d ſchließliche Erklärungsſchrift beider 1608
nder, dem Erzherzog m), in welcher leſens- 14 Dec.
digen Schrift ſie ihre Begehren insgeſamt mit
beſtmöglichſten Gründen unterſtützten. Allein,
es alles wollte nicht wirken, da der König
atthias, wenn er auch für ſich ſelbſt noch ſo
rante Geſinnungen gehegt hätte, doch von dem
bſtlichen Nuntius, dem Biſchoff von Paſ-
, ſo Erzh. Leopold, ſein Vetter war, und
n Biſchoff Cleſel ſo ſehr belagert wurde, daß
faſt nicht frey handeln konnte n), wie dann leß-
er inſonderheit dazu rieth, man ſolle immer den
oteſtanten alles laſſen, was man ihnen nicht
hmen könne, aber nur nichts geben und zuſa-
n. Dieſemnach war es faſt ein Wunder, daß
e Proteſtanten am Ende des Jahrs nur noch
ſe End-Reſolution, mit der ſie aber freilich 27 Dec.
h nicht wohl begnügen konnten, erhielten:
Daß man ſich über das, was einmal cate-
goriſch, ein für allemal, beſchloſſen worden,
nicht weiter in Unterhandlungen einlaſſen könne.
Demnach verbliebe es, die Religion belangend,
bey der Erklärung vom 27 Nov. Die Ober-
Ennſeriſchen Stände könnten, wenn ſie ſich
unterwürfen, und wegen der begangenen Exceſſen
genugthäten, auch mit hierin verſtanden ſeyn.
Die Städte aber ſollten, wenn ſie erſtlich alles
wieder in vorigen Stand, wie es nehmlich bey
der an den König geſchehenen Uebertragung ge-

m) Raupach III. Fortſ. Beil. XIII.

n) Dieſes geſtehet ſelbſt Rhevenh. T. VII. p. 161. wie dann Matthias auch den 4. Dec. h. a. in einem Schreiben an den Biſchoff von Paſſau endlich gar ſchriftlich von ſich geben mußte, daß der den Prot. in nichts weiter, als geſchehen, nachgeben wolle. Raupach III. Fortſ. p. 199.

1608 sten verurtheilte Protestanten noch die Anwesenheit der Kaiserlichen Commissarien dahin zu benutzen suchten, um eine Schrift mit fünffacher Bitte bey denselben einzugeben: 1) daß alle die Handlungen des gewesenen Raths, die nicht die Religion betrafen, für gültig erklärt werden möchten. 2) Daß niemand wegen der Protestantischen Religion sonst etwas in den Weg gelegt werde, außer daß die öffentliche Ausübung derselben bis auf weitere Kaiserliche Verordnung eingestellt bliebe. 3) Daß die Catholischen binnen kurzer anzusetzender Zeit die Rechnung wegen der zu ersetzenden Kosten übergeben sollten. 4) Daß ihnen erlaubt werde, wegen dieser Rechnungen, deren Moderation, auch Bezahlung, zusammenzukommen, damit sie dann auch 5) baldmöglichst völlig von der Acht losgesprochen werden könnten. Hierauf erfolgte (6 Sept) in wenig Tagen, der zum Theil harte, von den Commissarien unterschriebene und besiegelte, Bescheid: 1) Sollten nur die Catholischen die Erlaubniß haben, sogleich des Kaisers Gnade zu suchen. 2) Die Rechnung solle innerhalb 40 Tagen dem verlierenden Theil zugestellt werden, welcher halben sodann 3) letzterer, unter Aufsicht des neuen Raths jedoch, zusammenkommen, und was er zu erinnern habe, dem Churfürsten von Cölln vortragen dürfe, dieser aber die Sache zu beendigen habe. 4) Solle alle Art von Religions-Uebung außer der catholischen inzwischen v) verboten bleiben. 5) Sollten beide Theile fernerhin in gutem Frieden mit einander leben. Hernach aber gab es über die zu leistende Zahlung neuen Verdruß. Die Rechnung wurde sehr hoch gemacht, keine Moderation

Kaiserl. Comm.

v) Hier gehet Thuanus vom Meteren sehr ab, da ersterer das Wort interim zusetzt, so aber letzterer auslässt.

Jahren, von dem Grafen von Schwar- 1608
rg, als ausschreibendem Grafen, eine Zusam- Fränk. Gr. Zusammenkunft.
nft nach Mergentheim [a]) vorgeschlagen
n, allein es verzog sich damit bis in dieses
allwo man sich endlich auf Bitte des Gr. 18 Jan.
gang von Hohenlohe, dem der Gr. von
arzenberg, Krankheit halber, das Direc-
übertragen hatte, auf dessen Schloß zu
ersheim versammelte, dabey doch dem
on Schwarzenberg aus besonderer Hoch-
g dieses zugegeben wurde, daß sein Gesand-
nd nicht der Interims-Director, wie
ich, insonderheit nach dem Herkommen vom
1589. an, hätte seyn sollen, den Vortrag
Die Puncten des Vortrags waren 1) die
ung der so lange gesuchten besonderen
stags-Stimme für die Fränkischen Gra-
zu betreiben, welcher Angelegenheit halber
lsogleich ein Schreiben an den Kaiser auf-
worden, in welchem man ihm sonderlich die
illigung der Schwäbischen Grafen zu
that, nebst dem auch ein besonderer Agent
mmen werden sollte, der die Sache bey dem
r betriebe. 2) Die von dem Grafen
g Friedrich von Hohenlohe aufgewandte
[b]) betreffend, wurde beschlossen: Obwol
nfangs Bedenken getragen, diese 2117 fl.
uf des damaligen Directors Zuschrift, von
rafen angewandter Kosten, um der etwai-
hädlichen Folgerungen willen, aus der ge-
n Casse zu bezahlen, so wolle man doch,
weil

[a]) Warum eben Mergentheim, als die Residenzstadt des Teutschmeisters, hiezu ausersehen gewesen, lasse ich dahin gestellt seyn.

[b]) Was dieses für Kosten gewesen, habe ich aus nichts ersehen können.

(1603) im folgenden Jahr der nicht erschienenen Aechter Güter öffentlich an den meistbietenden überlassen wurden.

Händel mit Jülich.

Indem nun die Stadt Aachen solchergestalt kaum ein wenig zur Ruhe gekommen war, so gab es bald darauf schon wieder neue unangenehme Auftritte, davon der Grund zum Theil in den Vorfällen der vorigen Jahre lag. Schon lange nehmlich hatte Jülich mit der Stadt nicht nur Streitigkeiten wegen verschiedener Rechte y), die nebst diesem forderte es auch die obgedachte namhafte Summe Geldes von 24000 Thl. z), die ohnehin, wegen der ihm oberzählter maßen auf dem Hals liegenden großen Commissions-Kosten, schwierige Volk war darüber sehr gegen Jülich erbittert; und verschiedene Zusammenkünfte liefen ohne die bezweckte Beilegung sämtlicher Streitigkeiten ab. Als nun die Herzogin von Jülich Antonie, aus dem Hause Lothringen, bey Gelegenheit eines von dem Herzog von Vaudemont, ihrem Bruder, bekommenden Besuch (1606. 19 Febr.) den Aachnern wissen ließ, daß sie mit demselben in die Stadt kommen und die Reliquien dasselbst besehen wolle, so erwarteten sie zwar die Bürger in größter Feierlichkeit an der Gränze. Aber es entstund unter den Jülichischen Reutern und den Bürgern ein Streit wegen des Geleits, und da die Jülichischen etwas scharf zuritten, legte sich die ohnehin schwierige Bürgerschaft so aus, als wenn sie alles über den Haufen reiten wollten, und schloß die Thore zu. Da auch die Jülichischen sich ferner ein wenig gewaltsam sich betrugen, so

y) M. T. R. Gesch. XXI. B. S. 515. u. f.
z) Meteren T. I. S. 1142. Nopp Aachner Chron. S. 213. u. f. und insonderheit Meier Aachner Geschichten S. 539. u. f.

n auf den Kreistägen annehme, veranlassen, 1608
welchem Ende dann auch die Kreistäge von Sei-
der Grafen fleißig besucht werden sollten. Zu
förderung des gemeinschaftlichen Bestens der
afen solle auch forderſamſt eine Verabredung,
gen jährlichen Zuschusses zu der gemeinen Casse,
ommen werden. Nebstdem wurde angebracht,
ß die General-Staaten bey dem Gr. Wolf-
ng von Hohenlohe hätten um Hülfsleistung,
gleichen auch von Chur- und Fürsten, und
Wetterauischen Grafen, ihnen angediehen,
alten lassen; da aber wegen der Stillstands-
dlung in den Niederlanden, es inzwischen so
t gediehen, so wurde beschlossen, dieses Gesuch
weilen auszusetzen. Schließlich, da der Pfalz-
f von Neuburg um Beistand in der Kai-
sheimer-Sache hatte anhalten lassen, so
rde beschlossen, ihm zu antworten [s]), und dage-
um seinen Beistand in der Stimm-Sache
uhalten, mit dem Erbieten aller freundschaftli-
n Communication.

Was mit der Reichsstadt Aachen zu Ende
vorigen Jahrhunderts vorgegangen, ist oben (1598)
itläufig zu lesen [t]), welcher Erzählung ich dieses Kaiserl. Commiſ-
fügen muß [u]), daß die zu Erstattung der Ko- sion.
sten

s) Was ihm eigentlich in der Kaisersheimer-Sache ge-
schrieben werden solle, finde ich nicht bemerkt.
t) N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 508. u. f.
u) Aus Meteren T. I. S. 1138. u. f. und *Thuano*
l. CXXXIII. p. 1067. wo die Sachen bis zu die-
sem Jahr weitläufig, doch in ersterem viel mehr als in
letzterem, sich beschrieben finden, da hingegen Kopp
in seiner Aachner-Chronik, gerade gar nichts hievon
beibringt; und sogar der neuere Meyer, in seinen
aus Urkunden, nur leider in so schlechtem und sonder-
baren Stil geschriebenen Aachenischen Geschichten,
I. Buch, S. 500 — 539. doch lange nicht alle Um-
stände enthält.

Reichs-ritter-schaft.

Die freie R
aller 6 Orte errich
nannten Defenſio
nicht bey den gef
litte, und zwar daß
ſchied der Religio
dermann, Kaiſer
liebende Fürſten a
zu Verhütung g
maaß in Eſſen und
der Gotteslästerun
tesfurcht, Zucht,
Tugenden ſich befle
wiſſen Geld- Vo
wollten, wesfalls
gleich aufgerichtet
im Beitrag, der
Ordnung gemäß an
bey behielten ſie ſic
der Noth mit hohe
ſten des Reichs zu

Von war von dem neuen ganz catholischen Ma- 1608
rat zu erhalten, (wie sich dann auch der Chur- Kaiserl. Comm.
st von Cölln lange der Sache gar nicht mehr
enommen zu haben scheint) zudem wurden von
Zahlung diejenigen des vorigen Magistrats,
catholisch gewesen, ausgenommen. Darüber
chwerten sich die Protestanten heftig, daß nun-
hr die Last auf sie allein fallen sollte. Darüber
ließen viele gar die Stadt, deren Häuser von
n Rath andern eingegeben wurden. Einige
rden gefangen gesetzt, und mußten eine Zeitlang
n. Andere wurden an Geld noch besonders
raft. Endlich wurde die Sache wieder von
urcölln vorgenommen, und zu dem Ende neue (1602.
16 Merz)
mmissarien dahin abgeordnet m), welche dann
geschehene Liquidation, und vermuthlich sehr
nig gehörte Einreden, die geächteten Einwohner
erst zu 20000 Thalern wegen einiger zu erlegen-
Stadtschulden, zu 24000 Thl. Executions-Ko-
n an den Herzog von Jülich, und zur Ent-
ädigung für die in dem Urtheil benannten Pri-
personen noch zu 28465 Thl. verurtheilt, zu-
ich noch oben drein in dem desfalls ergangenen
stributions-Bescheid n), nachdem die meisten
tholischen davon losgesprochen worden waren,
Last dieser mehr dann 72000 Thaler fast allein
f die Protestanten gewälzt, nach dessen Verle-
ng diejenigen von den Aechtern, die erschienen
ren und ihn annahmen, auf ihren Knien lie-
nd der Acht entbunden wurden, worauf dann
Commission wieder ihren Abschied nahm, und 26 Apr.
im

m) Die Citation vor die Commission, und den Raths-schluß desfalls, hat Meier mit eingerückt, Ach. Gesch. S. 523. u. f.

n) Das Urtheil hat auch Meier, S. 526—531. und den Bescheid, S. 532. u. f.

(1603) im folgenden Jahr der nicht erschienenen Aechter Güter öffentlich an den meistbietenden überlassen wurden.

Händel mit Jülich.

Indem nun die Stadt Aachen solcherzestalt kaum ein wenig zur Ruhe gekommen war, so gab es bald darauf schon wieder neue unangenehme Auftritte, davon der Grund zum Theil in den Vorfällen der vorigen Jahre lag. Schon lange nehmlich hatte Jülich mit der Stadt nicht nur Streitigkeiten wegen verschiedener Rechte [z]), die nebst diesem forderte es auch die obgedachte namhafte Summe Geldes von 24000 Thl. [a]), die ohnehin, wegen der ihm oberzähltermaßen auf dem Hals liegenden großen Commissions-Kosten, schwierige Volk war darüber sehr gegen Jülich erbittert; und verschiedene Zusammenkünfte liefen ohne die bezweckte Beilegung sämtlicher Streitigkeiten ab. Als nun die Herzogin von Jülich, Antonie, aus dem Hause Lothringen, bey Gelegenheit eines von dem Herzog von Vaudemont, ihrem Bruder, bekommenden Besuchs, (1606. 19 Febr.) den Aachnern wissen ließ, daß sie mit demselben in die Stadt kommen und die Reliquien daselbst besehen wolle, so erwarteten sie zwar die Bürger in größter Feierlichkeit an der Gränze. Aber bald entstund unter den Jülichischen Reutern und den Bürgern ein Streit wegen des Geleits, und da die Jülichischen etwas scharf zuritten, legte es die ohnehin schwierige Bürgerschaft so aus, als wenn sie alles über den Haufen reiten wollten, und schloß die Thore zu. Da auch die Jülichischen noch ferner ein wenig gewaltsam sich betrugen, so dro-

heten

z) M. T. R. Gesch. XXI. B. S. 515. u. f.

a) Meteren T. I. S. 1142. Nopp Aachner Chronik S. 213. u. f. und insonderheit Meier Aachenische Geschichten S. 539. u. f.

n die Aachner mit Feuer, so daß sich die gute 1608
ogin ganz erschrocken zurück begab. Hierüber Handel
e ihr Gemahl sich sehr böse gegen die Stadt, mit Jü-
Stadt hingegen klagte wegen der Geleitsgerech- lich.
it bey dem Kammergericht, erhielt auch ein
ndat desfalls S. C. wider den Herzog. Die- (1607
aber verfuhr dafür mit Gewaltthätigkeiten ge- 10 Jan.)
die Stadt, daher weitere Mandaten erfolgten.
in Jülich gab doch nicht nach, und ließ im
enden Jahr durch wol 5000 Mann alle Pässe 1608
die Stadt besetzen, dagegen dann die Aachner m. Aug.
h sich in Verfassung setzten und mit Gewalt die
ge öffneten. Indessen machten es die Jülichi-
n immer ärger, daher dann Catholische und Un-
holische in der Stadt zu den Waffen griffen, und
dem Vogt Thienen wissen wollten, was dann
Herzog so gar sehr gegen die Stadt erbittert
e? welcher aber nichts rechtes zu antworten
ßte. Indem kam ein Brief von dem Herzog-
n Obersten, von Kirchraedt, der H. wisse
l, daß die ganze Bürgerschaft nicht gefehlet; er
le nur die, die gefehlt hätten, gestraft wissen,
. w. Darüber nahm die Stadt, die doch wohl
, daß sie mit der Gewalt in die Länge es nicht
nehmen könne, Anlaß, und schickte Depu-
e nach Düsseldorf, welche der Herzogin eine
nzösische Entschuldigung thun mußten, „daß,
enn durch einige unverständige Leute aus der
ürgerschaft etwas gegen die Schuldigkeit gesche-
en wäre, dieses doch nicht der ganzen Stadt
gerechnet werden möchte.„ Der Herzog
r sagte hierauf wieder auf Französisch, „er
abe ihnen nur zeigen wollen, was es heiße, sich
ider Jülich und Lothringen auflehnen; in-
essen wolle er es auf Fürbitte des Churf. von
Cölln und sonst so hingehen lassen.„ Jedoch

1608 mußten die Aachner dabey versprechen, ihren
Kammergericht angefangenen Proceß fallen zu
sen. Und also erhielten die Jülicher durch
Gewaltthätigkeiten doch, was sie wollten. In
Stadt selbsten aber gab es immer innerliche Un
(1610) hen, welche der Stadt eine neue Kaiserliche Co
(1611) mission, und bald darnach wieder einen Auf
zuwegebrachten, von denen im folgenden Bu
zu reden seyn wird.

Reichsritterschaft. Die freie Reichsritterschaft in Franke
aller 6 Orte errichtete in diesem Jahr einen so
nannten Defensions-Vergleich u), damit
nicht bey den gefährlichen Zeit-läuften Schad
litte, und zwar dahin: daß sie sich alle, ohne Unt
schied der Religion, wohlwollen und gegen
dermann, Kaiser und Reich und alle fri
liebende Fürsten ausgenommen, beistehen,
zu Verhütung göttlichen Zorns alles Ue
maaß in Essen und Trinken, auch Pracht, zus
der Gotteslästerung vermeiden, hingegen der G
tesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit und aller adeli
Tugenden sich befleißen wollten: daß sie einen
wissen Geld-Vorrath zu dem Ende hinterl
wollten, wesfalls ein besonderer Neben-V
gleich aufgerichtet worden: daß die Saumsel
im Beitrag, der dabey verfaßten Executi
Ordnung gemäß angehalten werden sollten.
bey behielten sie sich vor, insgesamt auch im
der Noth mit hohen Potentaten, Chur- und
sten des Reichs zu verbinden. Und solle vorl
dieser Bund auf 6 Jahre aufgerichtet we
Wäre nun bis dahin keine Thätlichkeit vorgef
so sollte eine weitere Zusammenkunft, wegen d

u) Derselbe stehet bey Lünig P. spec. Cont.
Abs. II. S. 324. u. f. d. d. Rotenb. a. d. T.
Jul. d. J.

ferner zu thun, gehalten werden. Vermuth- 1608
iſt auch bey dieſer Zuſammenkunft wegen Ma-
ng einer Matrikel etwas beſchloſſen wor-
a).

Im Churfürſtlichen Hauſe Brandenburg Brandenburg.
ah es, daß der Churfürſt, Joachim Friede-
, welcher, von Berlin nach Köpenick zu fah-
ſich geſund in die Kutſche geſetzt hatte, plötz-
vom Schlage gerührt den Geiſt aufgab b). 18 Jul.
n Sohn Johann Siegmund folgte ihm in
Regierung, der klein von Perſon, und von
t vielem Geiſte geweſen ſeyn ſoll c).

Der Herzog von Holſtein, Johann Holſtein.
olph, fand, nach dem Beiſpiel anderer teut-
n Fürſtenhäuſer, auch für gut, das Erſtge-
rtsrecht bey ſeiner Nachkommenſchaft durch
e beſondere Verordnung einzuführen, die her-
ch K. Rudolph beſtätigte d).

a) Wenigſtens findet man, daß kurz hernach, den 7 Sept. d. J. ſich die Ritterſchaft des Orts Rhön und Werra dahin vereiniget, eine genaue Matrikel aller dieſes Orts Mitglieder verfertigen zu laſſen, bey *Hert.* Conſil. Vol. I. Conſ. II. p. 6. welche auch, wie ebendaſ. angeführt wird, würklich zu Stande gekommen iſt.

b) Lohmeier Gen. Tab. XXXV. *Caroli* Memorab. Eccleſ. T. I. p. 156. 194. ſagt, er habe kurz vor ſeinem Ableben, da er zuvor ſtreng Lutheriſch geweſen, auf des Generalſuperint. Chriſtoph Pelargus Anrathen, den Reformirten viel zu Liebe gethan.

c) Alſo beſchreibt ihn wenigſtens *Dan. Eremita*, Itin. Germ. bey Le Bret S. 339. der dafür von dem Erbprinzen, Georg Wilhelm, deſto mehr gutes berichtet.

d) Die ob zwar ſehr unvollkommene Verordnung ſelbſt, d. d. Gottorp 9 Jan. d. J. ſamt der Kaiſerlichen Beſtätigung, d. d. Prag, 28 Febr. d. J. ſind bey Lünig zu leſen P. ſpec. Cont. II. Forſt. II. S. 56. u. f.

anerkennen wollte,
obwohl vergeblich, [illegible]

Die Stadt Fr
der Burg daſelbſt
der Kaiſer ſchon vo
(1604) Frankfurt, nachhe
(1605) Biſchoff zu Worm
kannten Zacharias
zur Entſcheidung er
kannter Urſachen ha
Kaiſer durch eine
Seiten der Burg,
ten gegen dieſelbe v
gen, zwey Befeh

wenſt. Ded. ſub
chen Wilhelm F
L. W. (1763. f
hat Lünig, Spi

o) Lünig Spic. Ec

In dem Hauſe Bayern aber ſtarb der Erzh. 1608
rie Bruder, der aus der Geſchichte ſchon be- Bayern.
e Herzog Ferdinand, im 58 Jahr ſeines
s [i]), deſſen aus ungleicher Ehe erzeugte Nach-
ten, vom Kaiſer einige Jahre vorher in den (1602)
enſtand, mit dem Namen von Wartenberg,
en worden waren [k]).

Noch wurde in dieſem Jahr ein Vergleich Bam-
en dem H. Johann Caſimir zu Sachſen berg.
rg, und dem Biſchoff Johann Philipp
amberg zu Lichtenfels getroffen, in wel-
diejenige nachbarliche Irrungen, die noch von
letzten daſelbſt aufgerichteten Vergleich übrig
ben waren, ins Reine gebracht wurden [l]).

Zuletzt bemerke ich noch folgende Urkunden
Kaiſers, die ſonſt in der Geſchichte keinen
gefunden haben. Dem Freiherrn Mari-
n von Pappenheim gab derſelbe das Prä-
Wohlgeboren, imgleichen den Titel eines
grafen von Stülingen, und Herrn von
en [m]).

Weiter beſtätigte er, als Kaiſer, und als
von Böhmen, das Löwenſtein-Wert-
iſche oben erwähnte Familien-Statut [n]).

Lohmeiers Tab. Gen. P. II. Tab. XV.

S. meine Bayeriſche Landesbeſchr. Mſcr. p. 21. Dieſer Vergleich iſt d. d. Lichtenfels, im Bambergiſchen $\frac{30}{10}$ Apr. $\frac{10}{20}$ May d. J., der ältere vom $\frac{8}{18}$ Aug. 1601; beide ſtehen in Keßler von Sprengeiſen Topogr. des Herz. Coburg, Sachſ. Mein. Antheils, Anh. S. 65—79.

Laut Urkunde bey Lünig Spic. Sec. I. Th. S. 332.

T. T. R. Geſch. XXI. B. S. 22. u. f. Von dieſem Statut ſtehet auch etwas, ſamt der Kaiſerlichen Beſtätigung, d. d. Prag 17 Nov. d. J. in der Löwenſt.

1608 „Schriften ganz abgeschafft, und inskünftig
„kein Buch gedruckt, oder im Reich verkauft
„würde, das nicht zuvor von der ordentlichen
„Obrigkeit, darunter die Buchdrucker seßhaft,
„censirt und zugelassen, wie auch auf jedes de
„Verfasser, Ort, und Drucker, ohne Betrug, g
„setzt werde. Dannenhero sollten sie sich ve
„jedem Buchdrucker und Verleger, ehe er seinen
„den eröffne, ein Verzeichniß aller bey ihm
„habenden Bücher geben und dabey anzeigen lass
„welchergestalt ihm diese Bücher zu drucken erlaub
„und von denen, die kein Kaiserliches Privilegium
„hätten, ein Exemplar begehren, um solches
„Reichskanzley zu liefern. Insonderheit sollt
„sie untersuchen, wenn auf den Büchern e
„gratia et privilegio sich gedruckt befände,
„auch wirklich ein Kaiserliches Privilegium sich
„für aufzeigen ließe, oder ob es ein fälschlich
„Vorgeben sey, damit man denken solle, als
„zu diesem oder jenem Buch ein Privilegium
„halten worden, so doch nicht gegründet, unt
„welchem Schein dann die schlechtesten, ja be
„digendsten Sachen, ungescheut verkauft würd
„dabey auch die Kanzley ihre Taxe verlö
„Weswegen dann die Commissarien eine fleiß
„Untersuchung, mit Hülfe des Magistrats
„Frankfurt, halten, und wenn sie es nöthig f
„den, mit Confiscirung der Bücher, auch sons
„ger Bestrafung, verfahren sollten. Da au
„in den Bücher-Catalogen große Unrichtig
„ten manchmal sich fänden, und sonderlich
„Catholischen Bücher oft ausgelassen würd
„so sollten sie auch hierauf Acht haben, u
„darüber Vorsehung thun. Wie dann auch
„K. desfalls schon an den Magistrat zu Fra
„furt rescribirt habe, um ihnen nicht hinderli
s

n, ihren Auftrag auszurichten [r]), dabey auf die 1608
Hifter der Attentaten scharf zu inquiriren, und Fried-
zu bestrafen, oder zu berichten. Zugleich er- berg.
g an die Stadt ein Mandat, sich aller At-
taten zu enthalten, bey 30 Mark Goldes [s]).
erauf nahm endlich die Commission ihren An-
ng, hatte aber anstatt rechtlicher Entscheidung
s Glück, die beiden Theile gütlich dahin zu ver-
baren, „daß die Stadt den rechtmäßig erwählt
nd bestätigten Burggrafen jederzeit für den
Kaiserlichen Amtmann und obersten Rich-
er der Stadt erkennen, ihm auch, dem alten
Herkommen nach, huldigen solle. Uebrigens
olle ein ganzer vollkommener Rath dieser
Stadt, mit seinen Gliedern, ein Stand des
Reichs seyn, und als solcher von dem Burg-
rafen und der Burg bestens beschirmt wer-
en [t]).„

Das Bücher-Wesen betreffend, findet
eine merkwürdige Instruction dieses Kaisers,
seine drey bestellte Bücher-Commissarien,
alentin Leucht, der Rechte Doctor, Georg
stenberger, Licentiaten, und Carl Siblin,
mmergerichts-Fiscal zu Speier, dahin: „Sie
llte scharfe Acht darauf haben, daß fernerhin
ie in großer Menge herauskommende Famos-

r) Beide, eines d. d. 8 Febr. 1607. das andere 8 Jul. 1608. stehen in Lünigs R. A. P. spec. Cont. IV. p. 776.

s) Auch dieses Mandat d. d. 8 Jul. d. J. besitze ich ich in Mscr.

t) Dieser Vergleich, oder vielmehr Auszug Vergleichs, stehet auch in der angef. gründl. Inform. und bey Lünig p. 778. S. auch Moser Staatsr. XLII. Th. S. 297. wo eine lange Nachricht von den Streitigkeiten der Stadt und Burg sich befindet.

1609 mene Instruction an das Consistorium *sub utra-*
der sie doch einen Landtag hält. *que* w), darin dieses unter andern angewiesen wurde, keinen, der nicht in der uralten einhelligen Lehre verharren wolle, zu einer Pfarre anzunehmen; welches dann freilich die Protestanten, nicht ohne Grund, als einen fein gedrehten Eingriff, in die noch auf dem letzten Landtag ihnen zugestandene Freiheit, ansehen konnten. Zu diesem allem kam weiter, daß, als die Stände sich nun auf die in einem Kaiserlichen Ausschreiben
26 Jan. zum Landtage bestimmte Zeit zu Prag in ungewöhnlich großer Anzahl einfanden, und auf der Landstube, im Prager Schloß, die Kaiserliche Proposition erwarteten, der Kaiser einen Ausschuß derselben zu sich berufen, und ihnen den Vorhalt thun ließ x), „daß, da er sicher vernehmen, wie bey dem letzten Landtag eine gewisse „Verbindung y) eingegangen worden, ohne daß „man ihm etwas davon wissen lassen, oder ihn „darum gefragt habe, solches aber den Gesetzen „und Gebräuchen von Böhmen zuwider sey, er „jene hiermit zuerst aufheben und aufgehoben ha„ben, sodann aber zu der Landtagsproposition, „sowohl der Religion, als sonstiger Nothwendig„keiten halber, schreiten wolle.„ Mit diesem nehmlichen Vorhalt kam dann, auf des Ausschusses Bewilligung, des Kaisers Kanzler, der von Lobkowitz, in die Versammlung, und brach

w) Andere Apologie der Böhmischen Stände, Beil. n. 18.

x) Alles dieses erzähle ich vornehmlich aus dem Slavataischen Mscr. T. I. l. 3. S. auch Schmidt Geschichte der Teutschen, IX. Band im ganzen XXI. Cap.

y) Von solcher ist bey dem vorigen Jahre das nöthige erwähnt worden.

brachte, nach Ablesung desselben, es dahin, daß 1609
die Stände einhellig, sich dem Willen des Kai- Der pro-
sers gemäß, zu Aufhebung ihres Verbünd- test. Be-
nisses, ja Herausgebung des Originals desselben weg. auf
durch Wenzel von Budowitz erklärten, als wel- solchem.
ches ohnehin auf keine Weise gegen den Kaiser je gegangen sey, jedoch also, daß sie hofften, daß die Aufhebung desselben, ihrem Begehren wegen der Religion nicht hinderlich seyn werde. Als aber, den andern Tag, die Stände noch in weit gröſſerer Anzahl erschienen, und der Kanzler, Stenko z) von Lobkowitz, die Herausgabe der Unterschriften, um solche zu vernichten, wirklich forderte, so wollten die meisten der Protestantischen Stände nichts davon wissen, sondern glaubten, „da die Verbindung nicht gegen „den Kaiser gehe, sondern sie sich nur darum alle „unterschrieben hätten, damit sie gewiß wüßten, „wer bey Ueberreichung der damaligen Beschwer„den gewesen, so könnten sie diese Unterschriften „nicht aus den Händen geben. Ja, da auch viele „von ihnen den vorigen Tag nicht zugegen gewe„sen, so bäten die neuangekommenen um Mittthei„lung des Kaiserlichen Vorhalts.„ Da nun demohngeachtet die Kaiserlichen auf die Auslieferung bestunden, erklärte endlich Budowitz, mit den Unterschriften hervortretend, in vielen Worten, „er habe sich zwar zu Hergebung der Un„terschriften, mit der vorausgesetzten Einwilli„gung der Protestantischen Stände, aber nicht „zur Vernichtung derselben, erboten: und da „diese, aus der angeführten und andern Ursachen „nicht nöthig, ja schädlich seyn würde, so könne „man in nichts weiter, als allenfalls, wenn die Stän-

z) Stenko oder Zdenko ist auf Böhmisch, Polnisch und Russisch, soviel als Stephan.

1609 „Stände es sämtlich zufrieden, in die Ausbän„digung der Unterschriften an den Kaiser selbst, „mit nichten aber in die Zerreißung derselben wil„ligen.„ Und nachhero erboten sich auch die Stände selbst, in einer Deputation, von zwölf aus ihrem Mittel, die Unterschrift dem Kaiser zu überbringen, mit Bitte, dieselbe zum Angedenken aller derer, die bey Ueberreichung der Artikel gegenwärtig gewesen, aufbehalten zu wollen: worauf dann der Kaiser ihnen desfalls die Audienz verstattete, und auf der Deputirten Vortrag die Unterschrift zur Aufbewahrung annahm.

welche immer weiter gehen.

Nach diesem allem war es wol um desto sicherer zu erwarten, daß die Protestantischen Stände auf der ihnen vom Kaiser im vorigen Jahr geschehenen Zusage, die Religions-Sachen vor allen Dingen vorzunehmen, bey den wirklichen Sitzungen des Landtags, beharren würden, wozu dann der Kaiser auch jetzo, in seinen den Landständen durch einen Ausschuß mitgetheilten, zwölf Puncte enthaltenden Proposition, nicht ungeneigt schien, hingegen doch, sobald sie merken ließen, daß dieses wirklich ihr Ernst sey, die Städtischen Abgeordneten durch seine Minister abmahnen ließ, nicht an diesen Rathschlägen theilzunehmen a). Unterdessen ermangelten die Protestanten nicht, den Kaiser wirklich in einer besonders erbetenen Audienz an dieses sein Versprechen zu erinnern, und um die Bestätigung der althergebrachten Religionsfreyheit, in Gemäßheit der vor einem Jahre übergebenen Schrift, zu bitten, weßfalls sie auch diese Schrift, und das Böhmische Glaubens-Bekenntniß

auf

a) Hierzu gibt Meteren T. II. L. XXVIII. p. 141. den 31 Mai, als Datum, an.

brachte, nach Ablesung desselben, es dahin, daß 1609
die Stände einhellig, sich dem Willen des Kai- Der Pro-
sers gemäß, zu Aufhebung ihres Verbünd- test. Be-
nisses, ja Herausgebung des Originals desselben weg. auf
durch Wenzel von Budowitz erklärten, als wel- solchem.
ches ohnehin auf keine Weise gegen den Kaiser je gegangen sey, jedoch also, daß sie hofften, daß die Aufhebung desselben, ihrem Begehren wegen der Religion nicht hinderlich seyn werde. Als aber, den andern Tag, die Stände noch in weit grö-ßerer Anzahl erschienen, und der Kanzler, Stenko z) von Lobkowitz, die Herausgabe der Unterschriften, um solche zu vernichten, wirklich forderte, so wollten die meisten der Protestantischen Stände nichts davon wissen, sondern glaubten, „da die Verbindung nicht gegen „den Kaiser gehe, sondern sie sich nur darum alle „unterschrieben hätten, damit sie gewiß wüßten, „wer bey Ueberreichung der damaligen Beschwer- „den gewesen, so könnten sie diese Unterschriften „nicht aus den Händen geben. Ja, da auch viele „von ihnen den vorigen Tag nicht zugegen gewe- „sen, so bäten die neuangekommenen um Mittthei- „lung des Kaiserlichen Vorhalts.„ Da nun demohngeachtet die Kaiserlichen auf die Auslie-ferung bestunden, erklärte endlich Budowitz, mit den Unterschriften hervortretend, in vielen Wor-ten, „er habe sich zwar zu Hergebung der Un- „terschriften, mit der vorausgesetzten Einwilli- „gung der Protestantischen Stände, aber nicht „zur Vernichtung derselben, erboten: und da „diese, aus der angeführten und andern Ursachen „nicht nöthig, ja schädlich seyn würde, so könne „man in nichts weiter, als allenfalls, wenn die Stän-

z) Stenko oder Zdenko ist auf Böhmisch, Polnisch und Russisch, soviel als Stephan.

1609 „Stände es sämtlich zufrieden, in die Aushän„digung der Unterschriften an den Kaiser selbst, „mit nichten aber in die Zerreißung derselben wil„ligen.„ Und nachhero erboten sich auch die Stände selbst, in einer Deputation, von zwölf aus ihrem Mittel, die Unterschrift dem Kaiser zu überbringen, mit Bitte, dieselbe zum Angedenken aller derer, die bey Ueberreichung der Artikel gegenwärtig gewesen, aufbehalten zu wollen: worauf dann der Kaiser ihnen desfalls die Audienz verstattete, und auf der Deputirten Vortrag die Unterschrift zur Aufbewahrung annahm.

welche immer weiter gehen.

Nach diesem allem war es wol um desto sicherer zu erwarten, daß die Protestantischen Stände auf der ihnen vom Kaiser im vorigen Jahr geschehenen Zusage, die Religions-Sachen vor allen Dingen vorzunehmen, bey den wirklichen Sitzungen des Landtags, beharren würden, wozu dann der Kaiser auch jetzo, in seiner, den Landständen durch einen Ausschuß mitgetheilten, zwölf Puncte enthaltenden Proposition, nicht ungeneigt schien, hingegen doch, sobald sie merken ließen, daß dieses wirklich ihr Ernst sey, die Städtischen Abgeordneten durch seine Minister abmahnen ließ, nicht an diesen Rathschlägen theilzunehmen a). Unterdessen ermangelten die Protestanten nicht, den Kaiser wirklich in einer besonders erbetenen Audienz an dieses sein Versprechen zu erinnern, und um die Bestätigung der althergebrachten Religionsfreiheit, in Gemäßheit der vor einem Jahre übergebenen Schrift, zu bitten, wesfalls sie auch diese Schrift, und das Böhmische Glaubens-Bekenntniß, auf

a) Hierzu gibt Meteren T. II. L. XXVIII. p. 141. den 31 Mai, als Datum, an.

auf Verlangen dem Kaiſer wieder überreichten. 1609
Indem nun dieſer darüber rathſchlagte, ſuchten ſeine Räthe wieder die Städte von den übrigen Ständen abzuziehen, und ihnen zuzumuthen, daß ſie ſich nicht zu der Böhmiſchen Confeſſion, ſondern zu den Baſeler-Compactaten bekennen möchten, dagegen aber die Städtiſchen alle rund heraus erklärten, wie ſie ſich ſämtlich zu dem gedachten Glaubensbekenntniß hielten, und als der dritte Stand des Reichs auch dabey gelaſſen zu werden verlangten, welche Erklärung ſie dann, auf Begehren, auch mit ihres Namens Unterſchrift ſchriftlich von ſich gaben. Der Erzbiſchoff aber von Prag ließ die Catholiſche Geiſtlichkeit in ſeinem Hof ſich verſammeln, und eine Vorſtellung an den Kaiſer entwerfen, worinnen demſelben deutlich geſagt wurde, „daß, wer nur „das geringſte nachgäbe, in Sachen, die die Re„ligion beträfen, in ſchweren Bann verfallen „wäre.„ Dieſes bewegte dann auch den Kaiſer, deſſen Räthe ſonſt gutentheils b) dahin ſtimmten, wenigſtens aus politiſchen Gründen in etwas nachzugeben, dazu, daß er den die Antwort zu holen abgeſandten Deputirten der Proteſtanten eine verſiegelte Reſolution dahin zuſtellte c): „Daß der Kaiſer, ſo wie er bisher den Ständen „ſub utraque ſo wenig, als denen ſub una, im ge„ringſten etwas zur Beeinträchtigung gethan „habe, es auch ferner nicht thun, und niemand „in

b) Die Grafen Slawata und Martinez aber waren nebſt dem Fürſten Lobkowitz dagegen. Abermals ein Wink auf das 1618. Jahr!

c) Meteren T. II. p. 141. und Schmidt T. IX. p. 261. haben dieſe Reſolution im Auszug, in dem Slawat. Mſcr. aber ſtehet ſie ganz, aus dem Böhmiſchen Original ins Teutſche überſetzt.

1609 „in seinem Gewissen bedrängen wolle. Da aber
Des K. Unterh. mit denselben. „die Reichsverhandlungen von Böhmen alt „zeigten, daß in diesem Lande keine andere, als „die uralte Religion sub utraque und sub una an„genommen und verstattet werden solle, auch er „selbst, gleich seinen Vorfahren, darauf ge„schworen hätte, so müßte er es wol auch da„bey verbleiben lassen. So wie nun diesemnach „denen sub utraque hiemit alle ihre Befugnisse „gelassen würden, auch dafür gesorgt werden solle, „daß der Erzbischoff von Prag eine genugsame „Anzahl Geistliche zu ihren Pfarreien, aus ih„rem Mittel, weihe, so könnte hingegen denen, so „sich Brüder nennten, da ihre Religion von je„her gänzlich verboten sey, nichts zugestanden „werden. Sie möchten sich also entweder zu de„nen sub utraque oder sub una wenden, aber „alsdann auch nicht in ihren eigenen Versamm„lungs-Orten, Zbor genannt, mehr zusammen„kommen, sondern sich nach allen Ordnungen der „einen oder andern Art zu richten, beflissen „seyn.„

Daß nun diese Kaiserliche Antwort den sämtlichen Uncatholischen sehr mißfällig seyn mußte, war natürlich; da sie wohl sehen konnten, daß unter dem Schein, die Brüder blos von den Religions-Privilegien auszuschließen, mit andern Worten, alle, die nicht nach den Baseler Compactaten sich zu halten gemeint wären, ausgeschlossen waren. Insonderheit war den eigentlich sogenannten Brüdern angst, was es mit ihnen ferner geben sollte, zumal da die eigentlichen Protestanten glaubten, daß sie nicht mit ihnen ganz im Lehrbegriff einig seien, und sich also nicht geradezu ihrer annehmen könnten, darüber es dann bald eine (vielleicht von den Verfassern

der

r Kaiſerlichen Antwort abgezweckte) Tren- 1609
ung zwiſchen beiden Theilen gegeben hätte. Weitere Unterh. mit den Prot.
a aber nach genauer Befragung beider Theile
ter einander endlich die Brüder bekannten und
rſicherten, daß ſie allerdings im Lehrbegriff
llkommen mit dem ſogenannten Böhmiſchen
ekenntniß von 1575. b) einig ſeien, nur aber
sher ihre beſondere Verfaſſung in Anſehung
r Kirchen-Ceremonien gehabt hätten, jedoch
ch, wenn ein eigenes Conſiſtorium für die, ſo
h zu dieſer Formel von 1575. bekennen wollten,
erlangen ſeyn würde, alsdann ſie gerne ſich mit
nen auch hierin vereinigen würden; ſo erfreueten
h die Proteſtanten herzlich, und beſchloſſen, mit
n Brüdern als nunmehr zu einerley Glaubens-
kenntniß vereiniget, gemeinſchaftlich eine Schrift,
er Replik, an den Kaiſer aufzuſetzen, in wel-
er ſie dem Kaiſer ſagen, „daß die Baſeler und
ſonſtige Compactaten im Jahr 1567. auf der
damaligen Stände Verlangen aufgehoben wor-
den c), daß dieſes auf die zu jener Zeit geſchehene
„Ueber-

b) Daß dieſes, in beſagtem Jahr, auf K. Maximilians Veranlaſſung ihm übergebene Glaubensbekenntniß, damals neu, in Böhmiſcher Sprache verfaßt, auch nicht eher in das Lateiniſche überſetzt, und gedruckt worden, als 1619, um es dem damaligen König, Friedrich von der Pfalz, zu überreichen, ſagt *Comenius* Hiſt. fratum Bohemorum p. 42. Es iſt alſo dieſelbe mit der in der Genſiſchen Confeſſionum harmonia ſeu ſyntagmate ſtehenden Confeſſione fratrum Bohemorum, die auch ſonſten einzeln lateiniſch, z. B. mit D. Luthers Vorrede zu Wittenberg 1538. 4. gedruckt ſich befindet, nicht einerlei, aber auch nicht viel in den Lehren von derſelben verſchieden, ſondern nur mehr nach der Augſpurgiſchen eingerichtet.

c) Desfalls iſt ein Auszug aus dem damaligen Landtags-Abſchied beigelegt.

1609 Ueber diese Antwort wurden die Stä-
D. Prot. schriftl. Gesuch. ten sehr bestürzt, da sie ihnen fast wenig
sie vorhin hatten, zugestund, anstatt daß
mehr noch ein weiteres verlangten. D
hero sie dem Kaiser abermals eine
Böhmische, mit einem Teutschen
des Kaisers geschwinder Einsicht begleitet,
übergaben. In dieser k) stellen sie demü
„Sie seien allerdings von derjenigen
„sub utraque, welche in der Landesord
„meinet, auf welche Herr und Unterth
„schworen hätten; sie seien allezeit unter K.
„ximilians Regierung dafür erkannt wor
„Er selbst, der Kaiser, habe im verg
„Jahr die Erklärung von sich gestellt,
„ihren Beschwerden auf dem nächsten L
„vor allen übrigen Deliberationen, Gehö
„wolle, ohne daß er hierin einen Unters
„macht, so wie jetzo erst gemacht werden
„Er möge demnach nicht leiden, daß gege
„auch in die Landtafel damals eingetrag
„schließung gehandelt werde. Wenn gesagt
„daß K. Maximilian ihr Böhmisches Lä
„niß nicht bestätiget habe, so wollten sie d
„dieses Kaisers eigene, auf dessen Erlaubn
„tocollirte Worte beilegen i), in Gen

k) Auch diese stehet bey Slawata a. a. O.

i) Diese allerdings sehr ächt tolerante Aeußerun
vortrefflichen Maximilians, des Josephs
Zeiten, (dessen Leben, neu, aus guten Q
unparteiisch beschrieben, wol eine ruhmwürdig
heit eines Schröckhs oder Spittlers, ode
Heinrichs wäre) worin unter andern derselbe
lich sich erklärt, daß er den Ständen in ihre
ligion keine Hinderniß weder thun noch ge
hen lassen werde, und daß er ihnen erlaube,

u sollte g). Diesemnach erfolgte die Kaiserli- 1609
e Antwort dahin: „Es sey gar nicht andem, Vermuth. gegen die Prot.
aß K. Maximilian die Erlaubniß, zur Böh-
nischen Confession sich zu bekennen, in die
andtafel habe einrücken lassen wollen, wie Er,
er Kaiser, sich gar wohl erinnere, wie dann
uch der Druck und Austheilung dieses Be-
enntnisses beständig verboten gewesen. Noch
eniger sey es andem, daß im Jahr 1567. alle
Verordnungen der Religion halber, aufgehoben
orden, sondern nur die eigentlich sogenannten Ba-
eler Compactaten, die zu Prag in der großen
Kirche der Neustadt mit goldenen Buchsta-
en aufgesetzt stünden, und in vielerley Spra-
ben damals ausgerufen worden. Hingegen
eien nachhero noch sehr viele löbliche Verträge und
Verordnungen in Religionssachen in Böh-
men gemacht worden, (die auch zum Theil hier
ngegeben werden) welche dadurch, wie alle gute
Gebräuche, nicht aufgehoben, sondern viel-
mehr bestätiget, ja beschworen seien. Des
Consistoriums halber möchten sie beibringen,
was sie für alte Freiheiten und Rechte gehabt,
so wolle man weiter darüber nachdenken. Die
Brüder betreffend, so wolle man ihnen gerne
erlauben, daß sie sich zu denen sub utraque be-
kenneten, nur müßten sie hernach auch beständig
dabey bleiben, und ihrer besondern Lehre, als
welche ein für allemal, nach wie vor, verboten
bliebe, nicht mehr anhangen wollen. Uebrigens
wolle er beiderley Stände, sub una und sub
utraque, eine wie die andere, schützen.„

Ueber

g) Auch dieses Bedenken stehet bey Slawata a. a. O. gleichwie die unmittelbar hierauf folgende Kaiserliche Antwort.

1609 Ueber diese Antwort wurden die Protestanten sehr bestürzt, da sie ihnen fast weniger, als sie vorhin hatten, zugestund, anstatt daß sie vielmehr noch ein weiteres verlangten. Dannenhero sie dem Kaiser abermals eine weitläufige Böhmische, mit einem Teutschen Auszug zu des Kaisers geschwinder Einsicht begleitete, Schrift übergaben. In dieser h) stellen sie demselben vor: „Sie seien allerdings von derjenigen Religion „sub utraque, welche in der Landesordnung ge„meinet, auf welche Herr und Unterthanen ge„schworen hätten; sie seien allezeit unter K. Ma„ximilians Regierung dafür erkannt worden, ja „Er selbst, der Kaiser, habe im verwichenen „Jahr die Erklärung von sich gestellt, daß er „ihren Beschwerden auf dem nächsten Landtag „vor allen übrigen Deliberationen, Gehör geben „wolle, ohne daß er hierin einen Unterschied ge„macht, so wie jetzo erst gemacht werden wolle. „Er möge demnach nicht leiden, daß gegen diese „auch in die Landtafel damals eingetragene Ent„schließung gehandelt werde. Wenn gesagt würde, „daß K. Maximilian ihr Böhmisches Bekenntniß nicht bestätiget habe, so wollten sie dagegen „dieses Kaisers eigene, auf dessen Erlaubniß pro„tocollirte Worte beilegen i), in Gemäßheit „wel-

D. Prot. schriftl. Besuch.

h) Auch diese stehet bey Slawata a. a. O.

i) Diese allerdings sehr ächt tolerante Aeußerung des vortrefflichen Maximilians, des Josephs seiner Zeiten, (dessen Leben, neu, aus guten Quellen, unparteiisch beschrieben, wol eine ruhmwürdige Arbeit eines Schröckhs oder Spittlers, oder auch Heinrichs wäre) worin unter andern derselbe deutlich sich erklärt, daß er den Ständen in ihrer Religion keine Hinderniß weder thun noch geschehen lassen werde, und daß er ihnen erlaube, eine ge-

„Böhmiſchen Confeſſion bekennten, nicht ge- 1609
„hend, aufzuheben wären. Dieſes alles könnte D. Prot. ſchriftl. Beruch.
„der Kaiſer ſo gut thun, als ſeine Vorfahren,
„vom K. Siegmund an, in Religions-Sa-
„chen zu verordnen kein Bedenken in ihrem Ge-
„wiſſen gefunden hätten. Er habe auch ſelbſt ver-
„ſprochen, den Religions-Punct auf dieſem
„Landtage zu erörtern; alſo ſolle er ſich durch nie-
„mand davon abwendig machen laſſen, indem das
„Gegentheil nichts anders als die ſchlimmſten
„Folgen haben könnte. u. ſ. w.„

Dieſe mit ſo vielen Gründen und Urkunden unterſtützte Vorſtellung fruchtete noch weniger als die vorigen. Denn, als der Kaiſer ſie den Catholiſchen, die bey dem Erzbiſchoff zuſammenkamen, zum Gutachten zuſtellte, ſo fand man erſtlich Bedenken, dieſe Schrift förmlich zu beantworten. Sodann überſtimmten die eifrigen Catholiken, die da glaubten, in Religions-Sachen dürften die Weltlichen das Geringſte nicht thun, den andern Theil, der eines und das andere nachzugeben rathen wollte. Dieſemnach Des Kaiſers kurze Antw.
fiel des Kaiſers zwar etliche Tage zurückgehaltene, aber denen ſolche mit einigem Ungeſtüm verlangenden Proteſtanten endlich bekantgemachte, mit Fleiß ganz kurze Antwort, dahin aus:
„daß der Kaiſer, weil die Sache zu wichtig,
„ſie auf einen andern demnächſt anzuſetzenden
„Landtag verſchieben, immittelſt aber die ſub
„utraque, wie allezeit, ſchützen, und nie wider die
„Billigkeit bedrängen laſſen wolle. Demnach
„die Stände zu der Propoſition ſchreiten möch-
„ten.„ Hierdurch geriethen die Proteſtanten in noch größere Verlegenheit, die dadurch verſtärkt wurde, daß die Catholiſchen Stände auf zweimaliges feierliches Befragen derer ſub utraque,

1609 „von selbst verstehe, alle daraus herfließende und
D. Prot. schriftl. Gesuch. „auf solche sich beziehende Verordnungen aufgehoben, und in den Landtagsschluß gesetzt „worden, die Stände sollten dabey erhalten „werden, daß sie sich nach dem Worte Gottes richteten. Das Consistorium betreffend, „wären sie zwar gar nicht gemeint, es aus rechtlichen Befugnissen, sondern aus Kaiserlicher „Gnade, zu verlangen: weil aber ihnen anbefohlen worden, ihre alte Befugnisse anzugeben, „so wollten sie hier dasselbe auch thun [k]), und in „der Anlage B. aus der Geschichte von den Jahren 1421 / 1563. zeigen, daß sie bis zu letztem „Jahr allezeit in ruhigem Besitz eines Consistoriums gewesen, ohne daß ihnen solches jemals durch eine landesherrliche Verordnung „entzogen worden, weswegen sie dann auch nunmehr um Wiederherstellung desselben, wie auch „um Ueberlassung der Prager Academie, gehorsamst nachsuchten. Imgleichen bäten sie um „Abstellung der vielen in lit. C. angegebenen und „erwiesenen Beschwerden [l]), die man ihnen, gewiß wider des Kaisers Willen, täglich machte; „mit einem Worte aber, um völlige Religions„freiheit, in welche dann auch die Brüder mit „zu begreifen, und die gegen die Pikarder ergangenen Edicte, als gegen sie, da sie sich ganz zu der „Böh-

k) Ist eine Sammlung durch die Prager Universität vidimirter Abschriften, von Urkunden und Stellen der Geschichtschreiber, die das Daseyn eines Consistoriums der Stände sub utraque beweisen. d. d. Mittwoch nach S. Matthias, 1609.

l) Lit. C. ist eine Sammlung von Beschwerden, welche denen sub utraque bis auf damaliges Jahr von der Catholischen Geistlichkeit gemacht seien; aus welcher nicht nöthig ist, hier etwas besonderes anzuführen.

„Böhmischen Confession bekennten, nicht ge- 1609
„hend, aufzuheben wären. Dieses alles könnte D. Prot. schriftl. Gesuch.
„der Kaiser so gut thun, als seine Vorfahren,
„vom K. Siegmund an, in Religions-Sa-
„chen zu verordnen kein Bedenken in ihrem Ge-
„wissen gefunden hätten. Er habe auch selbst ver-
„sprochen, den Religions-Punct auf diesem
„Landtage zu erörtern; also solle er sich durch nie-
„mand davon abwendig machen lassen, indem das
„Gegentheil nichts anders als die schlimmsten
„Folgen haben könnte. u. s. w.„

Diese mit so vielen Gründen und Urkunden unterstützte Vorstellung fruchtete noch weniger als die vorigen. Denn, als der Kaiser sie den Catholischen, die bey dem Erzbischoff zusammenkamen, zum Gutachten zustellte, so fand man erstlich Bedenken, diese Schrift förmlich zu beantworten. Sodann überstimmten die eifrigen Catholiken, die da glaubten, in Religions-Sachen dürften die Weltlichen das Geringste nicht thun, den andern Theil, der eines und das andere nachzugeben rathen wollte. Diesemnach fiel des Kaisers zwar etliche Tage zurückgehaltene, aber denen solche mit einigem Ungestüm verlangenden Protestanten endlich bekantgemachte, mit Fleiß ganz kurze Antwort, dahin aus: Des Kaisers kurze Antw.
„daß der Kaiser, weil die Sache zu wichtig,
„sie auf einen andern demnächst anzusetzenden
„Landtag verschieben, immittelst aber die sub
„utraque, wie allezeit, schützen, und nie wider die
„Billigkeit bedrängen lassen wolle. Demnach
„die Stände zu der Proposition schreiten möch-
„ten.„ Hierdurch geriethen die Protestanten in noch größere Verlegenheit, die dadurch verstärkt wurde, daß die Catholischen Stände auf zweimaliges feierliches Befragen derer sub utraque,

1609 ob sie sie dann, ihres Orts, für solche hielten, die auf die Freiheit des Landes Anspruch machen könnten, oder nicht? ihnen nie eine deutliche Antwort geben wollten, daher sie dann eine abermalige Bittschrift aufzusetzen sich entschlossen m), in welcher sie zu erkennen gaben, „daß, wenn sie nicht „in ihrem Bitten gehöret würden, sie auch nicht „im Stande wären, zu den übrigen Landtags„propositionen zu schreiten, 1) weil dieses im Land„tagsschluß vom vorigen Jahr also ausgemacht „worden, von welchem Schluß abzulassen ihnen „nicht zugemuthet werden könnte, sie auch nicht „geglaubet, daß jemand Ihm, dem Kaiser, da„von abzugehen angerathen haben würde. 2) Weil „sie, wenn sie sich diese Verschiebung der Reli„gions-Angelegenheiten gefallen ließen, da„durch in große Gefahr bey ihren Feinden kä„men, indem die Worte der vorigen Kaiserli„chen Resolution, die in der letzten bestätigt wä„re, also lauteten, als ob ihre Bitte gegen die „Landesordnung und die beschwornen Pflich„ten liefe, und also ihre Gegner daher Gelegen„heit nehmen könnten, sie ungescheut zu plagen „und um alles zu bringen. 3) Weil sie, wenn „sie sich damit begnügten, dadurch zu erken„nen gäben, als ob sie ihre Religion gering„hielten, welches sie ja nimmer thun wollten. Zu„dem sey ja gar keine Ursache vorhanden, warum „man ihnen nicht in Böhmen zugestehen solle, „was ihren Glaubensgenossen in ganz Teutsch„land zustehe, ja noch mehr, was man sogar den „Juden, die doch Christum lästerten, zugestün„de, als die von ihm, dem Kaiser, selbst Reli„gions-Vergünstigungen erhalten, ohne daß „jemand zu sagen sich beigehen lassen, daß solches „wider

D. Prot. abermal. Bittschr.

m) Auch diese stehet im Slawatäischen Mscr.

„wider desselben Gewissen oder wider die Lan- 1609
„desgesetze laufe. Demnach so wiederholten sie D. Prot. abermal. Bittschr.
„nochmals ihre unterthänigste Bitte, wollten
„auch, wenn diese nicht erhört werden, und also
„der Landtag sich unverrichteter Sachen trennen
„sollte, sich hiemit vor Gott und der Welt be-
„stens entschuldigt haben, daß sie nicht, son-
„dern die, die dem Kaiser ihnen widrige und
„dem gemeinen Besten schädliche Anschläge gä-
„ben, daran Schuld hätten. Ohnehin sey es frei-
lich in der ganzen Welt bekant, wohin diese Leute
es mit dergleichen Rathschlägen gebracht, nem-
lich daß er, der Kaiser, um die vielen schönen
Länder gekommen. Sie aber, da sie nun nicht
länger mehr versammelt bleiben könnten, sondern
abreisen müßten, hofften dann doch wenigstens,
daß, bis zu dereinstiger Erörterung der Sache,
alles in dem Stande der Resolution vom vori-
gen Jahr verbleiben, und nichts einseitig gegen
sie beschlossen werden werde, als welchem nach-
zukommen sie sich nicht schuldig achten wür-
den. Indessen hofften sie noch immer auf die
Erfüllung des Kaiserlichen einmal gegebenen
Worts.„

Auf Eingebung dieser Schrift gab es aber-
mals sehr getheilte Meinungen im Kaiserlichen
Geheimden Rath. Allein zuletzt drang auch
ismal die der strengern obgleich wenigern Catho-
ken n) durch, so daß die Stände, nach aberma-

n) Hier sind die Ausdrücke des Mscts von der Art, daß, wenn man dieselben mit denen von dem Grafen Slawata, nach der Erzählung der Trennung des Landtags, bey der darüber gemachten Anmerkung, gebrauchten Ausdrücken vergleicht, man so zu sagen sicher wird, daß Slawata selbst und Martinez die vornehmsten unter denen hier vorkommenden eifri-

gern

1609 liger langer Verzögerung endlich keine andere Ant-
zu Merz wort erhielten, als diese: „daß der Kaiser es bey
Wiederholter kurzer Bescheid auf d. Prot. Bitte. „denen mehrmals gegebenen Bescheiden lassen müs-
„se, und nicht weiter könne. Und da er bisher,
„zeit seiner Regierung, die Stände sub utraque
„so gut als die sub una, bey allen ihren Rechten
„und Freiheiten gehandhabt hätte, so wollte er
„er es ferner thun. Wünschte, daß erstere sich
„damit begnügen, auch zu ferneren Landtags-
„Berathschlagungen schreiten möchten, welches
„wenn es nicht geschehe, er sich den Landtag auf-
„zuheben gedrungen sehen würde.„ Dieser Be-
scheid war freilich so sehr den Wünschen und Er-
wartungen der Protestanten, die sich soviel von
dem Landtag versprochen hatten, entgegen,
daß sie den gleich darauf ihnen angedeuteten Be-
fehl des Kaisers, den Landtag aufzuheben, gar
nicht ungerne zu hören schienen. Ehe sie aber
Der Protest. bey Endigung des wirklich abzogen, ließen sie noch eine Protesta-
tionsschrift zurück o), in welcher sie meldeten:
„So sehr sie gewünscht hätten, daß sie bey diesem
„Landtag die zugesagte Versicherung, der Re-
„ligion halber, hätten erhalten können, so müs-
„ten sie sich doch, wenn es anders die Stände
„überhaupt zufrieden wären, gefallen lassen, daß
„der Landtag aufgehoben würde. Unterdessen
„verstünden sie dieses so, daß unter der allgemei-
„nen Kaiserlichen mit angehängten Versiche-
„rung, daß beide Theile bey ihren Rechten
„und Freiheiten geschützt werden sollten, ihres
Orts

gern oder strengern Catholiken, mithin die haupt-
sächlichen Angeber der hiesigen Rathschläge, die her-
nach die Stände in Verzweiflung brachten, gewesen
sind. Abermals ein Wink auf das Jahr 1618!

o) Auch diese hat der Graf Slawata a. a. O. mit ein-
gerückt. d. d. Mittwochs nach Lätare h. a.

„Orts der im vorigen Jahr abgeredete Zuſtand zu 1609
„verſtehen ſeyn, auch niemanden, ihnen unter Land-T. hinterl. Schrift.
„einigem, auch inſonderheit aus den Vorfällen
„des jetzigen Landtags hergenommenen Vor-
„wand, etwas zu Leide zu thun vergönnt werden
„werde, indem ſie veſt vorhätten, und ſich dahin
„verglichen, gegen jeden, nur ihren Oberherrn
„ſelbſt ausgenommen, der etwas wider ſie unter-
„nehmen wollte, für einen Mann zu ſtehen, je-
„doch nicht zur Beleidigung, ſondern nur zur Ge-
„genwehr. Und da jetzt faſt alle Fürſten Teutſch-
„lands in Kriegsbereitſchaft ſtünden, ſo hiel-
„ten ſie für nothwendig, ihres Orts auch bereit
„zu ſeyn, es möchten nun die Catholiſchen dazu
„treten oder nicht. Daher ſie dann auch einen
„Tag der Zuſammenkunft unter ſich ausgemacht
„hätten, nemlich den Montag nach Philippi
„Jacobi, da ſie alle auf dem Rathhauſe der
„Prager-Neuſtadt zuſammen erſcheinen, und
„das nöthige wegen ſolcher Bereitſchaft, zum
„Beſten des Kaiſers und zu ihrem eigenen, auf
„alle Nothfälle zu veranſtalten; Alles nebſt der
„ſchließlichen Bitte, dieſe Proteſtation zu den
„Landtags-Acten zu legen.„

Somit war dann, durch die hitzigen Rathſchläge einiger wenigen, vielleicht wirklich für ihre Religion, aber mit Unverſtand, eifernden Männer, das geſchehen, was ſo zu ſagen jeder meiner Leſer, wol vier oder fünf Seiten vorher, ſich ſelbſt voraus prophezeiet haben wird. Der Landtag war getrennt, die Proteſtanten waren, durch die Unſicherheit, in welcher ſie ſich vermöge der drey letzten Kaiſerlichen Erklärungen befanden, auf das Aeußerſte gebracht, und zwiſchen den Ständen beider Religionen war das Mistrauen auf das Höchſte geſtiegen. Und nun, um die Sache

1609 wieder ins rechte Geleise zu bringen, oder vielmehr sie noch ärger zu verwirren, ließ Kaiser Rudolf kaum acht Tage hernach, ein Mandat herausgehen, worin zwar anfangs in ganz gelinden Ausdrücken, aber zuletzt bey des Kaisers Zorn und Ungnade, allen und jeden Reichs-Unterthanen verboten wurde, „sich bey der von den Protestanten ohne des Kaisers Vergünstigung und „rechtmäßiger Weise angesetzten Versammlung „einzufinden, sintemal Er ohnehin mit nächstem „einen weitern Landtag halten wolle.„ Neben diesem suchte der Kaiser auch durch sonstige Unterhandlungen bey einigen der vornehmsten Personen derer sub utraque, wie auch den Prägern, es dahin zu bringen, daß diese Zusammenkunft unterbliebe. Allein es half nichts. Die einmal mit einander dazu verstandenen Protestanten kamen haufenweise zu Prag um die bestimmte Zeit an, entschuldigten sich aber doch durch eine

Mandat gegen die Prot.

die sich dennoch zu Prag

Des

p) Hier erzähle ich aus des Gr. Slawata viertem Theil des I. Buchs oder Bandes; allwo das gleich anzuführende Mandat des Kaisers ganz von Anfang stehet. Was aber dieser Schriftsteller nicht bemerkt hat, auch seinem System nach nicht bemerken konnte, wenn es sonst noch so wahr wäre, ist dieses, daß der Kaiser über die unbesonnenen Rathschläge seiner Räthe sich nicht wenig beklagt, auch ein Ausschreiben soll haben fertigen lassen, vermöge welches alle Stände auf den von den Protestanten für ihre Zusammenkunft bestimmten Tag zu Prag zum Landtag zu erscheinen hätten; welcher Befehl aber hernach unterdrückt, und das Verbot der Protestantischen Zusammenkunft unter seinem Namen geschmiedet worden. Umstände, welche ein kleines Büchlein von 48 Seiten in 4. 1609. ohne Ort, unter dem Titel: Relation von Böhmischen Sachen etc. gedruckt, S. 5. an die Hand giebt, und vermuthlich aus dieser oder auch aus einer andern Quelle *Lundorp.* Sleid. contin. III. 953.

eputation bey dem Kaiſer deswegen, daß ſie 1609
ne ſeine Erlaubniß zuſammenkämen, erklärten verſam-
bey, daß, „weil es ihn beleidigte, wenn man von meln,
iner Defenſion auf dieſer Zuſammenkunft han-
dele, ſie nun dieſes unterlaſſen wollten, und nur
von andern Sachen, worüber der Kaiſer keinen
Verdacht würde ſchöpfen können, und inſonderheit
wegen desjenigen, was ihre an verſchiedene Orte
um Fürſchreiben zu erlangen abgeſchickte Geſand-
en ausgerichtet hätten, handeln[q]). Wenn auch
em Kaiſer misfällig wäre, daß ſie auf dem
Rathhauſe zuſammenkämen, ſo wollten ſie ſich
ach ſeinem Befehl einen andern Ort gefallen
aſſen.„ Aber der Kaiſer meldete demohngeach-
dem dieſes hinterbringenden Ausſchuß von
nfzig Perſonen, „daß er ſich hierin nicht eingrei-
en ließe, ſondern ſelbſten bald einen Landtag
usſchreiben wolle; bis dahin möchten ſie einſt-
weilen nicht zuſammenkommen.„ Auf dieſen
drigen Entſchluß beredeten ſich, ſogleich als er
kantgemacht worden war, die ſämtlichen Pro-
ſtantiſchen Landſtände, nun mit Gewalt in
s Prager Neuſtädter Rathhaus zu bringen
d dort ſich zu verſammeln, ließen ſich auch kaum
rch das flehentliche Bitten der Abgeſand- und des
n des Churfürſten von Sachſen, die damals K. Ver-
ſt zugegen waren, für dieſen Tag davon abbrin- bot nicht
n. Aber am andern Tage kamen alle haufen- achten.
weiſe 9 May

q) Die Namen der allemal aus ſämtlichen dreien Stän-
den genommenen Geſandten, welche nach Berlin,
Heidelberg, Dresden, Neuburg, Braunſchweig,
Anſpach, Stuttgard, ja auch nach Wien zum Kö-
nig Matthias abgegangen waren, ſtehen bey *Lon-
dorp.* Sleid. contin. III. p. 952. Eines der bey
dieſer Gelegenheit abgelaſſenen Schreiben, nemlich
das an den Churf. von Sachſen, hat *Meier* Lond.
cont. P. I. p. 427.

1609 weise auf das Rathhaus r), der von Budowa hielt eine Rede von den Ursachen dieser Zusammenkunft, welche man allerdings, des Verbots ohngeachtet, halten müsse, um sich gegen die Widersacher zu schützen, jedoch auch gegen den Kaiser schriftlich entschuldigen wolle. Da auch, setzte er hinzu, alles Gute im Namen Gottes angefangen werden müßte, so sollten sie alle auf ihre Knie fallen, Gott anrufen, und mit ihm singen: Veni creator spiritus, welches dann sogleich und zwar in Böhmischer Sprache s) geschah. Indem sie nun hernach sich berathschlagten, was sie bey dem Kaiser für Entschuldigungen anbringen wollten, so veranlaßte ein Misverstand über

r) Vor demselben hing das Kaiserliche obgedachte, die Zusammenkunft verbietende Mandat, an einer Thür angeheftet. Diese kehrte einer von ihnen um, sprach: auf der andern Seite verhalte sichs anders. Londorp T. III. p. 953. sagt gar, das Rathhaus sey versiegelt gewesen, und die Protestanten hätten das Siegel abgemacht. Aber Slawata sagt nur, daß der Rath dem Kaiser habe versprechen müssen, denselben Tag keinen Rath zu halten, so auch geschehen.

s) Dieses, und daß dabey nicht nur die auf dem Rathhause, sondern auch die unten auf dem Markt versammelt gewesene Anzahl Volks voll Andacht und Eifer mitgesungen, auch vielen dabey Thränen entfallen, sagt die obgedachte Relation von Böhmischen Sachen, S. 6. Ob das vorzüglich anstößige: Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc., auch bey dieser oder einer andern Zusammenkunft von dem Rathhause herab auf die Gasse gesungen worden, muß ich so lange an seinen Ort gestellt seyn lassen, als ich die Quelle nicht weiß, woraus Schmidt in Erzählungen des 21. Cap. des VIII. Bandes, da er dieses angiebt, geschöpft hat. Wenigstens sagt der den Protestanten so sehr gehässige Slawata nichts davon, sondern nur von dem Veni creator spiritus, und andern unbenannten Gesängen.

ganz weltfremde Perſon, daß der Kaiſer 1609
zuerſt an ſie wenden zu müſſen glaubte, wo-
durch die unvermuthete Entwickelung des ganzen
verwirrten Knotens entſtund. Die Sache
ging ſo her. Hans Müller, der Sohn eines
angeſehenen Utraquiſten, kam ohnvermuthet in
gröſter Eil zu Pferde an das Rathhaus, und zeig-
te ihnen, aus Befehl ſeines mit bey dem Landrecht
ſitzenden Vaters an, man habe geſehen, daß
das Volk gegen die Stadt im Anzug ſey. Gleich flog
die ganze Verſammlung durch Thüren und Fen-
ſter, zum Theil mit Lebensgefahr, auseinander.
Ein jeder davon waffnete ſich ſo gut als er konnte,
und das gemeine Volk von allen Handwerkern
lief, mit allerley Arten von Inſtrumenten zur
Gegenwehr gerüſtet, zuſammen. Nun klärte
ſich die Sache zwar bald dahin auf, daß nur der
neue Spaniſche Geſandte im Anzug geweſen
ſey, dem viele Wägen, und wol 50 Perſonen
zu Pferde entgegengekommen. Daher dann auch
die Vornehmſten wieder zurück auf das Rathhaus
gingen. Inzwiſchen aber hatte der Kaiſer und
ſeine Räthe mit nicht geringer Beſtürzung ver-
nommen, daß wol 1200 zu Roß und 200 zu Fuß
von denen ſub utraque in Waffen ſich befänden,
ohne noch etwa 10000 Mann zuſammengelaufenes
Volk. Da wußten ſie ſich nicht anders in der
Eil zu helfen, als daß ſie den Burggrafen von
Prag, Adam von Sternberg, ſamt andern Der Gr. Stern-
Catholiſchen Land-Officieren, an die inzwiſchen wie- berg wird an
der auf dem Rathhauſe verſammelten vornehm- die Prot. geſendet.
ſten Proteſtanten abſandten, welche dann, nach
zuvor ſich erbetenem ſichern Geleit, nicht ohne
Furcht, durch die ganze Reihe der Bewaffneten hin-
durch ihren Weg dahin nahmen. Der Burggraf
that die Anrede dahin, „daß der Kaiſer ſehr un-

„ger-

1609 wieder die Zusammenkunft mit einem Oster-Lied
Zusammenkunft der Protest. angefangen, und dieses auch von dem unten zu
sammelten Volk mitgesungen wurde u). Sodann
wurden die aus Teutschland und Ungarn zurück
gekommenen Gesandten angehört, und hundert
Personen (eine ziemliche Anzahl) samt 4 Prä-
ratoren deputirt, um eine Entschuldigungs-
schrift an den Kaiser zu verfassen. Als letztere
fertig geworden, wurden sechs Personen an den
Kaiser abgefertigt, um zu Ueberreichung der-
selben die Erlaubniß zu erbitten. Da aber diese,
unter welchen sich auch der oftgenannte Budowa
befand, lange nicht zurückkamen, breitete sich un-
ter dem gar zu argwöhnischen Haufen ein Gescha
aus, als wann die Gesandten in Arrest genom
worden, daher sich wieder ein großer Haufen
Roß und Fuß versammelte, und beinahe, e
man noch von mehr gegen sie vorhabender Gew
schwätzte, das Jesuiter-Collegium gestü
worden wäre, als der im Verhaft geglaubte Bu
dowiz, samt allen übrigen Deputirten, frisch u
gesund vom Schloß herunterkommend, denen
sie befreyen wollten begegneten, auch erzähl
wie sie auf des Kaisers Befehl herrlich wä
b

u) Dieses giebt auch Slawata, der im Ganzen
lich unparteiisch die Thatsachen vorträgt, n
sehr gehässige Anmerkungen macht, an; die K
tion aber, S. 10, sagt, daß überhaupt jeden
der Zusammenkunft das ganze Rathhaus das An
einer Kirche gehabt, da allemal mit Teutsche
Böhmischem Gebet und Gesang der Anfang
der Beschluß gemacht worden. Wie dann auch
durch den von Budowiz, Vermahnungen
ganze Gemeinde, zur Gottesfurcht, Wachsa
Nüchternheit, Standhaftigkeit bey Gottes
und unverbrüchlicher Bemühung, alles zum
Herrn und Landes, und Abschaffung der schä
Räthe, auszuführen, geschehen seien.

ngeſchlagene Patente aufheben, und den Land- 1609
ag alſogleich auf den dritten Tag von hier, an- Protes-
angen laſſen wolle, als zu welchem es, da die ſtanten.
andherren in groſſer Anzahl verſammelt ſeien,
eines weitern Ausſchreibens bedürfe, welches,
enn es bewilligt, ſie ſogleich die Waffen nieder-
gen wollten. „ Worauf dann die Geſandten
der nach Hof zurückgekehrt, und die Herren auf
n Rathhauſe, nach Abſingung etlicher Pſal-
n und gethanem Gebet, wieder in ihre Woh-
ngen gegangen. Aber noch den nemlichen Abend
holl ein Gerücht, daß gleichwol Gewalt ge-
t ſie ſollte gebraucht werden, und zu dem Ende
on wirklich insbeſondere eine Anzahl von 400
ann Muſketirer, auf Veranſtaltung des ehemals
ſt ein Proteſtant geweſenen Altſtädter-Primas
eorg Heidels, im Rathhauſe der Altſtadt
borgen lägen, da dann gleich die ſub utraque
groſſer Menge hineilten, und als das Rath-
us ihnen nicht ohne Zwang eröffnet worden,
ſelbſt 50 Mann Soldaten fanden, welche nicht
gnen konnten, daß ſie von dem Primas gewor-
n ſeien, aber nicht wußten, oder nicht wiſſen
llten, gegen wen? darauf man ſie die Waf-
n niederzulegen, und zu ſchwören, daß ſie nie
der die Stände dienen wollten, nöthigte.

Den folgenden Tag, als am Jubilate- 10 May
onntag, kamen die Proteſtanten, in gröſſerer Gewaffnete Zu-
zahl als vorher, auf das Neuſtädter Rath-
us, von 500 Mann zu Roß, und einer Menge
olks, wol an die 10000 beſchützt, darauf dann
wie-

Sonne geſehen, und von den Proteſt. für ein gutes Zeichen angenommen worden. Dieſes Zeichens gedenken auch *Londorp.* Sleid. cont. III. p. 954. 955. Gottfr. Hiſt. Chr. p. 1076. und Rhevenh. T. VI. p. 182.

1609 wieder die Zusammenkunft mit einem Oster-Liede angefangen, und dieses auch von dem unten versammelten Volk mitgesungen wurde u). Sodann wurden die aus Teutschland und Ungarn zurückgekommenen Gesandten angehört, und hundert Personen (eine ziemliche Anzahl) samt 4 Prokuratoren deputirt, um eine Entschuldigungsschrift an den Kaiser zu verfassen. Als letztere fertig geworden, wurden sechs Personen an den Kaiser abgefertigt, um zu Ueberreichung derselben die Erlaubniß zu erbitten. Da aber diese, unter welchen sich auch der oftgenannte Budowiz befand, lange nicht zurückkamen, breitete sich unter dem gar zu argwöhnischen Haufen ein Geschrey aus, als wann die Gesandten in Arrest genommen worden, daher sich wieder ein großer Haufen zu Roß und Fuß versammelte, und beinahe, weil man noch von mehr gegen sie vorhabender Gewalt schwätzte, das Jesuiter-Collegium gestürmt worden wäre, als der im Verhaft geglaubte Budowiz, samt allen übrigen Deputirten, frisch und gesund vom Schloß herunterkommend, denen die sie befreyen wollten begegneten, auch erzählten, wie sie auf des Kaisers Befehl herrlich wären

Zusammenkunft der Protest.

bo

u) Dieses giebt auch Slawata, der im Ganzen ziemlich unparteiisch die Thatsachen vorträgt, nur oft sehr gehäßige Anmerkungen macht, an; die Relation aber, S. 10, sagt, daß überhaupt jeden Tag der Zusammenkunft das ganze Rathhaus das Ansehen einer Kirche gehabt, da allemal mit Teutschem und Böhmischem Gebet und Gesang der Anfang so wie der Beschluß gemacht worden. Wie dann auch öfters, durch den von Budowiz, Vermahnungen an die ganze Gemeinde, zur Gottesfurcht, Wachsamkeit, Nüchternheit, Standhaftigkeit bey Gottes Wort, und unverbrüchlicher Bemühung, alles zum Besten Herrn und Landes, und Abschaffung der schädlichen Räthe, auszuführen, geschehen seien.

„letzte Protestation zu entwerfen, in welcher 1609
„dieses ihr Vorhaben deutlich enthalten. Diese Entsch. Schrift.
„aber hätten der Burggraf mit allen Catholi-
„schen Land-Officieren verlesen hören, und
„nichts daran ausgesetzt, oder unrechtes gefunden.
„Daß aber der Burggraf dieses nicht dem Kaiser
„noch vor Ende des Landtags gemeldet, dafür
„könnten sie im geringsten nicht. Zudem so ha-
„be man ja nichts dagegen gehabt, daß der Erz-
„bischoff von Prag seine Geistlichkeit versam-
„melt, hauptsächlich um wider sie, die Protestan-
„ten, zu rathschlagen; so hofften sie hinwiederum
„auch nichts gegen den Kaiser gethan zu haben,
„wenn sie sich auch alleine versammelten. Auch
„wären dergleichen Zusammenkünfte in den
„Landesgesetzen nicht verboten, sondern nur die
„wider den König, oder um Feinde ins Land
„zu bringen, oder um den König abzusetzen;
„deren keines ja von ihrer Versammlung gesagt
„werden könne. Aus diesem allem würde der
„Kaiser sehen, wie unrechtmäßig sie von ihren
„Widersachern bey ihm angegeben worden, und
„wie das gegen diese Versammlung ausgegangene
„Mandat alle ihre treue und aufrichtige
„Gesinnungen in Zweifel ziehen mache, wes-
„falls sie dann ohnmöglich von dieser Zusammen-
„kunft hätten ablassen können, damit sie nicht
„wirklich von allen denen, die dieses hörten, für
„Leute gehalten würden, die gegen ihn, den
„Kaiser, etwas verbrochen, oder in seine Kö-
„niglichen Rechte gegriffen hätten, wie auch da-
„mit sie, falls irgend fremde Völker ins Königs-
„reich fielen, nicht so ganz unbereitet wären, und
„mit Weib und Kind dessen Beute würden. Nächst
„diesem hätten sie auch die Gesandten, die sie an
„verschiedene Orte um Fürschreiben geschickt, die-

1609 „selbe auch erhalten, bey einer Versammlung
„verhören müssen. Zugleich wollten sie dann die
„Fürschreiben m) übergeben, mit Bitte, sie die
„Früchte derselben auch in Ansehung ihrer Reli
„gion genießen zu lassen. Vorläufig aber bäten
„sie, durch ein anderes Mandat das vorige aufz
„heben, und dann einen neuen Landtag, etwa
„in drey Tagen von hier, ausschreiben zu wollen,
„auf welchem der Religionsartikel zu ihrer Zu
„friedenstellung zu allererst vorgenommen werden
„solle. Falls sie nun dieses erlangten, so wollten
„sie auch die vorgehabte Berathschlagung wegen
„der Defension bis auf den Landtag verschieben.
„Falls sie es aber nicht erlangten, somit etwas
„gefährliches, von Feinden, wer sie nun wären,
„die ihm, dem Kaiser, oder ihnen selbst schaden
„wollten, sich zutrüge, so wollten sie daran keine
„Schuld haben, u. s. w.„

Drey Tage nach Ueberreichung dieser Schrift binnen welcher die Schriftsteller jener Zeit nicht mehr von wirklichen Unruhen r) gedenken, mach

m) Der Fürschreiben, die bey Slawata, und aus dem Druck in der andern Apologie der Böhmischen Stände, Beil. 19:24. stehen, sind sechs, nemlich eines von dem König von Ungarn, ganz im allgemeinen, sodann drey von den weltlichen Churfürsten, alle ziemlich weitläufig, und zwey von den Pfalzgrafen zu Neuburg und dem Herzog zu Braunschweig, wieder etwas kürzer.

r) Doch schreibt der, wie es scheint, hier selbst erzählende Khevenh. T. VII. p. 184: viele Räthe hätten die Catholischen sowol als die *sub utraque* in Furcht und Waffen hingebracht; der Beisatz aber, den er dabey macht, ist viel zu merkwürdig, als daß ich ihn nicht hieher setzen sollte: und dieß allein darum, daß viele friedhässige Gemüther mit Einstreuung vieler Unwahrheiten diese Unruhen unterhalten, und im Trüben zu fischen gedachten.

Protestation zu entwerfen, in welcher 1609
ihr Vorhaben deutlich enthalten. Diese Entsch. Schrift.
hätten der Burggraf mit allen Catholi-
Land-Officieren verlesen hören, und
s daran ausgesetzt, oder unrechtes gefunden.
aber der Burggraf dieses nicht dem Kaiser
vor Ende des Landtags gemeldet, dafür
ten sie im geringsten nicht. Zudem so ha-
nan ja nichts dagegen gehabt, daß der Erz-
hoff von Prag seine Geistlichkeit versam-
t, hauptsächlich um wider sie, die Protestan-
, zu rathschlagen; so hofften sie hinwiederum
ch nichts gegen den Kaiser gethan zu haben,
enn sie sich auch alleine versammelten. Auch
ären dergleichen Zusammenkünfte in den
Landesgesetzen nicht verboten, sondern nur die
vider den König, oder um Feinde ins Land
u bringen, oder um den König abzusetzen;
deren keines ja von ihrer Versammlung gesagt
werden könne. Aus diesem allem würde der
Kaiser sehen, wie unrechtmäßig sie von ihren
Widersachern bey ihm angegeben worden, und
wie das gegen diese Versammlung ausgegangene
„Mandat alle ihre treue und aufrichtige
„Gesinnungen in Zweifel ziehen mache, wes-
„falls sie dann ohnmöglich von dieser Zusammen-
„kunft hätten ablassen können, damit sie nicht
„wirklich von allen denen, die dieses hörten, für
„Leute gehalten würden, die gegen ihn, den
„Kaiser, etwas verbrochen, oder in seine Kö-
„niglichen Rechte gegriffen hätten, wie auch da-
„mit sie, falls irgend fremde Völker ins König-
„reich fielen, nicht so ganz unbereitet wären, und
„mit Weib und Kind dessen Beute würden. Nächst
„diesem hätten sie auch die Gesandten, die sie an
„verschiedene Orte um Fürschreiben geschickt, die-
„selbe

1609 „selbe auch erhalten, bey einer Versammlung
„verhören müssen. Zugleich wollten sie dann die
„Fürschreiben w) übergeben, mit Bitte, sie die
„Früchte derselben auch in Ansehung ihrer Reli
„gion genießen zu lassen. Vorläufig aber hätte
„sie, durch ein anderes Mandat das vorige aufz
„heben, und dann einen neuen Landtag, etwa
„in drey Tagen von hier, ausschreiben zu wollen
„auf welchem der Religionsartikel zu ihrer Zu
„friedenstellung zu allererst vorgenommen werden
„solle. Falls sie nun dieses erlangten, so wollte
„sie auch die vorgehabte Berathschlagung wegen
„der Defension bis auf den Landtag verschieben.
„Falls sie es aber nicht erlangten, somit etwas
„gefährliches, von Feinden, wer sie nun wären,
„die ihm, dem Kaiser, oder ihnen selbst schaden
„wollten, sich zutrüge, so wollten sie daran kei
„Schuld haben, u. s. w.„

Drey Tage nach Ueberreichung dieser Schrift binnen welcher die Schriftsteller jener Zeit nicht mehr von wirklichen Unruhen x) gedenken, mach

w) Der Fürschreiben, die bey Slawata, und auch im Druck in der andern Apologie der Böhmischen Stände, Beil. 19. 24. stehen, sind sechs, nemlich eines von dem König von Ungarn, ganz im allgemeinen, sodann drey von den weltlichen Churfürsten, alle ziemlich weitläufig, und zwey von den Pfalzgrafen zu Neuburg und dem Herzog von Braunschweig, wieder etwas kürzer.

x) Doch schreibt der, wie es scheint, hier selbst redende Khevenh. T. VII. p. 184: viele Räthe hätten die Catholischen sowol als die sub utra in Furcht und Waffen hingebracht; der Beweis aber, den er dabey macht, ist viel zu merkwürdig, als daß ich ihn nicht hieher setzen sollte: und dieß allein darum, daß viele friedhässige Gemüther mit Einstreuung vieler Unwahrheiten dieß Unruhen unterhalten, und im Trüben zu fischen gedachten.

Ausschuß der Stände sub utraque nach Hof 1609
rufen, und ihnen von wegen des Kaisers erklä-
, daß er nun mit ihrer Entschuldigung zu-
eden sey, auch das gegen sie ergangene Man-
t aufheben und nächstens einen Landtag halten
lle. Ja er ließ ihnen sogar mit den gnädigsten
usdrücken den Aufsatz von dem desfalls zu fer-
enden neuen Mandat zur Durchsicht zustellen,
bey sie dann einige Erinnerungen machten,
ch welchen es auch ausgefertigt y), gedruckt,
entlich verlesen, und an gehörigen Orten ange-
lagen wurde, nach welchem Vorgang sich dann
sub utraque aus den Prager Städten wieder,
zur Eröffnung des Landtags, wegbegaben z).
n diesem Mandat nun war deutlich enthalten:
Er habe zwar gegen die von denen sub utraque
ngestellte Zusammenkunft ein Mandat erge-
en lassen; da aber diese Stände ihm die Ursa-
achen dieser Zusammenkunft angezeigt, und
erselben wegen sich vollkommen entschuldigt,
uch das was die Defension betreffen sollen,

Der K. schreibt einen neuen Landtag aus.

y) Mit dieser Fertigung gab es vielen Anstand. Sla-
wata selbst bemerkt, daß er und Martinez, samt
dem Canzler, von Lobkowiz, nie zu dem Mandat
stimmen wollen, auch letzterer, um es nicht unter-
schreiben zu müssen, sich krank gemacht habe: Aber
der Kaiser habe auf Bitten der Prot. jemand zu ihm
ins Zimmer geschickt, mit dem Befehl, zu unter-
schreiben, da er es dann nicht verweigern können,
und die Unterschrift gethan.

z) Slawata, der dieses alles erzählt, gedenkt des Tags
nicht, an welchem das neue Mandat angeschlagen
worden, auch habe ich nirgends dasselbe anders als
ohne Datum gelesen. Schmidt giebt den 20. May
an; aber, da die Protest., wie eben bemerkt ist,
sich inzwischen wegbegeben, und der angesetzte Land-
tag auf den 25. schon fällt, so ist wol diese Angabe
unrichtig.

1609 „auf den nächsten Landtag verschoben hät
Der K. schreibt einen neuen Landtag aus. „so wolle er nun dieses Mandat hiemit zurü
„genommen und aufgehoben haben. Zugl
„da er ohnehin nächstens einen Landtag ha
„wollen, jetzo aber eben die gröſste Anzahl
„Stände allhier versammelt sey, so wolle
„denselben gleich auf den nächsten Sonntag
„gate hiemit ansetzen, so daß die Zusammenk
(15 May) „den Tag darauf angefangen werden könne.
„selbst solle dann der Religionspunct zum alle
„sten vorgenommen, und dahin Bedacht genom
„werden, daß alle Stände, sub una sowol
„sub utraque, und die sich zur Böhmischen C
„fession bekennten, ihre Religion ohne Verhi
„rung ausüben möchten. Bis daß solches
„geschehen, solle alles in dem Zustand, worin
„durch den Landtags-Abschied von 1608. ge
„worden, verbleiben, und niemand, von einer
„der andern Seite, kriegerische Anstalten
„chen, wie dann auch von seiner Seite niem
„sich einiger Gewalt zu befürchten hätte [a]).
Inzwischen nun, bis der Landtag sich versamm
konnten einige andere Sachen von Wichtig
vorgenommen werden, darunter ich die einer P
sischen Gesandtschaft gegebene Audienz hier
merke [b]).

27 May Neuer Landtag. Die Eröffnung des Landtags that, Namen des etwas unpäßlichen Kaisers, der D Burggraf von Prag, dabey dann in der K serlichen Proposition der erste Artikel die R ligion betraf, worauf die Protestanten g eine Dank- und Bittschrift, ihrer Angelegen

a) Das Ganze dieses wegen der Zukunft merkwürdi Mandats stehet auch gedruckt in der andern Ap gie der Böhm. Stände, Beil. 25.
b) Histor. Relation, S. 10.

en halber, überreichen ließen c). Indem sie nun, 1609
en vorigen Vertröstungen nach, die beste Ant- Neuer Landtag.
wort erwarteten, wurde ihnen, da inzwischen der
Erzh. Leopold, so als Bischoff von Passau
und darum desto eifrigerer Catholik schon bekant
ist, angekommen war d), doch noch erst von des
Kaisers wegen die Erklärung abgefordert, ob sie in 1 Jun.
Religion und Ceremonien eins seien? und was
sie außerdem noch für Beschwerden vorzubringen
hätten? So unangenehm ihnen nun dieser Auf-
schub, den sie gar nicht erwartet hatten, noth-
wendig seyn mußte, so hatten sie dafür die Freude,
zu sehen, daß immer mehr Geistliche aus Prag
und nachgelegenen Städten sich zu ihnen gesell-
ten e), wie dann auch kurz vorher die von Glaz
und Elnbogen gemeinschaftliche Sache mit ihnen
gemacht hatten. Sie verbissen daher ihren Un-
muth f), und antworteten dem Kaiser in aller 3 Jun.
Unterthänigkeit dahin, daß sie in Ansehung der
Religion bey der Böhmischen Confession verblie-
ben; die Ceremonien, nach Erhaltung des Consi-
storiums, gehörig, auch in Eintracht und Liebe mit

c) Ich schreibe hier wieder meistens aus Slawata I. Buch, 5. Theil, doch werde ich auch manchmal die obgedachte Relation dabey anführen müssen.

d) Dieses sagt die histor. Relation, S. 12.

e) Die hist. Relation S. 12. sagt, daß auf die letzt nur noch zwey von dem ganzen Prager Erzbisch. Consistorium, und zwar die wenigst angesehenen, nebst dem Administrator desselben, bey den Catholischen geblieben seien.

f) Ich muß über diese Kleinigkeit hier eine Anmerkung machen, weil die histor. Relation S. 13. in dem von der Schrift (vermuthlich ohne eigene Einsicht derselben) mitgetheilten Auszug Ausdrücke des Unwillens mit einmischt, die doch bey Slawata, der immer die ganzen Vorstellungen, Antworten u. s. w. getreulich mittheilt, nicht zu finden sind.

1609 denen sub una, einzurichten bemühet seyn würden, und die übrigen Beschwerden nach abgethaner Religions-Artikel in Gemeinschaft beyzubringen nicht ermangeln würden; welche Antwort der Graf von Schlick, samt fünf andern Deputirten dem Kaiser selbst schriftlich überreichten. Allein da sie nun befriedigt zu werden hofften, erlangten

5 Jun. sie nach zweien Tagen, zu größter Verwunderung, eine Resolution, die anstatt der gehofften Religions-Versicherung nichts weiter enthielt, als „daß der Kaiser den Ständen die Religion, wie „es damit unter beiden vorigen und seiner eigenen „Regierung bisher gewesen, frey lasse „wolle.„ Hierdurch überzeugt, daß sie vorerst mit den Catholischen Ständen des Königreichs einig seyn müßten, ehe sie etwas weiteres mit Nutzen vornehmen könnten, befragten die Protestanten diese in einer der Sitzungen öffentlich, „ob sie „mit ihnen, sub utraque, auf der freien Religions„übung bestehen helfen, und gegen jeden, der sie „derselben widersetzen würde, (den Kaiser selbst „ausgenommen) für einen Mann stehen wollten?„ darauf dann, nach einigem Zaudern, und nach Erklärung derer sub utraque, daß sie nie die Catholischen bedrängen, sondern auch mit ihnen in allem, wie es das gemeine Beste erfordern würde, für einen Mann stehen wollten, der Ober-Burggraf Graf Sternberg, im Namen aller Catholischen g), ohne weiteren Zusatz, mit Ja antwortete, wie dann auch die übrigen, den obersten Canzler ausgenommen.

Der Protest. Unterhandl.

g) Slawata bemerkt hier wieder, als der allerehrlichste Geschichtschreiber von der Welt, daß er, Martinitz und der oberste Canzler darein nicht gewilligt, sie aber nicht öffentlich zu protestiren für gut gefunden hätten. Von dieser Männer, nach seiner Mey-

nommen, geradezu versicherten, daß sie an der ausgegangenen letzten Kaiserlichen Antwort keinen Theil hätten. Darauf dann Wenzel von Budowez (unter den Böhmen ohngefähr das, was bey den benachbarten Oesterreichern ein Tscharnembel war,) im Namen aller sub utraque ihnen sämtlich, den obersten Canzler ausgenommen, dankte, das vorige Versprechen wiederholte, und dem obersten Canzler geradezu mit seltener Offenherzigkeit andeutete, „daß man wohl „wisse, wie er hauptsächlich ihr Widersacher sey, „und also sich über ihn beschweren werde.„ Worauf sie auch folgenden Tages b) eine Beschwerungsschrift bey dem Kaiser über die bösen Rathgeber überreicht, mit dem Beisatz: „daß, wenn „der Kaiser dieselben noch ferner gegen seine eigene „auf dem gesammten Landtag gemachte Schlüsse „anhörte, und durch solche sich verleiten ließe, sie, „ihm, dem Kaiser selbst, und ihnen zum Besten, „auf eine ordentliche und gemeine Landes-Defension würden Bedacht nehmen müssen, immaßen sie vernähmen, daß von andern Orten her „gar bedenkliche Sachen gegen das ganze Land und „sie insonderheit vorgenommen werden sollten, wo„von sie jedoch nichts wissen, und von keinem

1609 mit den Cathol.

lobenswürdigem, großem Eifer für die Catholische Religion, vermöge welches sie gerade in nichts denen sub utraque hätten zu Willen seyn wollen, schreibt auch *Pessina de Czechorod* Gloria Univers. Pragensis, p. 240.

b) Die hier folgende Erzählung ist aus Slawata, der hist. Rel. p. 16. und Schmidt VIII. B. p. 266. sq. zusammengesetzt, von welchen keiner hier alles sagt, was der andere, aber keiner auch etwas, das dem andern entgegen wäre. *Meier* Lond. cont. I. p. 428. hat die angeführte Beschwerungsschrift, die alles hier gesagte in sich hält, d. d. 13. Jun. c. a.

1609 „Herrn außer dem Kaiser etwas hören wollten[1]„ wobey sie ihm dann auch einen Aufsatz, wie sie gerne den Majestätsbrief über die Religion eingerichtet zu haben wünschten, übergaben.

Indem nun der Kaiser mit seinen Räthen dieses alles überlegte, kamen zu den Protestanten die Abgesandten ihrer Schlesischen Glaubensbrüder, welche sich über die heftigen Religionsbedrückungen des Erzh. Carls, als Bischoffs zu Breslau, auch überhaupt über die Unzulänglichkeit ihrer im vorigen Jahr erhaltenen Religions-Freiheit, beschweren, und ihre Angelegenheiten den Böhmischen Protestanten empfehlen sollten; welche Abgesandten dann auch in der Versammlung derer sub utraque Gehör und gute Vertröstung bekamen. Neue Bewegungen Hingegen erging auch in dieser Zeit ein neuer, die Protestanten sehr befremdender, scharfer Befehl an Bürgermeister und Rath der alten Stadt Prag, wie auch an die Universität daselbst, „bey dem nun bald anfallenden Fronleichnamsfest sich, sowol von der „Stadt als Universität wegen, bey der Procession dieses Tages zahlreich einzufinden, wobey „dann insonderheit von allen in Pflicht stehenden Personen niemand ohne die dringendsten „Ursachen ausbleiben, die ausbleibenden aber „dem Kaiser benannt werden sollten[2].„ Hierüber entrüsteten sich dann die sub utraque gar sehr, und da die Prager Bürgerschaft, imgleichen die ver-

1) Letzteres ziehet Herr Hofr. Schmidt auf die vermuthliche Absicht des Kaisers, dem Erzh. Leopold die Nachfolge in Böhmen zuzuwenden, von der auch Khevenh. T. VII. p. 161. bey einem andern Anlaß gedenkt.

2) Der ganze doppelte Befehl stehet auch gedruckt in der andern Apologie der Böhm. Stände, Beil. 26.

dorhin gesagtermaaßen zu den Protestanten über- 1609
getretenen Geistlichen dieser Stadt in die Ver- zwischen d. Prot. und Catholiken.
sammlung kamen, und sich desfalls beschwerten, so zogen sie alle, mit samt letzterem, auf die Canzley, und ließen durch ihren Sprecher, den Budowiz, die obersten Land-Officiere befragen, ob sie zu diesen Befehlen, welche wider die im vorigen Jahr gegebene Kaiserliche Religionsversicherung liefen, gerathen, oder daran Antheil hätten? worauf die andern Herren, außer dem Canzler, sich abermals entschuldigt, daß sie hieran keinen Theil hätten, somit wieder die wahrscheinliche Schuld auf diesen allein fiel, welcher darüber abermals harte Vorwürfe von den Protestanten hören mußte, die er damit vorzüglich erwiederte: „er sey ihr Feind nicht, sondern ein „ehrlicher Mann, die Befehle seien nach der alten „Weise ausgefertigt, und gingen die Pfarrer der „Böhmischen Confession nicht an.„ Worauf dann die Stände sub utraque ihm versetzten: „wenn „dem also wäre, so hätte er, als oberster Canz„ler des Reichs, dergleichen allgemeine Ausferti„gung nicht leiden sollen,„ übrigens aber auf die Befestigung ihrer Religions-Freiheit heftiger als jemals drangen, der Befehle ohngeachtet bey der Procession nicht zu erscheinen beschlossen, und Erstere vereinigen sich mit den Schlesiern.
mit den Schlesischen Gesandten eine förmliche Uebereinkunft dahin aufrichteten, „daß sie in Re„ligions-Sachen mit ihren Glaubensbrüdern „aus Schlesien gegen jedermann, der sie auch in „des Kaisers Namen beschweren wollte, nur die„sen selbst ausgenommen, für einen Mann stehen, „und sich vertheidigen wollten [1]).„

Nach

1) Von dieser Vereinigung s. unten noch ein mehreres.

1609 Nach diesem neuen bedenklichen Vorsatz
19 Jun. gab es der Kaiser etwas näher m), und ließ
den Protestanten andeuten, daß sie einen Aus-
schuß zu ihm schicken sollten, da dann sechs von
ihnen erschienen, die auch neun Catholische Her-
ren mitbrachten, um bey Ablesung der Resolu-
tion gegenwärtig zu seyn. Diese aber lautete da-
hin: „Der Kaiser hätte zwar geglaubet, sie sol-
„ten sich mit seiner vorigen gnädigen Entschließung
Des K. Erklä-rung „begnügt haben; Da aber dieses nicht geschehen,
„so wollte er hiemit erklärt haben, daß er es nicht
„nur überhaupt bey der bishero gehabten Reli-
„gions-Freiheit, sondern auch insonderheit bey
„dem Landtags-Schluß von 1608. lassen, und
„eine Religion wie die andere schützen wolle.
„Sollten sie auch damit, wider Verhoffen, nicht
„zufrieden seyn, so könne Er nichts besseres thun,
„als die ganze Sache den sechs Churfürsten des
„Reichs zum Gutachten vorzulegen, und nach
„solchem zu entscheiden. Dabey versichere er auf
„das feierlichste, daß sie ganz unrecht berichtet
„wären, wenn sie glaubten, als ob er Gewalt ge-
„gen sie vorhabe; es wäre auch niemand, der ihm
„nur dazu riethe; Weshalben sie dann auch die
„vorgehabten Defensions-Berathschlagungen
„nur unterlassen möchten n). Das Consistorium

„und

m) Wozu vielleicht ein in der hist. Relation S. 20. an-geführtes, auch selbst vom Hrn. Hofr. Schmidt VIII. 266. belobtes Schreiben des Protestantischen Grafen von Thurn an den Kaiser beigetragen ha-ben mag, in welchem er diesen aus guter Meinung für ihn und das gemeine Beste auf das dringendste ersucht, die Religionsversicherung zu ertheilen, ihm die Ungarischen Vorfälle und Wirkung der Intoleranz in Religionssachen vorstellet, und sich an allen etwa-gen widrigen Folgen unschuldig erkläret.

n) Letzteres wurde ihnen dabey auch mündlich angele-

tet,

nd die Univerſität belangend, da beide, der 1609
Stiftung und dem Herkommen gemäß, dem Kö- an die
ig von Böhmen gehörten, hoffe er, daß ſie Protest.
ichts weiter verlangen würden. Doch wolle er,
alls ſich ja ein Misverſtand in dieſem Punct er-
ignen ſollte, ein unparteiiſches Gericht nach
er Landes-Ordnung, in gleicher Religions-
Anzahl niederſetzen, um darüber zu entſcheiden.
Womit ſich dann die Prot. genügen laſſen, und
u der Landtags-Propoſition ſchreiten möch-
en.„

Dieſe neue Reſolution würde nun, wäre
früher gekommen, wahrſcheinlich die Gemüther
uhigt haben. Allein, da die Proteſtanten
n ſchon ſo lange vergeblich aufgehalten, und
rch die neuen Vorfälle mit der Proceſſion
ſ. w. erbittert waren, mußte ſie dieſe heilſame
Wirkung verfehlen, und die nun ſchon auf das
ußerſte gebrachten Stände °) beſchloſſen dem
aiſer die Urſachen davon, und warum ſie doch
r Defenſions-Anordnung ſchreiten müßten, D. Prot.
riftlich zu melden, wie auch den Mähriſchen Defen-
tänden davon Nachricht zu geben, imgleichen ſionsan-
Schleſiſchen Geſandten desfalls wegen deſ- ſtalten.
n, was wol ihre Principalen davon hielten, zu
fragen. Sie machten auch wirklich neben al-
n dieſem zugleich zu der Defenſion ſelbſt durch
lerhand Berathſchlagungen Anſtalt. Die Sächſiſche,

tet, „weil auch keine feindſelige Zurüſtungen in der „Nachbarſchaft erwieſen werden könnten,„ als von welchen damals vieles Reden geweſen war, da man dem Canzler, mit Baiern, Salzburg, dem Pabſt, ja gar Spanien, ein Verſtändniß gegen ſie, durch den ſchnell abreiſenden Baieriſchen Geſandten, errichtet zu haben Schuld gab.

°) So nennt ſie ſelbſt Herr Hofr. Schmidt VIII. B. p. 268.

1609 sische, dieses alles zu vermitteln gekommene Ge-
D. Prot. Defen-sionsan-kalten. sandtschaft p), um dem großen Verdruß, de aus sothanem eigenmächtigen Verfahren entste könnte, vorzubeugen, setzte gewisse Puncte au welche er vorher den Protestanten mittheilte, u in Gemäßheit derselben mit dem Kaiser handeln können, wie er dann auch wirklich hernach mit gutem Erfolg darüber handelte, daß der Kaise
26 Jun. einige Tage darauf, einen ziemlich günstigen Ent schluß von sich gab, vermöge welches „denen St „utraque die ganze Ausübung ihrer Religion „nach der 1575. übergebenen Confession, sam „Erbauung Kirchen und Schulen in Städt „und Schlössern zugegeben, wegen der Univer „sität aber und des Consistorium es auf de „alten Fuß gelassen ward, wobey denn auch d „Kaiser erklärte, wie es ihm nicht entgegen se „würde, auf dem gesamten Landtag von de „Defension zu handeln; welche Entschließung in „Landtafel mit eingetragen werden und die Stä „des verlangten Majestätsbriefs vertreten sollt. Allein auch dieses schien denen nun einmal ei nicht ganz klares und genaues scheuenden Stän sub utraque, theils nicht verbindlich genug gefaßt, theils wegen des nicht zugestandenen Con sistoriums mangelhaft zu seyn. Daher sie den dem diese Entschließung hinterbringenden Ober Burg

p) In dem oben angeführten Churſächsischen Sch ben war den Protestanten zugesagt worden, d der Churfürst baldmöglichst eine Intercession a den Kaiser ihrenthalben einlegen wolle. Da zufolge schickte derselbe, um diese Zeit, eine an Londorp Sleid. cont. III. p. 957. mit 40 Pferde zu Prag eingerittene Gesandtschaft an den Kaiser, unter welcher, nach Slawata's Bericht, auch d aus dem XXI. Band der T. R. Hist. dessen Canzler, Marx Gerstenberger, war.

Burggrafen bald wieder eine Entschuldigungs- 1609
schrift, warum sie sich damit nicht begnügen D. Prot. Defen-
könnten, zustellten, und zugleich, was sie wegen sionsan-
der Defension beschlossen hätten, vorlesen ließen [q]). stalten.
In solchem Schluß wurden dreißig aus den drey Ständen, nemlich von jedem Stande zehen, zu Directoren oder Gubernatoren und Landräthen bestellt, unter welchen Peter Wack von Rosenberg der vornehmste war, dessen Amt aber, seines hohen Alters wegen, der bekante von Budowiz versehen mußte. Zum Feldherrn, oder wie es damals benannt wurde, General-Obrist-Lieutenant, wurde der Graf Heinrich Matthes von Thurn, zum General-Feldmarschall Herr Leonhard Cocona von Fels, zum Oberstwachtmeister aber Johann von Bubna bestellet [r]). Nach Vorlesung dieser Artikel wurden sie, immer in Gegenwart der Catholischen, von allen gegenwärtigen Ständen sub utraque beschworen, worauf sie alle hinausgingen, und die Catholischen alleine sitzen ließen. Gleich hernach fingen die erwählten Directoren ihre Sitzungen an, zu denen die Catholischen zwar Abgeordnete schickten, mit Bitte, doch wieder zusammen in die Landtags-Session kommen zu wollen, dazu sich aber jene nicht verstehen wollten, ehe der Kaiser ihren Forderungen ein

q) Diese sogenannte Defensions-Artikel stehen, in zwey ganz unterschiedenen teutschen Uebersetzungen, bey Slawata, und in der histor. Relation S. 26. u. f. Ersterer hat auch den Eid der Directoren, den Eid derer sub utraque, den Directoren geleistet, die Vollmacht derselben, und den Revers, den sie dagegen an die Stände ausgestellt haben.

r) Schmidt, welcher den von Rosenberg als Feldherrn hier angiebt, muß weder die Slawatäischen Handschriften, die doch wol zu Wien in der Kaiserlichen Bibliothek sich befinden, noch auch einen Abdruck der Artikel vor sich gehabt haben.

1609 ein Genüge gethan habe. An den Fürsten Christian von Anhalt aber ließen sie ein Schreiben um Kriegsgerathschaft ergehen. Ja da sich ein Gerücht verbreitete, als ob der Kaiser, wider sein gegebenes Wort, etwas Volk werben ließe, so gaben sie dem Gr. Thurn alsogleich Befehl, 3000 Mann auf die Beine zu bringen.

Neue Unterhandl. mit den Protest.

Auf dieses alles mußte der Ober-Burggraf einen Versuch thun, mit denen äußerst aufgebrachten Leuten wieder in eine Unterhandlung zu kommen, zu welchem Ende er den Budowz samt einigen andern von allen drey Ständen, zu sich entbieten ließ, und denenselben Vorschläge zu solchen Unterhandlungen that, worauf ihm aber die Deputirten den andern Tag erklären mußten, sie dürften sich, ihrer Verabredung gemäß, in nichts einlassen, so lange der Majestätsbrief, den sie dem Kaiser übergeben, nicht ausgefertigt wäre. Allein durch vieles Zureden und gutes Benehmen des Oberburggrafen, wozu auch die Sächsische Gesandtschaft das ihre mit beigetragen haben mag, kam es doch zu mehreren Zusammenkünften in des Burggrafen Haus, in deren einer endlich derselbe den Deputirten der Protestanten eröffnete, der Kaiser wolle ihnen alles bis auf einige Kleinigkeiten zugestehen, nur sollten die Ihrigen den desfalls aufgesetzten Revers zum Besten der Catholischen unterschreiben. Die sub utraque aber wollten auch hievon nichts hören, und fuhren mitten unter diesen Unterhandlungen fort, sich zu rüsten. Ja sie ließen gar in den Prager-Städten, wie auch in den Kreisen, ordentliche Patente zu Eintreibung der verwilligten Kriegssteuer anschlagen, welches freilich der Kaiser als einen Eingriff in seine Majestätsrechte sehr übel empfand, aber bey der damaligen Gährung nicht öffentlich ahnden durfte.

urfte. Ja weil einige seiner Räthe ihm vor- 1609
rachten, die sub utraque möchten, wenn er ihnen
en Majestätsbrief nicht auch ohne den verlang- Der K. ertheilt den Prot. den Majest. Brief.
n Revers gäbe, sich noch weiter an den ernann-
n Thronfolger Matthias, der eben durch Er-
heilung der Religions-Freiheit seine Lande
beruhigt hätte, wenden, und ihm gar Anlaß ge-
ben, sich in die Angelegenheiten des Königreichs
u mischen, entschloß er sich zuletzt [s]), auch ohne
diesen Revers, den Majestätsbrief zu ertheilen [t]),
nur daß einiges wenige in dem Aufsatz der Prote-
stanten geändert werden sollte, und diese sich er-
klärten, nach Uebergebung des Briefs, auf dem
Landtag den Catholischen ihres Orts auch alle Si-
cherheit leisten zu wollen. Unterdessen verzog es
sich noch einige Tage, bis der Majestätsbrief
wirklich gefertigt und übergeben wurde, da die
Protestanten vorhatten, dem Kaiser bey Empfan-
gung desselben eine Danksagungs-, zugleich aber
Entschuldigungsschrift, wegen der Defensions-
Anstalten, die sie noch so lange, bis der Maje-
stätsbrief in die Landtafel eingetragen worden,
fortdauern lassen wollten, zu überreichen, der
Kaiser aber die gleichbaldige Abdankung der Völ-
ker gerne gesehen hätte. Unterdessen mußte der
Burggraf, auf ihr ungestümes Anhalten, die
Ent-

s) Und zwar nachdem sogar der Spanische Gesandte, Zuniga, ihm desfalls zugeredet hatte, wie Khevenh. T. VII. p. 185. meldet.

t) *Pessina de Czechorod*, Gloria ecclesiae Metropol. Pragensis, p. 338. führt dabey an, daß solches der Kaiser nicht ohne große Beschwerden gegen sein Schicksal, welches ihn in seinem Reich sogar sehr herunterkommen ließe, gethan habe.

1609 Entschuldigungsschrift [u]) endlich annehmen, wornach dann, am folgenden Tag, ihnen der Majestätsbrief, mit des Kaisers großem Siegel besiegelt, und von ihm allein unterschrieben, zugestellt wurde, darauf sie sich noch die Umschrift des Ober-Burggrafen und des Unter-Sekretärs dazu erbaten [v]), somit denselben zuerst in das Neustädter Rathhaus, sodann aber, als ein großes Heiligthum, auf das Schloß Carlstein, wo die andern Landesprivilegien lagen, in einer silbernen Capsel, mit den Wappen der Directoren sub utraque gezieret, in beständige Verwahrung brachten [w]). Der Inhalt aber dieses ungemein weitläufigen, und an ganz besonders vielen Orten gedruckten Majestätsbriefs [x]) gehet

Der K. erth. den Prot. d. Majestätsbr. 22 Jul.

u) Auch diese stehet, wie alle die bisher benannten Urkunden, beim Slawata.

v) Der Kanzler von Lobkowitz, welcher vorher immer gesagt hatte: „wenn Matthias sich durch die „Religionsfreiheit den Weg zur Hölle bahnen wolle, „so müsse Rudolf es doch nicht thun;„ verweigerte schlechterdings die Unterschrift, als gegen sein Gewissen laufend, desgleichen der eigentliche Geheimde Raths-Sekretär Menzel auch gethan, worüber beide, sonderlich aber der Kanzler, sehr gelobt werden von oben gedachtem *Pessina*, p. 339.

w) Die förmliche Ueberbringung des Majestätsbriefs, durch eine Commission aus beiden Religionen, geschah den 26 Febr. 1610. allwo der Slawata, als Burggraf des Schlosses, mit seinem großen, von ihm selbst beschriebenen Widerwillen, die Commission tractiren mußte, aber es, den Ketzern zum Trutz nur mit Fischen that, wie er es selbst berichtet.

x) Zum Beispiel bey Khevenhüller, T. VII. p. 185. in der histor. Relation, S. 40. in der andern Apologie, Beil. XXVII. bey Gastelio de stat. publ. p. 334. Lateinisch bey Dumont, Corps dipl. T. V. P. II. p. 115. Sein Datum ist, Man-

noch

et nun dahin: „Keine der beiden ſub una und 1609
b utraque in Böhmen ſich befindenden Reli- Deſſen
onen, ſolle den andern, wie ſchon in der Lan- Inhalt.
sordnung 1532. befohlen, des Glaubens hal-
r ſchänden oder läſtern, ſondern ſie ſollten
elmehr Freundſchaft gegen einander halten.
Denen ſub utraque werde die Böhmiſche Con-
ſſion, bis zu gänzlicher Vereinigung der chriſt-
chen Religions-Parteien, gelaſſen, und die
ebung derſelben allen drey Ständen freige-
ellt. Das untere Conſiſtorium ſamt der
niverſität zu Prag ſolle denen ſub utraque
ieder eingeräumt werden, und ſie gewiſſe
Derſonen als Defenſoren derſelben zu ernennen,
er König aber zu beſtättigen haben. Auch
ehe denen ſub utraque *) frei, nach Befinden
ach mehrere Kirchen und Schulen zu bauen,
nd darin ihre Religion ohngehindert auszuüben;
ie ſie dann fernerhin niemand in Anſehung der
Begräbniſſe auf den Gottes-Aeckern, des
Laurens dabey, u. ſ. w. zu bedrängen ſich un-
erſtehen ſolle. Gegen dieſen Brief aber ſolle
eine andere Verordnung, ſie möge ausgehen
on wem ſie wolle, gültig, und wer etwas da-

woch nach S. Procopii, d. i. den 9 Jul. 1609. Dumont aber hat den 11 Jul. Einen beſonders ſchönen Auszug davon findet man bey *Lond.* Sleid. contin. III. p. 957. Hr. Hofr. Schmidt hat übrigens ein ſehr richtiges Urtheil von dieſem Majeſtätsbrief gefället, indem er ihn angibt als „ein Mittel, Friede „und Ruhe zu erhalten, wenn nicht unbeſonnener „Eifer allemal, von einer und der andern Seite, „alles nach ſeinem Sinn zu drehen trachtete.„

*) Ich bemerke hier, daß allezeit dieſer Ausdruck in dem Majeſtätsbrief vorkommt, wenn von den Proteſtanten die Rede iſt, da ſie ſelbſt lieber das Wort Evangeliſche gehabt hätten.

1609 „gegen unternehme, als ein Feind des allgemeinen „Friedens zu bestrafen seyn. „

Vorkehrungen zu Erhaltung der Ruhe.

Sobald nun dieser Majestätsbrief übergeben war, wurde gleich desfalls ein Anschlag an das Schloß zu Prag gemacht, und darin, daß dieses vorgegangen sey, verkündigt [1]). Auch ergingen Kaiserliche Patente desfalls in die Kreyse, um die Stände alle nun zum Landtag wieder einzuladen, und ein Umschreiben der Directorn zu eben diesem Endzweck. Das Kriegsvolk hingegen wurde inzwischen nach und nach beurlaubet. Nachdem aber in Gemäßheit dieser Ausschreiben die sub utraque sich in großer Anzahl versammelt hatten, wurde auf dem Rathhaus zu Prag der Majestätsbrief öffentlich verlesen, und Gott mit knieendem Gebet, auch Absingung dreier Verse aus dem Lied: Nun lob mein Seel den Herren ꝛc. von sämtlichen Anwesenden, dankgesagt. Tags darauf kamen die Land-Officiere beeder Religionen zusammen [2]), allwo die sub utraque den Burggrafen baten, nun auch den Majestätsbrief in die Landtafel eintragen lassen zu wollen, welches ebenfalls geschehen. Gleichergestalt wurde auch noch unter denen sub utraque eine Vereinigung wegen gewisser Stücke des äußerlichen Gottesdienstes verabredet [3]), und für die Defensores des Prager Consistoriums, samt der

z) Dieser vom Kaiser und dem Kanzler unterschriebene Anschlag stehet gedruckt in der histor. Relation, S. 47.

a) Bey dieser Zusammenkunft ist abermals weder Skawata noch Martinez gewesen, wie ersterer solches selbst anmerkt, indem sie samt dem Kanzler es gegen ihr Gewissen gehalten, wobey noch eine weitläufige Ausführung der Ursachen kommt, welche sie bewogen, nie zu dem Majestätsbrief zu stimmen.

b) Diese stehet in der andern Apologie Beil. n. 28.

Universität, einige besondere Artikel verfaßt c). 1609
rauf traten die Vornehmsten von den beiden Zusammensetzung der Stände beider Rel.
ligionen in der Landtagsstube zusammen, und
chten auch unter sich eine Vereinigung d), des
in: „daß die Catholischen sich den Majestätsbrief gefallen lassen; daß hingegen dieselbe
n Geringsten nicht, durch die sub utraque, in
lusübung ihrer Religion gestört werden sol-
n; daß jeder Herr auf seinen eigenen Herrschaf-
n, so wie auch insbesondere der Kaiser in den
inigen, Priester sub utraque, so er es nöthig
nde, von dem Erzbischoff geweihet, einsetzen
nne: So hätten auch die Prager und andere
Städte des Reichs das Recht, sich Priester
ıb utraque, noch nach der alten Art vom Erz-
ischoff geweihet, zu halten: Das Begräb-
ıß und Lauten dabey belangend, solle keiner
on der einen Religion in eine Kirche oder Pfarre
er andern, ohne Erlaubniß des Collators,
der geistlichen Vorstehers der Pfarre, begra-
en werden dürfen, die dahin Zehend- oder
insplichtige ausgenommen, bey denen es kei-
er Erlaubniß bedürfe: Wo aber die sub utraque
ı den Königlichen Städten, oder Herrschaf-
n, noch keine Kirchen oder Begräbnßorte

c) Auch diese stehen gedruckt in der andern Apologie Beil. 28. im Anhang.

d) Andere Apologie, Beil. n. 29. allwo aber die Unterschriften fehlen, die in dem Slawataischen Mscr. beigefügt sind. Unter den Unterzeichneten befinden sich je fünf Catholische, jedes Standes, in allem funfzehen. Daß hiebey Slawata, Martinez und der Kanzler nicht erscheinen können, gibt ersterer mit vielen Worten an, wie er auch versichert, daß diese fünf aus jedem Stande, von den übrigen Catholischen keine Vollmacht gehabt hätten.

1609 „hätten, möchten sie sich solche anlegen e). Wo„gen der Kirchen, die im Streit befangen, so„len die, die jetzo im Besitz sind, von welcher Par„tey sie seien, auch darin ferner, bis zu Austrag „der Sache, ruhig verbleiben. Schließlich wurde „dieses alles auch vom Kaiser bestätigt, und sollen „hievon sowol, als von dem Majestätsbrief, „beiden Theilen besiegelte Abschriften zur Nach„richt mitgetheilt werden. „

Weitere Verrichtungen

Nach diesem allem wurde dann der Landtag, und zwar noch bis in das folgende Jahr hinein, fortgesetzt, darinnen dann auch dem Kaiser zur Dankbarkeit für den ertheilten Majestätsbrief ein ansehnliches Geschenk verwilliget f), aber nebst dem noch weitere merkwürdige Puncte in Religions-Sachen ausgemacht worden, z. B. daß bey Eidschwüren niemand gezwungen werden solle, anders als bey Gott oder der h. Dreieinigkeit zu schwören; daß die sub utraque alle Bücher, die zu ihrem Glauben gehörten, drucken lassen dürften, hingegen nichts wider den Majestätsbrief zu drucken erlaubt seyn solle: daß der Majestätsbrief zu den übrigen Reichs-Urkunden nach Carlstein, durch eine Commission, gebracht werde: daß, wenn Ausländer zum Landstand angenommen werden wollten, sie auch den Majestätsbrief und obbemeldete Vereinigung zu-

e) Dieser Paragraph ist hernach, durch die Ausdehnung desselben, die die Protestanten auch auf die Bischöfflichen Städte machen wollten, die aber die Catholischen nicht zugaben, die erste Veranlassung zu den großen Unruhen im Jahr 1618, somit zum ganzen dreißigjährigen Krieg, wie Slawata gar wohl bemerkt, gewesen.

f) Dieses schreibe ich nach der andern Apologie S. 22.

ischen beiden Religionen anzunehmen gehalten 1609
en: daß die sub utraque von der an den Kai- des Lands-
r auf dem Landtag verwilligten Geldsumme tags.
0000 Thl. für ihre Kriegsrüstung abziehen
rften u. d. g. Vorzüglich aber wurde eine völ-
e Vergessenheit g) in Betreff der unternom-
enen Kriegsrüstung, zwischen beiden Re-
gionen, auch dem Kaiser, ausgemacht, und
n Schiedsgericht von zwölf Personen aus den
atholischen und den zwölf von den Protestan-
n benannten Defensoren, zu Entscheidung der
wan zwischen beiderley Ständen vorfallenden
wistigkeiten, bestimmet h), somit dann das

g) Dieser Artikel aus dem Landtags-Abschied stehet unter dem Titel, Vorsorgung wider angeordnete Defension, in der andern Apologie Beil. 31. Die besondere Abschrift hievon wurde den Protestanten überreicht, die dann die dabey gegenwartigen Catholiken um ihre Mit-Unterschrift baten, welche dann alle es unterschrieben, nur Slawata und Martinez ausgenommen, die sich schlechterdings geweigert. Wie dann hernach den 17 Oct. auf nochmalige feierliche Befragung diese beide standhaft bey ihrer Weigerung beharreten, so übergaben die sub utraque eine förmliche Protestation gegen alles, was diese beide samt dem obersten Kanzler je in ihren Sachen unternehmen würden, erklärten, wenigstens keinen von ihnen je zu einem der 12 Schiedsrichter annehmen zu wollen, und droheten, wenn etwas gegen sie, sub utraque, vorgenommen würde, alsdann sich vorzüglich an diejenige, so alle Unterschriften verweigert, halten zu wollen. Andere Apologie, Beil. 33. S. auch des von Slawata eigene ausführliche Relation.

h) Die Ordnung desfalls stehet in den obangef. Artikeln für die Defensoren. Und kann Slawata hierüber, und über alles andere den Protestanten zugebilligte, nicht Worte genug der Bedauerniß finden.

1609 land in Religions-Sachen, für diese Zeit wenigstens, beruhigt [i]).

Bey Erzählung der bisherigen Böhmischen Begebenheiten habe ich einigemal der Schlesischen Gesandten gedacht, die bey den Böhmen um Hülfe in Betreff ihrer Religionsbedrückungen nachgesucht, auch solche zugesichert erhalten. Jetzt wird es nöthig seyn, den Zusammenhang und weitern Verlauf dieser Unterhandlungen in gehöriger Kürze vorzustellen. Es gab nehmlich, wie damals überall, also auch in Schlesien, nur noch als zuviel Religionsbedrückungen, und daher immer Unruhen. Insonderheit war eine sehr große dergleichen in Troppau vorgefallen [k]), (1603) bey Gelegenheit des vom Papst ausgeschriebenen allgemeinen Kirchen-Jubiläums, die Catholiken im Eifer für ihre Religion sich gleichsam noch doppelt fühlten, und also auch der Cardinal von Dietrichstein, der bey dem Kaiser Rudolf sehr viel galt, um diesen recht zu beweisen, den Protestanten in Troppau ihre Haupt-Kirche abforderte. Dieses nun verweigerte ihm der Rath (1501) so mehr, als er eine alte Urkunde vorzeigen konnte, vermöge welcher ihm, dem Rath, ehemals die Kirchen, mit Vorwissen des damaligen Bischoffs, vom Herzog Johann abgetreten worden waren. Da nun der Cardinal hierauf beharrte, wurde er von dem versammelten Volk mit Schimpf ab-

Troppauische Unruhen.

i) Ein sehr fließendes lat. Distichon, welches bey dieser Gelegenheit gemacht worden, kann ich nicht umhin, aus *Comenii* hist. frat. Bohem. p. 44. hieher zu setzen:

Templa patent: leo laetus ovat, firmatur Rudolfo
Quam dederas fidei, Maximiliane, fidem.

k) Lucä Schlesische Chronick S. 356.

dieſen. Dieſes zu rächen, erklärte K. Rudolf 1609
die Stadt in die Acht, zumal da ſie ihm ſonſt Tropauiſche Unruhen
ſchon, wie er vorwendete, ungehorſam geweſen,
wobey dann hernach zur Strafe die arme Stadt
alle ihre Freiheiten verlohr, und die Pfarrkirche,
die auch die S. Barbara-Kirche noch dazu,
den Proteſtanten weggenommen wurde. Eine
Zitlang hernach gab es daſelbſt, über einen Be-
dienten, der des Jammers der Proteſtanten
ſpottete, einen Auflauf, in welchem das Volk die
Thüre letzterer Kirche mit Gewalt ſich eröffnete,
und den vorigen Gottesdienſt herſtellte. Der Kai-
ſer ſchickte desfalls einige Truppen unter einem (1607)
Obriſten von Gaisberg dahin; die aber von den
Bürgern nicht eingelaſſen wurden, alſo in der
Vorſtadt bleiben mußten, von wo aus mit den
Bürgern immer Scharmützel vorfielen. End-
lich, da die Kaiſerlichen der Stadt alle Zufuhr
abgeſchnitten hatten, mußten die Bürger zur Un-
terhandlung wegen der Uebergabe ſchreiten, die
aber unter ſehr ſchlechten Bedingungen geſchah,
und ſonderlich der Religions-Punct des Kai-
ſers Verordnung überlaſſen, auch der Rädelsfüh- (1608 Febr.)
rer des Auflaufs halber, ſcharfe Unterſuchung
angeſtellt wurde. Nun entgingen zwar die vor-
nehmſten von letzteren in Weiberkleidern der ih-
nen zugedachten Strafe, doch wurden zwey, die
man ertappte, geköpft, vier mit Ruthen ge-
ſtrichen, und etliche in harte Gefangenſchaft
geſetzt. Auch in Religions-Sachen wurde
ſehr ſcharf verfahren, insbeſondere gegen die Pro-
teſtantiſchen Prediger, die aus der Stadt, und
dem ganzen Lande Schleſien, weichen mußten.
Nebſt dem wurden der Stadt große Geldſum-
men auferlegt, indeſſen die Soldaten beſtändig der
Bürgerſchaft zur Laſt lagen. Zuletzt entſtund noch

1609 das gröſste Unglück daraus, daß die Soldaten ihnen Sold bekommen hatten; denn einige derselben, vermuthlich im Trunk, legten an verschiedenen Orten Feuer an; hierüber aber entstund ein solcher Brand, daß fast die ganze Stadt, das Schloß ausgenommen, in Feuer aufging [1]). Ein ähnlicher, obwol nicht so traurig abgegangener (1608) Vorfall, ereignete sich in Breßlau, da die Dominicaner die Gebeine eines gewissen Heiligen aus dem Grabe nehmen und zur Verehrung aufstellen wollten. Die von dem damahligen Prior dieser Mönche in den Predigten oft angestete Lutheraner, spotteten bey dieser Gelegenheit über sothanes Beginnen, darüber kam es endlich zu wechselsweisen Schimpfreden und Gewaltthätigkeiten, unter welchen die Kirche erbrochen und sehr beschädigt wurde. Der Magistrat bestrafte zwar die Thäter, allein dieser Auftritt machte natürlicher Weise den um solche Zeit zum (7 Jul. 1608.) Bischoff zu Breßlau erwählten Erzherzog Carl von Oesterreich, der ohnehin von seinem Bruder Ferdinand zu Gräz den Eifer gegen die Unkatholischen mitbrachte, letzteren nur noch abgeneigter. Hingegen bemüheten sich diese desto mehr, für das ganze dem Kaiser unmittelbar unterworfene Schlesien eine unumschränkte Religionsfreiheit, gleich den Böhmen und Oesterreichern,

Breßl. Unruh.

1) In allem diesem habe ich vorzüglich aus Lucä Schlesischer Chronik, S. 357. erzählt, doch auch Klon. cont. T. III. p. 794. Khevenh. T. VII. p. 34. und Gottfrieds Chronik, S. 1069. zu Rath gezogen, und wo diese drey von jenem neuern Schriftsteller abgehen, denselben hintangesetzt. Zuletzt habe auch noch einige Umstände aus einer gleichzeitigen in dem Darmstädt. Archiv. Mscr. n. 2. befindlichen Relation d. d. 11 Febr. 1608. genommen.

chern, zu suchen [m]). Zu diesem Ende schickten 1609
sie dann die oberwähnte Gesandtschaft an die Schles. Gesandtschaft nach Böhmen
Böhmen, eben als diese mit dem Kaiser um ihren Majestätsbrief handelten, welche auch den Erfolg hatte, daß die Böhmen mit ihnen eine Vereinigung dahin aufrichteten, „daß im Fall 25 Jun.
„eines Angriffs sie, die Böhmen, auf die erste „Anrufung mit 1000 Mann zu Roß, und 2000 „zu Fuß, mit eben so viel auf die andere Erfor„derung, und zwar beide male auf ihre eigene „Kosten, auf die dritte Erforderung aber mit „ganzer Macht zu Hülfe kommen sollten, dage„gen die Schlesischen Stände den Böhmen „ein gleiches zu thun schuldig seien. Und solle „diese Vereinigung nur auf die Religion, und „zwar gegen jedermann, wer es auch sey, nur „den Kaiser selbst ausgenommen, gehen [n]), nebst „dem sie auch den Gesandten versprachen, ihr „möglichstes zu thun, damit die Schlesier auch „einen Majestätsbrief, so wie sie ihn selbst er„halten würden, bekämen. Und wirklich hielten „sie ihr Wort, so wie auch Chur-Sachsen sich „der Sache bestens annahm, so daß endlich auch „für Schlesien der so lang gewünschte Maje„stätsbrief erfolgte [o]). In demselben wird nun

„den

m) Bis hieher wieder aus Lucä, S. 358. sq.

n) Sie stehet teutsch in Lucä Schlesischer Chronick, S. 2036. imgleichen mit allen Unterschriften bey Lünig, P. spec. p. 63. Lateinisch besitze ich sie, so wie sie vermuthlich zuerst aufgerichtet worden, besonders auf einem Quartbogen gedruckt, ohne Ort.

o) Denselben hat ebenfalls in teutscher Sprache Lucä Schl. Chr. S. 361. u. f. mit eingerückt. Er ist d. d. 20 Aug. d. J. und auch wie der Böhmische nur vom Ober-Burggrafen unterschrieben, da der Kanzler, von Lobkowitz, diesen so wenig als den Böh-

1609 „den Schlesischen Ständen der Augspurg-
Majestätsbr. für Schlesien. „schen Confession, zuerst die vollkommenste Aus-
„übung der Religion an allen Orten zugestanden,
„auch gesetzt, daß niemand blos der Religion hal-
„ber von einem Amt ausgeschlossen seyn solle.
„Zweitens verordnet, daß alle Streitigkeiten
„über die Kirchen, Stifter, geistliche Güter
„und Rechte aller Arten u. d. g. hiemit abge-
„than, und jeder Theil in dem Besitz, worinnen
„er sich gegenwärtig befände, auch fernerhin blei-
„ben solle. Drittens, daß, so jemand von den
„Fürsten oder Ständen noch mehrere Schulen,
„Kirchen, oder dergl. in Städten, Dörfern,
„oder wo es auch sey, zum Besten der Augspur-
„gischen Confessionsverwandten aufbauen
„wolle, solches ebenfalls freigestellt werde. Vier-
„tens, die Consistorien betreffend, sollten die
„Fürsten und Stände der A. C. dieselbe, wo sie
„sie gehabt, behalten, auch neue aufrichten dür-
„fen. Wollten sie aber etwan ein General-
„Consistorium aufrichten, so sollte ihnen auch
„dieses, doch mit Vorbehalt der gehörigen An-
„zeige davon nach Hofe, freistehen. Fünftens,
„sollten die Begräbnisse samt Gelaut in Kirchen
„und Kirchhöfen keinem Theil von dem andern
„abgeschlagen werden, auch jeder Theil eigene
„Kirchhöfe anzulegen befugt seyn. Zu diesem
„Ende sollten auch sechstens alle gegen die A. C.
„Verwandten ergangene Befehle aufgehoben
„seyn.

Böhmischen Majestätsbrief (obwohl ihm der Kaiser es mit ungnädigen Worten, nach Khevenh. Annal. T. VII. S. 199. ansinnen lassen, auch die Stände sub utraque ihn mit Fenster-auswerfen bedrohet,) unterzeichnen, sondern lieber sein Leben lassen zu wollen, versicherte. Lünig hat auch die Urkunde P. spec. I. Theil, S. 65.

„ſeyn, inſonderheit die wegen verbotener Grade 1609
„der Ehe, doch die Conſiſtorien ſelbſt dahin ſe- Maj. Br.
„hen, daß nicht zu nahe in die Blutsfreund- für
„ſchaft geheirathet würde. Schließlich ſollten Schleſ.
„beide Religionen friedlich und freundſchaftlich ge-
„gen einander leben, keine die andere verfolgen,
„läſtern, oder ſchmähen, ſondern als Glieder zu
„einem Leib gehörig es mit einander halten und für
„einen Mann ſtehen, u. ſ. w. Dieſes alles ſolle
„bis zu gänzlicher und endlicher Vereinigung der
„Religionen gelten, alle aber dagegen je auch
„vom Kaiſer ſelbſt und ſeinen Nachkommen aus-
„gehende Befehle ganz ungültig ſeyn; jeder da-
„gegen handelnde auch als ein Zerſtörer des ge-
„meinen Friedens angeſehen und beſtraft wer-
„den.„ Der Erzherzog Carl aber, als er die-
ſen der Catholiſchen Religion ſo ſehr, wie er
glaubte, zum Nachtheil gereichenden Majeſtäts-
brief zu ſehen bekommen, ließ an ſämtliche Für-
ſten ein weitläufiges Schreiben abgehen p), in
welchem er gegen denſelben förmlich proteſtirte.
Dagegen ſchickten ihm die Fürſten ein langes Ant-
wortſchreiben, in welchem ſie ihm verſicherten,
daß ſie auf ſeine Proteſtation nichts achten wür-
den q). Sie beklagten ſich auch darüber, in einer
beſondern Vorſtellung, bey dem Kaiſer, wel-
cher gnädigſt antwortete, und ſie bey dem Maje-
ſtätsbrief zu ſchützen verſprach. Ueber dieſes gab
er den Schleſiern auch noch das Privilegium,
daß zum Landeshauptmann, oder auch Biſchoff
zu

p) Khevenh. T. VII. p. 199. Das Schreiben ſelbſt ſtehet bey Lünig P. ſpec. Cont. I. Erſte Fortſ. S. 404. d. d. Gräz 30 Oct. d. J.

q) Dieſes, ſub dato Breslau, 25 Nov. d. J. hat auch Lünig, a. a. O. p. 411.

1609 zu Breslau, niemand als ein eingebohrner Fürst erwählt werden solle [r]).

Kriegerische Bewegungen in Oest.

Hatte sich das vorige Jahr in Oesterreich mit kriegerischen Aussichten geendigt, so fing das neue Jahr unter eben denselben an [s]). Denn der König ließ zwey Generalien, eines an die

7 Jan. Evangelischen Stände, das andere an ihr Kriegsvolk, ergehen, in deren ersterem die Stände, denen hiebey ihre Hartnäckigkeit heftig vorgeworfen wird, nochmalen zur unbedingten Huldigung befehligt werden, das andere aber das Kriegsvolk unter Versprechungen und Bedrohungen von dem Dienste der Protestantischen Stände abmahnet [t]). Ja man wollte noch in zwey andern Generalien die Bauern, so es mit den Ständen hielten, durch Lossprechung von ihren Pflichten und Frohndiensten, an sich ziehen. Allein die Protestanten kehrten sich an die beiden ersten nicht, und so unterließ man eben so mehr die anderen, wie dann überhaupt auch des Königs Geheimder Rath selbst nicht recht wußte, was er dem König rathen sollte [u]). Indessen hat-

ten

r) Lucä, S. 1893.

s) Außer denen hier öfters angeführten Schriftstellern hat auch Schmidt Gesch. der Teutschen IX. B. im ganzen zwanzigsten Capitel von diesen Begebenheiten gehandelt, S. 239—256.

t) Beide stehen in Raupachs Ev. Oesterr. III. Forts. Beil. XVII. und XVIII. aus welchem Buch S. 199. u. f. ich auch hier die Geschichte wieder erzähle. In der ersten dieser beiden Urkunden wird sogar die Religions-Vergünstigung des K. Maximilians, als mit der Cession des Landes Oesterreich auf den König mitgekommen, anerkannt.

u) Ein artiges Gespräch hierüber, wenn es anders ächt ist, stehet, als wenn es im Geheimden Rath

ge-

die Protestanten nicht versäumt auf die Be- 1609
uldigung der Hartnäckigkeit, in einer besondern Krieg. Verw.
rantwortung, dem König das nöthige über-
en zu lassen, in welcher sie insonderheit a Rege
le informato ad melius informandum die Ap-
lation ergreifen o). Aber aller dieser Bemü-
ngen ohngeachtet würde doch wol der Aus-
uch der Thätlichkeiten ohnvermeidlich gewesen
n, wenn die Königlichen Völker unter dem
ersten von Puchheim in ihrem, (vielleicht ohne
efehl, vielleicht aber auch mit heimlichem Befehl,
zur Probe) gegen die Protestanten, bey
allenbrunn gewagten Angriff glücklicher gewe- 13 Jan.
wären. Nachdem aber diese mit blutigen Kö-
n waren abgewiesen worden, und über 100
ann verlohren hatten p), so gab man von Sei-
des Königs desto eher den Mährischen
tänden, die sich aufs neue dazwischen legten,
d zu Vermittlern anboten, Gehör. Es sey
n, daß der König selbst dieselbe durch den Lan-
shauptmann von Zierotin dazu veranlasset q),
er daß sie solches aus eigener Bewegung unter-
mmen. Dieser Landeshauptmann kam, mit
r andern Herren von ihnen, nach Wien, und m. Jan.
brachte

gehalten wäre, bey Raupach III. Fortf. Beil. XIX. Man lernt hieraus wenigstens so viel an Thatsache, daß die sämtlichen Geheimden Räthe auch insonderheit, zu wirklichem gewaltsamen Angriff durch die Truppen, aus der Ursache nicht rathen wollten, weil ein großer Theil, der Gemeinen sowol als der Officiere, selbst Protestanten waren, die also nie oder schwerlich gegen ihre Glaubens-Brüder gefochten haben würden.

o) Die ganze lesenswürdige Schrift stehet bey Raupach a. a. O. Beil. XX. S. 108 — 127.

p) *Londorp.* Sleid. cont. T. III. p. 922. *Meurer*, rel. hist. I. h. a. p. 108.

q) Khevenh. T. VII. p. 162. sagt dieses.

1609 brachte es dahin, daß nach ausgestelltem sichern
Fried. Unterh. handl. Geleit ein Ausschuß der Stände an den König
21 Febr. abgesandt wurde, mit der unumschränkten Vollmacht, „alles, was er gut finden würde, ohne weiteres Hinterbringen abzuschließen, jedoch also, „daß derselbe sich nicht über zehen Tage aufhalten“ y), auch die Gewalt nicht länger dauern solle. Da aber unter diesen Bevollmächtigten auch drey im Namen der Städte erschienen, die man immer von der Unterhandlung, und überhaupt der Religionsfreiheit, hatte ausschließen wollen, so gab es hierüber sonderlich großen Anstand, und mußten manche Tage vergeblich hingebracht werden, bis endlich der König, nach einer gewissen empfangenen Erklärung, auch die Städte und Märkte nicht ausnehmen zu wollen, sich gefallen ließ. Sodann gab es neuen Anstand, über die Benennung Stände, die die zu Horn versammelte Herren von sich gebrauchten, wo aber leicht bewiesen werden konnte, daß, da bey dem Herren- und Ritterstande die Protestanten den größten Theil ausmachten, letzterer wohl sich Stände nennen dürfte, welches dann vielleicht bey den Städten, wenn diese sich nur frey erklären dürften, auch also sich zeigen würde. Weil aber so viele Anstände gemacht wurden, und die erste Verlängerung des Termins der Ständischen Vollmacht bereits fast wieder zu Ende war, so beschwerte sich darüber der eine Abgesandte, der schon bekannte Tschernembel, in der Unterhand-
* Merz. lungs-Zusammenkunft, in einer wohlgesetzten Rede, wobey aber heftige Ausdrücke und Drohungen gegen die Geistlichen, als die alles allein zu

y) Dieser den König sehr beleidigende Termin, mußte hernach auf fünf Tage, und folgends noch etliche mal, verlängert werden.

zu hintertreiben ſuchten, im Fall es zum Ausbruch 1609
kommen ſollte, mit unterliefen. Als aber dem- Fried.
ohngeachtet nichts erfolgte, und der Termin zum Unterh.
andernmal verlängert werden mußte, dachten endlich die Geſandten der Stände kürzer aus der Sache zu kommen, wenn ſie den König ſelbſt zu ſprechen bekämen, erhielten auch auf ihr Anſuchen Audienz, jedoch alſo, daß die Ständiſchen, nicht mit den andern, ſondern beſonders, vorgelaſſen werden ſollten. Weil aber die Geſandten lieber keine Audienz, als eine getrennte haben zu wollen, erklärten, ſo wurden ſie endlich alle zugleich 7 Merz.
vorgelaſſen. Tſchernembel that hier abermals den Vortrag [z]), bey welchem, außer dem König, nur ſein Kanzler, von Kremberg, gegenwärtig war, und als die Sachen doch noch nicht gehen wollten, über einige Tage noch einen der- 12 Merz.
gleichen, worauf die Unterhandlungen, da Tſchernembel gedrohet hatte, nebſt ſeinen Mitgeſandten abreiſen zu wollen, beſſer gingen, und dieſelben in einer gemeinſchaftlichen Zuſammenkunft der Königlichen Räthe, der Ständiſchen Deputirten und der Mähriſchen Vermittler gehalten wurden, darauf dann endlich, aller Widerſetzlichkeit des B. Cleſels, des Nuntius, und des B. von Paſſau ohngeachtet [a]), endlich die ſogenannte Capitulations-Reſolution [b]) zu Stande kam.

In

z) Die beiden Reden ſtehen bey Raupach Beil. XXI. und XXII.

a) Von derſelben Bemühungen ſ. inſonderheit Raupach, III. Forts. S. 227.

b) Sie ſtehet bey *Meiero*, Lond. ſuppl. T. I. p. 419. Raupach I. Th. Beil. IX. d. d. 19 Merz h. a. und heißt alſo, im Gegenſatz von der beſondern

1609 Diese Puncte wurden dann vom König einstw
Danksagungsrede len allein [d]) unterschrieben, auch besiegelt, u
in vier Exemplarien ausgefertigt. Nach a
glücklich getroffener Uebereinkunft beurlaubt
21 Merz. sich die Ständischen Deputirten bey dem K
nig, allwo der gute Redner Tschernembel
der eine Rede hielt [e]), in welcher derselbe
Königs Nachgiebigkeit, dabey man mehr
sei

than, verstattet, (s. Raupach, III. Forts. S.
n. (d.)) oder wenigstens unter diesem Ver
nicht schriftlich geben wollen. Dieses zeigt
nur das, was aus der Capitulation selbst, hier
n. 5. angegeben ist, sondern auch aus denen
Meiero, Lond. suppl. T. I. S. 431. bis 44
henden Attestaten, so die Mährischen Deputi
jeder besonders, über diese mündliche Zusagen,
Oesterreichischen Ständen ausgestellt. Auch ver
der König selbst, kurz hernach, bey Raupach I.
S. 245, die besondere Resolution, so e
Ständen Ob und Unter der Ens gegeben, oder
es ebendas. S. 247. heißt, die ganze mündliche
ctation, wohl zu halten. Diese besondere R
lution ist also als der eigentliche würkliche Fr
von gedachten Schriftstellern mit in ihre Erzä
eingerückt worden. Freilich aber enthalten
dachten fünf Attestaten doch nicht alles, was
ebenbemeldeten drey Schriftstellern stehet, z. B.
Punct wegen derer von Hofkirchen und
zogen, die Aufhebung der Union mit Böhmen
Ungarn, u. s. w.

d) Ich schreibe, einstweilen, denn es sollte, den
trag nach, auch des Königs Bruder Ma
mit unterschrieben, welches aber seiner Abw
zu Gräz halber sich verzog. Warum man
Protestantischer Seite, nicht auch auf die Unter
der Erzherzoge von der Gräzischen Linie, an
bey dem kinderlosen Zustand aller vier Herren
Haupt-Linie, die Länder mit der Zeit fallen
als einen hauptsächlichen Friedenspunct, be
habe, kann ich aus nichts ersehen.

e) Sie stehet bey Raupach III. Forts. Beil. XX

beweisen könnten; doch wolle der König ihnen 1609
hts beschwerliches zumuthen, oder zumuthen las-
, wie dann auch, wenn er sie ja selbst deswe-
n anzusprechen gedächte, allezeit drey aus den
Mährischen Abgesandten und drey königliche
äthe dazu genommen werden sollten. 7) Die
Besetzung der Aemter belangend, sollten die
Städte bey ihrem Herkommen, so wie auch in
Ansehung der Annehmung zum Bürger, ge-
ssen werden. Auch wolle der König einen Hof-
ch bestellen, über dessen Einrichtung auf dem
andtag gesprochen werden sollte, sonsten aber
y den Aemtern von dem König nach Taug-
hkeit in Ansehung der Religion kein Unter-
ied gemacht werden. 8) Alle briefliche In-
umente und Forderungen an die Königlichen
üter sollen ihre Gültigkeit behalten. 9) Die
kannten Executionen vom 1. Sept. des vori-
n Jahrs bis Quasimodogeniti d. J. sollten auf-
hoben seyn. 10) Solle eine gänzliche Amnestie
egen des vergangenen aufgerichtet werden c). „

Inhalt der Capitulationsresolution.

c) Ein mehreres wesentliches enthält diese hier von mir aus den Worten selbst ins Kurze gezogene Resolution nicht. Aber Meurer rel. hist. h. a. I. p. 117. *Londorp.* Sleid. cont. p. 923. und selbst Khevenh. T. VII. p. 162. haben diesen Frieden auf eine für die Protestanten weit vortheilhaftere Art, z. B. daß ihnen die Kirchen von Hernals, Inzerstorf und Tribswinkel wieder zugestellt werden sollten, daß der Wolf von Hofkirchen namentlich, samt Wolzogen, und andern, die in Ungnade gefallen waren, im Frieden begriffen seien, u. d. g. Es ist aber richtig, daß außer dem, was man schriftlich gegeben, auch noch mündlich manches zugesagt worden, so man um des Pabstes und der Catholischen Reichsstände willen, damit es nicht hieße, als habe man den Prot. noch mehr, als Maximilian der II. gethan,

1609 Dankſa-gungs-rede

Diese Puncte wurden dann vom König einſtwei-len allein b) unterschrieben, auch beſiegelt, und in vier Exemplarien ausgefertigt. Nach ob glücklich getroffener Uebereinkunft beurlaubten 21 Merz. sich die Ständiſchen Deputirten bey dem Kö-nig, allwo der gute Redner Tſchernembel von der eine Rede hielt c), in welcher derselbe des Königs Nachgiebigkeit, dabey man mehr auf sein

than, verstattet, (ſ. Raupach, III. Fortſ. S. 2[illegible] n. (d.)) oder wenigstens unter dieſem Vorwand nicht schriftlich geben wollen. Dieſes zeigt nun nur das, was aus der Capitulation ſelbſt, hier be-n. 5. angegeben iſt, ſondern auch aus denen bey *Meiero*, Lond. ſuppl. T. I. S. 431. bis 447. ſte-henden Atteſtaten, ſo die Mähriſchen Deputirte jeder beſonders, über dieſe mündliche Zuſagen, den Oeſterreichiſchen Ständen ausgeſtellt. Auch verſpre-der König ſelbſt, kurz hernach, bey Raupach l. c. S. 245, die beſondere Reſolution, ſo den Ständen Ob und Unter der Ens gegeben, oder, wie es ebendaſ. S. 247. heißt, die ganze mündliche Le-ctation, wohl zu halten. Dieſe beſondere Reſolution iſt alſo als der eigentliche würkliche Frieden von gedachten Schriftſtellern mit in ihre Erzählungen eingerückt worden. Freilich aber enthalten die ge-dachten fünf Atteſtaten doch nicht alles, was bey den ebenbemeldeten drey Schriftſtellern ſtehet, z. B. den Punct wegen derer von Hofkirchen und Wol-zogen, die Aufhebung der Union mit Böhmen und Ungarn, u. ſ. w.

b) Ich ſchreibe, einſtweilen, denn es ſollte, dem Ver-trag nach, auch des Königs Bruder Maximilian mit unterſchrieben, welches aber ſeiner Abweſenheit zu Gräz halber ſich verzog. Warum man aber, Proteſtantiſcher Seite, nicht auch auf die Unterſchrift der Erzherzoge von der Gräziſchen Linie, an die doch, bey dem kinderloſen Zuſtand aller vier Herren von der Haupt-Linie, die Länder mit der Zeit fallen mußten, als einen hauptſächlichen Friedenspunct, beſtanden habe, kann ich aus nichts erſehen.

c) Sie ſtehet bey Raupach III. Fortſ. Beil. XXIII.

Unterdessen, da die Abdankung noch nicht geschehen wollte, (obwol die Protestanten mit dem gröſsten Theil ihres Volks den Anfang gemacht hatten,) auch mit Executionen gegen viele Protestanten vorgegangen wurde, so beschwerten sich diese hierüber in einer besondern Schrift, und baten um einen Landtag, zu Erfüllung des ganzen Vertrags, wobey dann auch die unzweckmäſsige Bitte wegen des Clesels wieder angeflickt wurde. Allein, da der König zur Ober-Enserischen Huldigung, imgleichen zum Mährischen schon vorhero ausgeschriebenen Landtag eilte, so erhielten sie in Betreff ihres verlangten Landtags eine abschlägliche Antwort, wobey ihnen wegen der Executionen zu wissen gethan wurde, daſs der Lauf der Justiz, ohne Rücksicht wen es betreffe, nicht gehemmt werden dürfe, zudem ja die Executionen, so in der Zeit der Unruhen erkannt worden, ohnehin aufgehoben seien. Wegen des Bischoffs aber hieſs es, der König hätte geglaubt, daſs man ihm, da alles Vergangene aufgehoben wäre, dieses Mannes wegen nichts zugemuthet haben würde. Das Kriegsvolk hingegen solle abgedankt werden. Nebstdem aber wurde den Protestanten hiebey ein anderes Königliches Decret zugestellt, in welchem ihnen verwiesen wurde, daſs sie, der Capitulation zuwider, in den Schlössern zu Hernals und Inzerstorf bereits, ehe die Sachen desfalls ausgemacht, predigen lieſsen, nebst Befehl, dieses fernerhin bis zur Entscheidung abzustellen. Dieses schien aber den Protestanten bedenklich, daher dieselbe alsogleich mit einer Bittschrift einkamen, in welcher die Bitte wegen des Clesels, weil von demselben nie einige Ruhe zu hoffen sey, wiederholt, und wegen der Predigten zu Hernals und Inzerstorf bemerkt

1609
28 Apr.
2 Mai.
4 Mai.

1609 wurde, daß ja in der Resolution blos wegen der
Streit über die Capit. Res. Kirchen beider Orten ausgemacht worden, die Sache richterlicher Entscheidung zu übergeben, wegen der Schlösser aber keine Einschränkung geschehen, wie dann die Mährischen Attestata noch des mehreren bewiesen i), daher sie dann hofften, der König würde die in den beiden Schlössern angestellte Religionsübung nicht als eine Uebertretung des Vergleichs ansehen, und sie desfalls nicht beschweren. Auf dieses soll der König nur mündlich die Aeußerung gethan haben, daß er den Geistlichen etwas zu Gefallen habe thun müssen. Hingegen ließ er wegen Abstellung der Predigten nichts weiter ersehen, daher dann diese fortgesetzt und mit dem größten Zulauf besucht wurden. Auch wurden einige Protestanten zu Mitgliedern der Regierung angenommen. Nebstdem that der König auch
12 Mai. in einem Schreiben den unirten Evangelischen Fürsten die getroffene Uebereinkunft mit den Ständen zu wissen, welche dann in ihrer Antwort k) sich sehr darüber erfreueten, und nur baten, er möchte sich durch niemand verleiten lassen, dagegen, sonderlich in Ansehung der Städte als des dritten Standes, zu handeln.

Da nun zu der vorhin erwähnten Ober-Enserischen Huldigung der Termin herannahete,
16 Mai. so begab sich der König zu diesem Ende nach Eger, vor welcher Stadt ihn im Namen der Stände mit 1280 Mann zu Pferde und 4000 zu Fuß, als

i) Schmidt glaubt hier, daß die Kaiserlichen Minister wol etwas weiter sich herausgelassen, als sie Befehl gehabt hätten, VIII. B. S. 256.

k) Diese stehet ganz bey Raupach, III. Forts. S. 238.

dem Remser-Felde, einholten [1]), worauf der König zu Pferde, und zwar Ungarisch gekleidet, mit in den von dem Land-Obristen von Görger angeführten Zug sich verfügte und so zu Ens anlangte. Von Ens ging der Zug gleichergestalt nach Linz, als der Hauptstadt des Ober-Enserischen Landes, wo der Magistrat, unter einer Ehrenpforte, dem König die Schlüssel der Stadt überreichte, darauf sich dieser gleich in die Pfarrkirche, wo das Te Deum feierlichst angestimmt wurde, und nach dessen Beendung weiter in sein Schloß begab. Unterdessen dauerte es mit der Huldigung doch noch drey Tage lang, da dem König erst durch einen Ausschuß von zwölf Personen, aus dem Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstand in gleicher Anzahl, einige Landesbeschwerden in Religions-, Jagd- und Münzsachen, wie auch die Bitte um Bestätigung der Union mit Böhmen und Ungarn, um gehörige Bestellung der Gerichte, u. d. g. vorgetragen wurden, auch insonderheit eine Fürbitte für die vom Salz-Amt zu Ischel, wegen der Religions-Freiheit, geschahe, auf welches alles der König, nach der Huldigung, und Zurückkunft aus Mähren, gnädige Entschließung zu geben versprach, übrigens aber die Capitulations-Resolution, wie auch die besondere Resolution, genau zu halten zusagte. Hierauf wurden, vor der wirklichen Huldigung, den Ständen die Bestätigung aller

1609 Huldigung zu Linz.

1) Die ganzen Huldigungsfeierlichkeiten, wie auch die sonstigen Verhandlungen zu Ens, sind weitläufig beschrieben in *Ortelii* Chronol. Hung. Append. p. 27-55. aus welchem das seinige, von Wort zu Wort, mit Hinweglassung mancher Umstände genommen Khevenh. T. VII. p. 163—179. S. auch etwas von den Verhandlungen bey Raupach I. Th. p. 244.

1609 Privilegien, und K. Rudolfs Schreiben, in
Huldig. zu Linz. welchem sie an den neuen Oberherrn gewiesen wor-
den, überreicht, sodann den Prälaten der Eid vor-
gelesen, den sie, mit auf die Brust gelegten Fin-
gern, bey Gott und dem h. Evangelium able-
ten. Die Herren und Ritter sagten das nehm-
liche, aber ohne Aufhebung der Finger, bey ih-
ren wahren Ehren, Treue und Glauben zu.
Die Städtischen Abgesandten aber schwuren
wieder, mit drey in die Höhe gereckten Fingern,
bey Gott und dem h. Evangelium; worauf sie
dann alle ohne Unterschied, dem auf Ungarisch
ganz golden und mit einem scharlachenen Mantel
gekleideten König, der diesem allem stehend, mit
entblößtem Haupt zugehört hatte, die Hand
gaben. Hierauf machte das Te Deum, so in
einem dazu bereiteten Zimmer des Schlosses ge-
halten wurde, und bey welchem alle die Erb-
Aemter des Landes ihre Verrichtungen thaten,
der König aber kniend betete, den Beschluß dieser
Feierlichkeit; nach welcher der König öffentlich,
alleine, speisete, und sodann die übrigen Anwe-
senden an dreien Tafeln, von den drey Erbland-
ämtern, nehmlich dem Hofmeister, Marschall
und Kämmerer, bewirthet wurden.

Nach der Huldigung reisete der König
bald wieder zurück nach Wien, und dann zum
Mährischen Landtag [m]). Der Oesterrei-
chische aber, den die Protestanten so sehr erwei-
5 Sept. teten, wurde erst im Spätjahr gehalten [n]), allwo
der König von den Ständen verschiedene Be-
willigungen, für seine Person sowohl, als zu
öffentlichen Nothwendigkeiten verlangte. Da
Pre-

m) *Ortel.* App. 55. Khevenh. T. VII. p. 110.
n) Das folgende ist aus Raupach III. Forts. S.
240. u. f.

Protestanten aber, unter welchen auch dismal 1609
der schon bekannte Georg Erasmus von Tschernembel oben an stehet, suchten vor allen Dingen ihre Religionsangelegenheiten ins Reine zu bringen. Allein die Catholischen Stände wollten hievon um so weniger etwas wissen, als ihnen die Capitulations-Resolution nie bekannt gemacht sey, zudem auch, als ohne ihr Zuthun aufgerichtet, sie gar nichts angehe. Die Protestanten gaben sowohl eiligst von diesen Aeußerungen den Ungarischen und Mährischen Ständen Nachricht, ließen auch dem König eine Vorstellungs- und Bittschrift überreichen o), darinnen sie sich beschwerten, „daß der wichtige Punct „ihrer Capitulation, wegen Anrichtung eines Hofraths, nicht in der Proposition vorgekommen, „daß wegen Besetzung der hohen Stellen nach „Maaßgabe der Capitulation, noch nichts geschehen, daß das Kriegsvolk unter dem Graf Dampier noch nicht abgedankt worden, daß die Bestätigung der Capitulation durch des K. Bruder „Erzh. Maximilian noch nicht geschehen, daß „bey Begräbnissen die Protestanten noch immer „von den Catholischen beeinträchtigt würden, daß „man die Städte in der Religions-Uebung und „Wahlfreiheit behindere, auch daß die Executionen noch nicht eingestellt worden. Da nun „auch letztere Stücke wol keine andere Quelle „haben könnten, als daß die Capitulation noch „nicht überall, und sonderlich der Catholischen „Geistlichkeit bekannt gemacht sey; so bitte man „schließlich, so wie um Abstellung aller benannten Beschwerden, also auch insbesondere um „öffentliche Bekanntmachung der Capitulation. „Welches alles der König, noch vor der Propo- „posi-

11 Sept. Bittschr. der Prot. an den König.

o) Sie stehet bey Raupach a. a. O. Beil. XXVI.

1609 „positions-Berathschlagung, bewilligen möge,
„das sie sodann um ihn bestens zu verdienen suchen
Vergebliche Unterhandl. desfalls. „wollten.“ Da auch die dem König dieses überbringende Deputirten, des Königs Erklärung, daß dem Bischoff Clesel, als auch einem Landstand, Sitz und Stimme bey dem Landtag nicht zu verweigern sey, mitgebracht, so übergaben die Protestanten noch ein besonderes Beschwerungs-Schreiben gegen denselben [p]), und faßten den Schluß, schlechterdings nicht neben ihm sitzen zu wollen. Indessen erfolgte die Königliche
17 Sept. Antwort auf die obgedachte Vorstellungs- und Bittschrift [q]), welche den Wünschen der Protestanten gar nicht angemessen war, daher dann
22 Sept. diese gleich wieder weiter einkamen, worauf die Zeit, unter allerhand Disputiren, ohne daß man die Proposition vornahm, bis gegen die Weinlese verging, um welcher willen dann die Protestanten, und nachdem es diesen schon abgeschlagen war, auch die Catholischen, die Aussetzung des Landtags verlangten, die dann vom König
6 Oct. bewilligt wurde. Indessen wurde doch in dem letzten Königlichen an die Evangelischen Stände ab-
12 Oct. lassenen Decret diesen, so sehr sie sich auch, nach dem Abschlags-Decret, dazubleiben willig erklärt
Darüber sich der Landtag zerschlägt. hatten, die gröste Schuld der Verschiebung des Landtags beigemessen, auch sonst sehr ungnädige Ausdrücke gebraucht, und, indem ihnen alles abgeschlagen wurde, nur die allgemeine Zusage beygefügt, daß der König, was er bey den Friedens-Tractaten zugesagt, halten wolle. Da über dann die Protestanten für nöthig hielten, eine Haupt- und Justifications-Schrift be-

p) Es stehet bey Raupach, Beil. XXVIII. wie auch bey *Meier*, Lond. suppl. T. I. p. 447.
q) Bey Raupach n. XXVII.

Protestanten aber, unter welchen auch dismal 1609
der schon bekannte Georg Erasmus von Tschernembel oben an stehet, suchten vor allen Dingen ihre Religionsangelegenheiten ins Reine zu bringen. Allein die Catholischen Stände wollten hievon um so weniger etwas wissen, als ihnen die Capitulations-Resolution nie bekannt gemacht sey, zudem auch, als ohne ihr Zuthun aufgerichtet, sie gar nichts angehe. Die Protestanten gaben sowohl eiligst von diesen Aeußerungen den Ungarischen und Mährischen Ständen Nachricht, ließen auch dem König eine Vorstellungs- und Bittschrift überreichen o), darinnen sie sich beschwerten, „daß der wichtige Punct „ihrer Capitulation, wegen Anrichtung eines Hofraths, nicht in der Proposition vorgekommen, „daß wegen Besetzung der hohen Stellen nach „Maaßgabe der Capitulation, noch nichts geschehen, daß das Kriegsvolk unter dem Graf Dampier noch nicht abgedankt worden, daß die Bestätigung der Capitulation durch des K. Bruder „Erzh. Maximilian noch nicht geschehen, daß „bey Begräbnissen die Protestanten noch immer „von den Catholischen beeinträchtigt würden, daß „man die Städte in der Religions-Uebung und „Wahlfreiheit behindere, auch daß die Executionen noch nicht eingestellt worden. Da nun „auch letztere Stücke wol keine andere Quelle „haben könnten, als daß die Capitulation noch „nicht überall, und sonderlich der Catholischen „Geistlichkeit bekannt gemacht sey; so bitte man „schließlich, so wie um Abstellung aller benannten Beschwerden, also auch insbesondere um „öffentliche Bekanntmachung der Capitulation. „Welches alles der König, noch vor der Pro-

„posi-

11 Sept. Bittschr. der Prot. an den König.

o) Sie stehet bey Raupach a. a. O. Beil. XXVI.

1609 weiteres, von Presburg zurückbegeben sollte, wobey auch zugleich ein Abmahnungsschreiben des Königs an die Oesterreichischen Protestantischen Stände erging, nicht auf der von ihnen angesetzten Zusammenkunft zu erscheinen. Allein Starzer glaubte nicht gerade Folge leisten zu müssen, weil er bey den Ungarn Schutz zu finden hoffte, sondern übergab in einer Versammlung den Protestantischen Landboten das an dieselben gerichtete Schreiben seiner Obern, worinnen sie ersucht wurden, daran zu seyn, daß vor Endigung dieses Landtags, der Oesterreicher Beschwerden zugleich mit gehoben würden, erlangte auch nachhero durch vieles Bitten vom König die Erlaubniß dazubleiben, doch so, daß er seine Instruction übergeben, und sich aller Unterhandlung mit den Ungarn, die zu Hinderung des Landtags gereichen könnte, zu enthalten, versprechen mußte. Bald darauf kam auch eine sehr
8 Dec. ansehnliche Gesandtschaft von den sämtlichen, des Verbots ohnerachtet, zu Wien versammelten Protestantischen Ständen, nach Presburg, die theils an den König, theils an die Ungarischen Stände, Aufträge hatte. Bey dem König nun konnten die Gesandten, weil er keine Abgesandte von den Städten, als dem dritten Stand, annehmen wollte, sie aber ohne die Städtischen zu erscheinen keinen Befehl hatten, nicht vorkommen, so sehr sich auch der an des inzwischen verstorbenen Illieshazi Stelle neulich erwählte Palatinus von Ungarn, Graf Thurzo, für sie verwendete. Hingegen wurden die Gesandten bey der Versammlung der Ungarischen
14 Dec. Stände vorgelassen, allwo der bekannte Tschernembel wieder eine bündige lateinische Rede hielt, und um ihre Hülfe und Verwendung wegen aller

und vers gebl. Unterhandl. darüber.

der

fertigen, und solche dem König überreichen zu lassen [r]), auf dieselbe aber, so bündig sie auch war, durch alle weitere Vorstellungen, von dem nach Ungarn zum Landtag eilenden König, keine Antwort erlangen konnten. 1609 1 Nov.

Der König war nun kaum in Preßburg angelangt, als auch die Beschwerden der Protestanten in der obgedachten Haupt-Justificationsschrift, die zu dem Ende ins lateinische übersetzt worden war, bey den Ungarn, um sich ihre Vermittelung auszubitten, übergeben wurden [s]). Ja, bald kam auch ein eigener Abgeordneter der Protestanten, Namens Starzer, dahin, welcher dem König eine abermalige Klage gegen den Bischoff Clesel, der seit des Königs Abreise die Buchläden durchsucht, und alle protestantische Bücher weggenommen hatte, überreichte [t]), und um Abstellung dieser neuen Beschwerde sowol, als der alten, demüthigst nachsuchte. Allein der König ließ demselben eine ganz kurze Antwort, die alles bis nach seiner Zurückkunft verschob, zustellen [u]), und verlangte, daß er sich nun, ohne weiter 18 Nov. Der Protest. Beschw. zu Preßburg. 28 Nov.

r) Von solcher stehet ein Theil bey Raupach III. Fortsetz. Beil. XXIX.

s) Ein besonderes lateinisches Schreiben der Protestanten an den Grafen Thurzo, den vornehmsten der Ungarn, hat Raupach III. Fortsetz. Beil. XXX.

t) Wenn der Umstand wahr ist, den ich in Jac. *Franci* rel. hist. I. de a. 1610. p. 92. angemerkt finde, daß die Protestanten gar die Barfüßer-Kirche zu Wien zu ihrer Glaubens-Uebung verlangt hätten: so ist freilich kein Wunder, wenn dieser Mann aufs neue gegen dieselbe aufgebracht worden. Doch scheint mir dieses Begehren, bey damaligen Umständen, obwol sie freilich solche Kirche unter Maximilian dem II. gehabt hatten, nicht glaubwürdig.

u) Diese stehet bey Raupach III. Fortsetz. S. 256.

1609 es ihnen sonst ein leichtes gewesen wäre, von ihren
Der Protest. dringen- des Bit- ten
Herrn, durch Beitritt zu der Oesterreichisch-Ungarischen Vereinigung, eben die Freiheiten, wie ihre Nachbarn, zu überkommen. Sie wagten es dannenhero, und schickten einen Ausschuß aus ihrem Mittel nach Grätz, mit einer wehmüthigen Vorstellung y), worin sie dem Erzherzog zu Gemüth führten, „in welchem glücklichen Zustand sie „zusamt dem ganzen Lande unter seinem Herrn Vater, der ihnen die Gewissensfreiheit gestattet „habt, gewesen wären, in welchen betrübten Zustand aber sie und das Land insgemein nun, seit „der gewaltsamen Reformation, sich befänden, „neben welcher es nun so weit gehe, daß man sie „auch sogar von allen Aemtern, hohen und niedern, blos um der Religion willen, ausschließen „wolle, gegen welches alles ihr oftmaliges flehliches „Bitten nichts geholfen. Nun hätten sie „zwar bisher dieses alles mit Geduld getragen, „und dennoch ihrer Herrschaft unverbrüchlichen „Gehorsam bewiesen: sie fänden sich aber in Betrachtung ihrer Seelen Heils nun so geängstigt, daß „sie noch einen Versuch zu thun, sich nicht entbrechen könnten. Der Erzh. möchte bedenken, daß „ja 1) seine eben so gut Catholisch gewesene Vorfahren keinen Schaden von der gestatteten Religions

y) Diese stehet, samt der Antwort, letztere vom 8 Dec. 1609. datirt, bey Meiero, Lond. cont. T. I. p. 450 — 455. die Antwort allein auch in der ofangef. Böhmischen Deduction, warum Ferd. der II. des Reichs verlustig sey, Th. S. 104. u. f. ingleichen bey Lünig P. spec. Cont. I. Forts. I. Abschn V. p. 157. Cäsar hat in seiner weitläuftigen Gesch. von Steiermark, VII. Buch S. 398. u. f. zwar die Anlegung der Clöster und dergleichen Kleinigkeiten, aber von diesen viel merkwürdigern Begebenheiten gerade nichts.

der darin vorgetragenen Puncte, bestens nach- 1609
suchte v). Die Ungarn überreichten auch diese
Puncte, mit ihrer Fürbitte begleitet, dem König, 16 Dec.
konnten aber keinen andern als diesen auch lateini-
schen Bescheid erhalten w), „daß der König sich
„mit ihnen, den Ungarn, in dieser blos Oester-
„reich angehenden Sache nicht weiter hier einlas-
„sen könnte. So bald er aber nach Hause komme,
„wolle er dieselbe, mit Rücksicht auf ihre Fürbitte,
„vornehmen.„ Womit, und mit einer fruchtlo-
sen privat-Audienz des Tschernembels, auch
hernach gegebener Erklärung des Königs, auf
den nächsten Februar einen Landtag in Oester-
reich halten zu wollen, dann das Jahr zu Ende
ging.

Inner-Oesterr. Begeb.

Da es den Oesterreichern in Betreff ihrer gesuchten Religions-Freiheit so nach Wunsch gegangen war, so war es kein Wunder, daß die benachbarten Protestanten der Inner-Oesterreichischen Lande nun auch etwas wirksamer, als es bisher seit dem Anfang der gewaltsamen Reformation geschehen war, desfalls bey ihrem Regenten bitten zu können glaubten. Sie dachten vielleicht um so eher etwas zu erhalten, weil sie es blos beim Bitten hatten bewenden lassen x), da es

v) Den zum Theil recht alt-römisch klingenden Schluß dieser Rede hat Raupach S. 266. mit abdrucken lassen, allwo auch die in gleicher Sprache besonders übergebene Quintessenz derselben zu befinden ist.

w) S. Raupach S. 268.

x) Khevenh. gibt ihnen dieses Zeugniß, T. VI. p. 3028. und sagt dabey, der Erzh. Ferdinand habe sich so sehr auf ihre Anhänglichkeit an ihn verlassen, daß er sogar aus ihrem Mittel einige Deputirte zu dem Friedensgeschäfft mit den Türken und Ungarn im Jahr 1606. genommen.

1609 es ihnen sonst ein leichtes gewesen wäre, von ihrem
Der Protest. dringen des Bitten
Herrn, durch Beitritt zu der Oesterreichisch-Ungarischen Vereinigung, eben die Freiheiten, wie ihre Nachbarn, zu überkommen. Sie wagten es dannenhero, und schickten einen Ausschuß aus ihrem Mittel nach Grätz, mit einer wehmüthigen Vorstellung [y]), worin sie dem Erzherzog zu Gemüth führten, „in welchem glücklichen Zustand sie „zusamt dem ganzen Lande unter seinem Herrn Vater, der ihnen die Gewissensfreiheit gestattet gehabt, gewesen wären, in welchen betrübten Zustand aber sie und das Land insgemein nun, seit „der gewaltsamen Reformation, sich befänden, „neben welcher es nun so weit gehe, daß man sie „auch sogar von allen Aemtern, hohen und niedern, blos um der Religion willen, ausschließen „wolle, gegen welches alles ihr oftmaliges flehliches Bitten nichts geholfen. Nun hätten sie „zwar bisher dieses alles mit Geduld getragen, „und dennoch ihrer Herrschaft unverbrüchlichen „Gehorsam bewiesen: sie fänden sich aber in Ansehung ihrer Seelen Heils nun so geängstigt, daß „sie noch einen Versuch zu thun, sich nicht entbrechen könnten. Der Erzh. möchte bedenken, daß „ja 1) seine eben so gut Catholisch gewesene Vorfahren keinen Schaden von der gestatteten Religions-

y) Diese stehet, samt der Antwort, letztere vom 8 Dec. 1609. datirt, bey Meiero, Lond. cont. T. I. p. 450 — 455. die Antwort allein auch in der ostangef. Böhmischen Deduction, warum Ferd. der II. des Reichs verlustig sey, Th. S. 104. u. f. ungleichen bey Lünig P. spec. Cont. I. Forts. I. Abschn V. p. 157. Cäsar hat in seiner weitläufigen Gesch. von Steiermark, VII. Band, S. 398. u. f. zwar die Anlegung der Clöster und dergleichen Kleinigkeiten, aber von diesen viel merkwürdigern Begebenheiten gerade nichts.

„gions-Freiheit gehabt. 2) Daß Er selbst, bey 1609
„der Huldigung, da sie in dieser Hoffnung zu hul- um die
„digen versprochen, nichts widriges dabey geäußert Relig.
„habe. 3) Daß nun in Ungarn und Oester- Freiheit.
„reich diese freie Religions-Uebung, die auf der
„Widerwärtigen Betrieb abgeschafft gewesen, wie-
„der hergestellt worden. 4) Daß die Herrschaft
„über die Gewissen Gott ganz allein, nicht Men-
„schen gehöre. 5) Daß, wenn auch jetzo mit den
„Türken Friede gemacht, man dennoch nicht wis-
„sen könne, wie lange er dauern werde, auf den
„Fall eines neuen Kriegs aber die Länder so
„schwach an Mannschaft [1]) sich befänden, daß,
„wenn nicht Aenderung geschähe, kaum zum Wi-
„derstand Leute genug vorhanden seyn würden.
„6) Daß die in diesen Landen angefangenen be-
„trübten Reformationen die vorzüglichste Ursache
„seien, warum die Reichsstände zum Theil mit
„ihrer Hülfe zurückhielten. 7) Daß nicht nur die
„entwichenen, sondern auch wol noch weit mehrere
„Leute, in diese Lande kommen würden, wenn die
„Freistellung gestattet wäre. Worauf dann die in
„den beweglichsten Ausdrücken gefaßte Bitte folgt,
„die gehabte freie Religions-Uebung ihnen wie-
„der zu verleihen, und sie zu Aemtern wieder zu-
„zulassen.„

Und die Antwort hierauf? Die war freilich Erzh. Ferdin. Antwort so, wie man sie von einem bey den Jesuiten er-zogenen, von dem Pabst zu Vertreibung der Ketzer selbst eingeweiheten, ja noch von seiner sterbenden Mutter dazu aufgeforderten [a]) Fürsten erwarten konn-

1) Durch das starke Emigriren nehmlich, der Religion halber, von dem ich oben geredet habe.

a) Abevenh. T. VII. S. 5. sagt, daß sie solches in ihrem Testament gethan.

1609 Erzh. Ferdin. Antw. „des Erzherzogs genugsam erkenneten, so wele „sich derselbe zu ihnen versehen, daß sie sich dieß „ihnen und ihren Angehörigen gewiß zu g „reulichem Schaden gereichenden Gesuch „nunmehr begeben, und Ihn nicht mehr dam „betrüben würden, da er sich einmal, Gm „senshalber, zu nichts anderm entschließen kön „Wie er dann hiemit, noch einmal, rund heru „erkläre, weit lieber alles, was er von Gn „tes Gnade besäße, in die Schanze zu schl „gen, als von dieser oft wiederholten Mei „nung im geringsten zu weichen c). Ma

c) Daß bey solchen Grundsätzen, bey solcher Ge hung, Ferdinand so intolerant handelte, kein Wunder. Daß aber ein neuerer un dern unparteiisch sein wollender Schriftst Geschichte der Teutschen VIII. Band, S. 37. noch dergleichen Handlungs: Weise mit einer A von Nothwendigkeit entschuldigen will, daß sogar dieses zu schreiben kein Bedenken trägt: de Strom (nehmlich der Ausbreitung der A. sich widersetzen, war zum Theil Unmöglichkeit Demselben seinen Lauf lassen, konnte kaum etwas anderem als seinem und seiner Familie tergang führen: das muß freilich jedem nicht Protestanten, sondern selbst tolerant denkenden tholiken, am Ende des achtzehnten Jahrhund sehr auffallen. Also — der Protestanten Religion Lauf lassen, kann kaum zu etwas anderm, als Fürsten Untergang führen!!! Der Schriftsteller denkt nicht, daß Oesterreich zu jenen Zeiten nie glücklicher war, als unter dem toleranten Maximil Frankreich nie glücklicher, als unter dem toleran Heinrich dem Großen: bedenkt nicht, wie er es nehmen würde, wenn man von seiner Re so schreiben wollte: bedenkt nicht, wie unrecht von einigen unruhigen Köpfen in einer Re partey auf die ganze Religions-Partey zu schl

billigen Dingen zu Willen seyn möchte. Da er nun so gesinnt sey, so könne man leicht ermessen, wie viel mehr er in Sachen die ewige Seligkeit betreffend zu Willen seyn zu können wünschte. Einestheils aber seie Er nicht befugt, wider die geistlichen Satzungen und in geistlichen Sachen etwas zu bewilligen; andern Theils müsse er auch als Landesherr für seiner Unterthanen Seelen Rechenschaft geben, und seien sie daher verbunden, nach Gottes Wort und des Landesherrn Willen, mehr als nach ihrem Irrwahn, sich zu halten. Was nun die angeführten Bewegungsgründe der Bittschrift beträfe, so wären dieselbe auch leichtlich alle zu widerlegen, es sey aber solches schon sonst genug geschehen, man wolle also der edlen Zeit schonen, und sich in kein Disputirens darüber einlassen. Nur dieses könne man nicht unbemerkt lassen, daß jetzo die Zeiten doch so schlimm in diesen Landen nicht seien, als in der Bittschrift es gemacht würde, indem sogar gleich das Jahr nach der Abschaffung der uncatholischen Religions-Uebung, nehmlich 1599, sich mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit ausgezeichnet „habe, auch man sich über die jetzigen Zeiten gar „nicht beschweren könne, überhaupt aber der „äußerliche Segen der Rechtgläubigkeit Kennzeichen nicht sey. Wo aber vielerlei Religions„meinungen in einem Lande einrissen und geduldet „würden, da könne am wenigsten Gottes Gnade „über demselben walten, sondern müsse das gewisse Verderben erfolgen. Was andere Fürsten „in ihren Landen thäten, könnte Ihm nicht zur Regel vorgeschrieben werden, sondern jeder Fürst „müsse am besten wissen, wie er für sein Land zu „sorgen hätte. Da nun die Protestantischen Landleute hieraus den vesten unverbrüchlichen Vorsatz

1609 Erzh. Ferdin. Antw.

1609 Bisher hatten die zu Ahausen näher zu-
Zusammenk. zu Halle. sammengetretene Protestantische Fürsten ihre
im Majo. Versammlungen gehalten, dieses Jahr schrieben
sie die dritte aus, und zwar zu Halle in Schwa-
ben f), bey welcher die Fürsten zum Theil persön-
lich, zum Theil durch Gesandte, erschienen. Ver-
muthlich hatte solche der damals eben entstandene,
bald weitläufiger zu berührende, Jülichische Er-
folgsstreit veranlaßt, wegen welches man in
sonderheit der Kronen Frankreich und Engel-
wie auch der General-Staaten Beistand, u
die beiden Protestantischen Fürsten, die sich zum
in Besitz der Jülichischen Lande gesetzt hatten, z
haben wünschte. Allein der Herzog von Wür-
temberg widerrieth gar sehr sich mit Frankreich
tief einzulassen, weil die Nation wankelmüthig
der König aber alt sey, dabey die Religions-Un-
gleichheit im Wege stehe, ferner die Teutschen Für-
sten öfters Frankreich wichtige Dienste geleistet
aber schlecht belohnt worden, endlich man denn
ein Bündniß mit diesem König wol gar in den
Fall kommen könnte, wenn er stürbe, seinen
Sohn mit Gewalt auf dem Thron behaupten zu
müssen. Auch hätten die ausschreibenden Reichs-
städte sich geweigert, der Union beizutreten,
wenn Frankreich mit ins Bündniß genommen
würde. Nun sey aber an den Reichsständen
insonderheit den Städten, mehr als an Frank-
reich gelegen, zumal da diese im Fall der Noth
Geld vorschießen könnten, so von Frankreich
nicht

f) Hier schreibe ich die Thatsachen meistens aus Sat-
lers Würt. Gesch. T. VI. S. 30. u. f. Daß in
diesem Tag das Fürstliche Haus Anhalt der Union
beigetreten, schreibt Beckmann Anh. Gesch. V. Th.
S. 317. S. auch IV. Theil S. 550. wo aber
am letztern Ort die Jahrzahl 1610. heißen muß.

Er aber sonst den A. C. verwandten Landleuten 1609
jedem insbesondere zu liebe thun könne, dazu Erzh. Ferdin. Antw.
wolle Er, auch mit Offerirung seines Guts, und Blutvermögens, bereitwillig erscheinen, und sie, so gut wie die andern Landleute, als seine liebe Kinder ansehen und halten. Hiemit möchten also die A. C. Herren und Landleute zufrieden seyn, und mit Danksagung vermerken, daß der Erzh. noch lange nicht den Reichssatzungen und Religions-Frieden gemäß mit ihnen verführe [d]), da nach den Reichs-Satzungen die Unterthanen bey der Religion seyn sollten, der der Herr sey. Wenn nun die A. Herren und Landleute hiemit sich begnügen und nichts weiters unternehmen würden, so wiederhole Er ihnen hiemit die obgethane Versicherungen. Im Fall aber einiger ungleichen Erzeigung [e]) würde es nicht ungerächt bleiben, sondern es dem Erzh. an Mitteln nicht mangeln, seine Landesfürstliche Gerechtigkeiten, Gottes Ehre und die wahre Religion zu beschützen. Doch hoffe Er, daß es soweit nicht kommen solle ꝛc.„

Alle unruhige Köpfe, sie seien welcher Religion sie wollen, zu strafen, ja aus dem Lande zu jagen, dazu hat jeder Landesherr die Befugniß, ja die Pflicht. Aber — auch um ihrentwillen die ganze Religionspartey, zu der sie sich bekennen? Ich frage nur — Die Antwort überlasse ich jedem unparteiischen Leser, jedoch erst nach Durchlesung der ganzen hier von mir getadelten Stelle, die ich mir ausdrücklich von jedem, der über dieselbe urtheilen will, erbitte.

d) So viel läßt sich ungefähr aus denen hier offenbar sehr fehlerhaft abgedruckten Worten der Resolution herausbringen.

e) Dieses sollte wol heißen, „wenn sie sich etwan an die Oesterreicher und Ungarn hängen wollten.„

1609 nicht ersetzt wären, besetzt behalten könnte.
Zusammenk. zu Halle. Würtemberg rieth daher, daß die Schwäbischen Reichsstädte diese Kosten einstweilen ersetzen, und in solange die Stadt, ohne Abbruch der Reichsstandschaft, anstatt Bayerns, besitzen möchten, bis alles abgetragen wäre. Weil Bayern sich diesem nicht fügen, oder thäte zu die Donauwerthische Besatzung dem Pfalzgr. von Neuburg Schaden, alsdann habe man Ursache, weiter zu reden, und letztern nicht bloß zu lassen. Insonderheit aber machte 4) das von den Catholischen den Protestanten entgegengesetzte Bündniß, die Liga genannt, den versammelten Fürsten nicht wenig Besorgniß, indem solches unter dem Schutz des Pabsts, auch Spaniens, und des Erzhauses Oesterreich errichtet seyn sollte. Endlich kamen auch 5) die vielen Regierungsgebrechen im Reich zur Sprache, wegen welcher der Churfürst von der Pfalz eine besondern Aufsatz übergeben ließ. Diesem setzte der Herzog von Würtemberg noch zu, daß das Kammergericht keines Protestantischen Gottesgelehrten Sohn zum Beisitzer annehmen wolle, die ungelehrtern Catholischen den gelehrtern Protestanten vorziehe, fiscalische Processe wider die A. C. Verwandten, mit Verschonung der Catholischen, wegen der Reichssteuern erkenne, die Appellationen vom Landgericht in Schwaben nicht annehme, auch Leser und Notarien daselbst keine Verschwiegenheit beobachteten: imgleichen daß man beym Reichshofrath ganz ohne Scheu fast zeige, wie man an keine Reichsgesetze, noch Reichsständische Freiheiten, gebunden zu seyn glaube. In dem Abschied [9]) ward von der Aufnahme des Pfalz-Grafen Johanns, des Hauses Anhalt, zu

Gra

9) Spieß archiv. Neben-Arb. I. Th. S. 87.

Grafen Gottfrieds von Oettingen, auch der 1609
drey ausschreibenden Reichsstädte, Strasburg, Nürnberg und Ulm, den Beschwerden wider den Kaiser, den Irrungen unter den Unirten selbst, den Mitteln zu Aufrechthaltung der Union, dann dem den Protestanten in Oesterreich und Böhmen zu leistenden Beistand, gehandelt. Auch wurde ein Neben-Abschied wegen der Gesandtschaft an den Kaiser, und noch einer, wegen des Beitritts der Städte, und deren Verantwortung gegen den Kaiser, errichtet. Uebrigens ist alles, was ich hier und sonsten von der Union mit dem möglichsten Fleiße zusammengetragen habe, nichts als eine Sammlung von Bruchstücken zur Geschichte derselben, da die Quellen, aus welchen man desfalls schöpfen könnte, bisher noch so sehr unzulänglich sind h).

Anderer Zusammenkünfte der Stände noch mit wenigem nur zu gedenken, so finde ich einen Nieder-Sächsischen Kreistag, zu Gardelegen gehalten, wozu die Streitigkeiten des Herz. von Lauenburg mit der Stadt Lübeck, wegen des halben Dorfs Grumesse, Anlaß gaben. Man beschloß, 1) diesen Streit von Kreises wegen gütlich beizulegen zu suchen. 2) Daß nur sechs Kreis-Münzstädte seyn sollten, nehmlich Lübeck, Hamburg, Halle, Bremen, Braunschweig, Rostock, außer welchen nur die selbst m.Nov.

h) Um so mehr aber ist zu wünschen, daß die vollkommene Geschichte dieser merkwürdigen Verbindung, zu welcher dem Vaterlande in gedachten Arch. Neben-Arbeiten I. Th. S. 75. Hoffnung gemacht wird, aus der Feder des Geh. Archivars Stieber zu Anspach, sobald es dieses Gelehrten Amtsgeschäffte und die Wichtigkeit der Sache selbst erlaubt, an das Tageslicht treten möge!

1609 Bergwerke besitzenden Stände noch Münzstädte haben dürften [i]). Imgleichen findet man Münz-Abschiede von den drey correspondirenden und dem Ober-Sächsischen Kreise [k]).

Mit der kurz vorhin berührten Hallischen Versammlung stehet in gar genauem Zusammenhang, die zweyte Gesandtschaft der Protestirenden Stände an den Kaiser [l]). Es war nehmlich, in
20 Mai. einem Neben-Memorial, von den mitten Ständen dem Fürsten Christian von Anhalt
Der Fürst von Anhalt wird an den K. geschickt. Dessau aufgetragen worden, die vielen Beschwerden der Protestanten belangend, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu übernehmen, wegen ihm versprochen wurde, daß, wenn ihm darüber einiges Mißvergnügen desfalls entstehen, oder gar etwas widriges begegnen sollte, sie alle sich dessen, als wenn es ihnen selbst begegnet wäre, annehmen wollten. Nachdem nun Churfürst Friedrich dem in seinen Diensten als Statthalter der Ober-Pfalz stehenden Fürsten in einem
25 Mai. Schreiben die Erlaubniß dazu ertheilt hatte, so wurde dem Kaiser durch ein eigenes Schreiben des Fürsten die Gesandtschaft angemeldet, wel-

di

i) S. mein Mscr. Auszug der Nieder-Sächsischen Kreis-Abschiede.

k) Diese, samt einigen Münz-Edicten, und dahin gehörigen Schriften, stehen bey Hirsch III. Th. S. 377 — 482.

l) Von derselben handelt im ganzen XXII. Cap. Schmidt Gesch. der Teutschen, T. VIII. imgleichen Struv Gesch. der Rel. Beschw. p. 450 — 48[illegible] Die Acten davon sind bey Londorp T. I. p. 5[illegible] zum Theil bey Sattler VI. B. Anl. 7. 8. 9. [illegible] ein weitläufiger Auszug aus denselben bey Beckm[illegible] Anh. Hist. V. Th. S. 316. u. f. zu lesen. Sie heiße aber diese Gesandtschaft die zweyte, im Gegensatz der ersten vom Jahr 1601, die oben, [illegible] nur mit wenigem, berühret worden, S. 25.

Grafen Gottfrieds von Oettingen, auch der 1609
drey ausschreibenden Reichsstädte, Strasburg, Nürnberg und Ulm, den Beschwerden wider den Kaiser, den Irrungen unter den Unirten selbst, den Mitteln zu Aufrechthaltung der Union, dann dem den Protestanten in Oesterreich und Böhmen zu leistenden Beistand, gehandelt. Auch wurde ein Neben-Abschied wegen der Gesandtschaft an den Kaiser, und noch einer, wegen des Beitritts der Städte, und deren Verantwortung gegen den Kaiser, errichtet. Uebrigens ist alles, was ich hier und sonsten von der Union mit dem möglichsten Fleiße zusammengetragen habe, nichts als eine Sammlung von Bruchstücken zur Geschichte derselben, da die Quellen, aus welchen man desfalls schöpfen könnte, bisher noch so sehr unzulänglich sind h).

Anderer Zusammenkünfte der Stände noch mit wenigem nur zu gedenken, so finde ich einen Nieder-Sächsischen Kreistag, zu Gardelegen gehalten, wozu die Streitigkeiten des Herz. von Lauenburg mit der Stadt Lübeck, wegen des halben Dorfs Grumesse, Anlaß gaben. Man beschloß, 1) diesen Streit von Kreises wegen gütlich beizulegen zu suchen. 2) Daß nur sechs Kreis-Münzstädte seyn sollten, nehmlich Lübeck, Hamburg, Halle, Bremen, Braunschweig, Rostock, außer welchen nur die selbst m.Nov.

h) Um so mehr aber ist zu wünschen, daß die vollkommene Geschichte dieser merkwürdigen Verbindung, zu welcher dem Vaterlande in gedachten Arch. Neben-Arbeiten I. Th. S. 75. Hoffnung gemacht wird, aus der Feder des Geh. Archivars Stieber zu Anspach, sobald es dieses Gelehrten Amtsgeschäffte und die Wichtigkeit der Sache selbst erlaubt, an das Tageslicht treten möge!

1609 Sodann wurde vorgestellt: 1) „daß die Prote-
Vortrag der Ges. „stantischen Stände mit Bedauren vermerkten
„müßten, wie wenig ihr Fürschreiben für die
„mit neuerlichen unförmlichen Processen beschwert
„Stadt Donauwerth gefruchtet hätte, dahe
„sie auch fast im Zweifel stünden, ob gedachtes rü
„tiges Fürschreiben n) dem Kaiser zuhanden g
„kommen, wesfalls sie es dann nochmals beilegen
„müßten o). Es hätten sich auch schon vor der
„Achts-Erklärung verschiedene Protest. Fürste
(2 Aug. 1607) „für die Donauwerther verwendet, da ihnen
„eine Kaiserliche Resolution, samt beigelegter
„Abschrift einer anderweitigen Resolution an die
„erste Gesandtschaft der Protestirenden Stände,
„in Betreff der Hofprocesse, schriftlich zugestel-
„let worden. Allein jene neuere Kaiserliche Reso-
„lution hätte das geringste nicht in sich gehabt,
„wodurch des Abts zum H. Kreuz zu Donau-
„werth so unwidersprechliche Befugniß der öffent-
„lichen Procession also dargethan sey, daß hierauf
„solche geschwinde Processe, ohne genugsame Ver-
„hör, dem Recht nach hätten erfolgen können. Auf
„die ältere Resolution aber hätten, wie dem K.
„bekannt seyn würde, die Gesandten, an die sol-
„che ergangen, eine ausdrückliche Protestation
„eingelegt. Diesemnach wolle man dasjenige, was
„damals vorgestellt worden, hier bestens wieder-
„holt haben. So könnten sie auch dem Reichs-
„hofrath die Macht nicht einräumen, den Rel.
„Frieden nach Gefallen zu erklären, auszudehnen
„oder

n) Dis ist das oben bey der Geschichte von Donauwerth unter dem Jahr 1607. angeführte Fürschreiben d. d. 8 Febr. d. J.

o) Dieser letzte Zusatz fehlt bey Sattler, p. 41. so wie auch die Beilage selbst. Letztere aber stehet bey Londorp, S. 58. d. d. Augspurg, 8 Febr. 1608.

die schönste Gelegenheit gab, daß damals wieder 1609
ein Persischer Gesandter nach Teutschland kam,
den der Kaiser in der Oberpfalz unterwegs gut
aufzunehmen hatte nachsuchen lassen. Daß dem
Kaiser diese Gesandtschaft nicht die angenehmste
war, ist sich leicht vorzustellen, daher er sie durch
den Landgrafen von Leuchtenberg in einem
Schreiben abzuwenden suchte. Allein der Fürst
entschuldigte sich in der Rück-Antwort, und trat
seine Reise demohngeachtet an, so daß er schon den 30 Jun.
vierten Tag derselben zu Prag war, zu einer Zeit, 3 Jul.
wo der arme Kaiser kaum von der bey Gelegenheit
des Böhmischen Majestätsbriefs obgedachtermaßen
ausgestandenen Strapaze sich ein wenig erholt
haben konnte. Ihn begleiteten der bekannte Pfäl-
zische Rath, Ludwig Camerarius (eigentlich
Kammermeister), nebst dem Secretär Haus-
mann, der Würtembergische Vice-Kanzler,
Sebastian Faber, der Durlachische Geh. Rath,
Engelhard Göler von Ravenspurg, und der
Brandenburgische Rath, von Gözen, dem her-
nach Johann Köppen folgte. Diese Gesandt-
schaft mußte ganzer vierzehen Tage warten, ehe
sie Audienz, in Gegenwart des Vice-Kanzlers
von Stralendorf, bekam m).

In dem schriftlichen Vortrag wurde zuerst 18 Jul. Vortrag der Ges.
von der Entschuldigung der Gesandtschaft, durch
die Nothwendigkeit, der Anfang gemacht.
So-

m) Der schriftliche Vortrag der Gesandten stehet außer Londorp, ich weiß nicht warum, noch einmal bey Sattler, Anl. 7; am letztern Ort mit der damaligen so wenig gleichförmigen Rechtschreibung, daß sogar die Stadt Donauwerth, bald Donawwehrt, bald Thonawerth geschrieben sich befindet. Uebrigens soll, nach Beckmanns Versicherung, Camerarius den mündlichen Vortrag gethan haben.

1609 Sodann wurde vorgestellt: 1) „daß die Prote-
Vortrag der Ges. „stantischen Stände mit Bedauren vermerken
„müßten, wie wenig ihr Fürschreiben für die
„mit neuerlichen unförmlichen Processen beschwert
„Stadt Donauwerth gefruchtet hätte, daher
„sie auch fast im Zweifel stünden, ob gedachtes rüh-
„tiges Fürschreiben n) dem Kaiser zuhanden ge-
„kommen, wesfalls sie es dann nochmals beilegen
„müßten o). Es hätten sich auch schon vor der
„Achts-Erklärung verschiedene Protest. Fürsten
(2 Aug. 1607) „für die Donauwerther verwendet, da ihnen
„eine Kaiserliche Resolution, samt beigelegter
„Abschrift einer anderweitigen Resolution an die
„erste Gesandtschaft der Protestirenden Stände,
„in Betreff der Hofprocesse, schriftlich zugethei-
„let worden. Allein jene neuere Kaiserliche Reso-
„lution hätte das geringste nicht in sich gehabt,
„wodurch des Abts zum H. Kreuz zu Donau-
„werth so unwidersprechliche Befugniß der öffent-
„lichen Procession also dargethan sey, daß hierauf
„solche geschwinde Processe, ohne genugsame Ver-
„hör, dem Recht nach hätten erfolgen können. Auf
„die ältere Resolution aber hätten, wie dem K.
„bekannt seyn würde, die Gesandten, an die sol-
„che ergangen, eine ausdrückliche Protestation
„eingelegt. Diesemnach wolle man dasjenige, was
„damals vorgestellt worden, hier bestens wieder-
„holt haben. So könnten sie auch dem Reichs-
„hofrath die Macht nicht einräumen, den Rel.
„Frieden nach Gefallen zu erklären, auszudehnen
„oder

n) Dis ist das oben bey der Geschichte von Donauwerth unter dem Jahr 1607. angeführte Fürschreiben d. d. 8 Febr. d. J.

o) Dieser letzte Zusatz fehlt bey Sattler, p. 41. so wie auch die Beilage selbst. Letztere aber stehet bey Londorp, S. 58. d. d. Augspurg, 8 Febr. 1608.

„oder einzuschränken. In den Reichsgesetzen sey 1609
„befohlen, daß, wer dem K. ohne Mittel unter- Vortrag der Ges.
„than, die Austräge ausgenommen, bey dem
„Kammergericht sein Recht holen solle. Ein
„gleiches sey insbesondere auch durch den Rel.
„Frieden verordnet, die Religions-Sachen be-
„treffend, dabey auch vielmals mit ausdrückli-
„chen klaren Worten versehen, daß, wenn vom
„Kaiser dagegen Rescripte, Commissionen
„u. d. g. ausgebracht würden, dieses alles ohne
„Kraft seyn solle. So sey auch der K. übel be-
„richtet, wenn er dafür halte, als wenn etwa
„der Rel. Friede allein auf die Glaubens-
„lehren ginge, indem in solchem auch die Ceremo-
„nien und ungestörte Religions-Uebung frei-
„gelassen seien. Daß die Gerichtbarkeit des
„Reichshofraths contra invitos et declinantes
„nicht Statt finde, hätten die Gesandten bey
„der ersten Protestantischen Schickung schon dem
„K. in ihrer letzten Protestation zu Gemüthe
„geführt, es sey auch den Ständen sehr beschwerlich,
„daß erst seit einiger Zeit, unter seiner, des K. Re-
„gierung, eine concurrens jurisdictio dieses Ge-
„richts eingeführt werden wolle, da es heutzutage
„mit der Teutschen Kaiser Gerichtbarkeit eine
„ganz andere Beschaffenheit habe, als mit der
„alten Römischen Kaiser ihrer, die völlig nach
„Gutachten darin hätten verfahren können. Da-
„mit auch (wird in dem schriftlichen Anbringen
fortgefahren,) „der Kaiser desto besser wisse, wie
„die Sache der Hof-Processe halber eigentlich
„beschaffen, so wollten sie Ihm ein kurzes Be-
„denken über dieselbe zustellen, woraus Er se-
„hen würde, daß aus dem damals übergebenen
„Bericht und Deduction von den Hofpro-
„cessen gar ungleich referirt worden seyn müsse,
indem

1609 „leute. Weiters würden manchmal der Stände
Vortrag der Ges. „Botschaften an den Kaiser viele Wochen, ja
„Monate lang, aufgehalten, ehe sie nur vorgela-
„sen würden, hingegen von den Räthen bezün-
„stigte Abgesandte gleich vorgelassen, welche Un-
„gleichheit wol der Kaiser zu halten nicht verur-
„net haben würde. Auch die an Ihn gerichte-
„Schreiben würden unterschlagen, und so-
„chergestalt den Ständen alle Möglichkeit den K.
„vor bösen Rathschlägen zu warnen benommen.
„Ja auf dem letzthin gehaltenen Reichstag sind
„sogar Schreiben an sämtliche Stände gerich-
„tet, solchergestalt unterschlagen worden. Die
„Reichs-Executions-Ordnung würde von
„den Räthen nicht gehalten, sondern geradezu be-
„hauptet, daß man nicht nothwendig hätte, sich
„eben bey den Executionen der Kreis-Verfassung
„zu bedienen, wie es kürzlich mit Donauwerth
„geschehen. Die Lehensempfängniß würde
„auch öfters den Protestanten, wenn Catho-
„lische zugleich die Lehen ansprächen, sehr schwer
„gemacht, und wol mit der Bedingung zugestan-
„den, daß sie am Kaiserlichen Hof darüber Recht
„geben und nehmen sollten, wie in Sachen Baden
„gegen die Eduardischen Kinder, und in Sachen
„Nassau, wegen Wisbaden, geschehen. Ferner
„wolle man niemand die Belehnung ertheilen, der
„nicht seine Familien-Statuten und andere Ur-
„kunden im Original zur Einsicht beigebracht, im
„gleichen niemanden Sitz und Stimme auf dem
„Reichstag zugestehen, der nicht die Belehnung
„oder wenigstens ein Lehens-Indult erhalten, wie
„mit Würtemberg noch zuletzt geschehen, welche
„Sachen allen Ständen zu beschwerlich seien,
„als daß sie nicht um Abstellung dergleichen Ver-
„fahrens bitten müßten. Ferner würden manch-

„mal

„hielten, verhindert worden sey, da doch andere 1609
„Potentaten sich über diese Treulosigkeit nicht be- Vortrag der Ges.
„schwerten, hingegen wohl bekannt sey, daß der
„Pabst rathe und rathen lasse, daß man den Tür-
„ken keinen Frieden zu halten brauche, wie solches
„dann den K. Wladislav von Ungarn zu sei-
„nem Untergang gebracht habe. Dergleichen
„Grundsätzen nach, hätte man dann auch ihm
„dem K. rathen wollen, den zu Wien vor drey
„Jahren geschlossenen Frieden den Türken nicht
„zu halten, und selbst bey dem Reichstag auf
„Fortsetzung des Kriegs und weitere Beisteuern
„antragen zu lassen; wie es denn auch noch weiter
„getrieben worden seyn würde, wenn nicht der
„König von Ungarn und die Stände des Landes
„sich dazwischen gelegt, dadurch aber Er, der K.
„in alle die bewußte Ungelegenheit gesetzt worden.
„Ferner würden von des Kaisers Räthen ge-
„fährliche Bücher, darin der Religionsfriede
„als ungültig, die Protestanten aber als Ketzer, die
„man vertilgen müsse, vorgestellt würden, gut-
„geheißen. Ueberhaupt schiene es, als wann es
„die Räthe gleichsam darauf angelegt hätten, Ihn,
„den sie schon um einige Lande gebracht, noch gar
„um alles zu bringen, und ein schreckliches Kriegs-
„feuer anzuzünden, wie dann die jetzigen Vorfälle
„in Böhmen ein gleiches einsehen ließen. Nebst-
„dem schiene es auch dahin gekommen zu seyn, daß
„seine Räthe sich bestechen ließen, um sonderlich
„gegen die Protestanten recht scharf zu verfahren,
„dadurch sie dann in kurzer Zeit reich würden. An
„sich wären auch diese Räthe mehrentheils von kei-
„nem solchen Herkommen, das sie tüchtig machte,
„über der Fürsten Leib, Ehre und Güter zu ur-
„theilen, auch zum Theil abgefallene Protestanten,
„Fremde und der Reichs-Verfassung unerfahrene
„Leute.

1609 und so wie es thunlich darüber sich erklären wolle. Da auch kurz darauf von der Gesandtschaft den
2 Aug. Kaiser noch ein Memorial wegen der Jülichischen Sache eingereicht worden [q]), so mußte ihm
Des K. Antwort der Landgraf von Leuchtenberg von wegen des Kaisers melden: „Der Kaiser habe jederzeit „viel auf ihn gehalten, und ihn als einen gelehrsamen Fürsten erfunden, hoffe auch, er werde „sich ferner so erzeigen. Da aber derselbe nun „mehr alt geworden, und hoffen wolle, daß, nachdem er lange löblich regiert, man ihm auch nun „mehr etwas übersehen werde, so ersuche Er den „Fürsten, daran seyn zu wollen, daß Er mit solchen beschwerlichen Anliegen verschont bleibe, „und keine Weitläufigkeit darüber gemacht werde. „Dahingegen, wenn ihm selbst mit einiger Kais. „Gnade, als Lehen, oder Antwartschaft, oder „sonsten, ein Gefallen geschehen könnte, er sich „nur darum melden möchte.„ Der Fürst dankte auf das lebhafteste für die Kaiserliche Huld, versicherte, „der Kaiser habe das gewisseste Mittel „in Händen, künftig mit dergleichen Bitten verschont zu bleiben, dadurch nehmlich, daß er den „vorgetragenen Beschwerden bald abhülfe; Ruhe „und Friede sey ohnehin der Wunsch der Union, „und habe er zu deren Erhaltung diese Gesandtschaft unternommen. Die gn. Erbietungen könne „er im geringsten nicht benutzen, da er noch zur „Zeit kein Verdienst für sich anzuführen wisse.„
3 Aug. Hierauf wurde der Fürst gleich folgenden Tags
und dann, weil er sich so sehr über den Verzug be-
29 Aug. schwerte, drey Wochen nachhero nochmals zum Kaiser alleine gerufen, da ihm dann das letztemal

der

q) Beckmann, Anh. Historie V. Th. S. 318. berichtet die hier folgenden Umstände.

„mal von den Räthen in referendo die rechten me- 1609
„rita causae aus den Augen gesetzt, wie neulich Vortrag der Ges.
„die Stadt Cölln im offenen Druck, in der Sa-
„che gegen den Erzb. daselbst, Klage geführt habe.
„Da nun diese Sachen alle (heißt es weiter)
„also beschaffen seien, und wenn kein Rath ge-
„schafft würde, den Ständen noch mehr Nach-
„theil daraus entstehen müßte, somit aber wenn
„diese ihre Rechte in Acht zu nehmen und zu be-
„haupten suchten, gar leicht großes Unheil im
„Reich entspringen könnte, so bäten sie demnach
„1) die gegen die Stadt Donauwerth ausge-
„gangene ohnehin nichtige Processe zu vernichten,
„und solche so in Religions- als politischen Sachen
„in vorigen Stand zu setzen, auch ihr Schadens
„und Kosten halber die Klage vorzubehalten,
„2) alle sonstige Hof-Processe, die contra de-
„clinantes ergangen, als der Reichsverfassung ent-
„gegen, zu vernichten, besonders aber 3) die
„gefährliche Commission, das Closter Kaisers-
„heim belangend, als lite in Camera pendente
„unrechtmäßig ergangen, aufzuheben, und daß
„dergleichen nie wieder gegen die Reichsverfassung
„erkannt werde, zu befehlen, 4) die Beschwerden
„in Ansehung der Belehnung abzuthun, endlich
„5) sein Regiment zu ändern und mit Zuziehung
„der Stände, mit friedliebenden, der Reichsver-
„fassung kundigen Leuten, beider Religionen in glei-
„cher Anzahl, zu besetzen. Sonst fänden sich die
„Stände gezwungen, gegen dergleichen unförmli-
„ches Verfahren und Beschwerungen sich für die
„Zukunft in Acht zu nehmen, und mit Gottes
„Hülfe zu erhalten.„

Auf diesen schriftlichen Vortrag nun erhielt der Fürst Christian durch den Reichs-Vicekanzler die mündliche Antwort, daß der Kaiser es lesen,

1609 „einsehen. Wie viel daran gelegen, daß ein groß
„Herr dieses allezeit thue, beweise das Beispiel des
„Julius Cäsar, welcher, wenn er eine am Tage
„seines Todes ihm übergebene Schrift zu lesen ge
„würdigt hätte, vielleicht diesem seinem gewaltsa
„men Tod hätte entgehen können. u. s. w.„ Dar
auf antwortete der K. nur mit wenigen Worten,
daß er der Sache nachdenken wolle, ließ aber hie
nach durch den Landgr. von Leuchtenberg noch
einige Erklärung über die Rede vom Cäsar, und
sonst, begehren, „ob etwan der Fürst wisse, daß
„in Böhmen, Oesterreich, oder im Reich,
„etwas gefährliches gegen ihn, den K., unternom
Noch weitere Erkl. der Ges. „men werden solle? Der Fürst antwortete haupt
„sächlich dahin: „Von Verbündnissen gegen den
„K. wisse er nichts; und habe er des Cäsars Bey
„spiel nur angeführt, um den K. aufmerksam zu
„machen, alles zu lesen, und Anstalt zu machen,
„daß alles, an ihn gelangen sollendes, ihm auch
„wirklich überreicht werde, anstatt daß jetzo man
„che Schreiben ihm gar nicht zuhanden kämen,
„wie es noch neulich mit einem dergleichen des
„Churf. von der Pfalz gegangen sey. Von
„dieses sage man durchgängig, daß der König
„Matthias eine Gesandtschaft ins Reich schicken
„insonderheit der Donauwerther, um sich beliebt
„zu machen, annehmen, auch überhaupt eben so
„nen Vortheil dadurch suchen, und vielleicht, zuvor
„durch eine abschlägliche Antwort auf der Fürst.
„Fürsten Begehren, finden werde.„

Indessen war das geschehen, was Fürst Christian gemuthmaßt hatte; nehmlich die Kaiserliche Antwort [t]) war ganz dilatorisch ab gefaßt.

t) Diese d. d. 24 Aug. d. J. stehet nur bey Londorp S. 81.

derselbe gnädig zu wissen that [r]), seine Entschlie- 1609
ßung sey nun aufgesetzt, er bäte dannenhero den Fürsten, da er selbst sähe, mit wie vielen andern Sachen Er, der Kaiser, beladen sey, zu machen, daß die Prot. Stände damit zufrieden seyn, und nicht weiter in ihn dringen möchten. Darauf dann der Fürst erwiederte: „Es sey ihm leid, Der Ges. weitere Erklär.
„aus solchen Vorreden vernehmen zu müssen, daß
„die Antwort nur allgemein und aufschieblich seyn
„werde: Er könne nicht umhin, den K. zu war-
„nen, daß dem Reich ein großes Feuer, an un-
„terschiedlichen Orten, bevorstehe, als wegen der
„Donauwerthischen, und wegen der Jülichi-
„schen Sache: ja die Braunschweigische, we-
„gen welcher der K. neulich sein Gutachten habe
„wissen wollen, sey eben von dieser Art. So sey es
„in Böhmen selbst noch nicht ganz ruhig, in Oester-
„reich drohe auch etwas. So vielen sich zusam-
„menziehenden Ungewittern, seien des Kaisers Rä-
„the, sonderlich Stralendorf und Hannwald [e])
„(wegen welcher man insonderheit gebeten haben
„wolle, sie wenigstens von dieser Berathschlagung
„wegzulassen), keinesweges gewachsen. Er für
„seinen Theil habe, obwohl noch jung an Jahren,
„alles das Unglück vorausgesehen, was den K.
„kürzlich betroffen habe, und er fürchte, wenn der
„K. sich dieser Rathgeber noch ferner bediente,
„daß noch mehr Unheil daraus entstünde. Dieses
„zu verhüten, sey die Haupt-Absicht seiner Ge-
„sandtschaft. Er bäte dannenhero auf das in-
„ständigste, der K. möchte solches alles ja wohl
„überlegen, und sonderlich die Schriften selbst

r) Der Verlauf dieser Audienz stehet bey Beckmann a. a. O., imgleichen, aber nicht ganz, bey Sattler, Beil. 8.

e) Bey Beckmann stehet nur N. und N.

1609 „einſehen. Wie viel daran gelegen, daß ein ge
„Herr dieſes allezeit thue, beweiſe das Beiſp
„Julius Cäſar, welcher, wenn er eine an
„ſeines Todes ihm übergebene Schrift zu leſ
„würdigt hätte, vielleicht dieſem ſeinem gew
„men Tod hätte entgehen können. u. ſ. w.„ D
auf antwortete der K. nur mit wenigen Wor
daß er der Sache nachdenken wolle, ließ aber
nach durch den Landgr. von Leuchtenberg
einige Erklärung über die Rede vom Cäſar,
ſonſt, begehren, „ob etwan der Fürſt wiſſe, d
„in Böhmen, Oeſterreich, oder im Reich
„etwas gefährliches gegen ihn, den K., unterne
Noch weitere Erkl. der Geſ. „men werden ſolle? Der Fürſt antwortete hau
„ſächlich dahin: „Von Verbündniſſen gegen
„K. wiſſe er nichts; und habe er des Cäſars Bo
„ſpiel nur angeführt, um den K. aufmerkſam
„machen, alles zu leſen, und Anſtalt zu machen,
„daß alles, an ihn gelangen ſollendes, ihm auch
„wirklich überreicht werde, anſtatt daß jetzo ma
„che Schreiben ihm gar nicht zuhanden kämen,
„wie es noch neulich mit einem dergleichen de
„Churf. von der Pfalz gegangen ſey. Nur
„dieſes ſage man durchgängig, daß der König
„Matthias eine Geſandtſchaft ins Reich ſchicken,
„inſonderheit der Donauwerther, um ſich beliebt
„zu machen, annehmen, auch überhaupt eben ſo
„nen Vortheil dadurch ſuchen, und vielleicht, zumal
„durch eine abſchlägliche Antwort auf der Prot.
„Fürſten Begehren, finden werde.„

Indeſſen war das geſchehen, was Fürſt Chriſtian gemuthmaßt hatte; nehmlich die Kaiſerliche Antwort t) war ganz dilatoriſch abgefaßt.

t) Dieſe d. d. 24 Aug. d. J. ſtehet nur bey Londorp S. 81.

faßt. Es hieß in ſolcher: „da der Vortrag der 1609
Geſandtſchaft von ſo gar wichtigen Dingen handle, Kaiſerl.
der K. aber mit Geſchäfften überladen ſey, ſo weitere Antwort
wolle Er die Geſandten nicht aufhalten, ſondern
ſich baldmöglichſt, in Schriften, oder auch
durch Schickung, über alles alſo erklären, daß
„man ſich dawider mit Fug zu beklagen nicht Ur-
„ſache haben werde.„ Auf dieſes übergab der
Fürſt durch den Landgr. von Leuchtenberg
eine ſogenante Replik-Schrift, in welcher er 27 Aug. Der Geſ. Replik.
vor allen Dingen bezeugte, wie leid es ihm für
ſeine ſämtliche Principalen thue, auf ihre vielfäl-
tige dringende Bitte nichts weiters als ſolche Vor-
antwort zu bekommen. Sodann, that er hinzu,
„könne er ſich nicht entbrechen, dem K. nochmals
„vorzuſtellen, wie ſehr eine baldige Entſchließung
„in Betreff der gebetenen Sachen, die dazu alle
„von ihm alleine abhingen, nothwendig ſey.
„Dann die Stadt Donauwerth betreffend, von
„der doch die Kaiſ. Räthe ſelbſt vermuthet hätten,
„daß ihr, der Geſandten, Vortrag, insbeſondere
„handeln würde, ſo ſey ihr Schickſal, ſelbſt noch
„unter währender Anweſenheit der Geſandtſchaft
„zu Prag, ſo ſehr verſchlimmert worden, daß die
„Stadt nun, ohne vorherige gerichtliche Liquida-
„tion der Unkoſten, oder Entſcheidung, ganz dem
„H. von Bayern untergeben, und ihrer völligen
„Religions-Uebung beraubt, mithin dadurch weit
„mehr, als durch die Acht ſelbſt, beſchweret wor-
„den, welches doch gewiß nicht vom K. ſelbſt,
„ſondern von den Räthen, herkäme, und alſo um
„ſo mehr die Reſtitution zu beſchleunigen Anlaß
„geben ſollte. So ſey auch dem Jülichiſchen
„Unweſen nicht ſchwer zu helfen, wenn der Kai-
„ſer die bisher ausgegangenen Mandaten und
„Commiſſionen aufhöbe, und die innhabende Für-

1609 „sten bey dem Besitz der Jülichischen Lande, bey
Derselb. Repl. „sen ja doch niemand ohne Recht entsetzt werden
„könne, ruhig bleiben ließe. Wegen der Hofs
„Processe sey ja dem Kaiser alles schon mehr
„mals, und auch jetzo, so deutlich vor Augen ge
„stellt, daß es keiner weitern Erläuterung mehr
„brauchte, und des Fürsten Principalen doch
„nicht wohl würden begreifen können, warum
(1601) „man vor einigen Jahren schon bey der ersten Ge
„sandtschaft eine Antwort habe geben können, und
„bey der zweiten keine als eine dilatorische geben
„könne. Ueberhaupt habe es ja über keinen der
„in Frage seienden Gegenstände an der Chur
„fürsten, Fürsten und Stände treuem Rath ge
„mangelt. Daß die Geschäffte des K. überhäuft
„seien, möchte wol seyn. Allein Gegenstände
„von solcher Wichtigkeit, wie Donauwerth, Jü
„lich u. d. g. wo durch den Verzug das Uebel
„ärger würde, und aus denen leicht ein großes
„Feuer entstehen könnte, sollten auch billig den
„Vorzug haben in den Berathschlagungen, und
„nicht erst auf die lange Bank geschoben werden.
„Dieses alles habe er für seine Schuldigkeit gehal
„ten, dem K. nochmals vorzustellen, übrigens aber
„sey er entschlossen, da es nicht anders seyn solle,
„auch er von seinen Principalen abgerufen werden,
„den Rückweg anzutreten. Nur müsse er dieses
„auch bey dem Ende seiner Gesandtschaft nochmals
„erklären, wie er schon im ersten Vortrag gethan,
„daß die Fürsten, die ihn geschickt, des festen Vor
„habens wären, wenn sie hinfüro weiter gegen
„ihre Rechte und Freiheiten so bedrückt würden,
„von Leuten, die dazu des K. Namen mißbrauch
„ten, sich einander selbst mit Rath und That da
„gegen beizuspringen, wesfalls sie sich also we
„gen aller Ungelegenheit, die daraus entspringen

„könn

ch in Politiſchen Sachen durch 1609
die ganze Stadt befand, Han- Bewegungen zum Beſten von Don.
darnieder lag, und niemand
rthern recht zu thun haben
nd endlich ſogar der Biſchoff
dem ganzen Kreis daran
ten, wie die Stadt wieder
höhnt, ſamt der Bürger-
Kreis, als ein unmit-
er vindicirt werden
dem Ende, nebſt
, einen Kreistag
Sache inſonder-
un auf dieſer
t gehandelt
ch aber zu
geſchehen ſeyn
ſich der Donau-
annahmen [b]), wenn
ge Commiſſarius, Graf
der im Namen des Kaiſers
gte, daß man ſich von Seiten
er Sache nicht abgeben, ſon-

Bavar. P. III. p. 23.
r Biſchoff ſelbſt in dem gemein-
reiben zum Kreistag d. J. aus,
n Mſcto Eſsl. Das Ausſchreiben
d. J.
orten die Interceſſion des ganzen
Kreiſes, deren die Donauwerth.
. gedenkt, beſchloſſen worden.
ie Eſslingiſche Inſtruction an ge-
die beiden Deputirten der Stadt
befehligt werden, daß die Prote-
ſich vereinigten, gar nichts zu
den Donauwerthern zum wenig-
Religionsübung wieder geſtattet

1609 welchem allem dann der Fürst Christian, mit der ganzen Gesandtschaft, abzog w). Vorher aber unterredete er sich noch zu Wittingen bey dem H. von Rosenberg mit einem Abgesandten des Königs Matthias drey ganze Tage lang, welcher im Namen seines Königs sonderlich die Vermittelung desselben in der Jülichischen Sache anbot, die der Fürst auch mit Dank annahm x).

Da insonderheit bey ebenerwähnter Gesandtschaft das Schicksal der Reichsstadt Donauwerth zur Sprache gekommen, so ist es am bequemsten, hier von demselben, in Gefolg des oben schon dagewesenen, zu handeln. Nun schon über ein Jahr, befand sich die arme Stadt in einem sehr traurigen Zustand, da nicht nur die Protestantischen Bürger in der Religion so sehr bedrängt waren,

w) Eines Neben-Auftrags, den der Fürst noch bekommen, nehmlich wegen der Religions-Bedrückungen der Reichsstädte, Ulm, Kaufbeuern, Heilbronn und Münster im Gregorienthal, sich zu Prag zu verwenden, gedenkt Sattler VI. Band S. 37. Ich habe aber von demselben weiter nichts finden können. Auch von andern Umständen, die Sattler S. 34. angibt, z. B. daß der Kaiser zu dem Fürsten gesagt haben solle, er sehe wohl, daß man im Reich wisse, wie an seinem Hof gehauset werde; imgleichen daß er sich sehr gewundert haben solle, als ihm der Fürst entdeckt, daß die Liga zu Rom oder Madrit gemacht, wenigstens von dem Pabst und dem K. von Spanien unterschrieben sey; habe ich weiter keine Spur gefunden, wünschte daher gar sehr, daß jeder Liebhaber der Geschichte seines Vaterlands, der alte Papiere durchzugehen Gelegenheit hat, dadurch aufmerksam gemacht würde, weiter nachzuforschen, da Sattler, wie gewöhnlich, auch hier nicht sagt, wo er die Nachrichten her habe.

x) Von dieser Zusammenkunft handelt Beckmann Anh. Gesch. T. V. p. 321.

waren, ſondern auch in Politiſchen Sachen durch die Acht, in der ſich die ganze Stadt befand, Handel und Wandel faſt darnieder lag, und niemand mit den Donauwerthern recht zu thun haben wollte [y]). Daher fand endlich ſogar der Biſchoff von Coſtnitz, „daß dem ganzen Kreis daran „liege, dahin zu trachten, wie die Stadt wieder „mit dem Kaiſer ausgeſöhnt, ſamt der Bürgerſchaft reſtituirt, und dem Kreis, als ein unmittelbares Reichsglied, wieder vindicirt werden „möchte [z]),„ und ſchrieb zu dem Ende, nebſt dem Herzog von Würtemberg, einen Kreistag nach Ulm, aus, um über dieſe Sache inſonderheit ſich zu berathſchlagen. Was nun auf dieſer Verſammlung zum Beſten der Stadt gehandelt worden, iſt mir zwar unbekannt, doch aber zu glauben, daß wenigſtens etwas geſchehen ſeyn werde [a]), da die Städte ſogar ſich der Donauwerther auf das eifrigſte annahmen [b]), wenn nicht etwan der Kaiſerliche Commiſſarius, Graf von Hohenzollern, der im Namen des Kaiſers ſchlechterdings verlangte, daß man ſich von Seiten des Kreiſes mit dieſer Sache nicht abgeben, ſondern

1609 Bewegungen zum Beſten von Don.

y) *Adlzreiter* Hiſt. Bavar. P. III. p. 23.

z) So drückt ſich der Biſchoff ſelbſt in dem gemeinſchaftlichen Ausſchreiben zum Kreistag d. J. aus, im oft angeführten Mſcto Eſsl. Das Ausſchreiben iſt d. d. $\frac{3}{13}$ Febr. d. J.

a) Vermuthlich iſt dorten die Interceſſion des ganzen Schwäbiſchen Kreiſes, deren die Donauwerth. Relation S. 73. gedenkt, beſchloſſen worden.

b) Man ſehe z. B. die Eßlingiſche Inſtruction an gedachtem Ort, wo die beiden Deputirten der Stadt dahin zu trachten befehligt werden, daß die Proteſtantiſchen Stände ſich vereinigten, gar nichts zu contribuiren, bis den Donauwerthern zum wenigſten die freie Religionsübung wieder geſtattet worden.

1609 dern in Betreff derſelben den nächſten Reichstag erwarten ſolle c), die Stände abgeſchreckt hat. Unterdeſſen brachten doch dieſe Bewegungen, ſo ſamt dem demüthigen Bitten der Donauwerther, „der Herzog von Bayern, der ſo ſtreng mit „Exequirung der Kaiſerlichen Befehle geweſen, „möchte doch auch nun gnädig in Beförderung ih„rer Bemühungen, um der Acht entladen zu „werden, ſich bezeugen,„ ſoviel zuwege, daß dieſer Herzog, nachdem die Bürgerſchaft nochmals wegen der dem Abt zum h. Kreuz zugefügten Beleidigungen demüthigſt um Vergebung gebeten, endlich ſeinem Geſandten zu Prag Befehl gab, der Donauwerther Bitte zu unterſtützen d), in Vorausſetzung, daß wenigſtens die Proteſtanten ihm ſeine Koſten erſetzen würden. Obwohl nun dieſe ſich dazu nicht willig fanden, ſo kam es doch, auf unabläſſiges Fürbitten ſehr vieler Stände, und weil die natürliche Beſorgniß eintrat, daß die Bürgerſchaft durch die harte Behandlung gar zu ganz verzweifelten Entſchlüſſen gebracht werden könnte, ſo weit, daß der Kaiſer die Stadt, durch eine
23 Jul. dahin abgeordnete Commiſſion, der Acht entbinden ließ. Jedoch wurden die Bürger angewieſen, dem Herzoge von Bayern die Interimspflicht (wie es im Decret hieß) e) ſo lange zu leiſten, bis demſelben alle ſeine aufgewandte Executions-Koſten erſtattet worden, in ſo lange dann derſelbe die Stadt gegen Kaiſer und Reich, und ſonſt, gebühr-

Die Stadt wird der Acht unter harten Bedingungen entbunden.

c) *Adlzreiter*, l. c.

d) So ſagt wenigſtens *Adlzreiter* l. c. wie auch die Donauwerthiſche Relation S. 71. aus welchen beiden Quellen auch das folgende genommen iſt.

e) Das ſub dato 3 Jul. d. J. ausgefertigte Decret ſelbſt habe ich nirgends gedruckt finden können; die vorzüglichſten Worte deſſelben aber ſtehen in der Donauw. Rel. S. 73. u. f.

bührlich zu vertreten habe. Worauf dann auch 1609
diese Huldigung sogleich geschehen mußte [f]). Nach derselben wurde das Regiment in der Stadt meistens mit Catholischen bestellt, übrigens aber die Protestantische Religions-Uebung zwar nicht ausdrücklich verboten, jedoch auf alle mögliche Art erschweret [g]). Indessen war die obgedachte Kaiserliche Erklärung wegen Wiederherstellung der Stadt in den vorigen Stand, dem Fürsten Christian von Anhalt gegeben worden, daher dann alle Protestantische Stände, und die Einwohner der bedrängten Stadt selber, nicht anders glauben mußten und konnten, als daß binnen 4 Monaten alles wieder gut werden würde. Allein vorerst wurde die Untersuchung wider die, welche bey dem letzten Aufstand sich an der Procession vergriffen hatten, so scharf als vorher, ja wol schärfer, fortgesetzt, und gegen viele derselben ein sehr strenges Urtheil gesprochen, welches, wenn es gleich niemand um sein Leben, doch manchen ehrlichen, vielleicht in einem Augenblick des zu weit gegangenen Religions-Eifers auf einem Vergehen ertappten Mann, auf viele Jahre um Freiheit, ja um sein Bürgerrecht, und ganzes Vermögen, oder doch einen ansehnlichen Theil des letztern, brachte [h]). Zudem konnte man leichtlich an dem ganzen Benehmen des Bayerischen Hofs sowol als des

worauf der Herz. Anstalt macht, d. Stadt zu behalten,

f) Dis ist also die Gnade, auf welche der Kaiser in der dem Fürsten Christian gegebenen Antwort zielet, und über welche sich letzterer beklaget.

g) Letzteres muß man doch dem Verfasser der Donauw. Inform. glauben, da er S. 401. u. f. gar zu viele Specialien desfalls beibringt.

h) Es stehet in der Donauwerth. Inform. II. Th. Anl. 39. de publ. 12 Nov. 1609. wie auch bey *Meier* Lond. cont. I. 463.

1609 des Kaisers sehen, daß es jenem so wenig Ernst dem der K. wenig zuwider ist. die Stadt jemals herauszugeben, als dem Kaiser sie ihm zu nehmen, war. Denn ersterer ließ, vermuthlich bald nach Ertheilung jener Kaiserlichen Entschließung, ein Schreiben an den Landgrafen von Leuchtenberg ergehen, in welchem er geradezu behauptete, „diese Entschließung sey ihm „schlichen, oder doch durch die vielen Drohworte „der Gesandtschaft gleichsam erzwungen, würde „auch viel anders ausgefallen seyn, wenn man ihn „darüber gehört hätte. Er sey nicht gewillet noch „schuldig, die Stadt herauszugeben, als bis ihm „alle seine Kosten bezahlt worden, und dieses hätte „man dem Fürsten von Anhalt in der Resolu„tion melden sollen [i].„ Sodann machte er eine solche Art von Kostenrechnung, daß er leicht denken konnte, die Donauwerther würden sie, wer weiß erst in wie vieler Zeit, oder gar nie aufbringen, und ihre Größe würde auch andere für sie noch so gut gesinnte Stände an der etwaigen Auslage derselben abhalten [k]. Der Kaiser aber, der kurz vorher ohne alle angehängte Bedingung versprochen hatte, die Stadt binnen 4 Monaten ganz in vorigen Stand zu stellen, ließ sich gegen Ende des Jahrs in einem Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz ebenfalls verlauten: Er habe zwar, um seinem Versprechen gemäß der Stadt

i) Das Schreiben, ohne Datum, stehet bey Londorp T. I. p. 84.

k) Man kann daraus von der Beschaffenheit dieser Rechnung urtheilen, wenn sie auch schon niemand ganz gelesen hat, daß nach Angabe einer bey Faber, Neue Staatsk. 52 Band, S. 248. u. f. eingerückten Donauwerthischen Schrift, nur allein für Siegellack, 6000 Gulden, der armen Stadt angerechnet werden wollten.

Stadt Donauwerth zu helfen, mit dem H. von Bayern wegen Herausgabe der Stadt und vorgängiger Abtragung der Executions-Kosten handeln lassen; es habe aber der Herzog erklärt, daß er vor baarer Bezahlung der sämtlichen Kosten nicht von der Stadt weichen würde; und dieses sey nach den Reichsgesetzen recht, „demnach möge er, der Churfürst, samt „den andern sich mitverwendenden Ständen, „je eher je lieber dem Kaiser Mittel an die „Hand geben, wodurch der H. von Bayern zu„frieden gestellt werden könne [1]). „ Was hierauf im folgenden Jahr weiter, dieser armen Stadt halber, von den unirten Ständen, obwol eben so vergeblich mit dem Kaiser gehandelt worden, wird seiner Zeit vorkommen. 1609

Ein Gegenstück zu der obgedachten Union war das oben mit einem Wort berührte catholische Bündniß, welches, von dem ehemaligen Bündniß dieser Art in Frankreich, sich die Liga benennte. Bereits vor einigen Jahren hatte der Churfürst von Trier, Lothar von Metternich, die beiden anderen geistlichen Churfürsten in seine Residenz Coblenz berufen, um mit ihnen wegen des Schadens, der etwan den Catholiken aus der Zusammensetzung der Protestanten erwachsen könnte, sich zu berathschlagen. Diese fanden für gut, eine allgemeine Zusammenkunft der Catholischen Stände zu Fulda zu veranlassen, wohin er auch selbst seinen Kanzler abschickte. Weil aber dorten nicht viel ausgerichtet wurde, und die Protestanten sich immer mehr verbunden, so Anfang des cathol. Bundes. (1606)

1) Dieses Schreiben d. d. 16 Dec. d. J. stehet in der Donauw. Inform. II. Th. Beil. 42. und bey *Meier*, Lond. cont. I. 465.

1609 Liga. so kamen die bemeldeten drey Churfürsten wie derum zu Coblenz zusammen, und machten eine Vereinigung, wie sie sich im Fall der Noth bey stehen wollten. Hernach wurden dazu auch die Bischöffe von Worms, Speier, Strasburg, Basel, Oßnabrück, Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Augspurg, imgleichen die Aebte von Fuld, Kempten und sonsten, ferner der Teutschmeister und der Herzog von Bayern, eingeladen, welche auch zu München zusammenkamen, allwo letzterer als Director dem ganzen Wesen vorgesetzt wurde [m]). Sodann soll auch zu Würzburg eine Versammlung, und bey solcher der Erzbischoff von Salzburg, und andere, mit gegenwärtig gewesen seyn [n]), allwo vermuthlich alles recht ins Reine

go

m) *Masenii* Ann. Trev. T. II. p. 447. 451. *Aitzereiter* Ann. Bav. P. III. p. 26. Letzterer sagt, das Bündniß wäre zu München, 6. Id. Jul. 1609. geschlossen, giebt aber die Theilhaber also an: der H. von Bayern, die Bischöffe von Strasburg, Augspurg, Würzburg und Regenspurg, der Prälat von Ellwangen, der Abt von Kempten. Spieß, auch Nebenarb. I. Th. S. 87. nennt dieses Bündniß das erste, setzt das Datum auf den 10 Jul. und bestimmt die Theilhaber also: Bayern, Würzburg, Passau (oder Strasburg), Costnitz, Augspurg, Kempten, Ellwangen. Was die Herren vom Haus Oesterreich, Matthias und Ferdinand, dabey für Ursachen gehabt, nicht in dem Bündniß mit seyn zu wollen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Matthias zwar konnte noch allenfalls glauben, die Protestanten etwa gegen den Kaiser sich geneigt zu machen. Aber nun der ganz eifrig Catholische Ferdinand? Vielleicht dachte letzterer, der Liga, samt die beiden dabey befindlichen Oesterreichischen Herrn, den B. von Strasburg, und den Teutschmeister, mehr heimlich zu nutzen, als wenn er öffentlich dazu träte.

n) Abevenh. gedenkt derselben T. VII. p. 285. und der Cont. Chytraei spricht nur mit ein paar Worten von einer Zusammenkunft zu Würzburg.

gebracht worden o). Daß übrigens der Pabst 1609
sowol als der Kaiser, ihre Einwilligung zu die- Nähere Knüpf. derselben
ser Liga gegeben p), ist leicht zu glauben; viel-
leicht war auch wol ersterer die Haupt-Trieb-
feder derselben, allein öffentlich ist davon nichts
bekannt geworden q). Und freilich konnte ohne-
hin der Kaiser keinen dergleichen Schritt öffent-
lich thun, dessen Folge offenbar gewesen seyn
würde, daß ihn nicht nur die Unirten, sondern
auch vielleicht die übrigen Protestantischen Stände,
geradezu nicht mehr als ihren Richter erkannt hät-
ten. Auch der Pabst selbst hatte darin Ursache
genug, sein Beiwirken nicht bekannt zu machen,
daß er billig fürchtete, die nicht unirten Prote-
stanten, welche ihm doch noch weit mehr als der
Union abgeneigt waren, würden durch solches
alle zur Union sich gleichsam genöthiget glauben.
Ja sämtliche Catholische scheinen sich überhaupt
gleichsam vereinigt zu haben, ein ganz besonderes
Geheimniß in dieser Sache zu beobachten, indem
selbst fast nach zweihundert Jahren, gesagtermaßen,
weder

o) Daher mag es sodann auch wol kommen, daß Ludolf Schaub. S. 314. *Meier* Lond. cont. T. I. p. 607. *Siri* mem. recond. T. II. p. 75. und die neueren, als, *Struv* Corp. hist. Imp. P. II. p. 1195. die Errichtung der Liga geradezu als zu Würzburg geschehen angeben.

p) *Moser.* p. 451. sagt es ganz deutlich.

q) Hr. Hofr. Schmidt, der doch vermuthlich hierüber das Archiv zu Wien nachgesehen hat, sagt gar, daß man den Kaiser „weder um Einwilligung, noch „um Rath oder Beistand, oder Bestättigung der Liga „angegangen.„ Der gleichzeitige *Siri* aber, ein Schriftsteller, der sonst auch von Gewicht ist, sagt geradezu, mem. recond. T. II. p. 75, der Kaiser habe diese Zusammenkunft und Verbindung veranlaßt.

1609 weder der Ort, noch das Jahr [r]), noch die Theilhaber dieses Bündnisses genau bekannt sind, noch auch ein Abdruck desselben zum Vorschein gekommen [s]).

K. Privilegien. Der Reichsritterschaft in Schwaben gab der Kaiser in diesem Jahr einen Freiheitsbrief über den Blutbann [t]), dahin, daß diejenigen Güter-Besitzer, so denselben bisher gehabt, dabey geschützt werden, denen, so ihn nur für sich und ihre Erben etwan erlangt, hiedurch die Ausdehnung auf alle künftige Besitzer angedeihen, auch denen, die noch gar keinen hätten, darum zu bitten freistehen, und die Ertheilung erfolgen solle. Der Reichsritterschaft in Franken aber bestätigte er alle ihre von ehemals her habende Privilegien,

r) Aus dieser Ungewißheit der Zeit ist dann auch die Frage entstanden, welcher Bund der älteste sey? Struv, Gesch. der Rel. Beschw. S. 456. Aus denen bisher in diesem Band vorgekommenen und noch beizubringenden Thatsachen wird wol die Antwort dahin ausfallen, daß die Union eher (1603.) die Liga aber später (1606.) unternommen, hingegen die Liga eher (1609.) und die Union später (1610.) völlig zu Stande gebracht worden.

s) Einige Puncte, als, daß der mächtigste und klügste unter den nicht Oesterreichischen Fürsten, der H. von Bayern, Bunds-Oberster seyn, die Bischöffe von Würzburg, Augspurg und Passau ihm zugegeben, und andere Fürsten zur Theilnahme vermahnt werden sollten, übrigens aber der Bund neun Jahre zu dauern habe; samt andern minder wichtigen, stehen bey *Meier*, Lond. cont. T. I. p. 607. aber dies auszugsweise und ohne Bestimmung des Jahrs und Tages. Doch erkennt Hr. Hofr. Schmidt selbst dieses alles nur für vorläufige Puncte, VIII. B. S. 303.

t) Er stehet bey Lünig P. spec. Cont. III. p. 71. d. d. Prag 3 Nov. d. J.

legien, wider die Landsasserey, wegen der Wild- 1609
fuhr, Forst- und Jagdgerechtigkeit, wider der Juden wucherliche Contracten, wegen Befreiung der Reichsritterschaft von den Zöllen, die dabey noch etwas ausgedehnt wird, und wider die Arreste, der Leibeigenschaft und der veräußerten adelichen Güter halber, in einer siebenfachen Urkunde u).

Den jungen Sachsen-Weimarischen, unter der Vormundschaft stehenden Prinzen gab der Kaiser die Reichslehen, wobey auch die übrigen Sächsischen Linien die Samtbelehnung em- 16 Jan.
pfingen v).

Um nun auch gleich die übrigen minder wichtigen Begebenheiten dieses Jahrs, so wie sie mir vor Augen kommen, hier zusammenzunehmen, damit ich hernach ungestört die allerwichtigste, nehmlich den Jülichischen Erbfolgsstreit, vortragen könne, so ging unter andern die Schwäbische kleine Reichsstadt Wimpfen im Lauf dessel- Wimpfen.
ben mit dem Herzog von Würtemberg einen Vertrag ein, in welchem die wechselseitige Abzugsfreiheit der Würtemberger mit der Stadt ausgemacht wurde w).

Graf Wilhelm von Sain heirathete, nach Sain.
seiner Gemahlin Anne Elisabeth Absterben, Annen Ottilien, geb. Gräfin von Nassau, welche

u) Sie stehet bey Lünig, P. spec. Cont. III. Abs. II. p. 39 — 55. d. d. Prag, 11 Mai d. J.

v) Müller Sächs. Ann. S. 243.

w) Das Herzogliche Rescript desfalls steht bey Lünig P. spec. Cont. IV. p. 664. d. d. Stuttgard, 4 Apr. d. J.

1609 che 8000 fl. Frankf. Währung zum Heirathsgut mitbrachte. Dagegen bekam sie zur Wiederlage 8000 Gulden und 1000 Gulden zur Morgengabe, oder an letzterer statt jährlich 100 Gulden Zinsen, für welches alles die Einkünfte der Kirchspiele Altenkirchen, Flammersfeld und Allmersbach zum Unterpfand gesetzt wurden. Gedachtes Altenkirchen wurde derselben zum Wittthum verschrieben, mit allen Gerichten, zu welchem Ende der Graf auch noch eine besondere Erklärung ausstellte [x].

Nassau. In dem Hause Nassau verglichen sich die Grafen Philipp Wilhelm, Moritz und Heinrich Friedrich, von welchen der erste das Fürstenthum Oranien in Besitz, und Eleonoren Prinzessin von Condé, aus dem Königlichen Geblüt von Frankreich, zur Gemahlin erhalten hatte [y], über die Erbschaft ihres schon lange umgekommenen Vaters, des Gr. Wilhelms von Nassau, des Befreiers von Holland [z]. In diesem Vertrag wurde dem ältesten Bruder das gedachte Fürstenthum, samt den Nassauischen in Flandern, Brabant, und Luxemburg gelegenen Gütern, wie auch dem dritten Theil einer Summe, welche in Gemäßheit des Niederländischen Stillstandes von den Spaniern an das Haus Nassau gezahlt

x) Diese Erklärung, samt den Ehepacten selbst, beide d. d. Weilburg 18 Nov. d. J. stehen bey Lünig spicil. sec. II. Th. S. 1096. u. f.

y) *Thuan.* L. CXXXVI. p. 1125. *Grot.* Ann. L. XV. p. 496.

z) Der Vertrag steht bey Lünig, P. spec. Cont. II. Forts. III. p. 468. d. d. Haag 27 Jun. d. J. in Franz. Sprache, als die dem ältesten Bruder die geläufigste war.

zahlt werden ſollte, zugebilligt. Gr. Moritz, 1609
der Held aber, und der auch im Krieg bekannt gewordene Heinrich Friedrich, theilten die Holländiſchen Güter, und das übrige von gedachter Summe.

Der Biſchoff von Baſel, Wilhelm Rink von Baldenſtein, der im vorigen Jahr erwählt worden war a), erließ dem Abt von Münſter im Gregorienthal, weil er einen Proteſtantiſchen Pfarrer und Schulmeiſter erhalten müßte, gewiſſe Rechte, die dem Stift Baſel zuſtunden, in ſolange, bis die Catholiſche Religions-Uebung daſelbſt hergeſtellt ſeyn würde b). Baſel.

Die Reichsſtadt Leutkirch, welche ſo lange mit der Landvogtey Schwaben in Streit gelegen war, verglich ſich über dieſelbe vor einer von dem Erzherzog Maximilian, als Innhaber der Landvogtey, verordneten Commiſſion, mit Bezug auf den Vergleich von 1572. inſonderheit dahin, „daß vorerſt eine neue „Gränzbeſtimmung zwiſchen der Stadt und „der Landvogtey geſchahe. Was nun binnen dieſer Stadt-Gränze gelegen, darüber ſolle den „Einwohnern der Stadt das Abtriebs-Recht zuſtehen, hingegen mußten ſich die Leutkircher, in Leutkirch.

a) Sein Vorfahrer hieß Jacob Chriſtoph Blarer von Warrenſee, und war den 16 April 1608. geſtorben. Sein Leben und ſeine Grabſchrift beſitze ich in der ſelt. Baſilea ſacra collegii S. J. Bruntrutani, (Baſil. 1658. 8.) p. 377. ſqq. wo dann auch von ſeinem Nachfolger gehandelt wird.

b) Bey Lünig iſt die Urkunde zu leſen, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 1118. d. d. Bruntrutt 16 Sept. 1609. im Franz. Sprache, aber ſehr ſchlecht abgedruckt.

1609 „Ansehung ihrer außer diesem Bezirk liegenden „Güter ein gleiches gefallen lassen c). „

Ritterſ. Correſpondenz Tag.

Die Reichsritterschaft, aller drey Kreiſſe, Franken, Schwaben und Rheinſtrom, hielt in diesem Jahr zwey Correspondenz-Täge, einen zu Speier d), den andern zu Heilbronn e). Bey dem letztern wurde ausgemacht, 1) sich des vielen Fluchens und Schwörens, 2) des Freſſens, Saufens, und der Unzucht, 3) der überflüſſigen Pracht und Hoffart zu enthalten, 4) in Haltung der Versprechen streng zu seyn, 5) nie eines andern Unterthanen oder Dienſtleute in Schutz gegen den Herrn zu nehmen, 6) einer des andern sich ohne Unterschied der Religion anzunehmen, durch münd- und schriftliche Fürbitte, auch Anzeige des geschehenen Unrechts bey den Einigungs-Verwandten, welchen dann etwan eine Gesandtschaft desfalls abzuordnen, oder sonstige erlaubte Defensiv-Mittel zur Hand zu nehmen, frey bliebe. 7) So jemanden von der Ritterschaft gegen die allgemeinen Privilegien etwas zugemuthet würde, alsdann die Klage und Rechtfertigung des-

c) Der Vergleich d. d. Altorf 7 Nov. 1609. stehet bey Lünig P. spec. Cont. IV. p. 1501.

d) Von demselben ist mir nichts näheres bekannt; vermuthlich aber gehört dahin der in der merkwürdigen Schrift: Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten, (s. l. 1791. 8.) S. 68. u. f. angegebene Schluß eines Ritterſch. Corresp. Tags von d. J. gemeinschaftlich gegen das Eindringen der unadelichen Graduirten in die Domstifter zu arbeiten; wie dann auch auf den Correspondenz-Tägen des folgenden Jahrs desfalls viel gehandelt worden seyn soll.

e) Von diesem hat den Abschied Lünig P. spec. Cont. III. Abs. IV. p. 27.

desfalls auf gemeine Kosten zu führen, weil sich des Siegs auch sie alle insgemein zu erfreuen hätten. 8) In jedem Ritter-Kreise solle der Ausschuß darauf Acht haben, wenn in dem ganzen Kreise etwas der Ritterschaft nachtheiliges vorginge, es bey Zeiten der gemeinen Ritterschaft anzuzeigen, um desfalls die nöthigen Anstalten zu machen. 9) Jeder solle sich, bey den jetzigen gefährlichen Zeiten, mit den Seinigen in guter Bereitschaft gegen alle unvorgesehene Gewalt halten, damit er nicht nur sich, sondern im Nothfall auch seinen Nachbarn, schützen könne. Zu diesem Ende solle auch 10) eine gemeinschaftliche Summe zusammengelegt werden, und jeder Kreis sich fordersamst erklären, wie viel er hergeben zu können gedenke. 11) Wenn einem oder dem andern Ritter-Kreise ein Bündniß angetragen würde, so solle er es unverzüglich den andern Kreisen melden, und gemeinschaftlich mit ihnen zu Werke gehen. 12) Die Irrungen Ritterschaftlicher Mitglieder unter sich sollten zuerst von der Ritterschaft selbst Schiedsrichterlicher Weise ausgemacht werden, sodann dem Verlierenden die Appellation freistehen. 13) Da ein Fränkischer von Adel, wegen Besuchung eines Rittertags, von einem Marggräflichen Beamten in Verhaft genommen worden, so sey nunmehr nach schon versuchten andern Mitteln, ein Beschwerungsschreiben, im Namen sämtlicher drey Kreise, an den Marggrafen Christian abzulassen, wie auch ein Verweisschreiben an den Beamten, nebst dem daß das Fränkische Directorium bey dem Kammergericht pro relaxando captivo anhalten könnte. Im übrigen aber bliebe es bey dem Speierischen Abschied ꝛc.

1607 Ritterschaftl. Correspondenz Tag.

1609 Cosinitz. m. Oct. Der Bischoff von Costnitz hielt in diesem Jahr eine Geistliche Zusammenkunft oder Synode, in gedachter Stadt, auf welcher wegen der durch lange Unterlassung dieser Art Zusammenkünfte etwas verfallenen Kirchenzucht allerhand ganz nützliche Verordnungen gemacht worden [f].

Brandenburg. Der Churfürst von Brandenburg legte in diesem Jahr den Grundstein zu der wichtigen Erwerbung des Herzogthums Preußen, (wegen dessen sonst die Frage war [g]), ob die ehemals von dem Hochmeister Albrecht, und nachhero von dessen blödsinnigem Sohne Albrecht Friederich erhaltene Polnische Belehnung, dem ganzen Hause Brandenburg ein Recht auf dieses Land geben könne); dadurch daß er einstweilen die Vormundschaft, über gedachten seinen blödsinnigen Verwandten, von dem König von Polen zu erhalten wußte [h].

Um

f) Die Acta synodi, samt denen aber erst den 10 Merz 1610 bekanntgemachten Statutis Synodalibus, stehen bey Lünig Spicil. Eccl. Contin. II. p. 587-684. beides in lateinischer Sprache, wobey jedoch die Ehe-Verordnung und das Glaubensbekenntniß ins Teutsche übersetzt mit angehängt sich befinden. Das Ausschreiben dazu, welches wegen des darin vorkommenden Ausdrucks, ut variae haereses, errores ac schismata exstirparentur, in jenen Verdachtreichen Zeiten, den Protestanten vergeblich große Besorgniß machte, stehet bey Sattler, Würt. Gesch. VI. B. Beil. II. d. d. Costnitz 7 Sept. d. J.

g) *Piosecius* Chron. p. 4.

h) Die lateinische Uebertragungs-Urkunde, in der zwar noch nichts von der Erbfolge stehet, befindet sich bey *Dumont*, Corps dipl. T. V. P. II. p. 101. d. d.

Um der Vollſtändigkeit willen muß ich auch 1609
des Kaiſerlichen Urtheils in der Grubenhagenſchen Erbfolgs-Sache [i]) gedenken, wodurch daſſelbe dem Herzoglichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel ab-, und dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zugeſprochen wurde, jedoch ſalvo petitorio [k]), und ohne daß es für jetzt noch weitere Folgen gehabt hätte.

Von Sachſen wurde außer dem, was Sachſen
unten bey dem Jülichiſchen Streit noch vorkommen wird, ein großer Landtag zu Torgau gehalten, und darin theils von gedachtem Erbfolgs-Streit, theils von Landes-Nothwendigkeiten gehandelt [l]). Nebſt dieſem hielt der Churfürſt einen Kreistag zu Frankfurt an der

d. d. Cracau 29 Apr. d. J. Die Relation der Brandenburgiſchen Geſandten über dieſe ihre ganze Verrichtung, ſamt allen Beilagen, von einer ohngefähr gleichzeitigen Hand, teutſch in einem Folioband geſchrieben, beſitze ich eigen.

i) S. A. T. A. Geſch. XX. Band, S. 407. u. f.

k) Es ſtehet bey *Dumont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 118. und ſonſten, d. d. Prag 22 Oct. 1609. Da aber der Herzog von Wolfenbüttel durch ſein groſſes Anſehen bey dem Kaiſerlichen Hof die Bekanntmachung deſſelben aufzuhalten gewußt, ſo verſpare ich das weitere desfalls bis zum Jahr 1616, wo es endlich publicirt worden.

l) Die ſehr merkwürdige, viele Wahrheiten enthaltende Rede Polycarp Leiſers dabey, welcher vor lauter Eifer für das gemeine Beſte ſo ſehr ſich angriff, daß er wegen plötzlichen Mangels der Kräfte mitten in derſelben abbrechen mußte, und kaum noch das Schlußgebet thun konnte, hat dem Haupt-Inhalt nach Paulus *Jenſius* de vita ac morte Chriſtiani II. Elect. (Lipſ. 1612. 4.) p. 58—62.

1609 Oder, auf welchem außer den Münz-Angelegenheiten auch die Verpflichtung des Churf. Johann Siegmund von Brandenburg zum Kreis-Nach- und Zugeordneten vorkam, wofalls dann der Chur-Sächsische Directorial-Gesandte dem dazu bevollmächtigten Brandenburgischen Gesandten den Eid abnahm [m]). Ein zweiter im Herbst gehaltener Kreistag war zu Leipzig [n]), woselbst die Universität auch
4 Dec. ihr zweites Jubiläum sehr feierlich beging [o]).

Eines Grafen-Vereins der Wetteraui-schen Grafen, so in diesem Jahre aufgerichtet seyn soll [p]), kann ich nur mit einem Wort gedenken.

Auch finde ich einer Zusammenkunft zu Mainz gedacht [q]), da der Churfürst Johann Schwei-

m) Müller Ann. Sax. p. 244. Der Abschied wurde den 4 Mai unterzeichnet.

n) Müller, S. 247. Der Abschied ist vom 13 Oct. Wenn man die von diesem Schriftsteller bemerkte Menge des vom Herbst 1608. an bis zum Herbst 1609. vermünzten Silbers zusammenrechnet, so macht solche über 30000 Mark aus.

o) *Caroli* memorab. eccles. T. I. p. 201. sq. *Chyrr. cont.* p. 172. wo auch die Einladungs-Schrift zu dieser Feierlichkeit mit eingedruckt ist.

p) J. A. *Hofmann* de jure consociationum Ordinum S. R. I. et speciatim Comitum (Marb. 1771. 4.) p. 41. Moser, von den Reichsständen (1767. 4.) p. 956. An beiden Orten wird auch eines solchen Vereins vom Jahr 1602. gedacht.

q) Aber nur bey dem neueren Johannis, Rer. Mog. T. I. p. 913. ohne daß dorten ein älterer Geschichtschreiber angeführt wäre.

Schweikard die beiden übrigen geiſtlichen Chur- 1609
fürſten zu ſich erfordert, und mit ihnen unter an-
dern dieſes ausgemacht habe, den Kaiſer zur
Einwilligung in eine Römiſche Königswahl
zu bewegen, und falls er jemand dazu ſchickli-
chen aus dem Hauſe Oeſterreich, inſonderheit
den Erzherzog Leopold etwan vorſchlüge,
demſelben und niemand anders ſeine Stimme zu
geben, außerdem aber ſich die Wahl-Stimmen
ganz frey zu behalten.

Schließlich, ehe ich noch an den Jülichi-
ſchen Erbfolgsſtreit kommen kann, muß ich der
Hanſe-Städte Verantwortung [r]) gegen ei-
nige ihnen zum Nachtheil herausgekommene
Schriften [s]) gedenken, in welchem ſie ihre Ge-
ſchichte kurz erzählen, und daß ſie eine erlaubte,
auch von Kaiſer und Reich, imgleichen allen
Reichen Europens anerkannte Geſellſchaft von
jeher geweſen ſeien, auszuführen ſuchen. Eben

r) Sie iſt teutſch beſonders zu Lübeck 1609. 4. auf 21 S. gedruckt, lateiniſch aber in Joach. *Hagemeieri* tr. de foedere Hanſeatico, adj. 7. imgleichen in einem gar weitläufigen Auszug im *Chytr. cont.* p. 161. ſqq. zu leſen.

s) Die Schriften, gegen welche die Verantwortung gerichtet iſt, ſtehen in dem derſelben entgegengeſetzten Gründl. Bericht auf der Hanſe-Städte Verantwortung ꝛc. (Helmſt. 1609. 4.) und ſind, ein Herz. Braunſchw. Patent, in Betreff des von den Hanſeſtädten der Stadt Braunſchweig geleiſteten Schutzes, d. d. Wickenſen 12 Sept. 1608. (Anl. n. 8.) und zwey Schreiben des dem Herzoge von Braunſchweig ergebenen Herzogs Franz von Sachſen-Lauenburg, an die Nieder-Sächſiſchen Kreis-Oberſten, einige Schäden, ſo das Hanſiſche Kriegsvolk in ſeinem Lande gethan, betreffend.

1609 gedachter Jülichiſcher wichtiger Erbfolgeſtreit ſey dann der Anfang des künftigen Bandes t).

t) Eigentlich hätte noch dieſer, ſamt der ganzen Geſchichte des 1610. Jahrs, in gegenwärtigen Band kommen ſollen, und das Mſcr. dazu lag bereits ausgearbeitet in Halle, als der Herr Verleger mir die Nachricht zukommen ließ, daß auf ſolche Art der Band um ein anſehnliches zu dick werden würde; daher ich dann in Einverſtändniß mit erſterm, am beſten hier abzubrechen beſchloſſen habe.

Register

der vornehmſten Perſonen und Sachen.

A.

Achenſiſche Begebenheiten 589—594.

Abgemehrt, was es heiße 337. o).

Abauſiſche Union der Proteſtanten 537—545.

Anhalt, Fürſt Chriſtian, theilt die Lande mit ſeinen 4 Brüdern 294. neuer Vergleich der fünf Brüder 439. er wird General-Obriſtlieutenant der Union 546. Geſandter an den Kaiſer, wegen der proteſtantiſchen Beſchwerden 682—696.

Anholt, Bittſchrift dieſer Herrſchaft halber 203.

Arnaſco, etwas dieſes Reichslehen betr. 40. f.

Augſpurg erhält ein Austrägs-Privilegium 418. kaiſerl. Verordnung wegen der Rathswahl 463.

B.

Baden, Marggr. Eduard ſtirbt 318. Marggraf Ernſt Friedrich ſtirbt 319. Streit wegen der Erbfolge 319. Georg Friedrichs Seſſionsſtreit mit den Eduardiſchen Kindern 509—515.

Bambergischer Vergleich mit Sachsen-Coburg 597.
Basel, Stift 707.
Bathori, Siegmund 3. ergiebt sich dem Kaiser 48. mit Fürst von Siebenbürgen 467.
Bautzen 417.
Beichtpfennig, Brixensche Verordnung darüber 374.
Belehnungen, Beschwerden in Ansehung derselben 688. f.
Belgiojoso, Graf 300. 359. v).
Bentheim, Graf, dessen Bittschrift wegen der Reichssteuer 209. imgleichen wegen Lingen 211—222. 523.
Berchtolsgaden, Abtey, der Unterthanen Beschwerde gegen den Abt 271—275.
Böhmen, Matthias erzwingt darin die Erspectanz der Nachfolge 567. protestantische Bewegungen darin 563—566. 602—640. Majestätsbrief 641—644. Vereinigung der Stände beider Religionen 645.
Böhmische Brüder erklären ihren Beytritt zu der Confession von 1575. S. 607.
Botschkai, Stephan, dessen Aufstand in Ungarn 300. Fortgang 357. 378. Endigung 409. Tod 410. 467. Folgen davon 467. 488.
Brabantische Evocationen 141.
Brahe, Tyge von, stirbt 3.
Brandenburg, Marggraf Georg Friedrich stirbt 285. Dessen Nachfolger Christian und Joachim Ernst von der Culmbachischen Linie, theilen sein Land 286. Joachim Ernst bekommt das Generalat der Union 546. Churfürst Joachim Friedrich stirbt 595. Churfürst Johann Siegmund beurtheilt 595. Grundlegung zur Erlangung des Herzogthums Preussen 710.
Braunschweig, Stadt, wird belagert, 368. 419. in die Acht erklärt 425. bemüht sich auf dem Reichstag ihr Schicksal zu ändern 531.
Braunschweig, Herzog Heinrich Julius, 12. 364.
Braunschweig-Lüneburg, Herzog Otto stirbt 297.
Breßlauische Unruhe 650. der Bischoff soll allemal ein eingebohrner Fürst seyn 654.
Brixen, Vergleich des Bischoffs mit Maximilian in Tirol 374.
Bronchorstische Bittschrift wegen Anholt 203.
Budowiz, Wenzel von, 633.
Bublitz, Caminsche Stiftsstadt 336.
Bücherwesen, kaiserl. Verordnung darüber 599.

C.

Calenderſache 108. 110. 111. 115.
Camerarius, Ludwig 547. 683.
Cantalupi, Reichslehen 362.
Cazolino, Familie in Italien 40. f.
Chriſtian II. Churfürſt von Sachſen 281. f. ſeine vorgeweſene Ermordung 282.
Chriſtian, Fürſt von Anhalt, ſ. Anhalt.
Chur, Biſchoff daſelbſt, hält eine Zuſammenkunft der Geiſtlichen 373.
Churfürſten, ihre Verſammlung zu Fulda 374—398. Noch eine dergleichen 547.
Churſachſen ſchreibt an Pfalz wegen des zerriſſenen Deputationstags 22.
Cleſel, Biſchoff zu Wien 465. 585. 662. f. 668. 669.
Cleviſche Ausführung wegen Mörs 146—167. Klagſchrift der Landſtände 171.
Coblenz, Balley, deren Bittſchrift 176.
Coburgiſches Gymnaſium, geſtiftet 373.
Chur-Cölniſches Privilegium 361. Revers an die Landſtände 370.
Colmar 372.
Comacchio, dieſes fordert der Kaiſer zurück 41.
v. Cornberg, Ph. W. 304.
Coſtnitziſche Synode 710.
Crell, Canzler, wird hingerichtet 283.

D.

Deputations-Tag zu Speier 17. wird zerriſſen 21.
Dobrilug, wird verkauft 43.
Donauwerthiſche Sache 440—461. 506. 550. 679. 684. 689. 691. 693. 695. 696—701.

E.

Emden 75. 107. 110. 186.
Evangeliſcher Correſpondenzrath 506.

F.

Feilitschische Bittschrift 537.
Final, K. Rudolf fordert es von Spanien zurück 38. 363.
Florenz, Kaiserliche Belehnung über dieses Herzogthum 364.
Franken, s. Grafen, und Reichsritterschaft.
Friedbergische Versammlung der protestantischen Stände 8—r. zweyte 55—61. Vergleich zwischen der Stadt und Ju 598. f.
Fulda, der Abt wird wieder eingesetzt 44. Churfürstentage b selbst 374. 547. Vergleich zwischen dem Abt und den Stä den 481.

G.

Geistliche Güter, Berathschlagungen wegen ihrer Protestanti schen Oberherrscher 385—391.
Geizkofler 413. h).
Generalstaaten, Schreiben an sie von den Reichstagsgesandte 174.
Genua, steuert zum Türkenkrieg 6. 52. f.
Gerauischer Vertrag des Brandenburgischen Hauses 287.
Geroldseckischer Streit über Mahlberg 527.
Giechischer Lehensfehler 438.
Giuffredo, Reichslehn 52.
Gochsheim und Sennfeld, Vergleich wegen dieser beiden Orte 336.
Grafen, Fränkische, des Kaisers Bescheid ihres Gesuchs hal ber 51. Grafentage 484. 586—589.
Grafen, Wetterauische, ihr Gesuch um eine Stimme bey De putationstagen 198. ihr Verein 712.
Gronsfeld, Bittschrift dieser Grafen gegen Joh. Meuß und seine Unterstützer 222—226.
Grubenhagische Erbfolgssache 711.

H.

Hagenauischer Vergleich über das Straßburgische Bisthum 304 309.
Halberstadt, Vertrag des Domcapitels 371.
Haller von Hallerstein, Martin, dessen Bittschrift, Rückstände halber 276—279.

Hamburg, Stadt, huldigt dem Hause Holstein, bis zu Ausgang des Unterwürfigkeits-Processes 27. 296. Gränzscheidung mit Schauenburg 483.
Hanau, Gr. Philipp Ludwig, belehnt 294. findet sich mit seinem Bruder ab 337. erhält ein Appellations-Privilegium 417. bestätigtes Erstgeburtsrecht 480.
Hanse-Städte, ihre Vereinigung 330—333. Verantwortung gegen einige Schriften 713.
Heidelbergische protest. Zusammenkunft 56.
Heiducken, was für ein Volk? 301. conf. 467. 488. 552. 557. 559.
Heilbronnische Beschwerden 506. 530.
Hessen, Landgr. Ludwig der IV. zu Marburg 311. stirbt 312. sein Testament 313. Streit über seine Erbschaft 314. 317.
Hildesheimisches Domcapitul 475.
Hofkirchen, Freiherr von, dessen Gesandtschaft 54.
Hofprocesse, kaiserliche, Entschlüsse und Vorstellungen dagegen 9. f. 25. 55. 375. f. 491. 498. 501. 684. f. 689. 694. Churſächsische Meinung darüber 548.
Hohenlohe, dieses Haus bekommt den Titel Wohlgebohrn 51. 597. Volljährigkeitserklärung Ludw. Eberhards 463.
Holsteinische Sessionsstreitigkeit 130. Einführung des Erstgeburtsrechts 595.

J.

Igni, Johann Gleß von, dessen Bittschrift 274.
Italiänische Staaten steuern zum Türkenkrieg 6. 52. f.
Jülichische Beschwerden 144. 167. Ausführung der Rechte auf Mörs 146. Händel mit Aachen 592. Erbfolgsstreit 678. 690. 693. 696. 705. 711.
Justiz-Verwaltung, Handlung desfalls auf dem Reichstag 115. 187. 488. ff.

K.

Kaisersheim, Kloster 506. Pfälzischer Streit mit demselben, 516—519. 679. 689.
Kammergericht 76. dessen Revision wird durch die vier Klostersachen gehindert 17. f. 116. desselben Bittschrift wegen seiner Verfassung 250 — 256. desgleichen gegen Speier 256.

256—271. sechs Assessoren sind vergeblich auf dem Reichstage 489. ihre Beschwerden auf demselben 519. Beschwerden über dasselbe 680.
Kaufbeurische Religionsbeschwerden 528.
Kloster, vier Kloster-Sachen 16. g). 17. f. 20. o). 116. 121. 378. 381. f. 384. 549.
Kniphausen 526.
Krain, cathol. Reformation darin 323.
Kreistäge, im Jahr 1601, Niedersächsischer 26. Schwäbischer 27. Obersächsischer 30. im Jahr 1602, Lüneburgischer 50. Ulmischer 50. im Jahr 1605, Schwäbischer 338. 352. Ober- und Niedersächsische 352. Oberrheinische 353. f. im Jahr 1606, Schwäbischer 398—406. Oberrheinischer 407. im Jahr 1607, Oberrheinischer 462. im Jahr 1609, Niedersächsischer 681. Obersächsischer 712.
Kriechingen, Wilhelm Freiherr von, dessen Bittschrift gegen Löwenstein-Wertheim 236.

L.

Landgericht in Schwaben; Beschwerden über dasselbe 344. 350. 401—403. Visitation desselben 468. f.
Leiningen, Graf Erich XI. stirbt 476.
Leutkirch, Reichsstadt, deren Bitte um Moderation 248. Vergleich mit der Landvogtey Schwaben 707.
Liga der Katholiken 680. 696. 701—704.
Limpurg, dieses Freiherrl. Hauses Erb-Einigung 326—330. Vertrag über Zwistigkeiten 483.
Lingen, diese Grafschaft fordert der Gr. von Bentheim 211. 222. 523.
Lippe, Gr. Simon, bekommt einen Auftrag wegen Lippstadt 42.
Löwenstein-Wertheimisches Familien-Statut 597.
Lothringen, beschwert sich auf dem Reichstag über die Durchzüge 196. Herzog Carl III. stirbt 596.
Lübeck, Stadt, deren Bitte um Moderation 241. und um Sperrung des Handels nach Schweden 245. errichtet vier Russische Handelshöfe 298. Vergleich des Raths und der Bürgerschaft 373. Streit mit Lauenburg über Grumesse 681.
Lüders, Stift 598.
Lüttich, erhält ein Appellations-Privilegium 360.
Lupfische Güter 361.

M.

Mähren, an Matthias abgetreten 567.
Mahlberg, Herrſchaft 527.
Majeſtätsbrief K. Rudolfs für Böhmen 641. und Schleſien 651.
Malteſer-Orden, bekommt ein Privilegium in Böhmen 41. f.
Mansfeld, Graf Bruno 558. f.
Marie, K. Rudolfs Mutter, ſtirbt 53.
Matthias, ſ. Oeſterreich.
Maynz, Johann Schweikard Churfürſt, wird erwählt 321. Verſammlung der drey geiſtl. Churfürſten 712.
S. Maximin, Stift 325.
Meinungen, Würzburgiſche Belehnung darüber 338.
Mecklenburg, Herzog Ulrich ſtirbt 297. Meckl. Rangſtrittigkeit 122 — 129.
Moderationsweſen 113. 241. 248. 407.
Mömpelgardiſche Stimme 129.
Mörs, Rechtliche Ausführung dieſer Grafſchaft halber 146.
Münſter im Gregorienthal, Privilegium für dieſe Abtey 43.
Münzweſen 77. 112. 681. f. Verordnung desfalls im Reichsabſchied 187.

N.

Naſſau, 439. Erbtheilung 476. Erbverein 477. Saarbrückiſcher Streit über Mahlheim 527. Gr. Wilhelms Söhne Erbtheilung 706.
Niederländiſcher Krieg 74. 102. 144. 171. 176. 182.
Niederſächſiſcher Kreis, Kreistag zu Halberſtadt 26. 352. zu Lüneburg 50. zu Gardelegen 353. 370. 681. Anſchlagsquantum jeden Standes zur Türkenhülfe von 1601. S. 26. ſechs Münzſtädte 681.
Nördlingiſche Privilegia 371.

O.

Oeſterreich, Religions-Verfolgung daſelbſt 6. 48. 54. 302. 463. f. Der Stände daſelbſt Bittſchrift wegen der erſten Inſtanz 413. die proteſtantiſchen Stände erlangen die Gewiſſens-Freiheit 658.
von Oeſterreich, Erzh. Ferdinand zu Gräz 596. ſein Teſtament 322. er verfolgt die Proteſtanten 323. iſt kaiſerl. Commiſſarius auf dem Reichstag 484. ſchlägt ſeinen Unterthanen die Gewiſſens-Freiheit rund ab 674 — 677.

von Oesterreich, Erzh. Matthias, ist Statthalter in den Oesterreichischen Landen 6. Kaiserlicher Commissarius auf dem Reichstag 62. 484. bringt den Frieden mit den Türken und Ungarn zu Stande 409. läßt sich zum Oberhaupt des Hauses Oesterreich erklären 415. 561. seine Uneinigkeit mit dem Kaiser Rudolf 554. ff. Huldigung in Wien und Zug nach Böhmen 560. er bekommt die Anwartschaft auf Böhmen 567. den Besitz von Mähren 567. Oesterreich und Ungarn 569. vergebliche Bemühungen der österr. Protestanten bey ihm 572 – 586. kriegerische Bewegungen darüber 654. seine Capitulations-Resolution 658. ff.
— — Erzh. Maximilians Vergleich mit dem Bischoff von Brixen 374.
Oettingische Beschwerden 524.
Oldenburg, Gr. Johann, dessen Bittschriften wegen Knyphausen 199. 526.
Onolzbachischer Erbfolgsvertrag 286.
Ostfriesische Unruhen 75. 105. 107. 185.

P.

Paderborn, Ueberfall dieser Stadt von dem Bischoff 309. 311.
von Pappenheim, Conrad bittet um seine Entlassung 230.
— — Philipp Thomas desgleichen 226.
— — Maximilian wird mit der Landgrafschaft Stühlingen belehnt 361. 597.
Persische Gesandtschaft an den Kaiser 3. 298. 360. 683.
Pfalz, Veränderungen in Zweybrück und Sulzbach 321.
Pikarder 564. 612.
Plötzische Erben zu Nürnberg; deren Bittschr. 279. f.
Protestanten, deren Zusammenkunft zu Friedberg 8. dergleichen ebendaselbst 55. und zu Heidelberg 56—61. Regensburgischer Ursprung ihrer Union 506. Ahausische Gründung derselben 538. Fuldaische Verhandlungen auf dem Churfürstentag 547. Zusammenkunft zu Halle in Schwaben 678.
— — ihre Gesandtschaft an den Kaiser 25. zweyte dieser Art 682—696.

Q.

Quedlinburg, Bestätigung der Aebtissin 4. Privilegium 415.

X.

Rackozi, Siegm. 467.

Rechberg, freyherrl. Haus 372.

Reichshofrath, Beschwerden über denselben 680. 684. f. f. Hofprocesse.

Reichsmatrikel 78. 113. 190.

Reichsnachbarn, so werden Lothringen, Schweiz und Niederlande schon genannt S. 73. 172. 189.

Reichs-Ritterschaft, Kaiserliche Rescripte an und für solche 4. 5. 51. 303. 362. 363. 418. 704. Defensionsvergleich der Fränkischen 594. Correspondenztäge aller drey Kreise 708.

Reichstag zu Regenspurg von 1603. Ausschreiben dazu 61. Eröffnung desselben 67. Verhandlungen 79 — 177. Abschied 177. Ein anderer vom Jahr 1608. S. 484 — 537. wird zerrissen 503. Streit auf demselben über Beobachtung der Ordnung der kais. Proposition 492. und über den Religionsfrieden 498. f. Zusammensetzung der Protestanten auf demselben 506.

Religionsfriede, Streit über dessen Bestätigung im Reichsabschied 498. f. churfächsische Meinung darüber 549.

Religionsgespräch zwischen den Protestantischen und Cath. Theologen zu Regenspurg 31. dergleichen zwischen D. Heilbrunner und D. Vetter 37.

Revisionen, Uneinigkeit darüber 116. 519.

Rotenburg, Vergleich der Stadt mit dem T. Orden 333 — 336. Versammlung der Protestanten 545.

Rudolf der II. Kaiser, vergleicht sich mit seinen Vettern 45. sein Krieg gegen die Türken 3. 47. 52. 299. seine Lebensart 298. seine Schwäche 601. er muß Ungarn, Oesterreich und Mähren an Matthias abtreten, und ihm die Nachfolge in Böhmen einräumen 567 — 569. ertheilt den böhmischen Protestanten den Majestätsbrief 641. f. auch den schlesischen 651. 653. protestantische Gesandtschaft an ihn, mit Beschwerden über seine Regierung 686. ff.

S.

Sabionetta, Reichslehen, Vertrag deshalb 41.

Sachsen, Churf. Christian der II. soll ermordet werden 282. Herzog Friedrich Wilhelm stirbt 283. Herzog Johann theilt

die Lande 284. stirbt 373. Entscheidung des Rangstreits der Herzoglichen Linien 473. herzogliche Consistorial-Ordnung 469.
Sayn, Gr. Heinrichs Tod, und Streit wegen seiner Erbschaft 431—437. Saynische Ehescheidungssache 11. Privilegien 463. Erb-Einigung 477. Gr. Wilhelms Vermählung 705.
Schauenburg, Graf Ernst 483.
Schlesier bekommen eine Bestätigung ihrer alten Freyheiten, durch den Friedensschluß Rudolfs und Matthias 568. ihre Religionsbedrückungen und Unruhen 648. der ihnen ertheilte Majestätsbrief 651 f.
Schneidlingen, halberstädtisches Schloß 371.
Schweidnitz, Privil. für diese Landschaft 3.
Schuch, Leonhard, dessen Bedenken 13. 17. f. 19. 57.
Seiden- und Wollenfärben, Bittschrift deshalb 137—141. Reichstagsschluß darüber 191.
Session auf dem Reichstag 78. 114. Streit über dieselbe zwischen Mecklenburg, Würtemberg u. s. w. 122—129. Holsteinisches Gesuch 130—136. Reichstagsschluß darüber 192. Badenscher Streit 509.
Siebenbürgen 467.
Siena, darin wird der K. von Spanien Reichsvicarius 304.
Solmsische Erb-Einigung 372.
Spanien, der König wird Reichsvicarius in Siena 304.
Speyer, Streit der Stadt mit dem Kammergericht 256—271. 520.
Speyerischer Deputationstag von 1601. S. 17—25.
Spinola 362.
Steyermark, cathol. Reformation darin 324. 323. 6).
Strasburg, Vergleich wegen dieses Bisthums 304—309. Leopold folgt auf B. Carl 483.
Stimmen, meiste, Streit wegen derselben Gültigkeit 392—395.
Stülingen, Landgrafschaft 361.

T.

Teutscher Orden, neue Statuten 437. f. Bittschrift der Balley zu Coblenz 176.
Thurn, Hans von, Bittschrift 240.

Troppau, Stadt, kommt in die Acht 55. 649.
Tſchernembl 466. 656. 660. 667. 670.
Türkenkrieg 3. 47. 52. 69. 299. 358. 409. Regenſpurgiſche Verhandlung über die Hülfe 79 — 95. 178. 486. ff. 505. Fuldaiſche 553. und auf Kreistägen 339. f. 353. 400. 407. 440. Kriegsanſchlag aus Ortlepio 486.
Tyrol, Vergleich darüber 45. kommt an des Kaiſers Bruder Maximilian 46. eheliche catholiſche Prieſter darin 374. 6). Matthias tritt es an K. Rudolf ab 569.

U.

Ungarn, Friedensſchluß mit den Aufrührern und den Türken 358. f. 409 — 412. 467. Rudolf muß es an Matthias abtreten 569. heilige Krone 570.
Union der Proteſtanten 55. 506. 537 — 547. 681. Unionsrath 546. ſ. Proteſtanten.

W.

Waldeck, Gr. Chriſtian vermählt ſich 325. Landtag zur Schuldentilgung 481.
Wartenberg, Grafen 597.
Weingärtner, Tapezierer, deſſen Bitte 281.
Wertheimiſcher Krieg 429. Familien-Statut 597.
Weſtphäliſcher Kreis, nennet ſich Nieder-Rheiniſch und Niederländiſch 521. Deſſen Beſchwerden 95. 141. 144. 521. ihm wird eine Hülfe von 3 Römermonaten zugeſtanden 185.
Wetterauiſche Grafen, ihr Geſuch um Zuziehung zu den Deputationstägen 198.
Wiener-Frieden 409.
Wimpfen, Vertrag mit Würtemberg 705.
Witgenſtein, Gr. Ludwig, deſſen Familien-Verordnungen 290 — 293.
Wohlgebohrn 51. 597.
Wollenwaaren, falſch Färben derſelben 137 — 141. Reichstagsſchluß über den Wollen-Verkauf und Färberey 191.

Wormsischer Städte-Tag 419.
Würßberg, Agnes von, 535.
Würtemberg, H. Friedrich, dessen Instruction für seine Reichstagsgesandten 65. Johann Friedrichs Gesandten werden vom Sitz im Fürstenrath ausgeschlossen 506.
Würzburg, B. Julius, überfällt die Grafschaft Wertheim 430.

Z.
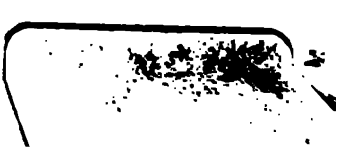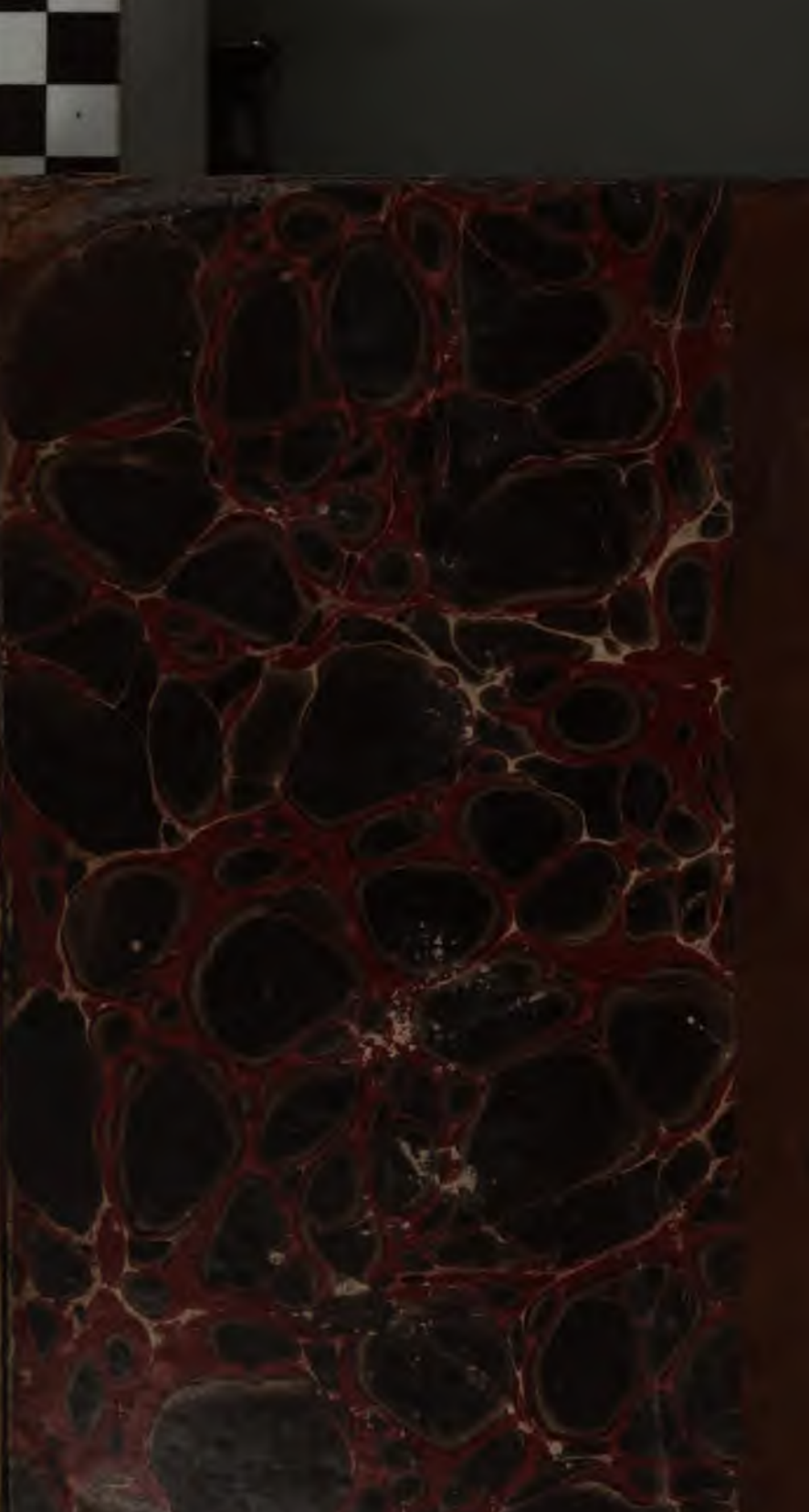
Zeckler Moses 52.